





<36635285940012

Vaterländisches Archiv

für das Herzogthum Lauenburg

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Erstes Heft

[illegible]

Ratzeburg

[illegible]

[illegible]

Inhalt

[illegible]

Vaterländisches Archiv

für

das Herzogthum Lauenburg.

Unter Mitwirkung landeskundiger Männer

herausgegeben

vom

Auditeur und Gerichtshalter **Sachau.**

Erster Band.

Ratzeburg.
Verlag der Buchhandlung von H. Linsen.
1857.

Inhalt des ersten Bandes.

Seite

Vorwort 7

I. v. Warnstedt, C. L., Kammerherr, Amtmann, R. v. D., zu Steinhorst, über die wichtigsten rechtlichen Verhältnisse der Bauern im Amte Steinhorst 13

II. v. Duve, Dr. jur. zu Ratzeburg, sind die nicht zur Jagd berechtigten Grundbesitzer des Herzogthums Lauenburg nicht wenigstens berechtigt, von dem Jagdherrn zu fordern, daß er die, durch das Wild verursachte Schäden vollständig erstatte? und zwar ohne Beschränkungen; oder ihrerseits als Pflicht zu erfüllende Bedingungen. Beantwortet nach den vorhandenen particularrechtlichen Vorschriften und gemeinrechtlichen Grundsätzen 30

III. Meyer, C., Advokat zu Lauenburg, zur Würdigung des Werthes der Actenverschickung bei Lauenburg. Gerichten 83

IV. Böbeker, G. A., Gutspächter zu Neugüster, die landwirthschaftlichen Vereine des Herzogthums Lauenburg . 93

V. Bobertag, H. P. M., Rector an der Gelehrtenschule zu Ratzeburg, die Gliederung der Schule, in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Lauenburg. Erste Abtheilung 99

VI. Miscellen. s. unten.

VII. Lappenberg, Dr., Archivar zu Hamburg, von den Schlössern der Sachsen-Lauenburgischen Raubritter . . 131

VIII. Bobertag, H. P. M., Rector zu Ratzeburg, die Gliederung der Schule, in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Lauenburg. Zweite Abtheilung 177

IX. v. Schädtler, Capitain im 14ten L.-Infanteriebataillon zu Ratzeburg, Entwurf zur Errichtung eines Arbeitshauses für das Herzogthum Lauenburg. Mit einer Zeichnung. 200

X. Meyer, C., Advokat zu Lauenburg, fromme Wünsche eines Lauenburgischen Juristen. Erster Beitrag. . . . 247

Seite

XI. Vieth, A., Pastor zu Cuddewörde, Franz Albrecht, Herzog von Sachsen-Lauenburg. (Aus den Nordalbingischen Studien von S. F. Heine.) 271

XII. v. Warnstedt, C. L., Kammerherr, Amtmann, R. v. D., zu Steinhorst, über die Zahl der unehelichen Geburten 281

XIII. Arndt, K. F. L., Pastor zu Schlagsdorf, Beschwerdeschrift des Bischofs von Ratzeburg, Johann von Parkentin, gegen den Herzog Johann von Sachsen. Aus einer alten Handschrift mitgetheilt. 289

XIV. Miscellen s. unten.

XV. Deecke, Dr., Professor am Catharineum zu Lübeck, Marienwold. Historische Abhandlung. 341

XVI. Rohrdantz, L., Pastor zu Lütau, für die Consistorialgerichtsbarkeit — wider Herrn Meyer. 399

XVII. v. Warnstedt, C. L. Kammerherr, Amtmann, R. v. D., zu Steinhorst, Bruchstücke aus einer Beschreibung des Amts Steinhorst. 423

XVIII. Morahdt, A., Pastor zu Mölln, einige Bemerkungen zu dem Aufsatze: Ueber die Zahl der unehelichen Geburten 434

XIX. Morahdt, A., Pastor zu Mölln, die Kirche und das Rathhaus in Mölln. 440

XX. Miscellen

1. Zur Lauenburgischen Bücherkunde 121
2. Die Lauenburgischen Sparcassen 122
3. Die Lauenburgischen Finanzüberschüsse 125
4. Zur Kunde des Armenwesens 323
5. Ueber Brandversicherungen 326
6. Von Maaß, Gewicht und Münzen 328
7. Das Wappenzeichen des Herzogthums Lauenburg . . 331
8. Generalliste über die in den 33 Gemeinden des Herzogthums Lauenburg im Jahre 1856 Geborenen, Gestorbenen, Confirmirten, copulirten Paare und Communicanten 335
9. Repartitions-Verzeichniß der Lauenburgischen s. g. Syndicats- und Recessarien-Gelder 448
10. Unrichtigkeiten auf der Karte d. Herzogth. Lauenburgs 449

Schlußwort der Redaction. 453

Erstes Subscribenten-Verzeichniß.

Se. Königl. Hoheit Erbprinz Frederik Ferdinand zu Dänemark.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herzog Carl zu Holstein-Glücksburg.

A.

Athenaeum, das, in Kopenhagen.

Adler, A., Königl. Stadt-Commissair, in Ratzeburg.

B.

v. Brackel, C. W., Amtmann, zu Schwarzenbeck.

Bahr, N. S., Advokat in Oldesloe.

Bibliothek, die große Königliche, in Kopenhagen.

Bibliothek, die, der Universität, in Kopenhagen.

Bibliothek, die, des Reichstages für das Königreich, in Kopenhagen.

Brinckmann, C. F. R., Hofgerichtsrath, in Ratzeburg.

Brinckmann, H., Advokat, in Ahrensburg.

Bobertag, H. P. M., Rector an der Gelehrtenschule, in Ratzeburg.

Böbeker, G. A., Gutspächter, zu Neugüster.

Brömel, A. R., Superintendent und Pastor, R. v. D., in Ratzeburg.

Buchhandlung, die akademische, in Kiel.

Burmeister, G. H., Pastor, zu Siebenbäumen.

Bureau, das statistische, in Kopenhagen.

v. Brüsselle, Baron, Gutsbesitzer auf Basthorst.

C.

Cabinetssecretariat, das Königliche, in Kopenhagen.

Callisen, Justizrath, in Lauenburg.

Catenhusen, C. A. J., Compastor zu Sandesneben.

Comtoir, das, für Militairsachen unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in Kopenhagen.

v. Cossel, C. L., Kammerherr, Forst- und Jägermeister, R. v. D., in Plön.

Curtius, Dr. jur., Senator, in Lübeck.

D.

Dahm, W., Königlicher Stadthauptmann, in Mölln.

Domainen-Directorat, das Königliche, in Kopenhagen.
Domainen-, Forst- u. Jagd-Comtoir, das, für Holstein u. Lauenburg, in Kopenhagen.

E.

Eck, F. G., Förster, D. M., zu Brunstorf.
Eckermann, H. R. C., Landschaftssecretair, Hofgerichtsprocurator, in Ratzeburg.

F.

Frandsen, Amtsauditor, in Lauenburg.
Finanzministerium, das Königliche, in Kopenhagen.
Förster, F. L. C., Pastor, zu Pötrau.

G.

General-Postdirectorat, das Königliche, in Kopenhagen.
General-Zolldirectorat, das Königliche, in Kopenhagen.
Genzken, Consistorialrath, Domhof bei Ratzeburg.
Gestefeldt, Wiegemeister, Ratzeburger Bahnhof.
Gottschalck, F., Pastor, zu Basthorst.
Grote, J., Vollhufn. zu Sandesneben.
v. Gundlach, Gutsbesitzer, auf Fürstenhof.
Gusmann, J., Kaufmann, in Ratzeburg.

H.

Haase, L., Advokat, in Ratzeburg.
Hantelmann, C. G., Justizrath, Hofgerichtssecretair, in Ratzeburg.
Hein, C., Kammerjunker, Hofgerichtsrath, R. v. D., in Ratzeburg.
Hiort, P., Dr. phil., Professor, R. v. D., in Kopenhagen.
Höchstädt, Justizrath, in Ratzeburg.
v. Hollen, Dr. jur., Hofjägermeister, auf Tüschenbeck.

J.

Justiz-Comtoir, das, unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg, in Kopenhagen.
Justizministerium, das Königliche, in Kopenhagen.

K.

Kall, J. C., Dr. jur., Kammerrath, in Kopenhagen.
Kallmeyer, H., Senator, in Ratzeburg.
v. Kamecke, Capitain a. D., in Ratzeburg.
v. Kardorff, C. C., Kammerherr, Landdrost des Herzogthums Lauenburg, C. v. D. u. D. M., in Ratzeburg.
Kielmann, Justizrath, Zollinspector, in Lauenburg
v. Kielmansegge, Graf L. F., Vicelandmarschall, auf Gültzow
Kuntze, F., Kammerrath, in Ratzeburg.

L.

v. Langrehr, Kammerjunker, Capitain a. D., in Ratzeburg.
v. Levetzow, A., Kammerjunker, Amtmann, in Ratzeburg.
v. Linstow, H., Kammerherr, Regierungsrath, R. v. D., in Ratzeburg.
Lohmeyer, C., Landbauverwalter, in Ratzeburg.
Lühring, F. C., Advokat, in Oldesloe.
Luther, A. M., Pastor, zu Grönau.

M.

Maart, J. H., Zollhebungs-Controlleur, Ratzeburger Bahnhof.
Martensen, H. L., Dr. theol., Bischof des Stiftes Seeland, R. v. D. u. D. M., in Kopenhagen.
Masch, Pastor, in Demern.

Meier, G. C., Justizrath, Postmeister, in Lauenburg.
Metzener, W., Gutsbesitzer, auf Riendorf a. d. Stecknitz.
Meyer, C., Advokat, in Lauenburg.
Ministerium, das Königliche, für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg, in Kopenhagen.
Ministerium, das Königliche, der auswärtigen Angelegenheiten, in Kopenhagen.
Ministerium, das Königliche, f. d. gemeinschaftlichen innern Angelegenheiten d. Monarchie in Kopenhagen.
Ministerium, das Königliche, für das Herzogthum Schleswig, in Kopenhagen.
Mirow, C., Cantor, in Ratzeburg.
v. Moltke, L. C. F. W., Kammerjunker, Regierungsrath, R. v. D., in Ratzeburg.
Monrad, D. G., Dr. phil., Bischof und Oberschuldirector, R. v. D. u. D. M., in Kopenhagen.
Morahť, A., Pastor, in Mölln.
Mourier, C. F. L., Höchstengerichts-Assessor, R. v. D., in Kopenhagen.
Münch, E. D. A., Regierungssecretair, in Ratzeburg.

O.

Ostwald, C. F. A., Dr. jur., Justizrath, in Kopenhagen.
Örsted, A. S., Dr. jur., Geheimer Conferenzrath, G. K. v. D. u. D. M., Excell., in Kopenhagen.
v. Oriolla, Graf A. H., Königl. Preußischer Kammerherr und Gesandter, in Kopenhagen.

P.

Prahl, J. F., Pastor, zu Sandesneben.
Prehn, T., Etatsrath, R. v. D. u. D. M., in Plön.
Poel, G., Justizrath, in Itzehoe.
Polizei-Comtoir, das, unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg, in Kopenhagen.

R.

v. Reventlow-Criminil, Graf H. A., Geheimer Conferenzrath, Kammerherr, R. v. E., G. K. v. D. u. D. M., Excell., auf Ruheleben.
v. Reventlow, Graf G., Kammerherr, Hofrichter, C. v. D. u. D. M., in Ratzeburg.
Richter, J. J., Stadtsecretair, in Ratzeburg.
Richter, J. A. F., in Schwarzenbeck.
v. Ripperda, Freiherr F. W., Capitain a. D., in Kopenhagen.
Rohrdantz, Th. G. P., Hofgerichtsprocurator, in Ratzeburg.
Rohrdantz, L., Pastor, zu Lütau.
Romundt, F. W. J., Justizrath, Regierungssecretair, in Ratzeburg.
Rusch, C. C. C., Dr. med., in Ratzeburg.

S.

v. Scavenius, P. B., Kammerherr, C. v. D., in Kopenhagen.
v. Schrader, E. B., Gutsbesitzer, auf Culpin u. Rondeshagen.
Secretariat, das, des Königlichen Kriegsministeriums, in Kopenhagen.
Secretariat, das, des Ministerium des Innern für das Königreich, in Kopenhagen.
Steuer-Comtoir, das, unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg, in Kopenhagen.
Steuer-Revisions-Comtoir, das, unter dem Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in Kopenhagen.

Sprewitz, F. G., Advokat, in Ratzeburg.

Schmidt von Leda, C. G. C., Justizrath, Obersachwalter, R. v. D., in Flensburg.

Schröder, Th., Etatsrath, Oberzollinspector, R. v. D., in Kiel.

v. Schöller, Th. G., Generallieutenant u. Generaladjutant, Kammerherr, C. v. D. u. D. M., in Kiel.

Stolterfoth, C., Gutsbesitzer, auf Castorf.

v. Schulz, J. C. L., Rittmeister, Postmeister, R. v. D., in Ratzeburg.

Schumacher, E., Dr. phil., Pastor, zu Hamwarde.

Susemihl, J. B., Etatsrath, Amtmann, R. v. D. u. D. M., in Ratzeburg.

V.

Velschow, H. M., Dr. phil., Professor der Geschichte und der nordischen Antiquitäten, R. v. D., in Kopenhagen.

Vieth, A., Pastor, zu Cuddewörde.

W.

Walter, F. C., Justizrath, Amtmann, R. v. D., in Lauenburg.

v. Warnstedt, C. L., Kammerherr, Amtmann, R. v. D., zu Steinhorst.

v. Warnstedt, F., Amtsverwalter, zu Tremsbüttel.

Wege-Comtoir, das, unter dem Königlichen Ministerium für die Herzogthümer Holstein u. Lauenburg, in Kopenhagen.

Wegener, C. F., Dr. phil., Conferenzrath, Geheimer Archivar, C. v. D. u. D. M., in Kopenhagen.

Wentorp, J. J., Gutsbesitzer, auf Schenckenberg.

Winckler, E., Dr. jur., in Lübeck.

Witt, J. G. S., Obergerichtsrath, in Pinneberg.

Witt, J., Advokat, in Fackenburg.

Wittrock, H. A., Landsyndicus, Gerichtshalter, in Ratzeburg.

Wolfhagen, C. P., Advokat, in Oldesloe.

Worsaae, J. J. A., Professor, Inspector der antiquarischen Denkmäler, R. v. D. u. D. M., in Kopenhagen.

Z.

Zollexpeditions-Comtoir, das Holstein-Lauenburgische, in Kopenhagen.

Fortsetzung folgt im 2ten Heft.

Vorwort.

Als die Ankündigung dieser Zeitschrift erschien, ist wohl hier und dort die Ansicht ausgesprochen worden, das Herzogthum Lauenburg sei ein zu kleines Land, als daß sich auf die Dauer ein eigenes literarisches Organ für dasselbe werde behaupten können. Es ist wahr, das Ländchen ist klein, es zählt nur 19 □M. und kaum 50,000 Einwohner; es ist gar Manches anders in diesem Ländchen, als in anderen Ländern, und wird es eben die Aufgabe und Folge dieser Zeitschrift sein, eine größere Kunde dieser Eigenthümlichkeiten zu verbreiten. —

Eine Zeitschrift, die sich die Aufgabe gestellt hat, zur Verbreitung der Kunde heimischer Zustände mitzuwirken, und zur Besprechung derartiger Gegenstände ihre Spalten zu öffnen, wird zwar das loben, was zu loben ist, aber auch diejenigen Zustände und Einrichtungen in den Kreis ihrer Erörterungen ziehen, die einer Verbesserung zu bedürfen scheinen. Dankbar muß zuvörderst anerkannt werden, daß seit einer langen Reihe

von Jahren eine väterliche und patriarchalische Verwaltung von oben das Land seinen stillen Entwickelungsgang hat gehen lassen. Mit Gesetzesleichen ist das Land nicht beglückt. — An der Agrarverfassung der alten Zeit ist nicht gerüttelt; die Hufengeschlossenheit, mit der, durch kein Gesetz im Einzelnen festgestellten Meierverfassung ist strenge aufrecht erhalten, und besteht hierin ein Palladium des Landes.

Wenn sich aber die höchste Aufgabe der Staatskunst, in der Neigung zu erhalten, und in der Geschicklichkeit zu verbessern, d. h. fortzuschreiten, zeigt, und der wahre Begriff des Fortschritts so charakterisirt werden muß, daß in dem Fortschreiten alle Güter des früheren Lebens erhalten werden, und sich vergesellschaften oder vielmehr auf das innigste verschmelzen mit dem, was neu gewonnen werden soll, weshalb derjenige, welcher darauf ausgeht, Neues hervorzubringen, selbst bei der Gefahr, daß darüber etwas Gutes der alten Zeit verloren gehen könne, gewiß nicht auf der rechten Bahn des Fortschritts ist, so soll und kann die Verwaltung nicht immer von dem Vorwurf frei gesprochen werden, daß sie in manchen Punkten zu starr an dem einmal Vorhandenen gehalten hat, ohne auch nur einmal zu untersuchen, und zu erwägen, ob nicht ein Fortschritt in der obigen Begriffsbestimmung möglich gewesen oder möglich sei. —

Dieser vieljährige Stillstand hat dem Lande freilich großes Lehrgeld erspart, und es ist hier nicht das Wort

von Göthe anwendbar, wenn er sagt (Nachgel. Werke IX. S. 80: „Aus aller Ordnung entsteht zuletzt Pedanterie; um diese los zu werden, zerstört man jene, und es geht eine Zeit hin, bis man gewahr wird, daß man wieder Ordnung machen muß. Classicismus und Romanticismus, Innungszwang und Gewerbefreiheit, Festhalten und Zersplittern des Grundbesitzes, es ist immer derselbe Conflikt, der zuletzt wieder einen neuen erzeugt." —

Aber doch muß es bedauert werden, daß manche der althergebrachten Zustände zu gewissenhaft und starr aufrecht erhalten sind, weil es schwerer hält, das Nachtheilige jetzt mit schonender Hand zu entfernen. Einem Uebel, daß man von fern kommen sieht, ist meist leicht abzuhelfen, sagt Macchiavelli; wenn man aber wartet, bis dasselbe da ist, so kommt die Arzenei oft zu spät, und es geht, wie die Aerzte von der Lungenschwindsucht sagen, daß sie zu Anfang leicht zu heilen, aber schwer zu erkennen sei; wenn dieselbe aber im Anfang verkannt worden, sei sie in der Folge leicht zu erkennen, aber schwer zu heilen. —

Wir sagten oben: Mit Gesetzesleichen sei das Land nicht beglückt, und es bedarf in dieser Beziehung keines weiteren Hinweises, als auf die Richtersche Sammlung, die die Gesetzgebung der letzten 40 Jahre enthält, und kaum so vielen Platz einnimmt, als die Gesetzsammlung Eines Jahres aus manchem anderen Lande. —

Wir können dem Lande nur Glück wünschen, daß

die Staatsregierung den Grundsatz befolgt hat, der die Sammlung der Gesetze Alfred des Großen einleitet, wo es heißt:

„Ich unterfange mich nicht, irgend viel aus mir selbst als Gesetz zu schreiben; denn ich weiß nicht, wie viel davon denen gefallen wird, die nach uns leben.“ —

Gesetz aber ist eine Regel des Verhaltens, abgeleitet aus der Natur der Menschen und der Dinge. — Der Inbegriff der Gesetze ist das Recht. — Gewöhnung, Sitte, ist die erste Erscheinungsform des Rechts, und diese Quelle der Rechtsbildung versiegt nie. —

Ist die Gesetzgebung abgeschlossen, so hört die Möglichkeit der ferneren Entwickelung des Rechts auf, und in gewisser Beziehung kann man sagen, daß die Aufzeichnung und Formulirung der Gesetze der Sündenfall der Rechtsentwickelung sei. —

Es wird gewiß noch häufig in dieser Zeitschrift Veranlassung geben, es darzulegen, wie vortrefflich sich das Land bei seiner alten Hufengeschlossenheit und der durch das Leben und Bedürfniß, nicht durch ein Gesetz fortentwickelten Meierverfassung gestanden hat und steht, und eben dadurch ein conservativer und wohlhabender Bauernstand sich herausgebildet hat. —

Der Prospectus des Archivs enthält die Anhaltspunkte für Mitarbeiter und Leser, und wird es daher richtiger sein, im Einzelnen nicht vorzugreifen. So wie schon die ewige Union von 1585, ein Vertrag zwischen den Fürsten, und den Gutsbesitzern und den Städten des

Landes, als dessen Vertretern, es als seine Aufgabe bezeichnet hat, „ein unwandelbares, beständiges und un„endliches, gnädiges und unterthäniges Vertrauen, als „unter einer christlichen Obrigkeit und gehorsamen Unter„thanen billig sein muß" herzustellen, und die ganze fernere Entwickelung der Landesrepräsentation auf diesen Grundsatz gebaut ist, so darf auch der Wunsch das Erstlingsheft dieses neuen Organs begleiten, daß es nichts berühre und anrege, was mit dem tiefinnersten Wesen Lauenburgischer Eigenthümlichkeit in Widerspruch stehe. —

1.

I.

Ueber die wichtigsten rechtlichen Verhältnisse der Bauern im Amte Steinhorst.

Vom Herrn Amtmann Kammerherrn **von Warnstedt** in Steinhorst.

Geschichtliche Notiz.

Ursprünglich hat im hiesigen Amte das Meierrecht in seiner vollen Strenge Anwendung gefunden; der Meier konnte nur das allodium separabile willkührlich veräußern; für das allodium cum villa conjunctum konnte er nur bei seinem Abgange eine Vergütung erga taxatum verlangen, und an der Meierstelle selbst hatte er nur ein Benutzungsrecht, dergestalt, daß er selbige weder veräußern noch verpfänden konnte, und dieselbe in Concursfällen nicht mit in Anschlag kam.

Dieses ist noch im Jahre 1726 als Norm von dem Herrn von Wedderkop ausgesprochen worden. †a)

---

†a) Designation, was zum Amt Steinhorst gehörige Unterthanen, und zwar ein Hufner jährlich für Hofdienste thun, und in Geld erlegen müssen, auch auf was Art sie ihre Ländereien zu besitzen haben.

„Die gesammten Unterthanen sind freie Leute, und haben ihr inhabendes Land zu gebrauchen; denn, wenn über eines Unterthanen Vermögen als Haus, Vieh und Mobilien concursus movirt wird, kommt das Land nicht mit in An-

Später entstand indessen die Gewohnheit, welche die Hannöversche Kammer seit dem Jahre 1770 genehmigte, daß in Concursfällen das allodium nicht, wie früher geschätzt, sondern meistbietend zum Verkauf gebracht ward, †b) wobei mit Rücksicht auf das mit übergehende Erbrecht und auf die Menge, Beschaffenheit und Lage der Ländereien immer viel mehr geboten wurde, als das allodium an sich werth war.

Die Hannöverschen Beamten haben indessen fortwährend den Grundsatz festgehalten, daß nur das allodium von dem Meier beschwert werden könne, †c) und ist es daher ihr Princip gewesen, es nicht zum Concurse kommen zu lassen, sondern auf die Meier mit Sorgfalt zu achten, und wenn sie mit der Abtragung der herrschaftlichen Gefälle säumig würden, welches das erste Kennzeichen einer schlechten Wirthschaft zu sein pflegt, sofort der Stelle einen anderen successionsfähigen Wirth zu verschaffen, oder dieselbe mit Erlaubniß der Königlichen Kammer meistbietend zu verkaufen. Dieses Verfahren, welches noch von dem verstorbenen Etatsrath Schubert öfters angewandt ist, hat die Königliche Regierung indessen wiederholt getadelt, und ist von derselben der Grundsatz ausgesprochen, daß die Bauern nicht ex officio zum Concurs zu treiben sind, sondern, daß dabei die gemeinrechtlichen Bestimmungen zu beobachten sind. Die Folge war, daß die Bauern in der That über den Werth des allodii hinaus Schulden contrahiren konnten, wenn gleich die Verpfändungen und die

---

schlag, sondern wird dem Käufer des Erbes hinwiederum eingethan, der es so lange er seine Dienste und Abgiften richtig abhält, zu seinem Nutzen gebrauchen, aber nicht verpfänden, vielweniger abmeiern kann.

So geschehen Paris den 30. Januar 1726.

v. Wedderkop.

†b) Bericht des Amts vom 31. Mai 1777 an die Königl. Regierung.

†c) Bericht des Amts vom 26. Septbr. 1785 an die Regierung.

Veräußerungen, wenigstens dem Namen nach nur quoad allodium zulässig waren.

Es hat demnach im Laufe der Zeit die Natur des Meierrechts einen ganz anderen Character angenommen, indem die Rechte der Meier nach der neuen Praxis weit ausgedehnter sind, als sie ursprünglich waren.

Durch die Verordnung zur Verbesserung des Hypothekenwesens vom 15. März 1836 ist eine noch größere Erweiterung der Rechte der Meier gesetzlich ausgesprochen worden.

Da aber die alten Formen unverändert beibehalten sind, so ist es natürlich, daß öfters auffallende Inconsequenzen Statt finden müssen.

Eine eigene Lauenburgische Meierordnung gibt es nicht und sind daher die Quellen des hiesigen Meierrechts meistens ungeschrieben.

Die geschriebenen Quellen sind:

1. Lauenburgische Hofgerichtsordnung vom 10. October 1681. tit. 40 § 8.
2. der lauenburgische Landesreceß vom 15. Septbr. 1702 § 8.
3. Resolution König Georg I. vom $\frac{\text{27. Juni}}{\text{8. Juli}}$ 1718, daß die Gutsherrn, als absolute Eigenthümer ihrer Höfe ihre Bauern durch Umtauschung der Ländereien versetzen können.
4. Königliches Rescript vom $\frac{\text{27. Mai}}{\text{7. Juni}}$ 1720,

   „die Höfe oder Frohndienste betreffend, so soll von jeder vollen Hufe außerhalb der Erndte gedient werden drei Spanntage und 2 Handtage."

Auf Herkommen beruht zum größten Theil das lauenburgische Meierrecht. Kein Schriftsteller hat, wie Gottschalk bemerkt, sich damit beschäftigt, dieses Gewohnheits-Meierrecht vollständig zu sammeln und darzustellen.

Diese Lücke wird nicht durch die Arbeit Walters in Bülow und Hagemann Erört. IX ausgefüllt. In der Praxis

muß die Walter'sche Arbeit sehr vorsichtig benutzt werden, da der Verfasser zu sehr im Röm. Recht befangen ist, und die eigentliche Natur des Meierrechts nicht genug beachtet.

§ 1.

Natur und Begriff des Meierrechts.

Das Recht der hiesigen Bauern an ihren Stellen, das Meierrecht, ist gegenwärtig als ein dingliches Recht anzusehen, welches indessen insofern sehr beschränkt ist, als der Meier nicht ohne Consens der Gutsherrschaft die Stelle veräußern, oder mit dinglichen Lasten beschweren kann, ja nicht einmal ohne Consens des Amts, Namens der Gutsherrschaft die Stelle auf seine Erben übertragen, und in gewissen Fällen sogar seines Rechts durch die Abmeierung beraubt werden kann.

Für Lauenburg ist durch die s. g. Göhrder Constitution vom 19. October 1719 festgesetzt, daß die Besetzung der Meierstellen lediglich zur Competenz der Kammer gehöre, und daß darüber Prozesse nicht zugelassen werden sollen. †)

Diese Bestimmung hat zur Folge, daß in allen denjenigen Beziehungen, in welchen die Meier von dem Kammerconsense abhängig sind, nicht wohl von eigentlichen erzwingbaren Rechten der Meier, sondern vielmehr von den ihnen nach den Kammermaximen eingeräumten Befugnissen die Rede sein kann.

Die von der Kammer, — jetzt der Regierung, — befolgten Maximen vertreten in dieser Beziehung die Stelle gesetzlicher Vorschriften, und da gerade die wichtigsten Rechtshandlungen der Meier an den Consens gebunden sind, so sind sie eine Hauptquelle des s. g. Meierrechts.

---

†) Ueber die Geschichte der Göhrder Constitution cfr. Pfeiffer Meierrecht S. 378.

Die nachfolgenden Abschnitte, welche die hauptsächlichsten Rechtsverhältnisse der Meier einzeln behandeln, werden dazu dienen, den Umfang und die Natur des Meierrechts, welches sich nicht wohl in Einem Begriff darlegen läßt, anschaulich zu machen.

§ 2.

Von der Erwerbung des Meierrechts.

Das Meierrecht wird erworben durch die Bemeierung, d. h. durch die Genehmigung der Gutsherrschaft, daß der Meier die Stelle zur Bewirthschaftung übernehmen möge, deren solenne Form die Ertheilung eines Meier- oder Hausbriefes †) ist.

Die Ertheilung des Hausbriefes, d. h. die Bemeierung geschieht von dem Amte, Namens der Cameralbehörde, wenn die Stelle durch Erbgang übertragen wird und der Name des Besitzers sich nicht verändert, sonst durch die Kammer, jetzt Königliche Regierung, als Gutsherrschaft.

Nach den bisher angenommenen Principien wird nur eine solche Person als Meier angenommen, welche im Stande ist, die

†) Formular eines Hausbriefes:

Demnach N. N. die von seinem Vater N. N. bis jetzt bewirthschaftete Hufe unter den in dem Protocoll vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen quoad allodium et salvo nexu villicali übernommen, dabei auch sich verbindlich gemacht hat, der Stelle mit guter fleißiger Wirthschaft vorzustehen und sich deren Aufnahme und Verbesserung angelegen sein zu lassen, die Gebäude in baulichem Stande zu erhalten, alle Abgaben und Gefälle nachbargleich zur Verfallzeit zu entrichten, im Uebrigen aber in allen Vorkommenheiten als ein treuer und gehorsamer Unterthan und Gutsmann sich zu betragen, als ist für denselben dieser Hausbrief, unter Amtssiegel und Unterschrift ausgefertigt worden.

Stelle gehörig zu bewirthschaften, und der Mangel der hiezu erforderlichen Eigenschaften ist ein hinreichender Grund, selbst den von dem abgehenden Meierdesignirten nächsten Erben von der Succession in der Meierstelle auszuschließen. Aus diesem Grunde werden auch nur Männer bemeiert, und selbst der aufgeheirathete Wirth ist als der eigenthümliche colonus anzusehen, indem den Töchtern nur unter der Voraussetzung, daß sie einen tüchtigen colonum heirathen, die Meierstellen zufallen können.

Ueber das Alter, das bei dem Meier erforderlich wird, ist nichts bestimmt, und wird daher auf die Persönlichkeit im einzelnen Falle Rücksicht zu nehmen sein.

In der Regel erhalten die Söhne die Stelle nicht vor erreichter Mündigkeit; es finden sich auch Fälle, wo die Söhne früher bemeiert worden sind.

§ 3.

Von der Dispositionsbefugniß der Meier.

Nach einer im hiesigen Amte bestehenden Observanz werden zum allodio der Meierstellen gerechnet: †)

1. die auf der Stelle vorhandenen Gebäude und Bauwerke, an Brunnen, Brücken, Sielen, wovon jedoch das von der Herrschaft etwa zu den Gebäuden bewilligte Eichenholz abzusetzen,
2. alles vorhandene Vieh,
3. das gesammte Ackergeräth und Pferdegeschirr,
4. alles Hausgeräthe, Betten, Leinen u. s. w.,
5. alles Korn, sowohl das gedroschene, als ungedroschene,
6. das vorhandene Kleeheu,
7. die Obst, Weiden und andere Bäume,

†) Bericht des Amts an die Königl. Regierung vom 20. April 1829.

8. das in den Buschkoppeln stehende Holz,
9. alle Schlagbäume, Zäune, Mauern und sonstige Befriedigungen an Knicken, Gräben u. s. w.,

   Stroh, Heu und Dünger werden als zur Meierstelle gehörig betrachtet.

Von den angeführten zum allodio gehörigen Gegenständen bilden die sub 1. 6. 7. 8. 9. das allodium cum villa conjunctum, und die übrigen das allodium separabile, eine Unterscheidung, welche insoferne Bedeutung hat, als das allodium separabile eine reelle Theilung unter mehreren Erben zuläßt, während das allodium cum villa conjunctum nur ideell nach seinem Schätzungswerthe getheilt werden kann.

Das Dispositionsrecht eines Stellbesitzers über das allodium ist nur insoferne einer Beschränkung unterworfen, als das allodium cum villa conjunctum der Natur der Sache nach, von der Stelle nicht getrennt werden kann; denn in Ansehung des allodii ist der Stellbesitzer vollkommener Eigenthümer.

Was aber die Meierstelle selbst betrifft, so ist seine Dispositionsbefugniß Beschränkungen unterworfen.

1. der Meier kann die Meierstelle nur mit Consens der Cameralbehörde (jetzt Königlicher Regierung) verkaufen.

   Es wird zwar bei allen Kaufcontracten die Form gebraucht, daß der Verkauf quoad allodium stattfinde; allein seitdem das frühere Verfahren, wornach die Stellen den Käufern für das taxatum des allodii überlassen wurden, abgekommen, ist die Bedeutung jener Formel ververschwunden; der Verkäufer erhält den Kaufpreis der ganzen Meierstellen, und man muß daher auch als Norm aufstellen, daß er befugt ist, die Meierstelle als solche mit Consens der Gutsherrschaft zu verkaufen.

   Der Consens wird nicht verweigert; wenn Gründe vorhanden sind, aus welchen es dem Stellbesitzer unmöglich

ist, die Stelle ferner gehörig zu betreiben, oder sie seinen Kindern zu übergeben, und wenn der Käufer die erforderlichen persönlichen Eigenschaften und hinreichendes Vermögen besitzt.

Das Vorhandensein solcher Gründe ist indessen bei Stellverkäufen in den Amtsberichten immer angeführt worden, und es leidet daher wohl keinen Zweifel, daß die Gutsherrschaft berechtigt wäre, einem Stellbesitzer, der nur auf Speculation seine Stelle verkaufen wollte, den Consens zu versagen, und ihn gegen das taxatum des allodii der Stelle zu entsetzen.

In Concursfällen wird gleichfalls die ganze Meierstelle zum Besten der Creditoren verkauft, und zwar wird in diesen Fällen die höhere Genehmigung nicht eher eingeholt, als wenn das Amt den Hausbrief des neuen Meiers zur Bestätigung vorlegt. Auch der aufgeheirathete Wirth hat als wirklicher Meier die Befugniß mit höherer Genehmigung die von der Frau herkommende Stelle zu verkaufen, und zwar mit dem allodio inseparabili, dessen Eigenthum der Hauswirth durch die Bemeierung dergestalt erwirkt, daß die Erben der Frau nur den Schätzungswerth desselben zurückfordern können.

Es ist aber früher von der Kammer häufig vor Ertheilung der Genehmigung die Zustimmung der Frauververlangt, wahrscheinlich um derselben Veranlassung zu geben, wegen Sicherung ihrer Dotalrechte an den Kaufgeldern das Erforderliche wahrzunehmen, indem ihre Hypothek nur in dem allodio separabili des Mannes stattfindet, und sie nach Genehmigung des Verkaufs sich weder an die Stelle noch an das allodium inseparabile halten kann.

2. Der Meier kann auch nur mit Consens der Behörde die

Meierstelle und das allodium cum villa conjunctum verpfänden.

Es ist dieses in der Hofgerichtsordnung tit. 40. 8 ausdrücklich ausgesprochen, und ist es mehrfach demgemäß erkannt worden.

Dergleichen consentirte oder Meierschulden kommen im hiesigen Amte nicht vor; vielmehr sind die meisten Hypotheken nur in dem allodio bestellt, und können nach den Gesetzen die Meierstellen und das allodium inseparabile nicht afficiren, und bei den gesetzlichen Hypotheken muß das nämliche Verhältniß eintreten.

Es würde hiernach der aufgeheirathete Wirth, welcher nichts in die Ehe gebracht hat, nicht befugt sein, Hypothekenschulden zu contrahiren, weil das allodium separabili, welches allein verpfändet werden kann, der Frau gehört, und daher entsteht eine auffallende Inconsequenz, indem er nach dem Obigen die Meierstelle c. allodio separabili veräußern kann. Diese Inconsequenz gründet sich aber darauf, daß die ursprünglichen gesetzlichen Bestimmungen mit den neueren Maximen im directen Widerspruch stehen. Es ist daher gerathen, die Ehefrau in diesem Fall consentiren, und die Bürgschaft übernehmen zu lassen, um intricaten Rechtsfällen vorzubeugen.

Es könnten hiernach die Bauern nur sehr geringe Schulden contrahiren, ohne überschuldet zu werden, allein die Maxime der früheren Rentekammer, daß die Stellen im Concurse über das allodium des Meiers zum Besten der Creditoren verkauft werden dürfe, hat die nothwendige Folge nach sich gezogen, daß den Meiern weit über den Werth des allodii separabilis creditirt wird.

Und in der That ist auch für die Gläubiger, wenn man von der sehr entfernten Möglichkeit einer Abmeierung ab-

strahirt, völlige Sicherheit bis zum Ablauf des Werths der ganzen Meierstelle vorhanden, insofern sie bei einem Verkauf unter der Hand ihre Gerechtsame wahrnehmen.

Wenn nämlich ein Meier Concurs macht, so wird die ganze Stelle mit dem allodio verkauft, und das Kaufgeld gehört zum allodio separabili des Cridars, und wenn ein Meier die Stelle seinem Erben übergibt, so tritt derselbe als Universalsuccessor ganz in die Stelle seines Erblassers und übernimmt folglich auch dessen allodium separabile mit allen darauf lastenden Hypotheken, und wird es bei der Uebergabe Amtswegen wahrgenommen, daß der Stellbesitzer die hypothekarischen Schulden übernimmt.

Wird dagegen eine Stelle cum allodio inseparabili unter der Hand verkauft, so bestehen freilich nach dem Verkauf die in allodio separabili des Verkäufers errichteten Hypotheken; allein sie gewähren nicht die nämliche Sicherheit, weil die verkaufte Sache nicht einmal re vera mehr dafür haftet, insofern nicht der Käufer die Schuld als Allodialschuld agnoscirt hat.

Es ist daher nothwendig, um Unrechtlichkeiten zu verhüten, bei stattfindenden Stellverkäufen, die Creditoren des Verkäufers ex officio vorzuladen, und ihnen zu eröffnen, daß mit ihrer Hypothek eine Veränderung vorgegangen sei, damit sie ihre Rechte an den Kaufgeldern wahrnehmen können.

Was von Verpfändungen gilt, tritt natürlich um so mehr bei Servituten ein.

3. Ferner darf der Meier nur mit höherer Genehmigung die Stelle verpachten.
4. Zu Uebergabecontracten ist die Genehmigung des Amts erforderlich.

§ 4.

Von der Vererbung der Meierstellen.

Von einem eigentlichen Erbrecht in Meierstellen kann nicht die Rede sein, da dieselben nicht durch Erbgang, sondern durch Bemeierung erworben werden. Es sind indessen durch constante Kammerprincipien sehr billige Normen eingeführt.

A. Wenn ein Meier mit Genehmigung der Kammer einen Anerben designirt hat, so succedirt dieser in der Meierstelle. Der Vater hat das Recht, den Nachfolger unter seinen Kindern zu wählen, wenn dieser fähig ist. Es wird selbst dem Vater gestattet, unter den Kindern mehrerer Ehen zu wählen; indessen ist es gewöhnlich, daß bei der Eingehung einer zweiten Ehe bereits der Anerbe aus erster Ehe designirt wird.

B. Wenn von dem Vater über die Succession nichts bestimmt ist, so wird zwar die gebräuchliche Successionsordnung beobachtet, jedoch unter Berücksichtigung des Interesses der Stelle, für welche es am besten ist, wenn sie demjenigen zufällt, der die größten Mittel hat, sie tüchtig zu bewirthschaften.

In der Regel treffen diese Gründe zusammen; denn derjenige, welchem die größte Quote des Allodialnachlasses zufällt, welcher also am wenigsten an Abfindung auszuzahlen hat, ist gewöhnlich auch der, welcher nach der gebräuchlichen Successionsordnung zunächst berufen ist.

Es können jedoch Fälle eintreten, wo diese beiden Gründe in Collision treten; wenn z. B. von zwei Söhnen der nämlichen Ehe der ältere ein armes Mädchen geheirathet hat, während der jüngere die Aussicht hat, mit der Frau eine bedeutende Aussteuer zu erhalten.

C. Die Regel „längst Leib, längst Gut," nach welcher auf

den unbeerbten Todesfall der überlebende Ehegatte die Collateraten ausschließt, findet sich in allen Ehestiftungen, und diese Succession der Ehegatten kann daher als eine geltende Norm angesehen werden.

§ 5.
Von der Allodialerbfolge.

Neben der Succession in die Meierstellen und ganz unabhängig von derselben besteht die Allodialerbfolge, welche sich ganz nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts richtet.

Die Kinder, welche während des Colonats der Eltern heirathen, erhalten gewöhnlich von dem Vater eine Aussteuer, durch welche sie alsdann in der Regel gänzlich von dem väterlichen und mütterlichen Nachlaß vertragsmäßig abgefunden sind.

Für die übrigen Kinder bestimmt der Vater bei Uebergabe der Stelle an den Anerben die gewöhnlich bei der Verheirathung derselben zu entrichtende Abfindung.

Diese väterlichen Bestimmungen werden auch genehmigt, wenn sie nicht eine gar zu große Belästigung der Stellbesitzer enthalten sollten.

Stirbt aber ein Meier, bevor er die Stelle abgegeben hat, und auf den Altentheil gezogen ist, so müssen die Abfindungen gerichtlich bestimmt werden, wenn zwischen den abzufindenden Kindern oder ihren Vormündern und dem Anerben der Stelle eine gütliche Uebereinkunft nicht zu Stande gebracht werden kann. In diesem Fall findet eine Schätzung des allodii statt, und zwar sowohl des allodii cum villa conjuncti als des allodii separabilis und unter Zugrundelegung des taxati wird nach Abrechnung der Schulden, und des Werths des etwa auf der Stelle ruhenden Altentheils, das Erbtheil eines jeden Allodialerben nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts berechnet, und werden demgemäß die Abfindungssummen bestimmt.

Da es hiebei, wenn Kinder von mehreren Ehen vorhanden sind, auf die Berechnung des Väterlichen und Mütterlichen ankommt, so ist es richtig, jedesmal bei Abschließung einer Ehe den Betrag des Eingebrachten zu constatiren; wie viel an Aussteuer eingebracht worden, ist auch in der Regel in den Ehestiftungen bemerkt, wenn aber die Frau das allodium der Stelle dem Mann zubringt, ist eine Taxation erforderlich, welches bisher der Kosten wegen nicht beobachtet ist.

§ 6.
Bewirthschaftung der Meierstellen während der Altersuntüchtigkeit des Anerben.

Wenn ein Meier mit Tode abgeht, bevor der Anerbe tüchtig ist, die Bewirthschaftung der Stelle zu übernehmen, so

1. bleibt die Wittwe in der Regel das Trauerjahr hindurch und oft noch länger im Besitz der Stelle und bewirthschaftet dieselbe unter Mitaufsicht der für die Kinder bestellten Vormünder. Dabei ist die Aufnahme eines Inventars nicht gewöhnlich, sollte aber nur in dem Fall unterbleiben, wenn die Vormünder ausdrücklich ein solches für überflüssig erklären.
2. Wenn aber die Wittwe zur zweiten Ehe schreitet, so werden in der Ehestiftung dem Interimswirth gewisse Wohnjahre verschrieben, welche in der Regel nicht über den Zeitpunkt der Volljährigkeit des Anerben hinausgehen; in früheren Jahren ist häufig, wenn die Stelle in schlechtem Zustande war, und ein Interimswirth nicht leicht zu finden war, der Termin etwas weiter hinausgesetzt, neuerdings aber Solches vermieden worden.

   Dem Interimswirth wird sodann die Stelle nach einem Inventar übergeben, und muß er darnach die Stelle dereinst wieder abliefern. —

Der Interimswirth kann natürlich nur mit Consens der Vormünder die Stelle mit Schulden beschweren, und kann er wegen schlechter Wirthschaft, selbst auf Antrag der Vormünder, im Interesse der Kinder abgemeiert werden.

So wie indessen die Ansetzung eines Interimswirths nur in Folge höheren Consenses stattfinden kann, so ist auch die höhere Genehmigung zur Abmeierung erforderlich.

Wenn keine Wittwe vorhanden ist, so wird die Stelle gewöhnlich bis zum gehörigen Alter des Anerben unter der Bedingung verpachtet, daß der Pächter außer dem Pachtgelde noch die Abgaben entrichten und die Hypothekschulden verzinsen muß; nur, wenn der Anerbe gar zu jung ist, oder die Pachtgelder zur Alimentation der Kinder nicht hinreichen, wird auf Antrag der Vormünder der Verkauf der Stelle beschlossen.

§ 7.

Von dem Altentheil.

Dem abgehenden Meier und dessen Wittwe, so wie auch dem Interimswirthe wird in dem Uebergabe oder Interimswirthschaftscontracte eine lebenslängliche Versorgung in der Stelle, Altentheil, verschrieben.

Das Recht, welches aus einer Altentheilsverschreibung entspringt, afficirt dinglich die Meierstelle, und bedarf daher der Genehmigung des Amts.

Das Altentheil besteht gewöhnlich in einer freien Wohnung, sei es in einem eigenen Kathen oder im Hause, einigem Garten- und Ackerland, und verschiedene Leistungen von Seiten des Stellbesitzers.

Die Größe des Altentheils richtet sich nach der Größe der Stellen; für einige Dörfer ist durch eine vom Amte genehmigte

Uebereinkunft der Betrag des Altentheils für die verschiedenen Classen von Stellen festgesetzt. †)

Die Altentheilsverschreibungen haben häufig eine solche Ausdehnung erhalten, daß sogar für den Fall, daß ein Altentheiler wieder heirathen würde, der Wittwe desselben ein Altentheil verschrieben worden ist.

Allein die Kammer hat mehrfach verfügt, daß die Altentheile auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich eine nothdürftige Versorgung der zur ferneren Bewirthschaftung der Stellen unfähig gewordenen Meier und deren Ehefrauen einzuschränken sind.

Eben deshalb wird es auch in der Regel dem Stellbesitzer

---

†) Für Schönberg und Duvensee ist die Größe des Altentheils durch Amtsprotocolle festgesetzt.

Die Hannöversche Kammer rescribirte indessen unterm 14. Febr. 1785:

„Es hätte diese Sache von dem damaligen Beamten ein„berichtet, und nicht eigenmächtig regulirt werden sollen.

„Da die Umstände der Höfe, auch bei Gleichheit der Größe „und Güte der Grundstücke oft dennoch sehr verschieden sind, „so können Wir einen allgemeinen Maaßstab des Altentheils „von jeder Art der Meierstellen nicht, wohl aber dieses ge„nehmigen, daß bei Bestimmung eines Altentheils darauf in so „weit Rücksicht genommen werde, als nicht etwa Umstände vor„handen sind, welche eine Abweichung davon erfordern."

Dagegen ist bei der Stellübertragung an den ½Hufner Johann Hinr. **Peters** in Schönberg zufolge Rentekammerschreibens vom 14. Novbr. 1840 ein Altentheil von 6 Scheffel Aussaat und Weide für 2 Kühe nicht genehmigt;

„da indessen für Stellen dieser Größe der Altentheil zu „4 Scheffel Aussaat, Ackerland und 1 Kuhweide festgesetzt „worden, und keine Gründe vorhanden sind, in dem vorlie„genden Fall eine Ausnahme von der Regel zuzulassen, so „können wir der intendirten Uebertragung unsere Genehmigung „nicht ertheilen."

erst nach zurückgelegtem 60. Jahre gestattet, auf den Altentheil zu ziehen, und würde, im Fall davon eine Ausnahme statuirt wird, das Vorhandensein besonderer Gründe erforderlich.

Aus der Natur des Altentheils, bei dessen Entstehung immer ein verwandschaftliches Verhältniß zwischen dem Stellbesitzer und dem Altentheiler stattfindet, dürfte zu folgern sein:

1. Daß der Altentheiler nur mit Consens des Stellbesitzers sein Altentheil verpachten kann.
2. Daß der Altentheiler nicht berechtigt ist, ohne Einwilligung des Hauswirths Miethsleute oder überhaupt fremde Leute aufzunehmen, es sei denn, daß deren Hülfe zu seiner Verpflegung nothwendig sei.

Allerdings ist sehr häufig der Fall vorgekommen, daß es alten Hauswirthen gestattet worden ist, ihre Stelle mit Reservirung eines Altentheils zu verkaufen, und bei den auf diese Weise entstandenen Altentheilen hat oftmals zwischen dem Hauswirth und dem Altentheiler ein verwandschaftliches Verhältniß nicht einmal bei der Entstehung stattgefunden. Allein solche Altentheile sind Ausnahmen, und sollten gar nicht genehmigt werden. †)

---

†) Das Verfahren der anticipirten Erbauseinandersetzung durch Uebergabe des Hofes an ein Kind bei Lebzeiten der Eltern, bestimmte Abfindungen der Kinder, hat namentlich in volkswirthschaftlicher Beziehung Manches gegen sich, insbesondere, daß ein Hufner sich oft schon zu einer Zeit zur Ruhe setzt, wo er noch arbeitskräftig ist. Aber es ist das sicherste Mittel, Wohlstand zu erhalten, wenn man dem Anerben in guten Jahren Gelegenheit verschafft, sich zu verheirathen, und Vermögen in die Wirthschaft zu bringen.

Es setzt aber dieses Verfahren patriarchalische Zustände voraus, bei denen sich die Kinder der Auctorität der Eltern fügen, und die Familie sich als ein Ganzes fühlt, wo der die Hufe übernehmende Sohn mit dem Recht eines neuen Hauptes der Familie

§ 8.

Von der Abmeierung.

Die Abmeierung wird verfügt:

1. wegen nicht geleisteter meierrechtlicher Pflichten zufolge art. 8 des Landesrecesses von 1702 und zufolge Rescript von 1718.
2. Falls der Wirth dem Hofe nicht nach Gebühr vorsteht, z. B. wenn der Meier aus Faulheit einzelne Theile des Hofes verpachtet, die er selbst cultiviren müßte; wenn er die Gebäude nicht zu rechter Zeit reparirt; die Zupflanzung der Bäume und die Zuzucht des Viehs unterläßt; überhaupt sich der Faulheit und dem Müssiggang ergibt, nachdem amtseitig Verwarnung vorausgegangen ist.
3. Wenn der Wirth ein böses und liederliches Leben führt.
4. Wenn er verschweigt, daß sein Vieh mit der Contagion behaftet sei. (V. O. vom 20. Nov. 1719).

Das Abmeierungsrecht steht der Gutsherrschaft zu; indessen muß die Abmeierung gerichtlich geschehen.

Durch die Abmeierung, die, wenn auch angedroht, in einer Reihe von Jahren nicht zur Anwendung gekommen ist, geht das Recht der Erben des ausgestoßenen Meiers verloren.

---

auch die Pflicht übernimmt, seinen Geschwistern, wenn sie einmal in Noth kommen, zu helfen, und wo eben deshalb auch die abgefundenen Geschwister dem Interesse der Erhaltung der Stelle Opfer bringen.

II.

Sind die nicht zur Jagd berechtigte Grundbesitzer des Herzogthumes Lauenburg nicht wenigstens berechtigt, von dem Jagdherrn zu fordern, daß er die, durch das Wild verursachte Schäden vollständig erstatte? und zwar ohne Beschränkungen; oder ihrerseits als Pflicht zu erfüllende Bedingungen? beantwortet nach den vorhandenen particularrechtlichen Vorschriften und gemeinrechtlichen Grundsätzen.

Von Dr. jur. von Duve, weiland zu Ratzeburg.

---

§ 1. Durch Bekanntmachung der Königl. Regierung des Herzogthums Lauenburg vom 11. August 1851, ward den Bewohnern dieses Landes eröffnet:

> „Se. Majestät der König haben am 3. August 1851 Allerhöchst „zu resolviren geruhet, daß, in Folge des Wegfalles des unterm „14. Mai 1849 publicirten Grund-Gesetzes, die in Ausführung „desselben unterm 18. October 1849 erlassene Verordnung über „das Jagd-Recht und dessen Ausübung, ebenfalls außer Kraft „gesetzt werde und demnach, unter Vorbehalt eines zu „erlassenden Gesetzes über die Ablösbarkeit des Jagd-„Rechtes, so wie über den Ersatz von Wildschäden, und „mit Ausnahme der Jagd-Dienste, so wie der Jagd- und Wild-„fuhren, (welche, so weit solche nicht durch Contracte aus-„drücklich übernommen wären, bis weiter nicht gefordert werden

„sollten), hinsichtlich des Jagd-Rechtes der, vor Er„lassung der Verordnung vom 18. October 1849 im „Herzogthum bestandene Rechtszustand wiederum herge„stellet werde.“

Dies in Aussicht gestellte Gesetz ist bis auf diesen Augenblick nicht erschienen; auch verlautete bis jetzt nicht einmal darüber etwas, daß es den Lauenburgischen Landständen im Entwurfe, zur verfassungsmäßigen Berathung, vorgelegt sei, und möglicher Weise kann noch geraume Zeit verfließen, ehe jenes Gesetz ins Leben tritt. Dagegen haben, sowohl die Königl. Regierung, als das Königl. Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg, in Bezug auf Vergütung der Wildschäden, welche verschiedene Grundbesitzer aus sechs Dorfschaften des Amtes Schwarzenbeck, während der Jahre 185½ und 1853 erlitten hatten und unter Leitung des Königlichen Forst-Amtes Schwarzenbeck, durch vier beeidigte, auf eine, von Königlicher Regierung abgefaßte Instruction verwiesene Taxatoren, überhaupt zu 2,255 ℳ 5 ß 9 ₰ Landes-Münze abgeschätzt waren, im Administrativ-Wege die, bei jenen Wildschäden Betheiligte, auf ihr Gesuch wegen Entschädigung, in jeder Hinsicht abschläglich beschieden, während nicht allein dasjenige, was die, im Archiv der Königlichen Regierung vorhandene, sogenannte Graf von Kielmanseggesche Verordnungssammlung, als unbedingt für die Betheiligte redende Materialien in bedeutender Menge enthielt und die, im 3ten Bande der v. Bülow und Hagemannschen „practischen Erörterungen“, als Nro. VI. gelieferte Erörterung: „von der Verbindlichkeit des Jagdeigenthümers, den in seinem Jagdbezirke „durch das Wild veranlaßten Schaden zu ersetzen“, so wie die „durch v. Ramdohr's juristische Erfahrungen“ Thl. II. S. 478 veröffentlichten Mittheilungen, von dem Celleschen Oberappellations-Gerichte (mithin von dem Gerichte, welches

bis zum 27. Juli 1816 auch für das Herzogthum Lauenburg das höchste Gericht war) mehrere abgegebene **richterliche** Entscheidungen darboten, wodurch nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, die Ersatzpflicht der Jagdberechtigten ausgesprochen war, überdies aber auch durch die Spangenbergische Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, die in der, bis jetzt nicht durch Abdruck bekannt gewordenen Graf v. Kielmanseggeschen Sammlung [1]) enthaltene particulare Rechtsquellen, (welche das Cellesche Oberappellations-Gericht nicht gekannt hatte), längst veröffentlicht waren! — Die Spangenbergische Verordnungs-Sammlung muß mühsam durchsucht werden, um die durch sie gelieferte Materialien zusammenzufinden, weil das Register beim Artikel „Wildschäden", gerade diejenige Verfügungen, welche den landesherrlichen **Willen** und dessen Versprechungen beurkunden, oder durch ihn veranlaßt wurden, nicht angiebt und diese Verfügungen zerstreuet an anderen Stellen des Registers in einer Art anführt, welche nicht vermuthen läßt, daß selbige hinsichtlich der Wildschäden und deren Vergütung Materialien enthalten. Die v. Bülow und Hagemannschen „practischen Erörterungen", so wie v. Ramdohr's juristische Erfahrungen, stellen die Entschädigungspflicht des Jagdberechtigten nur als eine bedingte dar, obgleich dieser Bedingung selbst nach gemeinrechtlichen Grundsätzen, wohl sehr erhebliche Zweifel entgegenstehen möchten und selbige (wenigstens bei den landesherrlichen Domanialjagden,) offenbar als wegfällig erscheinen muß. Dasjenige, was die vorhandenen juristischen Werke über Jagdwesen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen darbieten, muß man aus ihnen zusammensuchen, um

---

1) Vgl. hinsichtlich ihrer und der späteren von Bruhn-Neergardschen Sammlung: das „Staatsbürgerliche Magazin" von Falk, Bd. IX. Heft 2. S. 277 f.

sich eine vollständige Uebersicht des zur Begründung der Entschädigungs-Ansprüche bereits Ausgeführten zu verschaffen; denn keineswegs findet man solches bei den einzelnen Schriftstellern vollständig. Alle diese Umstände mit einander vereinigt, scheint deshalb eine Zusammenstellung der, zur Beantwortung der vorliegenden Fragen vorhandenen zerstreueten Materialien, eine Arbeit von practischem Nutzen und sehr wünschenswerth zu sein. So weit selbige möglich gewesen ist, hat der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes selbige deshalb versucht, jedoch auch noch eigne Bemerkungen damit verknüpft.

§ 2. Schon der König und Churfürst Georg II. war darauf bedacht, die Wildschäden, wodurch der Ackerbau auf das Empfindlichste beeinträchtigt ward, in seinen deutschen Staaten aufhören zu lassen. Auf seinen Befehl mußte z. B. etwa im Jahre 1739, in der Wildbahn am Deister (im Calenbergischen) und den angränzenden Vorhölzern, dergestalt aufgeräumt werden, daß sein Cammer-Collegium in Hannover besorgte, das Wild wegwerfen zu müssen, und deshalb den Aemtern rescribirte: „sie mögten die Unterthanen zu bewegen suchen, etwas davon für „ein Billiges käuflich anzunehmen". [2]) Sein Regierungsnachfolger, der König Georg III. bewies aber noch mehr, wie sorgfältig er landesväterlich dahin strebe, daß das Wildprett von den Kornfeldern der Unterthanen abgehalten und dessen Vermehrung zum Nachtheile des Ackerbaues, **gänzlich verhindert** werde, denn

A. sein d. d. St. James den 17. Juli 1764 an den Oberforst- und Jägermeister Grafen von der Schulenburg gerichtetes Schreiben, welches v. Lenthe's Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenth. Lüneburg (Celle 1854)

---

2) Vgl. „Annalen der leidenden Menschheit" Heft II. (Altona) 1796. S. 9.

Bd. I. Heft 1. S. 29, nach der, der Lüneburgischen Landschaft durch Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1764 zur Nachricht mitgetheilten Abschrift gemeinkundig, machte, lautet:

„Ihr wisset, was maaßen Unsers in Gott ruhenden Herrn „Groß-Vatern, Königs Georg II. Majestät ehehin die Ver„ordnung an Euch ergehen lassen haben, das, denen „Unterthanen an ihren Feldfrüchten schädliche und überflüs„sige Wild von einer Zeit zur andern fällen, und „wegschießen zu lassen, von Seiten Unserer heim„gelassenen Regierung auch bei mehrmaligen Ge„legenheiten auf die vollständige Erfüllung solcher „Verordnung bei Euch gedrungen worden. Als indeß „Unsere getreue Lüneburgische Landschaft bei Uns angezeiget, „daß durch die Häufigkeit des Wildes immerhin viel Schaden „verursachet werde und dannenhero gebeten hat, daß Wir da„gegen Verfügung zu thun geruhen mögten; so haben Wir Euch „hiemit nicht ohnbezeugt lassen wollen, was maaßen Unsere „gnädigste Willens-Meinung sei, daß vorbesagte „Verordnung noch jetzt, und beständig, erfüllet, und „das überflüssige Wild, an Orten, wo es an Feld„und Garten-Früchten schaden thut, gefället, und „dergestalt, daß die Unterthanen über Wildschaden sich zu be„klagen, keine erhebliche Ursachen haben mögen vermindert „werden solle, und Wir Uns zu Euch in Gnaden ver„sehen, daß Ihr hierauf achten und es bewerkstelli„gen lassen werdet. Wir ꝛc.

B. Durch ein „allgemeines Ausschreiben d. d. Hannover den 4. April 1766 (abgedruckt in Spangenberg's Samml. ꝛc. Thl. II. S. 141 f.) mußte 2 Jahre später sein Kammer-Collegium, den „sämmtlichen Aemtern seiner deutschen Länder" eröffnen:

„Wir lassen Euch hiedurch unverhalten sein, was maaßen „es Allerhöchst Sr. Königl. Majestät, Unserm allergnä„digsten Herrn, in gnädigsten Betracht und Landesväterlicher Er„wägung der schon seit langen Jahren, nach sorgfältig wieder-

„holten Untersuchungen, ernstlich und angelegentlich vor-
„gesetzten und behandelten Absicht, die, durch übermäßigen
„Wildstand, sowohl von schwarz- als rothem Wildprett und fast
„durchgehends, in den Provinzen Sr. Königl. Majestät
„teutschen Landen davon geschlossenen Gehäge,

„a. den Unterthanen in ihren Feldfluren und übrigen
„Besitzungen auf mancherlei Art zugefügte Schäden und Be-
„drängnisse;"

„b. den herrschaftlichen Domanial-Gründen und Pachtungen
„selbst, verursachte Abgänge und Veränderungen; insonder-
„heit aber

„c. die dadurch den herrschaftlichen Landesforsten mit gänz-
„licher Vereitelung der auf deren so höchst nöthigen, für die
„Nachkommenschaft äußerst angelegenen Anbau, durch Zu-
„schläge, Besaam- und Pflanzungen, alljährlich verwendeten
„ansehnlichen Kosten, erwachsenden, höchst beträchtlichen Ver-
„lust und Nachtheil"

„so viel als möglich zu vermindern und nicht allein Aller-
„höchstdero getreuesten Unterthanen, die schon seit so langen
„Zeiten erseufzte Erleichterung angedeihen zu lassen,
„sondern auch den, unter jenen Bedruck, ohne erwünschten Fort-
„gang liegenden Forsthaushalt und so höchst nöthigen Anbau
„der Landes-Gehölzungen, zu einer endlich zuversichtlichen Be
„förderung zu bringen; nach den darüber von Zeit zu Zeit, so-
„wohl vom Königl. Ministerio, als Königl. Kammer, erstatteten
„unterthänigsten Berichten, allergnädigst gefällig gewesen,
„Inhalts Allerhöchsten Rescripts vom 11. v. M. auf
„eine ernstlich bestimmte und unbeschränkte Art zu
„verordnen und festzustellen:

„„daß, zu Erreichung jener so dringend angelegten Ab-
„„sicht, außer einem bestimmten und gnädigst genehmigten
„„Jagd-Gehäge in dem Bezirke des Fürstenthums Calen-
„„berg, die in den übrigen Provinzen Dero Teutschen
„„Landen bis daher gehegte Jagd-Stände zur Verpach-
„„tung, als dem sichersten Mittel zur Erreichung jener
„„Absicht, gebracht werden sollen.

„Gleich, wie Uns nun, bei diesen eingelangten Befehlen und

„nachdrücklich empfohlenen Vorschriften Allerhöchst Ihrer „Königl. Majestät, nichts anders, als die pflichtschuldige „Befolgung derselben übrig bleibt, So haben Wir es nöthig „erachtet, um diese so wichtige Angelegenheit baldmöglichst zur „würklichen Ausführung und Berichtigung vorzubereiten, dar- „über Euren pflichtmäßigen Bericht und Gutachten hiedurch zu „erfordern:

„I. was für Jagd-Districte in dem Euch anvertrauetem „Amte vorhanden, in welchen die obbemeldete Jagd-Verpach- „tung, sowohl des hohen, als kleinen Wildpretts, nach dem „abgezweckten Nutzen, entweder im Ganzen, oder theil- „weise, zu erhalten stehe?

„II. Nach genugsam angelegter Ausforsch- und Erkundigung „Uns zur Anzeige zu bringen, was für zuverlässige und an- „ständige Pächter, daferne Ihr selbst dazu keine Neigung haben „solltet, sich angeben mögten, sothane Jagd-Pachtung gegen „ein billig- und verhältnißmäßiges locarium auf eine Zeit „von 3 Jahren zu übernehmen? Zugleich auch

„III. nach pflichtmäßiger Erwägung dabei anzuführen: ob „auch bei solcher vorhabenden Jagd-Verpachtung, Umstände „eintreten, oder besorglich sein mögten, die den Landesherr- „lichen Jagd-Gerechtsamen in ein- oder anderer Aussicht „zur nachtheiligen Folge gereichen könnten? Wobei

„IV. zu Eurer Direction und Nachricht unver- „halten bleibt, daß, obwohl die Königlichen Befehle „dahin gerichtet sind, daß sowohl das so schädliche „schwarze Wildprett, wann und wo es zu Schaden „betroffen wird, als auch die in den Feldfluren „streifenden starken Hirsche, ohne Unterschied der Zeit, „auf jedesmalige Anzeige der Schaden Leidenden, ge- „fället werden sollen, dennoch

„V. die zu behandelnde Jagd-Pachtungen nur allein auf „die den Unterthanen zu verschaffende Unschädlichkeit „und Gesicherung ihrer Ländereien und Culturen, „wie nicht weniger der herrschaftlichen Domanial-Gründe, be- „schränkt bleiben. Ihr werdet Euch

„VI. angelegen sein lassen, mit denen etwa sich ergebenden

„Pächtern eine solche Behandlung anzulegen, wodurch das
„herrschaftliche Interesse eine, dem Verhalte der Sache ge-
„mäße Förderung erreiche. Und damit

„VII. in solchem Betreff zu Eurer Benachrichtigung und
„Achtung, daß, was die dem Jagd-Departement von dessen
„bisheriger Verwaltung hergebrachtermaßen zukommenden emo-
„lumenta und Nutzungen betrifft, Königl. Churfürstl. Kammer
„darüber, nach zugelegter Communication, gehörigen Orts
„weiter reguliren werde. Endlich

„VIII. werdet Ihr von selbst bei dieser Uns angelegenen
„Sache bedacht sein, was Ihr zur pflichtmäßigen Beförderung
„der Königl. Befehle und des Bestens des Euch anvertraueten
„Amtes, etwa anzugeben vermöget, in dem, baldmöglich und
„dafern es immer möglich, binnen den nächsten 14 Tagen,
„darüber anhero erwartenden Berichte, Uns zum An- und
„Vortrage zu bringen.

„Wobei noch schließlich zu Eurer Benachrichtigung und
„Direction der Pacht-Behandlung dienet, daß denen sich an-
„gebenden Jagd-Pächtern überall keine andere Jagd-Dienste
„und Fuhren, als die, welche zu Wegfahrung des geschos-
„senen Wildes hergebracht sind, überlassen werden. Wir
„verbleiben ꝛc."

C. Am 16. September 1766 erfolgte hierauf ein zweites Kammer-Ausschreiben an sämmtliche Aemter, welches vollständig in

Chr. Gottl. Riccius zuverlässigem Entwurfe von der in Teutschland üblichen Jagd-Gerechtigkeit (2te Auflage. Frankfurt a. M. 1772. in 8.) S. 367 f.

abgedruckt ist und in der

Graf von Kielmanseggeschen Sammlung ꝛc. als Nr. 138 der Sect. 8 des Cap. VII, so wie in der von Bruhn-Neergardschen Sammlung Cap. VIII. Sect. 1. Unterabth. 4. als Nr. 1

enthalten ist, während

Spangenberg a. a. O. S. 162, 163

es nur theilweise bekannt machte. Selbiges lautete wörtlich:

„Es sind nunmehr diejenigen Anordnungen, welche auf wieder-„holt eingelangte allerhöchste Befehle Sr. Königl. Majestät, „Unsers allergnädigsten Herrn, wegen des zu vermindernden, „hin und wieder angehäuften Standes von rothem und schwar-„zem Wildprett, zur Erleichterung und Befreiung „Derofelben getreuen Unterthanen, vor dem, bis „dahin in mancherlei Betracht erlittenen Schaden „und Nachtheil verfügt worden, [3]) insoweit zur schlüssigen „Berichtigung gediehen, daß eines Theils durch die, in den, „außer den vorbehaltenen Gehägen belegenen übrigen Districten „und Aemtern verordnete öffentliche Jagd-Verpachtung, andern „Theils aber, die in jenen, nach nachdrücklichen Befehlen „Allerhöchstgedachter Sr. Königl. Majestät, fortzusetzenden ver-„hältnißmäßigen Beschießungen des, zu Schaden gehenden Wild-„pretts, die zuverlässig gesicherte Vermuthung gefaßt werden „kann:

„daß den, seit so langen Jahren überhaupt zugedrun-„genen Klagen und Beschwerden der in den, dem „übermäßigen Wildstande besonders ausgesetzten „Gegenden eingesessenen Unterthanen, **Beruhigung** „und **Abhelf beschaffet** sein werde.

„Gleich wie demnach derjenige Nachtheil, Schaden und „Kosten-Aufwand, welcher bis daher von einem sol-„chen überhäuften Wildstande, theils durch Verwü-„stung ihrer Felder und Culturen, theils durch auf-„gewendetes Wildhüter-Lohn, auch verrichtete Jagddienste „und sonst in mancherlei Betracht erlittene Belästi-„gungen, die Unterthanen gedrückt, wahrscheinlicher „Weise größtentheils und was Letztere betrifft wenig-„stens so lange die Jagdverpachtung fortdauert, hin-„wegfallen, So werdet Ihr nicht allein Gelegenheit haben:

---

3) Wie diese Anordnungen hinsichtlich der Jagden im Lauen-burgischen, besonders im Amte Schwarzenbeck lauteten, über diese Frage werden und müssen die betreffenden Registra-turen der einzelnen Aemter, oder oberen Forst- und Jagdbedienten nähere Auskunft ertheilen können.

„den Euch anvertraueten Unterthanen solche da-
„durch ihnen angediehene Königl. Gnade und landesväter-
„liche Wohlthat überzeuglich und daß künftighin jene Kosten
„und Ausgaben gänzlich wegfallen, bekannt machen,
„sondern auch es dahin Euch zur Richtschnur und Be-
„achtung dienen lassen:

„daß die, aus dem übermäßigen Wildstande zeithero in den
„bei Königl. Kammer eingelangten Remissions-Vorschlägen
„enthaltenen Beweg-Ursachen und Gründe, für das Künftige,
„bei jenen Verfüg- und Anordnungen, worauf Ihr selbst
„ein genaues pflichtmäßiges Augenmerk zu richten
„haben werdet, hoffentlich gänzlich aufhören, unter
„solchem Antrage keine weiteren Erlassungen bei Uns einge-
„bracht werden.

„Wenn auch [4]) übrigens, wie die Lage und Absichten jener
„allerhöchsten Ortes genehmigten Anordnungen von selbst mit
„sich führt, in Ansehung der herrschaftlichen Domanial-Pach-
„tungen und übrigen Pertinenzien und ins Besondere der Forsten
„und Waldungen, denselben dadurch zu ihrer Vertheidig- und
„befördernden Verbesserung ein gar beträchtlicher Vortheil zu-
„wächst, daß wegen der hinwegfallenden, hin und wieder sehr
„weit hineingegangenen Kosten zu Verricht- und Unterhaltung
„der Gezäune, Befriedigungen und anderer Anlagen, um die
„mit großem Kostenaufwande von Jahren zu Jahren angelegten
„und fortgesetzten Zuschläge, Besaam- und Pflanzungen, wider
„den Alles vernichtenden Anfall des rothen und schwarzen Wild-
„pretts zu schützen; so zweifeln Wir nicht, Ihr werdet von
„selbst darauf überlegsam pflichtmäßigen Bedacht nehmen, daß
„von allen den, bei dieser neuen Einrichtung eintretenden ver-
„änderten Umständen, ein solcher, dem herrschaftlichen Interesse
„genau angemessener Gebrauch gemacht werden möge, wodurch
„auch von dieser Seite, durch Ersparung der vorhin, ohne
„Nutzen und zum Theil mit Belästigung der herrschaftlichen
„Unterthanen, vorhin verwendeten Kosten, die dienstpflichtige
„Absicht erhalten werden möge.“

---

4) Im Spangenbergischen Abdrucke des Ausschreibens ist Alles, was von hier an bis zum Schlusse geäußert wird, weggelassen.

D. Durch das, in Spangenberg's Samml. a. a. O. S. 147 abgedruckte Kammerausschreiben vom 22. April 1767, wurden die landesväterlichen Absichten des Königs Georg III. noch mehr beurkundet, denn selbiges eröffnete sämmtlichen Beamten der damaligen deutschen Länder jenes Königs wörtlich:

„Es haben Allerhöchst Se. Königl. Majestät, Unser Allergnädig-
„ster Herr, Inhalts eines, unter dem 24. Februar d. J. Uns zu-
„gekommenen Allergnädigsten Rescripti, mittelst Bezeugung, wie
„sehr die genaue Befolgung der wegen Verminderung
„des überflüssigen Wildes, auf Allerhöchstderoselben Be-
„fehle ergangenen Verordnungen, Ihrer Achtsamkeit anliege,
„gnädigst zu befehlen geruhet; durch ein gemeines Ausschreiben
„an alle Aemter, darüber Bericht zu fordern:

„„Wie beregte Verordnungen jeden Ortes zur Wirklichkeit
„„gebracht worden? und,
„„ob die Wegschießung des Wildes nicht nur in den verpach-
„„teten Districten, sondern auch in denen davon noch ausge-
„„nommen und zu Gehäge gelassen sind, hinlänglich geschehe?

„gestalten Höchstdieselben denn auch zugleich aller-
„gnädigst aufgegeben und befohlen:

„„an denen Orten, wo darunter einige Beschwerde von
„„den Unterthanen vorhanden, solche durch sofort an-
„„zuordnende Besichtigung untersuchen zu lassen,
„„und, da es billig, daß denen Unterthanen der
„„sich wirklich befundene Schaden ersetzt werde, des-
„„halb das Nöthige verfügt und die Wegschießung des
„„Wildes sofort unmittelbar bewerkstelligt wer-
„„den solle.

„Gleich wie Wir nun solchem zu unterthänigster Folge, obige
„Allerhöchste Königl. Befehle hiedurch bekannt zu machen ohn-
„ermangeln sollen; also werdet Ihr Eures Ortes, auch, nach
„Anleitung und Vorschrift des unter dem 16. September des
„vorigen Jahres ergangenen Ausschreibens mit äußerster
„Sorgfalt und Fleiß darauf achten, daß denselben in vor-
„kommenden Fällen auf das Genaueste nachgelebet und ein
„Genügen geleistet werde."

K. Daß diesen landesherrlichen, auf das Deutlichste und Bestimmteste ausgesprochenen Befehlen, (welche doch wohl dem Oberjägermeister und selbigem untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, in so weit sie bei der Ausführung mit thätig sein mußten, zur Befolgung bekannt gemacht sein werden), schon im Jahre 1771 nicht mehr gehorsamet war, diese Thatsache erhellet aus dem, im Jahre 1771 an den damaligen Oberjägermeister Grafen von Oeynhausen erlassenen Rescripte, welches die Oberappellations-Gerichts-Räthe von Bülow und Hagemann in ihren pract. Erört. Bd. III. (Aufl. 2) S. 37. Anm. b, nach dem Abdrucke im Journale von und für Deutschland. Jahrg. II. (von 1785) St. 3. S. 218 f., mittheilten, [5]) denn es lautete dies Rescript:

„Dem Herrn Ober-Forst- und Jägermeister ist erinnerlich, was „wegen der häufigen Wildbeschwerden im Amte N. N. und wegen „deren Abhelfung, Wir demselben unter verschiedenen Malen „abzulassen Wir Uns gemüssiget gesehen. Da nun diese Abhülfe „bislang nicht erfolgt ist, vielmehr der Ort N., durch 4 Anlagen „dargethan hat, daß sie dieses Jahr, bloß in den Wicken- und „Gerstenfeldern, durch das Wild einen Schaden von 219 Rthlr. „erlitten, und dann Ihre Königl. Majestät durchaus wollen, „daß das Wild bis zur Unschädlichkeit weggeschossen „werden soll, auch zu dem Ende, bei der resolvirten Ver„pachtung eines Theiles der Wildbahn festgesetzt haben:

„„daß, wenn in den reservirten Theilen zum Ge-

---

5) Offenbar unbekannt mit den Kammerausschreiben vom 4. April und 16. Sept. 1766, 22. April 1767, denn sonst würden sie sich in Bezug auf die Wildschäden-Ersatzpflicht nicht so geäußert haben, als geschehen ist. Auffallen muß hiebei die Unbekanntschaft mit dem Rescripte vom 16. September 1766, da sie selbiges durch das in der Erörterung in Bezug genommene Buch von Riccius hätten kennen lernen können! Vielleicht benutzten sie jedoch nur die erste Ausgabe, worin es freilich nicht abgedruckt sein konnte weil selbige lange vor dem Rescripte erschien!

„„häge, dennoch durch das Wild Schaden geschehe
„„solcher vergütet werden sollte,

„so können Wir nicht anders, als jenen Antrag nochmals
„dahin zu wiederholen:

„daß der Herr Ober-Forst- und Jägermeister die Wegschie-
„ßung bis zur Unschädlichkeit, forder samst verfügen und Uns,
„daß dieses geschehen und befolgt sei, berichten solle, auch
„durch Angebung des quanti, welches erlegt worden und daß
„selbiges dem jetzigen Wildstande in diesem Districte sich ge-
„mäß befinde, des fordersamsten glaublich documentiren möge.

„Widrigen Falls Wir Uns gemüssigt sehen werden, bei Ihrer
„Königl. Majestät darauf allerunterthänigst anzutragen:

„daß die Vergütung des dadurch entstehenden Scha-
„dens, der Jägerei, wenn sie daran Schuld ist, ex
„propriis auferlegt werde.

„maaßen der Wildstand nicht in den Feldern und Gär-
„ten, sondern bloß in den Gehölzen geduldet werden
„soll."

F. Um fortdauernd alle Jahre zu erfahren, wie die vorstehend erwähnten Königl. Befehle und die zu deren Vollziehung erlassenen Kammer-Ausschreiben gehandhabt würden, erließ die Königl. Kammer ferner am 2. April 1772 ein, der

Graf von Kielmanseggeschen Sammlung Cap. VII, Sect. 8 als Nr. 141 und der von Bruhn-Meergardschen Samml. Cap. VIII, Sect. 1, Unterabth. 4 als Nr. 2 einverleibtes, durch

Spangenberg's Sammlung a. a. O. S. 401 als Nr. 904

mittelst Abdrucks öffentlich bekannt gewordenes Ausschreiben an sämmtliche Aemter, und zwar abermals auf Veranlassung Königl. Befehle. Dies Ausschreiben eröffnete den Beamten:

„Es haben Se. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht,
„Unser allergnädigster Herr, wegen der über Wildschäden von
„einigen Gegenden, wo zumal die Jagden nicht verpachtet sind,
„noch zu Zeiten eingegangenen Klagen, anbei auch in Rücksicht

„auf das Verhältniß, worin die Wildbahnen mit dem Forst-
„betriebe und dessen Verbesserung stehen, jüngsthin Allerhöchst
„zu verordnen geruhet:

„„daß bei denen in jedem Amte alljährlich abgehalten werden-
„„den Holzschreibtagen

„„1. die Revier-Forstbediente getreulich und nach be-
„„stem Wissen die Zahl des Wildstandes in ihren
„„Revieren so genau wie sie können, ad protocollum
„„jährlich anzuzeigen haben;

„„2. die in dem abgewichenen Jahre, entweder allhier, oder
„„beim Amte vorgekommenen, die Unterthanen, oder herrschaft-
„„lichen Domainen und Forsten angehenden Klagen über
„„Wildschäden erwogen, und deren Grund oder Ungrund zu-
„„verlässig beurtheilt, auch nach Befinden geschätzt, mithin

„„3. darnach gutachtlich beurtheilt und vorgeschlagen werden
„„solle, wie viel Stück Wild in dem nächstkommenden Jahre,
„„eines Theiles zu Abhelfung solcher Klagen und an-
„„dern Theiles zu haushälterischer Nutzung der Wildbahn zu
„„schießen sei?

„„4. ad protocollum angegeben werden solle, wie viel Stück
„„im abgewichenen Jahre, nach den, unter Communication
„„mit dem Ober-Forst- und Jägermeister genehmigten vorig-
„„jährigen Vorschlägen geschossen werden?

„Und wie sothane allerhöchste Entschließung den Ober-Forst- und
„Jägermeister zu dem Ende bereits bekannt gemacht worden, um
„den Forstbedienten dem gemäße Aufgabe zu thun, so werden
„solche Befehle hiemittelst nebst der Anweisung eröffnet: deren
„Befolgung bei den jährlichen Holzschreibtags-Protocollen und
„Berichten zur Anzeige zu bringen. Wie übrigens aber auch in
„Ansehung der verpachteten Jagd-Reviere auf der andern Seite
„darauf zu sehen ist, daß die Jagd-Pächter die gepachteten Jagden
„ordnungsmäßig gebrauchen und dieselben nicht ruiniren, so ist
„auch darauf zu achten und sind die hierüber etwa vorkommenden
„Beschwerden gleichfalls anzuzeigen, und darauf zu verfügen:
„daß mit dem Wilde, welches keineswegs angehäuft
„werden soll, dennoch aber auch nicht zur Ungebühr umgegangen

„werde und die herrschaftlichen jährlichen Einkünfte davon nicht „deteriorirt werden."

G. „Damit durch die herbstlichen Holzschreibtage, nicht bloß stets „eine desto vollständigere Nachricht von den Jagden und ihrer „Benutzung im Zusammenhange des Ganzen erhalten werde, „sondern auch zugleich vermittelst derselben alles dasjenige desto „zuverlässiger vor Augen komme, was etwa in Ansehung der „Wildbahn von Zeit zu Zeit zu verfügen und desfalls mit „dem Ober-Forst- und Jägermeister zu überlegen, erforderlich „sein mögte," verfügte das Königl. Kammer-Collegium in Hannover am 29. October 1774 dasjenige allgemeine Ausschreiben an sämmtliche Aemter, welches Spangenberg's Samml. a. a. O. S. 545 als Nr. 1051 zur allgemeinen Kenntniß brachte, und in der

Graf von Kielmanseggeschen Sammlung als Nr. 149 des Cap. VII, Sect. 8 und in der von Bruhn-Neergardschen Sammlung Cap. VIII, Sect. 1, Unterabth. 4 als Nr. 3

vorhanden ist. Da selbiges nur Förmlichkeiten betrifft, scheint es für den Zweck der vorliegenden Abhandlung einer Mittheilung des Inhaltes selbst nicht zu bedürfen.

H. Auch das, „an sämmtliche Aemter im Lande" gerichtete Kammer-Ausschreiben vom 30. December 1776 (in der

Graf v. Kielmanseggeschen Samml. Cap. VII, Sect. 8 als Nr. 156 und in der v. Bruhn-Neergardschen Samml. Cap. VIII, Sect. 1, Unterabth. 5 als Nr. 2

abgedruckt, aber in

Spangenberg's Sammlung a. a. O. S. 624 als Nr. 1202)

sprach sich auf das Deutlichste hinsichtlich der Verminderung des Wildstandes zur möglichsten Sicherung des Ackerbaues aus, denn es benachrichtigte die Beamten:

„es werde der Ober-Jägermeister v. Oldershausen — die gene- „relle Ordre stellen:

„daß durch die, von den Forstbedienten zu besorgende Beschie-
„ßung der Jagden, eine, dem Zustande der Wildbahn verhält-
„liche Geldrevenue fortwährend verschafft, mithin der Wild-
„stand in steten Schranken einer völligen Ohnschädlich-
„keit erhalten werde."

I. Abgesehen von dem unten, litt. K zu erwähnenden Kammer-Ausschreiben vom 30. October 1802, wird man in der Spangenbergischen, bis zum Jahre 1811 sich erstreckenden Sammlung der Verordnungen und Ausschreiben, auch nicht irgend eine landesherrliche, oder bloße Kammer-Verfügung finden, welche sich auf Wildschäden und deren Vergütung beziehe, oder sich auch nur beiläufig darüber äußerte, um die vorstehend erwähnten landesherrlichen Befehle und ernstlich gemeinte Erleichterung der Unterthanen, als verändert, oder wohl gar als gänzlich aufgehoben erscheinen zu lassen. Die speciell für das Herzogthum Lauenburg verfertigte Graf v. Kielmanseggesche Sammlung, (fortgesetzt bis zum Jahre 1792), so wie die, bis zur Mitte des Jahres 1826 sich erstreckende, während mehrer Jahre mit der sorgfältigsten Mühe, nach Maaßgabe der Regierungs- und Amts-Registraturen verfertigte von Bruhn-Neergardsche Sammlung, bieten dergleichen Verfügungen eben so wenig dar; man darf also wohl es als eine zweifelsfreie Thatsache ansehen, daß solche Verfügungen nicht vorhanden sind; auch würde bestimmt in den unten zu erwähnenden Processen wegen Wildschäden-Ersatzes, welche in den achtziger und neunziger Jahren wider die landesherrliche Kammer geführt werden mußten, das Kammer-Collegium solche landesherrliche Vorschriften zu Einreden benutzt haben, und v. Bülow und Hagemann, oder v. Ramdohr, indem sie die erfolgten Erkenntnisse mittheilten, und sich über die Entscheidungsgründe äußerten, auch der als Einreden zu berücksichtigen gewesenen landesherrlichen Verfügungen, und weshalb sie nicht hätten berücksichtigt werden können, erwäh-

nen. Auch die Aufsätze in Bezug auf die „Wildbeschädigungen im Churbraunschweig-Lüneburgischen," welche das „Journal von und für Deutschland" Jahrg. 1785. Stck. 3. S. 318 f.; Jahrg. 1786. Stck. 8. S. 159 f.; Jahrg. 1787. Stck. 1. S. 17 f. und Jahrg. 1790. Stck. 4. S. 273 f. und St. 6. S. 453 f. lieferte, schweigen in dieser Hinsicht. Dagegen ist es völlig gewiß, daß landesherrlicher Seits in den achtziger Jahren sogar ein allgemeines Landes-Gesetz, behuf Abhülfe aller Wildschäden und Ersatzpflicht der Jagdberechtigten zum Schutze des Ackerbaues, aus landesväterlicher Gesinnung hatte ins Leben gerufen werden sollen, jedoch damals vereitelt ward. Die deshalb bei den Calenbergischen Landständen stattgehabten Verhandlungen veranlaßten manche Besprechungen, theils in Journalen, theils durch besondere Druckschriften, von denen v. Ompteda's „neue vaterländische Litteratur" (Hannover 1810) S. 510 und 511 folgende aufzählt:

a. Materialien zu einem allgemeinen Normal-Gesetze wegen Erstattung des Wildschadens, „im Göttingenschen historischen Magazine" von Meiners und Spittler. Bd. IV. Stck. 2. S. 269 f. und v. Moser's Forst-Archiv. Bd. V. S. 258 f. (wogegen gerichtet waren):

b. Beiträge zu den Materialien eines Normal-Gesetzes wegen Erstattung des Wildprettschadens im Hannöverschen. 1788. 8. und 1790 (womit das Journal von und für Deutschland. Jahrg. 1789. Heft 5. S. 409 f. zu vergleichen sein soll.)

c. Bemerkungen über die Beiträge zu den Materialien eines Normal-Gesetzes u. s. w. im Journale von und für Deutschland. Jahrg. 1790. Heft 2. S. 170 f.

d. Gegenbemerkungen zu den Bemerkungen über die Beiträge zu den Materialien u. s. w. im Journale von und für Deutschland. Jahrg. 1791. Heft 4. S. 273 f. und

e. Noch etwas von Wildschäden, Rittern und Deputirten im Hannoverschen; im Journale von und für Deutschland. Jahrg. 1791. Heft 1. S. 5 und 6.

Zufolge Pfeiffer's „pract. Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft." Bd. III. S. 97 enthält jedoch auch

f. v. Moser's Forst-Archiv. Bd. VII Nr. 1.

Nachrichten über die Verhandlungen auf dem Calenbergischen Landtage im Jahre 1788 hinsichtlich des Entwurfes des Wildschaden-Gesetzes, und es bemerkt Pfeiffer, mit Bezugnahme auf S. 6,22 und 49 jenes Archivs: es wäre bei diesen Verhandlungen als Erfahrungs-Grundsatz angenommen:

„daß das Wild nicht eher die Felder und Gärten besuche, als „bis es an hinlänglicher Nahrung in den Wäldern fehle, welches „insonderheit bei einer Uebervölkerung desselben der Fall sei, die „jedoch vermieden werde, wenn z. B. auf einer Quadratmeile „nicht mehr als 10 bis 12 Säue und 20 bis 25 Stück Roth„wild sich fänden." 6)

Ob überdies die in Runde's Grundsätzen des gemeinen deutschen Privat-Rechts (6te Ausgabe) § 160 Anm. a angeführten:

„Zufällige Gedanken über den Begriff von Jagd-Regal, wohl„eingerichteter Wildfuhr und Wildschaden. Frankf. und Leipzig. „1791. 4.

sich auf jenen Gesetzentwurf und die Landtagsverhandlungen deshalb beziehen, vermag ich nicht anzugeben, weil mir selbige nicht zu Gebote stehen. Damals, als jenes allgemeine Landes-Gesetz bei den Calenbergischen Landständen einen Gegenstand der Berathungen bildete, wird selbiges ohne Zweifel auch bei der lauenburgischen Ritter- und Landschaft zur Erörterung gelangt sein; was bei ihr vorfiel ist jedoch unter dem Schleier der völligen Dunkelheit verhüllt geblieben.

K. Hatte das Kammer-Collegium zu Hannover in den oben, unter B, C, D, E, F und G mitgetheilten Verfügungen, von landesherrlichen Befehlen und ernstlich gemeinten Absichten

6) S. 101, Anm. i. verweiset Pfeiffer hinsichtlich des Maaßstabes für den Normalwildstand auf Hartig's Forst- und Jagd-Staats-Rechts § 243 und Meyer's Forst-Directions-Lehre § 84.

geredet, welche das Collegium pflichtschuldigst zur Ausführung bringen müsse und in Gemäßheit deren jene Verfügungen erlassen wurden, so scheint es, daß schon im Jahre 1779 und nachher, im Collegio selbst, dasjenige vergessen war, was jene Verfügungen enthielten; denn sonst mögte es wohl unerklärbar bleiben, wie die landesherrliche Kammer es zu den Processen wegen Wildschäden-Vergütung, habe kommen lassen mögen, deren v. Bülow, Hagemann und v. Ramdohr erwähnen; es würden solche Zustände sich durch Schuld der Forst- und Jagdbediente, oder sonstigen, die Domanial-Jagden ausübenden Personen, nicht wieder haben einschleichen können, als der Fall war, und es würden die Mitglieder des Kammer-Collegii, welche das allgemeine Ausschreiben vom 30. October 1802 beschlossen, sich selbst haben sagen müssen, daß dessen Inhalt nicht mit den früheren landesherrlichen Befehlen und ernstlich gemeinten landesväterlichen Absichten zur völligen möglichsten Erleichterung der Unterthanen, in Uebereinstimmung stehe, vielmehr im hohen Grade damit contrastire! Was diese Zustände betrifft, so gaben selbige zu manchen öffentlichen Besprechungen und Mittheilungen in Zeitschriften Anlaß, z. B. namentlich:

a. zu den Aufsätzen „über die Wildbeschädigungen im Churbraunschweigischen" im Journale von und für Deutschland. Jahrg. 1785. Heft 3. S. 218 f.; Jahrg. 1786. Heft 8. S. 159 f.; Jahrg. 1787. Heft 1. S. 17 f.; Jahrg. 1790. Heft 4. S. 273 f. und Heft 6. S. 453;

b. in v. Moser's Forst-Archiv. Bd. IV. S. 3—108 und

c. in den „Annalen der leidenden Menschheit" Heft II. Nr. I. S. 1—16; Heft III. Nr. II. S. 183—213; so wie Heft I. Nr. X. S. 124 und Heft II. Nr. IX. S. 183 f.

hinsichtlich der Processe aber wurden folgende Vorfälle durch Druckschriften bekannt.

1. Der erste dieser Processe betraf die durch mehrfache Um-

stände merkwürdig gewordenen Wildschäden-Ansprüche des Guts-besitzers und früheren Ober-Amtmanns Wedemeier zu Eldagsen im Calenbergischen, veranlaßt durch die, etwa vom Jahre 1779 an erlittenen Wildschäden, deren Ersatz ihm die landesherrliche Kammer verweigert hatte. Zufolge v. Ompteda's vaterl. Litteratur S. 510, (wo zugleich auf die „Annalen der leidenden Menschheit" verwiesen wird), ist die „im Jahre 1786 (?) eingereichte Klage" als „merkwürdiger Rechtsstreit über Wildschäden, mit darin ergangenem Urthel" in dem vorstehend erwähnten v. Moserschen „Forst-Archive" a. a. O. abgedruckt. In v. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. Thl. 3. Erört. Nr. VI. S. 41. Anm. f. (der 2ten Aufl.) wird zur Bestärkung des, in der Erörterung Ausgeführten, wörtlich geäußert:

„Nach ähnlichen Grundsätzen erkannte das K. O.-A.-Gericht am „8. April 1787 7) in Sachen des Amtmanns Wedemeier zu „Eldagsen wider Königl. Kammer, Letztere mußte einen Wild-„schaden von 105 Thaler erstatten und es ward dabei nicht so „sehr auf den Beweis eines übermäßigen Wildstandes (indem „dieser nur aus einem rotulo notariali bestand und die Zeugen „aus den Mitteln des Beschädigten genommen waren), als auf „die Beträchtlichkeit des durch die Taxation erwiesenen Schadens, „der als Wirkung von der Ursache zeugte, Rücksicht genommen.

Verschieden von diesem Processe scheint der Fall zu sein, dessen v. Ramdohr a. a. O. S. 478—480, ohne Angabe des Datums des Erkenntnisses, erwähnet, denn in diesem Falle wird nicht die Königl. Kammer, sondern das „Forstamt", als Gegner des, als Appellant bezeichneten, Amtmanns Wedemeier genannt, auch

7) Das datum 1787 ist offenbar ein Druck- oder Schreibfehler, denn der 8. April 1787 fiel laut Steinbach's chronol. Hand-Kalender (Jena 1813) Register Nr. III auf einen Sonntag; es wird 1786 erfolgt sein (an einem Sonnabend) und in der Wedemeierschen Eingabe vom 28. Sept. 1792 wird es dann auch vom 8. April 1786 datirt.

redet das Erkenntniß von „übermäßiger" Hegung des Wildes, wodurch die Schadens-Ersatzpflicht begründet werde. Der Artikel bei v. Ramdohr lautet nämlich wörtlich:

„Das Recht in Jagdsachen zu erkennen, kann den Justizhöfen „nicht bezweifelt werden. 8) Die landesherrlichen Bedienten „sind im Hannoverschen L. T. A. de 1639 § 2, auch in Jagd„sachen der Cognitioni judiciariae unterworfen.

„Hat der Besitzer von Ländereien, die in einem herrschaftlichen „Gehäge liegen ein Recht zu verlangen:

„1. daß überhaupt kein Wildgehäge gehalten werden solle, „wenn er gestehen muß, daß es über 50 Jahre darin gewesen? —

„2. Hat er ein Recht, auf Ersetzung eines jeden durch das „Wild an seinen Früchten angerichteten Schadens? —

„Die erste Frage ward darum von dem Appellanten bejahet, weil „in dem Hannoverschen L. T. A. versprochen sei: daß keine neue „Wildbahnen zum Schaden der Leute eingerichtet werden sollten „und die gegenwärtige damals noch nicht existirt habe. Allein „man hielt dafür, daß die Präscription entgegenstehe und daß

8) Diese Bemerkung muß wohl die Vermuthung veranlassen, daß in diesem Processe ein solches Recht verklagterseits geleugnet und behauptet war: Die Gerichte hätten sich in Wildschädensachen wobei die landesherrliche Kammer betheiligt wäre, nicht zu mischen, es hänge vielmehr lediglich von der Gnade der Kammer ab, ob und wie viel sie als Entschädigung nach ihrem Gutfinden bewilligen wolle. Wenn eine solche Incompetenz von Seiten des verklagten Forst-Amtes, (dessen Vernehmlassung verfassungsmäßig vor der Einreichung beim Gerichte, dem Kammer-Collegio, im Concepte zur Genehmigung vorzulegen war) wirklich vorgeschützt wäre, würde dieser Einwand auch demjenigen geradezu widersprochen haben, was die vom Könige selbst am $\frac{14}{25}$. Sept. 1731 den Beamten ertheilte „General-Instruction, wie sie sich in den Amts-Proceß-Sachen zu verhalten" (bei Spangenberg a. a. O. Thl. IV. Abthl. 2. S. 427 f. als Nr. 256), im § 6 vorgeschrieben hatte, denn ausdrücklich werden dort Jagd-Sachen als zur Competenz der Justiz-Collegien gehörend bezeichnet!

„diese dem Gesetze nicht zuwider liefe, da nur die schädlichen „Wildbahnen anzulegen verwehret, der Begriff des Unschädlichen „aber zu relativ sei, um anzunehmen, daß die gegenwärtige Wild- „bahn dem Gesetze zuwider sei.

„In Ansehung der zweiten Frage, nahm man an: daß das „Wild im Gehäge in dominio des Jagdherrn sei. „(Hildebrand de conservatione ferarum nocivarum § 8).“ Allein „er besitze es wie ein wildes, nicht wie ein zahmes Vieh und „„brauche es nicht hüten zu lassen. Daraus fließe, daß er nicht „„jeden, von dem Wilde, seinen natürlichen Trieben nach, ver- „„anlaßten Feldschaden zu ersetzen brauche. Dem laeso komme „„so wenig die actio de pastu, noch quadrupedaria zu. Jene „„supponire ein zahmes Thier, diese ein damnum datum ab ani- „„male, contra naturam sui generis. Nur allein die actio legis „„aquiliae utilis stehe dem laeso zu. Dazu werde ein damnum „„injuria datum, oder wenigstens eine culpa concurrens erfordert. „„Diese falle aber weg, so lange bei Hegung des Wildes die „„gehörigen Schranken beobachtet wären (L. 5. § 2. ff. ad Leg. „„aquiliam. Lauterbach Coll. theor. lib. XLI. tit. 1. § 19.) Der „„Hannoversche L. T. A. verordne zwar: daß den Unterthanen „„kein Schaden durch Wildbahnen zugefügt werden solle; damit „„aber sei nur eine ordentliche Benutzung der Jagd versprochen, „„denn das Schlagen des Wildes sei nur zu rechter Zeit ver- „„sprochen und den Unterthanen nur erlaubt, das Wild mit Be- „„scheidenheit abzuschrecken. Nur derjenige Schaden sei zu er- „„setzen, der aus einer übermäßigen Hegung des Wildes, mithin „„aus Vorsatz oder aus Nachlässigkeit der Jagd-Bedienten ent- „„standen sei. Wenn der Schaden groß sei, so erhelle die unge- „„bührliche Schonung schon ohne weiteren Beweis von selbst. „„Daraus folge dann auch die Verbindlichkeit zur Schadens- „„Ersetzung; doch sei darunter das Wildhüterlohn — insofern es „„angewandt worden um Hüter zur gewöhnlichen Hütung zu „„dingen — nicht mit begriffen, da die Unterthanen in unsern „„Landen dazu verbunden wären, nach dem Hannov. Landtags- „„Abschiede und nach der Zehntordnung. Hätten aber wegen einer „„ungewöhnlichen Menge Wildes, außerordentliche Hüter „„gehalten werden müssen, so sei das Lohn zu ersetzen.“

„Diese principia sind in folgender Urtheilsformel, in c. Wede-
„meier ctr. Forstamt, adoptirt, verbis:

„„Wenn gleich nicht jedweder geringer Wildschaden vom
„„Jagdherrn vergütet werden muß, nachdermalen jedoch be-
„„reits aus dem im Juli 1779 coram commissione aufgenom-
„„menen taxato, der damals, lediglich in des Appellanten
„„Winterfelde sich gefundenen ansehnlichen Wildschäden im-
„„gleichen aus den Zeugen-Aussagen und anderen Umständen
„„sattsam erhellt, daß dem Appellanten durch übermäßige He-
„„gung des herrschaftlichen Wildes ein so beträchtlicher Schaden
„„an seinen Feld- und Wiesenfrüchten verursacht worden, daß
„„Unsere Rentekammer sich dessen Ersetzung nicht entlegen
„„mag u. s. w."

Die beiden Landtags-Abschiede und die Zehnt-Ordnung, welche das Cellesche Ober-Appellations-Gericht, laut der Mittheilungen durch v. Bülow, Hagemann und v. Ramdohr, mit als Entscheidungsquelle berücksichtigt, konnten übrigens nur für das Fürstenthum Calenberg als Rechtsvorschriften angesehen werden, auf welches sie sich einzig und allein beziehen. Der Art. 7 des Gandersheimischen Landtags-Abschiedes vom 10. October 1601 lautet:

„Weil der gnädigste Landesfürst auf unterthänigstes Erinnern ver-
„nehmen lassen:

„„daß Sr. Fürstl. Gnaden Ihre Wildbahnen also anstellen
„„wollen, daß sich die Landstände und armen Unterthanen
„„mit Fug nicht zu beschweren."

„als hat allgemeine Landschaft solches zu unterthänigen Dank
„angenommen."

Der Art. 7 des Hannoverschen Landtags-Abschiedes vom 3. April 1639 sagt:

„Desgleichen thut sich der gn. Fürst nochmals gnädigst anerbieten:

„„daß Sr. Fürstl. Gn. es mit den Wildbahnen also anordnen
„„und halten wollen, daß daher den Unterthanen
„„kein Schaden geschehen möge, und daß zu solchem Ende
„„Sr. Fürstl. Gn. das Wildprett zu rechter Zeit schlahen, auch

„„den Unterthanen das Schrecken und Abjagen mit guter Be-
„„scheidenheit verstatten und sonsten zu der Leute Schaden
„„keine neue Wildbahnen anrichten wollen.

Die Calenbergische Zehnt-Ordnung vom 1. Juli 1709 be-
..nmt aber nur (im Art. 24):

„Als auch an einigen Orten, woselbst zu Bewahrung der Früchte
„vor dem Wilde, des Nachts Wildwächter gehalten werden müssen,
(also nicht allenthalben im Lande) „denselben eine gewisse Anzahl
„Früchte, bevor der Zehnten daraus gezogen, pflegt gegeben zu
„werden, so würde zwar am Besten sein, daß denselben vor ihre
„Mühe ein Gewisses an Gelde, dazu der Zehntherr concur-
„riren müßte, gegeben würde, dieweil man aber an unter-
„schieden Orten keine Wächter vor Geld bekommen kann, so kann
„ihnen auch ferner eine gewisse Anzahl Frucht gegeben werden,
„jedoch muß, zu Verhütung des Unterschleifes, solches mit Zu-
„ziehung und Bewilligung des Zehntherrn mit ihnen verglichen
„werden." —

Das, durch v. Bülow und Hagemann angeführte O.A.G. Erkenntniß vom 8. April 1787 (oder richtiger 1786) war am 28. September 1792 noch unvollstreckt geblieben! — Die Wildschäden hatten nicht bloß fortgedauert, sondern sie waren im vergrößerten Maaße vorgefallen! — Um diesem Uebelstande in jeder Hinsicht ein Ende zu machen, wendete der Ober-Amtmann Wedemeier sich also zu wiederholten Malen an die, „zur Regierung der hannoverschen Lande verordnete geheime Räthe" (= das Königl. Ministerium) und seine, durch die „Annalen der leidenden Menschheit" Hft. II. S. 1 f. veröffentlichte Beschwerde vom 18. April 1792 äußerte:

„Ew. rc. haben auf meine wiederholten Beschwerden, wegen der
„fortdauernden Wildschäden, vom 15. August 1791 und unterm
„2. September s. J. die Versicherung zu ertheilen geruhet: es
„sei das Nöthige an die Behörde erlassen. Diese und auf anderer
„Leute Klagen ergangenen Verfügungen überzeugen mich zwar
„(so wie ich auch immer davon überzeugt gewesen bin), daß Ew. rc.
„an solchem Verderben keinen Gefallen hegen, aber zugleich auch

„davon, daß noch jetzt, so wie vorhin, die Subalternen der Jägerei,
„dem Befehle der Königl. Regierung keinen Gehorsam lei-
„sten, vielmehr ist es unleugbar, daß diese mit Zurückscheuchung
„des Wildes im Hallerbruche von den hiesigen Feldmarken, seit
„vorigen Herbst noch viel nachlässiger gewesen sind, als sie
„es in den letzten Jahren des Oberjägermeisters
„v. Oldershausen waren, indem im letztverwichenen Winter
„das Wild, allein durch Vertreten der Roggen- und Weizen-Saat,
„in den Winterfeldern beträchtlichen Schaden in den hiesigen Feld-
„fluren angerichtet hat, wie denn mir selbst dadurch an mehr als
„funfzig Morgen, mehr als die Hälfte eines ganzjährigen Er-
„trages, nach dem aestimato verschiedener Achtsleute, an Schaden
„zugefügt ist. Um sich nur einigermaaßen eine Vorstellung des
„Zustandes dieser Gegend zu machen, will ich nur anführen, daß
„man vor ein paar Tagen allhier über 50 Stück Wild gezählt
„hat. Der Ruin eines einzelnen Mannes scheint nun freilich in
„dem Lande nicht mehr in Betracht zu kommen, welches sich der
„Gegenwart des Landesherrn nicht mehr erfreut, wo das höchste,
„mit schweren Kosten, mit Schweiß und Blut des Landes unter-
„haltene Gericht verschlossen ist, und gegen dasselbe nur noch allein
„der Recurs an die Reichs-Gerichte Statt zu finden scheint, und
„wo die Unterthanen einer sonst wohlwollenden und Gerechtig-
„keit liebenden Regierung allen Gehorsam versagen ꝛc."

Er schloß seine Eingabe mit der Bemerkung:

„Ich suche dermalen nichts für mich, sondern habe alleinige Rück-
„sicht auf des Königs und Landes Wohl, seiner Einwohner Er-
„haltung und Ew. ꝛc. Ruhe und Zufriedenheit, welches alles nur
„durch eine werkthätige (leider schon bei einem ganzen zur In-
„surection reif gewordenen Volke erlöschen) Gerechtigkeit zu er-
„halten steht. Daher Hochdieselben gegenwärtige Vorstellung nur
„von dieser Seite zu beherzigen und ihr keinen vorübergehenden,
„sondern in der Maaße fortdauernden Blick zu schenken geruhen
„wollen: wie die Jägerei zu erhaltender und allenfalls docu-
„mentirenden Befolgung Hochdero gerechten und
„weisen Befehle, künftig besser, wie bisher, angehalten
„werden möge."

Dieser Vorstellung folgte am 28. Sept. 1792 eine Eingabe,

welche gleichfalls in den „Annalen der leidenden Menschheit" Hft. II. S. 5 bis 16 vollständig abgedruckt ist. Selbige sagte in der Einleitung:

„Ew. ꝛc. haben auf meine anderweitige Vorstellung und geschehene
„Anzeige von den fortdauernden Drangsalen, welche man mit dem
„Wilde treibt und den daraus für das Land entstehenden unaus-
„bleiblichen Folgen, mir unterm 3. Juli d. J. zu bezeugen geruhet:
„„1. daß man daher die Veranlassung genommen habe an das
„„Königl. Jagd-Departement das Behufige zu erlassen; 9)
„„2. daß jene Vorstellung an mehreren Orten mit Ausdrücken
„„und Wendungen angefüllt sei, die das Mißfallen des Königl.
„„Ministerii natürlich erregen müssen;
„„3. daß ich die von mir geschehene höchst befremdliche Aeuße-
„„rung: als ob das höchste Gericht des Landes verschlossen sei,
„„meine Verantwortung binnen 4 Wochen zur weiteren Ver-
„„fügung einzubringen.""

Abgesehen von demjenigen, was sodann in Bezug auf die unter 1 und 2 erwähnten Puncte geantwortet ward, hob der Ober-Amtmann Wedemeier zu seiner Rechtfertigung hervor:

„daß auch des wiederholten Befehles ohngeachtet, die
„Verwüstung des Korns bis auf den letzten Augenblick, da noch
„wegen der regnigten Witterung eine Garbe länger als sonst im
„Felde sein müssen, fortgedauert habe, indem auch die Säue
„keinem Hunde mehr hätten weichen wollen, sondern wenn die
„Wildwächter ihnen hätten zu Hülfe kommen wollen, jene ver-
„lassen und auf diese zugegangen und selbige zu weichen genöthigt;
„die Hirsche aber zuletzt noch selbst das Korn in den Stiegen aufge-
„fressen und zernichtet hätten. Bloß um besorglicher Verantwortung
„willen und um sich nicht für einen Calumnianten zu halten,
„füge er eine der solchergestalt noch zuletzt in den Stiegen ver-
„nichteten Hafer-Garben bei, worüber er einige etwa zu vereidende
„Ackerleute der dortigen Bürgerschaft dreist erkennen lassen könne:

9) Es ist unbekannt geblieben, worin dies bestand und ob, die in ihrer Pflichterfüllung nachlässig befundenen Jagdbediente **bestraft**, auch zum Schadens-Ersatze aus eignen Mitteln angehalten wurden. —

„ob man mit solcher Waare Pferde ernähren könne und ob sie auch
„nur noch das dafür bezahlte Mähe- und Bindelohn werth sei?"

In der durch Nr. 3 geforderten weiteren Verantwortung ward neben andern Entschuldigungs-Gründen erklärt, daß die befremdlich befundene Aeußerung sich auf das Unterlassen der verfassungsmäßig alle zehn Jahre stattbaben sollenden Visitationen des Ober-Appellations-Gerichtes beziehe,

„wobei ein jeder der Mitbürger insgemein seine gravamina und
„Syndicats-Klagen vorbringen dürfe. Diese Bedingung gehöre
„also allerdings zu einer conditio sine qua non, unter welcher
„das Land die Unterhaltung dieses Gerichts übernommen habe,
„und da nicht nur die Reichen, sondern auch der geringste Tage-
„löhner durch den Licent u. s. w. zu dieser Erhaltung beitrage,
„so hätten auch nicht nur die Landstände in corpore, noch ein ein-
„zelner Landstand allein, sondern jeder Mitbürger insgemein ein
„Recht, auf diese Visitationen zu bestehen."

Eine dergleichen Visitation beantragend, indem er:

„einen zuverlässigen Extract aus den bei dem Ober-Appellations-
„Gerichte seit der Sentenz verhandelten Acten nebst Anl. A und
„B, welche einige Extracte älterer Actenstücke enthielten, beifügte"

äußerte der Ober-Amtmann Wedemeier: „es werde das Königl. Ministerium hochgeneigt daraus ersehen:

„daß bei diesem Gerichte in dieser Sache die Proceß-Ordnung in
„termino executionis sententiae gänzlich bei Seite gelegt und
„ein ganz willkührliches Verfahren an dessen Stelle gesetzt wäre. —
„Das Gericht könne die Einsendung der Acten nicht verweigern,
„da die Nichtavocirung der Acten nur zu Gunsten der Parteien,
„die es mit dem Fisco zu thun hätten, nicht aber vice versa ein-
„geführt wäre. Es wäre leicht zu ermessen, daß ohne eine solche
„Abforderung der Acten, um sich von der Richtigkeit des Extracts
„zu überzeugen und sodann das Gesetzmäßige ferner zu verfügen,
„bloße rescripta de administranda justicia, schwerlich
„zum Zwecke führen und nur Anlaß geben würden, die Sache
„unter mancherlei Vorwand noch länger aufzuhalten."

Für den Fall, daß es nöthig wäre, ward schließlich gebeten:

„das ganze Verfahren des Gerichts seit dem desertorio vom „9. September 1786, Nr. Act. 105[10]) (doch ausschließlich die „Schadens-Liquidationen und darüber hinc inde ergangenes Ver-„fahren) zu cassiren, die Urheber desselben in die Kosten des ver-„zögerten Processes schuldig zu verurtheilen, sodann die ferneren „Liquidationen neu hinzugekommener Schäden anzunehmen, überall „den Rechten gemäß zu erkennen, nicht weniger über mehrere „Bescheinigungen von den todtgeschossenen Wildwächter-Hunden „und Erstattung des Werthes zu verfügen, und endlich das „Urtheil vom 8. April 1786, mehrmals gebetenermaaßen „zur Execution zu bringen.“[11])

Unrichtig ist es, wenn v. Bülow und Hagemann a. a. O. Thl. II. S. 220 (der 2ten Ausgabe) erzählen, beide Vorstellungen wären unbeantwortet ad acta gelegt, denn ausdrücklich erwähnt ja die zweite Vorstellung des Inhaltes der auf die erste erfolgten Antwort; nur die zweite blieb ohne Antwort und zwar, laut v. Bülow's und Hagemann's Angabe, weil:

„die Regierung, welche, wo es thunlich wäre, gerne die Milde „der Strenge vorziehe, die Aeußerungen der Schriften, welche „das Oberappellations-Gericht betrafen, als Producte einer, durch „vorübergehende Leidenschaften und verkehrte Einbildungen her-„beigeführten unglücklichen Stunde betrachtete und man hoffte, „sie auf diese Weise zur ewigen Vergessenheit zu brin-„gen. Indessen hatte (Wedemeier[12]) seine Handschrift mehreren

---

10) Diese Acten-Nummer beweißt, wie bedeutend die Acten schon damals angeschwollen waren. Wie es sich mit dem erwähnten „desertorio“ und dem „nachherigen Verfahren“ verhalte, bin ich nicht im Stande anzugeben; vielleicht ertheilt v. Moser's Forst-Archiv a. a. O. darüber Auskunft.

11) Dies bezieht sich wohl nicht auf die Beitreibung der 105 Rthlr., sondern vielmehr auf dasjenige, was das Erkenntniß wegen Unschädlichmachens des Wildstandes verfügt hatte.

12) v. Bülow und Hagemann bezeichnen ihn zwar nur durch N. N., allein das von ihnen mitgetheilte Erkenntniß, verglichen mit dem Abdrucke in den Annalen der leidenden Menschheit Heft 3 (1797)

„Leuten mitgetheilt und dadurch geschah es wahrscheinlich, daß „beide Vorstellungen einige Jahre darauf in einer Zeitschrift ab„gedruckt erschienen. Hiedurch kam die Existenz jener Vorstellungen „zur Kenntniß des Oberappellations-Gerichts."

welches sodann die in v. Bülow's und Hagemann's pr. Erört. a. a. O. S. 220 f. erzählte Schritte that, und den Ober-Amtmann Wedemeier, wegen selbigem Schuld gegebenen Beleidigungen des Ober-Appellations-Gerichtes, in eine Geldstrafe von 500 Rthlr. verurtheilte, auch ihm die ordnungsmäßige Anstellung der Syndicats-Klage gegen das Ober-Appellations-Gericht mit Bestimmung einer Frist auflegte. Er zahlte die Strafe, erklärte jedoch:

„daß er so wenig Willens, als im Stande sei, die in der Ober„App.-Ger.-Ord. Thl. II. tit. 18. § 4 freigelassene Syndicats„Klage gegen das Oberapp.-Gericht anzustellen und zu begründen.

„Um allen Anschein eines Verfahrens in propria causa zu ent„fernen, benachrichtigte das Gericht die Königl. Landesregierung „von dieser Erklärung, übersandte die Untersuchungs-Acten und „stellte es dem Ermessen des gedachten hohen Collegii anheim, was „zur Ueberzeugung des publici von der Ungerechtigkeit der wider das „Oberappellations-Gericht vorgebrachten Anschuldigungen und zur

---

S. 186—188 und die sodann folgenden Bemerkungen lassen es nicht bezweifeln, daß der N. N. der Oberamtmann Wedemeier war. Der Aufsatz, welcher diese Bemerkungen enthält ist vom 12. Juli 1796 datirt und S. 211 wird gesagt:

„III. die nicht abzuleugnenden Justiz-Mängel sind:

„1. die noch fortdauernden Wildschäden, obgleich „unterm 2. Sept. 1791 und 3. Juli 1792 von der „Regierung deshalb das Nöthige an das Forst„Amt erlassen. —

Wenn mir recht berichtet ist, endigte der Proceß wegen der Wildschädenvergütung erst 1820 oder einem der folgenden Jahre vor 1824, durch ein Ober-Appellations-Gerichts-Erkenntniß, welches die landesherrliche Kammer zu Bezahlung von vielen Tausend Thalern schuldig erklärte. —

„Aufrechthaltung des dem Tribunale so nöthigen Ansehens und „Vertrauens bei den Unterthanen, noch weiter zu verfügen sei."

Zufolge des 47sten Stückes S. 1057 der „Nationalzeitung der Deutschen" vom Jahre 1796 und der „Annalen der leidenden Menschheit" Hft. III. S. 199, 200, soll „der Ausgang sodann öffentlich durch das Hannoversche Intelligenzblatt bekannt gemacht" sein und damit war denn diese Incidentsache beendigt, in der Hauptsache jedoch die Thatsache festgestellt:

daß einerseits die, Namens des Landesherrn regierende, allerhöchste Landesbehörde, in Uebereinstimmung mit der ernstlich geäußerten landesherrlichen Willensmeinung und Befehlen, welche das untergeordnete Kammer-Collegium in den oben erwähnten Erlassen den Aemtern und Jagdbedienten als pflichtmäßig zu befolgende Regel bezeichnet hatte, die Handlungsweise der Jagdbedienten mißbilligt und sich verpflichtet gehalten habe, durch (freilich nicht befolgte) Befehle das unverzügliche Unschädlichmachen des Wildes zu verfügen, während auf der andern Seite auch das höchste Landes-Gericht, unter den, bei v. Bülow, Hagemann und v. Ramdohr angegebenen Bedingungen, schon nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, die Verpflichtung des zur Jagd berechtigten Landesherrn zum Ersatze der Wildschäden nach dem Taxate, ohne Rücksicht auf die Einwendungen der Kammerbehörde, durch förmliches Erkenntniß aussprach, hiebei aber einen zu 105 Rthl. taxirten Wildschaden als einen solchen ansah, welcher ersetzt werden müsse, obgleich der durch Wildschäden gelitten habende Kläger ein Gutsbesitzer und wohlhabender Mann war, der einer Entschädigung als Unterstützung nicht bedurfte.

2) v. Ramdohr a. a. O. S. 480, indem er ferner die Frage aufstellt:

„Ist dem Jagdherrn aufzugeben, daß er den Wildstand mindere? „imgleichen, daß er die Salzlecken, Heuscheuren und Fütterungs-

„plätze wegnehme, durch welche das Wild in die Nähe der Felder
„angelockt wird?“

und sodann äußert:

„Struben leugnet es in den „rechtlichen Bedenken“ Thl. 2 Nr. 57 (der älteren Ausgabe),“ bezeugt durch die sodann folgende Beantwortung:

„Hier (nämlich beim Celleschen Oberappellations-Gericht) fand
„man die erste Frage weniger zweifelhaft, als die letzte.
„In dem Urtheile wurde gesagt:

„„die Minderung des Wildstandes und die Wegnahme der daselbst
„„angelegten Salzlecken, Heuscheuren und Fütterungsplätze an-
„„langend, so hat Unsere Rentekammer, den Landesverträgen
„„zufolge, mit dem fordersamsten die wirksamsten Ver-
„„fügungen dahin zu treffen, daß wegen des dortigen Wild-
„„standes keine weiteren Indemnisations-Beschwer-
„„den veranlaßt werden.““

Dies Strubensche rechtliche Bedenken machte Spangenberg, in der von ihm veranstalteten Ausgabe, zum 201ten Bedenken des ersten Theiles und bemerkte er dazu S. 313 Anm. *):

„Gegen Struben's geäußerte Meinung: daß dem Jagdherrn
„das Recht zustehe in seiner Wildbahn Salzlecken anzulegen, ist in
„v. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. Thl. III. Erört. 6
„§ 8 ausgeführt; „daß alles dasjenige, was das Wild heranlocke
„„und dadurch übermäßig vermehre, von dem Jagdherrn nicht
„„ins Werk gerichtet werden dürfe. Werde solchemnach von dem
„„Jagdherrn in diesem Punkte gefehlt, und werde das Wild durch
„„Salzlecken und dergleichen Künste vorsätzlich in die Vorhölzer,
„„Feldbüsche und Felder gelockt, oder doch die nöthige Sorg-
„„falt versäumt, um das Wild vom Feldgange abzuhalten und
„„dasjenige, was dadurch nicht abzuschrecken sei, zu erlegen, so
„„begründe dieses ohne Zweifel, ebensowohl eine Entschädi-
„„gungsklage, als ein unverhältnißmäßiger Anwachs des
„„Wildstandes.

„Auch ist von dem Oberappellations-Gericht in c. Wedemeier
„ctr. Forstamt, dem Letzteren ausdrücklich aufgegeben, die
„von dem Letzteren in der Wildbahn angelegten Salzlecken, Heu-

„scheuren und Fütterungsplätze, wodurch das Wild auf die Felder „des Ersteren gelockt worden, wegzuschaffen. S. v. Ram-„dohr Thl. II. S. 480.

Aus dieser Bezugnahme auf v. Ramdohr erhellt mithin, daß das von diesem angeführte oberappellationsgerichtliche Erkenntniß dasselbe sei, woraus Spangenberg einen Theil des Inhalts anführt, welcher bei v. Ramdohr fehlt, und daß beide Schriftsteller einander wechselseitig ergänzen. Dieser Theil wird derjenige sein, worauf sich Wedemeier's oben erwähnte Beschwerden hinsichtlich der unterbliebenen Nichtvollstreckung des Erkenntnisses beziehen.

3) Selbst ein, nur zu 22 Rthl. Cassen-Münze abgeschätzter Wildschaden ward gerichtlich für geeignet gehalten, das Königl. Forst-Amt zu Celle zum Schadens-Ersatze schuldig zu erklären, denn v. Bülow und Hagemann a. a. O. Thl. III. S. 32 äußern:

„Der Krüger Wensthof klagte im Jahre 1794 wider das Forst-„amt Celle auf eine Entschädigung, weil die wilden Schweine „ihm einen Theil seiner Feldfrüchte verwüstet hätten. Die Celle-„sche Justiz-Kanzlei legte dem Kläger zuvörderst den Beweis auf: „daß der zugefügte Schaden wirklich durch wilde Schweine ge-„schehen und sich so hoch belaufe, als angegeben worden. Im „Urtheile vom 30. December 1795 ward darauf erkannt:

„„Alldieweil Implorant dasjenige, so ihm rechtskräftig zu erweisen „„obgelegen und er sich angemaaßt, hinlänglich dargethan hat, „„daß daher Implorat nunmehr schuldig sei, den klagbar „„gemachten Schaden mit 22 Rthlr. Kassenmünze dem „„Imploranten zu erstatten. (Vgl. übrigens Münter von „der Erfahrung in der ausübenden Rechtskunde. Thl. I. S. 131 f.)

4) Eine Zusammenstellung desjenigen, was v. Bülow und Hagemann a. a. O. Thl. III. S. 38 Anm. b. und S. 44, 45 § 11, so wie die „Annalen der leidenden Menschheit" Hft. II. S. 124 bis 149 und S. 183, 184 veröffentlichten, liefert in Bezug auf Wildschäden-Vergütung und die zur Abhülfe der Wild-

schäden zu ergreifenden Maaßregeln gleichfalls in mehrfacher Hinsicht Materialien, welche Aufmerksamkeit verdienen und nachstehend eingeschaltet werden, weil wohl die Annalen der leidenden Menschheit wenigen Lesern vorliegender Erörterungen zu Gebote stehen werden. In der Nähe der Dorfschaft Eikeloh, Königl. Amtes Ahlden, befindet sich nämlich ein großer Bruch, in dessen einem Theile die Landesherrschaft zur Jagd berechtigt war, während die Jagd in dem andern Theile den Gutsbesitzern von Hodenberg auf Budemühlen zustand. Letztere sind auch, und zwar ausschließlich, Eigenthümer der hohen und niederen Jagd auf der Eikeloher Feldmark. Sowohl die mit der Domanial-Jagd im Bruche beauftragten Forst- und Jagdbediente, als die von Hodenberg, hatten den Wildstand der wilden Schweine im Bruche, durch dessen Schonung, sich nach und nach in einer, den Eikeloher Feldern äußerst nachtheiligen Art vermehren lassen, und die von Hodenberg nicht für das sofortige Niederschießen der die Feldmark verwüstenden Schweine gesorgt. Deshalb von Seiten der Eikeloher Eingesessenen bei dem, zur Landes-Regierung verordneten Geheim-Raths-Collegio geführte Beschwerden, über welche die berichtliche Erklärung der von Hodenberg gefordert war, beantworteten diese lediglich durch bloße Vorschläge, und in einer Anzeige vom 13. Mai 1793 erboten sie sich zu einem, mit der Domanialbehörde gemeinschaftlich zu veranstaltenden Treibjagen (im Bruche). Die Königl. Regierung war damit einverstanden, allein dies gemeinschaftliche Treibjagen ward „wegen zu erwartender Trockenheit der Bruche und aus anderen (nicht bekannt gewordenen) Gründen bis zum August-Monate *aufgeschoben*“ (s. Annalen a. a. O. S. 125) und am 28. Juni 1793 rescribirte das Königl. Geheim-Raths-Collegium den Gutsbesitzern von Hodenberg (s. v. Bülow und Hagemann a. a. O. S. 38 Anm. b.):

„Wir zweifeln nicht, daß die abschriftlich hiebei erfolgende *abermalige beschwerende Anzeige* der Dorfschaft Eikeloh über

„erlittene Wildschäden, ein neuer Beweggrund für Euch sein
„wird, bei der, von Königl. Kammer einzurichtenden gemeinschaft-
„lichen Saujagd im bevorstehenden Monat August, auch Eurer-
„seits Alles anzuwenden, daß den gerechten Beschwer-
„den obiger Dorfschaft, durch gänzliche Vertilgung
„der Sauen gründlich abgeholfen, auch bis dahin aller
„Wildschaden von den Eikeloher Feldern möglichst
„abgewendet werde und haben Euch in solcher Hinsicht jene
„Anzeige mittheilen wollen."

Wenige Tage vor Beschließung dieses Rescriptes hatten inzwischen die schwer durch die wilden Schweine nach wie vor bedrängten Eikeloher den Herrn von Hodenberg am 22. und 23. Juni Anlaß gegeben, wider sie mit einer Beschwerde auftreten zu können, sich selbst aber als im hohen Grade in ihren Rechten gekränkt und auf die Ausrottung des schädlichen Schwarzwildes eifrigst bedacht zu schildern.

Aus v. Bülow's und Hagemann's pract. Erört. a. a. O. S. 44, 45 erhellt, daß, nach weitläuftigem Verlauf der Sache, am 21. December 1799 vom Celleschen Ober-Appellations-Gerichte entschieden ward:

„Wenn gleich aus der wirklich bewiesenen Existenz eines beträcht-
„lichen und zu wiederholten Malen verursachten Wildschadens,
„auf eine dem Jagdherrn des Districtes zur Last fal-
„lende übermäßige Hegung des Wildes praesumtive
„wohl zu schließen, demselben auch dagegen die Einrede: daß
„das schädliche Wildprett nicht in seinem, sondern in
„einem benachbarten Jagdbezirke seinen gewöhnlichen
„Aufenthalt habe, nur dann zu Statten kommen kann,
„wenn er neben dem Beweise dieses Vorgebens auch
„insbesondere darzuthun vermag: daß er es an der nö-
„thigen Sorgfalt, den Beschädigungen solchen Streif-
„wildpretts vorzubeugen, nicht ermangeln lassen;
„nachdem jedoch im gegenwärtigen Falle, nach allen bei der Sache
„eintretenden Umständen, der zu Begründung einer solchen Prä-
„sumtion gegen die Appellaten, erforderliche Beweis in rechts-

„gebührender Maaße, noch zur Zeit nicht beigebracht ist; über-
„dem aber den Appellanten entgegensteht, daß sie bei dem Erbieten
„der Appellaten, ihre Brüche, zur Verhütung eines Wildschadens
„abzujagen, die verlangte Hülfe vermittelst Durchtreibung der
„Brüche zu leisten, sich geweigert haben, zumal die Appellaten
„nicht verbunden gewesen sind, wegen dieser bloß zu der Appel-
„lanten eigenem Besten erforderten Dienstleistung, denselben den
„deshalb verlangten Revers auszustellen; mithin die Appellanten
„mit der erhobenen Entschädigungsklage,

„falls sie nicht annoch besser als bisher zu erweisen
„vermögen: daß der im Jahre 1793 geschehene Wild-
„schaden in einer Verschuldung der Appellanten
„seinen Grund habe,

„billig abzuweisen sind; so ist das von Unserm Hofgerichte hieselbst
„am 14. März 1795 eröffnete Urthel, wiewohl mit Vergleichung
„der Kosten dieser Instanz, lediglich zu bestätigen."

Ueber den ferneren Verlauf dieses Processes bis zu dessen Beendigung ist meines Wissens nichts veröffentlicht worden, und es muß deshalb hier die Frage unbeantwortet bleiben: ob und wie der den Eikelohern nachgelassene Beweis geführt ward.

L. Das oben litt. I. erwähnte „allgemeine Kammerausschreiben an sämmtliche Aemter" vom 30. October 1802, zuerst öffentlich bekannt geworden im Jahre 1821, durch Spangenberg's Sammlung der Verordnungen Thl. IV. Abthl. 1 S. 365, 366 und in der von Bruhn-Neergardschen Sammlung im Archive der Königl. Regierung, als Nr. 4 des Cap. VIII. Sect. 1, Unterabth. 4 vorhanden, lautete:

„Es ist zwar Unsere Absicht, daß den Unterthanen, welchen
„durch das in den herrschaftlichen Wildbahnen gehegte Wild an
„ihren Feldfrüchten erweislich Schaden zugefügt wird, alsdann
„der Verlust nach einer billigen Schätzung vergütet werde, wenn
„sie durch gehörige Vorsicht und Anstellung von Wild-
„wächtern, den Schaden nicht haben verhüten können;
„Wir finden jedoch nöthig, den Beamten lediglich zur Di-
„rection, und ohne daß gegenwärtiges Ausschreiben

„weiter als den Oberförstern und reitenden Förstern
„bekannt zu machen ist, nachfolgende allgemeine Vorschriften,
„wenn über Wildschaden Beschwerde geführt wird, zu ertheilen
„damit nicht, wie solches verschiedentlich der Fall gewesen, der
„vom Viehe geschehene Schaden, als Wildschaden vergütet
„werde:

„1. Wenn eine dergleichen Klage bei dem Amte angebracht
„wird, dann ist von dem jedesmaligen Oberförster, oder, wenn
„ein solcher nicht im Amte wohnhaft ist, von dem Revierforst-
„bedienten zu verlangen, den Schaden im Beisein des sich be-
„schwerenden Unterthanen zu besichtigen und zu untersuchen:

„ob selbiger durch das Wild, oder vom Viehe veranlaßt
„worden? — wenn aber

„2. der Schaden wirklich vom Wilde geschehen, dann ist sel-
„biger durch zwei beeidigte Achtsmänner zu schätzen und

„3. zu untersuchen: ob die Unterthanen es auch nicht
„an gehöriger Aufsicht und Anstellung von Wild-
„wächtern haben fehlen lassen, diese aber ihre Schul-
„digkeit gethan?

„Wenn auf diese Weise der Wildschaden klar gemacht sein wird,
„dann ist anhero zu weiterer Verfügung zu berichten, und wird
„die Vergütung den Beamten, oder Forstbedienten
„zur Last fallen, wenn in Ansehung obiger Vorschriften
„von denselben etwas verabsäumt werden sollte."

Durch keinen Buchstaben ward jedoch in diesem Kammer-ausschreiben auf eine landesherrlicher Seits stattgehabte Aende-rung der, laut Ausschreibens vom 16. September 1766, den Unterthanen als eine landesväterliche Wohlthat „eindringlich zu machenden" Anordnung Bezug genommen: „daß die Un-terthanen in Zukunft nicht mehr nöthig haben sollten, Wild-wächter zu halten oder sich sonstige Kosten, behufs Abwehr des Wildes, zu verursachen", und überhaupt scheint es ja, zufolge der oben erwähnten Calenbergischen Zehnt-Ordnung vom 1. Juli 1709, Art. 24, daß vor dem Ausschrei-ben vom 16. September 1766, die Pflicht zum Halten von

Wildhütern keinesweges allgemein gewesen war, sondern nur in einigen Gegenden des Calenbergischen bestanden hatte, so daß man geneigt sein muß, die Bestimmung des Kammer-Ausschreibens vom 30. October 1802 nur auf diese Gegenden zu beziehen. Das Ausschreiben vom 30. October 1802 nimmt ferner überall nicht einmal auf eine, bereits den Unterthanen bekannt gemachte frühere bloße Kammer-Verfügung Bezug, welche selbigen, als Bedingung der aus der Domanialcasse zuzubilligenden Wildschäden-Vergütung, die Anstellung von Wildhütern auf eigne Kosten und andere Vorkehrungen gegen Wildschäden zur Pflicht gemacht, und überdies bedingt hätte, daß auch die angestellten Wildwächter ihre Schuldigkeit gethan, jedoch den Schaden nicht hätten abwenden können; ja es spricht das erwähnte Kammer-Ausschreiben vom 30. October 1802 sogar ausdrücklich aus, daß sein Inhalt (mithin die Bedingungen, welche nunmehr erst den Aemtern zu ihrer Instruction bekannt gemacht wurden) nur zur Wissenschaft der Aemter, Oberförster und reitenden Förster kommen sollte, nicht aber auch der Unterthanen, damit sie erführen, was die landesherrliche Kammer von ihnen beobachtet verlange, um ihren Gesuchen wegen Wildschäden-Ersatz aus der Domanialcasse zu willfahren, statt erst durch richterliches Erkenntniß dazu gezwungen werden zu müssen! — Durch keinen Buchstaben giebt das Ausschreiben der landesherrlichen Kammer das Zeugniß, daß sie, die in dem Ausschreiben vom 4. April 1766 selbst erklärt hatte, wie ihr nichts Anderes übrig bleibe, als die, zur Abwendung der Wildschäden und Erleichterung und Beruhigung der Unterthanen, erfolgten ernstlichen Königl. Befehle zu befolgen und in Ausführung zu bringen, und daß sie, die im Jahre 1771 sich in dem oben erwähnten Rescripte an den Oberforst- und Jägermeister Grafen von Oeynhausen auf gleiche Art ausgesprochen hatte, durch später erfolgte Königliche Resolutionen befugt geworden sei, nach eigenem Gutfinden Anordnungen zu machen,

wodurch die Unterthanen nicht bloß wieder in eine bedrückende Lage geriethen, sondern sogar Gefahr liefen, mit ihren Gesuchen wegen Ersatzes der erlittenen Wildschäden stets abschläglich beschieden zu werden, und einen solchen Ersatz also entbehren zu müssen, wenn sie nicht gerichtliche Hülfe durch eine angestellte Klage anriefen! Daß das landesherrliche Kammer-Collegium, ohne eine solche Autorisation, auf eine zu Recht bestehende Weise den Unterthanen die, selbigen durch den Landesherrn selbst anerkannten und für die Zukunft zugestandenen Rechte nicht eigenmächtig schmälern, oder wohl gar gänzlich entziehen konnte (wenn sie selbiges wirklich beabsichtigte, was doch schwerlich glaublich ist); daß überdies auf jeden Fall die Landes-Gerichte das Kammer-Ausschreiben vom 30. October 1802, welches ihnen durch den Landesherrn oder dessen ihn vertretendes Geheim-Raths-Collegium, ad mandatum speciale, überall nicht als Rechtsvorschrift mitgetheilt war, vielmehr, wie ja das Ausschreiben selbst ausspricht, ein nur den Beamten, Oberförstern und reitenden Forstbeamten bekanntes Geheimniß bleiben sollte, in den wider die landesherrliche Kammer anhängig gemacht werdenden Processen wegen Wildschäden, bei den zu fällenden Erkenntnissen nicht als rechtliche Entscheidungsquelle zum Grunde legen dürfen, insofern der Inhalt dem vorhandenen Rechte widerspricht; diese zweifelsfreie Thatsache mögte wohl schwerlich noch einer Ausführung bedürfen, eben so wenig als die Thatsache, daß die, durch das Wildprett an ihren Feldfrüchten beschädigten, Unterthanen, in den Fällen, wo die Beamten oder Forstbedienten die pünctliche Befolgung des Ausschreibens vom 30. October 1802 unterlassen hatten, sich nicht mit ihren Entschädigungs-Ansprüchen an die Beamten oder Forstbedienten verweisen zu lassen brauchen, sondern befugt sind, diesen Ansprüchen gegen die landesherrliche Kammer selbst Geltung zu verschaffen, und es ihr zu überlassen, den Regreß gegen die Beamten oder Forstbedienten zu nehmen. Auf der andern

Seite erhellt dagegen aus dem mehrerwähnten Kammer-Ausschreiben, als nicht wegzuleugnende Thatsache:

a. daß die Entschädigung nicht etwa auch davon abhängen solle, ob der durch das Wild Schaden gelitten habende Unterthan zu den kleineren oder größeren Grundbesitzern gehöre und den Ersatz als Unterstützung bedürfe; vielmehr wird ja ganz allgemein, und zwar ohne zwischen beträchtlichen oder geringeren Wildschäden einen Unterschied zu machen, vom Ersatze geredet, welcher aus der Domanialcasse erfolgen solle, wenn dasjenige geschehen wäre, was das Ausschreiben zur Bedingung mache;

es erhellt daraus ferner,

b. daß die landesherrliche Kammer es als genügenden Beweis eines durch Wildprett und nicht durch zahmes Vieh verursachten Feldschadens anerkennen wollte, wenn ihr Forstbeamte, nach angestellter Besichtigung, durch sein Gutachten das Vorhandensein eines Wildschadens bezeugt haben werde, und

c. daß den von Amtswegen (ohne daß den Beschädigten die dadurch entstehenden Kosten angesonnen wurden) sodann mit der Abschätzung zu beauftragenden beiden Taxatoren keine Regeln vorgeschrieben wurden, wie sie bei der Abschätzung zu verfahren hätten; eben so wenig wie den Beamten Instruction ertheilt ward, wie ihrerseits die Abschätzung zu leiten, woraus doch wohl von selbst folgen mögte, daß es lediglich dem Ermessen der Taxatoren überlassen bleiben solle, wie sie glaubten, ihrem geleisteten Eide gemäß, die Schätzungs-Summe des Schadens begründen zu können.

Aber es erhellt auch daraus,

d. wie die landesherrliche Kammer es anerkannte, daß denn doch den durch das Wildprett an den Feldfrüchten, ja sogar nur angeblich, Schaden gelitten habenden Unterthanen, bis zum Ausschreiben vom 30. October 1802, der Ersatz aus der landesherrlichen Kammercasse geleistet worden sei, denn sonst

hätte ja nicht geäußert werden können, es würde jenes Ausschreiben durch die Bemerkung veranlaßt, daß hin und wieder durch zahmes Vieh verursachte Feldbeschädigungen als Wildschäden behandelt und aus der Kammercasse ersetzt wären;

und endlich erhellt daraus,

e. daß den Beschädigten keineswegs überhaupt das Recht, Ersatz der Wildschäden fordern zu können, für den Fall bestritten ward, wenn sie keine Wildwächter angestellt, und diese ihre Pflicht nicht erfüllt, die Unterthanen auch sonst keine Vorkehrungen gegen Verhütung der Wildschäden getroffen hätten, sondern daß vielmehr im Gegentheile ihr unbedingtes Recht ausdrücklich anerkannt ward, indem am Schlusse des Ausschreibens geäußert wird:

„die Vergütung der Wildschäden solle den Beamten oder Forstbedienten zur Last fallen, wenn in Ansehung der Vorschriften des Ausschreibens von denselben Etwas versäumt werde."

Das Ausschreiben sprach mithin in Bezug auf die Vergütung nur aus, daß die landesherrliche Kammer selbige nicht bewilligen wolle, wenn die Unterthanen dasjenige unterlassen hätten, was sie laut dieses Ausschreibens thun sollten, der Zustand, worin die Unterthanen durch das Ausschreiben der landesherrlichen Kammer gegenüber gebracht wurden, mußte sich dagegen von nun an so gestalten, daß sie eines Theils sehr abhängig von den Forst- und Jagdbedienten wurden, welche sie gegen Wildschäden möglichst hatten schützen sollen, jedoch nicht geschützt hatten, und andern Theils in Folge der, durch das Ausschreiben beliebten, ihnen unbekannt gelassenen und deshalb nicht erfüllten Vorbedingungen, die Wildschäden-Vergütung für eine, lediglich von der anzuflehenden Gnade des Kammer-Collegii abhängende, nach deren Gutfinden willkürlich abzumessende Zahlung halten mußten, deren Erlangen mit mancherlei Weiterungen verknüpft sei, während der-

gleichen Forst- und Jagdbedienten Gelegenheit gegeben ward, durch die Behauptung, es habe die angestellte Besichtigung ergeben, daß der Schaden nicht durch Wildprett verursacht sei, von vorn herein die Bewilligung einer Entschädigung, wenn nicht völlig vereiteln, doch höchst schwierig und mit vielen Weiterungen verknüpft machen konnten, wenn gerade sie durch Nichtbefolgung der früheren, nicht aufgehobenen oder nicht veränderten Vorschriften hinsichtlich der Einschränkung des Wildstandes, durch übermäßige Hegung Anlaß zu den Wildschäden gegeben hatten. Räumten die betreffenden Forst- und Jagdbedienten, deren alleiniges Gutachten ja die Grundlage des weiteren Verfahrens bilden sollte, auch das Vorhandensein eines Wildschadens ein, und geschah sodann die Abschätzung auf Veranstaltung des Amtes; glaubte dieses sich das Zeugniß ertheilen zu können, daß es seinerseits, behufs möglichster Abwendung der Wildschäden, ebenfalls alle die Pflichten beobachtet habe, welche die früheren Kammer-Ausschreiben, kraft ernstlich gemeinter landesherrlicher Befehle, den Aemtern auferlegt hatten, so machte die dritte Bedingung des Ausschreibens vom 30. October 1802 doch Alles, was hinsichtlich des in Frage stehenden Wildschadens geschehen war, zu einem Verfahren, welches keine Bewilligung einer Entschädigung aus der landesherrlichen Domanialcasse sollte veranlassen können, und man darf sich wohl berechtigt halten, es als Gewißheit anzusehen, daß in den, nach dem 30. October 1802 vorgekommenen Fällen, in denen Wildschäden-Vergütung erbeten ist, nach wie vor von den Unterthanen weder Wildwächter angestellt, noch ihrerseits sonstige Vorkehrungen zur möglichen Abwendung von Wildschäden geschehen waren, denn was hätte sie dazu veranlassen sollen, sich die daraus entstehenden Kosten zu machen? Es werden ihnen doch wohl im Jahre 1766 durch die Beamten, wenn auch nur im Allgemeinen und mündlich, auch die Vorkehrungen bekannt gemacht sein, welche der Königl. Landesherr zur möglichsten Abwendung von Wildschäden befohlen

habe, und es wird ihnen bei dieser Gelegenheit in Gemäßheit des Ausschreibens vom 16. September 1766

„solche Königl. Gnade und Landesväterliche Wohlthat überzeuglich, und daß deshalb künftighin die Kosten und Ausgaben, auch sonstige Belästigungen wegen Wildhüter-Lohnes u. s. w. wegfallen würden,“

ebenfalls bekannt gemacht sein! Freilich lebten im Jahre 1802 wohl nur noch äußerst wenige, denen diese Eröffnung gemacht war; allein seit 1766 bis zum Jahre 1802 wird die ihnen 1766 eindringlich gemachte Ueberzeugung gewiß nicht gestört sein; sie hatten deshalb keine Wildhüter angestellt und auch keine sonstige Vorkehrungen gegen Wildschäden, als Bedingung der Entschädigung, für nöthig halten müssen, vielmehr (was wenigstens die Eingesessenen im Amte Schwarzenbeck in Bezug auf die dortigen Wildschäden behaupten) in vorgekommenen Fällen stets die taxirte volle Entschädigungssumme bewilligt bekommen. Da ihnen aber die, im Ausschreiben vom 30. October 1802 neu aufgelegte Bedingung der, ohne Proceß ferner in Aussicht zu stellenden Entschädigung verheimlicht bleiben sollte, sie mithin fortwährend bei der früheren Ueberzeugung gelassen wurden, daß sie von der Anstellung von Wildwächtern und sonstigen Vorkehrungen gegen Wildschäden befreit sein sollten, so unterblieben selbstverständlich diese Maaßregeln. Auch nach dem 30. October 1802, ward aber in vielleicht vorgekommenen Fällen für angemessen gehalten, dieses Unterlassen zur Begründung einer abschläglichen Resolution zu benutzen. So konnte diese, wie noch jetzt bei Administrativ-Resolutionen ab und an geschieht, ohne Angabe von Gründen ganz kurz durch die Formel ertheilt werden: „nach eingegangenem Berichte des Forst-Amtes oder Amtes N. N. finde das Gesuch nicht statt,“ so daß die Betheiligten fortwährend in Unkunde darüber blieben, was sie hätten thun müssen, um ihre Bitte wegen Vergütung bewilligt zu sehen. Eine etwaige Klage, welche die landesherr-

liche Kammer, einem Erkenntnisse ausgesetzt hätte, daß sie Einwendens ungeachtet zur Entschädigung, den vorhandenen Rechts-Grundsätzen gemäß, verpflichtet sei, konnte das Collegium aber ruhig erwarten, weil es wohl vermuthen konnte, einzelne Betheiligte oder die Gesammtheit würden das gerichtliche Anhängigmachen eines förmlichen, ihnen einstweilige Kosten-Auslagen zuziehenden Processes scheuen, indem ihnen die für sie sprechenden Rechts-Gründe unbekannt wären. — Inzwischen sollen, laut der Behauptungen der Eingesessenen des Amtes Schwarzenbeck, welche in dem unten zu erwähnenden Falle, wegen Ersatz der während der Jahre 185½ und 1853 erlittenen Wildschäden, als Bittsteller auftraten, auch nach dem 30. October 1802 bis zur Einführung der französischen Verfassung, die taxirten vollen Ersatzsummen nach wie vor den, durch Wildschäden gelitten habenden Eingesessenen des Amtes Schwarzenbeck aus der Domanialcasse bewilligt und ausgezahlt sein, obgleich fortwährend keine Wildwächter angestellt, und auch keine sonstige Vorkehrungen, als zu erfüllende Bedingung einer zu bewilligenden Vergütung, getroffen waren.

M) Die, in dem oben erwähnten Eikeloher Rechtsfalle vorgekommene Frage: „ob es überhaupt, oder unter welchen Umständen es straflos sei, wenn nicht zur Jagd berechtigte Landleute ihre Feldfrüchte durch Tödtung des schadenden Wildes aus Nothwehr selbst zu schützen versuchten?" ward im Jahre 1809 durch die damalige dazu befugte höchste Landesbehörde bejahend entschieden. Als nämlich die Französischen Truppen die Hannoverschen Lande im Jahre 1806 aufs Neue besetzten, beauftragte das Königl. Staats-Ministerium am 30. October 1806, eben so wie früher am 1. Juni 1803 geschehen war:

> „so lange die Amtsthätigkeit des ganzen Königl. Staats-Ministerii
> „suspendirt wäre, alle, zum Geschäftskreise des Justiz-Departe-
> „ments gehörenden Verfügungen, welche verfassungsmäßig sodann
> „im Namen des Landesherrn vom ganzen Staats-Ministerium
> „verkündigt waren, allein zu erlassen."

Französischer Seits ließ man diese Einrichtung bis zur Einführung der westphälischen Verfassung fortbestehen. Aus der vom Könige Georg IV. d d. Carlton House den 8. October 1824 unmittelbar erlassenen Verordnung in der Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover Abth. I. Nr. 27 erhellt, daß „nach wiederhergestellter rechtmäßiger Regierung", das Königl. Staats-Ministerium, Namens des Landesherrn, das kraft oben erwähnter Vollmacht am 25. April 1809 aus dem Justiz-Departement „an die Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle und Stade" (so wie an die Regierung in Ratzeburg) erlassene „Ausschreiben wegen gelinderer Bestrafung einiger Verbrechen" nicht allein als fortdauernde gesetzliche Rechtsquelle anerkannt hatte, sondern auch von den Justiz-Canzleien zu Göttingen und Hildesheim gei deren Straf-Urtheln zur Anwendung gebracht war. Spangenberg's Samml. u. s. w. Thl. IV. Abth. 1. S. 640—642 veröffentlichte dies Ausschreiben (im Jahre 1821) zuerst mit einem, an gleichem Tage an die Aemter erlassenen Ausschreiben, und zwar ersteres, als wenn es nur an die Justiz-Canzleien zu Hannover, Celle und Stade gerichtet gewesen wäre, allein, ein von der Regierung in Ratzeburg am 10. Juni 1809 an die Lauenburgischen Aemter, bei Zufertigung jenes zweiten, für sie bestimmten Ministerial-Ausschreibens gerichtetes (bis jetzt ungedrucktes) Regierungs-Ausschreiben, wodurch ihnen ein Theil des Inhaltes des zuerst gedachten Ministerial-Ausschreibens an die Justiz-Canzleien zur Nachachtung bekannt gemacht ward, bezeugt ausdrücklich, daß auch die Lauenburgische Regierung damals vom Justiz-Departement als zur Anwendung zu bringende Rechtsquelle erhalten hatte und sich zur Anwendung verpflichtet hielt. Die Verordnung des Königs Georgs IV. vom 8. October 1824 äußerte hinsichtlich des Justiz-Ministerial-Ausschreibens vom 25. April 1809:

„Wir haben diese milderen Bestimmungen, als überhaupt Zweck-

„und Zeitgemäß zu genehmigen geruhet, und wollen, daß solche
„bis zur Verkündigung eines allgemeinen Strafgesetz-Buches,
„oder einer späteren gesetzlichen Abänderung auch hinfort wie
„bisher in denjenigen Provinzen und Landestheilen Unsers König-
„reichs zur Anwendung gelangen, wo sie gegenwärtig beobachtet
„werden. Da Wir jedoch vernommen, daß die von Uns noth-
„wendig gefundene öffentliche Bekanntmachung jener gelinderen
„Straf-Normen, noch zur Zeit nicht erfolgt ist, so lassen Wir den
„wesentlichen Inhalt des bemeldeten Ausschreibens, wie Wir den-
„selben vorerst ferner durch die Gerichte angewendet wissen wollen,
„mittelst Abdruckes am Schlusse dieser Verordnung zur allge-
„meinen Wissenschaft bringen."

Im Herzogthum Lauenburg ward jedoch der Inhalt des Ausschreibens bis auf die Gegenwart nicht officiell durch eine Bekanntmachung zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Der § 5 des Justiz-Ministerial-Ausschreibens vom 25. April 1809, wodurch in Bezug auf die Art der Bestrafung der Wilddiebereien und Contraventionen gegen die Wilddieberei-Verordnung Vorschriften ertheilt werden, knüpft nun an die Verfügung, „daß dann, wenn der Thäter

„gefährliche Drohungen oder Handlungen äußere, oder seine That
„auch nur mit der Weigerung das Gewehr abzugeben verbinde,
„oder der Wilddieb sogar sein Gewehr anschlage, oder sich auf
„andere Art wirklich zur Wehre setzte, es bei der gewöhnlichen
„durch die Wilddieberei-Verordnung bestimmten Strafe verbleiben
„müsse, der Thäter möge sich der Wilddieberei zum ersten oder
„zweiten Male schuldig gemacht haben."

Die fernere Verfügung:

„Das Nämliche findet statt, sobald er schon einmal Wilddieberei
„halber bestraft ist, es wäre dann, daß er das Wild, es mag zur
„hohen oder niederen Jagd gehören, indem es seinem Korne oder
„seinen Früchten Schaden gethan, oder zu thun im Begriffe ge-
„wesen, erlegt habe. In diesem Falle wird er jedoch immer mit
„Gefängnißstrafe zu belegen sein, falls er das Wild nicht an
„den Jagdberechtigten abgeliefert haben sollte."

Hieraus folgt mithin, daß ein schon einmal wegen Wilddieberei Bestrafter, welcher das seinem Korne oder seinen Früchten geschadet habende oder zu schaden im Begriff gewesene Wild tödtete, und sodann dem Jagdberechtigten ablieferte, wegen dieser aus Nothwehr begangenen Handlung völlig straflos bleiben, und nur die Unannehmlichkeiten der Untersuchung, wodurch seine Straflosigkeit auszumitteln war, zu erleiden haben sollte. —

N) Die letzte, zur rechtlichen Begründung der Enschädigungs-Ansprüche wegen Wildschäden-Vergütung, wesentlich wichtige particularrechtliche Vorschrift aus der Zeit bis zur Abtretung des Lauenburgischen an die Königl. Krone Dänemark, ist die ursprünglich nur für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen erlassene Verordnung des Königs Georgs III. d. d. Sct. James den 6. Mai 1803 (betreffend die Setz- und Hegezeit), welche durch eine, „ad mandatum speciale" des Prinz-Regenten, vom Königl. Staats-Ministerio in Hannover, am 21. Januar 1814 verkündigte Verordnung (abgedr. in Richter's Samml. ꝛc. für das Herzogthum Lauenburg von 1813 bis zum Schlusse des Jahres 1840 S. 52 f. als Nr. 110), „auf sämmtliche damalige Lande" des Königs Georgs III., also auch (wie notorisch ist) auf das Herzogthum Lauenburg, bis zu weiterer (bis jetzt im Lauenburgischen nicht erfolgten) Verfügung ausgedehnt ward. Die, hinsichtlich der Wildschäden-Vergütung (zufolge der, am Schlusse der vorliegenden Erörterung zu liefernden Entwickelung) wichtigen Vorschriften jener Verordnung vom 6. Mai 1803 sind folgende:

„(§ 6.) Während der (durch die §§ 2 bis 5 bestimmten) Setz-, „Heck- und Brutzeiten soll alles Schießen, Stellen, Lappen, Kuh-„ren, Hetzen und Jagen nach allerlei Wildprett, es sei Feder-„oder anderes Wild, zu irgend einer Gattung gehörig, bei Strafe „von 10 Rthlr. für ein Reh, fünf Thaler für einen Hasen, zwei „Thaler für ein Birk-, Feld- oder Haselhuhn, gänzlich eingestellt „sein und jedermänniglich sich dessen enthalten. Es bleibt jedoch

„hiervon ausgenommen und in den privativen Jagden zu schießen
„erlaubt:

„a. das, was für Unsere Tafel und Hofstaat erforderlich ist;
„jedoch in der Maaße, daß dazu, ohne Unsers Ober-Jägermeisters
„specielle Anordnung und Verfügung, nichts geschossen oder ge-
„fangen werden darf, und

„b. den Jagdberechtigten, in einzelnen Fällen und bloß zur
„eignen Nothdurft, auch nicht anders, als auf der Kuhr und
„beim Weidewerken, etwa ein Reh oder ein paar Hasen; wie-
„wohl mit ausdrücklicher Ausschließung der mit Jagd be-
„rechtigten Städte, als welchen, wegen der darin befindlichen
„großen Anzahl von Jagd-Interessenten, alles Schießen oder
„Fangen, innerhalb der Setz- oder Brutzeit, gänzlich unter-
„sagt bleibt.

„Ferner ist zu allen Zeiten zu schießen oder zu fangen ver-
„stattet: alle schädlichen Raubthiere und Raubvögel, im-
„gleichen die Streich- und Zugvögel, als Schnepfen, wilde Enten,
„Krammetsvögel und dergleichen, mit Ausnahme jedoch der Wach-
„teln, wegen welcher bereits oben § 5 das Nöthige verordnet
„werden.

„(§ 7.) Da bisher durch das Herumlaufen und Revieren der
„Hunde in den Feldern und Jagddistricten während der Setz- und
„Hägezeit, und durch das ungebührliche Mitnehmen derselben von
„den Feldarbeitern in die Felder und Jagdbezirke, den Jagden
„ein merklicher Nachtheil zugefügt worden; so verordnen
„Wir solcherwegen hiemit ernstlich:

„a. Wenn in den Jagddistricten jagende, revierende oder her-
„umlaufende fremde Hunde betroffen werden, deren Eigenthümer
„dem Jagdberechtigten oder Jäger bekannt ist, so soll der Eigen-
„thümer zum ersten Male gewarnt, zur Wroge gebracht, und
„mit 18 Mgr. Strafe belegt, beim zweiten Male aber der Hund
„sofort todtgeschossen werden. Ist der Eigenthümer jedoch dem
„Jagdberechtigten oder Jäger nicht bekannt, so mag er den
„Hund auch beim ersten Male gleich zur Stelle todt schießen.
„Hievon sind aber ausgenommen, kleine, der Jagd unschädliche
„Hunde, die von Reisenden und Fußgängern bei sich
„geführt werden.

„b. Alle Bauerhunde, so lange die Setzzeit dauert, sollen „entweder angelegt, oder mit solchen Knüppeln oder Ketten ver„sehen werden, daß sie dadurch außer Stand gesetzt werden, zu „jagen. Im Contraventions-Falle soll der Eigenthümer des „Hundes in eine Landgerichts-Strafe von 18 Mgr. genommen, „auch der Hund, der während solcher Zeit ohne Knüppel oder „Kette außerhalb des Dorfes in den Jagd-Districten be„troffen wird, überdem todt geschossen werden.

„c. Die Hirten, deren Hunde mit dem Anlegen der Knüppel „und Ketten verschont bleiben, sollen ihren Hunden das Ablaufen „von der Heerde, Revieren in den Feldern, Gehölzen, Büschen „und Hecken und das Suchen nach Hasen oder sonstigem Wild„prett, überall nicht gestatten, sondern sie stets bei der Heerde „halten; unter der Verwarnung, daß diejenigen Hirten-Hunde, „welche dennoch darauf betroffen werden, von dem Jäger sofort „todt geschossen, und der Eigenthümer des Hundes außerdem „mit einer Strafe von 18 Mgr. belegt werden soll.

„d. Das, dem Vernehmen nach, insonderheit bei den Städten, „zeither eingerissene, zum Ruin der Jagden gereichende Mitnehmen „der Hunde in die Jagdbezirke bei Feldarbeitern soll fernerhin „schlechterdings nicht gestattet, und der Contravenient jedes Mal „in eine Strafe von 18 Mgr. genommen, auch überdem der „Hund zur Stelle todt geschossen werden.

„(§ 8.) In Ansehung der überjagenden Hunde aus einer Jagd „in die andere, behält es bei dem, was darunter, nach Verschieden„heit der Jagddistricte und Landesgegenden zeither Observanz „gewesen und wechselseitig beobachtet worden, ferner sein Ver„bleiben.

„(§ 9.) In allen übrigen Punkten, die hier nicht besonders „angeführt und abgeändert worden, verbleiben die älteren, „der Jagd halber ergangenen Verordnungen sämmtlich „in ihrer gesetzlichen Kraft, und werden selbige hierdurch „von neuem eingeschärft.

„Wir befehlen übrigens allen und jeden, insonderheit Unserm „Ober-Jägermeister und sämmtlichen Jagd- und Forstbedienten in „Unsern Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, „so wie auch allen Obrigkeiten in diesen Fürstenthümern hiemit

„in Gnaden ernstlich, über diese Unsere Verordnung in vor-
„kommenden Fällen mit Nachdruck und aller Schärfe zu halten.“

Es erfolgte jene, am 21. Januar 1814 auf alle damals Hannoversche Lande ausgedehnte, Königliche Verordnung vom 6. Mai 1803, wie sie ausdrücklich in der Einleitung äußert, „nach vorgängiger Communication mit den Calenberg-Grubenhagenschen Ständen,“ also den Ständen, deren Handlungsweise bei der oben erwähnten Berathung des, nicht zu Stande gekommenen Gesetzes wegen der Wildschäden, im Jahre 1788 f. Gegenstand öffentlicher Besprechungen in Zeitschriften geworden war; und als Veranlassung und Zweck der Verordnung wird in der Einleitung angeführt:

„es wären in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und
„Grubenhagen die Jagden, insonderheit aber die niedere Jagd,
„zeither in merklichen Verfall dadurch gerathen, daß theils
„die, zu deren Conservation von Zeit zu Zeit und insonderheit
„die unterm 17. October 1679 und 10. Junius 1777 ergangenen
„Verordnungen 13) nicht gehörig beobachtet worden, theils manche
„andere schädliche Mißbräuche dabei obgewaltet,“

hiedurch finde der König sich bewogen, „zur Wiederaufnahme sothaner Jagden“ das sodann Folgende landesherrlich zu verordnen. Wenn man diese landesherrlichen Aeußerungen berücksichtigt und dasjenige nicht unbeachtet läßt, was dessen Kammer-Collegium, in Gemäßheit ernstlich gemeinter Königl. Befehle, durch die oben erwähnten Verfügungen vom 4. April und 16. Sept. 1766, 22. April 1767, das Rescript vom Jahre 1771, so wie die ferneren Verfügungen vom 2. April 1772, 29. October 1774 und 30. December 1776, in Bezug auf Verhütung von Wildschäden und zweckgemäßer Einschränkung des Wildstandes

13) Die Verordnung oder das Edict vom 17. October 1679, (abgedruckt im Corp. Const. Calenb. Cap. VI. Nr. 105 S. 303), betraf die Setz- und Hegezeit im Fürstenthume Calenberg, und die Verordnung vom 10. Junius 1777 (abgedruckt bei Spangenberg a. a. O. Thl. II. S. 643 f. als Nr. 1227) hatte die Koppel-Jagden im Fürstenthume Calenberg zum Gegenstande.

des rothen und schwarzen Wildpretts der Domanial-Jagdbezirke hatte anordnen müssen; wenn man ferner nicht unbeachtet läßt, daß der § 6 der Verordnung das Schießen eines Hirsches oder wilden Schweines (welche im Calenbergischen Wildprett der hohen Jagd waren und sind) nicht mit einer Strafe bedroht, und überhaupt offenbar sich nur auf Ausübung der Jagd, behuf der Zwecke der Jagd, nicht aber auf das Fällen schädlichen Wildpretts zum Schutze der Feldfrüchte bezieht, der Schluß dieses § 6 aber die landesväterliche Absicht des Gesetzgebers, hinsichtlich der zu jeder Zeit zu bewerkstelligenden Vertilgung des schädlichen jagdbaren Wildes, nicht scheint verkennen lassen zu können, dann wird man wohl schwerlich es bestreiten mögen, daß der § 9 die förmlichste Bestätigung und neue Einschärfung desjenigen enthalte, was die erwähnten landesherrlichen Kammerverfügungen in Bezug auf die Domanialjagden hatten zum Schutze der Unterthanen gegen Wildschäden als Gesetz für die Beamten und Jagdbedienten anordnen müssen, so daß also die Verordnung wegen der Setz- und Hägezeit, nicht auf das zu jeder Zeit zu bewerkstelligende Unschädlichmachen der sich auf den Feldern der Unterthanen einstellenden, selbige verwüstenden Hirsche und wilden Schweine, durch sofortiges Niederschießen und Verringerung ihrer übermäßigen Menge in den Forsten, falls selbige überdies sofort nöthig wäre, bezieht. —

O. Die, der Königlichen Regierung ertheilte, bis jetzt nicht durch Abdruck bekannt gewordene Instruction d. d. St. James den $\frac{\text{26. Januar}}{\text{6. Februar}}$ 1731, [14]) welche mindestens zur Zeit der Abtretung des Herzogthums Lauenburg an die Krone Dänemark noch fort-

14) Wegen der hohen Wichtigkeit dieser Instruction werde ich selbige, gleich andern bis jetzt ungedruckten Verfügungen, durch das vaterländische Archiv gemeinkundig machen, weil eine solche Kenntniß in vielen Fällen wohl von practischem Nutzen sein möchte.

während als ein Theil der Verfassungs-Gesetzgebung in voller Kraft bestand, schrieb vor:

„§ 1. Hat Unser Regierungs-Collegium im Herzogthum Lauen-„burg, welches nebst Uns immediate von Unserm Geheimen Raths-„Collegio zu Hannover dependirt, und unter keinem als solchem „Collegio steht, die landesherrlichen jura und was davon abhängt „in gedachtem Herzogthume Lauenburg, den dortigen Landes-„Verordnungen und Verfassungen gemäß zu respectiren und Hand „zu haben, und nichts zu thun und zu lassen, oder zu ge-„statten, dadurch selbige in einiger Weise und Wege geschmälert „und gekränkt werden, sondern dahin zu sehen, daß desfalls Alles „in seiner gebührenden Richtigkeit und consisto, Wesen und „Schranken erhalten werden möge. —

„§ 4. Was zu des Landes Kultur und Wohlstand zu practi-„siren, es gereiche zu Eines oder Andern Besten, (insonderheit „der ganzen communen Ritter- und Landschaft zu Gute,) solches „hat gedachte Unsere Regierung durch alle thunliche Mittel und „billige Wege zu befördern, und dazu zu verhelfen.

„§ 11. Auf die Conservation, Zupflanzung und Verbesserung „der Hölzer im Lande wird Unsere Regierung ebenfalls sehen — —

„§ 14. Wenn neue Verordnungen zu machen, oder alte „zu renoviren, oder sonst Aenderungen vorzunehmen nöthig „erachtet werden sollten, so geschieht solches nicht ohne Vor-„bewußt und Genehmigung Unsers Geheim-Raths-„Collegii, und wird inmittelst Alles in statu quo gelassen, „es wäre denn, daß periculum in mora wäre, welchen Falls es „Unserer Regierung interimistisch zu verordnen frei bleibt."

Auf der andern Seite erklärte aber auch die Königliche Versicherungs-Acte vom 6. December 1815, welche nach der am 27. Juli 1816 zur Ausführung gebrachten Uebergabe des Herzogthums Lauenburg an die Krone Dänemark öffentlich durch Abdrücke bekannt gemacht ward:

„Wir geloben und versichern — mittelst dieses offenen Briefes, „für Uns und Unsere Erben zum Dänischen Throne, daß Wir den „sämmtlichen, nunmehr Unserer alleinigen Landeshoheit unter-„gebenen, Ritterschaft, Landsassen und übrigen Eingesessenen des

„Herzogthums Lauenburg, sowohl als andere Communen und „Unterthanen, wes Standes sie seien, in den Städten, Flecken „und auf dem Lande in besagtem Herzogthume — landesväterliche „Beschirmung und Fürsorge angedeihen lassen, sie insgesammt bei „ihren wohlerworbenen und hergebrachten Rechten und Freiheiten „lassen und Königlich schützen, — alle ihnen von der bis-„herigen Landesherrschaft ertheilten Privilegien, Exemtionen und „Begnadigungen bestätigen, und ihre Wohlfahrt, Aufneh-„men und Gedeihen auf alle Weise **befördern** und Uns „zum Zweck setzen wollen."

Schwerlich wird es unter diesen Umständen auch nur mit einem Scheingrunde bestritten werden können: daß es zu den feierlichst bestätigten Rechten der Bewohner des platten Landes in den Domanial-Aemtern gehöre, zur Begründung von Entschädigungs-Ansprüchen wegen Wildschäden durch das Wildprett der Domanial-Jagden, Wildwächter angestellt, oder andere Einrichtungen zur möglichsten Abwendung von Wildschäden getroffen haben zu müssen; denn es hatte ihnen ja dieser glückliche Zustand sogar als eine ihnen für die Zukunft ertheilte landesväterliche Gnade „eindringlich" durch die Beamten bekannt gemacht werden sollen. Nicht wird es wohl möglich sein es weg zu demonstriren, daß überdies dasjenige zu ihren Rechten gehöre, was die oben litt. A, B, C, D, E, F und H angeführten landesherrlichen Befehle wegen unverzüglicher Vertilgung des außerhalb der Hölzungen sich zeigenden schädlichen Roth- und Schwarz-Wildpretts, und selbst das möglichste Unschädlichmachen dieses Wildpretts in den Hölzungen, durch Wegschießen bis zum Erreichen dieses Zweckes, und fortdauerndes Erhalten eines solchen verminderten Wildstandes ebenfalls einen Theil jener Rechte ausmache, so wie es ferner nicht wird geleugnet werden können, daß es landesherrlicher Seits als recht und billig anerkannt sei, die vollständige Entschädigung der Wildschäden in den Domanial-Jagdbezirken aus der Domanial-Casse zahlen zu lassen, woraus denn gleichfalls das einge-

räumte Recht auf dergleichen Entschädigung als selbstverständlich folgt. Ueberdies wird aber auch nicht mit irgend einem Rechtsgrunde die Unwiderruflichkeit jener Zusicherungen und erklärten Absichten, so wie die bei den Landes-Gerichten zur Geltung zu bringende Klagbarkeit bestritten werden können.

III.

Zur Würdigung des Werthes der Actenverschickung bei Lauenburgischen Gerichten.

Von Herrn Advokat C. Meyer in Lauenburg.

Das Institut der Actenverschickung hat in unserm größern und engeren Vaterlande, namentlich seit der Reception des Römischen Rechts, eine so ausgedehnte Anwendung gefunden, daß es im Laufe der Zeit vielfach die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Gewalt auf sich gezogen hat und durch dieselbe manchen Beschränkungen unterworfen worden ist. Es ist für ganz Deutschland durch Bundesbeschluß in Criminal- und Polizeistraf-Sachen abgeschafft, und in unserm Ländchen regelmäßig auf die Leuterungs-Instanz beschränkt.

Diese Verhältnisse, — die Aufhebung des Instituts gerade in dem Theile der Rechtswissenschaft, der die Spruchbehörden mit der größten Verantwortlichkeit belastet, und die Beschränkung desselben in Civilsachen auf die Fälle, wo bereits das ordentliche Gericht eine Entscheidung abgegeben, — sind wohl geeignet, die Frage nach der Zweckmäßigkeit der Acten-Versendung überhaupt anzuregen. Für uns kommt noch der Umstand hinzu, daß unsere größeren Nachbarländer dieselbe in älterer und neuerer Zeit abgeschafft haben und wir uns Rechenschaft darüber abzulegen

haben, ob dieser Ausnahme-Zustand in unserm Ländchen ein Vorzug ist, oder aber ein Uebelstand, zu dessen Beseitigung wir nur bisher nicht die nöthigen Kräfte haben aufwenden mögen; um so mehr, als die streitenden Theile bei unsern Gerichten mit wahrhaft aufopferndem Eifer diese verhältnißmäßig kostspielige Procedur ergreifen, um ihre Ansprüche noch einmal auf die Probe zu stellen.

Von der Beantwortung dieser Frage muß vor Allem ein Moment als gänzlich ungehörig ausgeschieden werden, obwohl es häufig bei derartigen Erörterungen als sehr gewichtig in die Wagschale geworfen wird; — ich meine den Schluß von der häufigen Benutzung eines remedii auf dessen Zweckmäßigkeit, auf ein Bedürfniß der Praxis darnach. Es ist gewiß nichts verkehrter, als dieses Argument, da nur zu häufig Rechthaberei und Rabulisterei, wo nicht noch schlimmere Motive die Rechtsinstitute mißbrauchen, und am Ende die leuterirende Parthei wenig darnach fragen wird, ob das nun erkennende Gericht auch die nöthige Garantie für eine noch bessere Entscheidung, als die impugnirte gewährt, wenn sie nur Aussicht hat, ihre angeblich verletzten Rechte zur Geltung zu bringen. — Zur richtigen Lösung des Problems dürfte allein eine Prüfung der generischen Verschiedenheit der hier in Betracht kommenden außerordentlichen Spruch-Collegien von den ordentlichen Gerichten, und der hieraus sich ergebenden Schlußfolgerungen für probate Dijudicatur der Processe führen, bei dem hier vorgesteckten Ziele, unter vorzugsweiser Erwägung der speciell Lauenburgischen Verhältnisse.

Als Hauptunterschied der auswärtigen Spruch-Collegien von den ordentlichen Landes-Gerichten dürfte der hervorzuheben sein, daß bei der transmissio actorum eben nicht der ordentlicher Weise zuständige Gerichtshof, sondern ein Collegium solcher Rechtsgelehrter richtet, deren Beruf in der theoretischen Ausbildung des Rechts besteht, und zwar nicht immer eines und desselben Collegii,

sondern eines für jeden Fall speciell aus den vielleicht Hunderten von juristischen Facultäten oder Schöffenstühlen in Deutschland zu bestimmenden. — Damit ist eo ipso schon eine Verletzung des sonst als palladium unpartheiischer Justiz geltenden Grundsatzes: Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden, gegeben. Niemand soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden, weil bei der Verschiedenartigkeit der Ansichten in der Rechtsanwendung verschiedene Richter auch verschiedenes Recht sprechen und der, der für specielle Fälle specielle Gerichte einsetzen könnte, einen ungehörigen Einfluß auf die Entscheidung der Processe ausüben würde. Ist es bei der Actenverschickung ein Anderes? Allerdings bestimmt hier der ordentliche Richter die Facultät, welche im speciellen Falle entscheiden soll, und er ist in dieser Bestimmung dadurch beschränkt, daß seine Wahl nur auf eine deutsche Juristen-Facultät fallen darf; aber damit ist die Schwäche der Sache nur gemildert, nicht gründlich gehoben. Andererseits vermehrt gerade diese Beschränkung auf Juristenfacultäten die Bedenklichkeiten, weil es die Berufspflicht der Professoren ist, die Resultate ihrer Rechtsstudien zu lehren und zu veröffentlichen. Und gerade dies bietet die Gelegenheit, durch die Wahl einer bestimmten Facultät auf eine gewünschte Entscheidung hinzuwirken, da von einer Facultät, deren Coryphäen sich für eine bestimmte Ansicht ausgesprochen haben, auch eine Entscheidung in diesem Sinne zu erwarten steht. Am bedenklichsten aber steht die Sache bei uns, weil hier vermöge der Beschränkung der Actenverschickung auf die Leuterungs-Instanz gerade die Gerichte die rechtsprechende Facultät zu bestimmen haben, deren Entscheidung der letzteren in der Leuterungs-Instanz zu wiederholter Prüfung vorgelegt werden soll. Ein Richter aber muß so gewiß für das von ihm gesprochene Urtheil eingenommen sein, als man bei ihm den Wunsch voraussetzen darf, daß das von ihm als Recht Erkannte auch zur Geltung gelange. Daß er zu diesem Zwecke von der

ihm freistehenden Wahl des nun erkennenden Gerichts vollen Gebrauch macht, ist nicht mehr, als natürlich, selbst ganz abgesehen von dem Mißtrauen in die Unbefangenheit des judex a quo, welches in dem Satze: judex semel gravans semper gravans, Ausdruck gefunden hat.

Man könnte einwenden, den Partheien werde ja kein Gericht aufgedrungen, einmal weil die eine Parthei meistens selbst darauf antragen müsse, wenn die Sache transmittirt werden solle und dann, daß den Partheien durch das jus eximendi eine Concurrenz bei der Wahl der Spruchbehörde in der Leuterungs-Instanz eingeräumt sei. Ersteres kann aber vor Allem nur in so weit Berechtigung haben, als es sich um die leuterirende Parthei handelt, die andere als die obsiegende wird nie freiwillig ihr Recht noch einmal dem Risiko einer Entscheidung unterwerfen, und, was die Hauptsache ist, wenn der unzufriedene Theil auch auf transmissio actorum antragen muß, so hat noch immer die vorige Instanz die Wahl des nun erkennenden Gerichts und damit eben einen nicht geringen Einfluß auf die Prüfung seiner Entscheidung, der dadurch, daß die eine Parthei ihn veranlaßt hat, nicht zu einem rechtmäßigen wird. Das jus eximendi aber, wodurch von jeder Seite regelmäßig drei Facultäten recusirt werden können, kann gegenüber der Menge von Universitäten, deren Deutschland sich zu erfreuen hat, doch in der That nicht in Anschlag gebracht werden; ja es soll grundsätzlich nicht in Betracht kommen, da die Facultät, auf welche die Wahl gefallen, zur Vermeidung jeden denkbaren ungehörigen Einflusses Seitens der Partheien, diesen bis nach dem Eingange des Urtheils verborgen bleiben soll, und dieser Zweck nicht erreicht werden könnte, wenn es den Partheien gestattet wäre, eine solche Anzahl von Facultäten zu recusiren, daß sich die in concreto gewählte leicht errathen ließe.

Ein zweiter, mit dem ersten zusammenhängender Unterschied ist der, daß bei der Actenverschickung zumeist, bei uns immer,

eine auswärtige, nicht demselben Rechtsgebiete wie die Litiganten angehörige Behörde Recht spricht. Und dies ist der Cardinal-Punkt, der für das Lauenburgische allein schon so stark wiegt, daß es auffallen könnte, warum noch kein Versuch vorliegt, das ganze Institut aus unserm Proceßverfahren zu beseitigen. Die erste Bedingung einer gerechten Entscheidung ist zweifelsohne die, daß der Richter das Recht kennt, unter welchem die streitenden Theile leben. Welche Facultät in Deutschland hat sich aber wohl je ernstlich um unser Particularrecht bekümmert? So klein unser Ländchen ist, so haben wir doch verhältnißmäßig viele Gerichte, die gesetzgebende Gewalt hat sich im Laufe der Zeiten mehr, als anderswo mit dem Wechsel des Regentenhauses geändert, auch ist der Reception des Römischen Rechts bei uns nicht immer eine genaue Prüfung vorausgegangen, ob und wie weit die einheimischen Institute der Anwendung Römischer Rechtssätze fähig sind,

S. darüber u. A. Rotteck's und Welcker's Staats-Lexikon s. v.: Sachsen-Lauenburgische Verfassungssache;

— diese Verhältnisse unter Andern werden es erklären, daß wir ein eben so complicirtes Particularrecht haben, als andere größere deutsche Staaten, deren Particularrechte in bändereichen Systemen bearbeitet sind. Gleichwohl ist fast Nichts geschehen, um die Kenntniß unseres Rechts über die Grenzen unseres Landes zu verbreiten. Unsere 7 Bände Verordnungen enthalten so viel Obsoletes und andererseits wieder so viele Lücken, daß aus ihnen nur der geringste Theil unseres Particularrechts geschöpft werden kann, und laden ihrer innern und äußern Beschaffenheit nach keineswegs zu einer systematischen Bearbeitung ein. Das Meiste beruht auf Statuten, Gewohnheitsrecht und Praxis, die nur unsern Gerichten und den Interessenten bekannt sind. Man würde daher vergeblich in den Darstellungen des gemeinen deutschen Rechts auch nur nach der geringsten Berücksichtigung unseres Particularrechts suchen. Was in einzelnen Abhandlungen

sich zerstreut findet, ist wenig und häufig ungenau oder jetzt unbrauchbar. Auch der Paulsen'sche Versuch einer systematischen Darstellung unsers Privatrechts ist so überaus oberflächlich und dürftig, daß er das totale Uebersehen, das ihm von unsern Juristen zu Theil wird, vollkommen verdient (beiläufig bemerkt, soll er dadurch entstanden sein, daß der Verfasser auf einer Durchreise bei einzelnen Lauenburgischen Gerichten und Anwälden sich gelegentlich nach unserm Rechtszustande erkundigt und die gesammelten Notizen compilirt hat). Das wenige, von competenter Seite Gelieferte, was wirklich noch brauchbar, z. B. die umfassende Darstellung des Lauenburgischen Meierrechts vom Land-Syndikus Walter, ist leider nur Manuscript geblieben und selbst den wenigsten einheimischen Juristen zugänglich.

Wie ist bei dieser Sachlage eine richtige Entscheidung auswärtiger Spruchbehörden, denen alle Gelegenheit fehlt, sich mit unserm Sonderrechte bekannt zu machen, in Lauenburgischen Sachen denkbar! Ich will gar nicht von unsern vielen Observanzen, von unserm Gewohnheitsrechte sprechen, — diese sind, der Natur der Sache nach, jedem nicht im Gerichtsbezirke domicilirten Gerichte unzugänglich, und der Nachtheil, der der Rechtspflege aus deren Unkenntniß mit Rücksicht auf den Grundsatz: jura novit curia erwachsen muß, fällt zu sehr in die Augen, um einer weitern Erörterung zu bedürfen. Man kann den Facultäten auch nicht einmal eine oberflächliche Kenntniß unseres geschriebenen Rechts zumuthen, denn dasselbe bietet zu wenig wissenschaftliches Interesse dar, wird wenigstens von zu vielem Wichtigeren in den Hintergrund gedrängt, als daß die nur ausnahmsweise und nebenher bei unsern Rechtssachen betheiligten Collegien von der Existenz unserer Verordnungen Kunde erhalten sollten.

Unsere ältere Gesetzgebung hat diesen Mangel auch recht wohl gefühlt und deßhalb in vielen, das Criminal-Recht betreffenden Verordnungen, ohne Zweifel in der Absicht, um wenigstens

in diesem wichtigsten Theile des Rechtsgebiets sicher zu sein, daß der Richter das Hauptgesetz über den betreffenden Gegenstand auch kenne, — andere, nicht so unmittelbar den Gegenstand betreffende Gesetze und die Entscheidungen in Civil-Processen überließen sie ihrem Schicksale, — ausdrücklich verfügt, daß die betreffende Verordnung, wenn ein darunter zu subsumirender Rechtsfall zur Entscheidung an auswärtige Spruch-Behörden gelange, den letzteren zur Kenntnißnahme zugestellt werden solle. Wollte man aber damit diesem Uebelstande gründlich abhelfen, so müßte in jedem Falle unser gesammtes geschriebenes Recht an die Facultät mit transmittirt werden, denn man kann nicht im Voraus wissen, auch nicht der vorher in der Sache entscheidende Richter, von welchen Erwägungen das Erkenntniß in der Leuterungs-Instanz ausgehen wird; wer kann wissen, wohin die frühern Facultäts-Erkenntnisse geführt hätten, wenn das urtheilende Gericht das Speciellere unseres Rechtszustandes gründlich gekannt hätte, denn minima circumstantia (hier jede anscheinend noch so unbedeutende Norm unseres Particularrechts) variat jus. Freilich hat der judex a quo die erforderliche Kunde unseres geschriebenen Rechts gehabt, aber theils hat derselbe vielleicht nur stillschweigends die einschlägigen Normen unseres Sonderrechts vorausgesetzt, theils soll das judicium ad quod nicht erst aus dem angefochtenen Erkenntnisse erfahren, welche besondere Normen im concreten Fall zur Anwendung kommen können, sondern die Prüfung einer abgegebenen Sentenz setzt vielmehr eine selbständige Kenntniß des Rechts voraus, nach dem der judex a quo zu entscheiden hatte.

Ein fernerer Unterschied zwischen der Facultät und einem ständigen Richter ist auch der, daß bei der transmissio actorum überall kein Gerichtshof, sondern eine Anzahl Rechtsgelehrter, deren Beruf in der Förderung der Rechtstheorie besteht, die richterlichen Funktionen versieht. Hieraus folgen aber für eine

Facultätsentscheidung alle Schwächen, die nothwendig mit der großen Kluft, die zwischen der Theorie und Praxis des deutschen Rechts bis jetzt noch obwaltet, verbunden sind. Die Theoretiker beschweren sich über die zu geringe Beachtung der Theorie bei der Führung unserer Processe, und die Praktiker belächeln so oft die Spitzfindigkeiten, zu denen ein Hinwegsetzen über die Gestaltung, die die Theorie im praktischen Leben gewinnt, immer führen muß. Dabei ist es unvermeidlich, daß die Universitäten, die sich als Monopol der juristischen Weisheit zu betrachten gewohnt sind, im Eifer des Besserwissens selbst da zum Reformiren geneigt sind, wo wirklich nur Uebung im Rechtsprechen und unbefangene Würdigung der Verhältnisse das Urtheil dictirt haben. In der Praxis gelten die Universitäts-Erkenntnisse als etwas ganz Unberechnenbares, und in meiner noch jungen Praxis bin ich von älteren, gewiegten Juristen oft gewarnt worden, mich nicht zu sehr auf die Gediegenheit der Erkenntnisse, gegen welche Remedur auf dem Wege der Actenverschickung versucht ist, zu verlassen, da die Facultäten nur zu häufig ihre Weisheit durch wunderliche Entscheidungen an den Tag zu legen suchten. — Durch dieses Mißverhältniß wird denn auch der unverkennbare Vorzug, den die Actenverschickung immer hat, nämlich der, daß die Entscheidung von Gerichtsbeisitzern ausgeht, die einerseits nicht in der geringsten Beziehung zu den Partheien stehen, die die Partheien nur wie Zahlen oder Buchstaben ansehen und daher unpartheiisch sein müssen, andererseits auch ihres Berufs wegen vorzugsweise wissenschaftlich durchgebildet sind, — völlig wieder paralysirt. Was hilft es den Partheien, ob der Richter ihnen wegen unwillkührlicher Vorliebe für eine Parthei Unrecht thut, oder weil er sich im Glanze seines Wissens zeigen will, oder weil er keine Uebung in der Aburtheilung streitiger Fälle hat. Zudem mangelt es uns wenigstens in der Oberinstanz nicht an gewissenhafter und gründlicher Prüfung unserer Rechtssachen; wer dies nicht

aus dem Inhalte der bisherigen Entscheidungen hat kennen lernen können, wird es aus dem Umfange unseres Ländchens schließen können, da dasselbe nicht so viele Rechtssachen in die Oberinstanz bringen kann, um unserm Oberdicasterio die zu allseitiger Erwägung von Rechtssachen erforderliche Zeit zu beschränken.

Endlich unterscheidet sich die Instanz bei der transmissio actorum auch dadurch von dem ordentlichen Richter, daß erstere nicht unserer einheimischen Gesetzgebung unterworfen ist. Kein einheimisches Gesetz kann der Facultät die Pflicht auferlegen, die Justiz sportelfrei für uns zu administriren, und es muß daher Jeder, der bei uns auf Actenverschickung anträgt, vor derselben einen nicht unbedeutenden Vorschuß zur Deckung der Urtheils-Kosten einzahlen. Hierzu sind aber außer den eigentlichen Armenpartheien häufig selbst solche nicht im Stande, denen ein Armuths-Attest vorenthalten wird, und es tritt hier demnach das traurige Resultat ein, daß die Actenverschickung nur für Bemittelte zugänglich ist, mit andern Worten: während eine wohlhabende Parthei die ihr ungünstige Entscheidung der Ober-Instanz oder eines Untergerichts noch bei einer Facultät zur Prüfung vorlegen kann, muß eine weniger bemittelte Parthei von diesem Versuche, ein günstiges Urtheil zu erlangen, abstehen, weil sie den Kosten-Vorschuß nicht aufbringen oder nicht entbehren kann. Ein Baum, der solche Früchte trägt, muß aber schon in der Wurzel verdorben sein.

Wollen wir daher auch annehmen, daß die entscheidende Behörde bei der Actenverschickung das Recht unbeirrt durch ungehörige Einflüsse sprechen will, — gewiß ist, daß sie es nicht kann, weil ihr die Möglichkeit genommen ist, das Recht, wonach wir leben, kennen zu lernen. Die erste Bedingung einer angemessenen Justizverwaltung ist aber ein Richter, der das Recht, wonach er richten soll, auch kennt. — Streben wir daher, und möge namentlich Jeder, dem eine thätige Mitwirkung bei unserer Gesetzgebung vergönnt ist, streben nach der Beseitigung einer uns

aus andern Zeiten überkommenen Institution, die der Grund-pfeiler aller Rechtspflege entbehrt, die die Partheien ihrem ordentlichen Richter entzieht, die einen Richter an dessen Stelle setzt, der nicht Recht sprechen kann, weil er das Recht, wonach zu entscheiden er berufen wird, nicht kennt, und der die richterlichen Funktionen nur als Nebengeschäft anzusehen genöthigt ist; und endlich einer Institution, welche dem Armen nicht gleiches Recht mit dem Wohlhabenden gewährt!

IV.

Die landwirthschaftlichen Vereine des Herzogthums Lauenburg.

Von Herrn G. A. Bödeker zu Neugüster.

Das Bestehen des landwirthschaftlichen Vereins für das Herzogthum Lauenburg datirt sich vom Jahre 1844, wo, gelegentlich eines Zusammentreffens mehrerer Landwirthe aus dem Herzogthume und den benachbarten Fürstenthümern, von dem damaligen Besitzer Gr. Weedens, Herrn Müller, die Bildung eines landwirthschaftlichen Vereines angeregt wurde.

Er constituirte sich am 18. April desselben Jahres unter der Bezeichnung: „landwirthschaftlicher Verein in Mölln"; erst zehn Jahre später, als eine neue Auflage seiner Statuten nothwendig wurde, erhielt er seinen jetzigen Namen.

Die Zahl seiner Mitglieder ist im Laufe der Zeit auf 130 gestiegen, worunter ein Ehrenmitglied in der Person Sr. Excellenz des früheren Gouverneurs unseres Herzogthums, und gegen 20 dem Bauernstande angehörig. Seit dem 4. November 1854 steht er unter dem segensreichen Protectorate Sr. Majestät unsers Königs.

Die Verwaltung seiner Interessen liegt in den Händen eines aus dem Präses, dem Vice-Präses und dem

Secretair bestehenden Vorstandes, der drei Jahre im Amt zu verbleiben hat und wieder wählbar ist. Unter den Ersteren sahen wir nach der Reihe den Amtmann Kaiser-Stove, Amtmann Drenckhahn-Gr. Moltzahn, Pächter Boccius-Lauenburg und, seit 1853, den Landrath Berckemeyer-Gr. Thurow. — Vice-Präsides waren die Herren Boccius, Drenckhahn, Pächter Diestel-Halendorf, Pächter v. Hobe-Lockwisch und, seit 1852, Landschaftsrath Rißmann-Steinhorst. — Das Secretariat ruhte von Anbeginn bis im Herbste vorigen Jahres, wo es der Förster Eilers-Franzhof übernahm, in den Händen des Pächters Bödeker-Neugüster.

Der Zweck des Vereins ist der aller landwirthschaftlichen Vereine; doch sucht der unsrige seinen Einfluß auch auf gewerbliche Verbesserungen auszudehnen.

Seine Mittel bestanden bis zum Jahre 1856 bloß in den stehenden und freiwilligen Beiträgen der Mitglieder, und ist nicht in Abrede zu stellen, daß er damit Bedeutendes erreicht hat. Im vorigen Jahre hatte der Verein die hohe Freude, einer Berücksichtigung auch von oben her gewürdigt zu werden und 400 ℛ︁ auf Befehl Sr. Majestät ausgezahlt zu erhalten. Außerdem war es die Direction der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, die dem Verein die Summe von 50 ℛ︁ schenkte.

Die Zahl der jährlichen Versammlungen beschränkte sich anfangs auf zwei, und wurden allemal in Mölln abgehalten. Im Verlaufe der Zeit stellte sich die Nothwendigkeit öfteren Zusammenkommens heraus und erhielt Ratzeburg den Vorzug; jetzt werden die regelmäßigen Versammlungen in Ratzeburg, die Ausstellungen, Thierschau u. s. w. in Mölln abgehalten.

Vielen genügten jedoch auch diese vermehrten Zusammenkünfte nicht, Anderen lag Ratzeburg zu entfernt, und so entstand im Jahre 1855 neben dem Hauptverein ein Zweigverein, der dasselbe Ziel anstrebt und sich alljährlich in den 5 Wintermonaten

an jedem Mittwoch vor Vollmond in Büchen versammelt. Diesem Zweigverein haben sich bereits 60 Mitglieder angeschlossen, und darf es ihm nachgerühmt werden, daß er unter dem Präsidio des Pächters Böteker-Neugüster und des Inspectors Winters-Dalldorf in anerkennenswerther Weise dem Hauptverein nachstrebt.

Gehen wir nun zu den Leistungen des Letzteren über, — der Zweigverein will ja diesen eben nur unterstützen — so hat man zunächst durch Aufstellung und Beantwortung bestimmter Fragen bis jetzt 105 Gegenstände des rationellen landwirthschaftlichen Betriebes zur Klarheit zu bringen gesucht, und wo die bisherige Praxis nicht ausreichte, durch sorgfältig ausgeführte comparative Versuche entschieden. Daneben war es die veraltete Dienstboten-Ordnung, die die ganze Aufmerksamkeit des Vereins in Anspruch nehmen mußte, und ein Be- und Entwässerungs-Gesetz, so unentbehrlich bei der fortschreitenden Drainage, um dessen Erlassung wir eine hohe Regierung des Herzogthums dringendst ersuchen mußten. Leider sind beide Petitionen bis jetzt ohne Erfolg geblieben; aber wir versehen es uns zu der Weisheit unserer obersten Landes-Behörde, daß sie diese beiden Vorlagen dermaleinst noch werde prüfend in die Hand nehmen.

Die Prüfung angehender Wirthschafts-Schreiber wurde versucht, mußte aber wegen mangelnder Betheiligung schon nach dem 2ten Male wieder aufgegeben werden.

Ein günstigerer Stern waltet über den jährlichen Ausstellungen landwirthschaftlicher Geräthe und Nutzthiere, die, bereits im Jahre 1847 von dem damaligen Secretair des Vereins angeregt, im Jahre 1854 zuerst abgehalten wurden und sich von da an einer stets wachsenden Theilnahme zu erfreuen haben. Im vorigen Jahre konnte damit eine allgemeine Gewerbe-Ausstellung und eine Verlosung verbunden werden, die nicht geringen Anklang gefunden haben.

Zur Verwendung standen in den Jahren 1854 und 1855: 300 fl., und im Jahre 1856: 600 fl.

Ausgestellt waren im Jahre 1854: 43 Pferde, 26 Kühe und 42 Schafe; im Jahre 1855: 29 Pferde, 27 Kühe und, des ungünstigen Wetters wegen, nur 13 Schafe, außerdem mancherlei Industrie-Gegenstände; im Jahre 1856 hatte sich für alle Thiergattungen und Industrie-Gegenstände eine sehr gesteigerte Theilnahme herausgestellt. Von den Letzteren kamen 124 Nummern, im Werthe von 856 fl., zur Verlosung.

Gleichfalls ließ der Verein die *Anschaffung neuer landwirthschaftlicher Geräthe* nicht außer Acht, wie denn überhaupt die Verbreitung] der so vorzüglichen Schwingpflüge, der schottischen und der schwedischen Egge, der verschiedenen Säemaschinen, der Dresch- und anderer Maschinen vorzugsweise sein Werk genannt werden darf.

Die Stellung der arbeitenden Classe zu ihrem Brodherrn, besonders vom Standpunkte der Moral aus, fand ebenfalls eine reifliche Erwägung.

Ein Antrag auf Bildung eines Vereins zur Beförderung der Pferdezucht konnte sich eine allgemeine Theilnahme nicht erwerben, und mußte darum von einem solchen Abstand genommen werden.

Das Jahr 1848 brachte mehrere, damals vom Frankfurter landwirthschaftlichen Congresse gestellte, Anträge auch in den Bereich unserer Abstimmung, und war es unter diesen namentlich die Frage über die Theilbarkeit des Grundbesitzes, welche der Verein mit 44 gegen 10 Stimmen zurückwies.

Die Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter dem Bauernstande übersah der Verein gleichfalls nicht, und bediente sich dazu zunächst seines Organs, der von dem Secretair redigirten *Verhandlungen*, von denen bis jetzt 23 Lieferungen erschienen sind. In neuester Zeit sucht er diesen Zweck

gründlicher durch: „Offene Sendschreiben" zu erreichen, welche unentgeltlich verabfolgt werden. Der hohe Werth der Jauche, der Anbau des Pferdezahnmais als Grünfutterpflanze, der Futter-Möhren und der Lupinen wurde dadurch bekannter und fand Anhänger und Freunde.

Nicht minder fand die Verwendung des reinen Strohes zur Düngung, welche, angeregt von dem Pächter Schubart zu Gallentin, eine Zeitlang viel von sich reden machte, die Beachtung, nicht aber die Billigung des Vereins.

Die Principien, die den Pacht-Contracten, der Werthschätzung des Bodens, dem Drainiren abseiten des Pächters oder des Verpächters zu Grunde zu legen sein würden, wurden eben so wohl in den Kreis seiner Berathungen gezogen.

Die Anwendung des Guano in ihrer jetzigen Ausdehnung ist ebenfalls das Verdienst desselben.

Die Hebung der bäuerlichen Wirthschaften, speciell die Stallfütterungsfrage, wurde wiederholt und lebhaft discutirt und eine werthvolle Abhandlung darüber von einem Mitgliede des Zweigvereins in die Verhandlungen aufgenommen; aus eigener Anschauung hervorgegangene Beschreibungen ausländischer Wirthschaften nicht zurückgewiesen.

Die Bach'sche Samendüngung erhielt eine ernste Zurückweisung, da sie sich bei damit angestellten Versuchen als völlig nutzlos bewährte.

Ein Antrag des Forst-Secretairs Förtsch, zu Radbruch bei Lüneburg, auf Betheiligung an einer Subscription behufs Zusammenbringung einer Summe von 20,000 ℘, für welche er ein von ihm entdecktes, wohlfeiles und ganz untrügliches Mittel, den Duwock (equisetum pallustris) radical zu vertilgen, mittheilen wollte, wurde zurückgewiesen.

Endlich hat der Verein, zwecks Hebung der Pferde-Zucht, versuchsweise 4 Stut- und 6 Hengstfüllen von der berühmtesten Abstammung ankaufen, dann wieder verauctioniren lassen, und steht, trotz der großen dabei gebrachten Opfer, eine Fortsetzung dieses Verfahrens in bestimmter Aussicht.

Der Zweigverein hat im Laufe dieses Jahres ein erstes Preispflügen abgehalten, das großen Anklang gefunden hat und wiederholt werden wird.

V.

Die Gliederung der Schule in ihrer Anwendung auf das Herzogthum Lauenburg.

Vom Herrn Rector Bobertag in Ratzeburg.

I. Abtheilung.

Es hat wohl kaum eine Meinung mehr Verwirrung und Unsicherheit in das Schulwesen und die Ansichten über dasselbe so wohl bei dem größeren Publikum als auch bei denen hervorgerufen, welche in der Schule und für dieselbe durch Beruf thätig sind, als die, daß allgemeine Menschenbildung und Berufsbildung sich gegenseitig ausschließen. Sie hat zu dem Gegensatze der formalen und materiellen Bildung geführt, indem es bei jener vorzugsweise, oder ausschließlich auf die Ausbildung der edleren geistigen Fähigkeiten, bei dieser auf Erwerbung gewisser für das Leben nützlicher Kenntnisse abgesehen sein soll. Wie aber ist es möglich, die geistigen Fähigkeiten zu bilden, ohne dabei Kenntnisse zu sammeln, und wie ist es andererseits möglich, jene Kenntnisse zu sammeln, ohne ein gewisses, vorhandenes Maaß von Geisteskräften zu ihrer Erwerbung daran zu setzen, und aus dieser Kraftübung eine Kraftentwickelung als Lohn davon zu tragen? Wir glauben vielmehr, daß beide zusammenfallen.

Was ist denn der Beruf? In dem Worte selbst liegt etwas Höheres, Sittliches, Heiliges; es ist darin angedeutet, daß jedem Menschen der Kreis seines Wirkens ursprünglich gegeben ist, daß Gott selbst es ist, der ihn in diese Sphäre ruft und hineinweiset; doch nicht in jener fatalistischen Weise, wornach der Mensch selbst nichts zur Bestimmung seines Berufes beitrage, und dadurch aller Verantwortung überhoben ist, wenn er sich in diesem Berufe untüchtig zeigt. Der Beruf ist und kann nichts Anderes sein, als die äußere Sphäre, in welcher das zur That wird, was innerlich als Erkenntniß, als Gesinnung und höhere Tüchtigkeit sich gestaltet, und wozu in jedem eine ursprüngliche Neigung vorhanden ist. Woher sollen denn nun jene Erkenntniß, jene Gesinnung, jene höhere Tüchtigkeit kommen? Sie sind das Produkt des Unterrichts und der Erziehung, und gleich nothwendig den niedrigsten wie den höchsten Berufsarten. Der geringste Arbeiter soll das Maaß seiner materiellen und geistigen Kräfte erkennen, womit er nach Außen schaffen kann; er muß seine Stellung zu seinen Nebenmenschen verstehen, um durch Gesinnungstüchtigkeit mit einzugreifen in das Getriebe des geselligen Lebens; er soll endlich seine Stellung zu seinem Gotte erkennen, um Muth und Kraft zu behalten, die Lasten zu tragen, die ihn der täglich erneuerte Kampf des Berufes auferlegt. Und stellen wir andere Forderungen an die höchsten Stände? — Sind demnach für die verschiedenen Berufsarten die Forderungen so gleich, wie kann also eine principielle Scheidung der Berufs- und allgemeinen Menschenbildung gerechtfertigt erscheinen; man müßte denn unter dieser etwas Anderes verstehen als die Uebereinstimmung im Fühlen, Wissen und Können? Mit dieser Uebereinstimmung der allgemeinen Menschenbildung und Berufsbildung ist nun zugleich die gleiche Berechtigung aller Menschen zur Bildung ausgesprochen. Ob aber dieser in gleicher Weise genügt werden kann, oder ob

es auch gut sei, daß dieß geschehe, ist eine Frage, welche durch die Lebenspraxis verneint wird.

In allen Zeiten, bei allen Völkern, auch bei den auf der niedrigsten Stufe der Bildung stehenden sehen wir eine Verschiedenheit der Berufsarten und der Stände. Vornehm und gering, reich und arm, Herrscher und Beherrschte, Herren und Diener sind Gegensätze, die sich durch alle Zeiten, Länder und Völker hindurchziehen, und die unbefangenste Beobachtung führt bald darauf, daß diese Ordnung eine göttliche ist, und daß alle jene socialistischen und communistischen Gleichmachungsgelüste Titanenkämpfe gegen dieselbe sind. Das für unsern Zweck thatsächlich Wichtige dieses Verhältnisses ist Folgendes. Einer großen Zahl von Menschen aller Stände ist von Hause aus ein so geringes Maaß von geistigen Kräften mitgegeben, daß sie trotz aller auf sie verwandten Mühe und des gewissenhaftesten Strebens von ihrer Seite sich nie zu einer selbstthätig schaffenden Wirksamkeit erheben, sondern Zeitlebens nur Handlanger und treue Gehülfen Anderer unter deren Anleitung und Führung bleiben. Mögen sie auch immerhin unter günstigen äußeren Verhältnissen Mancherlei lernen, sie können es nur so gebrauchen, wie andere sie anweisen. Andere, besser Begabte zeigen sich ihr Lebenlang selbstthätig schaffend, sobald sie von irgend einer Seite dazu angeregt werden, und treten so überall gestaltend und regelnd in ihrem Berufskreise auf. Auch wenn ein geringeres Maaß von Kenntnissen ihnen zu Gebote steht, so können sie das, was ihnen zu Gebote steht, selbstständig gebrauchen, und damit auf Andere einwirken. Nur sehr wenige Ausgezeichnete, gewissermaaßen geistige Riesen, bedürfen der äußeren Anregung nicht, sie brechen sich selbst ihre Bahnen, erscheinen als die Vorkämpfer in Staat, Kirche und Wissenschaft, und die kräftigsten unter ihnen treten als Lenker ganzer Jahrhunderte auf. Diese Geister, entstammen sie der Hütte oder dem Palaste, brechen hindurch durch alle

Hemmnisse, welche ihnen des Lebens Wechselfälle auch entgegenstellen mögen. Sie können hier füglich ganz unberücksichtigt bleiben, wo es sich um Anstalten handelt, welche die ersten Anregungen zu geistiger Thätigkeit geben sollen, nicht als ob für sie dieselben überflüssig seien, sondern weil sie, wenn auch darauf vorgebildet, doch ganz unabhängig weiter streben.

Man hat nun die Ersteren ausschließlich den niederen Ständen zugewiesen, während man die Uebrigen in die höheren eingerangirt hat. Dieß ist factisch unrichtig; denn gar Mancher verbleibt in niederen Berufskreisen und es ist ihm jene oben angedeutete geistige Regsamkeit nicht abzusprechen, und wiederum sind viele schon durch Geburt zu den höheren Ständen gezählt, und können in der menschlichen Gesellschaft eben nur so verbraucht werden. Auch hat man wohl die Scheidung gemacht, daß Erstere den practischen, die übrigen den wissenschaftlichen Berufsarten zugehören. Wie viele der Letzteren, welche auf Schulen und Universitäten so viel gelernt haben, um ein Examen zu bestehen — denn nur wenige Menschen sind so stiefmütterlich bedacht, daß sie nicht dahin gebracht werden könnten — müßten dann ihre Laufbahn wieder aufgeben, und wie viel mehr tüchtige Praktiker — Kaufleute, Oekonnmen, Ingenieure u. s. w. — müßten umspringen und Gelehrte werden. Wenn ich auch immerhin zugeben will, daß die wahren Förderer der Wissenschaft nicht unter den ersteren zu finden sind, so ist doch auch sicher, daß ihnen die Förderer irgend einer praktischen Lebenssphäre nicht zugehören. Es kommt Alles auf das richtige Verhältniß zwischen Erkennen und Können an. Gar Mancher kennt seine Berufsthätigkeit, es fehlt ihm nicht das Wissen, aber das Können, und wieder lebt in Manchem die Thatkraft, aber die Erkenntniß, das Wissen fehlt; bei beiden gebricht es sonach an der Tüchtigkeit. Dieses richtige Verhältniß herzustellen, ist Aufgabe der Bildung.

Von dieser Scheidung der Stände ist die Gliederung

der Bildungsanstalten, der Schulen hergenommen. Da sehen wir denn zunächst die Gliederung in allgemeine Bildungsanstalten und besondere Berufsschulen. Für jene die Gliederung in höhere und niedere (Volksschulen und Elementarschulen.). Die höheren Schulen gliedert man wieder in Real- und Gelehrten-Schulen. Die Fachschulen haben je nach den besonderen Zwecken, denen sie dienen, ihren Namen, als: Bau-, Forst-, Handels- u. s. w. Schulen, und ist in ihrer Organisation im Ganzen wenig Schwanken, da bei ihnen der Zweck völlig bestimmt, daher der Plan und die Unterrichtsmittel von Außen gegeben sind. Von ihnen wird hier nicht zu reden sein. Weniger sicher ist man in der Gliederung der Schulen, welche sich allgemeine Menschenbildung zum Zwecke setzen. Zunächst ist leider die Meinung nicht selten, als seien die Volksschulen nur für die niederen, die höheren Schulen für die höheren Stände der menschlichen Gesellschaft bestimmt. Es erinnert diese grundfalsche Ansicht gar sehr an chinesische Mandarinenschulen, nicht aber an christliche Bildungsanstalten. Ferner ist die Scheidung der Gelehrten- von der Real-Schule, so wie sie in der Ansicht gar Vieler, selbst Schulleute, existirt, und hie und da thatsächlich ausgeführt ist, nicht durchweg richtig, und namentlich dann falsch, wenn die Gelehrten-Schule exclusiv nur für den künftigen Gelehrten bestimmt sein, die Realschule ausschließlich nur allerlei für das practische Geschäftsleben nützliche Kenntnisse mittheilen soll. Consequente Durchführung dieses Princips muß nothwendig den gebildeten Theil der Menschheit in einen brahminenartigen Gelehrtenadel und ein egoistisches, nur Procente machendes Yankeethum zerspalten. Der Grundfehler liegt darin, daß man einmal nur den Stand als äußere Lebenssphäre und nicht den Beruf in seiner tieferen und edleren Bedeutung im Auge hat, und andererseits in Folge dessen als Hauptaufgabe der Schule die Mittheilung von Kenntnissen und nicht die

Bildung, d. i. die Erweckung jener schon mehrfach erwähnten inneren Tüchtigkeit hinstellt, welche von jedem Menschen, sei er Herr oder Knecht, Gelehrter oder nicht, vornehm oder gering, reich oder arm, gefordert wird. Sie zeigt sich in treuer ungetheilter Hingabe an die Berufspflichten, wie sie eine echt christliche Nächstenliebe ihm auferlegt, in der Heilighaltung aller göttlichen und menschlichen Rechte und in freudiger Genügsamkeit mit dem einem Jeden von Gott verliehenem Loose. Wo diese Hingebung ist, wird zugleich auch das Streben nach Herbeischaffung der Mittel zur Erfüllung des Berufs, d. i. der nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten von selbst gezeigt werden. Bei dem Kinde, dem Knaben und Jünglinge ist freilich von einem Berufe noch kaum die Rede, sondern es ist in ihm nur erst die Anlage dazu da. Zu welchem, ist schwer voraus zu sagen. Daher wird man am richtigsten die Anlage zu jeder Berufssphäre anzunehmen haben, zumal in den ersten Lebensjahren. Darum auch ein gemeinsamer Anfang der Bildung in der Elementarschule.

In dieser werden den Kindern, nachdem sie im Elternhause schon mannigfache Anregungen, vor allen Dingen einen großen Vorrath an Sprachmaterial planlos und gelegentlich erhalten haben, die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens auf einem mehr mechanisch einübenden als rationellen Wege beigebracht. Dazu kommen die ersten Erzählungen aus der biblischen Geschichte. Als Ziel gilt im Allgemeinen, daß sie mechanisch richtig lesen, des Gebrauchs der Schriftzeichen so weit mächtig sind, um deutlich Vorgesprochenes ohne grobe Verstöße gegen Orthographie niederschreiben, die vier Species mit größeren (mehrstelligen) Zahlen schriftlich, mit kleineren (allenfalls zweistelligen) Zahlen im Kopfe mechanisch geläufig handhaben; endlich die wichtigsten Geschichten alten und neuen Testamentes ihrem Inhalte nach wissen, auch allenfalls die dem kindlichen Leben

näher liegenden zusammenhängend erzählen können. Für Mädchen sind noch meistentheils Industriestunden (Unterricht im Nähen und Stricken) eingerichtet. Darüber hinaus darf die Elementarschule nicht gehen, und nimmt sie etwa ein oder das andere Unterrichtsmittel noch auf, so muß es nur zur Ergänzung der eben gedachten geschehen, nicht aber zur Erweiterung des Planes selbst.

Sehen wir nun aber ein Mal in eine Elementarschule hinein, so stellt sich uns sogleich ein wesentlicher Unterschied in den Lernenden entgegen. Um zunächst bei dem einfachsten Verhältnisse stehen zu bleiben, so stellen wir uns eine Elementarklasse einer Landschule vor. Da sitzen in derselben Schulstube das Kind eines Knechtes oder Tagelöhners, eines Käthners, des Zollcontrolleurs, eines wohlhabenden Bauern, des Schullehrers, vielleicht auch des Pastoren und was sonst auf dem Lande für Stände noch vertreten sein mögen. Wir wollen Allen gleiche Fähigkeit zutrauen, bei Allen gleichen Eifer in der Schule voraussetzen, ja den ersteren allenfalls ein größeres Maaß beilegen. Es werden im Allgemeinen die Kinder der materiell bedrängteren Eltern, welche die Kräfte ihrer Kinder schon früh zum Broderwerb bedürfen, denen der weniger bedrängten nachstehen, und wiederum zeigt sich bei äußerlich ähnlichen Verhältnissen dann ein wesentlicher Unterschied, wenn vom Hause selbst eine verschiedene Anregung Statt findet. Während dem Kinde des Knechtes kaum Zeit gelassen wird, wieder an das zu denken, was in der Schule vorkommt, — es muß spinnen, Gänse hüten, wird als Laufbursche gebraucht, oder auf welche Weise es sich nützlich machen muß — hat der Sohn des Bauern reichlich Zeit, und während beide vielleicht wenig oder gar keine Anleitung oder Anregung zum Lernen erhalten, wird der Sohn des Schullehrers und Pastoren auch zu Hause fortdauernd auf seine eigene Ausbildung hingewiesen. Wenn so die Einen eine längere Zeit nöthig haben, um ihre Elementarbildung zu vollenden, sind die Anderen schnell

damit fertig. Nun besteht zwar über dieser Elementarklasse eine Oberklasse, welche aber darauf berechnet ist und sein muß, daß die aus derselben Abgehenden mit der Confirmation einen Abschluß bekommen. Dieser Abschluß besteht in einer tüchtigen Kenntniß des Katechismus und der heiligen Schrift, einem reichen Vorrath an auswendig gelernten Bibelstellen und Gesangbuchliedern, als goldene Mitgift für ihr späteres Leben. Dazu Fertigkeit in sinnvollem und gedankenmäßigem Lesen, Fähigkeit, sich schriftlich einigermaßen verständlich auszudrücken, und die Fertigkeit im Rechnen mit benannten Zahlen, namentlich Kenntniß der landesüblichen Maaße, Münzen und Gewichte. Je nachdem dieses Confirmations-Alter früher oder später (in Lauenburg mit 14, in Holstein mit 16 Jahren) eintritt, wird die Schule im Stande sein, eine umfassendere Belehrung in andern Dingen, namentlich Vaterlandskunde zu geben. Jedes mit diesen Kenntnissen ausgerüstete Schulkind, ist schon im Stande, in jeden bäuerlichen Beruf einzutreten, die ländlichen Handwerke mitgerechnet. Die specielle Ausbildung für den Beruf fängt an mit dem Momente, wo das Schulkind in den Dienst oder in die Lehre tritt. Weniger aber darf auch nicht gegeben werden; denn welche Herrschaft dürfte heut zu Tage wohl gern einen Dienstboten nehmen, der nicht lesen, schreiben und rechnen könnte? Und dies ist doch das am wenigsten selbständige Lebensverhältniß.

Für solche, welche, sei es durch die oben angeregten günstigeren Umstände, schneller vorschreiten, oder über die einfacheren bäuerlichen Verhältnisse hinausstreben, kann diese Vorbildung nicht genügen. Vielfache Anregungen und Kenntnisse kommen ihnen von Außen zu, welche sie mit der in der Schule erworbenen geistigen Ausbildung nicht ordnen und überwältigen können. So entsteht ein Mißverhältniß zwischen Wissen und Können, also Untüchtigkeit und Verbildung. Hierin liegt demnach die Forderung einer höheren Bildungsanstalt.

Bevor wir die Gestaltung einer solchen ins Auge fassen, wollen wir das niedere Stadtschulwesen betrachten. In den Städten macht nun zuvörderst meistentheils die größere Anzahl der Kinder, die Trennung einer Freischule von der Bürgerschule, in welcher Schulgeld bezahlt wird, und wiederum in dieser die Trennung der Schulkinder nach den Geschlechtern nöthig. Hierdurch ist von selbst das gewonnen, daß die Kinder, auf deren häusliche Thätigkeit die Schule so gut als gar nicht rechnen kann, von den übrigen gesondert sind und somit eine größere Gleichartigkeit erzielt wird. Dem ungeachtet bleibt immer noch eine große Verschiedenheit. Denn während ein großer Theil der Lernenden, wenn auch nicht durch Dienste bei Fremden, doch durch Handreichungen im Hause — Hilfe im Garten, Aufpassen im Hause, wenn (wie etwa ein Markt) größerer Verkehr eine Hilfe nöthig macht, u. dgl. — außerhalb der Schule so in Anspruch genommen wird, daß ihnen kaum Zeit für das kleinste von der Schule aufgegebene Pensum bleibt, haben andere reichlich Zeit. Und in diesem Falle kommt auch noch gar viel auf das Leben im Hause an. Machen sich hier die Interessen des täglichen materiellen Erwerbslebens in einer für das Kind recht auffälligen Weise bemerkbar, so wird es durch diese meist dem Lernen mehr oder weniger entfremdet, und bei aller ihm zu Gebote stehenden Zeit nicht in dem Maaße regsam für die Schule sein, als ein Kind aus einem Hause, wo die materiellen Interessen weniger merklich für das Kind sind. Dadurch ist eben so als in den Landschulen für die Einen ein längeres Verbleiben in den einzelnen Abtheilungen der Schule bedingt, als für die Andern, und das Bedürfniß eines verschiedenartigen Abschlusses der Schulbildung erzeugt. Im Großen und Ganzen werden die Schüler einer Stadtschule regsamer und geistig gewandter sein, und die untersten Stufen schneller absolviren, als die Landkinder. Aus diesem Grunde können jene eher auch gesteigerten Ansprüchen

genügen als diese. Dies ist thatsächlich auch ausgesprochen durch die Einrichtung der meisten Stadtschulen, indem über der Elementarklasse in der Regel nicht bloß eine Oberklasse, sondern deren zwei auch drei stehen, die man gewöhnlich mit dem Namen der Cantor- und Rectorklassen belegt findet. Ganz wie in den Landschulen bildet auch in den Stadtschulen der Religionsunterricht den Mittelpunkt, ferner werden Lesen, Schreiben, Rechnen nächst diesem die Hauptlehrgegenstände sein; aber in allen sind die Forderungen nicht nur gesteigert, sondern es treten namentlich in den Rectorklassen, Geographie, Weltgeschichte, selbst die Elemente des Lateinischen und Französischen zu jenen Lehrgegenständen hinzu. Wie aber auch immer eine solche Schule eingerichtet sein mag, so wird dabei stets das Hauptaugenmerk darauf zu richten sein, daß diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, und die Charaktertüchtigkeit darin erworben werden, welche ein rechtschaffener und umsichtiger bürgerlicher Betrieb erfordert, daß das Wissen und Können sich richtig ergänzen, und so die höhere Tüchtigkeit erworben werde. Vor allen Dingen ist ein buntes Allerlei zu vermeiden, welches der Zerstreutheit und Zerfahrenheit des Charakters Vorschub leistet, zu welchen ohnehin die größere Mannigfaltigkeit des städtischen Lebens so vielfach verlockt. Denn eben dieselben Umstände, welche im Allgemeinen dem Städter größere Gewandtheit im Gegensatze zu den Landbewohnern geben, enthalten auch die Elemente zur Untergrabung des Charakters in sich. Das Maaß des mitzutheilenden Wissens muß der ganzen Natur des Verhältnisses gemäß ein verhältnißmäßig geringes bleiben, und kann keineswegs denen genügen, welche einen Beruf anstreben, dessen Thätigkeit über die gewöhnlichen städtischen Gewerbszweige hinausliegt. Solcher werden sich immer in jeder Stadtschule noch genug finden. Für diese ist ebenfalls eine höhere Bildungsanstalt ein Bedürfniß.

So weit die niedere Schule, nicht wie sie aus einer Theorie

heraus construirt und combinirt ist, sondern wie das Leben sie allmählich gestaltet hat. Weiter auf ihre Organisation einzugehen, ist hier nicht nöthig, da dieselbe wohl überall eine nahe zu gleiche, oder doch nur in unwesentlichen Punkten abweichende, daher allgemein bekannte und anerkannte ist. Nicht so einverstanden ist man über die Gliederung der höheren Schulen, indem man zwischen den Extremen einer abstracten, ideellen, dem Leben möglichst fremden Richtung und einer auf eine äußerliche Nützlichkeit berechneten Schuleinrichtung hin und her schwankt. Man scheidet nämlich von vorn herein die rein wissenschaftliche Gelehrten-Schule von der ausschließlich auf das practische Leben berechneten Realschule. Zu einer richtigen Würdigung dieses Verhältnisses gelangen wir am besten, wenn wir in Kürze die Entstehungsgeschichte des höheren Schulwesens betrachten.

In der frühesten Zeit ruhte nicht bloß der Unterricht, sondern alle höhere Bildung in den Händen der Geistlichkeit. Die Klöster sind die Pflanzstätten der Bildung. In ihnen werden die wissenschaftlichen Schätze des Alterthums aufbewahrt; fromme Mönche machten es sich zur Aufgabe, die Jugend in allen möglichen Kenntnissen zu unterweisen. Kein Wunder, wenn aller Unterricht auf die Zwecke der Kirche berechnet war. Jedoch nahmen schon sehr frühe auch Andere am Unterrichte Theil, als solche, die sich für den geistlichen Stand vorbereiteten. In den Lehrplan werden schon frühe Realien (Mathematik, Logik auch sogar naturwissenschaftlicher Unterricht) aufgenommen, immer aber bildet das Latein den Mittelpunkt, theils weil es die Kirchensprache, theils weil es die Sprache der Wissenschaft war. Diese Bedeutung verliert freilich das Latein später, als die Muttersprache diese Rolle übernimmt, wovon vor allen Dingen das Zeitalter der Reformation Ursache ist. Nicht bloß auf dem Gebiete der Kirche sehen wir die Blicke sich erweitern, sondern auch auf dem Gebiete des Staats und der Natur. Namen wie Kopernikus und Columbus

leuchten aus jener Zeit herüber gleich Sterne erster Größe. Mit dieser Erweiterung des Blickes war nothwendig eine Menge von Anschauungen, Begriffen und Kenntnissen verbunden, für welche sich im Alterthume weder ein Anknüpfungspunkt, noch ein Analogon finden läßt. Das Latein konnte dafür nicht mehr genügen, eine andere Sprache der Wissenschaft mußte sich mehr und mehr geltend machen, je größeres Material angehäuft wurde. Lange freilich mußte unsere Muttersprache kämpfen, ehe sie dazu tauglich wurde, und noch im vorigen Jahrhunderte wurden bedeutende wissenschaftliche Werke lateinisch geschrieben. Mitten in diesem Ringen schwächt sich aber das Studium des klassischen Alterthums durchaus nicht ab, sondern erwacht seit der Reformation und durch dieselbe mit neu belebter Energie. Nicht allein daß man, je weiter man vordrang, desto mehr einsah, wie die ganze Bildung in dem Alterthume wurzele, sondern die Beschäftigung mit den Griechen und namentlich den Philosophen gestaltete die Behandlung der Wissenschaften neu; und mögen sich die Verfechter des materiellen Realismus noch so arg gebärden, noch heut zu Tage schreiten die von ihnen so hoch gestellten Naturwissenschaften in der von Aristoteles vorgezeichneten Bahn der Induction vor, wenn auch — und anders wäre es schlimm — auf eine Unendlichkeit von Thatsachen sich stützend, welche den Alten fremd waren; noch immer findet der logische und grammatische Bau der lebenden Sprachen seinen Regulator an der lateinischen Sprache; noch immer müssen Juristen das corpus juris studiren und bilden römische Institutionen die Grundlage vieler staatlicher Einrichtungen und Gesetze. Wie man einem Baume seine Lebenskraft und Frische nimmt, wenn man ihn in einen anderen Boden verpflanzt, als worin er von Natur erwachsen ist, so würde man auch das höhere Bildungswesen entkräften, wenn man es seiner klassischen Grundlage beraubte. Für die sogenannten gelehrten Stände, d. h. diejenigen, welche für ihren Beruf der Universitätsstudien bedürfen, wird

dieß ohne Weiteres zugestanden; nicht so für die praktischen. Diese Ansicht ist nicht neu.

Denn als im vorigen Jahrhunderte die lebendigere Aufnahme und Förderung der mathematischen und Naturwissenschaften in Verbindung mit der fortschreitenden Vervollkommnung des Weltverkehrs diesen Wissenschaften immer mehr Freunde erwarb, tauchten die ersten Ideen der Realschule auf; jedoch mehr in Folge einer Opposition gegen eine fehlerhafte Richtung der Gelehrten-Schulen, als eines klar bewußten Planes. Auf vielen von diesen ward nämlich weit mehr auf eine lateinische Parlirkunst, als auf gründliches Verständniß des Alterthums hingearbeitet. Bei Strafe war es den Knaben verboten, auch im vertraulichen Umgange mit Kameraden anders als Latein zu reden. Wie oft mußte dem Begriffe das Wort, und wiederum dem Worte der Gedanke fehlen? Daß so zugeschulte Jünglinge nirgends zu brauchen waren, ist klar. Aber man verfiel in ein anderes Extrem. Man wollte nützliche Kenntnisse, und ohne zu fragen, wem und zu was nützlich, griff man zu, wie einer, der à la charte speist, planlos sein Mittagsmahl vom Speisezettel zusammensetzt. So z. B. unterrichtete man in der vom Prediger Semmler in Halle eröffneten, mathematischen, mechanischen und ökonomischen Realschule bei der Stadt Halle die Kenntnisse vom Gewicht, Maaß, Gebrauch des Zirkels, die Wissenschaft des Kalenders, Astronomie, Geographie, Kenntniß physikalischer Dinge, als der Metalle, gewöhnlichen Steine, der Edelsteine, Hölzer, Farben, Zeichenkunst, Ackerbau, Gartenbau, Anatomie und Diät, das Nöthigste der Polizeiordnung, Hallische Chronica, Landkarte von Deutschland und des Herzogthums Magdeburg. — Die Heckersche, jetzt Königliche Realschule in Berlin hatte einen Cursus über Lederhandel, und rühmt, daß die Schüler durch Anschauung vieler, der Schule gehörigen Lederproben, Sohlenleder, Juchten, Korduan u. s. w. geläufig unter-

scheiden könnten. In so augenscheinlich verkehrter Weise verfahren die Realschulen jetzt zwar nicht mehr; aber was sie gebessert haben ist das, daß sie sich in Methode und Unterrichtsmaterial enger an die Gymnasien angeschlossen haben, indem sie wenigstens neben der Rücksicht auf das Erwerben nützlicher Kenntnisse die geistige Uebung der Zöglinge in den Vordergrund gestellt haben. Suchen wir uns einmal klar zu machen, was nützliche Kenntnisse sind? Die Antwort darauf fällt nach örtlichen und temporären Rücksichten verschieden aus. Heut zu Tage, wo der Handel, so wie alle auf materiellen Erwerb gerichteten Lebenssphären mehr als je das sociale Leben bewegen, fordert man, daß schon dem Kinde alles das gelehrt werde, was darauf Bezug haben mag. Neue Sprachen, Rechnen, Schreiben, nächst ihnen die mathematischen und Naturwissenschaften stehen gut im Cours, und durch sie hofft man den Knaben gar bald dahin zu bringen, daß er Geld verdienen kann. Allein auch die Realschulen der Gegenwart sehen an verschiedenen Orten verschieden aus. In Handelsstädten sehen wir ein Vorwalten der neuen Sprachen, während in anderen die Naturwissenschaften voranstehen, und wieder andere Realschulen gar sehr den Gelehrtenschulen ähnlich sind. Es ist mit einem Worte eine Principlosigkeit überall sichtbar, woraus ein für die geistige Entwickelung der Zöglinge gefährliches Experimentiren entspringt, welches gegen die Sicherheit der Gymnasialbildung einen schneidenden Contrast bildet. Nehmen wir dazu, daß die meisten Vorstände technischer Bildungsanstalten tüchtige Secundaner eines Gymnasiums den Abiturienten einer Realschule den Vorzug geben, daß die englischen höheren Bildungsanstalten — und die Engländer sind doch ein praktisches Volk — den alten Sprachen ein sehr bedeutendes Uebergewicht gestatten, so müssen wir in der Werthschätzung einer nur auf Erwerbung nützlicher Kenntnisse abzielenden Jugendbildung sehr zweifelhaft werden. Bei Abschätzung des Nutzens der Kenntnisse sollte man doch billig

fragen, wer den Nutzen ziehen soll? Der künftige Kaufmann, Forstmann, Soldat, Seemann, Bergmann oder wer denn? Antwort: Keiner besonders, sondern alle! So wären wir denn wieder bei der Uebereinstimmung der allgemeinen Menschenbildung und Berufsbildung angelangt. Für das gesammte Leben sollen die Schulen bilden und erziehen; auf diesen Grundsatz muß nothwendig jede eingehendere Betrachtung zurückführen.

Wie erscheint nun das Leben? Ich glaube die Formen, in denen es zur Erscheinung kommt, einfach als Kirche, als Gesellschaft der Menschen und als Natur bezeichnen zu müssen. Für jede dieser drei Formen muß jeder Mensch erzogen werden, weil jeder allen dreien angehört. Schon in den Elementarschulen sehen wir die ersten beiden Gebiete durch Unterrichtsmittel vertreten — Religionsunterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen. Das letzte Gebiet kann auf dem Lande füglich ganz unberücksichtigt bleiben; denn ein einigermaßen geweckter Landknabe weiß aus Erfahrung mehr von der Natur, als die meisten Stadtkinder bei allem Unterrichte, zumal wenn diesem die Anschauung fehlt. In den Stadtschulen ist ein gutes Lesebuch mit dahin einschlagenden naturhistorischen Lesestücken völlig ausreichend. Die niedere Schule übt dem Leben gegenüber keine die Natur entfremdende Gewalt aus. Anders in den höheren Schulen. In ihnen sehen wir demnach Unterrichtsmittel, welche jede der oben erwähnten Formen besonders zur Sprache bringen.

Anlangend das Gebiet der Kirche muß die Schule durch die Lehre, d. h. durch Unterricht den Schülern Religionskenntnisse mittheilen, und zwar nicht etwa allgemeine pantheistische Vorstellungen wecken, oder dürre Moral predigen, sondern ganz positiv auf Grund eines bestimmten Glaubensbekenntnisses Religion lehren. Jeder Versuch, es anders zu machen, artet in hohle Phrasenmacherei aus, und kann nur verderblich wirken. Allein mit der besten Lehre ist immer nur ein Anfang gewonnen, wenn nicht

dafür gesorgt wird, daß die ganze Haltung der Schule eine Frucht derselben sei. Es ist sehr leicht, durch strenge Schulpolizei Gehorsam gegen die Lehrer, Verträglichkeit der Schüler unter einander, legales Wesen nach Außen zu erzwingen; allein das ist keine Schuldisciplin. Mag diese immerhin durch Gesetze normirt sein, so soll sie doch vorzugsweise auf Liebe und Vertrauen sämmtlicher Mitglieder der Schule, der Lehrenden und Lernenden zu einander ruhen. Nicht, weil das Gesetz es vorschreibt, soll z. B. der Lehrer strafen, sondern um den Bestraften sittlich zu heben, also aus Liebe; nicht, weil das Gesetz es will, soll der Schüler fleißig sein, sondern aus Liebe zur Sache und zum Guten an sich. Das ist das ideale Ziel der Schuldisciplin. Wird dieses angestrebt, so erzeugt der Religionsunterricht das Wissen, die ganze Ordnung der Schule das Können, und beide zusammen geben dann die Tüchtigkeit für die kirchliche Gemeinschaft, für ein christliches Leben. Daß in dieser Vorbereitung für das kirchliche Leben schon ein wesentlicher Theil der Vorbildung für die beiden andern Lebensformen liege, bedarf wohl keiner Ausführung, wohl aber dürfte es am Orte sein, hier eine Bemerkung über die Schwierigkeiten zu machen, welche sich der Erreichung des oben genannten Zieles in den Weg stellen. Wie schon erwähnt, ist die Lehre eben nur der Anfang, wenn gleich ein nothwendiger; aber das Einleben ist das, was die christlichen Glaubenslehren aussprechen, ist das Wesentliche. Auch dazu gibt die Schule Gelegenheit; kann aber allein nur wenig thun. Das ist der Punkt, wo sie vor Allem die Mithilfe der häuslichen Erziehung bedarf, und daher mit Recht fordert. Leider aber wird dieser Forderung nur zu oft nicht genügt. Fälle offenbaren Widerspruchs gegen die Schule gehören zwar zu den Seltenheiten; vielmehr ist es sehr häufig, daß die Eltern zufrieden damit sind, daß die Schule ihnen die Last der Erziehung der Kinder zum größten Theile abnimmt. Allein eben dann findet sich oft in dem ganzen häuslichen Leben

eine derartige Richtung auf Aeußerliches und Materielles, daß das, was die Schule aufbaut, täglich wieder niedergerissen wird. Oder auch die Eltern kümmern sich wirklich um die Erziehung ihrer Kinder, haben auch den besten Willen, der Schule in die Hände zu arbeiten; aber eine falsch verstandene Liebe zu den Kindern hält jede Anstrengung, die von dem Kinde gefordert wird, für Härte, und gar eine Strafe für Barbarei. In beiden Fällen kann der Geist der Liebe in der Schule nicht gedeihen, und die Schule muß unverschuldet sich den Vorwurf machen lassen, sie genüge ihrer Aufgabe nicht. Diesen Vorwurf, zumal wenn er ungerecht ist, könnte sie sich gern gefallen lassen, handelte es sich nicht zugleich um eine Gefahr für den zu Erziehenden. Ohne daß es ausgesprochen zu werden braucht, wird er bald durchfühlen, daß zwei entgegengesetzte Faktoren, Schule und Haus auf ihn täglich einwirken, und zweien Herren dienen zu müssen glauben. Unsicherheit und Zerfahrenheit des Charakters ist nothwendige Folge davon. Die Vorbildung für das Leben in der Kirche bleibt auf diese Art gleich Null, für das Leben überhaupt also unvollständig.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Form des Lebens, der menschlichen Gesellschaft. Bei der Erziehung für diese handelt es sich nun zuerst um die Herbeischaffung der Mittel für den Verkehr der Menschen unter einander. Schon die Volksschule sorgt dafür durch Unterricht im Lesen, Schreiben, Rechnen, der Muttersprache, Vaterlandskunde u. dgl., doch mehr nur einübend, als wissenschaftlich begründend. Sie weckt bis zu einem gewissen Grade das Können, weniger das Wissen. Daher die Erscheinung, daß Leute, welche in der Schule schon einen ziemlichen Grad sprachlicher Fertigkeit erreichten, nach längerer Zeit ohne Uebung, obgleich reicher an Gedanken, doch ärmer an Sprachfertigkeit sind. Die Sprache aber ist das wesentlichste Mittel des menschlichen Verkehrs, daher auch die sprachliche Bildung in

allen Schulen in den Vordergrund tritt. Die höhere Schule aber soll nicht eine nothdürftige Uebung in den Sprachen, sondern die Kraft zu völliger Sicherheit darin wecken. Dazu gehört einerseits sprachliches Wissen und andererseits darauf basirtes Können. Jenes wird durch Mittheilung der Sprachgesetze, d. h. durch Unterricht in der Grammatik, und des Sprachvorrathes, d. h. der der Sprache angehörigen Begriffe und Worte, dieses durch Uebung gewonnen. Die Unvollkommenheit sprachlicher Bildung, welche sich nur auf die Muttersprache beschränkt, ist wohl so allgemein anerkannt, daß die Forderung des Taktirens fremder Sprachen auf höheren Schulen als unzweifelhaft anzusehen ist. Es handelt sich hier nur darum, ob alte oder neuere, oder beide zugleich. Die Gymnasien haben die ersteren mit Recht als Hauptlehrgegenstand bewahrt, den letzteren, meist nur dem Französischen einen verhältnißmäßig kleinen Raum im Lehrplane gestattet. Die Realschulen haben zum Theil jene ganz ausgeschlossen, theils sie auf ein paar lateinische Stunden eingeschränkt. Von vielen Realschulen wird jedoch die Klage geführt, daß ungeachtet einer großen Zahl von Stunden in neueren Sprachen ihre Schüler an eigentlicher Sprachtüchtigkeit hinter den Gymnasiasten gleichen Alters zurückständen. Theils eigne Beobachtung, theils die Kenntnißnahme der Erfahrungen anderer, wissenschaftlich gebildeter Schulleute haben in mir die feste Ueberzeugung hervorgerufen, daß jede höhere sprachliche Bildung auf ein gründlicheres Eingehen in die alten Sprachen, namentlich die lateinische gestützt sein müsse. Es mag immerhin möglich sein, daß jemand ohne Latein fertig Französisch, Englisch und Deutsch spricht und schreibt, wie das ja die meisten gebildeten Frauen und viele Kaufleute beweisen; ja noch mehr, es gibt viele recht gebildete Menschen, die nie eine Sylbe Latein in der Schule lernten; aber mit einer unsäglichen Mühe haben sie ihre Bildung sich überall zusammensuchen müssen, und die Aufrichtigen unter ihnen bedauern um so mehr den Mangel

an Kenntnissen in den alten Sprachen, je höheren Standpunkt der Bildung sie einnehmen. Daß freilich einige lateinische Vokabeln, und etwas Decliniren und Conjugiren (Formlehre) hier nichts helfen, liegt klar vor. Es muß wenigstens so viel erreicht sein, daß ein leichterer lateinischer Schriftsteller ohne große Schwierigkeit — die Sacherklärungen abgerechnet — verstanden werden kann, d. h. als ein für die Versetzung nach einer Gymnasialsecunda reifer Schüler können soll.

Aus diesen freilich nur aphoristischen Bemerkungen wird man ersehen, wie ich sowohl für Gelehrte als Nichtgelehrte eine gleiche Grundlage der Bildung und zwar die der unteren und mittleren Gymnasialklassen fordere. Aus dieser gemeinsamen Grundlage erwächst ein dreifacher Gewinn. 1. Die lateinische Grammatik gibt auf die vollständigste und einfachste Weise die Grundzüge jeder Grammatik, — wenigstens der wichtigsten europäischen Sprachen. 2. Der ganze Bildungsgang der Gymnasien ist ein sicherer, ruhig fortschreitender, daher von nachtheiligem Experimentiren und subjectiven Ansichten freierer, als der der Realschule. 3. Die Zeit der Entscheidung für einen Jüngling, ob er studiren wolle und könne, ist weiter hinausgeschoben und dadurch der Gefahr des Ergreifens einer unpassenden Laufbahn mehr vorgebeugt. Der Vortheil, daß eine größere Verständigung der verschiedenen Stände auch für das spätere Leben herbeigeführt werde, wenn Alle in die oberen Gymnasialklassen gelangten, ist wohl mehr eingebildet, als in Wahrheit begründet. Um jedoch auch hier den äußeren Verhältnissen, wie sie ein Mal liegen, gerecht zu werden, muß bemerkt werden, daß in, namentlich größeren Städten, wo ein Stand entschieden vorwaltet, und nur in Ausnahmsfällen ein Jüngling nicht diesen Stand erwählt, die Mehrzahl der Bildungsanstalten auf Vorbildung zu diesem Stande schon so früh als möglich hinarbeitet, ja daß äußere Verhältnisse dieses geradezu gebieterisch fordern. So haben die meisten Schulen großer Handelsstädte,

selbst Volksschulen, entschieden einen derartigen Zuschnitt, daß nur Solche daraus hervorgehen, die einen auf Handel und Wandel berechneten Beruf wählen. Ob auch hier nicht ein anderer Modus besser sei, ist fraglich, und so lange diese Frage nicht entschieden ist, haben daselbst die Realschulen ihre Berechtigung. Höhere Schulen an kleineren Orten dagegen, ja selbst schon in Mittelstädten, welche ihre Zöglinge aus den mannigfachsten Ständen erhalten und für dieselbe vorbilden, werden besser die Gymnasialeinrichtung beibehalten. Stellt sich ja bei ihnen das Bedürfniß heraus, den künftigen Praktikern einen besondern Abschluß ihrer Bildung zu geben, so werden sie besser thun, neben Secunda oder höchstens Tertia eine Parallelklasse einzurichten, in der durch Zurücktreten der klassischen Sprachen dem Unterricht in den neuern, so wie in Realwissenschaften (Mathematik und Naturwissenschaften) ein weiterer Spielraum gelassen wird, was ja um so leichter geschehen kann, da die Gymnasien diese Gegenstände schon in ihrem Lehrplane haben.

Daß historischer und geographischer Unterricht mit auf die Vorbildung für das Leben, so weit es in der Form der menschlichen Gesellschaft erscheint, hinwirken und nächst den Sprachen zu den wesentlichsten Bildungsmitteln gehören, ist durch Aufnahme derselben in jeder höheren Lehranstalt ausgesprochen, und so allgemein angenommen, daß sie eben nur einer kurzen Erwähnung hier bedürfen.

Was nun die Vorbildung für die dritte Lebensform, die Natur anlangt, welche durch mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht erzielt wird, so haben die dahin einschlagenden Wissenschaften eben so übertriebene Lobredner, als es auch nicht an solchen fehlt, die sie geradezu verdammen. Jene huldigen entweder einem übertriebenen Nützlichkeitsprincipe, indem sie in diesem Unterrichte nichts als die Vorbereitung zu allerlei technischen Berufsarten sehen, bedenken aber nicht, daß jedes technische

Fach in einzelnen Zweigen eine weit speciellere Vorbereitung verlangt, als die Schule sie zu geben vermag, während es andere gänzlich ausschließt, welchen die Schule eine größere Aufmerksamkeit zu widmen hat. Oder die Lobredner huldigen einem gefährlichen Pantheismus, und wollen den naturwissenschaftlichen Unterricht geradezu an die Stelle des Religionsunterrichts gesetzt wissen. Daß dieser Richtung mit Macht entgegengearbeitet werden muß, darf kaum bemerkt werden. Wenn man aber dieselbe mit dem Wesen der Naturforschung identificirt, so irrt man gewaltig. In diesem Irthum treffen Freunde und Gegner der Naturwissenschaften zusammen. Leider gelten Vogt, Büchner und Consorten als Naturforscher, welche die Einen als Evangelisten verehren, gegen welche die Andern zunächst zu Felde ziehen, aber das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn sie gegen die Naturforschung überhaupt auftreten. Von beiden Seiten mag, ich will annehmen der Mehrzahl nach eine wohlmeinende Absicht zu Grunde liegen, und dann ist der Irthum zu bedauern. Es sind das die Leute, die am Ende wachend und schlafend von Tischrücken, Geisterklopfen und anderem Spuck träumen. Oft aber ist boshafte Absicht nicht fern; man will im Trüben fischen. Dann hat freilich der Kampf etwas Widerwärtiges und fast Diabolisches. Von dieser überspannten Naturbetrachtung, welche den Namen der Wissenschaft nicht verdient, ist jede Naturwissenschaft frei. Sie will nur Naturphänomene, so wie sie sind erkennen, das Gemeinsame an ihnen, so wie ihre Verschiedenheiten finden, und so in Allen Ordnung und Gesetz nachweisen. Damit aber hat sie bisher schon Großes geleistet und wird es auch ferner thun. Für die Jugend entspringt aus naturwissenschaftlichem Unterricht eine unbefangene, daher von den Banden der Natur in demselben Grade freie Stellung zu ihr, als die Erkenntniß der Ordnung in ihr wächst. Ist schon an sich jene Verwirrung der Gebiete verwerflich, so wirkt sie für die Jugend entschieden schädlich. Gegen diese Verwirrung muß jeder

Vernünftige protestiren, gegen eine unbefangene Beschäftigung, wie sie eben bezeichnet ist, ist dagegen kaum eine Opposition denkbar. Es erscheint dieselbe vielmehr als ein wesentliches Bildungsmittel gegenüber den andern Schulwissenschaften, die zwar nicht geradezu der Naturbetrachtung abhold sind, wohl aber durch Nichtbeachtung derselben dem zu bildenden Jüngling ihr entfremden.

Wenn nun gleich auf diese Weise sich drei Unterrichtsgebiete herausstellen, so steht doch keins außer Beziehung zu den andern. Es ist schlechthin unmöglich, daß z. B. historische und literarische Studien ohne Zusammenhang mit dem aus dem Religionsunterricht Gewonnenen, oder dieser ohne Bezugnahme auf das Menschen- und Naturleben bleiben könne. Alle drei Gebiete wirken zusammen Gemeinsames, nämlich allgemeine Menschenbildung.

Diese Aphorismen über das Schulwesen im Allgemeinen werden genügen, um den Standpunkt zu bezeichnen, aus welchem das lauenburgische Schulwesen demnächst betrachtet werden soll.

(Fortsetzung folgt im 2ten Hefte.)

VI. Miscellen.

1. Zur Lauenburgischen Bücherkunde.

Es erscheint wünschenswerth, daß demnächst in diesem Archiv ein vollständiges Verzeichniß der sämmtlichen, die Verhältnisse Lauenburgs betreffenden Schriften zusammengestellt werde. —

Auch in manchen Zeitschriften, die außerhalb Lauenburg's erschienen sind, finden sich manche schätzenswerthe Beiträge, deren Verzeichnung in diesem Archiv zweckmäßig erscheint.

Es möge hier der Anfang gemacht werden,

Staatsbürg. Magazin V. Einige berichtigende und ergänzende Bemerkungen zu Kobbe, von Duve.

Staatsb. Magazin VI. u. X. Beitrag zur Erledigung verschiedener Streitfragen hinsichtlich der gutsherrlichen und meierrechtlichen Rechte im Herzogthum Lauenburg, von Duve.

Staatsb. Magazin VIII. Das Verfahren bei Verkoppelungen, von Compe.

Staatsb. Magazin IX. Bemerkungen über die hinsichtlich des Particularrechts vorhandenen Sammlungen.

Staatsb. Magazin X. Das Kirchspiel Schöneborn lag im Herzogthum Lauenburg.

Archiv für Staats- und Kirchengeschichte I. Das Ratzeburger Wappen von Masch.

Archiv für Geschichte, Statistik II. Bemerkungen über die Richterschen Sammlungen von Ostwald.

Kieler Blätter IV. Einige Nachricht von der Verfassung des Herzogthums Lauenburg 1817. Von J. B. Susemihl.

Neues Staatsb. Magazin X. Ueber die Concurrenz der lauenburgischen Provinzialstände bei der Landesgesetzgebung, zunächst in Beziehung auf die Zollangelegenheiten. Ein publicistischer Versuch von Ostwald. —

Dagegen

Ueber den Umfang der Regalienrechte, und insbesondere des Zollregals im Herzogthum Lauenburg. Von J. A. Walcke. Hamburg 1840. —

1.

2. Die Lauenburgischen Sparkassen.

Nach dem, von dem statistischen Bureau in Kopenhagen veröffentlichten, Bericht über die Sparkassen der dänischen Monarchie gibt es im Herzogthum Lauenburg 5 Sparkassen, nämlich in:

Lauenburg, errichtet 1822,
Ratzeburg, errichtet 1825,
Schwarzenbeck, errichtet 1829,
Steinhorst, errichtet 1836,
Mölln, errichtet 1854.

Außer diesen Sparkassen gibt es indessen im Herzogthum Lauenburg noch mehrere andere, wenn auch vielleicht mit beschränkterem Wirkungskreise auf mehreren adeligen Gütern. Der Zinsfuß, den die Sparkassen ihren Interessenten geben, beträgt für

Lauenburg.......................3 pro Cent.
für Mölln ....2½ „ „
und für Ratzeburg, Schwarzenbeck u. Steinhorst. .2$\frac{1}{12}$ „ „

Der Capital-Status betrug pro 18$\frac{53}{54}$ und der Ueberschuß:

bei Lauenburg......	206,969 ℳ	—	15,664 ℳ
„ Mölln.........	5,281 „	—	— „
„ Ratzeburg......	222,126 „	—	13,785 „
„ Schwarzenbeck...	37,056 „	—	7,248 „
„ Steinhorst......	16,385 „	—	2,522 „
Summa...	487,817 ℳ	—	39,219 ℳ

In den Uebersichten mancher Sparkassen sind die Contis der Einschießenden getheilt: Kinder, Dienstboten, Häuslinge, Stellbesitzer, Altentheiler, Handwerker, Gesellschaften, Curatoren u. s. w. Indessen dürfte es im Einzelnen kaum thunlich sein, alle diese Contos fortwährend richtig zu rubriciren, da Kinder in die Klasse der Dienstboten, Dienstboten in die Klasse der Häuslinge, und Stellbesitzer, Stellbesitzer in die Klasse der Altentheiler übergehen, ohne daß ihre Einschußbücher darnach jedesmal verändert und rectificirt werden können.

Der ursprüngliche Zweck, den die Sparkassen gehabt haben, Dienstboten und kleinen Leuten eine Gelegenheit zu geben, ihre geringen ersparten Capitalien sicher und fruchtbringend niederzulegen, ist vieler Orten gänzlich aus den Augen verloren, indem von diesen Klassen heutzutage die geringsten Einschüsse herrühren. Es ist freilich eine Modeansicht, von dem Segen der Sparkasse zu sprechen, und in gewisserweise mag diese Ansicht richtig sein. Und doch ist gewiß vor Errichtung der Sparkassen mehr gespart worden als heutzutage; die Sparpfennige der Dienstboten der Alten wurden bei Geschäftsleuten, bei Handwerkern, bei Stellbesitzern angelegt. Die Zinsen waren nicht viel höher, als diejenigen, welche jetzt die Sparkassen bezahlen. Der Sparende hatte indessen den

doppelten Gewinn, mit seinem Capital auch einen Freund zu erwerben, die Zinsen waren nicht der einzige Vortheil, den der Fleiß, die Enthaltsamkeit errang. Er errang auch Vertrauen. Bei einem unerwarteten Ereigniß, bei einem Unglücksfall, bei Gründung eines Haushalts stand dem Sparenden nicht nur sein Erspartes, sondern auch ein Credit zu Gebote, der sich ganz natürlich aus den jahrelangen Beziehungen zwischen ihm und dem Verwalter seiner Sparsamkeit entwickelt hatte.

Die heutigen Sparkassen können keinen Ersatz hierfür bieten. Der Sparende begegnet bei größeren Sparkassen, in die er seine Schillinge trägt, dem unvermeidlichen bureaukratischen Geschäftsgang, er zahlt, wenn ihn die Reihe trifft, sein Geld ein, man streicht es ein, man gibt ihm seine Quittung hin, man zahlt ihm, wenn er es verlangt, sein Geld wieder aus. Der Sparende hat nicht mehr, wie in den Zeiten unserer Väter, das belohnende Gefühl, eine Anerkennung seiner Sparsamkeit wirklich gefunden zu haben, er ist der Sparcasse nur eine Nr., die eingetragen, und wieder weggestrichen wird.

Außerdem kömmt noch ein Umstand in Betracht, der in der Regel bei der Sparkasse, wenn man von ihrem Segen spricht, gänzlich übersehen wird. Es kann billiger Weise gefragt werden, mit welchem Rechte die Sparkassen dem Einleger sein Geld nur zu einem Zinsfuß verzinsen, der in der Regel weit unter dem landüblichen steht, und ob es nicht der Gerechtigkeit entspräche, die Einleger auch an dem Gewinn der Sparkassen verhältnißmäßig Theil nehmen zu lassen. — Nach dem letzten Bericht des statistischen Büreaus betrug der Ueberschuß aller Sparkassen in der Gesammtmonarchie 1,805,000 ℔ R.-M., was sich freilich zunächst daher erklärt, daß die Administrationskosten sehr unbedeutend waren, und für alle Sparkassen nur 0,²³ Procent des Einlagecapitals von fast 36 Millionen Reichsthaler Reichsmünze betragen.

Gegenwärtig stehen in allen lauenburgischen Sparkassen über 600,000 ℳ, und es möchte wohl nähere Untersuchung verdienen, ob es nicht thunlich sein sollte, die Mittel der vereinzelten Sparkassen, unter Garantie des Landtags zu vereinigen; unter Leitung des Landtags durch Beamte verwalten zu lassen, und diesem Institute zu gestatten, Depositen und Pupillengelder anzunehmen.

Ein solches Institut würde zu billigeren Zinsen als jeder Capitalist und jede kleine Sparkasse, die sich einen Reservefond sichern zu müssen glaubt, Geld ausleihen können. — Bekanntlich bestehen solche Institute bereits in der sächsischen Oberlausitz, wie in der preußischen Niederlausitz.

1.

---

3. Die Lauenburgischen Finanzüberschüsse.

Ueber den Ertrag der Staatsintraden des Herzogthums Lauenburg in früheren Jahren liegen keine zuverlässigen Nachrichten vor. Zufolge einer Nachricht in „Niemann's Nebenstunden“ betrug der Ueberschuß der lauenburgischen Domainen und Zollintraden nach: 10jährigem Durchschnitt von 1788 bis 1798, 109,264 ℳ lübsch Crt.; 3jährigem Durchschnitt von 1800 bis 1803, 121,565 ℳ lübsch Crt. Aus dem Hauptliquidationsreceß zwischen Dänemark und Hannover wegen des Herzogthums Lauenburg, vom 24. Juni 1826, läßt sich der damalige finanzielle Status des Herzogthums nicht genau ersehen. Erst seit dem Jahre 1841, seitdem für die dänische Monarchie jährlich Budgets und Staatsrechnungsablagen gedruckt und veröffentlicht sind, finden sich vollständige Nachrichten und ist in diesen angezogenen Documenten das Herzogthum Lauenburg für sich behandelt.

Die Ueberschüsse des Herzogthums Lauenburg haben betragen:

pro 1841 ....167,187 ℛ R.=M.
= 1842 ....150,058 = =
= 1843 ....295,427 = =
= 1844 ....265,529 = =
= 1845 ....250,213 = =
= 1846 ....233,396 = =
= 1847 ....182,400 = =
†) { = 1848 ....128,428 = 46 β 2 ₰ lüb. Crt.
= 1849 .... 15,280 = 36 =

Nach dem Budget pro 1850 war berechnet:

Einnahme 376,749 ℛ 24 β — ₰ L.M.
Ausgabe 334,413 = 31 = 3 = =

Ueberschuß........................42,335 ℛ 40 β 9 ₰ L.=M.

Nach dem Budget pro 1851 ist berechnet:

Einnahme 377,231 ℛ — β — ₰ L.M.
Ausgabe 289,937 = 45 = 2 = =

Ueberschuß ....87,293 ℛ 2 β 10 ₰ L.=M.

Nach dem Budget pro 1852 ist berechnet:

Einnahme 352,124 ℛ 31 β 4 ₰ L.M.
Ausgabe 216,352 = 12 = 2 = =

Ueberschuß 135,772 = 19 = 2 = =
davon
Kosten des
Militairs 49,128 = 2 = 3 = =

bleibt wirklicher Ueberschuß ...... 86,644 ℛ 16 β 11 ₰ L.=M.

†) Cfr. Bericht des Ausschusses der Landesversammlung vom 4. Novbr. 1850.

Nach der Rechnungsablage pro $18\frac{54}{55}$ hat der Ueberschuß aus dem Herzogthum Lauenburg betragen ....347,050 ₰ 72 ß R.=M.

Nach der Rechnungsablage pro $18\frac{55}{56}$ hat der Ueberschuß betragen..... ...450,562 ₰ 27½ ß R.=M.

In dem dem Reichsrath mitgetheilten zweijährigen Budget ist der Ueberschuß des Herzogthums Lauenburg berechnet zu jährlich.........................300,000 ₰ R.=M.

Eine vollständige, ins Einzelne gehende Uebersicht über die Veränderungen in den einzelnen Einnahme= und Ausgabepositionen läßt sich aus den gedruckten Staatsrechnungsablagen, die übrigens auch für die Kriegsjahre fehlen, leider nicht gewinnen, da bei Abfassung der Staatsrechnungen nicht immer völlig gleichmäßig verfahren ist, und z. B. in den ersten Jahren die Ausgaben oft im Voraus von den Einnahmen abgezogen sind, so daß nur die Netto=Einnahme bleibt; oft auch mehrere Einnahmepositionen, die später getrennt worden, zusammengeworfen sind.

Die bedeutendste Zunahme in den lauenburgischen Intraden findet sich bei den Forsten und den Zollintraden.

1.

Gedruckt bei H. H. C. Freystatzky in Ratzeburg.



VII.

Von den Schlössern der Sachsen-Lauenburgischen Raubritter.

Vom Herrn Archivar Dr. Lappenberg in Hamburg.*)

Es giebt vielleicht nicht viele Länder, deren Geschichte einen so wenig erfreulichen Anblick darbietet, als diejenige von Sachsen-Lauenburg. Die Herzoge, einem großen erlauchten Hause entsprossen, wollten bei geringem Umfange ihrer Staaten und wenigen Einkünften, die Ansprüche der Vorfahren geltend machen, vertieften sich in Schulden und verwirrten sich in fruchtlose Unternehmungen. Bedeutende Städte besaß das Land nicht. Der Adel, die Enkel der alten Dienstgenossenschaft Heinrich des Löwen, welche unter seinem Banner die Wenden besiegt und sich in wenig ergiebigen Landstrecken niedergelassen, die von Colonisten und Sclaven bebaut wurden, war nach dem Aufhören der Kreuzzüge und vorzüglich nach dem Bekehrungskriege in Liefland unthätig und verdehnte die Tage in träger Ruhe. Als nach dem Tode Albrechts des Ersten (1261) seine Söhne, Johann I. und Albrecht II. sich in die Lande Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg theilten, ward der Schauplatz der Thätigkeit des Landadels immer mehr beengt und weniger anziehend. Nach dem Ableben Johanns I, dem Sachsen-Lauenburg zugefallen war, zersplitterten

*) Ausgearbeitet in den Jahren 1827 u. 1828. Bei der jetzigen Veröffentlichung sind jedoch auch die seitdem erschienenen neueren Urkundenbücher citirt.

sich die Landestheile noch mehr unter den verschiedenen Söhnen und deren Descendenten, bis im Jahre 1436, nach dem Tode seines Bruders Erich V, Herzog Bernhard zuerst wieder alleiniger Herr des Landes ward, mit welchem Zeitpuncte eine glücklichere Periode für dasselbe beginnt, nachdem jedoch manche Gelegenheit zur Erweiterung und selbst mancher Theil der alten Besitzungen unwiederbringlich verloren war. Die Schwäche der Regierung in der traurigen Zwischenzeit hatte unterdessen das Aufkommen eines Raubwesens gestattet, wie in unsern Gegenden nie ein ähnliches zu andern Zeiten vorhanden war, und welches um seiner Singularität nicht minder, als der Folgen willen, Aufmerksamkeit verdient. Es waren besonders die Schätze Hamburgs und Lübecks und der zwischen beiden Städten stets wandernde Waarenzug, welche die Lüsternheit und Habsucht der müssigen Ritter auf sich zogen, und welche ihnen einen leichterworbenen Gewinn darzubieten schienen. Diese Städte hingegen waren schon früh wachsam und bemüht, mit starkem Arme der Willkühr und dem Frevel der Raubritter sich zu widersetzen, zu diesem Zwecke Verbindungen mit benachbarten Fürsten zu schließen und tapfere Ritter in ihren Sold zu nehmen, bis zuletzt dem, durch geringere Mittel unheilbaren Unfuge, durch die Eroberung einiger fester Plätze, welche den Räubern vorzüglich zu Zufluchtsorten gedient hatten, ein Ende gemacht ward. Es müssen hier, um ein vollständiges Bild jenes unruhigen Zustandes zu geben, sowohl die Verbindungen, welche die gedachten Städte zur Erhaltung des Landfriedens eingingen, als auch die uns noch bekannten Fehden derselben, welche sich auf Sachsen-Lauenburg und die zunächst angrenzenden Landstrecken beziehen, erwähnt werden.

Nachdem Hamburg und Lübeck schon lange unter einander vereint waren, [1]) bei Bornhöved zusammen ihre und des nördlichen

---

1) S. Vertrag (v. J. 1210) bei Dreyer de jure naufragii. Hamburg. Urkundenbuch Thl. I. Nro. 381.

Deutschlands Unabhängigkeit verfochten, auch schon gemeinschaftliche Handelsprivilegien erhalten hatten, [2]) schlossen sie im Jahre 1241 das bekannte Bündniß, [3]) welches neuere Geschichtsschreiber den Anfang der Hanse genannt haben, in welchem diese Städte sich unter andern dazu verpflichteten, auf gemeinschaftliche Kosten die Räuber vom Ausflusse der Trave bis Hamburg und auf der ganzen Elbe bis zur Mündung zu vertilgen. Ein sich nicht ausdrücklich auf gewisse Gegenden beziehendes gemeinsames Schutzbündniß ward 1255 zwischen beiden Städten auf drei Jahre geschlossen, [4]) wovon uns die nähere Veranlassung nicht bekannt ist. Auch über die Erfolge dieser und mancher folgender Bündnisse wissen wir nichts, so wie auch bei den wirklich geschehenen Thaten, die Theilnahme einer oder der andern Stadt, oder gar das nähere Verhältniß derselben verborgen ist. Nach demjenigen, was uns aufbehalten ist und nach der Gemeinschaft der Interessen, welche hier zwischen beiden Städten stattfand, sind wir hier jedoch berechtigt, die Wirksamkeit der alten Bündnisse in der Regel als gültig anzunehmen. Zu den Ausnahmen werden aber Fehden in der unmittelbaren Nähe der Stadt und nicht zunächst die Sicherheit der Handelsstraßen betreffend, gehört haben, wie z. B. die der Hamburger gegen die Herren von Heymichhude, [5]) vielleicht auch die der Lübecker gegen den Grafen Johann von Holstein, in welcher sie im Jahre 1262 mit Beistand der Fürsten von Meklenburg, diesem Darsowe (Dassau) abgenommen. [6]) Eine unmittelbare Theilnahme an diesem Kriegszuge war vielleicht

2) Erweislich in Dänemark 1225.

3) Samml. Hamb. Verf. IV. 253. Hamb. Urkundenbuch Nro. 525.

4) Hamburg. Urkundenbuch Nro. 594.

5) Ebendaselbst Nro. 818.

6) Detmar Lübecker Chronik z. J. 1262. Nach Reimar Kock hat im J. 1260 derselbe Graf Johann einen Edelmann, welcher von jenem Schlosse aus Straßenraub übte, enthaupten lassen.

damals dem noch engeren Verhältnisse Hamburgs zu den Grafen von Holstein entgegen.

Das Bedürfniß der Landfrieden hatte sich auch schon den Fürsten und andern als den genannten Städten aufgedrängt und schon vom Jahre 1283 Juni 13 kennen wir eine zu Rostock abgeschlossene Vereinigung zur Erhaltung desselben, welche Johann, Herzog von Sachsen (Lauenburg), Bugislaus, Herzog der Slaven, Witzlaus, Fürst zu Rügen, die Herren von Meklenburg und von Rostock, der Herr von Werle, die Grafen von Schwerin und von Dannenberg mit Lübeck, Rostock und mehreren, im heutigen Mecklenburg und Pommern belegenen Städten abgeschlossen.[7]) Der Landfriede enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen:

„Wenn den Fürsten und Herren, oder ihren Unterthanen „eine Verletzung vom Feinde zugefügt werden sollte und „sämmtliche Mitglieder des Bundes innerhalb eines Monates „sie nicht gütlich zu vermitteln vermögten, so verpflichten „sich die Städte vereint mit 200 Reutern (dextrariis) auf „eigne Kosten dem Fürsten in dieser Fehde zu dienen. Von „diesen 200 Rossen sollten nur 150 wirklich gestellt werden; „statt der übrigen 50 waren dem Herzoge (Johann) von „Sachsen 1000 ℳ Lüb. bezahlt. Lübeck hatte hiezu und um „sich von seinem Antheile an der Stellung der 200 Reuter „gänzlich zu befreien 375 mℳ feinen Silbers bezahlt.[8]) „Zur ähnlichen Unterstützung der Städte, mit 400 Reutern, „verpflichteten sich die gedachten Fürsten und Herren, mit „Ausnahme des Herzogs von Sachsen und einiger anderer, „welche sich zu keinem bestimmten, sondern einem allge-

7) Urk. gedr. im Hans. Urkundenbuche S. 127; erwähnt von Detmar b. J. 1288. Lübecker Urkundenbuch Thl. I. Nro. 446, vergl. mit dem Entwurfe des Bündnisses in Nro. 445.

8) S. Hans. Urkundenbuch S. 132. Lübecker Urkundenb. Nro. 447.

„meinen Schutze verpflichteten. Im Falle einer Fehde auf dem „Wasser sollten für 100 Rosse stets 200 bewaffnete Mann „gestellt werden. Die Landleute (rurenses & villani) im „Gebiete der Fürsten, sollten im Kriege für jede 6 Hufen „mit einem Pferde und einem wohl gerüsteten Manne „dienen. Brandschatzungen und Lösegelder sollten nach Ver„hältniß der Matrikel unter die verbündeten Fürsten und „Städte vertheilt werden. Gefangene Städter sollten jedoch „gegen gefangene Feinde ausgetauscht werden. Wird einer „der Fürsten gefangen, so muß er sich selbst einlösen, so „wie er den Verlust einer Feste (municio) selbst zu tragen „hat. Wird aber ein feindlicher Fürst oder Herr gefangen, „oder eine Feste erobert, so werden diese den verbündeten „Fürsten zu deren Verfügung übergeben. Jeglicher ist „verpflichtet, für die Sicherheit der Landstraßen in soferne „beizutragen, daß er auf ein Gehülfsgeschrei zum Beistande „herbei eile. Wird Jemand angeklagt, solches unterlassen „zu haben, so muß er, wenn Ritter oder Knappe, selbst „sechster, wenn Landmann, selbst zehnter, von der Anklage „sich eidlich reinigen, oder dem Gekränkten Verlust und Ver„letzung ersetzen. Keinem Verbrecher soll gestattet werden, „sich loszukaufen. Wer ihn schützen sollte, wird eben so „feindlich als jener angesehen; der entflohene Verbrecher aber „ist in allen Staaten der Verbündeten geächtet. Sollte einer „der Fürsten dem Vertrage nicht nachkommen, [9]) so sollen „seine eignen Vasallen mit den andern Verbündeten, als „Feinde angegriffen werden und die Kosten der Fehde er„setzen. Wer die Feinde durch Lebensmittel unterstützte, „soll selbst als Feind betrachtet werden. Alle Städte in „dieser Verbindung sollen ihre alten erweisbaren Freiheiten

9) Kein Artikel dieses Vertrages zeigt so deutlich, wie dieser, den traurigen Zustand des Landes.

„von Zöllen und Ungeld genießen; die Befreiungen, welche
„die Lübecker im Lande der Herzoge der Slaven besaßen,
„sollen auf alle verbündeten Städte übertragen werden. Auch
„sollen die Fürsten und Herren mit den Markgrafen oder
„andern Feinden, ohne Genehmigung der gemeinen Städte,
„keinen Vergleich eingehen. Weder die Söhne von Fürsten
„noch von Vasallen, sollen zur Nachfolge ihres Vaters ge-
„lassen werden, wenn sie nicht alle oben verzeichnete Puncte
„annehmen. Für die Anordnung und Verfügung aller jener
„Bestimmungen, so wie die Berichtigung der Fehler, sollte
„ein Bundesgericht aus Vasallen und städtischen Rathmännern
„(discretiores, die Wittigsten) zusammengesetzt und beeidigt
„werden, welche vier Male im Jahre zu den angegebenen
„Zwecken zusammenkommen. Die zu schwierigen Fälle sollten
„diese jedoch an den Herzog Johann von Sachsen, zur
„Evocirung und Entscheiduug bringen, welcher von allen
„Herren, Vasallen und Städten zum Richter und Haupt-
„mann in allen diesen Angelegenheiten erwählt war. Wenn er
„aber außerhalb Landes zu seyn gezwungen würde, so sollte,
„mit Rath und Genehmigung gedachter Herren, Vasallen
„und Städte, ein Stellvertreter für ihn ernannt werden."

Dieser Vertrag ist durch sein Alter, wie durch die Anzahl der hier vereinigten sächsischen und slavischen fürstlichen und städtischen Theilnehmer und den Umfang der in demselben verfügten Maaßregeln gleich merkwürdig. Hätte indessen der Vertrag bei den vielfachen, unter dessen Theilnehmern stets obwaltenden Streitigkeiten länger bestehen können, so hätte doch in dem Bundesgerichte, welches zu leicht in alle Mißbräuche eines geheimen Vehmgerichtes ausarten konnte, schon ein Keim zur Auflösung des Bundes gelegen.

Der Vertrag ist hier auch deshalb desto ausführlicher erzählt worden, da wir leider einen vermuthlich ähnlichen nicht haben

wieder auffinden können, welchen bald darauf im Jahre 1285, Sonnabend vor dem Sonntage Jubilate, der Erzbischof Giselbrecht von Bremen, die Grafen und Stände von Holstein und die Städte Lübeck und Hamburg auf acht Jahre geschlossen haben. [10]) Die Abwesenheit der Stadt Bremen, so wie die Theilnahme des dortigen Erzbischofes an diesem Vertrage lassen vermuthen, daß er sich besonders auf Holstein, Dithmarschen und die Elbe bezogen haben mag. [11]) Am wenigsten möchte ich glauben, daß er sich auf die Fehde des Erzbischofs Giselbert und des Herzogs Otto von Braunschweig bezog, weshalb diese im folgenden Jahre ein Bündniß eingingen, dessen Erwähnung indessen hier mit dazu diene, um anzudeuten, wie sehr diese Zeit den Namen der des Faustrechts verdiene.

In dem letztgedachten Jahre war Herzog Johann I. von Sachsen-Lauenburg verstorben. Er hinterließ seine Wittwe Ingeburg und drei noch unmündige Söhne: Johann, Albrecht und den, dem geistlichen Stande bestimmten Erich. Seinem Bruder Albrecht, Herzog von Sachsen-Wittenberg, fiel die Vormundschaft zu, doch mußte dieser, der die meiste Zeit am Hofe seines Schwiegervaters, des römischen Königs Rudolph, zubrachte, die Leitung der nordelbischen Angelegenheiten seinem Truchsesse, dem Ritter

---

10) Nach handschriftlichen Nachrichten des Syndicus Dreyer in Ulrich Petersens Collect. dipl. Mscrpt. fol. 72 und Strykii & Westphalen Cimbria diplomat. a. h. a.

11) Diese Vermuthung wird bestätigt durch die im Lübeckischen Urkundenbuche Bd. I. S. 430 als Nro. CDLXXIV abgedruckte Urkunde des Breminschen Erzbischofes Giselbert, vom 21. April 1285 („in Sabbato post dominicam qua cantatur Jubilate"), wodurch dieser sich „den vereinigten Holsteinischen Rittern und „Knappen, wie auch den Städten Lübeck und Hamburg, zu einem „achtjährigen Friedensbündnisse und zur Beschaffung urkundlicher „Einwilligung seines Capitels verpflichtet."

Hermann Ribe, [12]) von angesehenem Geschlecht überlassen, welchen der Ruhm eines weisen, frommen und milden Mannes ziert. [13]) Indeß vermochte der Ritter, an der Spitze des Herzogthums, nicht zu erreichen, was selbst der Autorität und dem Einflusse des Herzogs schwer gewesen war, und es entspann sich zwischen der Stadt Lübeck, (wo man sich im Jahre 1288 gezwungen gesehen hatte, einen sächsischen Edelmann von mächtigem Geschlecht, welcher wegen Straßenraubes eingefangen war, mit dem Stricke hinzurichten), und den erbitterten Sachsen-Lauenburgischen Vasallen ein heftiges Orlog. Die Herren von Meklenburg [14]) und von Werle, so wie die Grafen von Dannenberg und Heinrich von Schwerin und die wendischen Städte, in Erinnerung des Bündnisses vom Jahre 1283, fochten für Lübeck. Sie erbaueten eine feste Burg, die Steinburg (Kchsp. Nusse), [15]) von welcher aus sie das Land brandschatzten. Die Lübecker rüsteten Prahmen wohlbewaffnet aus und sandten sie vor Ratzeburg, welches sie mit ihren Bliden stark beschossen, wenn gleich ohne diese Feste einnehmen zu können. Der Ritter Ribe ward gefangen und viele sächsische Raubschlösser sind eingenommen. Durch Vermittelung

12) Er wird dapifer betitelt in einer vom Herzoge Albrecht 1291 VII. Kal. Oct. zu Gunsten Hamburgs ausgestellten Urkunde. Lambecii rer. Hamb. T. II. h. a. Hamburg. Urkundenbuch Thl. I. Nro. 857.

13) S. Detmar z. J. 1290.

14) Einen Vertrag zwischen denselben und Lübeck v. J. 1291 über die Führung einer Fehde, zu welcher die Stadt eine Blide mit 20 Gewaffneten und 7 Schützen liefern wollte, führt an: Bangert ad Helmold. pag. 495. Jetzt gedruckt im Lübecker Urkundenbuch Thl. I. Nro. 571.

15) Nicht weit vom Dorfe Panthen, nahe beim Einflusse der Steinau in die Stecknitz, wo noch jetzt der Steinauer Berg. S. Masch Geschichte des Bisth. Ratzeburg. S. 294 u. daselbst v. Duve's Anmerkung.

der edlen Herren: des Herzogs Otto von Braunschweig-Lüneburg, der Grafen Adolf und Gerhard von Holstein, so wie Nicolaus von Schwerin ward der Friede wieder hergestellt. [16]) Unter den Friedensbedingungen ist hier zu erwähnen, daß vollkommener Ersatz für die geschehenen Räubereien durch die sächsischen Adlichen verheißen und zugleich festgesetzt ward, daß folgende Festen (munitiones) von den Eigenthümern zerstört, das Holz zu eignem Gebrauche verwendet, die Gräben zugeworfen und keine neue Festen an die Stelle der alten errichtet werden sollten:

1. Weninghe. Diese Feste, welche Hermann Ribe erst erbauet hatte, [17]) ist vielleicht im Lande Waninke zu suchen. Sie ist später wieder erbaut und also das jetzige Wehningen im Amte Dömitz.
2. Walrowe ist vermuthlich an dem ehemals sobenannten Flusse, an der Gränze des Landes Waninke, der für die Röggenitz gehalten wird, zu suchen. [18])

---

16) Detmar a. a. 1289—1291 und den Friedens-Vertrag d. d. 1291: in die Fabiani et Sebast., in Heinze Samml. z. Gesch. und Staatswissenschaft I. 270; jetzt im Lübecker Urkundenbuche Thl. I. Nro. 572. Bei Traziger Hamb. Chron., welcher diese Begebenheit irrig zum Jahre 1284 stellt, sind vorzüglich in dem schlechten Abdrucke, den Westphalen in den Monum. ined. T. II. von derselben gegeben hat, die Namen der Burgen kaum wieder zu erkennen, wie z. B. Alekstorpe (statt Clokestorpe), Hummendorpe (statt Nannendorpe).

17) Detmar S. 166.

18) Lisch Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte Thl. XIII. S. 249 flgd. handelt von obigem Landfrieden v. J. 1291. Er sucht das alte Walrowe im heutigen Neuhaus, oder auch im weiter aufwärts gelegenen Warlow. — Im letzteren Falle wird angenommen, daß Neuhaus an die Stelle der alten Burg in Dertzog erbaut sey.

3 und 4. Clokestorpe mit Carlow, jetzt der Kirche letztern Namens eingepfarrt. Sie lagen im Meklenburgischen.

5. Slavekestorpe, jetzt Schlagsdorf, Kirchdorf und

6. Duzowe, Kchsp. Mustin, unfern der heutigen Lauenburgischen Gränze.

7. Mustin, das ebengenannte Kirchdorf liegt noch jetzt innerhalb derselben.

Die beiden folgenden lagen nahe der holsteinischen Gränze im Dunkel des Sachsenwaldes, nämlich

8. Borchardestorpe (Vorstorf, Kchsp. Breitenfelde) und

9. Linowe, Kchsp. Sandesneben, [19]) später und vielleicht schon damals denen von Scharpenberg gehörig. Endlich

10. Nannendorpe im Holsteinischen, an der Grenze, östlich vom Hamburgischen Capitelsdorfe Spreng und nördlich von Grünwold. [20]) Wir werden es im Jahre 1344 als Wohnsitz des Ritters Markard Wulf wiederfinden, welcher von demselben aus Raubzüge unternahm, auf welchen selbst die Besitzungen des Hamburgischen Domcapitels in Stormarn nicht verschont wurden. Später kam das Dorf und der Hof in den Besitz des Hamburgischen Bürgers Diederich Cusvelt, welcher dieselben im Jahre 1391 mit dem Dorfe Schonenberch (Schönberg) in der Herrschaft Bergerdorpe, an seinen Oheim, den Lübeckschen Bürger Berend Pleskow für 540 mℒ verkaufte. [21])

Es läßt sich eine directe Theilnahme Hamburgs an dieser Fehde nicht nachweisen, doch mag dieselbe bei seinem nahen Interesse an derselben mittelbar stattgefunden haben.

---

19) Die Dörfer 3 bis 9 werden im Zehntcataster des Bischofes von Ratzeburg v. J. 1240 sämmtlich erwähnt. (Westphalen T. II.) Arndt Ratzeburger Zehnten-Register.

20) Urkunde v. J. 1259 Novbr. 8. Hamb. Urkundenbuch Nro. 646.

21) S. Urkunde in Remonst. Saxon. Lauenb. contra Lübeck in pto. reluit. Molnensis 1670. App. litt. N.

Auch an einer andern Seite, der Holsteinischen, ward Lübeck angefeindet. Die Ritter Otto [22]) und Sivert, genannt von Plön, und andere Straßenräuber belästigten Lübeck so sehr, daß sie daselbst die erste Veranlassung zu einer besoldeten Garnison und der Unterhaltung eines Marstalles für geharnischte Rosse (ors, dextrarii) unter Anführung des gleichfalls besoldeten Iwan von Crummendyke aus Holstein, gegeben zu haben scheinen. [23]) Der gedachte Sivert flüchtete sich darauf auf die Burg Glesien an der Elde, an der Gränze des Landes Jabel, welche Hermann Ribe der Aeltere erbauet und der Jüngere dieses Namens nunmehr mit Johann von Slavekestorpe inne hatten, um von dort aus dem Lande wie den Städten Schaden zu bringen. Es vereinten sich die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, die Markgrafen von Brandenburg, die Grafen von Schwerin, die Herren von Meklenburg und von Gadebusch, so wie der Herr von Putlitz mit der Stadt Lübeck, um die Feste Glesien zu belagern. Das Schloß widerstand sehr lange, obgleich die Belagerten mit blinder Verwegenheit verfuhren, als deren Opfer auch Eckard Ribe, ein Bruder des Hauptmanns Hermann gefangen und in den Thurm zu Schwerin geführt ward. Durch die absichtlich bei ihnen von den Belagerern veranlaßte Täuschung, daß Eckard gehangen sey, erbittert, verfuhren sie schonungslos gegen die Belagerer und gingen über die Grenzen hinaus, welche ehrlicher Fehde damals gesetzt waren. Nunmehr geschah, was in späteren Zeiten die erste Maaßregel gegen unruhige Unterthanen geworden ist und was schlimmere Folgen mit sich führte, als der kriegerische An-

22) Von ihm wissen wir, daß er um diese Zeit Besitzungen im Dithmarschen, welche er von Eike von Ossenhovede erstanden hatte, dem Erzbischofe Giselbrecht von Bremen verkaufte. S. Urk. in Molbech's Historie von Dithmarsken Kriegen S. 242 und Dahlmann's Neocorus I. S. 14.

23) S. Albert von Bardewiek bei Dreyer de jure naufragii pag. 331.

griff der vereinten Fürsten. Diese kamen nämlich überein, ein Gericht zu hegen; Herzog Albrecht von Sachsen saß demselben vor; die Herren oder Vasallen traten als Kläger auf; die Beklagten wurden vorgeladen und als sie nicht erschienen, durch rechtsbeständiges Urtheil verfestet; es ward ein Schwerdt gezogen; man schrie über sie zu dreien Malen: „Dieb, Räuber und Friedebrecher!“ und legte sie friedlos und rechtlos zu Lande und zu Wasser, an Stegen und Wegen, in Kirchen und in Clusen und in allen Godeshusen. Hierauf erst vereinten sich die Vasallen mit den Fürsten, daß wer von den Belagerten gefangen würde, des Todes sterben solle. Der Hauptmann Hermann Ribe entfloh zur Nachtzeit und bald darauf, am Tage St. Johannis des Täufers, fiel Glesien in die Hände der Belagerer. Johann von Slavekestorpe ward von dem edlen Herrn Gans von Putlitz mit eigner Hand gehangen, der nicht vergessen konnte, daß dessen Sohn Ribe von Slavekestorpe ihn einst zu Wittenburg in der Badstube gefangen hatte. Auch dieser Sohn Ribe ward vor Glesien gehangen, so wie der größte Theil der Mannschaft oder Räuberhorde, ihre Frevel durch das Schwerdt oder den Strick büßen mußte. [24]) Sivert von Plön scheint sich gerettet zu haben, da wir einen Ritter dieses Namens im Jahre 1308 in dem, vom Fürsten Heinrich von Meklenburg zu Rostock gesetzten Gerichte finden.

In Holstein gewährte der Zustand der öffentlichen Angelegenheiten keinen heiteren Anblick. Seit dem Tode der Grafen Johann I. († 1263) und Gerhard I. († 1281) war das kleine Land, abgesehen noch von dem Gebiete geistlicher Herren, der Städte und der Dithmarschen, unter die fünf Söhne derselben

---

24) Nach Detmar z. J. 1298 und Albrecht von Bardewiek a. a. O. S. 414—417. Vgl. auch Ernst von Kirchberg's Meklenb. Reim-Chronik bei de Westphalen Mon. ined. IV. 777 u. 805.

getheilt. Diese vermochten den Uebermuth ihrer Vasallen nicht in den Schranken der Ordnung und des Rechtes zu halten, und glaubten kein Mittel zur Herstellung des Friedens und der Ruhe übrig zu haben, als unter sich enge verbunden, die unruhigen Lehnsleute aus dem Lande zu verbannen (1302.) Die uns bekannten Namen dieser Ritter sind: Nicolaus und Johann von Crummendyk, Jvan von Reventlow, Siegfried und Tymmo, genannt von Bocwolde und Marquard von Sandberghe.[25]) Diese fanden jedoch bald Schutz und Beistand bei dem Herzoge Albrecht II. von Sachsen-Lauenburg, welcher zu Lehsten (Kchsp. Gudow) achthundert schwer gerüstete Reuter zusammengezogen und mit den vertriebenen Holsteinern über die Trave ging. Sie lagen wohl fünf Tage auf der Schooresheide, von welcher aus sie raubten, brannten und brandschatzten. Die Grafen hatten mittlerweile ihre Mannschaft zusammengezogen und folgten den sich zurückziehenden Sachsen bis Lockfeld[26]) (Kchsp. Reinfeld) an der Trave, wo es zu einem harten Streite kam, in welchem die Holsteiner siegten. Die Lübecker Rathmänner brachten endlich eine Vereinigung zum großen Vortheile der Grafen zu Stande.[27]) Die Holsteiner waren jedoch sehr erbittert gegen die Friedensstifter, deren Einmischung ihnen die ferner gehoffte Beute entzog und viele Lübecker wurden von jenen bei Stubbendorf (Kchsp. Reinfeld) überfallen und niedergemacht.[28]) Wie sehr der Handel

25) Von diesen nennt der Cont. Alberti Stad. die Herren v. Buchwald, die Detmar nicht anführt; die andern Namen ergeben sich aus einem Documente.

26) Cont. Alberti Stad. sagt Locwisch.

27) Detmar z. J. 1303.

28) Diese Nachricht finde ich zuerst bei Cranz Sax. VIII. Cap. 38, welcher bei vielen chronologischen und genealogischen Irthümern dennoch manche jetzt unbekannte Quellen benutzt hat. Corner spricht von dieser Fehde beim Jahre 1304.

und Verkehr zwischen Lübeck und Hamburg durch diese Unruhen litt, erhellt aus einem Vertrage, welchen beide Städte im folgenden Jahre zur Errichtung einer Reuterschaar zum Schutze der Waarentransporte im Jahre 1304 eingingen.[29]) Da mehr Waaren vom Norden nach Hamburg gingen, als zu Lande vom Süden nach Lübeck, so machte letztere Stadt sich anheischig 32 Reuter, Hamburg dagegen 8 Reuter zu stellen, welche die Wagen, jeden gegen Erlegung von einer Mark Geleitsgeld, doch nicht unter zehn Wagen zugleich, schützen sollten. Dieser Vertrag ward im Jahre 1306 um Ostern auf 4 Jahre erneuert.[30])

Die Unruhen, welche die vertriebenen Holsteiner erregt hatten, waren beschwichtigt, da sich Herzog Albrecht von Sachsen von ihnen losgesagt hatte, aber nicht beendigt. Die Ritter, Knappen und Hausleute, Kedingen und die 7 Kirchspiele in Holstein verbanden sich gegen den Erzbischof von Bremen, Giselbert, für welchen die Herzoge von Sachsen, die von Lüneburg, die Grafen von Holstein und die Bremenschen Dienstmannen in das Feld zogen. Der Kampf war blutig; das Land ward sehr verheert und der bejahrte Erzbischof starb kummervoll über die Leiden seiner Diöcese in demselben Jahre am 8. September. Während die erstgedachten Fürsten vermuthlich in dem Kampfe mit dem, dem Sachsen-Lauenburgischen Lande Hadeln benachbarten Kedingen beschäftigt waren, zogen die Grafen von Holstein gegen die nordelbischen Empörer, mit denen der vertriebene Adel sich vereint hatte.[31]) Diese verbanden sich mit den Dithmarschen und machten

29) Hans. Urkundenbuch S. 233. Urk. v. 1304. Vig. Andree.

30) Hans. Urkundenb. S. 235.

31) Es ist wohl den, bisher schwankenden Angaben über das Todesjahr des Erzbischofes Giselbrecht zuzuschreiben, daß der Zusammenhang dieser Fehde an beiden Elbufern unsern Geschichtsforschern entgangen ist, da auch die Holsteinischen Geschichtsquellen sämmtlich nur von der Fehde der Grafen sprechen. Die historia Archiep.

einen gewissen Pels aus der Marsch, durch die Volkslaune Bischof Pels betitelt, zum Anführer. Die Fehde währte den ganzen Sommer hindurch; am 8. September endlich besiegten die Grafen ihre Feinde bei Uetersen. [32]) Seltsam erscheint die Nachricht, daß Pels die Grafen dadurch vorzüglich gereizt habe, daß er sich in die Geleitung der Kaufleute und ihrer Güter zwischen Hamburg und Lübeck gemischt und wahrscheinlich zur

Bremens. Cap. 34, welche hier sehr glaubwürdig ist, setzt den Krieg in das letzte Jahr Giselbrechts, welches nach den Urkunden im hanseatischen Urkundenbuche und andern Zeugnissen nur 1306 seyn kann. Wollte man den Anfang der Fehde auch schon in die letzten Monate des Jahres 1305 setzen, so würde dadurch weiter nichts geändert. Die Fehde mit den Dithmarschen mag im Laufe des andern entstanden seyn und den Grafen allein gegolten haben. Die Gedächtnißtafel der Grafen von Holstein in der Hamburger Domkirche (bei Lambec. Rer. Hamb. lib. II. ad ann. 1266) berichtet freilich: Graf Woldemar von Holstein, Gerhard's II. Sohn, sey in jenem Streite bei Uetersen gefallen, (am Tage St. Petri und Pauli, Juni 29.), doch wenn gleich der Todestag des Grafen Woldemar im Necrologe der Domkirche (bei Langebek Ser. rer. Dan. T. V) eben so angegeben wird, so sagt doch der glaubwürdigere (?) Detmar, daß jener Junker Woldemar erst im Jahre 1308 gestorben sey. Auch in der Angabe des Todesjahres des Grafen Johann I. berichtet jene nicht vor dem Anfange des funfzehnten Jahrhunderts verfertigte Tafel falsch, während keine andere Nachricht das Treffen bei Uetersen auf den 29. Juni setzt oder dabei des Todes des Junker Woldemar gedenkt.

32) Dieses Datum giebt Detmar S. 188 an (den Tag U. Frauen der Lateren), sagt jedoch dabei, daß der Erzbischof von Bremen, (Giselbrecht) zu derselben Zeit gestorben sey. Dessen Todestag wird aber von dem Necrologio Hamburg. (in Langebek Ser. rer. Dan. T. V.) auf den XIIII. Kal. Dec. angegeben. Eggehard beim Hermann Corner (Eccard Ser. med. aevi T. II) giebt wie Detmar den Todestag des Erzbischofes Giselbrecht auf den Tag Mariä Geburt (Septbr. 8) jedoch irrig zum Jahre 1305 an.

Zufriedenheit der Handelsleute. Man begreift kaum, wie er mit seinen Marschleuten auf jene Landstraße in Stormarn und Wagrien gerieth; noch weniger aber, wie die Erhaltung des Friedens auf der Landstraße, den Grafen Anlaß zu einer Beschwerde geben konnte, wenn man nicht den Grund darin findet, daß den Grafen dadurch die „Leidepenninge," die Einnahme, welche sie sonst für das geleitete Gut (bona conductualia) erhielten, entzogen ward.[33] Den Städten Hamburg und Lübeck wurden besonders die Burgen Woltorpe und Arensvelde, so wie der vom Grafen Gerhard von Holstein neu befestigte Thurm zu Travemünde beschwerlich. Sie vereinten sich also um Johannis dieses Jahres, auf gemeinschaftliche Kosten, (Lübeck zu zwei Drittheile und Hamburg zu einem), die Abtragung derselben zu bewirken. Aus dem Zusatze, welchen eine Ausfertigung dieser Urkunde enthält, ergiebt sich deutlich, daß dieser Vertrag besonders die Sicherheit der Straße von Hamburg über Oldesloe nach Lübeck bezweckte und daß die Städte im Uebrigen ihr altes Privilegium, zwei Meilen im Umkreise keine Burg zu dulden, (wobei auch noch die Burg zu Priwalk, unfern Lübeck, ausdrücklich aufgeführt wird), durchsetzen wollten. So wie auch in Hamburg die Sache der Grafen bei den Bürgern, (weil jene die Versendung der von denselben erkauften Lebensmittel nach den Landen Haselau, Crempe, Kedingen und dem alten Lande nicht zugestehen wollten), nicht die Begünstigste war, so hat auch Lübeck sich hernach mit den vertriebenen Holsteinern vereint, für welche sie nunmehr auch die Herzoge Albrecht von Sachsen und Woldemar von Schleswig gewannen. Am Vorabend St. Nicolai (Dec. 5.), als gesetztem Vereinigungstermin zogen sie aus Lübeck nach Oldesloe, welches befestigt ward, um

33) Daß sie das Geleit zwischen Hamburg und Lübeck zu ihren Einkünften rechneten, ersieht man aus ihrer Erbtheilung v. J. 1316 gedruckt bei Suhm XI. 925.

von dort aus das Land zu verheeren und zu brandschatzen. Zu den Grafen von Holstein gesellten sich die Herren von Meklenburg, Wenden und Andere, welche mit 1400 großen Rossen und vieler Herren Banner vor Lübeck zogen (1307. Jan. 7.) Sie lagerten sich an der Schwartau, versenkten alte Schiffe und Steine in die Trave; ein Thurm ward vom Fürsten von Meklenburg auf dem Priwall, dem von Travemünde gegenüber errichtet. [34]) Jenen eroberten die Lübecker jedoch schon um Fasten d. J. Durch Vermittelung des Königs Erich von Dänemark ward endlich dieser unheilvolle Krieg beendigt, welchen die Grafen und die vertriebenen Holsteiner zum Schiedsrichter annahmen. [35]) Die Grafen von Holstein und die Lübecker schlossen einen Vergleich vom 29. Mai d. J. in „Godemanns Hospitalhause" (bei Travemünde.) [36]) Letztere gingen bald darauf mit dem Könige von Dänemark einen hernach verlängerten Schutzvertrag auf zehn Jahre ein, in welchem sie sich zur jährlichen Zahlung während dieser Zeit verpflichteten. [37]) Im Jahre 1309 erneuerten Lübeck und Hamburg das im Jahre 1306 geschlossene Bündniß. [38]) Im vorhergehenden Jahre war Herzog Albrecht II. von Sachsen-Lauenburg in jugendlicher Kraft gestorben, welcher um den Frieden und das Wohl der Unterthanen sorgfältig bemüht gewesen war. [39]) Die nach der Fehde vom Jahre 1291 zerstörte Burg Linow ward

---

34) Detmar z. J. 1306.

35) Den Vergleich d. d. Glambeck (auf Fehmarn) 1307. Mai 21. s. bei Huitfeld S. 335; Suhm XI. 539.

36) Lübecker Urkundenbuch Bd. II.

37) Huitfeld S. 312: irrig beim Jahre 1299, richtiger Detmar. Vgl. auch Hans. Urkundenb. S. 242. Corner setzt den Aufstand des Pelz in das Jahr 1308, nachdem er vorher beim Jahre 1307 schon vom Frieden erzählt hatte.

38) Hansisches Urkundenbuch S. 215.

39) Detmar z. J. 1308.

neu erbaut und dem Raubwesen und den Wegelagerern war kein Ziel zu setzen. Graf Gerhard II. oder der Blinde zog im Jahre 1312 gegen jene Burg und beschoß sie mit Bliden, doch mußte er, ohne sie erobert zu haben, sich zurückziehen.[40]) Daß die Sicherheit der Heerstraße zwischen den beiden Städten sehr dadurch litt, läßt sich aus einem, im Jahre 1324 von denselben mit dem Grafen Gerhard III. (dem Großen) und Johann IV. (dem Milden) von Holstein abgeschlossenen Vertrage über die Geleitung der Kaufleute und deren Waaren auf der gedachten Straße entnehmen.[41]) Graf Johann machte endlich den Versuch, der besser als die früheren geeignet schien, den Räubereien aus Linow und den benachbarten Burgen Einhalt zu thun. Er erbaute in Holstein, nahe an der holsteinischen Grenze das Schloß Trittow und legte dort eine Besatzung hin, mit welcher er im Jahre 1326 in das lauenburgische Gebiet zur Vertilgung der sächsischen Raubritter einfiel. Es kam am Donnerstage nach Quasimodogeniti bei Borchardestorpe[42]) zu einem harten Streite, welcher das Leben des Grafen selbst gefährdete, dem jedoch der Sieg, viele Gefangene und reiche Beute wurde.

Im folgenden Jahre, am Palmtage, vereinten sich die Grafen Gerhard und Johann mit den beiden Städten wegen Erhaltung des Landfriedens in ganz Holstein zu Lande und zu Wasser.[43]) „Wer „des Raubes oder Diebstahls im Lande Holstein oder den Marken „von Lübeck oder Hamburg beschuldigt wird, soll sich innerhalb „sechs Wochen durch einen Zwölfmanneneid reinigen; wer einen „Schuldigen beschützt, eben so straffällig als jener betrachtet „werden. Mit dem Friedebrecher und Friedelosen soll man sich „nicht sühnen; dem Kläger wäre denn bereits Genugthuung ge-

---

40) Detmar z. J. 1312.

41) Hanseat. Urkundenb. S. 309.

42) S. oben beim Jahre 1291.

43) S. die Urk. in Heinze Samml. Thl. 1. S. 273.

„leistet; wo nicht, soll man sie, wenn man sie in gedachten Landen „und Städten findet, sogleich niederhauen oder ergreifen. Wenn „ein Ritter oder Knappe einen Friedebrecher, oder von den „Grafen oder den Städten geächteten Mann vorenthält, wollen „die Grafen denselben zur Auslieferung auffordern. Stellt er „ihn nicht, so wollen die Grafen binnen acht Tagen, nach Anzeige „der Rathmänner, strenge über den Friedebrecher oder Friedlosen „richten. Von Wachs, Pelzwerk und andern Waaren soll jeder „Wagen zwei Mark für das Geleite bezahlen, wogegen die Grafen „sich verpflichten, jeden, diesen Wagen zugefügten Schaden binnen „sechszehn Wochen nach dem Raube zu ersetzen, unter Verbind„lichkeit des Einlagers selbst mit sechs ihrer Mannen, bis zum „geleisteten Schadensersatze. Für anderes, als das benannte Gut „werden keine Leidepenninge gezahlt. Die Grafen dagegen ver„pflichteten sich rücksichtlich derselben nicht zum Ersatze, sondern „nur zur Rechtsverfolgung. Zur Ausführung dieses Vertrages „sollten zwei Rathmänner aus jeder Stadt mit zwei Rittern zu„sammentreten."

Doch waren es nicht die Bürger, deren reichbeladene Wagen und kostbare Habe allein, welche die Raublust der Ritter anzog, welche nicht länger, wie ihre Ahnen, die Eroberung des heiligen Grabes zu frommen Heldenthaten begeisterte, nicht wie in den mittleren und südlichen europäischen Staaten heftige National- und Religionskriege stärkten und erhoben. Die Landbesitzungen der geistlichen Stifter, die Ernte, die Heerden, so wie die Ersparnisse des Landmannes zog die Habsucht der Wegelagerer und Buschklepper, leider aus den angesehensten Geschlechtern jener Tage, nicht minder an. Das Ansehen der Geistlichkeit, namentlich des Bremenschen Stiftes, hatte durch die schwache Regierung des gelehrten, aber characterlosen Johann Grand, Erzbischofes von Bremen, sehr gelitten, welche auch die Administration des Herzogs Johann von Braunschweig-Lüneburg nicht stützen konnte.

Die Ritter Ludolph und Hinrich von Scharpenberg verheerten die Besitzungen des hamburgischen Domcapitels, doch ließen sie sich bewegen demselben, auf Vermittelung eines Verwandten, des Hinrich von Hamme, thesaurarius der hamburgischen Kirche, derselben den Schaden durch Zahlung von 160 Mark zu ersetzen.

Das kräftige Auftreten der Grafen von Holstein fruchtete eine Weile, vornämlich in Holstein. Doch die Räubereien der sächsischen Ritter währten fort und im Jahre 1332 traten die beiden Städte mit dem Herzoge, Herrn Erich I. und Junker Albrecht III. von Sachsen-Lauenburg, so wie den holsteinischen und schauenburgischen Grafen, Herren Gerhard III. und Johann IV., so wie dem Junker Adolf X. zu einer neuen Vereinigung über die Erhaltung des Landfriedens auf ein Jahr zusammen. [44]) In diesem Vertrage ist besonders hervorzuheben, „daß die Sicherheit aller ausländischen Kaufleute, woher „sie auch sind, ausdrücklich stipulirt wird; die Burgen, wohin „die Räuber flüchten, sollen dem Boden gleich gemacht, die „Räuber gerichtet werden. Die Herzoge von Sachsen versprachen „auf vierzehntägige Mahnung mit 40, die Grafen von Holstein „mit 80, die Rathmänner von Lübeck und Hamburg gleichfalls „mit 80 Mann zu folgen."

Im folgenden Jahre (1333) hat gleich jenen sächsischen Rittern auch ein holsteinischer Knappe aus einem in der älteren Landesgeschichte sehr bedeutenden Geschlechte, Herr Johannes von Hummersbüttel die Dörfer des hamburgischen Capitels geplündert und dessen Bauern gewaltsam behandelt. Aehnliche Rollen in den Besitzungen des Erzbischofes von Bremen spielten damals die Ritter Otto Schak und Heinrich von der Borch. [45])

44) S. Hans. Urkundenb. S. 329.

45) S. historia Archiep. Bremens. Cap. XXXVII, in Lappenbergs Bremischen Geschichtsquellen.

Zu Anfange des Jahres 1338 vereinigten sich Ludolf, Bischof zu Schwerin, Erich I. und Albrecht III., Herzoge von Sachsen-(Lauenburg), Barnim, Herzog von Stettin, Woldemar, Herzog von Schleswig, Heinrich, Graf von Schwerin, Gerhard, Johann und Adolf, Grafen von Holstein, Albrecht, Herr zu Mecklenburg, Johann, Graf von Gützkow, Johann und Claus, Herren zu Werle, Adolf, Graf von Schauenburg und Claus, Graf von Schwerin, mit den Städten Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar zu einem Landfrieden auf sechs Jahre, welcher zwischen dem Danewerk, der Swine und der Oder erhalten werden sollte. Die ganze Mannschaft, welche alle die Fürsten für einen so wichtigen Zweck aufbringen wollten, bestand jedoch zusammen nur aus 255 schwer gewaffneten Reutern und 100 Schützen, wozu jeder der Herren noch eine Blide, ein drivendes Werk und einen Werkmeister dazu liefern wollten. Die übrigen Artikel stimmen ganz mit andern älteren ähnlichen Verträgen überein, nur daß hier sich die Fürsten sämmtlich unter Strafe des Einlagers verpflichteten.

Wie wenig auch dieses Bündniß fruchtete, erkennen wir schon aus den Vorgängen der nächsten Jahre. Lübeck empfand schon im folgenden Jahre 1339 die Nothwendigkeit ein anderes ähnliches Bündniß gegen See- und Straßenräuber mit mehreren Ostseestädten und den Grafen von Holstein einzugehen. Die Fürsten beschützten zu häufig ihre Edelleute, wie wir an dem holsteinischen Grafen ein Beispiel haben, welcher die Brüder Heidenreich, Thetlev und Helwig Zevecken, Knappen, gerechter Strafe für den, an einem Rostocker begangenen Raub, durch seine Verwendung bei dem Herzoge von Sachsen entzog. [46]) Nur die Ausstellung einer wirkungslosen Urphede, nicht einmal Ersatz des Geraubten, konnte von den begünstigten Frevlern erreicht werden!

---

46) Hanseat. Urkundenb. S. 358.

Im Jahre 1341 finden wir Hamburg und Lübeck zu einem neuen Bündnisse vereint gegen das durch unruhigen Geist in der Geschichte Holsteins bekannte Geschlecht der von Krummendyk. Jede Stadt wollte, wenn die Grafen nicht binnen vier Wochen in Minne oder dem Wege Rechtens helfen könnten, sodann auf eigne Kosten hundert bewaffnete Reuter stellen. [47]) Graf Heinrich von Holstein und sein Bruder Nicolaus nahmen sich ihrer Lehnsleute gegen die Städte an; Graf Johann jedoch verband sich mit letzteren zur Abhülfe jedes durch seine Unterthanen begangenen Frevels. Er verpfändete ihnen auch zu diesem Zwecke seine Burg zu Segeberg, in welche sie 200 ihrer Reisigen hineinlegten. [48]) Es ward freilich unter den vielen damals streitenden Partheien zu Kalundburg bis Pfingsten des folgenden Jahres ein Stillstand abgeschlossen, in welchem die Städte, welche für König Waldemar von Dänemark und den Grafen Johann von Holstein gegen des letzten Vetter und König Magnus von Schweden sich erklärt hatten, (namentlich Lübeck, Wismar, Rostock und Greifswalde) mit ihren Verbündeten Theil nahmen, während dessen jedoch kein Friede vermittelt ward. Hamburg ist hier nicht benannt, doch geht aus den Urkunden der folgenden Jahre hervor, daß es, besonders durch die von ihm besoldeten Ritter bedeutend zu Gunsten der andern Städte und ihrer Mitverbündeten einwirkte.

Im folgenden Jahre erschollen laute Klagen des Domcapitels zu Hamburg über die, von den in der Raubgeschichte Holsteins schon bekannten Rittern und Knappen: Scharpenberg, Linow, Tzule, Hummersbüttel u. a. begangenen großen Verwüstungen. [49]) Die Lübecker und Hamburger hatten sich unterdessen an den Kaiser und den Markgrafen von Brandenburg mit ihren Beschwerden

47) Hanseat. Urkundenb. S. 368.

48) Detmar z. J. 1341.

49) Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte Thl. II. 608.

über die Holsteiner gewandt. Dieser sandte ihnen 200 Gewaffnete zu Hülfe, unter Anführung des dänischen Marschalls Friedrich von Locken, welcher von Rostock zum Könige von Dänemark hatte gehen wollen. Die Holsteiner wandten sich jetzt gegen Lübeck, um den Marschall zu vernichten, doch wurden sie nach manchen Verheerungen zurückgeschlagen und die verbündeten Städte zogen nunmehr bis nach Itzehoe und in den dänischen Wald und im ganzen Lande herum, raubten, brannten und brandschatzten, wie es damalige Kriegssitte mit sich brachte. Die Städte mit dem Könige von Dänemark vereint, belagerten mit demselben die Holsteiner, welche sich vor Kopenhagen befanden und fochten gleichfalls mit jenem gegen den König Magnus von Schweden, welcher damals ihren Handel und den Heringsfang bei Schonen gestört hatte. Als jedoch darauf der dänische Marschall wieder nach Lübeck zog, diese Stadt den Fürsten von Meklenburg auf zwei Jahre zum Vormunde oder Schutzherrn nahm, welcher mit funfzig schwer bewaffneten Reutern sie unterstützen sollte, sie auch den Markgrafen um Hülfe ersucht hatte, verließ Graf Johann die Parthei der Städter und vereinte sich mit seinen Vettern. Sie nahmen den Lübeckern in Segeberg viele gute Rosse weg, fingen mehrere reiche Bürger und verwüsteten die Umgegend Lübecks. Doch wollte diese Stadt von keinem Frieden, welchen der Abt von Reinfeld zu vermitteln versuchte, etwas vernehmen. Jetzt kamen zu dem bedrängten Lübeck der Helfer so viele, Baiern, Schwaben und brandenburgische Märker, daß sie eben so lästig wurden als die Feinde. Sie machten in zwei Monaten nur zwei Züge gegen die Holsteiner und geriethen in den Verdacht es mit diesen zu halten. Reiche Städte, wie Lübeck es in den damaligen Verhältnissen schon war, haben ihre Hülfstruppen stets sehr theuer bezahlen müssen und sind durch dieselben gar oft in mißliche Verwickelungen gerathen, welchen ein anfänglicher kräftiger Widerstand mit eignen Mitteln, oder eine geschickte, den

Umständen angemessene Verhandlung zuvorgekommen wäre. Die Hauptleute des Markgrafen: Graf Günther von Schwarzburg (der nachherige römische König), der Hovemeister von Reischach und Herr Henning von Buch zwangen jedoch endlich, den Vortheil der Grafen von Holstein fördernd, die Stadt zu einem Frieden und einer Sühne. Die Ausgleichung der Beschwerden sollte im folgenden Jahre am 6. Januar zu Stralsund vorgenommen werden.[50]) Dieses gelobten die Grafen mit ihren Mannen auf der einen, und die Rathmänner von Lübeck und Hamburg, so wie deren Helfer, namentlich Lange Beyenvleth und Lüdeke Scharpenberg mit ihren Genossen auf der andern Seite. Die schiedsrichterliche Entscheidung jedoch, welche Günther von Schwarzburg zu Stralsund hatte vornehmen wollen, kam weder hier, noch später zu Rostock, wohin sie verlegt wurde, zu Stande und auf den bald erfolgten Tod des Herrn von Ryschach unterblieb sie ganz. Die Grafen und die Städte verblieben jedoch bei dem Frieden; der widerspenstige Adel aber gab sich sogleich, seiner bösen Unsitte des Raubens, Stehlens und „bodenstulpens" wieder hin.

Zu Ende des Jahres, am St. Lucien-Tage ward endlich eine Sühne durch den Grafen von Holstein, mit Rath und Vollbort ihrer Getreuen und Räthe, mit den Städten Lübeck und Hamburg abgeschlossen.[51]) Letzteren ward Ersatz für allen, ihnen und ihren Helfern seit Abschlusse des vorjährigen Friedens zugefügten Schaden, vor nächstem St. Johannisfeste zugesichert. „Wenn die von Krummendyke, von Porsvelde, Blockes-„borch und Mushards Verwandte, sich von dieser Sühne „ausschließen würden, so wollten die Grafen sie für Feinde er-

50) S. Urkunde von 1342 Sonntags vor St. Galli (16. Octbr.) abgedr. in Hoffmann's Günther von Schwarzburg S. III. und Berichtigungen im Hans. Urkundenbuche.

51) S. Samml. Hamburgischer Verfassungen Thl. IX. S. 681 und Heinze Samml. Thl. I. S. 288.

„klären, angreifen, ihre Festen niederreißen, sie aus dem Lande „vertreiben und ohne Vollbort der Städte sich nie wieder mit „ihnen versöhnen. Wenn andere Holsteiner sich gegen die Städte „vergehen und die Grafen den letzteren nicht binnen der vertrags-„mäßigen sechs Wochen Genugthuung verschafften, so stand es „jenen frei, nach Gutdünken gewaltsam zu verfahren, ohne diese „Sühne dadurch zu verletzen. Die Helfer der Städte, nament-„lich der als hamburgischer Voigt bekannte Lange Beyenvleth „und Ludolf Scharpenberg, sollten in allen erwiesenen oder be-„sessenen Rechten ungekränkt bleiben.“ Viele holsteinische Ritter und Knappen beschworen diese Sühne, unter denen hier nur Lange Plesse, so wie Markard, Eggert und Albrecht von Westensee hervorzuheben sind.

Der unruhige Sinn, welcher im holsteinischen Adel seit dem Anfange des vierzehnten Jahrhunderts so lebhaft hervorgetreten war, brach nach einigen wenigen Jahren innerer Ruhe, in Holstein wieder hervor. Die Grafen, welche sogar ihre wichtigsten Festungen ihren Unterthanen verpfändet hatten, forderten Rendsburg von den Pfandinhabern: Markard Westensee und Lüder von Krummendyke zurück. Diese verweigerten aber die Einlösung, und es zeigte sich, daß sie mit dem Ritter Johannes von Hummersbüttel, Detlev von Zülen, Hermann von Tralow und anderen, zur Vernichtung der Grafen sich verschworen hatten, welche damals von ihren, auf der Reise nach dem heiligen Grabe begriffenen Nachbaren, dem Könige Waldemar von Dänemark und dem Herzoge Erich von Sachsen, keine Hülfe erwarten konnten. Mit den Seestädten vereinigt, deren Hülfe den Grafen zu jeder Unternehmung, welche Begründung guter Ordnung und segensreichen Friedens bezweckte, gewiß war, nahmen die Grafen Heinrich und Nicolaus Rendsburg ein, so wie auch ein väterliches Erbe derer von Westensee, die Lakeborch.[52]) Hierauf

52) So schreibt Bangert; Detmar hat Kaleborch; Rantzau in der

zogen sie vor die Burgen Woltorpe und Steghen, welche jedoch nicht sobald fielen. Dieser Ort (Stegen) an einer seichten Furth der Alster, war von dem gräflichen Voigte in Segeberg, welcher sich das Zutrauen der dortigen lübeckischen und hamburgischen Besatzung erschlichen hatte, stark befestigt und zur Störung der Alsterschifffahrt und Beunruhigung der naheliegenden Hauptstraße Holsteins auf das Schnödeste gemißbraucht.[53]) Da die Vernichtung dieser Raubhäuser vorzüglich im Interesse des hamburgischen Verkehrs war, so kam zwischen den Grafen Johann, Heinrich und Gerhard von Holstein und der Stadt Hamburg ein besonderes Bündniß im Jahre 1347 (August 24) zu diesem Zwecke zu Stande. In diesem Vertrage ward noch besonders festgesetzt, „daß der Damm über die Alster bei Stegen zerstört „werden, auch überhaupt nie ein Deich über die Alster gestattet „werden solle, auch an derselben nicht gebaut werde, es sey denn „ein einfacher unbeplankter Bergfriede. Die Kosten sollten unter „die vier Verbundenen zu gleichen Theilen vertheilt werden." Unter den Bürgen der Grafen waren[54]) die früher als Unruhestifter bekannten Hermann von Porsvelt, Lange Plesse, Heinrich Glüsing und Detlev Wensin. Die Dazwischenkunft des Königs Waldemar von Dänemark aber, welcher von seiner Pilgerschaft

Holsatiae descriptio (de Westphalen Mon. ined. I. 40) spricht dagegen von der Zerstörung von Lakensee und Kakesburg. Letztere lag bekanntlich im holsteinischen Kirchspiele Hohen-Aspe an der Dithmarsischen Grenze. (Die Lakeborch lag im Kirchspiele Westensee, am gleichbenannten See, dem Gute Bossen gegenüber. S. v. Mantels Lübeck und Marquard von Westensee Lübeck. 1856.

53) Dieser Voigt kann kein Anderer als der Ritter Johann von Hummersbüttel gewesen seyn, welchen wir zu dieser Zeit auf jenem Schlosse antreffen.

54) S. die Urkunde in Samml. Hamb. Verfass. IX. S. 683. Detmar irrt also, wenn er die Eroberung von Steghe beim Jahre 1346 erzählt.

nach Palästina heimkehrte, hemmte jedoch die Belagerung, wenn es gleich dem Könige nicht gelang, die unternommene Entsetzung der Burg des ihm durch Lehnsbande und andere Verhältnisse verpflichteten Ritters zu bewirken.

Erst im folgenden Jahre 1348 (Juli 22) kam ein Vertrag zwischen dem Könige und den Grafen Heinrich und Nicolaus zu Stande, in welchem außer anderen Gegenständen über Steghen beschlossen ward: „daß diese dem Johannes Hummersbüttel „5000 Mark löthigen Silbers dafür geben sollten. Zum Schlosse „Stegen wollte der König noch 5000 m℔ Rente anweisen. „Er übernahm es, den Johannes Hummersbüttel binnen eines „Monats aus Stegen herauszuschaffen und es dem Hartwig „Krummendyk, Heinrich Glüsing und Detlev Wensin zu „überliefern." [55]) Hummersbüttel ward mit Weib und Kindern verbannt; auch Westensee, dessen Geschlecht in Holstein nicht mehr erscheint, hat vermuthlich dieses Schicksal getheilt. Holstein scheint durch die, bei dieser letzten Fehde gemachten Anstrengungen der Grafen wirklich beruhigt zu seyn und wir hören nur noch einmal und auch dieses erst nach vierzig Jahren, von einem bedeutenden, durch den holsteinischen Adel angestifteten Landfriedensbruche. Einige Besorgniß vor der Widerkehr der gewohnten Frevelsceneu mogte bleiben und wir finden auch, daß im Jahre 1349 in der Fastenzeit und im August, Bündnisse zwischen dem Herzoge Erich von Sachsen-Lauenburg, dem Jüngeren, den Grafen von Holstein und Schauenburg und den Städten Lübeck und Hamburg auf drei Jahre geschlossen wurden. [56]) Doch bezogen sich derselbe, so wie die späteren Er-

55) S. die Urkunde im Kieler Magazin I. 105—108. Schon Suhm XIII. 191 hält das hier erwähnte Stegen für das Holsteinische, nicht wie Christiani III. 203, für das auf Moen belegene. Jene Ansicht wird durch oberwähnte Urkunde vom Jahre 1347 bestätigt.

56) S. Hanseat. Urkundenbuch S. 408 und S. 411.

neuerungen mehr auf die sächsischen Lande, namentlich Sadelbandingen, Ratzeburg und Wittenburg, in welchen Ländern, besonders an den Grenzen Holsteins und der Elbe, die schwachen Herren derselben, den Raubzügen kein Ziel zu setzen verstanden. Diesen Ländern gehörte nicht nur ein Theil des schon bei den holsteinischen Unruhen erwähnten Adels an, sondern es hatten sich in demselben mittlerer Weile auch noch ähnliche Begebenheiten zugetragen.

Der junge Herzog Erich von Lauenburg selbst hatte, wie nach ihm der Prinz von Wales, hernach Heinrich V. von England, im Jahre 1343 Kräfte und Muth im Berauben der Reisenden und Frachtwagen versucht, doch in diesem wenig ritterlichen Geschäfte der Lieblinge des Mondes und Dunkelritter [57]) sich so weit vergangen, daß, weil auch sein Vater demselben nicht Einhalt thun konnte oder wollte, sein Vetter, Herzog Albrecht (von Möllen), mit gewaffneter Macht und Hülfe der Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck, [58]) die Bedrängten schützen, die Raubnester zerstören und den Prinzen an seine Fürstenpflichten erinnern mußte. Die Schuld dieser Unthaten mag vorzüglich der Ritter Detlev von Zülen tragen, welcher in den Berechnungen der Hamburger über die von demselben und andern Edelleuten, so wie Herzog Erich ihnen zugefügten Schäden [59]) der Hauptmann und der Vormund (capitaneus et tutor) der Herren von Möllen genannt wird, worunter vielleicht selbst die Söhne des Herzogs Albrecht zu verstehen sind.

57) Dianas foresters, gentlemen of the shade, minions of the moon. Shakespeare's Henry IV. P. I. Act. 1. Scene 2.

58) S. Chron. Bardov. bei Leibnitz. Scr. rer. Brunsv. III. 219 und Detmar.

59) In der im hamburgischen Archive befindlichen Urkunde vom Jahre 1343 wird „Detlev de Tzule, tutor et capitaneus dominorum de Molne“ [später mit: Nicol. Meckelke et suos complices in antiqua Gamma morantes] noch daselbst verübter Räubereien beschuldigt.

Einige Jahre später (1345) kauften die Herzoge Erich der Aeltere und der Jüngere, ihren Mannen, den Scharpenbergen, die berufene Burg Linow ab und gaben denselben dafür das Land Dartsing an der Elbe mit der in demselben belegenen Feste. Doch konnten sie auch dort von gewohnter Sitte nicht ablassen und die Herzoge Rudolf von Sachsen-Wittenberg und der Herr von Meklenburg sahen sich gezwungen, die Straßenräuber aus dem Lande zu jagen und ihre Festen zu zerstören. Auch das Städtchen Ratzeburg mußte die Rache der beleidigten Nachbaren empfinden.[60]) Lüdeke Scharpenberghe vereinte sich aber mit Heinrich Brockdorf und nahmen den Herzogen von Sachsen das Haus Linow wieder weg, zum großen Schaden der benachbarten Landmänner und Städter, so wie des wandernden Kaufmanns. Die frechen Frevler fuhren dort manche Jahre fort, der Gerechtigkeit Hohn zu bieten, dem ordnenden Bestreben der Fürsten und der stillen Thätigkeit des betriebsamen Gewerbes eine stete Plage und schmachvolles Verderben. Erst der oben erwähnte Landfriede vom Jahre 1349 fruchtete zur Vertilgung eines Raubwesens, welches in dem kleinen Lande so ausgebreitet war, daß es kaum zu begreifen ist, wie diejenigen Stände, denen Eigenthum und Friede wesentliche Bedingungen sind, fortbestanden. Die Lübecker zogen sogleich, unter Anführung des herzoglich sächsischen Voigtes, Hartwig von Ritzerow, gegen das Haus Bernstorf, am östlichen Ufer des Schalsees, welches damals in den Händen der Zülen war. Es ward bald eingenommen und viele dieser Meister der freien Künste kamen um's Leben. Zwischen Pfingsten und St. Johannis eroberten und zerstörten die Verbündeten binnen zehn Tagen folgende neun Festen: Zecher (Kchsp. Seedorf), Meydorf (? Niendorf ?), Borchardestorpe (Borstorf), Lanken (Kchsp. Sahms), Nannendorf und Steinhorst (Kchsp.

60) Chron. Bardov. l. l.

Sandesneben), Culpin (Kchsp. St. Georg bei Ratzeburg), und Gudow, letzteres erst nach viertägiger Belagerung und mit Hülfe der Bliden und anderer Belagerungswerkzeuge; ferner Neborch, dessen Lage nicht bekannt ist.[61]) Als die Bundesgenossen damit beschäftigt waren, die Wälle der eroberten Schlösser abzutragen, zog Hartwig von Ritzerow mit zwanzig Reutern, einem Pfeifer und einem Trommelschläger („bunghere") vor das Haus Galline, im Lande Wittenburg, welches gleichfalls denen von Zülen gehörte und verkündete, daß die Lübecker es besetzen wollten. Die kleine Mannschaft, welche auf demselben war, entfloh und der herzogliche Voigt zog auf dasselbe und verfuhr nach Kriegsrecht. In Folge eines, am 10. August abgeschlossenen Vertrags vereinten sich jetzt Graf Adolf von Schauenburg und die Stadt Hamburg mit den Theilnehmern des gedachten Bündnisses und man beschloß nunmehr die schlimmsten der Feinde, die Scharpenberge auf Linow, anzugreifen. Kurz vorher hatten diese mit Heine Brokdorf, da ihnen bei der gründlichen Aufräumung so vieler ihres Gelichters bange werden mochte, mit dem hamburgischen Domcapitel ihren Frieden abgeschlossen, worin sie demselben, wenn sie dereinst zu besserem Glücke gelangen würden, Ersatz versprachen für den jenem zugefügten Schaden, als sie im Dienste des hamburgischen Raths und auf Veranlassung der Streitigkeiten des Capitels mit demselben, gegen die holsteinischen Grafen Krieg geführt hatten.[62]) Doch half ihnen jetzt diese Sühne so wenig wie die starken Mauern ihrer Räuberburg, obgleich die Belagerung derselben eine mühevolle ward. Aus vorhandenen, im Lager vor der Burg erlassenen Schreiben erhellt,

61) Es lag bei Gudow und der Burgplatz wird namentlich in der Hagemannschen Grenzbeschreibung von 1591 aufgeführt.

62) S. die oben angeführte Urkunde von 1343, worin Ludolf Scharpenberg als ein Helfer von Hamburg aufgeführt wird, so wie die Schadensrechnungen des Capitels.

daß die verbündeten Fürsten, Herzog Erich, die Grafen Johann, Gerhard und Adolf, sich selbst dahin begeben hatten, so wie mit 1500 Bürgern die Lübecker Rathmänner Bertram Vorrad und Dietrich von Ulsen. Letzterer, dessen Todestag auf den 29. August 1350 angegeben wird, scheint also daselbst gefallen zu seyn. Wenige Tage darauf waren die von Hamburg verheißenen Belagerungsgeschütze angelangt und nach drei Wochen, am St. Michaelistage, fiel endlich das Raubschloß. Die Lübecker und Hamburger brachen sogleich den Thurm und die Mauer nieder und zerstörten sie von Grund aus. Die Geschichte hat von diesem Schlosse nie wieder zu berichten gehabt.

Doch es half noch wenig, daß jene Wolfshöhlen und Diebsspeicher zerstört waren. Die ehemaligen Inhaber derselben hatte man größtentheils entfliehen lassen, da sie mit vielen der Belagerer durch nahe Bande der Verwandschaft, gleiche Standes- und Lebensverhältnisse, oft auch wohl durch geheime Einverständnisse verknüpft waren. Der Herr von Meklenburg, durch die Aussicht bewogen, sich derselben in einem mit Dänemark bevorstehenden Kriege bedienen zu können, nahm sie in seinem Gebiete auf und duldete, daß sie von demselben aus, ihrer alten Hanthierung auf den Landstraßen folgten. Im Anfange des Decembers desselben Jahres, rückten demnach Herr Hartwig von Ritzerow und der neue Voigt des Herzogs von Sachsen, Heinrich Lüchow, mit dem lübeckschen Stadtvoigte in das Land Wittenburg und zerstörten vier Festen binnen 24 Stunden. Drei derselben: Neuenkirchen, Tessin und Camin gehörten wiederum dem Geschlechte der von Zülen, die vierte, Kussin, dem von Stuken. (?)

Doch nach wenigen Jahren waren diese, auf dem Boden des damaligen ungeselligen Zustandes der Dinge unzerstörbar verheerenden Giftpflanzen wieder empor gekeimt. Im Jahre 1352 (Dec. 6.) ward auf Vermittelung der Grafen Heinrich und Nicolaus von Holstein zwischen dem Rathe der Stadt Hamburg

und Lüdeke Scharpenberg, der einst im Solde der Stadt gestanden hatte, so wie seinem Bruder Heinrich und Vicke Lützow ein Stillstand bis zu Lichtmessen beschlossen. Das folgende Jahr brachte aber keinen Frieden. Lübeck sah sich vielmehr gezwungen, mit den meklenburgischen Fürsten, welche jetzt die Gefahr der Beherbergung der lauenburgischen Verbannten empfinden mochten, mit anderen Herren und Städten, unter denen auch Hamburg, sich zu verbinden. Es wurden wieder viele Raubhäuser, von denen aus dem Handel großer Schaden geschehen war, in den Grund geschossen, als Dutzow (Kchsp. Mustin); Lassahn, nicht fern von dem neulich zerstörten Bernstorf, Redebin, Domenitz (Dömitz), Meghenborch, Muchenborch.

Zu Martini des folgenden Jahres 1354 finden wir wieder die gedachten Scharpenberge und Volrad Lützow nebst ihren Freunden Claus Parkenthyn, Eler Modentyn u. a. in Verhandlungen mit den Abgeordneten des hamburgischen Raths zu Lübeck, in Gegenwart der Ritter Markard Brockdorf und Heinrich von Reventlow, so wie der lübecker Rathmänner Heinrich Plescow und Johann Partzeval. Wir ersehen aus dem auf uns gekommenen Actenstücke, daß schon damals und selbst bei den gerechtesten Gründen und unter Einwilligung des Landes- und Lehnsherrn, die Vertreibung einer größeren Masse des landsässigen Adels, zu den fast unmöglichen Dingen stets gehört hat. Jene Ritter machten an den Rath zu Hamburg Ansprüche wegen der Niederbrechung der Burg zu Linow und der Vorfälle zu Dutzow, wobei sie doch ohne Zweifel zu den Schuldigen gehört hatten. Sie gelobten einen Frieden für eine gewisse kurze Frist den Rathmännern und Bürgern von Hamburg, so wie den Grafen Heinrich und Claus von Holstein und Stormarn. Nur die Rathmänner von Hamburg, welche verfestet waren ehe der Streit entstand, sollten in diesem Tage nicht einbegriffen seyn. Wir

wissen nicht mehr, worauf diese Ausnahme sich bezog, die vielleicht auf persönlichen Verletzungen beruhte.

Um dieselbe Zeit hatten Lübeck, Rostock, Wismar und viele kleine wendische Städte als Grevismühlen, Gadebusch, Sternberg, Ribnitz, Gnoien, Schwerin, Wittenburg und Neustadt mit den Herzogen Albrecht und Johann von Meklenburg, Johann von Sachsen und Otto, Grafen von Schwerin (1354. Nov. 1.), so wie mit letzterem Lübeck schon im vorhergehenden Jahre ein Bündniß wegen des Landfriedens abgeschlossen.[63]) Vielleicht war das Resultat dieser Bündnisse für die Lübecker die Einnahme der Feste Gorlose (vor Pfingsten 1354), obgleich Ludwig der Römer, Markgraf von Brandenburg, ehrenwerthe Abgeordnete an Lübeck und die städtischen Mitbelagerer sandte, um sie zum Abzug von der Feste zu bewegen.[64])

Während auf solche Art Meklenburg durch die stets mächtiger werdenden und zu den bevorstehenden größeren Fehden sich verbindenden Städte befriedet ward, auch das Holsteinische nicht wieder zu den Jahren übermüthiger, keine Sitte und keine Kraft ehrender Kräfte zurückkehrte, fuhr Lauenburg fort, ein zwar etwas verändertes, doch nicht minder trauriges Schauspiel darzubieten. Nachdem der dortige Adel gebändigt war, finden wir den ältesten Herzog der ältesten Linie dieser Häuser, den rechtmäßigen Erzmarschall des Reichs und Inhaber der Kurstimme, den Sohn Albrecht III., welcher sich um die Ruhe des Landes durch einen Streifzug gegen seinen Vetter, den Herzog Erich I., bemüht und den Namen des Guten erworben hatte, Erich II. auf seinem Schlosse Bergedorf mit Räubern, Verfesteten und geraubter Habe umringt. Einen bedeutenden Theil seines Landes, die Stadt und Voigtei Möllen hat er im Jahre 1359 für eine beträchtliche Summe an

63) S. Ungnaden amoenitates. 368. Heinze Samml. 1. 281.
64) Hans. Urkundenbuch S. 432. Detmar S. 279.

Lübeck verpfändet, wodurch der verarmte Fürst, dessen Großvater von der jüngeren Linie seines Hauses um einen bedeutenden Theil seines väterlichen Erbes geschmälert war, seine Geldnoth für eine Weile stillen konnte, Lübeck aber, woran den Städten in solchen Fällen mehr als am Erwerbe von Ländereien lag, das sicherste Mittel in die Hände bekam, alles Unwesen der Buschklepper und Strauchritter in der Nähe zu unterdrücken. Nicht lange nach dieser Verpfändung war es, daß er, andere Mittel der Bereicherung versuchend, das Land und den Elbstrom mit gieriger Leidenschaft und gewaffneter Hand durchspähend, trotz der, erst 1357 den Hamburgern rücksichtlich der Elbschifffahrt gegebenen Zusicherungen, [65]) die Anwohner der Elbe so sehr gegen sich aufgebracht hatte, daß wir Albert, den Erzbischof von Bremen, die Herzoge von Braunschweig und Lüneburg, (Wilhelm und Ludwig), den Grafen von Holstein, (Adolf), die Städte Hamburg, Stade und Burtehude und das alte Land sich vereinten, gegen den Herzog Albert von Sassen und seinen Helfer vor das Schloß Bergedorf zu ziehen, dasselbe zu berennen und zu vertilgen. [66]) Diese Vereinigung ward jedoch nicht ausgeführt, vielleicht kam sie nicht einmal zu Stande. Albrecht's jüngerer Bruder Erich versetzte (im Jahre 1370) auch Bergedorf an Lübeck.

Die feindlichen Raubzüge einiger Meklenburgischer Edelleute (v. Klenow, v. Qualen, Plesse, Moltke, Bülow und Lützow) bis in das hamburgische Dorf Hamm im Jahre 1364 mögen ihrer Kühnheit wegen hier erwähnt werden. [67]) Auch die vorher schon angedeutete letzte Fehde in Holstein, welche im Jahre 1364 zwischen Lübeck und den Herren von Buchwald gefochten ward, gehört nicht ganz mehr der obigen Raubgeschichte an, wenn sie gleich die ungebändigte rohe Gesinnung, aus welcher jene Be=

---

65) S. die Urkunde bei Schuback de jure littoris.

66) S. Urk. (1361—67) im Hans. Urkundenb. S. 466. Detmar z. J. 1361.

67) S. Hans. Urkundenb. S. 544.

gebenheiten hervorgingen, hinlänglich zeigt. Ein Lübecker, aus dem reichen Geschlechte der Murkerken, hatte, da er die Pacht und Abgaben aus mehreren ihm zuständigen Dörfern nicht erhielt, zuletzt im Wege Rechtens die pflichtigen Güter pfänden lassen. Die von Buchwald, vermuthlich die Hauptschuldner, legten ihm einen Hinterhalt, fingen den unglücklichen Mann und peinigten ihn auf die schauderhafteste und schmachvollste Weise, so daß er bald darauf starb, worauf jene Henker ihm noch den Kopf abhieben. Diese Missethäter erbitterten ganz Holstein, dessen Grafen ihre unwürdigen Lehnsleute den rächenden Strafen der Lübecker überließen. Diese zerstörten darauf die folgenden Buchwaldschen Schlösser: Hemmingstorpe (Himmelstorf Kchsp. Ratkau), Suicrode (Schwienkenrade Kchsp. Curau), Swinkule (Kchsp. Sarau), Widdelo (Wedelo, jetzt Häven Kchsp. Travemünde), Sconenkampe (Kchsp. Curau) und Robbertstorpe (Kchsp. Ratkau). [68])

Die großen Kriege der Städte mit dem nordischen Reiche beschäftigten jetzt zwar viele Rittersleute im Dienste der Fürsten oder der Städte auf eine würdigere Weise als früher, doch der wiedergekehrte Friede machte noch häufig neue Vereinigungen für den Landfrieden erforderlich. So wie sie gleichwohl seltener wurden, so führten sie auch weniger zu kriegerischen Ausrüstungen und Fehden und näherten sich mehr einem gemeinschaftlichen polizeilichen Institute. Sehr deutlich ergiebt sich dieser Unterschied, wenn der oben ausführlich berichtete Landfrieden vom Jahre 1283 mit demjenigen zusammengehalten wird, welcher fast ein Jahrhundert später zwischen den Herzogen Erich dem Aelteren von Sachsen (Bergedorf), Erich dem Jüngeren von Sachsen (Lauenburg), Heinrich, Claus und Adolf, Grafen von Holstein, Otto, Grafen von Schauenburg und den Städten Lübeck und

68) S. Detmar: Die Nachweisung der Lage dieser Oerter ergiebt sich aus dem Register der Zehnten des Lübeckschen Bischofs um's Jahr 1427 in Lünig Spic. eccles. T. II. pag. 418 sqq.

Hamburg verlängert ward.[69]) Wenn gleich die wesentlichen Bestimmungen dieselben wie früher blieben, auch beträchtliche Mannschaft zur Verfolgung der Räuber bereit gehalten werden mußte, (durch Hamburg und Lübeck 120 und im Nothfalle 360 Gewaffnete), so ist lediglich von Festnehmung und Bestrafung der Thäter die Rede. Ueber Beute, Brandschatzung, Gefangene wird 1382 nichts mehr gesagt. „Die Amtleute besonders sollen „Frevler der Strafe nicht entziehen und das geraubte Gut nicht „vorenthalten. Es sollen ferner Landvoigte angesetzt werden, „damit man die kundbar gewordenen Verbrecher verfolge und den „Landfrieden erfülle; auch in jeglichem Kirchspiele vier der besten „Bauern beeidigt werden, daß sie dem Landvoigte melden wollen, „was sie als im Widerspruche zum Landfrieden stehend, in Er„fahrung bringen. Diese Landvögte sollen vier mal im Jahre „zu Oldesloe zusammenkommen und sich wegen der Angelegen„heiten des Landfriedens berathen." Ein besonderer Schutz für alle Kaufleute fällt nunmehr weg. Auch verbürgen sich die Ritter nicht länger für den Landesherrn. Einer Erneuerung dieses Landfriedens gedenkt Detmar bei den Jahren 1389 und 1392.

Aus den meklenburgischen Landen fielen noch häufig Räuber in die diesseitigen Grenzen ein und beim Jahre 1385 werden als Anführer derselben Maltzahn von Bortzowe, Henneke Mallyn von Gometowe, Heinrich von Bülow von dem Prensberge, ein anderer gleiches Namens von Tritzem und Tideke Bülow von Radem genannt, welche unter andern die Heerden der lübeckschen Stadt Möllen weggetrieben hätten. Die Lübecker vereinten sich damals mit dem Könige Albrecht von Schweden und zerstörten unter ihren Rathmännern Herren Thomas Murkerken und Johann Westhof gegen dreißig starke Bergfrieden und Höfe der Straßenräuber.[70]) Der

69) S. den Vertrag v. J. 1382 Febr. 2. in Samml. hamb. Verf. IX. 686 und vgl. oben z. J. 1333 und 1349.

70) S. Detmar und Rufus bei Grautoff a. a. O. S. 332.

Streit der Lübecker mit Detlev Gudendorpe im Jahre 1386, bei welchem ihr Hauptmann Henneke Scharpenberg erschlagen ward, war von keinem allgemeinen Interesse; [71]) erheblicher die Zerstörung des Schlosses zu Wehningen, welche sie im Jahre 1389 gemeinschaftlich mit dem Grafen Adolf VII. von Holstein bewerkstelligten. Wahrscheinlich war dieses das an der Stelle des im Jahre 1291 zerstörten, neu erbauete Schloß gleiches Namens.

So wie bei diesen holsteinischen Angelegenheiten die Lübecker gewöhnlich hervortreten, so die Hamburger bei dem noch wichtigeren Werke der Befriedung der Elbe, in welchem wir sie fast immer allein erblicken. Es wurden deshalb, besonders seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts viele große Unternehmungen nothwendig, wo sich aus dem etwas beruhigten Lande der Raubgeist auf das bei sehr vermehrtem Handel viel mit kleinen Handelsschiffen befahrene Meer geworfen hatte. Zu diesem Zwecke hatten sie seit langer Zeit schon die Insel Neuwerk besetzt, das Amt Ritzebüttel sich verpfänden lassen, die dortige Burg erobert; im Jahre 1390 das Schloß zu Glindesmor (Moorburg) angelegt; ließen bald darauf das ganze Land Hadeln sich verpfänden und zur gründlichsten Abhülfe der Seeräuberei eroberten sie zuletzt Emden und Norden und erhielten sich den Besitz von Ostfriesland bis die Erhaltung desselben zwecklos ward. Diese Verdienste um die Bändigung roher Sitte und Begründung des Friedens und der Sicherheit, welche dem jetzigen Zustande Europas so innig verknüpft sind, daß wir die verhältnißmäßige Neuheit derselben in der Weltgeschichte gar leicht zu übersehen gewohnt sind, waren mit vielen Aufopferungen der Bürger verknüpft und mußten einen gediegenen kräftigen Sinn bei ihnen erhalten, welchen die Geschichte und noch die Gegenwart in dem vielfach begünstigten Namen der freien Hansestädte ehren. Daß

71) S. Detmar z. J. 1385 und 1389.

nur dasjenige Schwerdt und Schild, welches den Oelzweig erstreben, den Lorbeer verdienen, daß den Krieg und den Krieger nur die Gesinnung adelt, darüber hat die dankbare Nachwelt schon oft entschieden.

In den, unter viele Fürstengeschlechter und deren zahlreiche Nachkommen vertheilten slavischen Landen hatte die Nichtachtung des Eigenthums und die Verachtung der Privatrechte einen zu festen Fuß gefaßt, um selbst zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts einer besseren Ordnung der Dinge zu weichen. Doch war jene rohe Gesinnung aus den alten namhaften Geschlechtern gewichen und zeigte sich jetzt mehr in einer untergeordneten Masse, welche unbegütert und namenlos schon damals manchem Vorwurfe und jetzt der historischen Nachforschung sich entziehen. Jene finden wir jetzt häufig, bald im Dienste, bald in freieren aber engeren Verpflichtungen zu Städten, wie die Scharpenberge auch in dieser Beziehung genannt sind. Im Jahre 1391 vereinten sich die Herren von Lützow mit Lübeck, wobei die Stadt jene zu beschützen versprach, diese derselben den freien Eintritt und das Besatzungsrecht der Schlösser Wittenborch und Grabow überließen. Bei diesem Vertrage beabsichtigte Lübeck, zunächst die Sicherheit der auf seine Kosten begründeten Wasserstraße, welche durch den, die neu aufgeräumte Delvenau und Stecknitz unmittelbar verbindenden Graben, die West- und Nordsee mit der Ostsee auf einem sehr verkürzten Wege verband. [72]) Denselben Zweck, so wie die Sicherheit der Oberelbe hatte ein Vertrag, welchen Lübeck und Hamburg mit den gleichfalls zur Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft bekehrten Herren von Zülen eingingen, in welchem diese, gegen große erhaltene Vortheile, jenen Schloß und Stadt Boitzenburg auf drei Jahre zur freien kriegerischen Besetzung

72) Von einer bald darauf erfolgten Fehde jenes sehr begüterten Geschlechtes mit dem Herzoge von Lauenburg s. Detmar z. J. 1392 der hier letzteren sehr tadelt.

einräumten. Es waren diejenigen Zweige dieses Geschlechtes, welche den Namen der vor einigen Jahren zerstörten Raubschlösser Gudow und Camyn trugen. Die Rücksichten bei den gegenseitigen Hülfleistungen wurden genau bestimmt; „gegen die Herren von „Meklenburg wollten die von Tzüle die Waffen nicht tragen; „ihre Freunde, (deren viele alte Feinde der Städte seyn mogten), „sollten, wenn mit jenen zu Kriegsdiensten vereint und unter „deren Gewährleistung, nicht angegriffen werden. Hamburg und „Lübeck verhießen die von Tzüle, falls diese angegriffen würden, „jede Stadt mit einer Blide und zwei Büchsen nebst dreißig „Gewaffneten, Zimmerleuten und Büchsenmeistern zu unterstützen, „auf jener Gefahr, doch auf Kosten der Ritter. Sollte jedoch „Boitzenburg denen von Tzüle vor Ablauf der drei Jahre ein- „gelös't und abgenommen werden, so ist der Vertrag aufgehoben."

Die bessere Gesinnung, welche sich bei dem nordelbischen Adel im Allgemeinen entfaltete, mußte jedoch nicht wenig durch das böse Beispiel, welches der Herzog von Lauenburg gab, geschwächt werden. Auf diesen waren durch das Aussterben der älteren, wenn gleich wenig begüterten und sehr verschuldeten Linie seines Hauses in der Person Erich III., Herzogs von Sachsen, Engern und Westphalen, (welcher, nachdem er seine gerechten Ansprüche auf die Kurwürde und das Reichsmarschallamt verabsäumt und alle Erbtheile veräußert hatte, auf dem an Lübeck gleichfalls verpfändeten Schlosse zu Bergedorf gestorben war), die landesherrlichen und Eigenthumsrechte an sämmtliche Lauenburgische Landes-Antheile, mit Ausnahme des früher und mit seiner Genehmigung veräußerten Amtes Ritzebüttel vererbt. Doch war die Besitzung und die Benutzung dieser Lande vor Einlösung des auf demselben haftenden Pfandschillings rechtlich nicht zu erlangen, da sie nach dem Staatsschuldensystem jener Zeit dem Gläubiger des Fürsten als Faustpfand überlassen waren; ein System, auf welches später das des Staats-Credits und der

papiernen Verschreibungen gefolgt ist, welches, wenn gleich für Gläubiger, wie Schuldner financiell und moralisch verderblicher als jenes, doch immer dem Nationalwohle zuträglicher erachtet werden muß.

Des erbenden Lehnsvetters erstes Bestreben war nunmehr, da die Geldmittel zur Abfindung der Gläubiger fehlten, die, von seinem verstorbenen Vetter, an Lübeck verpfändeten Ländereien und Orte mit Gewalt wieder an sich zu reißen. Wie er bei Bergedorf verfuhr, möge uns der Zeitgenosse Hermann Corner in der lebendigen niedersächsischen Uebertragung des Rufus, z. J. 1400, berichten. [73])

„Darna in deme somere quam desulve hertoge erik unde wan bergerdorpe, dat slot, dat syn vedder (vader) settet hadde den van lubek vor ene summen geldes. Dat sulve slot hadde inne van der lubeschen wegene en gud man, genomet Otte van Rytzerowe, unde was dessulven hertogen erikes man beseten. To deme sprak de hertoge, dat he ene uplete in guden loven. De gude man versach sik gudes unde truwen loven to syme heren, he leet ene up de borch mit den synen. Do de hertoge uppe deme slote was so stark alse de voget Otto, he sprak: „dyt slot is unsen rechte erve; hyr scholtu, Otto, van scheden; wy willet hyruppe blyven." [74]) Dar wart de gude man bedrogen in

73) Lübeckische Chroniken Thl. II. S. 460. Aus dieser hat nun Crantz Saxoni al. X. cap. 19 ad a. 1401 geschöpft.

74) Die Herren von Ritzerowe waren ein altes lauenburgisches Rittergeschlecht und standen in vielfachen Verbindungen zu Lübeck. Raven erscheint schon 1227 in der Umgebung der Grafen von Schwerin. Vielleicht war er der Ritter Walraven, dessen Testament v. J. 1240 vorhanden ist. Albero ist uns merkwürdig dadurch, daß er 1243 dem h. Geist-Hospital zu Hamburg dessen Stammbesitz zu Eilenbeck an der Alster verkaufte. Vermuthlich war er der Truchseß des Grafen Adolf IV. von Holstein 1236 Decb., vielleicht auch der mit dem hamburger Domcapitel be-

guden loven van sinem heren, unde moste gan von deme slote mit den sinen. Det wart he hoge bedrovet unde wuste nicht, wes he wolde begynnen. He wart to lesten des to rade, dat he to Lubek inred unde gav sik deme rade gevangen. Darboven droch he up der stad syne veste, de Rytserowe genomet was, unde gink mit willen in der stad vengnisse unde slote. Dar was he inne wol by twen jaren, unde starf darinne van melancolien."

Reimar Kock fügt noch hinzu:

„De van Lubeck beklageden sik mit Breven bi den umbliggenden Forsten und Steden, dadt Hartich Erick also gehandelt. Vele Forsten schrevenn dem Hertog Erick, dadt he sinem forstlicken Namen eine grote Vorkleneringe gedahn hadde; averst he nahm idt nicht tho Herten unde bleff uppe deme Huse."

In einem, nach schiedsrichterlicher Vermittelung der Städte Hamburg und Lüneburg erfolgten Vertrage, blieb der größere Theil der verpfändeten Länder bei Lübeck; Bergedorf jedoch, wo vielleicht das Recht eines Besitzes geltend gemacht ward und wofür andere Gewährungen in Anschlag gebracht wurden, behielt der Herzog. Jetzt begannen von hier aus wieder die Streifzüge

freundete Truchseß Albernus in Lauenburg 1252. Bertold erscheint in Lübecker, Möllner und Hamburger Urkunden von 1248, 1262, 1286. Ein jüngerer Walraven erscheint 1274. 1282 übernahm er die Verpflichtung zum Einlager für seinen Herzog, Johann I. von Sachsen, gegen die Stadt Lübeck. 1283 tritt der Ritter Hartwich auf und zwar in zahlreichen Documenten, während 35 Jahre. Einen gleichbenannten, den Lübeckern befreundeten herzoglichen Voigt haben wir oben z. J. 1349 kennen gelernt, den wir noch 1370 finden. 1359 erscheint mit ihm Conrad; 1377 allein nur Bertold. 1393 und 1394 erscheint der obige Otto, welcher das Gut Stackrade einem Lübecker verkaufte. 1404 führen sein Vetter Henneke und Volrad ihn als verstorben auf. Ueber diese Namen und neuere vergl. außer den bekannten Urkundensammlungen die gründliche Nachricht an die Vogtey Mölln. 1740.

und Hinterhalte, welche schon zur Zeit des bergedorfischen Herzogs Albrecht den Namen seiner Residenz in die verhaßteste Anrüchigkeit gebracht hatten. Als Erichs Schloßvoigt lernen wir den Knappen Hinrich Mildehovet kennen, aus einem durch Verdienst um die frühere Eindeichung und Cultur der hamburgischen Elbmarschen ehrenwerthen Geschlechte.

Die Vasallen dieses Lehnsherrn bedurften keiner Räuberpatente. Von dem Geschlechte der von Züle war ein Stamm im Lauenburgischen geblieben, welcher schon früher[75]) gleich seinem Herrn, seine Besitzung, die obengedachte Burg Steinburg an das Stift Ratzeburg verkauft hatte. Der jüngere der damaligen Verkäufer, Make von Tzule, genannt von Steinhorst, hausete, jetzt auf einer Burg dieses Namens, ohnfern der holsteinischen Grenze, von welcher ein bedeutendes Amt noch jetzt den Namen trägt. Er hatte von derselben aus häufig den wandernden Kaufmann und die hamburgischen Bürger auf der holsteinischen Heerstraße angefallen und beraubt und auf wiederholte Mahnungen des Grafen Heinrich von Holstein, wie des Rathes zu Hamburg nicht geachtet. In einer offenbaren entsagten Fehde bestellten nunmehr diese vereint die Raubburg und wurden derselben binnen der Fehde mächtig. Die Hamburger fanden daselbst geraubtes Kaufmannsgut und nahmen den Knappen Make gefangen, welcher bald darauf, während eines ihm gestatteten Tages außerhalb Hamburg starb. Der Graf fing den Ritter Heinrich Wesenberg und ließ als Herr und Hauptmann, auf dem Felde mehrere Knechte als offenkundige Räuber hängen. Herzog Erich wandte sich mit dieser und andern Beschwerden gegen die Hamburger an den Hansetag zu Lübeck, deren Widerlegung aus der noch vorhandenen bündigen Erwiderungsschrift sich leicht ergeben mußte.

75) Urk. vom Jahre 1393 im dipl. Ratzeburg, bei Westphalen Mon. inedit. T. II.

Eben so sehr spricht aber gegen den Herzog Erich sein eignes Verfahren, worüber und dessen Folgen hier großentheils mit den Worten von Crantz (Saxon. libri XI. Cap. V.) berichtet werden möge:

Erich, Herzog von Niedersachsen, hatte sich bereits durch vielfache Veranlassungen seinen Nachbaren verhaßt gemacht, besonders den benachbarten Städten, weil er die den Lübeckern von seinem Vater verpfändete Burg Bergedorf, ohne seine Geldschuld zu zahlen, wieder weggenommen hatte, vor allem aber deswegen, weil er die Räuber auf den öffentlichen Landstraßen begünstigte. Diese gingen aus der Bergedorfer Burg auf einem unterirdischen Gange unter dem Wasser hervor, sodann durch den dichten Sachsenwald auf die Landstraßen, um dort Hinterhalte zu legen, und führten dann die gefangenen Kaufleute mit bedeckten Augen in der Nähe umher, als ob sie ein großes Stück Weges gegangen wären. Sie hatten verborgene Schlupfwinkel in den Bergschluchten, wo sie die Gefangenen bis auf den letzten Heller ausplünderten, und entließen sie dann völlig beraubt bei Nacht in unwegsame Gegenden, wenn sie lebendig davon gekommen waren. Dergleichen Streiche erlebten die Bürger in den benachbarten Städten viele.

Wir schließen hier die Erzählung des ferneren Verlaufes in den Worten der niedersächsischen Nachbildung des Hermann Corner, der gewöhnlichen Quelle des Crantz z. J. 1420.

„De van Lübeke unde van Hamborch beleden dat slot Bergherdorpe dre daghe vor sunte Marghareten unde hadden in ereme here by achte hundert wapene to perde unde twe dusent to vote unde dusent schütten. Ok hadden se dar vele groter dunnerbüssen unde vele andere retschop dar me slote mede plecht to winnende. Do se dar erst vorquemen, do branden se dat wikbelde unde nemen wat dar was; darna stormeden se dat slot myt büssen veer ganse daghe, dat de uppe deme slote weren, kene

rouwe konden hebben, unde schoten de huse entwey in muren unde in daken. Mer in deme veften daghe des morghens terden se dat bolwerk unde brenden dat. Do musten de darbynnen weren, van noet weghen wyken bynnen de muren des slotes; tohand volgheden de stede bynnen dat bolwerk unde beghunden to stormende de muren. Do se dat seghen up deme slote unde merkeden, dat se dat slot nycht lange holden kunden unde hertich Erik se nycht konde entsetten, do gheven se dat slot den steden myt sodanen underschede, dat se mochten afgahn vrhg mit beholdinghe eres gudes. Dit beleveden de stede. Aldüs ghingen daraf by vertich mannen unde antwerdeden de slote den borgermestern her Jorden Plescoven van Lübeke unde her Hinrik Hoyern van Hamborch. Altohand ghingen se darup, unde steken darut ere banre, unde setteden hovedlude darup, de dat bewarden to truwer hand der stede. Ok sanden se en deel eres volkes uppe de elve, dat se scholden wynnen dat castel Rypenborch. Alse se dar quemen, do gheven deghennen, de dar uppe weren, myt willen dat castel, wente se kunden id nicht holden vor den steden. Do steken se ok dar ere banre ut, unde toghen do vort an vor de veste to Kordeworde (Kudworde), unde breken dat gantz nedder.

Alse dit was ghescheen, so wart dat orleghe in daghe settet veerteyn daghe twischen deme herteghen unde den steden. Dar na to hand wart eyn gemene dach to Parleberghe. Dar quemen tosamende markgreve vrederik van brandenborch, hertich willem van lüneborch, hertich casemer van stetyn, hertich johan unde hertich albert van mekelenborch, hertich van lovenborch, balthaser de here van wenden unde de ghans van putlyst; ok quemen dar de sendeboden der stede lubek, hamborch, rostock, luneborch unde wismar. Uppe deme daghe wart erst vorsonet dat orleghe twischen deme markgreven unde deme herteghen van

stetyn unde mekelenborch, unde de vanghenen worden quyt geghe-
ven to beyden syden. Ok wart da vorsonet dat orleghe twischen hertich erik unde den steden lubek unde hamborch in desser wyse, dat hertich erik unde sine brodere scolden vorlaten vor sik unde vor ere erven bergherdorpe unde rypenborch myt alme rechte unde aller tobehoringhe to ewyghen tiden, also dat se myt alme rechte scholden wesen der stede vorghenomet, unde dit scholden se be-
segeln unde bebreven. Item scholden se weddergheven deme rade van lubeke enen bref, de sprak uppe drehundert mark ewyger rente, dar sik de rad van lubeke to verpflichtighet hadde den hertigen unde eren erven to ghevende, uppe dat se de straten scholden velich holden unde beschermen de stad, wanne unde wor se des noet hadde, wente nu de heren des langhe tyd nycht ghedan hadden, men sulven de straten beschediget hadden unde ok anderen des ghegunt, dat se de straten beroveden: also worden se des breves unde der renten berovet; darmede scholden se vrunde wesen to beyden syden."

Diese Fehde war von dem glücklichsten Erfolge für diese Länder, so wie die in denselben belegenen Städte. Wenn gleich die Hansestädte noch manche Fehden im Norden gegen die dortigen Herrscher, so wie auf dem weiten Kampfplatze des Oceans gegen die Victualienbrüder und andere Piraten zu führen hatten, so haben ihre Weichbilder und die benachbarten Grafschaften und und Fürstenthümer [76]) doch einer für jene Jahrhunderte seltenen Ruhe genossen bis der Anfang des dreißigjährigen Krieges sie mit seinem fern hinhallenden Donner erschütterte, die überraschten Urenkel tapferer Altvorderen den Unterschied der Räuberjagd und des Weltkrieges lehrte und sie zwang, bei den Meistern der seit einem Jahrhunderte völlig umgestalteten neuen Kriegskunst

76) Es ist nur Dithmarschen ausgenommen, dessen Kämpfen andere Ursachen zum Grunde lagen, als von denen hier die Rede ist.

Lehrjahre zu machen und neue Schutzwehren und Wälle um die sehr erweiterten und im Innern umgestalteten Städte aufzuwerfen, welche auch wiederum Jahrhunderte lang gestanden haben, bis sie als unbequeme unnütze Reliquien des Alterthums, wie vor ihnen die Bundbriefe, Tohopesaten und Vredecoggen aus dem Umkreise des Vorhandenen verschwunden waren.

VIII.

Die Gliederung der Schule.

(Fortsetzung.)

Im ersten Hefte dieser Zeitschrift ist versucht worden, die allgemein übliche Gliederung der Schulen in elementare und höhere aus dem Begriffe des Berufes und aus der Art abzuleiten, wie dieser Beruf sich bei einzelnen Individuen faktisch gestaltet. Es ist gezeigt worden, wie ungeachtet gemeinsamer elementarer Grundlage sich dennoch ein thatsächlicher Unterschied zwischen den Stadt- und Landschulen herausstellt, und endlich ist in ganz allgemeinen Umrissen der Bildungsmittel der höheren Schulen gedacht worden. Auf die Gliederung der höheren Schulen, namentlich der Gymnasien in einzelne Klassen näher einzugehen, schien überflüssig, da dieselbe theils allgemein feststeht und bekannt ist, theils Fälle des Abweichens von dem Allgemeinen aus lokalen und temporären, also ganz speciellen Gesichtspunkten zu beurtheilen sind. Ohne daß absichtlich bei dieser oben erwähnten Gliederung an die lauenburgischen Schulverhältnisse angeknüpft worden wäre, hat sich doch die in Lauenburg Statt findende, weil eben naturgemäß entstandene, Gliederung der Schule ergeben. Lauenburg hat 1. eine höhere Schule an seiner Gelehrtenschule zu Ratzeburg,

2. drei Stadtschulen — zu Ratzeburg, Möllen und Lauenburg — und 3. gegen 100 Landschulen, welche noch dazu alle durch eine gemeinsame Oberschulbehörde, das Königliche Consistorium zu Ratzeburg, äußerlich zu einem Ganzen verbunden sind. Günstige Verhältnisse, von denen viel Gutes zu erwarten wäre. Dennoch ist es zu bedauern, daß diese günstigen Verhältnisse dem Lande nicht den Segen bringen, der mit Recht gefordert werden muß. Oder erscheint diese Behauptung zu stark gegenüber der bei den Soldaten des aus Holsteinern und Lauenburgern zusammengesetzten 14ten Infanterie-Bataillons gemachten Wahrnehmung, daß die Lauenburger im Durchschnitt gegen die Holsteiner an Bildung zurückstehen? oder gegen die Wahrnehmung, daß die meisten Knaben vom Lande, deren Eltern wohl die Mittel haben, auch ihren Kindern das Opfer bringen wollen, sie nach Ratzeburg auf die Gelehrtenschule zu schicken, nicht so weit kommen, um für Quinta reif zu sein? Entweder können sie nicht genug, oder wenn dieses, so sind sie zu alt. Ja, wenn überhaupt die Gelehrtenschule zu Ratzeburg, die doch ein Landesinstitut ist, noch viel zu wenig von den Landeskindern benutzt wird. Es sind dieses Thatsachen, die jedenfalls den Ausspruch rechtfertigen, Lauenburgs Jugend hat von den Schulen des Landes nicht den erwünschten Nutzen. Im Folgenden sollen einige Ursachen dieser Erscheinung angeführt, zugleich Ansichten über Beseitigung der Hemmnisse ausgesprochen werden.

Unter allen Hemmnissen ist wohl das Bedeutendste daher auch zuerst zu erwähnende die Mangelhaftigkeit der Elementarbildung. Im § 18 der Instruction für die Lehrer der Gelehrtenschule zu Ratzeburg heißt es: „in die unterste Classe ist kein Schüler aufzunehmen, welcher nicht wenigstens richtig lies't, einiger Maaßen geläufig und orthographisch schreibt, und im Rechnen, so wie in der biblischen Geschichte einen guten Anfang gemacht hat.“ Die Unbestimmtheit des „guten Anfangs“ ist für

die biblische Geschichte durch Beschränkung derselben auf die Haupterzählungen und für das Rechnen durch die Forderung der vier Species mit ganzen unbenannten Zahlen zu Folge Conferenzbeschlusses der Lehrer ausgeglichen. Wer diese Forderungen ansieht, wird fürwahr dieselben nicht zu hoch finden, und sicher doch mit uns die Möglichkeit annehmen, daß ein mit 6 Jahren schulpflichtiger Knabe ihnen mit 10 Jahren nachkommen kann. Zehn Jahre nehmen wir durchgehends als das Alter an, in welchem ein Knabe in Quinta eintreten soll. Genügen die Knaben dieser Forderung? Meist nicht, sondern die wenigsten kommen mit zehn Jahren zur Aufnahme, und oft müssen zwölf bis vierzehnjährige Knaben abgewiesen werden, weil sie weder lesen noch schreiben können, des Rechnens nicht zu gedenken, womit es überhaupt immer am schwächsten bestellt ist. Fragt man nun, woher das kommt, so ist fast immer die Antwort, daß der bisherige Unterricht nicht getaugt habe, die Schule entweder mangelhaft eingerichtet war, oder gar der Lehrer nicht so gewesen sei, als er wohl hätte sein müssen.

Es mag vielleicht wahr sein, daß ein großer Theil der Elementarlehrer wegen mangelhafter Vorbildung nicht im Stande ist, eine Schule auf einem auch nur einiger Maaßen guten Stande zu halten, und würde mit aller Kraft darauf zu dringen sein, daß die Behörde für Abstellung dieses Uebelstandes Sorge trüge; doch ist gerade die Behörde bemüht, diese Uebelstände zu heben. Aber ihre Bemühungen scheitern an dem leidigen Geldpunkte. Wie nämlich in allen Verhältnissen nur gegen angemessenen Lohn gute Arbeiter zu erhalten sind, so ist auch rücksichtlich der Elementarlehrer nur dann Gutes zu verlangen, wenn sie auch nur einiger Maaßen anständig honorirt sind. So lange aber die meisten Schulstellen der Art dotirt sind, daß ihre Inhaber den drückendsten Nahrungssorgen Preis gegeben sind, wenn sie nicht ein anderes Nebengeschäft — dieses wird freilich als das renta-

belste das Hauptgeschäft — treiben, so lange ist auch den Lehrern nichts vorzuwerfen, wenn sie in der Schule nicht das sind, was sie sein müßten. Der Vorwurf trifft vielmehr die, welche die Mittel zur Subsistenz der Lehrer herbeizuschaffen haben; und oft auch diese nicht ein Mal, sondern häufig walten Umstände und Verhältnisse ob, die sich mit gebieterischer Macht auch den am besten gemeinten Bestrebungen entgegen stellen. Dennoch bleibt fest stehen, daß man erst die nöthigen Mittel zur Verbesserung der Elementarlehrerstellen beschaffen muß, bevor man bedeutendere Ansprüche an die Leistungen der Lehrer machen darf.

Doch die Geringfügigkeit der Gehalte ist auch nicht allein die Ursache; denn sonst müßten die von der Aufnahme in die Gelehrtenschule Zurückgewiesenen vorzugsweise aus den kleineren Schulen mit schlechtem Gehalte der Lehrer gekommen sein. Das sind sie aber nicht, sondern aus den größeren, ja sogar Stadtschulen werden oft die Knaben entweder unreif oder zu alt für Quinta geliefert, ja aus Schulen, an denen anerkannt tüchtige Leute unterrichten. Traurig wäre es, hier Stumpfheit sämmtlicher Kinder anzunehmen; die Ursache liegt hier vielmehr weder in dem Lehrer noch in den Lernenden, sondern in einem Mangel in der Schuleinrichtung. Man fordert nämlich von dem Elementarlehrer nach meinem Ermessen Unmögliches, indem man von ihm verlangt, er solle eine große Zahl — oft hundert und darüber — von Kindern, welche noch dazu **auf einer sehr ungleichen Alters- und Bildungsstufe** stehen — eben schulpflichtige und der Confirmation nahe — zu gleicher Zeit gedeihlich unterrichten. Diese Forderung stellt man nicht bloß etwa in entlegenen kleinen Landschulen, sondern auch mehrklassigen in Stadtschulen, deren Klassen weit entfernt davon, Glieder eines gemeinsamen Organismus zu sein, eben so viele von einander unabhängige Schulen zu sein scheinen, als Klassen vorhanden sind. Es ist noch nicht lange her, daß dieses

auf die Ratzeburger Stadtschule volle Anwendung fand. Dieselbe besteht aus einer Kantorklasse (für Knaben), der Mädchenoberklasse und zwei andern Schulklassen (Elementarklassen), wozu noch die selbstständige Armenschule kommt. Wenn nun auch die eine Elementarklasse für die Kantorklasse, die andere für die Mädchenoberklasse vorbereitete, so bleiben doch noch immer viel zu viel Kinder demselben Lehrer gleichzeitig überlassen, und eine nothwendige Folge davon, daß noch immer aus den Elementarklassen schwächere Kinder confirmirt werden; also die getadelte Ungleichmäßigkeit. In Möllen ist die Organisation günstiger, indem hier zwar auch nur zwei Elementarklassen sind, aber die Mädchenschule aus drei, die Knabenvolksschule aus zwei einander subordinirten Klassen besteht, der beiden Abtheilungen der Rectorklassen nicht zu gedenken, welche in Ratzeburg wegen der daselbst befindlichen Gelehrtenschule nicht erforderlich sind. Ungeachtet dieser günstigeren Verhältnisse zählt doch in Möllen die 1ste Elementarklasse 74, die 2te 84 Kinder, Zahlen, die hinlänglich dafür sprechen, daß den Lehrern noch eine große Arbeit aufgeladen ist. Und wiederum ist die Arbeit gering gegen das, was in Ratzeburg einem Lehrer zugemuthet wird. Bei drei oder vier auf einander folgenden Klassen, und der Schulbesuchszeit von 8 Jahren — vom 6ten bis 14ten Jahre — sind zweijährige Klassencurse festzuhalten, während in Ratzeburg diese vierjährig sein müssen. Diese Zeit würde schon bedeutend abgekürzt, und der Standpunkt der Kinder einer Klasse gleichmäßiger, wenn die beiden für die Oberklassen vorbereitenden Klassen an Statt einander coordinirt zu sein, einander subordinirt wären. Eine Verminderung der Zahl der Kinder, die ein Lehrer gleichzeitig zu unterrichten hat, erwächst aus dieser Einrichtung nicht, wohl aber eine größere Gleichartigkeit der Kinder derselben Abtheilung. Reichten die Mittel aus, so würde eine Trennung der Kinder

nach dem Geschlechte auf diesen vorbereitenden Stufen jedenfalls erwünscht sein.

Noch weit weniger gegliedert sind die Landschulen, namentlich die mit einem einzigen Lehrer. Hier erscheinen sämmtliche Kinder gleichzeitig des Morgens und werden dann in drei Vormittags- und drei Nachmittagsstunden beschäftigt. Natürlich hat hier die Ungleichartigkeit der Kinder den höchsten Standpunkt erreicht. Der größte Theil der Kinder wird oft nicht vom Lehrer selbst beschäftigt, sondern der sogenannten Selbstbeschäftigung überlassen, die um so unfruchtbarer ist und um so leichter in träumerisches Dasitzen ausartet, je niedriger der Standpunkt der Kinder ist. Zur Aushülfe läßt man wohl diese Selbstbeschäftigung von fähigeren, größeren Kindern beaufsichtigen, entzieht aber natürlich dadurch diese dem Unterricht des Lehrers. Günstiger ist der Fall, wo dem Lehrer ein Gehülfe zur Seite steht; ist aber nur ein Schullokal vorhanden, so stört wieder dieser Doppelunterricht in demselben Lokale. Sollte nicht eine geringere Stundenzahl, in welcher die Kinder fest und ernst und ungestört von dem Lehrer beschäftigt wären, vortheilhafter sein? Ich glaube das nicht nur, sondern kann eine Erfahrung für meine Ansicht anführen. Die mir bekannte Schule des Kirchdorfes L., zu welcher außer L. noch zwei andere Dörfer gehören, wird von ca. 200 Kindern besucht. An derselben unterrichten zwei Lehrer. Die Schule ist in die sogenannte große und kleine Schule getheilt, so daß diese die Kinder von 6 bis 10, jene von 10 bis 14 Jahren umfaßt. Jede dieser beiden Abtheilungen zerfällt wieder in 2 Klassen. Die Klassen I und II, die großen Schüler werden im Winter von 8 bis 12 resp. auch 11 Uhr, die Klassen III und IV von 11 resp. 12 bis 2 Uhr unterrichtet; im Sommer beginnt die Schule schon um 6 Uhr und dauert bis 12 Uhr. Da nun selbstverständlich zwei Schulstuben zu Gebote stehen, so kann sich jeder Klasse der darin unterrichtende Lehrer ganz hin-

geben. Aus Klasse 1 werden die Kinder confirmirt, und nur ausnahmsweise einzelne aus der 2ten Klasse, was jedoch stets als eine Art Schimpf gilt. Diese Einrichtung stieß Anfangs auf manche Schwierigkeiten, da sie auch Folgendes gegen sich hat: 1) die Kinder haben eine geringere Zahl von Unterrichtsstunden; 2) die kleineren entlegen, namentlich nicht im Schuldorfe wohnenden Kinder müssen den Schulweg ohne Begleitung der größeren machen, was vorzugsweise im Winter bedenklich erscheinen mag; 3) die Lehrer müssen 6 Stunden nach einander unterrichten, eine allerdings saure Arbeit. Dagegen bietet sie die Vortheile, daß 1) gleichzeitig weniger und nur gleichartige Kinder von demselben Lehrer unterrichtet werden, wodurch 2) die Arbeit des Lehrers sehr vermindert wird; 3) können die Schullokalitäten kleiner, daher minder kostspielig sein, und 4) werden unbemittelte Eltern mit zahlreicher Familie selten, oder doch nur auf kurze Zeit alle ihre zum Brodterwerb oft nöthigen Kinder entbehren müssen. Im Ganzen erwies sich die Einrichtung als zweckmäßig, und wurde in Nachbargemeinden nachgeahmt. Zu bemerken ist noch, daß die Schule niemals ganz ausgesetzt wurde; denn auch in der dringendsten Erndtezeit ward der Unterricht, wenn auch mit ermäßigter Stundenzahl (d. h. die großen Schulkinder haben 4 bis 6 Wochen lang, je nach der Dauer der Erndte nur zwei Stunden täglich), fortgesetzt. Wo und wie weit diese Einrichtung empfehlens- und nachahmungswerth sein mag, muß nach lokalen Umständen ermessen werden.

Bevor man jedoch an irgend welche andere Verbesserung der Schulen ernstlich denken kann, ist darauf Bedacht zu nehmen, die Lehrerstellen zu verbessern, um tüchtige Leute als Lehrer fordern zu können. Man sollte meinen, daß dieß unschwer sei, aber die Frage „woher das Geld nehmen?“ ist nicht so leicht zu beantworten. Es mag immerhin wahr sein, daß eine Schulsteuer, welche auf den Grundbesitz vertheilt wird, ohne die Grundbesitzer

wesentlich zu drücken, völlig genügen würde. Dagegen ist jede permanente Steuer eine nach Verhältniß ihrer Größe mehr oder weniger bedeutende Entwerthung des Grundbesitzes. Eine kopfweise Vertheilung, so nahe sie liegen mag, da die Zahl der Schulkinder sich nach der Kopfzahl richtet, würde die Unbemittelten zu hart drücken, und von den Bemittelteren im Verhältniß zur Wichtigkeit der Sache zu geringe Opfer fordern. Wie oft hört man wiederholen: „Wenn es nur gilt, eine Eisenbahn oder Chaussee oder dergleichen anzulegen, so ist das Geld bald beschafft, für Kirchen und Schulen, überhaupt für geistige Interessen ist nie Geld da." Bei näherer Betrachtung ist die Sache sehr richtig und einfach zu erklären; denn bei Anlagen für die Verbesserung des materiellen Lebens ist die Rechnung einfach. Man calkulirt so: Jetzt ist die Ausgabe so groß; nach Vollendung der Anlage so groß, mithin im letzteren Falle eine Minderausgabe von so und so viel, also klarer Gewinn; — oder jetzt ist der Gewinn so und so viel, nachher so und so viel größer, oder wenn dieß nicht, so ist die Bilance Null, zugleich aber eine große Annehmlichkeit beschafft. Kurz es stehen hier stets ein Einnahme- und ein Ausgabeposten, die sich numerisch begründen lassen, einander gegenüber. Anders bei Anlagen und Ausgaben für die Förderung geistiger Interessen. Hier liegt ein materieller Einnahmeposten in der Regel gar nicht vor, und der Gewinn, rein geistiger Art ist für viele, die die materiellen Ausgaben machen sollen, gleich Null. Wäre es möglich eine derartige Rechnung anzustellen: wenn der Volksschullehrer sorgenfrei dasteht, so lernen die Kinder so und so viel mehr, und werden befähigt, so und so viel mehr dermaleinst zu verdienen, auch kommen sie so und so viel schneller so weit, sich ihren Unterhalt zu verdienen, und könnte man das Alles genau nach Geldwerth angeben, so wäre es wohl möglich, eine Aktiengesellschaft zu gründen, oder eine Anleihe zu beschaffen, die allmählig amortisirt werden könnte. So aber

treten sich nur Ausgabe auf der einen und gar kein, oder doch kein unmittelbarer, materieller Gewinn auf der andern Seite gegenüber, und die Bereitwilligkeit, geistigen Interessen, hier ins Besondere das Volksschulwesen zu fördern, hängt daher lediglich von der Werthschätzung dieser Interessen von Seiten derer ab, welche die materiellen Mittel in den Händen haben. Es ist nun keinem Zweifel unterworfen, daß diese Werthschätzung um so größer ausfällt, je höher der Bildungsgrad der Abschätzenden ist.

Um nun zu ermessen, wie groß die Ausgabe für das Elementarschulwesen sein muß, gehen wir von der jetzt vorhandenen Zahl der Schülen und der für dieselben nöthigen Lehrer aus. In Lauenburg sind gegenwärtig 101 Landschulen, wozu noch die Stadtschulen in Ratzeburg mit 5, in Möllen mit 8, in Lauenburg mit 4 Lehrern kommen. Es sind also im Ganzen 118 Hauptlehrer nöthig. Dazu mögen noch höchstens circa 40 Adjunkten, Unterlehrer und Präparanden kommen. Wenn wir nun rechnen, daß im Durchschnitt jeder Hauptlehrer mit den Naturallieferungen an Dienstland, Wohnung, Holz u. dgl. 400 ℳ L.=M. jährlich, jeder Gehülfe 150 ℳ L.=M. erhielte, so erhält man für die Hauptlehrer: 47,200 ℳ, für die Gehülfen 6000 ℳ, also im Ganzen eine jährliche Ausgabe von 53,200 ℳ. Nun darf man ziemlich sicher annehmen, daß die Communen jetzt die Hälfte dieser Summen schon zusammenbringen, und es blieben demnach noch 26,600 ℳ jährlich zu decken, was zu 4 pC. einem Capitale von 665,000 ℳ gleichkommt. Das sind große Zahlen; aber mit einer Kleinigkeit ist auch nicht gründlich zu helfen. Es klingt allerdings nicht viel, wenn man hört, die permanente jährliche Abgabe sei per Kopf ungefähr ½ ℳ gleich, oder die permanente Steuer betrage pr. Morgen Landes 3½ ß; aber multiplicirt man 3½ ß mit der Morgenzahl eines ansehnlichen Guts, so ergibt sich die Größe der Abgabe augenfällig. Außer der Größe des Beitrages tritt uns eine andere Schwierigkeit entgegen.

Es sind nämlich schon mehrere Schulstellen so dotirt, daß sie den oben angegebenen Durchschnitt erreichen und es fragt sich nun, sollen diese Schulkommünen, welche ihre Lehrer schon jetzt besser besolden, zu den Beiträgen herangezogen werden oder nicht? Sollten sie keinen Vortheil davon haben, so wäre es Unrecht, sie zu Beiträgen heranzuziehen. Da aber diese jetzt schon besser dotirten Stellen durchschnittlich die mehr Arbeit und Umsicht fordernden sind, so würde es eben auch richtig sein, sie demnächst in Vergleich zu andern auch besser zu dotiren. Wenn daher auch oben als Durchschnittseinnahme 400 ℔ angegeben wurde, so ist damit nicht gesagt, daß nicht einzelne Stellen besser sein könnten, während andere, gewissermaaßen Anfängerstellen, geringer dotirt würden. Jedenfalls hätten die Schulgemeinden mit bessern Stellen stets den Vorzug, daß sie nicht bloß bei der Wahl der anzustellenden Lehrer größere Ansprüche an Tüchtigkeit machen könnten, sondern auch, daß ihre Schullehrer ihnen fester blieben, ein Vorzug, den sie auch jetzt schon haben, doch bei einer allgemeinen Gleichmachung der Stellen verlieren würden. Würden ferner die Gehülfen, welche ja auch in den zahlreichern Schulen zunächst nöthig sind, ganz aus jenen allgemeinen Mitteln besoldet, die durch eine Vertheilung der gedachten 26,600 ℔ auf das ganze Herzogthum eingehen, so wäre auch dadurch den größeren, daher mehr zum allgemeinen Schulfond beitragenden Schulkommünen, ein Ersatz geboten. Demnach wäre, wenn es sich um durchgreifende Verbesserung der materiellen Verhältnisse des Elementarschulwesens handelte, jeder nach Kräften heranzuziehen. Schwierig ist die Sache, namentlich der Geldpunkt zu erledigen, und gewiß schwieriger als die Leute träumen, welche bei dergleichen Angelegenheiten als drittes Wort: „Lauenburg ist ein reiches Land" im Munde führen; wenn man aber an ihre Taschen anklopft, nicht zugestehen wollen, daß auch ihr Tröpflein zu dem überströmenden Landesreichthume gehört. Möge doch gar bald sich

der große Reichthum des Landes dadurch zeigen, daß das Lauenburgische Elementarschulwesen von dem Drucke befreiet wird, welchen die jetzt nur all zu mäßige Besoldung der Lehrer darauf ausübt!

Die Erfüllung dieses Wunsches dürfte gar bald die Abstellung des Grundes zur Klage über die mangelhafte Vorbildung der Lehrer heben; denn man könnte dann fordern, daß die jungen Leute eine den Bedürfnissen vollkommner entsprechende Vorbildungsanstalt besuchten, als die für sie jetzt bestimmte Präparanden-Anstalt in Ratzeburg. Denn daß dieses Institut nur ein Nothbehelf ist, wird wohl kaum jemand bezweifeln, der weiß, daß die ganze Arbeit der Vorbildung der Volksschullehrer ein Paar Männern als Nebengeschäft übertragen ist, welche durch ihre sonstige amtliche Stellung schon hinlänglich in Anspruch genommen sind, nämlich dem zweiten Geistlichen an der Stadtkirche und einem der Lehrer an der Stadtschule zu Ratzeburg. Wenn es sich nur darum handelte, diesen oder jenen Lehrgegenstand vorzutragen, könnte eine solche Einrichtung genügen. Es ist aber mehr nöthig. Nicht etwa ein großes Seminarium mit einem bunten, mit philosophischen, naturwissenschaftlichen, überhaupt realistischen Vorlesungen (?!) ausgespickten Lehrplane. Wollte man sich nicht entschließen, die jungen Leute, die sich dem Schulfache widmen, behufs ihrer Ausbildung nach einer sogleich zu erwähnenden Probezeit, auf ein ausländisches Institut zu senden, so würde doch dringend nothwendig sein, daß ein Mann, am besten ein pädagogisch gebildeter Theologe reiferen Alters, doch nicht zu alt, als Lehrer, väterlicher Freund und Führer der Präparanden an der Spitze stünde. Allen Unterricht könnte er nicht ertheilen, aber den wichtigsten müßte er ertheilen. Nebenunterrichtsgegenstände würden sich durch anderweitige Lehrkräfte in Ratzeburg beschaffen lassen. Diesem Hauptlehrer dürfte aber auch keine andere Arbeit obliegen, als die für sein Amt als Lehrer der

Präparanden; denn er hätte damit vollauf zu thun. Jedenfalls würde durch eine derartige Einrichtung von Seiten der Lehrenden den Lernenden eine größere Kraft zugewendet, als jetzt billiger Weise gefordert werden kann. Wie an die Lehrenden könnte man bei besseren Aussichten für die Zukunft auch an die Lernenden größere Ansprüche machen. Zunächst schon beim Eintritt in das Institut. Wenn jetzt die Vorbildung eines Quartaners der Gelehrtenschule für den Eintritt in das Institut genügt, so ist dieses offenbar zu wenig; denn ein auch zur Versetzung reifer Quartaner hat nothdürftig die ersten Schwierigkeiten überwunden, welche einem gedeihlichen Lernen im Wege stehen, ist daher für den Besuch einer Berufsschule nicht reif. Macht diese auch noch so wenig Ansprüche, so muß sie doch fordern, daß ihre Zöglinge das, was sie lernen so weit selbstthätig verarbeiten, um es beim Austritt aus dem Institute praktisch anwenden zu können. Es ist sicher nicht zu viel verlangt, daß die jungen Leute, welche in das Präparandeninstitut eintreten, einen Bildungsstand erreicht haben, welcher dem eines für die Versetzung nach Secunda reifen Tertianers gleich kommt. Es ist das immer noch weniger, als in manchen Staaten von den jungen Leuten gefordert wird, die sich dem Post-, Bau-, Forstfach oder irgend einem andern praktischen Berufe widmen, wozu die Reife für Prima oder gar das Maturitätsexamen zur Universität verlangt wird. Ist denn nun die Kinderzucht so viel schlechter als die Baumzucht? Nein gewiß nicht. Mußten wir daher oben darauf dringen, daß der Lehrerstand materiell besser gestellt werde, so müssen wir hier eine größere Durchbildung desselben fordern, als bei jetzigen Verhältnissen demselben gegeben wird und werden kann. Die Reife für Secunda kann ein fleißiger und einiger Maaßen gut begabter Knabe mit 14 bis 15 Jahren erreichen. So alt sind die Präparanden nicht nur jetzt auch, sondern bedeutend älter. Dann aber meine ich, solle der junge Mensch nicht unmittelbar in die Berufsschule eintreten, sondern

ähnlich den Forsteleven u. a. für einen praktischen Beruf sich Vorbereitenden eine Lehrzeit durchmachen. Er möge bei einem tüchtigen Elementarlehrer untergebracht werden. Diesen unterstütze er namentlich in allen Dingen, die zur Handhabung der äußern Ordnung in der Schule erforderlich sind, wohne dessen Stunden bei, helfe schwächeren Kindern nach, liniire die Schulbücher u. s. w. Dafür werde er angehalten, sich selbst fortzubilden in der Kenntniß der heiligen Schrift und des Katechismus, im Rechnen, Schreiben, Lesen; er übe sich in der Musik, Gesang, Orgelspiel und auf einem zur Gesangbegleitung in der Schule zweckmäßigen Instrumente, wie der Violine, kurz in den Kenntnissen und Fertigkeiten, die für seinen Beruf als Lehrer unmittelbar erforderlich sind. Selbstredend ist außer dem Lehrer auch der Lokal-Schulinspektor Vorgesetzter dieser Lehrlinge. Die Lehrzeit nimmt etwa 1 bis 2 Jahre in Anspruch. In dieser Zeit dürfte sich auch herausstellen, ob der Lehrling überhaupt für das Lehrfach paßt, oder nicht. Im letzteren Falle ist es noch immer nicht zu spät für ihn, einen andern Lebensweg einzuschlagen. Auf der Vorbildungsanstalt für Lehrer bringt er abermals zwei Jahre hin, und ist er dann mit 18 bis 19 Jahren so weit, daß er als Gehilfe eintreten kann. Jünger kommen auch jetzt wohl kaum die Präparanden so weit. Auf dem Institute, das der angehende Lehrer zuletzt besucht, muß derselbe angehalten werden, in allen in seinen künftigen Beruf einschlagenden Dingen es nicht allein zu einer gewissen Meisterschaft zu bringen, sondern er muß auch sich klar bewußt werden, was sein künftiger Beruf bedeute, was jede einzelne Forderung derselben an seine Person auf sich habe, er muß die Freuden und Leiden des Berufes — empirisch, das geht ja nicht — kennen lernen, damit er mit Bewußtsein und eben so dankbar als muthig Alles hinnehme, was ihm sein späteres Amtsleben bringt. Nur wenn die jungen Leute das Ihrige können, d. h. wenn ihnen die Fähigkeit sowohl rücksichtlich

des Charakters als der Kenntnisse zur Ausübung ihrer Berufspflichten einwohnt, ist zu erwarten, daß sie auch bei der Jugend auf ein tüchtiges Können hinarbeiten und in der Elementarschule eine Saat der Gesinnungstüchtigkeit ausstreuen werden, welche dem ganzen Volke Segen bringen wird. Diese Hoffnung geht aber nur dann in Erfüllung, wenn der Schullehrer wirklich ein Schul**meister** ist, und ihn weder Umstände zwingen, daneben einen andern Brodterwerb zu führen, noch — und das ist fast noch gefährlicher — eine aus verkehrtem Streben nach Vielseitigkeit hervorgehende Halbbildung ihm einen unausstehlichen Dünkel der Gelehrsamkeit einflößt, der mit jedem Tage wächst, mit welchem die Meisterschaft des Schulmeisters abnimmt. Allein die zwei Jahre auf der Schullehrervorbildungsanstalt werden noch nicht ausreichen, diese Tüchtigkeit zu wecken, wenn nicht schon frühe der Anfang gemacht ist, und deshalb ist oben eine dem Eintritte in die Lehrlingszeit voraufgehende Vorbildung für Secunda gefordert worden.

Dieß führt uns auf die Gelehrtenschule in Ratzeburg. Nach dem für dieselbe am 28. Februar 1846 gegebenen Regulativ (§ 1) „geht der Zweck derselben vorzugsweise dahin, die „ihr anvertrauten Zöglinge durch einen gründlichen und ange„messenen Unterricht in allen zu einem wissenschaftlichen Berufe „erforderlichen Gegenständen vollständig auf das academische Stu„dium vorzubereiten und dieselben überhaupt in der Weise aus„zubilden, daß sie durch Aneignung der nöthigen Vorkenntnisse „und den in ihnen erweckten wissenschaftlichen Sinn an der Bil„dung der Gegenwart Theil zu nehmen vermögen." Dieser Zweck wird in der Instruction für die Lehrer der in Rede stehenden Anstalt dahin interpretirt (§ 2 Schluß): „Sie", die Lehrer nämlich, „müssen daher als die höchste Aufgabe der Schule „betrachten, die ihnen anvertraute Jugend zu wissenschaftlicher „Gediegenheit, zu reger Empfänglichkeit für das Wahre, Schöne

„und Gute, vorzüglich aber zu christlichem Sinne und Leben zu „erziehen.“

Die Erreichung dieses Zieles hängt von gar vielen Faktoren ab. Ein Mal von der ganzen Einrichtung der Schule, dann von den Lehrmitteln, von der Persönlichkeit des Lehrenden und dem ganzen Geiste, welcher die Zeit und das Volk beherrscht, anderer unwesentlicherer nicht zu gedenken.

Letzterer ist im Ganzen während des Bestehens der Lauenburgischen Schule — seit Michaelis 1845 — der Entwickelung einer jungen Anstalt nicht günstig gewesen. Zwar sind wir im Ganzen, Gottlob, wenig von der Zerfahrenheit der Zeit berührt worden, wenn es auch immerhin nicht an Beispielen gefehlt hat, daß Rechte — wie das der Zurechtweisung und Bestrafung der Schüler, — die dem Lehrer zu Folge seines erziehlichen Berufs nothwendig zustehen, als Uebergriffe in die persönlichen der Knaben angesehen wurden. Mehr hat uns die Richtung auf das Materielle, so wie die übergroße Hast in allen Dingen geschadet. Nicht bloß, daß man durch Nachhilfe- und Arbeitsstunden für die Schularbeiten den Knaben einen Theil der Arbeit, die sie selbst ganz machen sollen, abnimmt, läßt man die Kinder noch obenein in allerlei Nebendingen unterrichten, die immerhin an sich wohl nützlich sind, und zwingt sie so, fortdauernd nur halbe Arbeit zu liefern, indem entweder voller Kraftaufwand nicht nöthig ist, oder die große Masse der Arbeit weder der schwachen Kraft noch der sparsamen Zeit entspricht. Folge davon ist nicht schnelleres, sondern langsames Fortschreiten der Zöglinge. Ich bin fest davon überzeugt, daß Mancher, der als mäßiger Quartaner die Schule verläßt, ein rechtschaffener Tertianer bei seinem Abgange wäre, wenn er weder Arbeits- noch französische und englische Privat-Stunden gehabt hätte. Diese Eile treibt auch die Meisten, welche von der Schule in eine praktische Laufbahn übergehen wollen, die Schulbildung schon mit ihrem 14ten Jahre,

d. i. mit dem hier in Lauenburg gesetzlichen Confirmationsalter abzuschließen. Dieß und die oft so geringe Vorbereitung der aufzunehmenden Schüler machen es, daß Viele in das Leben mit einer kaum nothdürftigen Schulbildung übergehen. Namentlich ist es der Schule bei der kurzen Zeit der Einwirkung auf den Schüler nicht möglich, in demselben ein tüchtiges Können zu wecken, wenn sie ihm auch mancherlei Kenntnisse mittheilt. Von Anfang an aber ist in unserer Schule vor allen Dingen darnach von den Lehrern gestrebt worden, daß die Schüler das verarbeiten, was sie lernen, und dieß ist, wenn der Weg auch Manchen anscheinend später zum Ziele führt, als er wünscht, nach meinem Ermessen eine wesentliche gute Eigenschaft der Schule. Zwar fehlt es nicht an Leuten, welche uns zu große Strenge in den Forderungen vorwerfen; aber sie haben Unrecht. Was fordert denn nach dem oben angeführten Paragraphen unsere Instruction von uns? „Wissenschaftliche Gediegenheit" in den Schülern zu wecken. Diese besteht aber nicht in oberflächlichem Geschwätz über Allerlei, sondern in gründlichen Leistungen, und sei es auch nur in einem Gegenstande.

Also Leistungen, ein Können, und zum Können gehört das Wollen; im Wollen dessen, was wahr, gut und schön ist — um die Worte der Instruction zu gebrauchen — besteht aber die Tüchtigkeit des Charakters. Auf sie einzuwirken, ist ebenfalls Aufgabe der Schule, und diese Seite unserer Thätigkeit ist gerade die wichtigste, zugleich aber noch die, wo die Schule am häufigsten in Collision mit dem Hause kommt. Es kommen nämlich vorzugsweise zwei Verirrungen in dieser Hinsicht vor, die beide ihren Grund in einer entschiedenen Richtung auf das Aeußerliche haben. Sie mögen allgemeiner Art sein, und daher anscheinend nicht in diesen speciellen Theil zu gehören scheinen. Allein, da unsere Schule mit ihnen vielfach zu kämpfen gehabt hat und, wenn auch weniger als sonst, bis in die neueste Zeit noch hat,

so finden sie einen Platz hier. Die Einen sagen: wenn mein Kind nur recht viel lernt, so bin ich zufrieden, denn alsdann kann es sich damit einst gut forthelfen; die Andern dagegen wünschen nur, daß der Geist der Kinder angeregt werde, denn ist das in der Jugend geschehen, so kömmt es nachher gar nicht darauf an, wie viel und was gelernt sei, der Geistreiche bricht sich doch seine Bahn und wirft die Schulweisheit über Bord. Jede dieser Ansichten einseitig durchgeführt verdirbt den Charakter. Das Viellernen ist dem Vielessen, das bloße Anregen des Geistes dem Naschen zu vergleichen; wie Vielessen und Naschen den Körper ruiniren, so schwächen Viellernen und Haschen nach Geist beim Unterrichte den Geist. Beim Schulunterrichte kommt es zunächst auf Stärkung aller edlen geistigen Kräfte an. In jeder Unterrichtsstunde wird zunächst gelernt, und indem das, was gelernt wird, zugleich verarbeitet wird, wird auch der Geist angeregt. So wird die Schule beiden gerecht, ergibt aber noch ein Drittes, nämlich die Arbeit, die Richtung des Willens auf Beschäftigung mit dem Wahren, Guten und Schönen. Arbeit aber ist nicht eine planlose Geschäftigkeit, die jeden Moment von einem Gegenstande auf den andern überspringt, oder ein gedankenloses Abquälen mit einem unverstandenen Gegenstande, sondern gedankenvolles, andauerndes Vertiefen in einen Gegenstand. Ein Beispiel möge es klar machen. Ein Schüler, der einen mathematischen Lehrsatz wegen Unaufmerksamkeit in der Stunde nicht begreift, sich aber stundenlang zu Hause damit abquält, den Satz zu memoriren, hat nicht gearbeitet, wohingegen derjenige arbeitet, der sofort in der Stunde den Satz begreift, ihn auch dann nicht wieder ansieht. Oder, ein Schüler, der sich Stunden lang abmüht, einen Abschnitt aus einem Schriftsteller zu lernen, ihn auch aufsagen kann, aber nicht weiß, was er gelernt hat, ist faul gewesen, während ein anderer, der nach guter Präparation und Repetition ohne vieles Lernen doch seinen Abschnitt weiß

und versteht, fleißig gewesen ist. Diese Art intensiver Arbeit zu erzielen, hält sehr schwer und erfordert sehr häufig, daß der Lehrer mit aller ihm zu Gebote stehenden Energie den Schüler angreift, wobei, da die Aufgabe eine sittliche ist, es oft nicht fehlen kann, daß der Charakter des Schülers getadelt werden muß. Da ist aber der Punkt, den empfindsame Eltern so leicht übel vermerken, und an Statt dem Lehrer dafür zu danken, daß er sich dieser, sicher nicht angenehmen Arbeit unterzieht, ihn auf alle Art angreifen; denn, „so etwas," heißt es, „darf der Lehrer sich nicht herausnehmen, er soll unterrichten." Nein, im Gegentheil, er muß sich so etwas leider herausnehmen, und ist er ein bloßer Docent, so verkennt er seine Stellung, welche ihm nicht auflegt, Vorträge zu halten, sondern „die Zöglinge zu christlichem Sinne und Leben zu erziehen." Diese wichtige Aufgabe muß der Gelehrtenschule vor allen Dingen gewahrt werden, und die Lehrer müssen sie als ein Heiligthum gegen jeden vertheidigen, der sie angreifen will, und, so bald ihre Kräfte nicht ausreichen, von ihren Vorgesetzten die nöthige Unterstützung fordern, soll anders die Anstalt dem Lande wahren Segen bringen. So viel über die Tendenz der Gelehrtenschule.

Zum Schlusse noch ein Wort über die Organisation und die Lehrmittel der Schule. Aus den alljährlich ausgegebenen Programmen dürfte Beides zwar allgemein bekannt sein, doch ist in der That darüber noch viel Irthümliches im Gange, und aus diesen Irthümern zieht man gern den Schluß, als sei die Schule weder für künftige Praktiker recht brauchbar, noch auch für die Ausbildung der künftighin Studirenden in den Realwissenschaften gesorgt. Beide gegen mich ausgesprochene Ansichten bedürften kaum einer Erwähnung, wenn sie nicht bis zu einem gewissen Grade Wurzeln gefaßt hätten, und beide haben ihren Grund in einer Ueberschätzung der andern und Unterschätzung der klassischen Bildungsmittel. Das Irthümliche darin nachzuweisen, schließe

ich mich an den nachstehenden Lehrplan der Lauenburgischen Gelehrtenschule für das Jahr 185$\frac{4}{5}$.

	Klassen u. wöchentl. Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	Im Ganzen
Latein	9	8	8	8	8	41
Griechisch	6	6	6	4	—	22
Hebräisch (nur für Theologen.	2	2	—	—	—	4
Deutsch	3	3	2	3	3	14
Französisch	2	2	2	2	—	8
Religion	2	3	3	4	4	16
Geschichte	3	3	2	2	2	12
Geographie	3		2	3	2	14
Naturwissenschaft			2		2	
Mathematik und Rechnen	4	4	4	4	4	20
Schreiben	—	—	—	2	3	5
Dazu noch Zeichnen u. Gesang.	∽		4	∽	4	8
Gesammtzahl d. Unterrichtsstunden	—	—	—	—	—	164

Von diesen 164 Lehrstunden nehmen nun zwar die beiden alten Sprachen 63 Stunden also mehr als $\frac{1}{3}$ fort, während das Französische nur mit 8 Stunden, eine andere neuere Sprache, etwa Englisch gar nicht bedacht ist. Dagegen nehmen die Realien, Geschichte — und zwar nicht bloß alte, sondern die ganze Weltgeschichte — Geographie, Naturwissenschaften und Mathematik 46 Stunden, und rechnet man den Religionsunterricht mit hierher, 62 Stunden fort. Dieß gibt den realistischen Unterrichtsgegenständen nahezu gleiche Berechtigung mit den alten Sprachen, und, rechnet man das Französische, wie Manche thun, der realen Seite zu, sogar eine Bevorzugung. Diese einfache Zahlendarlegung mag nur zeigen, wie die nicht Recht haben, welche geradezu behaupten, auf der Lauenburgischen Gelehrtenschule fehle es an Unterricht in den Realien. Zwar will ich nicht in Abrede stellen, daß für Viele ein Paar, wenn auch nicht obligate, sondern fakultative Stunden im Englischen höchst wünschenswerth wären, auch ist von Seiten der Schule diesem Wunsche entsprochen worden; aber die Erfahrung ergab zweierlei. Eine Zeit lang

war das Andrängen zu den englischen Stunden so stark, daß während eines Semesters in Tertia der griechische Unterricht wegen Mangels an Schülern aufhören mußte. Aber dieß als einen Beweis dafür ansehen zu wollen, daß das Griechische unnütz, oder überflüssig sei, möchte mindestens voreilig sein, da Mehrere von denen, die das Griechische aufgaben, es dann wieder aufnehmen mußten. Deshalb wird im eignen Interesse der Schüler jetzt die Dispensation vom griechischen Unterricht sehr schwer ertheilt. Es ist auch gar nicht abzusehen, was die Erlernung des Griechischen schaden sollte. Im Gegentheil die Dispensation schadet und wenn auch nur dadurch, daß die Dispensirten die Schulpflichten nur halb erfüllen; denn außer der Befreiung von den griechischen Arbeiten, dispensiren sie sich selbst auch von anderen. Falls sie aber der Forderung nachkommen, die für sie frei werdende Zeit durch anderen Unterricht zu ersetzen, so wird ihre ganze Thätigkeit so zersplittert, daß an eine solide, gediegene Arbeit kaum noch zu denken ist. Was man also auf der einen Seite zu gewinnen hofft, nämlich eine schnellere Vorbereitung für das Geschäftsleben, verliert man an der Gewöhnung zur Stetigkeit und Einheit der Arbeit und somit des Charakters. Bei der Richtung der Jetztzeit auf Unstetigkeit und Flüchtigkeit muß es daher als dringendes Bedürfniß einer Vorbereitungsschule für alle gebildeten Stände angesehen, und einer Schule ja kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie die Thätigkeit ihrer Zöglinge möglichst auf einen Gegenstand concentrirt, zumal wenn sie in anderen Wissensgegenständen ihre Schüler nicht vernachlässigt.

Diesen Vorwurf dürfte der Ratzeburger Gelehrtenschule kaum jemand machen, der sich die Mühe nehmen will, die alljährlich in den Osterprogrammen veröffentlichten Pensa genauer anzusehen, und sie mit denen von Realschulen, die doch wohl das Reale hervorheben, zu vergleichen. Es ergibt sich daraus deutlich, wie auf

diese Realschulen in den Real-Disciplinen, welche wie Mathematik ernstes Eingehen in den Gegenstand, und nicht mechanisches Auffassen vorzugsweise verlangen, nichts weiter sind als die Gymnasien. Zu dem Ende stehe hier nur beispielsweise das mathematische Pensum der Realsecunda und Tertia der Schulen zu Hildesheim und Rendsburg von 1856 neben dem von Secunda und Tertia in Ratzeburg vom Jahre 1857.

Hildesheim.	**Rendsburg.**	**Ratzeburg** (1857)
I. Realklasse.	Realsecunda.	Secunda.
Arithmetik, Potenzen, Logarithmen, Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer u. mehreren Unbekannten. Planimetrie: Repetition der gesammten Planimetrie, Trigonometrie, praktische Geometrie nebst trigonometrische Berechnung der Messungen.	Im Sommer die Lehre von den positiven u. negativen Zahlen, Rechnen mit algebraischen Summen, Lehre von der Aehnlichkeit und vom Kreise; im Winter: Potenzen, Wurzel, Logarithmen, Trigonometrie.	Wiederholung des geom. Cursus von Tertia; Planimetrie; das Wichtigste aus der Goniometrie (Trigonometrie). — Wiederholung des arithmetischen Cursus von Tertia. Potenzenrechnung, Logarithmen, Anfang der quadratischen Gleichungen.
II. Realklasse.	Realtertia.	Tertia.
Arithmetik bis zu den Gleichungen ersten Grades. Planimetrie bis zur	Planimetrie 2 St. Arithmetik nach Heis. Die vier ersten Grundoperatio-	Planimetrie so weit sie ohne Proportionen zu erledigen ist. Arithmetik:

Hildesheim.	Rendsburg.	Ratzeburg.
II. Realklasse.	Realtertia.	Tertia.
Aehnlichkeit geradlinigter Figuren.	nen, Null und negative Zahlen Gleichungen vom 1sten Grade mit einer Uebekannten.	Grundoperationen und Gleichungen 1sten Grades mit einer Unbekannten.*

Wer kann wohl eine größere Uebereinstimmung verlangen, als hier bei drei von einander ganz unabhängige Anstalten nachgewiesen ist? Diese Uebereinstimmung zieht hindurch durch alle Realgegenstände an den gedachten Anstalten. In den Sprachen mag größere Abweichung sein. Es ist mir nicht möglich, dieses zu untersuchen, da die in Hildesheim und Rendsburg citirten Lehrbücher mir nicht zu Gebote stehen. Aus dem aber, was ich prüfen kann, geht hervor, daß die Realschulen eben so als die Gymnasien ein für jedes Alter bestimmtes Maaß geistiger Kraft entwickeln, und daher in ihrer Einwirkung auf den Lernenden nichts anders erreichen, als die Gelehrtenschulen; denn auch andere Gymnasien stimmen in ihren Lehrplänen im Wesentlichen mit dem Ratzeburger überein. Es liegt demnach nicht an der Organisation einer Gelehrtenschule an sich, wenn sie von künftigen Praktikern nicht hinreichend benutzt wird, sondern in Vorurtheilen einerseits, oder äußeren Nebenumständen andererseits. Zu den für die Ratzeburger Schule besonders eigenthümlichen Vorurtheilen gehört das gegen das Lateinlernen, das so weit geht, daß Eltern ihren Kindern sogar abrathen, sich zu viel damit zu beschäftigen, lieber tüchtig zu rechnen und zu schreiben. Die Folge davon ist einfach. Da kein Schüler ohne die nöthige Reife im Latein befördert wird, so müssen diese Antilateiner in Quinta sitzen und

* Im Programm von 57 finden sich die §§ aus Heis Uebungsbuche citirt, dieß stimmt aber mit der obigen Angabe.

auch im Rechnen zurückbleiben, bis sie nach Quarta kommen. Zu den äußeren Umständen zählen wir hier den verspäteten und unreifen Eintritt in Quinta, so wie den Abgang von der Schule mit dem Confirmationsalter von 14 Jahren. Was kann wohl ein Schüler an Schulbildung in das Leben mitnehmen, der mit 12 Jahren nothreif in Quinta eintritt, und mit 14 Jahren aus dieser Klasse confirmirt in das praktische Leben übertritt? Solche Fälle, die zwar jetzt seltener werden, sind oft vorgekommen. Der Abgang aus Quarta ist Regel, aus Tertia selten, aus Secunda etwas Besonderes. In Ländern, wo die Confirmation mit 16 Jahren eintritt, oder an das Zeugniß der Reife für Secunda gewisse Vortheile geknüpft sind, finden diese Abgänge alle eine Klasse höher Statt. Sollte es gelingen, dieses hier auch ohne die eben gedachten äußeren Mittel zu erreichen, so dürfte auch unsere Schule einer größeren Anzahl von Zöglingen, als jetzt, wahrhaft fruchtbar werden. So lange das aber nicht ist, wird es bleiben, wie bisher, daß Quinta die halbe Schülerzahl, Quarta $\frac{1}{4}$, Tertia $\frac{1}{8}$ und die beiden oberen Klassen zusammen kaum $\frac{1}{8}$ derselben enthalten. Die Erfüllung dieser Erwartung ist aber so lange noch in weite Ferne geschoben, als die ganze Eile unserer Zeit auch den Knaben und Jünglingen nicht die Zeit zu eingehenderer und gründlicher Kraftentwickelung lassen will.

Sollten vorstehende Bemerkungen dazu dienen, Vorurtheile über das Lauenburgische Schulwesen zu widerlegen, auf Uebelstände in demselben aufmerksam zu machen und auf deren Hebung, wenn auch indirect hinzuwirken, und so dem Schulwesen einen kleinen Nutzen geschafft haben, so ist ihr Zweck erfüllt.

Gott gebe allen unsern Schulen einen gedeihlichen und segensreichen Fortgang!

IX.

Entwurf zur Errichtung eines Arbeitshauses für das Herzogthum Lauenburg.

Vom Herrn Capitain von Schädtler in Ratzeburg.

Im Hamburger Correspondenten vom 5ten März d. J. befindet sich ein Artikel, betitelt: „Aus dem Lauenburgischen," der schließlich lautet:

— — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — —

„Uebrigens sind die meisten Lauenburger, auch Nichtstände, der Meinung, daß der neue Erblandmarschall sich dadurch am besten sogleich im Lande beliebt machen werde, wenn er den Bau eines landschaftlichen Hauses gänzlich beanstandete, indem seit Jahrhunderten man wegen eines Bedürfnisses desselben geschwiegen, auch jetzt dieses am wenigsten vorhanden, (namentlich weil das Land und seine Archive bedeutend kleiner geworden), auch der Zuwachs von Akten in Zukunft nicht erheblich sein dürfte; dagegen aber sofort beantragte, die obigen disponiblen Fonds, und alle übrigen herbeizuschaffenden, zum Bau des landschaftlichen Hauses in Aussicht gestellten Mittel zur Errichtung eines Landarbeitshauses zu verwenden.

Hiermit würde einem anerkannt allgemein gefühlten, dringenden Bedürfnisse des Landes abgeholfen werden, und die Ritter- und Landschaft sich den Dank des ganzen Landes erwerben; der neue Landmarschall aber sich ein bleibendes Denkmal setzen, ähnlich dem seines unvergeßlichen Urahns Josias von Bülow-Gudow."

Wie wir hören, ist der Plan, ein Arbeitshaus hier im Lande zu errichten, schon mehrfältig erörtert worden, hat aber stets wegen der Kosten der ersten Anlage wieder aufgegeben werden müssen. Möge ein „in der That" so rein christliches Werk die Annalen dieses kleinen, wackeren Ländchens zieren und echten wahren Adelstolz bewähren. Was man wünscht, das hofft man und in dieser gewiß nicht zu sanguinischen Hoffnung wollen wir nachstehend den Versuch wagen, gestützt auf mehrfältige theoretische und praktische Erfahrungen über diesen Gegenstand im Allgemeinen, die auf das Herzogthum Lauenburg hauptsächlich anwendbaren Grundzüge zur Organisation einer solchen Anstalt zu entwerfen.

Als erstes und Grundprincip möchten wir hervorheben, daß der Begriff einer Strafanstalt strenge von dem Worte Arbeitshaus unterschieden, und wenn dasselbe auch einerseits zu einer Zwangsarbeitsanstalt werden muß, es doch anderseits keineswegs einen moralischen Makel auf Diejenigen werfen darf, welche durch ungünstige Verhältnisse aller Art Mitglieder desselben gewesen, namentlich wenn Solche, bei tadelloser Aufführung während ihres dortigen Aufenthalts eine spätere liebevolle Aufnahme unter ihren Mitbürgern nicht verwirkt haben; es soll daher zunächst ein temporairer Zufluchtsort und eine Besserungsanstalt, nothgedrungen nur, eine Strafanstalt sein. Ein temporairer Zufluchtsort für Solche, die wahre Noth und Hunger leidend, daselbst sofort

ihren Lebensunterhalt durch Fleiß und Thätigkeit zu fristen vermögen; eine Besserungsanstalt für Solche, die entweder durch erweislich mangelhafte und schlechte Erziehung, als Unzurechnungsfähige, milde aber ernst auf den richtigen Pfad zu leiten sind, oder für Solche, die gegen ein besseres Wissen, dem schwachen Willen stets aufs Neue erliegen und durch eine streng geregelte, bestimmt zu befolgende Lebensweise vielleicht (??) an dieselbe nach kürzerer oder längerer Zeit zu gewöhnen sind.

Wenn also der Begriff der Zuflucht zunächst auf die Armen der Communen anwendbar und in Zukunft nur einzelne wirklich verschämte, aber fleißige und strebsame Arme, auf besondere Fürsprache der örtlichen Armenverwaltung vor dem Hinschicken in das Arbeitshaus verschont bleiben dürfen und wie jetzt fernerhin das allernothwendigste an baarem Gelde oder Naturalien beziehen; so ist der Begriff der Besserung, namentlich auf diejenigen jüngeren Individuen beiderlei Geschlechts anzuwenden, die man wo möglich vor vollendeter Reife zum Zuchthause zu bewahren wünscht, so wie ferner auch für faule Vagabonden, Bettler und Säufer, die den Communen stets zur Last fallen und ohne die Grenze eines sich zum Zuchthause qualificirenden Vergehens zu überschreiten, stets in der Nähe dieser Grenze, unverschämt auf Unterstützung pochen, und nur für die Unverbesserlichen letzterer Klasse, muß die Anstalt eine Strafanstalt sein. *)

*) „Jugendliche Verbrecher gehören in der Regel mehr in das Arbeits- als in das Zuchthaus, wenn sie auch ein mit der Zuchthausstrafe bedrohtes Verbrechen begangen haben. Daher sind die mehrsten Fleischesverbrechen, die überhaupt bei dem ihnen zum Grunde liegenden mächtigsten aller Naturtriebe, die Humanität in der Strafgesetzgebung in Anspruch nehmen und mehr in das Gebiet der Unsittlichkeit, als der criminellen Strafbarkeit gehören, daher Jagd-, Forst- und Zollcontraventionen geeigneter für Arbeits- als für Strafanstalten, daher giebt es endlich eine Reihe von Vergehen, welche das Zuchthaus füllen und dennoch

Nach dieser als Basis des Ganzen dienenden Einleitung gehen wir zu der weiteren Ausführung über.

I. Verwaltung.

Die Regierung ist auch für diese Anstalt die höchste Be-

---

ihrer Natur und dem Strafzwecke nach in eine Zwangsarbeitsanstalt gehören, wie namentlich in Rückfällen vorkommende Trunksucht, Bettelei, Vagiren, öffentliche Ruhestörung und liederlicher Lebenswandel. Die Erfahrung hat sattsam gelehrt, wie wenig solche Verirrungen durch die Zuchthausstrafe gehoben werden, die oftmals den letzten Funken des Ehrgefühls erstickt und die letzte Kraft zur Besserung hinwegnimmt. Auf der andern Seite gewinnen die Strafanstalten an Abschreckung, je mehr sie auf schwere Verbrechen beschränkt werden und als eigentliche Criminalanstalten hervortreten. Daneben aber gewähren Zwangsarbeitsanstalten jene wichtige Aushülfe, die Strafanstalten nicht geben können, indem sie Anforderungen auf öffentliche Unterstützung den Vorwand benehmen, daß keine Arbeit zu finden sei. Es ist dies eine sehr gewöhnliche Ausflucht von Müssiggängern, die, consequent durchgeführt, wenn auch nicht directe, doch indirecte in sofern ihren Zweck erreicht, als die darbenden Familien dem Oeffentlichen zur Last fallen. Ist eine Anstalt vorhanden, die solchen Subjecten zu jeder Zeit eine geregelte Beschäftigung bietet und die ihnen neben der Trennung von den Ihrigen den Mitgenuß der öffentlichen Unterstützung entzieht, so wird schon mancher arbeitsfähige Familienvater von solchen unbegründeten Ansprüchen an die öffentliche Versorgung abstehen und die freiwillige Thätigkeit der gezwungenen Arbeit vorziehen. Das Bemühen, solchen Leuten Privatverdienst zu verschaffen, bleibt in der Regel bei dem Versuche stehen, da mit ihrer mit Verdrossenheit und daher mangelhaft verrichteten der steten Beaufsichtigung bedürftigen Arbeit keinem gedient sein kann, derselbe Erfolg bei öffentlichen Arbeiten, wo dergleichen zur Hand sind, sich herausstellt und nur eine geregelte und gehörig beaufsichtigte Beschäftigung in der Arbeisanstalt in jeder Beziehung dem Zwecke entspricht."

Huff: Ueber Errichtung von Zwangsarbeitsanstalten pag. 5.

hörde, da Nichts ohne deren Wissen und Willen, die Detailverwaltung wesentlich Ueberschreitendes, unternommen werden darf.

Die specielle Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt wird Einem Director übertragen. Derselbe wird von der Ritter- und Landschaft gewählt und diese Wahl von der Regierung bestätigt.

(Ein Mann dirigire allein, niemals mehrere alternirend, noch viel weniger ein Collegium. Sobald mehrere in der Direction neben einander stehen, verläßt sich entweder der eine auf den andern, oder ihre Anordnungen durchkreuzen sich, widersprechen sich und richten nur Verwirrung und Unheil an. Dadurch allein wird die Wirksamkeit der aus mehreren Personen bestehenden Direction stark gelähmt, daß in Fällen, wo rasches Einschreiten und sofortige Entscheidung nöthig ist, einer nicht wagt anzuordnen und zu entscheiden, ehe der andere gefragt ist. Steht nun gar ein Collegium an der Spitze, so **kann** es nicht erwünscht gehen. Dazu kommt, daß die Erfahrung lehret, daß in einem solchen Collegium diejenigen sich am meisten hervor thun und am lautesten sprechen, die am wenigsten davon verstehen.)

Diese Motivirung unseres Vorschlags, aus Pastor Bruhns Schrift über Zwangsarbeits-Anstalten entlehnt, stimmt dermaaßen mit unserer Ansicht überein, daß wir selbst keine besseren Worte als die seinigen dafür anzuführen wußten.

Dieser eine Director hat einen schweren, alle Geduld und Ausdauer in Anspruch nehmenden Stand, denn ohne seine Thätigkeit sind immer Stockungen, Störungen und Verkehrtheiten unvermeidlich. Durch sein Wirken ist Kraft, Leben und Erfolg der Anstalt bedingt. Diesem niemals leichten Geschäfte Genüge leisten muß er können und wollen. Können wird er es, wenn er administratives Talent besitzt. Nicht Jedem ist dieses gegeben. Dem gelehrten, gewandten, sonst sehr tüchtigen Geschäftsmanne fehlt es oft und ein schlichter Landmann hat es; so daß stets

nur die Persönlichkeit des Mannes aber keineswegs seine Stellung die erste Rücksicht bei der Wahl des Directors sein muß. Eine Bedingung des eben ausgesprochenen Könnens ist ferner die: daß dem Director die Hände nicht zu sehr gebunden sind. Das von der Regierung autorisirte Regulativ der Anstalt ist freilich das Gesetz unter dem er steht, aber es ereignen sich stets so viele unvorhergesehene Fälle, daß er unter eigener Verantwortlichkeit zu augenblicklicher Entscheidung ermächtigt sein muß.

Der Director muß einer, an dem Orte wo die Anstalt sich befindet, wohnhafter Beamter oder Bürger sein, der ein anerkannt wahres und warmes Interesse für die allgemein nützende Realisirung einer solchen Einrichtung hat und dessen sonstige Geschäfte es ihm gestatten, die Anstalt **wenigstens** einmal täglich zu besuchen, damit er in aller und jeder Hinsicht stets die allergenaueste Detailkunde von Allem besitzt. Die Unterhaltung einer solchen Anstalt kann nicht die Mittel gewähren, einen gebildeten Mann für die ihm in einer solchen Stellung obliegenden Pflichten verhältnißmäßig zu salariren. Es ist und muß stets nur ein Ehren- und Vertrauensposten sein, der auch nur von dem Betreffenden aus reiner Thätigkeits- und Wirkungsliebe für die gute Sache selbst angenommen wird. Anderseits indessen dürfen auch nur die reinen Opfer wahrer Menschenliebe unbesoldet bleiben, weßhalb er, da er allein die Hauptcorrespondenz mit der Regierung und den Communen zu führen und häufig eines Schreibers bedürfen wird, ein Jahresgehalt von 200 ₰ L.M. bezieht, um in aller und jeder Hinsicht für alle Schreib- und Comptoir-Unkosten völlig gedeckt zu sein.

Wird bei einem solcher Manne der Fall auch fast undenkbar sein, daß seine Entlassung nothwendig erscheint, so darf es anderseits doch nicht an der Bestimmung fehlen, daß er auf Antrag der Ritter- und Landschaft von der Regierung entlassen werden kann, so wie ihm gleichfalls das Recht zusteht, diesen Posten,

aus weiter nicht zu motivirenden Gründen nach vierteljähriger Kündigung aufzugeben.

In der Anstalt selbst wohnt der Inspector, Oberaufseher oder Hausvater, wie man ihn nennen will, der sein ganzes Verhalten nach den permanenten und momentanen Anordnungen des Directors richtet und diesem für Alles innerhalb der Anstalt verantwortlich ist. Derselbe wird von dem Director gewählt, seine Wahl von der Regierung bestätigt. Er kann nach halbjähriger Kündigung entlassen werden und selbst seinen Posten halbjährig kündigen.

Die Wahl eines solchen Mannes, von dessen Rechtlichkeit, Treue und Thätigkeit das gute Gedeihen der ganzen Anstalt größtentheils bedingt ist, der ohne seiner Autorität Abbruch zu thun, stets milde, freundlich und wohlwollend, aber zugleich strenge und in Nothfällen sogar hart gegen die Alumnen sein muß, ist wahrlich nicht leicht. Er muß in vorkommenden Fällen sich zu rathen und zu helfen wissen, weil die vollständigste Instruction dem Unbeholfenen nicht aushilft. Die Alumnen müssen fühlen, daß er nicht bloß durch seine Stellung, sondern auch durch seinen innern Werth über ihnen steht.

Der Hausvater kann ein unverheiratheter Mann sein, da unter den weiblichen Alumnen der Anstalt in der Regel eine gefunden wird, die die häuslichen Arbeiten beaufsichtigt und leitet. Besser ist es indessen, wenn er eine tüchtige Frau besitzt, die des Hauses innere Wirthschaft zu leiten und zu besorgen hat, und thut sie das mit Treue und Geschick, so ist das selbstverständlich von großem Einfluß auf den gedeihlichen Gang der ganzen Einrichtung. Nur muß man viel eher einen etwas weniger guten unverheiratheten Hausvater wählen, als einen anerkannt tüchtigen, wenn derselbe eine als unordentlich, putzsüchtig oder unreinlich bekannte Frau hat; er kann dann so gut und

tüchtig sein wie möglich, — darf aber demunerachtet nicht angenommen werden.

Wo eine Arbeitsanstalt einen guten Hausvater hat, da muß alles gethan werden, ihm seine schwere und unangenehme Stellung recht erträglich zu machen und auf einige Thaler mehr Gehalt nicht gesehen werden, oft zu wechseln ist sehr nachtheilig, einen passenden Mann zu finden, — sehr schwer.

Der Hausvater bezieht nebst freier Wohnung, Feuerung, Licht und einigen von den in der Anstalt vorhandenen Victualien, wie z. B. Kartoffeln, Mehl und Erbsen, einen Jahresgehalt von 150 ₰ LM. Bei steter getreuer Pflichterfüllung und untrüglichem Nutzen seines guten Wirkens, wird nach 3, 8 und 15jähriger Dienstzeit dies Gehalt um 10, 30 und 70 ₰ p. a. erhöht, so daß nach 3jähriger Dienstzeit das Gehalt 160, nach 8jähriger 180 und nach 15jähriger 220 ₰ ist.

Die vorsichtigste Wahl der ferner anzustellenden Unterbeamten, so wie deren Entlassung, welche erforderlichen Falls sofort und sonst nach 14tägiger Kündigung erfolgen kann, bleibt ganz und allein dem Director überlassen, doch hat derselbe eine jede Personal-Veränderung in seinem Quartalbericht motivirt der Regierung zu berichten.

Auch die Unterbeamten müssen theilweise durch Gehaltserhöhungen in ihrem Eifer und Streben ermuthigt werden und die dazu erforderlichen Geldopfer für das ganze Land (alle Communen gemeinschaftlich) sind keineswegs als solche zu betrachten, weil sie erst gespendet werden, wenn die Betreffenden sich in mehreren Jahren dazu würdig erwiesen, mithin der Anstalt selbst, folglich also dem Lande, einen wesentlichen Nutzen geleistet haben und dann wird das Opfer zu einer angenehmen Pflicht.

Erst später, wenn von der inneren Einrichtung des Hauses, der Hausordnung und der wahrscheinlichen Durchschnittszahl der Bewohner desselben gesprochen, kann es am Platze sein, über die

Anzahl und die Function der verschiedenen Unterbeamten, so wie über deren Gehalte und der event. Erhöhung desselben zu sprechen, so wie ferner auch noch an seiner Stelle ein Regulativ für die Hausordnung, und specielle Instructionen für einen Jeden erfolgen wird.

Noch ist in diesem Abschnitte Einiges von der pecuniairen Verwaltung zu sagen.

Dem Director auch dieses viel Zeit raubende und sehr verantwortliche Geschäft zu übertragen, würde aus manchen Gründen ebenso unzweckmäßig erscheinen, als es anderseits, bei einer so kleinen Anstalt, auch keineswegs aus den sonst schon etwas hohen Unterhaltungskosten zu erzielen ist, einen eigenen Cassirer oder Rechnungsführer mit Gehalt anzustellen. Sollte zufolge unserer Voraussetzung Ritter- und Landschaft dem Lande das Gebäude schenken, so bedingt diese edle That eine Verpflichtung aller übrigen Landesbewohner nach besten Kräften, ein Jeder da wo es ihm möglich wird, zum guten Gedeihen und zur zweckmäßigen Erhaltung einer solchen Anstalt beizutragen.

Wir möchten daher vorschlagen, daß der Magistrat in der Stadt, in welcher das zu errichtende Arbeitshaus sich befindet, auch das Rechnungswesen für dasselbe übernimmt. Ein Näheres hierüber wird später in dem Kostenanschlag und den jährlichen Kosten des Ganzen besprochen werden.

II. Aufnahme und Entlassung.

Die Anstalt soll eine Landesanstalt sein und von den Communen gemeinschaftlich unterhalten werden. Diese haben daher mit dem Zwecke der Anstalt vor Augen zu bestimmen, welche Alumnen sie zur Aufnahme in diese Anstalt als geeignet ansehen. Den 15ten eines jeden Monats gehen die Vorschläge der Communen zur Aufnahme bei der Regierung ein und nur am 1sten eines jeden Monats findet die Aufnahme neuer Alumnen in der

Anstalt statt. Da hier nicht von Verbrechern die Rede ist, deren Strafzeit innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Publikation des Urtheils beginnt, sondern das Hinschicken in diese Anstalt auf eine Uebereinkunft des Vorstandes der Commünen beruht, so kann gewiß dieser, die nothwendige Ordnung in der Anstalt selbst so sehr befördernden Maaßregel, kein Hinderniß entgegenstehen. Wenn die Regierung zwischen dem 15ten und 25sten die Aufnahme bewilligt und dem Director in den letzten Tagen eines jeden Monats summarisch angezeigt, wie viele neue Alumnen am 1sten aufzunehmen sind, werden diese am 1sten eines jeden Monats von den Commünen hingeschickt, oder erforderlichen Falls durch einen Landdragoner oder sonstigen Polizeiofficianten abgeliefert, wobei aber jedenfalls ein von der Commüne auszufüllendes gedrucktes Schema für jeden Einzelnen mitfolgen muß, welches folgende Aufklärungen enthält:

Voller Name, Geburtsort, sonstiger Aufenthaltsort, Alter, Stellung oder Gewerbe, Name der Eltern, ob diese noch leben, oder wann gestorben? Wann und von wem confirmirt? Was der Commüne über das frühere Leben und Treiben des (der) N. N. bekannt ist? Was hat die Commüne schließlich veranlaßt auf die Aufnahme anzutragen? Hat N. N. früher von der Commüne Unterstützung genossen? Wie viel und wie lange? Schließlich eine Attestation des Commüne-Arztes, daß N. N. an keiner ansteckenden Krankheit leidet.

Der Begriff von Zuflucht und Besserung, schließt eine jede Zeitbestimmung des Aufenthalts im Arbeitshause abseiten der Commünen aus und können die Alumnen die Anstalt nur auf Vorschlag des Directors nach erfolgter Genehmigung der Regierung wieder verlassen, sobald es als erwiesen zu betrachten ist, daß diese Anstalt als Zufluchtsort für den Betreffenden nicht mehr nothwendig, oder wenn genügende Gründe zu der Annahme vorhanden, daß wirklich eine moralische Besserung eingetreten und

Eltern oder andere Angehörige dem Betreffenden einen anderen Lebensunterhalt verschaffen können und wollen. Es muß überhaupt eben so sehr einerseits das ernste Streben des Directors sein, Alumnen, die in der Anstalt an Ordnung, Thätigkeit, Reinlichkeit und Gehorsam gewöhnt worden und sich sonst gut betragen haben, auf seine Empfehlung als Dienende oder Arbeiter unterzubringen, als es andererseits eine allgemeine Christenpflicht ist und reichen Segen bringen kann, wenn sich wohlwollende und wohldenkende Menschen finden, die dieser Empfehlung Gehör schenken und es vorzugsweise mit solchen schon gesunkenen und sich wieder gehobenen Nebenmenschen alles Ernstes versuchen, denselben wieder die Lichtseite des Lebens „einen christlichen von Gewissensqualen freien Lebenswandel führen zu können" zu veranschaulichen und darin zu bestärken. Das leider noch so allgemeine lieblose Vorurtheil gegen unglückliche, gefallene Nebenmenschen und der damit in Verbindung stehende Mangel an Vertrauen, ist mit wenigen Ausnahmen stets die Veranlassung zum Rückfall. Straf- und Bußpredigten, an denen es nie fehlt, kann kein Anderer eindringlicher abfassen, als das eigene Gewissen eines wahrhaft Reuigen, ihm fehlt blos ein mildes, freundliches, Zutrauen erregendes Entgegenkommen, um ihn in seinen Vorsätzen zu stärken und zu befestigen und ist keine wahre Reue, kein inneres Streben vorhanden, so helfen Moralpredigten am allerwenigsten. Also versuche man wenigstens das einzige Mittel, wodurch die allgütige, allweise Schöpfung Alles gedeihen läßt, durch Liebe, wahrhafte, erwärmende christliche Liebe, im wahren Sinne des Worts und nicht verfälscht und verbittert durch gleichgültige, nur menschliche Interessen befördernde Formen, man reiche seinem unglücklichen Bruder gleich den Kern und errege dadurch seine Lust, sein Streben, denselben später in der ihn umfassenden Schaale gegen Schaden zu be-

wahren, weil er erkannt hat, daß wir schwachen Menschen einer äußeren Form oder Schaale bedürfen, um den Kern zu schützen.

So oft erforderlich, doch wenigstens nach Jahresfrist der erfolgten Aufnahme, hat der Director mit den Commünen über deren sich im Arbeitshause befindenden Alumnen zu correspondiren und seine Gründe zu motiviren, weßhalb N. N. noch nicht zu entlassen, oder weßhalb N. N. zu entlassen ist. Ein jeder aus der Anstalt entlassene Alumne erhält ein von dem Director ausgestelltes Zeugniß, in welchem angeführt, wie lange N. N. im Arbeitshause gewesen, wie die Aufführung im Allgemeinen und im Besonderen mit Bezug auf Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit und Gehorsam gewesen, ob und wozu N. N. als Arbeiter oder Gewerbtreibender, oder als praktischer, den gesunden Theil seines Verstandes gebrauchender Mensch zu empfehlen ist. Vorher wird der betreffenden Commüne die Anzeige gemacht, daß N. N. am Letzten des nten Monats entlassen wird, wobei besondere Gründe es vielleicht in einzelnen Fällen wünschenswerth erscheinen lassen, daß die Commüne das Abholen besorgt, was aber keine feste bei Allen zu befolgende Regel ist.

III. Die Arbeiten der Alumnen.

In den meisten uns bekannten Schriften ist dies Capitel keineswegs befriedigend erörtert und auch wir befürchten, diesem schwierigsten aller Punkte nicht ganz gewachsen zu sein. Beschäftigung, Thätigkeit, Arbeit, dieses Band des socialen Lebens, dieser reiche, einzige Segen des menschlichen Daseins, diese stets ergiebige, eine wuchernde Pflanze erzeugende Wurzel alles Guten, Edlen und wahrhaft Werthvollen, muß wo möglich in seiner reinen Heiligkeit bewahrt werden und soll doch als Mittel dienen, von den sich am meisten dagegen Sträubenden dafür anerkannt zu werden. Wir mögten behaupten, daß Faulheit in der Natur

des Menschen begründet ist und eben dadurch der große Segen der Arbeit entsteht.

Um nun die Alumnen in einem Arbeitshause zweckmäßig zu beschäftigen, hat man neben vielen später zu erwähnenden untergeordneten Rücksichten, unbedingt zwei Hauptzwecke ins Auge zu fassen:

a. Die Communen, welche die Anstalt unterhalten sollen, müssen überzeugt werden und sein: „daß jeder gesunde irgend arbeitsfähige Bewohner der Anstalt in regelmäßig festgesetzten und beaufsichtigten Arbeitsstunden durch Arbeit einen Theil seiner Unterhaltungskosten selbst beschafft."

b. „Arbeit darf nie als Mittel zur Strafe dienen, weil dadurch ihr hoher allgemeiner Werth entheiligt wird, sondern muß und darf nur als Heilmittel gegen das menschliche Gebrechen „„Faulheit"" auf die richtige Weise benutzt werden."

Demnach wird es die nothwendig zu erfüllende Aufgabe des Directors sein, bei neuangekommenen arbeitsscheuen Alumnen ein Sehnen nach Thätigkeit zu erregen. Gestützt auf die aus der Erfahrung sattsam erwiesenen Thatsache, daß Freiheitsberaubung stets sehr bald den Thätigkeitssinn erweckt, werden diese notorisch arbeitsscheuen Alumnen sogleich nach ihrer Ankunft in eine einzelne Zelle geschlossen, erhalten, wenn auch genügende, doch keine volle Kost und verbleiben ohne alle Thätigkeit, bis sie von selbst um Beschäftigung bitten; auch dann gewähre man ihnen die Bitte noch nicht gleich, sondern lehre sie erst zur Genüge erkennen, daß Arbeit eine Wohlthat für sie ist. Während der Zeit muß der Director, bei dem wir Kopf, Herz und Menschenkenntniß voraussetzen, sich täglich mit dem Betreffenden auf eine Zutrauen und Offenherzigkeit erregende Weise unterhalten haben. Ganz ohne alles Moralisiren einen Vergleich anstellen, wie das bisherige Leben des Betreffenden gewesen, warum es nothwendig so

gewesen und wie es unter den und den kleinen, leichten Abänderungen hätte sein können und namentlich sicher noch werden kann, wenn seine ehrlich, wohlgemeinten und namentlich klar zu durchschauenden Rathschläge von nun an befolgt werden.

Man wende uns nicht ein, daß dies eine schöne aber unpraktische Theorie ist, was von uns nur zugegeben werden kann, wenn der Director selbst ein unpraktischer Mann ist. Besitzt er aber ein von Nächstenliebe durchdrungenes Gemüth und will er ernstlich der guten Sache dienen, so ist nichts leichter, als sich auf eine ungekünstelte, offene Weise das wahre Zutrauen dieser Unglücklichen zu erwerben, was bei diesen Menschen gerade darum so begierig ergriffen wird, weil hauptsächlich und fast immer nur Mangel an Zutrauen anderer Nebenmenschen ihr Sinken veranlaßt und beschleunigt hat. Die Hauptbedingung zur Erreichung seines Zweckes liegt nur in der Art und Weise des ersten Auftretens. Heftiges Schelten, übertriebener, zurückhaltender Ernst und den Betreffenden lieblos seinen niedrigen Standpunkt fühlen lassen, verdirbt Alles ohne Rettung. Hat man aber erst im wahren Sinne des Worts dem gefallenen Bruder freundlich und herzlich die helfende Hand gereicht und durch diesen erwärmenden Sonnenstrahl die Kruste erweicht, die das verschrumpfte, lange in Finsterniß verborgene, doch nie ganz gewichene Selbstgefühl umgiebt, dann kann man später, je nach Maaßgabe der Nothwendigkeit, sehr hart und strenge rügen, man kann mit aller Strenge die Anerkennung einer höheren nur das Gute wollenden Waltung verlangen und in Verbindung damit einen vernünftigen, vielleicht früher nie genossenen Religionsunterricht anbahnen und kann schließlich den oben erwähnten niedern Standpunkt veranschaulichen, ein Aufwärtsstreben erregen. In dem pensylvanischen Staatsgefängnisse Charry-Hill, wird obige Methode vorzugsweise bei einem jeden Ankömmling angewandt, um Lust und Liebe zur Arbeit zu erregen und wenn wir auch keineswegs Alles in

amerikanischen Gefängnissen loben können und dürfen, so hat doch eine sehr detaillirte, sechswöchentliche Untersuchung dieses Gefängnisses uns von der großen Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel überzeugt.

Ist nunmehr der Beschäftigungstrieb erregt, so bemühe man sich einen Jeden, wo möglich, mit solchen Arbeiten zu beschäftigen, die er schon kennt, nicht aber damit zu beginnen, ihn in Arbeiten, die fremd und ungewohnt sind, unterrichten zu wollen; es sei denn, daß solche Arbeiten sehr leicht begreiflich und leicht auszuführen sind.

Hiemit möglichst vereint, sei es Hauptziel alle Alumnen im Zwecke der Unterhaltung des eigenen Hausinventars zu beschäftigen; theils um dadurch die Unterhaltungskosten möglichst zu beschränken, und theils um durch eine billiger zu erzeugende Fabrikation anderer Absatzartikel den freien Gewerbtreibenden dieser Artikel keine ihnen schädliche Neid erregende Concurrenz aufzuerlegen.

Für die weiblichen Alumnen wird immer mehr als genügende Arbeit vorhanden sein. Nicht allein erfordern die täglichen Haushaltungsarbeiten, die Wäschen, das Hausreinmachen u. s. w. immer Frauenhände, sondern diejenigen Arbeiten, die zur Herstellung und Instandhaltung der erforderlichen Kleidungsstücke und Betten nöthig sind, werden durch die in der Anstalt befindlichen Frauenzimmer kaum vollendet werden können.

Die männlichen Alumnen beschäftige man gleichfalls zunächst mit allen in der Anstalt selbst erforderlichen häuslichen Arbeiten. Denjenigen, welche schon vor ihrer Aufnahme ein eigenes Handwerk erlernt haben, dessen Fortsetzung sich mit der Einrichtung der Anstalt selbst verträgt und nicht zu viel Raum oder ungewöhnliches oder zum Mißbrauch Anlaß gebendes Geräth erfordert, kann auch die fernere Beschäftigung mit demselben, sofern der Absatz ihrer Arbeitserzeugnisse keine Schwierigkeit verursacht, oder sich Gelegenheit findet, dieselben auf Bestellung von Privat-

personen oder anderer Handwerksgenossen anfertigen zu lassen, gestattet, und dabei Gelegenheit gegeben werden, andere bisher nicht damit bekannte Individuen darin zu unterrichten, insofern dieses Handwerk von der Art ist, daß es nach der Entlassung Aussicht zum Broderwerb giebt. Zur Erreichung dieses letzten Zweckes, der Fähigkeit zur künftigen selbstständigen Ernährung, würde es namentlich mit Rücksicht darauf, daß die meisten Individuen, welche in die Anstalt aufgenommen werden, theils früher durch Tagelöhnerarbeit ihren Unterhalt gesucht haben, theils dazu in Zukunft greifen müssen, besonders wünschenswerth sein, wenn ähnliche, besonders solche Arbeiten, welche körperliche Anstrengung erfordern und die Körperkräfte in Uebung erhalten, daher auch zugleich auf die Erhaltung der Gesundheit vortheilhaft einwirken, in der Anstalt betrieben werden könnten. Theilweise wenigstens ließe sich dieses dadurch erreichen, wenn neben dem zur Erbauung der Anstalt erforderlichen Raum so viel Gartenland gehörte, welches zur Erzielung der zur Consumtion in der Anstalt erforderlichen Garten- und Feldfrüchte, sammt den Vorräthen derselben für die Wintermonate verwandt werden könnte. Nicht minder mögte es zweckmäßig sein, solchen Individuen, die sich durch Fleiß und gutes Betragen ausgezeichnet haben und deren Entweichung man nicht zu befürchten hat, zumal gegen das Ende ihrer Detentionszeit hin, Tagelohns- oder andere Arbeiten außer der Anstalt bei Leuten, welche sie in Arbeit und genaue Aufsicht während der Arbeitszeit zu nehmen bereit sein mögten, zu gestatten, weil sie dadurch am besten an ein ordentliches, selbstständiges Leben sich allmählig wieder gewöhnen und nicht im ersten Taumel der wiedergewonnenen Freiheit in die alte sündliche Lebensweise zurücksinken.

Welche Art von Arbeiten man den Alumnen auch auferlegt, so muß das Tage- oder Wochen-Pensum derselben doch immer so genau regulirt sein, daß man den genauen Geldwerth derselben

bestimmen kann. Von diesem Geldwerth fließt $\frac{5}{6}$tel in die Kasse zur Bestreitung der Unterhaltungskosten und $\frac{1}{6}$tel wird dem Betreffenden gutgeschrieben, damit ein jeder die Anstalt verlassende Alumne bei seiner Rückkehr in die Heimath einen kleinen Fond zu Anschaffung von Kleidern oder Geräthen behufs eines fortzusetzenden Handwerks disponibel haben kann.

In einer Königlichen Resolution vom 22sten December 1841, welche einer damals ernannten Commission auferlegt, ein Regulativ für eine zweckmäßige Gefängnißdisciplin auszuarbeiten, heißt es unter Anderem: „Der Grundsatz, den Gefangenen nicht mehr Leiden zuzufügen, als nothwendig aus der Einschränkung ihrer Freiheit hervorgeht, soll genau beachtet werden, woraus unter Anderem folge, daß jedem Gefangenen, soweit er die Mittel dazu besitze, Gelegenheit werden müsse, sich besseren Unterhalt und größere Bequemlichkeiten zu verschaffen, als ihm auf öffentliche Kosten zu Theil werden könne, jedoch nur, soweit es ohne Gefahr vor Mißbrauch und Unordnung ausführbar sei. Ebenso müsse dafür gesorgt werden, daß der Gefangene Gelegenheit erhalte, sowohl zum Lesen religiöser und anderer nützlicher Bücher, als auch zur Beschäftigung mit Handarbeit, deren Ausbeute ihm selbst zufalle. Soweit es erforderlich sei, müßte das Material zu solcher Arbeit vom Armenwesen angeschafft, aber zunächst und bevor dem Gefangenen etwas zufließe, aus dem Ertrag der Arbeit vergütet werden ꝛc." —

Im Allgemeinen können wir diesem Grundsatze nur beistimmen, allein mit Rücksicht auf den ganzen dem Arbeiter allein zufallenden Verdienst der Arbeit, wovon nur die Auslage für Geräthe und Rohstoffe abzuziehen wären, können wir bei einem von den Commünen zu erhaltenden Landarbeitshause nicht rathen. Unser Vorschlag, daß ein Theil des Verdienstes dem Arbeiter selbst zufällt, wird schwerlich eine Opposition erregen, weil darin, abgesehen der Wohlthat an und für sich, ein reichhaltiges

Mittel zur Aufrechthaltung der inneren Ordnung und Disciplin gegeben; es käme nur darauf an zu ermitteln, ob $\frac{1}{6}$ als zu viel oder zu wenig von den Commünen erachtet würde. Aus dem Vergleich höchst verschiedener Bestimmungen über diesen Punkt, sind wir zu dem Resultate gekommen, $\frac{1}{6}$tel als passend vorzuschlagen und müssen sehr abrathen, statt dessen lieber den auch häufig stattfindenden Gebrauch des unbestimmten Mehrerwerbs über das vorgeschriebene Pensum einzuführen, denn, wie Dr. Julius in seinen Vorlesungen über die Gefängnißkunde sehr richtig bemerkt: „Dies Verfahren verleitet die Alumnen zu Täuschungen in Hinsicht der Menge der Arbeit, die sie anzufertigen im Stande sind; führt sie zu Verspottungen derjenigen Complicen, welche vor ertheilter Arbeitsaufgabe ehrlich so viel arbeiteten, als sie konnten, veranlaßt häufig Vernachlässigung der Arbeit, um das aufgegebene Pensum schnell zu vollenden und zur eigenen übergehen zu können, bildet eine fruchtbare Quelle von Klagen gegen die Unterbeamten, daß sie nicht billig bei Ertheilung der Arbeitsaufgaben verfahren, erschwert die Berechnung über das Guthaben, erheischt die größte Aufmerksamkeit zur Verhütung von Betrügereien und giebt Anlaß zum Ungehorsam."

Eine jede Arbeit, welche es auch sei, ist in Geldeswerth veranschlagt und sobald dieselbe auf die vorgeschriebene, verantwortliche Weise vollführt ist, wird dem dieselbe Uebertragenen $\frac{1}{6}$tel des Geldeswerthes in sein Conto gutgeschrieben und in einem in seinem Verwahrsam habenden Contrabuche unter Anführung von Arbeit und Datum notirt. So z. B. Schuster N. N. wird beauftragt 20 Paar neue Schuhe für die Bewohner des Arbeitshauses anzufertigen. Nach Verhältniß des Lederpreises wollen wir hier annehmen, daß das Paar zu $1\frac{1}{2}$ ℳ veranschlagt ist; so werden N. N. nach Ablieferung dieser 20 Paar, vorausgesetzt, daß alle gut gearbeitet und sonst annehmbar befunden werden, 5 ℳ LM. dafür gutgeschrieben, dann werden von den übrigen

25 ℔ die Auslagen der Anstalt für Leder rc. abgezogen und der Rest auf N. N's Conto als selbstbestrittene Unterhaltungskosten notirt, die bei späterer Abrechnung der betreffenden Commüne zu Gute kommen. Der Alumne B. ist z. B. in 7 Tagen beordert in der Küche als Handlanger zu arbeiten, den Hof zu fegen, die Leuchten in Ordnung zu halten rc. rc., wofür die Anstalt einen Tagelohn von 12 β bewilligt. Nach untadelhafter Ausführung aller dieser Geschäfte erhält B. in seinem Contrabuche 14 β Nebenverdienst notirt. Aus diesen beiden Beispielen wird man schon genügend ersehen können, welch weites Feld dem Director gegeben ist, um durch Arbeitsvertheilung eine gute innere Disciplin und allgemeine Thätigkeit zu erzielen. Alle weniger Selbstverdienst einbringenden Arbeiten, alterniren gleichmäßig Tage-, Wochen- oder Monatsweise unter den Alumnen, werden aber auch andererseits benutzt, um aufsätzige, trotzige und ungehorsame Alumnen, die vielleicht in mancher Hinsicht zu einträglicheren Arbeiten befähigt sind, auf eine für sie die empfindlichste Weise zu strafen, indem man ihren Selbsterwerb eine zeitlang dadurch schmälert.

Das Selbsterworbene wird vor allen Dingen zuvörderst bei der Entlassung des Alumnen benutzt, ihn anständig zu kleiden, indem der bei seinem Eintritt mitgebrachte Anzug entweder theilweise, oder wie es wohl am häufigsten der Fall sein wird, ganz ergänzt werden muß. Ob der Rest dem Betreffenden auszuzahlen, an seine Commüne zu schicken oder dem zu übergeben ist, der sich vorläufig seiner annehmen will, muß den jedesmaligen näher zu erwägenden Umständen überlassen bleiben.

Mit der Beschäftigung durch Arbeiten hängt auch das Lesen religiöser und sonstiger nützlicher Bücher, so wie der sittlich religiöse Unterricht nahe zusammen. Der religiöse Sinn muß erweckt und belebt werden, nicht nur durch den Gottesdienst an Sonn- und Festtagen, sondern auch durch Gebet beim Anfange und beim

Schlusse des Tagewerks. Eine eigene Kapelle in der Anstalt selbst zu erbauen und einen eigenen Prediger für die Anstalt allein zu halten, kann nicht mit dem Entwurfsplane einer so kleinen Anstalt vereint gedacht werden. Die männlichen und weiblichen Alumnen haben daher alternirend den Vor- und Nachmittags-Gottesdienst in der Stadtkirche beizuwohnen, woselbst das Arbeitshaus sich befindet, und zur selben Zeit werden die Zuhausebleibenden zwei Stunden in ihrem Arbeitssaale von einem dazu geeigneten Lehrer im Bibellesen unterrichtet, so daß ein jeder Alumne an allen Sonn- und Festtagen einmal zur Kirche gewesen und zwei Bibelstunden beigewohnt hat. Ein solcher dazu qualificirter Lehrer wird sich leicht finden, und wäre mit diesem gegen eine passende Vergütung leicht eine Vereinbarung zu treffen, den Unterricht an Sonn- und Festtagen vielleicht noch zu erweitern.

IV. Beköstigung der Alumnen.

Ueber diesen Gegenstand wüßten wir kaum etwas Specielles, auf gemachte Erfahrungen Begründetes, hervorzuheben und wählen deßhalb die gewiß sehr genügende Aushülfe, Pastor Bruhns Worte, über die Beköstigung der Alumnen, aus seiner Schrift über Zwangsarbeits-Anstalten anzuführen, weil dieselben Alles enthalten, was vorläufig darüber gesagt werden kann. Er sagt nemlich:

„Bei Entwerfung des Speisereglements für ein Armen- und Arbeitshaus muß der Grundsatz festgehalten werden, daß die Armen zwar gesunde, nahrhafte und hinreichend sättigende Beköstigung haben, daß aber die Gerichte so einfach, als nur immer möglich, sind, — daß ferner die Armen, die von der Commüne unterhalten werden, wenigstens nicht besser essen und trinken, als die Contribuenten.

Auf den ersten Blick scheint das eben Gesagte sich so sehr

von selbst zu verstehen, daß es kaum erwähnt werden, wenigstens nicht oben an stehen dürfte. An Beispielen will ich daher zeigen, daß es wenigstens nicht überflüssig ist, darin zu erinnern.

Im Arbeitshause zu Lygumkloster consumirte man im Jahre 1841: vier Kühe, vier Schafe, mehrere fette Schweine, elf Kälber und 776 ℔ Butter. (Im Jahre 1837 waren gar 868 ℔. Butter verbraucht.)

Im Arbeitshause zu Sörup giebt es jeden Mittag zwei Gerichte und zweimal die Woche ist Fleischtag; nämlich entweder zuerst Suppe mit Klösen, worauf Fleisch mit Kohl folgt — oder Erbsen und Speck.

Wo, möchte ich fragen, hat der fleißige, ordentliche Arbeitsmann, der nicht allein seine Familie zu ernähren, sondern oft noch Armengeld bezahlen muß, solche Gerichte auf dem Tisch? wo schlachtet ein solcher nach Verhältniß so ein, wie das Lygumkloster Armenhaus? Ich habe in ganz verschiedenen Gegenden beider Herzogthümer längere Zeit mich aufgehalten, bin durch Stellung und Geschäfte mit der Lebensweise der niedern Volksklassen bekannt geworden, und behaupte daher mit voller Wahrheit und Entschiedenheit: Nirgends ist das der Fall — nur ausnahmsweise bei zufällig Wohlhabenden oder bei solchen, die auf dem Wege zur Armencasse sind, kömmt es vor. Noch mehr: es giebt allenthalben in beiden Herzogthümern unter den Hufnern, Erbpächtern u. s. w. nicht wenige, die ganz bedeutende Beiträge zur Armencasse leisten müssen, und die sich ganz anders im Essen und Trinken einschränken und behelfen müssen. Daher darf das in einem Arbeitshause so nicht sein und heißt dort mit Recht Schwelgen.

Nach viel richtigeren Grundsätzen ist das Speisereglement entworfen und durchgeführt unter andern in den Arbeitshäusern zu Drelsdorf, Havetoft, Satrup, Boren, woselbst eine viel ein-

fachere Beköstigung in der Erfahrung mehrerer Jahre sich als hinreichend und als zweckmäßig bewährt hat.

Als ich zum ersten Male für eine solche Anstalt ein Speise-reglement entwerfen sollte, kam die nicht unwichtige Frage in Betracht: ob regelmäßig, wöchentlich etwa, Fleisch oder Speck gegeben werden sollte, oder nur dann und wann als Ausnahme. Die Entscheidung fiel darauf aus, daß nur an Festtagen oder bei besondern Gelegenheiten Fleisch gegeben wurde und wird.

Zu dieser Bestimmung führte mich vornehmlich die Erwägung, daß allenthalben hunderte von Familien, bei schwerer Arbeit gesund und vergnügt leben, ohne im Jahr auch nur ein Huhn einzuschlachten. Daher müssen die Bewohner einer solchen Anstalt es auch können und zwar noch besser können, weil fast ohne Ausnahme ihre Arbeit körperlich weniger angreifend ist, als bei Jenen. Ferner muß es auf die Contribuenten einen unangenehmen Eindruck machen, wenn sie sehen, daß die Bewohner des Arbeitshauses bessern Tisch haben, als sie. Fühlt die Verwaltung selbst es nicht — sie fühlen es gewiß, daß eine große Unbilligkeit, großes Unrecht darin liegt.

Ehe ich indessen mich entschied, die regelmäßige Fleischration nicht zu geben, habe ich mit erfahrenen, tüchtigen Aerzten darüber gesprochen, ob auch in diätischer Hinsicht etwas dagegen zu erinnern sei. Ihr einstimmiges Urtheil war, daß auch ohne regelmäßigen Fleischgenuß Tausende von Menschen gesund lebten, daß also zur Erhaltung der Gesundheit Fleisch nicht nothwendig erforderlich sei. Die Erfahrung, jetzt in einer Reihe von Jahren, bestätigt auch, daß in den Anstalten, wo es so gehalten wird, die Alumnen eben so gesund und wohlgenährt sind, als in den andern, wo mehr Fleisch gegeben wird.

Eben so ist Butter im Armenhause ein Luxusartikel, der nicht gereicht werden darf. Hierin stimmen die Meinungen und Ansichten mehr überein; denn mit Ausnahme von Lygumkloster,

wo freilich die Butterconsumtion ungeheuer ist, wird in allen mir speciell bekannten Armenanstalten keine Butter gegeben. Selbst in dem sonst so liberalen Sörup erhalten nur die Schulkinder Butter auf dem Brod, welches sie statt des Mittagsessens in die Schule mitnehmen. Die Begründung der Vorschrift keine Butter zu geben, liegt zugleich in demjenigen, was ich soeben über Fleischconsumtion gesagt habe.

Daß der Genuß der geistigen Getränke gänzlich verboten sein muß, ist eben so selbstverständlich, als daß mit Strenge darüber gewacht werden muß, daß die Alumnen sich nicht heimlich den Branntewein verschaffen. Hierüber darf ich nicht mehr erwähnen, als daß diejenigen, die an den Genuß solcher Getränke einmal gewöhnt sind (und solche sind fast immer unter den Verarmten) einer strengen Ueberwachung bedürfen, weil sie oft in der Wahl der Mittel, ihre Zwecke zu erreichen, sehr erfinderisch sind.

Den jungen und gesunden Leuten darf ebensowenig Thee und Kaffee gegeben werden. Im Schleswigschen ist unter der arbeitenden Klasse vielmehr der Thee, im Holsteinischen mehr der Kaffee gewöhnliches tägliches Getränk. Die Bewohner des Armen- und Arbeitshauses entbehren viel dadurch, daß ihnen dies entzogen wird, und legen mehr Gewicht darauf, als man glauben sollte, aber es ist durch Erfahrung bewährt, daß gerade die Entziehung dieser Getränke ein eben so erlaubtes als zweckmäßiges Mittel ist, die heilsame und nothwendige Scheu vor der Anstalt zu erhalten. Daß aber altersschwachen oder kränklichen Personen ein unschädliches Getränk, wie Thee und Kaffee zugestanden wird, erfordert die Humanität, mit der Leute der Art behandelt werden müssen. Auch muß ich hier des Gebrauchs von Taback mit einigen Worten erwähnen. Ich finde es etwas hart, wenn denjenigen, die an den Gebrauch des Tabacks, sei es zum Rauchen oder zum Schnupfen, seit längerer Zeit gewöhnt sind, namentlich bejahrten Leuten, der Taback auf einmal gänzlich

entzogen wird. Jedoch muß namentlich das Rauchen nur unter Beschränkungen erlaubt sein und niemals in den Arbeits- und Eßzimmern erlaubt werden."

Wenn das Obige auch, wie schon früher erwähnt, völlig mit unserer Ansicht übereinstimmt, so vermissen wir doch ein Näheres über die Verwaltung der Oeconomie in einer solchen Anstalt und dies gewiß nur aus dem Grunde, weil es als selbstverständlich angenommen wird, daß der Hausvater auch zugleich die Oeconomie übernimmt. Ungern pflichten wir dieser Ansicht bei; wir haben dem Hausvater eine schwere, viel Autorität erfordernde Stellung gegeben, und dürfen dieselbe nicht, wie es unfehlbar der Fall sein würde, durch Uebergabe dieses Postens gefährden oder gar vernichten. Der Hausvater mag noch so ehrlich und liberal als Oeconom sein, je mehr er es wäre, desto unzufriedener würden die Alumnen mit der Beköstigung sein. An ein liebevolles Zutrauen, welches er sich unserer Hoffnung gemäß, durch seine stets gerechte, freundliche und humane Behandlung erwerben sollte, kann und wird nie gedacht werden können, wenn er dem steten, wenn auch ungerechten, Argwohn ausgesetzt ist, durch die den Alumnen nie genügende Beköstigung sich selbst zu bereichern. Man übergebe die Oeconomie daher viellieber der die weiblichen Alumnen beaufsichtigenden Frau, welche im ersten Jahre mit 60 ₰ zu besolden wäre und nach 1, 3 und 6 Jahren unbescholtener Wirksamkeit eine Zulage von 10, 25 und 50 ₰ zu beanspruchen hat, und lasse sie genau und gewissenhaft vom Hausvater controlliren, was ihm sehr erleichtert wird durch den täglich stattfindenden Besuch des Directors.

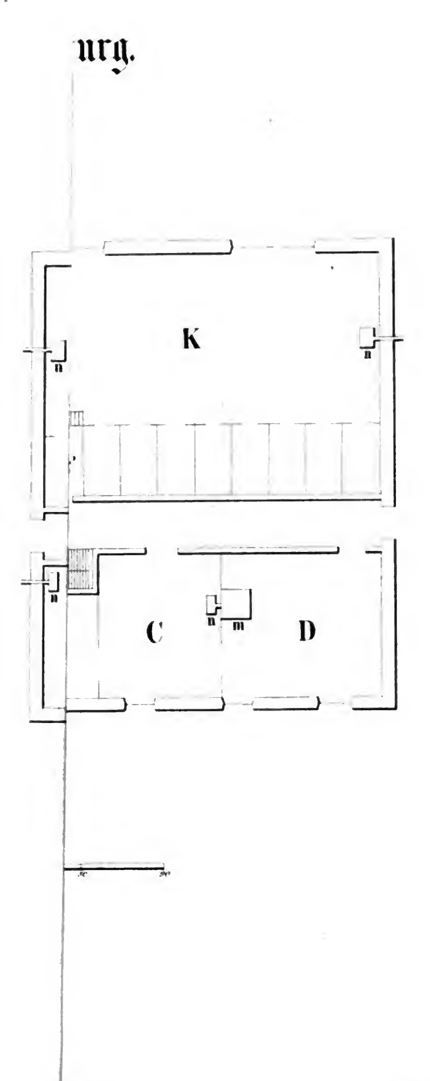
V. Ort der Anlage.

Hinsichtlich der Frage, wobei gewiß manche von uns nicht zu ermessende Gründe in die Waageschaale gelegt werden müssen, ob die zu erbauende Anstalt in oder bei Ratzeburg, Mölln oder

Lauenburg anzulegen, haben wir von unserem Gesichtspunkte aus namentlich nur hervorzuheben, daß dieselbe in, oder in unmittelbarer Nähe einer dieser Städte erbaut werden muß und müssen wir einen Theil des Stadtfeldes bei Ratzeburg als besonders geeignet dazu betrachten, weil die in Ratzeburg befindliche Garnison, vorkommenden Falls eine höchst erwünschte schnelle und kräftige Assistance zu leisten vermag, was gewiß gerade wegen ihrer Anwesenheit viel seltener erforderlich sein wird, als wenn die Anstalt an einem Orte wäre, wo kein Militair ist. Selbstverständlich muß an dem zu wählenden Platze mit Leichtigkeit ein Brunnen, gutes Trinkwasser enthaltend, anzulegen sein.

Sehr müssen wir widerrathen, die Anstalt weiter von der Stadt entfernt zu bauen, als irgend nothwendig. Das Arbeitshaus muß dem Director möglichst nahe sein, damit derselbe leicht, oft, ja hoffentlich täglich kommen kann. Er soll die Seele des Ganzen sein und wenn nach unserer Voraussetzung ein wahres Interesse für die Sache habender Mann diesen Posten übernimmt, der aber nebenbei sein eigenes Geschäft hat, so wird er es wohl einzurichten wissen, täglich etwa eine Stunde dazu zu erübrigen, aber nicht zwei und mehrere *täglich*, wenn die Anstalt entfernt liegt. Es treten oft Fälle ein, wo es von großer Wichtigkeit ist, daß der Director auf Anzeige und Aufforderung des Hausvaters, sogleich selbst da ist. Diese Fälle ereignen sich leicht, wenn man rohes Gesindel, widerspenstige Taugenichtse in der Anstalt hat, in deren Behandlung der Director dem Hausvater nothwendig zur Seite stehen muß. Es ist keineswegs gleichgültig, ob dergleichen sogleich auf frischer That, oder ob es gelegentlich später abgemacht und regulirt wird. Es wird fast täglich vorkommen, daß der Hausvater Alumnen ausschicken muß, um dies oder jenes zu holen, dabei wäre eine Controlle auch sehr erschwert, wenn die Anstalt eine viertel Meile oder länger von der Stadt entfernt läge. Endlich würde dadurch auch der von

urg.



ug. 225.

uns vorgeschlagene Kirchgang im hohen Grade erschwert und im Winter oft ganz unterbleiben müssen.

VI. Einrichtung des Hauses.

Bei der Vorlegung eines Planes zu einer Anstalt, ist zuvörderst in Erwägung zu ziehen, wie viele Alumnen dieselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auf einmal aufzunehmen hat. Wenn nun das Arbeitshaus zu Güstrow, bei einer Einwohnerzahl im Mecklenburgischen von 500,000 Seelen zu 400 Alumnen als kaum genügend angesehen wird, so würde es nach diesem Verhältniß genügen, das hiesige im Herzogthum Lauenburg mit 50,000 Seelen zu 45 bis 50 Alumnen einzurichten; allein das spätere Erweitern ist immer schwierig und sehr kostspielig und verschiedene andere Gründe, worunter namentlich hervorzuheben ist, daß man oft eines einzelnen verarmten Familienvaters wegen, die ganze Familie, wenigstens temporair, aufnehmen muß, müssen es als höchst wünschenswerth erscheinen lassen, dasselbe sofort wenigstens für 60, nemlich 10 bis 16 weibliche und 30 bis 46 männliche Alumnen einzurichten. Das Geschlechtsverhältniß ist aus dem gegenwärtigen durchschnittlichen Bestande verschiedener Straf- und Arbeitsanstalten Norddeutschlands entnommen. Demnach müßte die von uns projectirte Anstalt, wie auf beifolgendem Plane ersichtlich, folgende Räumlichkeiten enthalten: Das Gebäude selbst ist 155′ lang und 58′ tief, einstöckig und nur über der 12′ hohen Vorderseite befindet sich ein Bodenraum mit 4 Erkerstuben. Der Rücken des Daches ist 20′ hoch und der ganzen Länge nach 6′ breit, mit Glaspfannen gedeckt, um dem darunter befindlichen Corridor die nothwendige Helligkeit zu verschaffen. Nach der Vorderseite hat das Dach einen Fall von 8′ und nach der Hinterseite über den Arbeitssälen von 6′. Diese werden von sechs, 10′ breiten und 8′ hohen Fenstern erleuchtet, die 5′ hoch von der Erde, also 1′ unter dem Dache enden. Unter der

Wohnung der Oekonomin befindet sich ein 24' breiter und 16' tiefer Vorrathskeller, von dem ein Lokal zum Zeugrollen abgetheilt wird und gleichfalls auf der anderen Seite ein eben so großer unter der Wohnung des Hausvaters. In letzterem sind noch zwei Strafzellen angebracht, um schwerere Vergehen abzubüßen. Die Vorderseite enthält rechts vom Eingang A. Stube des Directors mit allen Comtoirutensilien versehen und einem eingemauerten, feuerfesten, eisernen Schranke für Papiere von Wichtigkeit und etwanige Deposita. Wenn der Director es sich zur Regel macht, alle die Anstalt betreffenden Schreibereien rc. daselbst zu expediren, wird ein täglicher Aufenthalt ihm bald zu einer unvermeidlichen Gewohnheit werden und er auch stets, wie es unser Wunsch ist, von Allem ganz genau Bescheid wissen. B. Badestube mit 2 Badewannen. Hier wird ein jeder Ankömmling entkleidet, gänzlich gereinigt und in die vorgeschriebene Haustracht gekleidet, ehe er als aufgenommen zu betrachten. Außerdem baden alle Alumnen wenigstens einmal in 14 Tagen. c und C. Schlafkammer und Wohnstube der Oekonomin, welche, wie oben erwähnt, zugleich die Aufsicht über die weiblichen Alumnen führt, dieselben in den im Hause zu verrichtenden weiblichen Arbeiten unterrichtet und zu beschäftigen hat, doch selbstverständlich Alles unter der Controlle des Hausvaters. D. Küche, in welcher auch gewaschen wird. Die neben der Küchenthüre befindliche Corridorthüre füht nach einem 30[]' großen, von Plankwerk eingeschlossenen Hofplatz, woselbst ein dem Bedürfniß entsprechendes Schauer für Feuerung, eine Pumpe, Privets rc. rc. sich befinden. Links vom Eingange liegt E, e, e'. Wohnstube, Schlafkammer und Küche des Hausvaters. F. Krankenstube für männliche Alumnen und F' eine Stube für drei unverheirathete Aufseher, was uns namentlich aus dem Grunde genügend scheint, weil diese Stube nur immer zum Schlafen von zweien benutzt wird, da sich einer stets als Wachehabender des

Nachts in den Lokalen H und I aufhält. Der die Länge des Gebäudes durchschneidende 6′ breite Corridor hat außer der oben erwähnten Hofthür und den 6 in die nach vorne liegenden Stuben führenden Thüren, am Ende links eine Thüre, die für die männlichen Alumnen bestimmt ist und in den von ihnen zu bebauenden Gemüsegarten führt; 2 kleine als Eingang zu den Arrestzellen g und g′ dienende Thüren und 2 in die Arbeitssäle H, I und K führende Thüren nebst zwei Boden- und zwei Kellertreppen. Die Wohn-, Eß- und Arbeitssäle H, I und K enthalten respective 30, 14 und 18 in zwei Reihen übereinander liegende Schlafzellen mit den nach der oberen Zellenreihe führenden Treppen h, i, k. Eine jede Zelle ist 9′ hoch, 9′ tief und 4½′ breit, mit einem sehr einfachen Bettrahmen, einem kleinen Klapptische, einem hölzernen Bocke und einem kleinen inwendig getheerten mit einem Deckel festverschlossenen Unrathseimer versehen und werden die Gitterthüren dieser Zellen Abends verschlossen, aber nicht einzeln, was bei Feuersgefahr sehr nachtheilig sein könnte, sondern eine jede Reihe zugleich, durch eine mit Kniee versehenen über die Thüren einer Reihe fortlaufende eiserne Stange. Außerdem hat eine jede Zelle eine 1[]′ große Klappe, die nach dem Corridor führt und nur von diesem aus geöffnet werden kann.

Wir haben kein Bedenken getragen, viel Raum und Kosten durch Vereinigung von Schlaf-, Eß- und Arbeitssälen in ein Lokal, zu ersparen. Alle Landleute essen und trinken, arbeiten und schlafen in einem und demselben Lokale, warum sollten die Arbeiter es nicht auch können? Wenn jeden Morgen beim Aufmachen der Betten und wenn sonst erforderlich, namentlich mittelst der erwähnten Klappen, gehörig gelüftet wird, so ist in den großen hohen Räumen von Dunst und Geruch gar nicht die Rede, und bei gehöriger Beaufsichtigung kann es deßhalb dort eben so reinlich und ordentlich sein, als wenn man verschiedene Lokale zum Schlafen, Essen und Arbeiten hat. Die größte Einfachheit

ist bei einer Anstalt dieser Art in aller und jeder Hinsicht zu empfehlen. Ebenfalls schien es uns unnöthig, ein eigenes Lokal für eine gewiß nur sehr selten zu brauchende Todtenkammer anzulegen und kann dazu eine der Arrestzellen benutzt werden. Dahingegen müssen wir im Widerspruch mit der größten Einfachheit ganz unbedingt zu der Anlage einzelner Schlafzellen rathen. Die nächtliche Gemeinschaft solcher Leute, welche alsdann nur höchst ungenügend beaufsichtigt werden können, sondern sich fast ganz überlassen sind, erzeugt und befördert die geheimen Laster, ist ein Verderb für Zucht und Sittlichkeit durch Gemeinheit in Wort und That und giebt Gelegenheit zu gefährlichen Umtrieben und Verführungen aller Art. Das gute Werk des Tages würde in der Nacht wieder zu Grunde gehen. Für die Nacht muß daher gänzliche Vereinzelung durchgeführt werden. Jeder Alumne hat seine Schlafzelle, aus welcher er selbst mit seinem nächsten Nachbar keine Verbindung anknüpfen kann, da er darin eingeschlossen wird. Communication nach oben und nach den Seiten wird schon durch die Construction verhindert; wo dergleichen entdeckt wird oder sich vermuthen läßt, da würde man sich leicht durch Zellenversetzung helfen können. Wird der Kostenanschlag auch dadurch um etwas vermehrt, so erscheint uns die Zellulareinrichtung doch anderseits so dringend nothwendig, daß wir ohne sie auf kein Gedeihen der Anstalt rechnen zu können glauben, indem wir die nächtliche Gemeinschaft der Alumnen als eine Klippe betrachten, an welcher durch Sittenverderbniß in Wort und That jeder Besserungsversuch scheitert. Das Zellensystem hält allerdings die geheimen Sünden auch nicht zurück. Man kann indessen bei genauer Aufsicht eher aufmerksam darauf werden, jedenfalls wird die Macht des bösen Beispiels hier gebrochen und es fehlt die nachtheilige Wirkung der unzüchtigen und unsittlichen Rede, die in den Schlafsälen ungestörten Fortgang findet.

Die am Tage verschlossenen Verbindungsthüren 1 und 1[illegible]

werden Abends geöffnet, wenn die Alumnen in ihre Zellen eingeschlossen sind und dienen dazu, daß der die Nachtwache habende Aufseher auf jeden verdächtigen Laut sofort die Veranlassung dazu untersuchen kann. Es brennt in jedem Lokal eine Nachtlampe und der Wachehabende hält sich die ganze Nacht abwechselnd in H und I auf. Eine Glocke führt von H nach e und von K nach c, um vorkommenden Falls sofort den Hausvater oder die Oekonomin herbeizuholen. Zwei Privets für jeden Arbeitssaal werden an der hinteren Mauer angelegt mit einer Eingangsthür aus den Lokalen. Dieselben sind ganz von einer 16′ hohen glatten Mauer umgeben und der Unrath wird von außen weggeführt. Wenn zunächst H für männliche und K für weibliche Alumnen bestimmt ist, so müssen besondere im Voraus nicht festzustellende Umstände über I disponiren lassen, und verbinden wir zunächst die Absicht damit, dies Lokal hauptsächlich für Knaben benutzt zu wissen, zu denen man noch bei Mangel an Platz einige ältere ordentliche und zuverlässige Männer einquartiren könnte. Kleine Mädchen werden immer leicht noch in K unterzubringen sein, selbst wenn man deßhalb auch noch ein paar Kinderbetten nöthig haben sollte.

Der früher erwähnte über das Vorderhaus sich erstreckende Boden kann im Winter zum Trocknen der Wäsche benutzt werden und überhaupt zur Aufbewahrung und Wegräumung mancherlei Gegenstände und Geräthschaften. Von den vier zu verschließenden Erkerstuben mit Fenstern nach vorne wird eine mit einem Ofen versehen und als Krankenstube für weibliche Alumnen bestimmt, die anderen drei dienen zur Aufbewahrung von Rohstoffen, zum Verarbeiten, von fertigen noch nicht abgesetzten Arbeiten, zum Depot des Hausinventars von Leinen und Betten und der Bekleidung 2c. 2c.

Ueber der Eingangsthür wird eine große Schlaguhr und darüber eine Glocke angebracht. Sollte der Raum es gestatten,

so kann der Hausvater sich vor dem Hause einen kleinen schmalen Blumengarten anlegen, wohingegen alles übrige zur Anstalt gehörige Land zum Gemüsebau benutzt wird, mit Ausnahme des erforderlichen Bleich- und Trockenplatzes neben dem Hofplatze und dem Lokale K. Anlage und Ausdehnung der erforderlichen Planken muß sich nach lokalen Verhältnissen richten, jedoch müssen dieselben jedenfalls da genügende Ausdehnung und Höhe haben, wo es darauf ankömmt, die Geschlechter streng von einander fern zu halten.

Was schließlich die Anlage der zu diesem Gebäude nothwendigen Schornsteine betrifft, so müssen wir dies der Beurtheilung Sachverständiger überlassen, ob die von uns angenommene Zahl, vier im Vorderhaus m m m m und einen für die Arbeitssäle m', sich vermindern läßt. Gern hätten wir ein freilich in der ersten Anlage sehr kostspieliges, allein für alle Zukunft höchst sparsames System vorgeschlagen, nämlich alle Räume durch ein im Keller angebrachtes Heizapparat stets gleichmäßig mit heißen Röhren zu erwärmen, allein diese, in größeren Anstalten angewandte, Methode entspricht doch nicht dem allgemeinen Zwecke dieses Planes.

Gleichfalls müssen wir davon abstehen, uns auf einen specificirten Kostenanschlag der ersten Anlage einzulassen, dürfen indessen anderseits nach Maaßgabe vieler angestellter Vergleiche behaupten, daß ein nach unserem Plane ausgeführter Bau nebst dem ersten vollständigen Inventarium die Summe von 9 bis 10,000 ℛ LM. keinenfalls überschreiten wird.

VII. Ausgaben und Einnahme.

Als jährliche Ausgabe werden folgende Pöste zu berechnen sein:

1. Die Comtoir- und Schreibunkosten des Directors, von uns zu 200 ℛ LM. veranschlagt.

2. Besoldung der Officianten:

a. der Hausvater . . 150 ℛ b. die Oeconomin . . 60 „ c. drei Aufseher, jeder 78 „ macht . . . . 234 ℛ	Es sind hier nur die ersten Gagen veranschlagt, was die Erhöhungen derselben betrifft, so wird für diese eintretenden höchst erfreulichen Fälle auch leicht das Nöthige zu beschaffen sein.

Diese, wie früher erwähnt, von dem Director anzustellenden und vorkommenden Falls sofort und sonst nach 8tägiger Kündigung zu entlassenden Aufseher, erhalten Kost und Logis nebst einem Dienstanzug jährlich von der Anstalt und werden im ersten Jahre mit 1½ ℛ wöchentlich besoldet; jedoch bei untadelhafter Aufführung und nutzbringender Brauchbarkeit können dieselben nach 1, 3 und 6jähriger Dienstzeit eine Zulage von 10, 32 und 72 ℛ jährlich beanspruchen, so daß sie im ersten Jahre 78 ℛ, im 2ten und 3ten Jahre 88 ℛ, im 4ten, 5ten und 6ten Jahre 110 ℛ und nach 6jähriger Dienstzeit 150 ℛ Gehalt beziehen.

d. ein Lehrer für die oben erwähnten Bibelstunden &c. . 80 ℛ
e. Schulunterricht für die Kinder . . . . 40 „

3. Beköstigung und Bekleidung von 15 weiblichen und 45 männlichen Alumnen durchschnittlich 35 ℛ p. Kopf macht . . . . 2100 „
der drei Aufseher für jeden 50 ℛ . . . . 150 „
4. Feuerung, Erleuchtung und Heitzung . . . . 260 „
5. Arbeitsmaterial . . . . 150 „
6. Für Abgaben, Reparaturen, Apotheke und unbestimmte Ausgaben zusammen . . . . 176 „

Die Einnahme würde dahingegen in dem Werth der Arbeit bestehen, den wir im Durchschnitt für die weiblichen Alumnen zu 6 ß und für die männlichen zu 10 ß p. Wochentag berechnen. In diesem Anschlage sind die Wechselfälle mit berück-

sichtigt und ist auch der Nebenverdienst abgerechnet, da sonst das 12stündige Tagewerk ohne Zweifel höher zu berechnen sein würde. Bei der Zwangsarbeitsanstalt in Altona wird es zu 16 ß Courant angenommen.

Auf diese Weise glauben wir Consumtion und Production am richtigsten einander gegenüberzustellen und insbesondere den Werth der letzteren am sichersten zu bestimmen, weil sich für eine Arbeit an sich nach ihrer Dauer ein Preis annehmen läßt, dagegen eine auf jeden Artikel berechnete Einnahme, wegen der Ungewißheit des Absatzes und des Verkaufspreises, auf einer unsichern Grundlage beruhen würde. Es kann selbstverständlich jede Bilanz, in so weit sie auf einen Anschlag sich bezieht und sich nicht auf Factoren gründet, die bereits durch das Geschäft gegeben sind, nur auf Wahrscheinlichkeit Anspruch machen.

Wir gelangen nun zu folgendem Resultat:

I. Ausgabe.

1.	Comptoir- und Schreibunkosten	200 ℳ
2.	Besoldungen	564 „
3.	Beköstigung und Bekleidung inclusive der drei Aufseher	2250 „
4.	Feuerung, Erleuchtung und Heizung	260 „
5.	Einkauf der Rohstoffe und Arbeitsmaterial ...	150 „
6.	Für Abgaben, Reparaturen, Apotheke und andere unbestimmte Abgaben	176 „
	Summa der jährlichen Ausgaben....	3600 ℳ
	4 % Zinsen von dieser Summe macht...	144 „
		3744 ℳ

II. Einnahme.

1.	Aus der Arbeit von 15 Weibern an den 6 Wochentagen à 6 ß.......................	585 ℳ
	Latus....	585 ℳ

Transport.... 585 ℛ

2. Aus der Arbeit von 45 Männern à Tag 10 ß 2925 =

Summa der jährlichen Einnahme....3510 ℛ

Es kann zwar hiernach die Anstalt sich nicht selbst unterhalten, sondern es wird ein jährlicher Zuschuß von durchschnittlich 234 ℛ erforderlich, welcher jedoch mit Rücksicht auf die Verminderung der wenngleich hier im Lande nur freiwilligen Armenlasten sich keineswegs als groß herausstellt.

Um nun die Sache von vorne herein in Operation setzen zu können, schlagen wir vor das Herzogthum Lauenburg in 9 Commünen zu theilen, nemlich: 4 Aemter, 3 Städte und 2 adelige Fuhrdistricte, und ein jedes in das Arbeitshaus aufzunehmende Mitglied müßte unbedingt einer dieser 9 Commünen angehören, was sich, ohne weitere Erörterung abseiten der Anstalt daraus ergiebt, welche von diesen 9 Commünen den Betreffenden zur Aufnahme in die Anstalt geschickt hat. Eine jede dieser 9 Commünen zahlt bei der Eröffnung der Anstalt ein für allemal die Summe von 400 ℛ, wofür sie von der Anstalt 4 % Zinsen p. a. genießt, und das von Ritter- und Landschaft dem Lande geschenkte Grundstück, nemlich das Arbeitshaus nebst Landareal, zu gleichen Theilen bei einer etwaigen Aufhebung dieses Instituts als Deckung dieser 400 ℛ besitzt.

Ferner übernimmt jede dieser 9 Commünen die Verpflichtung zur Existenz der Anstalt alljährlich einen Beitrag von 26 ℛ zu liefern. Bei etwanig eintretender Gehaltserhöhung für brauchbare Beamte, nach dem von uns vorgeschlagenen Maaßstabe, kann sich dieser Beitrag um einige Thaler im Jahre vermehren; jedoch wäre eine Zunahme dieser Vermehrung die Folge eines höchst günstigen Resultates, denn mit guten Beamten muß die Anstalt selbst gute erfreuliche Fortschritte machen, also eine solche Mehrausgabe nur im Interesse des ganzen Landes höchst erwünscht

sein. Am Jahresschluß findet mit einer jeden dieser 9 Communen folgende Abrechnung statt:

Die Commüne N. N. hat im Laufe des verflossenen Jahres n Mitglieder in der Anstalt verpflegen lassen. Diese n Mitglieder haben der Anstalt in Allem gekostet x ℛ, dieselben haben durch Arbeit verdient y ℛ, Beides specificirt nach den stattfindenden Taxen angegeben; also hat die Commüne N. N.:

Ausgabe.

Den jährlichen Beitrag von . . . . 26 ℛ
n Mitglieder zusammen . . . . x „

Summa x + 26 ℛ

Einnahme.

4 % Zinsen von 400 ℛ . . . . 16 ℛ
Arbeitsertrag für n Mitglieder . . . . y „
nach Abzug des Ueberverdienstes

Summa y + 16 ℛ

Also gut oder noch nachzuzahlen so viel:

Wenn nun auch in den ersten Jahren der Probe, in welchen so manche praktische Erfahrungen gemacht werden müssen, deren Mehr= oder Minderwerth unmöglich im Voraus zu detailliren ist, die Commünen auch nach Verhältniß der Anzahl ihrer Alumnen vielleicht einige Thaler mehr zuschießen müßten, so wird die Anstalt doch unter der Leitung eines tüchtigen Directors sehr bald dahin gelangen, diese Zuschüsse zu vermindern oder ganz zu verhindern und können wir darin kein erhebliches Hinderniß gegen die Ausführbarkeit eines so wohlthätigen Unternehmens erblicken.

Wie früher oben erwähnt, würde der Magistrat derjenigen Stadt, zu welcher das Arbeitshaus als gehörend gerechnet wird, das Rechnungswesen dergestalt zu übernehmen haben, daß bei demselben sofort der erste Einschuß von 3600 ℛ deponirt würde

und der Director durch monatliche Abrechnungen über Consumtion und Production die für den folgenden Monat zu gebrauchende aproximative Summe als Vorschuß gegen Quittung von dem betreffenden Magistrate ausbezahlt erhielt. Am Jahresschlusse wäre dann die Hauptrechnung aufzumachen und zu veröffentlichen.

VIII. Hausordnung und Disciplin.

Der möglichst strengen Hausordnung muß die pünktlichste und unbedingte Folgsamkeit erwiesen werden, und da die Hausordnung zunächst von den Aufsehern gehandhabt wird, so ist ihren Anweisungen ohne alle Ausnahme Folge zu leisten. Widerrede darf auf keine Weise geduldet und diese Regel muß so strenge durchgeführt werden, daß das Verhältniß der Alumnen zu den Aufsehern einer militairischen Subordination gleich kommt. Der Alumne, welcher gegen die Anweisung des Aufsehers murrt oder sich widersetzt, wird augenblicklich aus dem Arbeitslokal entfernt und ist die nächste Folge seines Benehmens der Verlust des Ueberverdienstes von dem Tagewerk, vorbehältlich der sonst verwirkten Strafe. Jedes ungebührliche Wort, jede Art von Widersetzlichkeit wird unnachsichtlich bestraft, wenn nicht augenblicklich in Gegenwart der Mitarbeiter Verzeihung erbeten und den Umständen nach gewährt wird.

Ein Hauptpunkt für die innere Einrichtung ist Ordnung und Reinlichkeit, nicht nur aus Gründen der Gesundheit, sondern auch als Hebel der geistigen Bildung. Jemehr der Mensch an ein ordentliches, in allen seinen Theilen geregeltes Leben gewöhnt ist, desto seltener wird er auf Abwege gerathen. In einer solchen Anstalt muß daher auch in den kleinsten Dingen pedantisch auf Ordnung gehalten werden, damit der schwache vielleicht nur abgestumpfte Ordnungssinn gestärkt und neu belebt wird. Dasselbe gilt von der Reinlichkeit.

Gehorsam, Ordnung und Reinlichkeit sind die Grundpfeiler, auf denen der innere Organismus einer solchen Anstalt ruhen muß, werden diese nicht unbedingt von dem die Anstalt leitenden Personale als Selbstverständniß betrachtet, so ist nie ein günstiges Resultat zu erwarten.

Die Arbeitszeit muß nach einer dem Gesundheitszustande angemessenen Dauer bestimmt sein und dürfte, mit vielleicht wenigen Ausnahmen von altersschwachen Alumnen und Kindern, nicht unter 12 Stunden täglich anzusetzen sein. In den 5 Sommermonaten, vom 1sten Mai bis 30sten September, wird Morgens 5 Uhr, in den übrigen 7 Monaten um 6 Uhr geweckt. Das Lokal wird erwärmt und erleuchtet, die Zellen geöffnet und ein Jeder hat sofort sein Bett zu machen, sich Gesicht und Hände zu waschen, das Haar zu kämmen, (zum vollständigen Zelleninventar würde außer oben genannten Gegenständen noch nebst Bettzeug und Handtuch eine zinnerne Waschkumme, Kamm, Seife und eine Handeule gehören,) das gebrauchte Waschwasser in den Unrathseimer zu gießen und diesen mit dem Deckel wohl verschlossen ins Privet zu entleeren, mit Wasser zu füllen und bis Abends im Hofe stehen zu lassen. Nach einer halben Stunde wird gebetet und darauf das Frühstück verzehrt. Um 6, im Winter um 7, beginnt die Arbeitszeit und dauert bis 12 Uhr. Um 12 Uhr wird Mittag gehalten und bis 2 Uhr ist Freistunde. Von 2 bis 8 Arbeitszeit. Um 8 Uhr wird das Tagewerk wieder mit Gebet geschlossen, das Abendbrod ausgegeben und um 9 Uhr geht ein Jeder in seine Zelle und zu Bette.

An Sonn- und Festtagen wird eine Stunde später geweckt und außer dem Vor- und Nachmittags stattfindenden Gottesdienst, 2 Stunden Morgens und 2 Stunden Nachmittags Unterricht im Rechnen, Schreiben und Lesen ertheilt, woran die Theilnahme freiwillig ist. Im Uebrigen findet an den Tagen kein Arbeitszwang statt und es kann der Hausvater Einzelnen, zum

Lohn für ganz besonders gute Aufführung, gestatten, Nachmittags zwischen 4—8 Uhr auszugehen, so wie auch zu dieser Zeit Besuche von Angehörigen zu empfangen.

Um im Winter eine Stunde vor dem Aufstehen die Oefen zu heizen, Morgens, Mittags und Abends das Essen aus der Küche zu holen, Abends die zinnernen Waschkummen mit reinem Wasser zu füllen, die Lokale, die Dielen ꝛc. ꝛc. zu reinigen, in Hof und Küche hülfreiche Hand zu leisten, die Lampen zu reinigen und zu füllen u. s. w. u. s. w. werden tourweise, wöchentlich oder monatlich, zwei von den männlichen und eine der weiblichen Alumnen beordert.

Alternirend hat einer der drei Aufseher von Abends 8 Uhr bis zum Anfange der Arbeitszeit den nächsten Morgen die Nachtwache. Derselbe führt am nächsten Tage die Aufsicht über die männlichen Alumnen von 12 bis 2 und kann von dem Hausvater an dem Tage zu anderen Geschäften aller Art beordert werden, ist aber den Tag nach der Nachtwache von der Beaufsichtigung in den Arbeitsstunden dispensirt; wohingegen die beiden anderen Aufseher stets in den Arbeitsstunden zur Beaufsichtigung gegenwärtig sind. An Sonn- und Festtagen ist der eine der drei Aufseher ganz frei, der zweite hat Vor- und Nachmittags die Alumnen zur Kirche zu führen und verbleibt die übrige Zeit des Tages zur Disposition des Hausvaters in der Anstalt. Derselbe übernimmt alle 3 Wochen Nachmittags die Aufsicht über die weiblichen Alumnen, wenn die Aufseherin von ihrem dann zugestandenen Rechte auszugehen Gebrauch macht. Der dritte hat den eigentlichen Dienst und hält sich den ganzen Tag hindurch bei den männlichen Alumnen auf.

Für Vergehen jeder Art, insofern dieselben nicht in die Kategorie der Verbrechen gehören, werden folgende Strafen angewandt:

Verweis des Directors unter vier Augen.

Einbuße des Ueberverdienstes auf kurze Zeit.
Oeffentlicher Verweis.
Verlust des Ueberverdienstes auf längere Zeit.
Einsame Zellenhaft bei gewöhnlicher Kost.
Einsame Zellenhaft bei Wasser und Brod.
Arrest in dunkler Zelle bei gewöhnlicher Kost.
Arrest in dunkler Zelle bei Wasser und Brod.

Körperliche Züchtigungen dürfen und sollen in der Regel gar nicht in Anwendung kommen; allein wir wünschen sie dennoch nicht für absolut unzulässig zu betrachten, da der Fall wohl vorkommen kann, daß ein Alumne sich dermaaßen gebehrdet und widersetzlich zeigt, daß er nur durch Zufügung eines schmerzhaften und empfindlichen Uebels augenblicklich zu bändigen ist, und dann ist körperliche Züchtigung ganz am rechten Orte. Sie muß daher als nothwendiges Disciplinarmittel zur Bezwingung der Störrigkeit dem Director zugestanden werden, der sie nur in den geeigneten exceptionellen Fällen zur Anwendung zu bringen hat.

Entweichungen aus der Anstalt werden dadurch bestraft, daß der Entwichene wieder zurückgeliefert, der bisherige Aufenthalt ihm nicht angerechnet wird und daß er sein Guthaben an Ueberverdienst verliert.

Schließlich wäre es hier vielleicht nicht am unrechten Orte, als nahe verwandt mit der Hausordnung ꝛc. etwas Specielleres über die obenerwähnte Haustracht anzuführen.

Dieselbe soll, wenn auch gleich für Alle, doch nichts Besonderes ins Auge fallendes haben, sondern einfach, dauerhaft und zweckmäßig sein. Der Anzug der männlichen Alumnen besteht aus:

Einer Jacke von wollenem Zeuge mit Leinewand gefuttert, einer leinenen Jacke, einer Weste aus einer ausgeschossenen wollenen Jacke, einem Paar leinenen Hosen, einem Paar leinenen Unterhosen aus ausgeschossenen Oberhosen, einem Halstuch, einem

leinenen Hemd, einem Paar wollenen Socken, einem Paar ledernen Pantoffeln, einem Paar Schuhen, einer Mütze und, wer dessen bedarf, einer Leibbinde aus leichtem Wollenzeuge. Der weiblichen aus:

Einer Jacke, ähnlich wie die der Männer, einem Beierwands-Rock, einem Unterrock mit Kamisol von ausgeschossenen Röcken oder Bettdecken, einem leinenen Hemd, einem Halstuch, einer weißleinenen und einer buntleinenen Schürze, einem Paar wollenen Strümpfen, einem Paar ledernen Pantoffeln, einem Paar Schuhen, einer Mütze von Kattun, einem Strohhut bei der Feldarbeit und gleichfalls, wenn erforderlich, einer Leibbinde.

Alte, schwache Alumnen, werden selbstverständlich nach Maaßgabe der Nothwendigkeit wärmer gekleidet.

Die Wäsche wird, wie die Strümpfe, im Ganzen alle Woche und im Einzelnen so oft gewechselt, als die Ordnung und Reinlichkeit es erfordert.

Instructionen.

A. Für den Hausvater.

Dem Hausvater der Anstalt liegt es ob:

Das gute Gedeihen der Anstalt im Allgemeinen durch die genaueste und gewissenhafteste Erfüllung seiner Pflichten im Speciellen zu fördern. Er ist des Directors rechte Hand, indem er im Innern der Anstalt alle Anordnungen desselben in Vollziehung zu bringen hat. Er ist der unmittelbare Wächter über die Hausordnung und ist für jede Ordnungswidrigkeit, die sich einschleichen möchte, verantwortlich, muß erhalten und sparen und mit dem Eigenthum der Anstalt wie ein guter, besonnener Wirth mit dem Seinigen umgehen würde, schalten und walten. Er hat stets Sorge zu tragen für heile und reinliche Bekleidung und Lagerung der Alumnen, für die Reinlichkeit auch in allen Theilen der

Anstalt, für frische, gesunde Luft, ausreichende und doch nicht überflüssige Heizung, angemessene Beleuchtung, Abwendung der Feuersgefahr, Entdeckung von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer; und alle ihm nachgeordneten Dienstleute, die er in der Hausordnung zu unterweisen hat, dahin zu gewöhnen, daß sie ihm von allem Bemerkenswerthen zu weiterer Veranlassung sofort Meldung abstatten.

Der Hausvater hat die Alumnen freundlich, wohlwollend und liebevoll zu behandeln, zum Fleiß und zur Ordnung anzuhalten und über die von Jedem täglich zu verrichtenden Arbeiten zu bestimmen. Dabei ist vor allen Dingen das Bedürfniß der Anstalt selbst, und erst wenn dies geschehen, sind die auf Arbeitsverrichtungen eingegangenen Bestellungen zu berücksichtigen. Die Bestimmungen darüber, welche Arbeiten in der Anstalt unternommen werden sollen, werden von dem Director getroffen, wohingegen es die Pflicht des Hausvaters ist, den Director darauf aufmerksam zu machen, was nothwendig oder zweckmäßig vorzunehmen wäre, ehe dieser seine definitive Bestimmung trifft. Der Hausvater führt ein Diarium, worin Alles die Anstalt Betreffende notirt wird. Ab- und Zugang, Strafen und Belohnungen, die Kranken und die wieder Genesenen, Einkauf und Verkauf rc. rc.; ferner was gearbeitet worden, was sich Ungewöhnliches zugetragen, welche Bemerkungen er über Einzelne zu machen hat, kurz mit einem Worte Alles, was zu einer guten Haushaltung nothwendig und zu einer guten, gerechten Leitung und Beurtheilung wünschenswerth ist. Nach diesem Diarium werden den nächsten Tag, wenn der Director in seinem Comptoir ist, alle die speciellen Branchen betreffenden Bücher geführt, wobei der Hausvater hilft und erläutert: Die Rohstoffe zum Verarbeiten hat er unter Schloß und Riegel, und ist für deren zweckmäßige Anwendung verantwortlich. Gleichfalls hat er täglich der Oekonomin von den in größerer Quantität vorhan-

denen Lebensmitteln, wie Kartoffeln, Mehl, Erbsen, Bohnen rc. das Erforderliche zuzumessen. Für den kleineren täglichen Bedarf giebt er der Oekonomin sogenanntes Hausstandsgeld und hält jeden Dienstag und Freitag Abend Abrechnung mit ihr, wobei sie jeden verausgabten Schilling durch ihr richtig geführtes Hausstandsbuch zu belegen hat. Jeden Sonnabend empfängt er von dem Director die nöthige Summe für laufende Ausgaben aller Art und hat demselben eine genaue Rechnung für die in der vergangenen Woche verbrauchte Summe abzulegen, was dann auch sofort in die die verschiedenen Contis betreffenden Bücher einzutragen ist.

B. Für die Aufseher.

Sie haben den Anordnungen des Hausvaters in allen Stücken Folge zu leisten. Die ihnen übertragenen Geschäfte müssen sie mit Fleiß und Sorgsamkeit ausführen und sich stets treu und nüchtern beweisen. Bei der Beaufsichtigung in den Arbeitsstunden sollen sie darauf achten, daß die Alumnen ihre Arbeit fleißig und gut verrichten und sich sonst ruhig, ordentlich und anständig betragen. Die Aufseher sind verpflichtet, ein jedes noch so geringe Vergehen der Alumnen dem Hausvater anzuzeigen, und wenn es ihnen auch zusteht, in ruhigem, ernsten Tone Verweise zu ertheilen, zur Ordnung und zum Fleiße aufzufordern und zu ermuntern, so darf dies doch nie in rohes, brutales Schimpfen ausarten, so wie es ihnen auch keinenfalls erlaubt ist, Jemanden zu schlagen. Die Aufseher sind verpflichtet, die Alumnen milde und ordentlich zu behandeln. Sie dürfen den Einen nicht vor dem Anderen zurücksetzen und Abneigung gegen Einzelne nicht kund geben. Andererseits müssen sie sich auch aller Vertraulichkeit enthalten und nie vergessen, daß sie Vorgesetzte sind.

Der Wachehabende hat Nachts darauf zu achten, daß die Alumnen sich ruhig verhalten und einander durch Sprechen, Schreien und sonstigen Unfug im Schlafe nicht stören.

Der jährlich von der Anstalt den Aufsehern zu liefernde Dienstanzug besteht aus einem dunkelblauen Rock mit aufstehendem mittelblauen Kragen und Aermelaufschlägen, zwei Reihen flachen Messingknöpfen, dunkelgrauen Tuchhosen und dunkelblauer Tuchmütze mit mittelblauer Kante und ledernem Schirm. Dieser Anzug wird stets getragen, wenn sie sich im Dienst befinden, doch steht es ihnen frei, beliebig an ihren Freitagen in eigenen Civilkleidern zu gehen. Ueber ihre Kost wird mit der Oekonomin ein separater Accord abgeschlossen, der sich aber nur auf eine Verbesserung der gewöhnlichen täglichen Kost der Alumnen beschränkt.

Die Aufseher dürfen ohne Erlaubniß des Hausvaters nicht ausgehen und Nachts in keinem Falle ausbleiben oder die Anstalt verlassen.

C. Für die Oekonomin.

Die Oekonomin, die zugleich als Aufseherin der weiblichen Alumnen fungirt, hat dieselben in allen Arbeiten nach der Bestimmung des Directors oder in dessen Stelle des Hausvaters zu unterrichten und wird namentlich des Vormittags, wenn sie in der Küche anwesend sein muß, vom Hausvater oder dem Aufseher, der die Nachtwache gehabt, in der nothwendigen Aufsicht in den Arbeitsstunden unterstützt. Sie hat darauf zu halten, daß die weiblichen Alumnen sich stets reinlich halten und die erforderlichen Ausbesserungen ihrer Kleider rechtzeitig vornehmen, so wie auch das Baden und Wechseln der Wäsche derselben genau zu controlliren. Sie führt das Regiment in der Küche und erhält die dazu erforderliche Hülfe weiblicher Alumnen nach der Bestimmung des Hausvaters. Gleichfalls beaufsichtigt sie das

Waschen des Leinen- und Wollenzeugs der Anstalt. Selbstverständlich liegen ihr dieselben Pflichten, rücksichtlich der Behandlung der weiblichen Alumnen ob, als dem Aufseher gegen die männlichen.

Sollte der Hausvater mit einer tüchtigen, verständigen Frau verheirathet sein, so würde das Verhältniß der Oekonomin zu dieser sich gestalten wie das einer Haushälterin zu der Hausfrau; sie würde dann für die eigentliche Beaufsichtigung der weiblichen Alumnen mehr Zeit gewinnen, müßte aber nach unserem Principe, was die Beköstigung betrifft, stets nur allein verantwortlich bleiben und alle dazu gehörenden Ausgaben hätte sie nur vor dem Hausvater und nicht vor dessen Frau zu verantworten.

D. Für die Alumnen.

Jeder, der in die Anstalt aufgenommen wird, wird zuvörderst in einem Bade vollkommen gereinigt und mit dem Zeuge der Anstalt bekleidet. Darauf wird über seinen Namen, Alter und seine sonstigen persönlichen Verhältnisse 2c. eine Notiz in das Hausbuch eingetragen, zu der auch die ferneren Bemerkungen über alles ihn Betreffende später hinzugefügt werden, was bei der Entlassung das Material zu dem oben von uns vorgeschlagenen Zeugniß giebt. Aus dem Begleitungsschreiben der Commüne ergiebt es sich, ob Zuflucht oder mehr Besserung das Motiv derselben zum Hinschicken gewesen, und hiernach bestimmt der Director, ob der Ankömmling sofort in Gemeinschaft mit den Uebrigen, oder erst einige Tage in arbeitsloser Einzelhaft verbleiben soll, um den Beschäftigungstrieb zu wecken und anzuregen. Demnächst wird er bei einer seinen Kräften und Leistungen angemessenen Arbeit angestellt; er muß sich willig zeigen, die ihm angewiesene Arbeit zu verrichten, und wenn er sie noch nicht kann, zu lernen.

Für die Arbeit erhalten die Alumnen Kost, Obdach und

Kleidung. Dies müssen sie erst als eine Wohlthat erkennen lernen und erst später, nach 4 Wochen oder längerer Zeit, jedenfalls nicht eher, als bis die Arbeit selbst es verdient, wird ihnen der obenerwähnte sechste Theil des Arbeitslohnes als Ueberverdienst zugestanden, mit steter Hinweisung, diesen Selbsterwerb sofort wieder durch Nichtbefolgung der ihnen obliegenden Pflichten zu verlieren. Ein Jeder, der durch Arbeit seinen Unterhalt in der Anstalt nicht verdient, bleibt seiner Commüne für den von ihr zu leistenden Zuschuß verpflichtet.

Wer zum ersten Male in der Anstalt aufgenommen wird, soll in der Regel, wenn der Zweck der Anstalt an ihm erfüllt ist, nach einem Jahre wieder entlassen werden. Nach der zweiten und etwanigen dritten Aufnahme desselben Individuums erfolgt die Entlassung auch erst nach zwei und mindestens drei Jahren. Wenn auch die Direction ein Individuum der Entlassung würdig befindet, selbst aber nicht vermag demselben eine Brodstelle zu verschaffen, so soll dasselbe jedenfalls in der Anstalt verbleiben, bis der Nachweis geliefert, daß es auf irgend welche Weise sein Brod sich selbst zu verdienen im Stande ist.

Nächst diesen allgemeinen einem jeden Ankömmling genau zu erklärenden Bestimmungen, werden nachfolgende Punkte, die innere Hausordnung hauptsächlich betreffend, zur genauen Nachachtung eingeschärft und in jedem Arbeitssaale angeschlagen.

1. Jeder Alumne muß, wenn des Morgens der wachehabende Aufseher geweckt hat, sein Lager verlassen, sich waschen und kämmen und sein Bett machen. Darauf fegt er seine Zelle mit einer zum Zelleninventar gehörenden Handeule, wirft den Kehricht in den Unrathseimer, gießt das gebrauchte Waschwasser auch da hinein und trägt den Eimer in den die Privets umgebenden Hofraum, entleert ihn daselbst, füllt ihn mit reinem Wasser aus einer zu diesem Zwecke

dort hingestellten, Nachmittags mit Wasser zu füllenden, Tonne, und läßt den Eimer bis Abends da stehen.

2. Eine halbe Stunde nach dem Aufstehen begiebt ein Jeder sich auf seinen Platz am großen Eßtisch, darauf läßt der Aufseher beten und dann wird das Frühstück vertheilt.

3. Keiner wird beim Namen genannt, sondern die Zellennummer, womit alles von ihm speciell zu Gebrauchende bezeichnet ist, ist auch während seines Aufenthalts in der Anstalt sein Name und bezeichnet seinen Platz am Eßtische.

4. Abermals nach Verlauf einer halben Stunde fängt die Arbeit an und während der Zeit sind alle Gespräche untersagt und gegenseitige Mittheilungen dürfen sich nur auf die Arbeit selbst oder das dazu erforderliche Werkzeug beziehen.

5. In der Arbeitszeit, Vor- und Nachmittags, wird eine viertel Stunde Pause gehalten und sind die Alumnen mit Strenge daran zu gewöhnen, diese und andere passende Zeiten zur Verrichtung ihrer natürlichen Bedürfnisse zu gebrauchen, da das ewige Hin- und Herrennen nach den Privets in der Arbeitszeit viel Störung und Mißbräuche veranlaßt, es daher auch nur ausnahmsweise und in Krankheitsfällen zu gestatten ist.

6. Um 12 Uhr wird zu Mittag gegessen und die übrige Zeit der Freistunden bis 2 Uhr, soll, insofern das Wetter nicht gar zu ungünstig ist, zur Bewegung in freier Luft in einem dazu angewiesenen Theil des Gartens benutzt werden. Ueberhaupt soll diese Zeit, unter der Beachtung der allgemeinen Regeln und eines anständigen Betragens, so weit wie thunlich, für die Alumnen eine wahre Freistunde sein.

7. Nach vollbrachter Arbeit, Nachmittags von 2 bis 8, wird um 8 Uhr wieder gebetet oder es werden einige Verse aus dem Gesangbuche gesungen, darauf das Abendbrod

verzehrt. Um 8½ Uhr dürfen, spätestens 9 Uhr sollen sich Alle in die Schlafzelle begeben, nachdem sie zuvor ihre Nachteimer aus dem Hofe geholt.

8. Auf Reinlichkeit und Ordnung wird mit aller Strenge gehalten und jede Unreinlichkeit am Körper, wie an der Bekleidung, jede Verunreinigung der Betten, Zellen, Zimmer und Privets nachdrücklich bestraft.

9. Den Aufsehern ist unbedingter Gehorsam zu leisten, etwanige Beschwerden über diese oder aus anderen Gründen, sind mit geziemender Bescheidenheit dem Hausvater vorzutragen, welcher innerhalb seiner Befugniß darüber entscheiden oder die Sache dem Director anzeigen wird.

Somit hoffen wir, ohne etwas Wesentliches ganz unberücksichtigt gelassen zu haben, unsere Aufgabe wenigstens gelöst zu haben. Das Wie? bleibt ja stets der vielzüngigen Kritik anheim gestellt und sind wir auf manchen gerechten Tadel gefaßt, da auch wir uns die Sache leichter gedacht, als sie ist und uns oft sagen mußten, daß doch alle Theorie nicht ausreicht, um etwas recht praktisch darzustellen. Wir wollen übrigens mit dem Wunsche schließen, daß Diejenigen, von denen es jetzt abhängt, ein so wohlthätiges und nothwendiges Institut ins Leben zu rufen, auch etwas von dem guten Willen besitzen, durch die That zu nützen, als das Vorhandensein desselben bei uns das Streben erweckt hat, ihn durch das Wort kund zu geben.

X.

Fromme Wünsche eines Lauenburgischen Juristen.

Corruptissima quaque republica plurimae leges, sagt Tacitus schon mit einem seufzenden Seitenblick auf den traurigen Beleg, den der Verfall seines eignen Vaterlandes diesem seinem Ausspruch bietet. Die Gelüste des Despotismus sind so mannigfach und so wandelbar, daß der langsame Weg, der bisher zur Gesetzeskraft führte, nicht mehr ausreicht, sie zu befriedigen; es wird eine bequemere Maschine eingerichtet, auf der die Willkür fabrikmäßig die Gesetze schafft und wieder beseitigt, wie sie ihr augenblickliches Bedürfniß erheischt. Andererseits erfordert auch ein depravirtes Volk immer neue Schranken seiner Leidenschaften und neue Gesetze, um dem Raffinement zu begegnen, mit dem täglich Mittel und Wege zur Umgehung der alten und zu neuen Rechtsverletzungen ersonnen werden.

Wäre der Stand der Gesetzgebung eines Volks in dieser Beziehung ein absolut richtiger Maßstab für das Gedeihen desselben, so ist es wahr, unser Ländchen wäre das glücklichste, denn unsere Legislative giebt nur höchst selten Beweise ihrer Thätigkeit, kaum genug, um Lebenszeichen in ihnen erkennen zu können; was sie schafft, hat kaum einen andern Zweck, als um der Administration unter die Arme zu greifen. Unsere Militair- und Zollverfassung wird regulirt, auch werden financielle und polizeiliche Maßregeln

veröffentlicht; Gesetze im eminenten Sinne des Worts, Normen für die Entscheidungen der Gerichte in Criminal- und Civilsachen, sind, abgesehen von mageren processualischen uud transitorischen Bestimmungen, kaum seit der französischen Occupation nachweisbar. Eine einzige und um so wohlthätigere Ausnahme hiervon macht die Verordnung aus dem Jahre 1836, betreffend das Hypothekenwesen, aber auch diese ist noch nicht einmal in Vollzug gesetzt, da ihre wichtigste Bestimmung, die Anordnung neu eingerichteter Hypothekenbücher mit Realfolien bisher noch keine Gesetzeskraft erlangt hat: die Einrichtung neuer Hypothekenbücher wird durch die Bestimmung präponirt, daß alle durch Hypotheken in Lauenburgischen Grundstücken gesicherte Creditoren von den betreffenden Gerichten speciell [1]) aufgefordert werden sollen, sich binnen einer präclusivischen Frist zu melden. Diese Frist ist später um mehrere Jahre extendirt, nach deren Ablauf aber weder die wirkliche Präclusion ausgesprochen, noch die Einrichtung neuer Hypothekenbücher definitiv verfügt. Wenn gleichwohl bei dieser prekären Sachlage die meisten Gerichte die beabsichtigte Einrichtung des Hypothekenwesens anticipirt haben, so verdient eine solche, den Credit des Landes fördernde Maßregel gewiß allen Beifall, aber es können auch die Gerichte, welche zu einer solchen Maßregel erst die gesetzliche Autorisation erwarten, nicht getadelt werden. [2]) — Eine allgemeine Expropriations-Ordnung besitzen wir nicht, es sind für specielle Fälle specielle Verfügungen erlassen; und die Verordnung, betreffend die Niederlassung von

1) S. Regierungsausschreiben vom 23. Octbr. 1839, wodurch die in der Verordnung wegen Verbesserung des Hypothekenwesens vom 15. März 1836 § 2 u. 3 vorgeschriebene Anmeldungsfrist bis zum 1. Januar 1842 prolongirt worden.

2) Beim Amte Lauenburg und dem Vernehmen nach auch beim Hofgerichte bestehen noch keine Hypothekenbücher nach dem neuen Zuschnitte.

Ausländern, ist doch mehr administrativer Natur. Die Verwirrungen und Verirrungen des Jahres 1848 können schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil die damals emanirten Gesetze nicht als Ausflüsse unsers innern Rechtslebens angesehen werden dürfen, sondern von Außen, von der Reichsgewalt, octroirt wurden und nun fast alle nur noch unserer Rechtsgeschichte angehören. — Seitdem ist eine Verfassungsurkunde publicirt mit im Wesentlichen alten Fundamenten und einigen Concessionen für die neueren Ideen.

Diese Zeitschrift war daher vollkommen berechtigt, den Satz gleichsam an ihre Spitze zu stellen: Mit Gesetzesleichen ist das Land nicht beglückt, und zum Zeugniß dafür sich auf die Richtersche Verordnungen-Sammlung zu berufen; insofern jener Satz auszudrücken bestimmt ist, daß unsere gesetzgebende Gewalt nicht häufig in den Gang unserer Rechtsentwickelung eingreift. Erhebliche Einwendungen würden aber dagegen schon zu machen sein, wollte man den Sinn hineinlegen, unsere Gesetzgebung sei frei von veralteten und unbrauchbaren Verordnungen. Ein Blick in die Spangenbergische Sammlung zeigt, daß unser Gesetzesrecht noch mit dem Barbarismus und allen Irrthümern des vorigen Jahrhundert behaftet ist. Gesetzlich besteht bei uns noch die Tortur und der Urphedeneid; jeder Raub, der dritte Diebstahl, der Hausdiebstahl, der durch Einsteigen und Einbruch qualificirte Diebstahl soll unnachsichtlich mit dem Tode bestraft werden, unzähliger anderer, weniger verhängnißvoller Gesetze nicht zu gedenken. [3])

Dieser Uebelstand schon zeugt von Beschränkungen, denen die Selbstentwickelung des Rechtsbewußtseins eines Volks unter-

3) Nach unserm Gesetzesrechte besteht noch die Verordnung, „daß den Hunden der Tollwurm genommen werden soll,“ in voller Kraft.

worfen werden muß: das dem Gesunden schädliche Gift ist oft das einzige Rettungsmittel für einen Kranken. Da wir einmal nicht ohne Gesetze fertig werden können, so ist es nicht die geringste Pflicht der Regierungen, die Achtung vor dem Gesetze nach Kräften zu conserviren und zu fördern. Das Volk aber, wie auch seine Richter, werden daran gewöhnt, die Gesetze außer Acht zu lassen, wenn das Gesetzesrecht nicht den energischen Anforderungen der Zeit accommodirt wird, wo Volk und Richter gezwungen werden, das Gesetz zu verletzen, weil es zu Härten oder in das Gebiet des Lächerlichen führt. Ist aber die Heiligkeit des Gesetzes verletzt, die Schranke einmal durchbrochen, da setzt man sich desto leichter zum andern und öftern Male über sie hinweg, bis zuletzt nichts mehr bleibt, als Rechtsunsicherheit und Zügellosigkeit und einer maßlosen Proceßlust Vorschub geleistet wird.

Allerdings versiegt das Gewohnheitsrecht als Rechtsquelle nie, wie denn auch in der Vorrede zum Archiv hierauf als auf ein Surrogat für eine erlahmte Gesetzgebung hingewiesen wird. Und es ist nicht zu leugnen, die Gewohnheit schafft das unmittelbarste Recht, und eine volksthümliche Rechtsentwickelung ist ohne Rücksicht auf die Sitte und Gewöhnung im Volke unmöglich. Aber wenn sie auch wesentlich zur Rechtsbildung ist, so kann sie doch nicht als einziger Factor derselben angesehen werden, das Gesetz ist in gleichem Grade wesentlich, und nur wenn Gesetz und Gewohnheit Hand in Hand gehen und sich gegenseitig ergänzen, ist die höchste Perfektibilität des Rechtszustandes zu erreichen.

Hat die Gewohnheit vor dem Gesetzesrechte das voraus, daß sie die unmittelbarste Quelle der Erkenntniß des allgemeinen Wissens und Willens d. i. des Rechts ist, so ist andererseits das Gesetz die vollkommenste Form, in der das Recht zur Erscheinung kommt. Ist das Gewohnheitsrecht das Ergebniß einer fast be-

wußtlosen und instinktartigen Selbstentwickelung des allgemeinen Willens, so ist das Gesetz das Product eines wohlüberlegten und allseitig berücksichtigenden Plans, das Volksbewußtsein zur Geltung zu bringen, es für die praktische Anwendung zu präpariren und durch die Publication auch Jedermann den Einwand des Nichtkennens zu benehmen. Das Gesetz kann daher Lücken durch Herleitung der Consequenzen aus dem Gegebenen ergänzen, selbst da modificiren, wo die Gewohnheit in's Irrationable streift und Zeit, Ort und Umfang genau fixiren, während das Gewohnheitsrecht an den Zufall des augenblicklichen Bedürfnisses gebunden ist: die Gewohnheit ist das durch die That geäußerte Volksbewußtsein und kann daher nie weiter reichen, als concrete Fälle Anlaß zur Bethätigung des allgemeinen Willens gegeben haben. Der Verkehr kümmert sich aber um kein System und ruft die Verhältnisse, an denen sich der Volkswille bethätigen kann, hervor, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit, aus ihnen das wahre Recht herauszulauschen. Das Schlimmste vor Allem ist: das Gewohnheitsrecht tritt nicht gleich fertig in's Leben, das im Volke schlummernde Bewußtsein bedarf meistens einer langjährigen Entwickelung (usus longaevus), um unbezweifelt da zu stehen und Anspruch auf Anerkennung als solches machen zu können; sollte es auch nicht an Gelegenheit fehlen, sich zu bethätigen, so ist wieder das Bewußtsein im Volke häufig nicht so stark, um sich sofort gleichmäßig zu äußern, und es hat erst viele Phasen durchzumachen, um ohne Widerspruch anerkannt zu werden. Ist es endlich so weit gediehen, daß ein Nachweis des Gewohnheitsrechts ermöglicht ist, so ist damit noch nicht eine einfache Berufung darauf genügend. Dann hat es meistens noch die Feuerprobe des Processes zu bestehen, um nun endlich klar an's Licht zu treten und als erzwingbare Norm für künftige Fälle dienen zu können. Und was es mit diesem Nachweise eines Gewohnheitsrechts vor Gericht für eine Bewandtniß hat, wird Jeder

Zeitlebens fühlen, der einmal einen derartigen Proceß durchgemacht und den unendlichen Apparat von Zeugen, Urkunden und juristischen Kenntnissen und Kunstgriffen, um sich nach allen Seiten hin zu decken, von dem sehr prekären Kostenpunkte ganz zu schweigen, hat herbeischaffen müssen, um einen durch Gewohnheitsrecht gestützten Anspruch gegen einen querulantischen Widersacher durchzusetzen. — Diese voraussichtlichen Schwierigkeiten sind meistens so groß, daß weniger rechthaberische Partheien lieber einen nicht gar zu bedeutenden Anspruch fallen lassen, um nur den Troublen und Kosten eines so weit aussehenden Processes zu entgehen. — Und hat das Gewohnheitsrecht diesen Proceß endlich so weit bestanden, daß es durch einen Richterspruch in die allgemein verständliche Sprache der Schriftzüge übersetzt ist, so wird man sich nun am Ende sagen müssen, daß ein solches Urtheil doch in der That nichts Anderes ist, als das nothdürftige Surrogat eines Gesetzes, das, nicht beschränkt auf einen bestimmten Fall und ein Rechtsverhältniß zwischen zwei bestimmten Partheien, Alles dies viel leichter und weit wirksamer, weil in erschöpfender Weise, hätte feststellen können. — Ueberdies haben transitorische Zustände immer etwas Unerquickliches, ganz besonders aber bei der consuetudo derogatoria. Der Uebergang vom Gesetzesrechte zum entgegenstehenden Gewohnheitsrechte erfordert längere Zeit, als andere Gewohnheiten, um zur Geltung zu gelangen, weil hier erst die natürliche Scheu vor der Verletzung des jus scriptum überwunden werden muß, ehe dawider streitende Handlungen zur Publicität gelangen können, und diese auch dann noch der Gefahr ausgesetzt sind, von den Gerichten reprobirt zu werden, weil sie — salva sit venia verbo — ihrer Instruction zuwiderlaufen. Schwierigkeiten aller Art thürmen sich auf, sind vielleicht vom Gesetze absichtlich geschaffen, um seine Aufhebung durch Gewohnheit zu verhindern, — ehe das praktische Recht den Anforderungen des Verkehrs bequem ist. Zu verkennen ist es auch nicht, daß

gerade die Organe, welche dem Gewohnheitsrechte die Geburtswehen erleichtern und verkürzen könnten da, wo das Gesetz nicht rechtzeitig eingreift, die Gerichte durch ihre Präjudicate, in anderer Hinsicht wieder mit nothwendigen Mängeln behaftet sind, die der Ausbildung des Gewohnheitsrechts einen Hemmschuh anlegen. Ein durch jahrelange, meistens ausschließliche Beschäftigung mit dem Formalismus des Rechts befangener und durch seinen Beruf selbst zu den größten Minutien hingezogener Richter muß allmählig den unbefangenen Blick in's Freie verlieren, der doch dazu erforderlich, sich da, wo es Zeit ist, einmal über das Gesetz hinwegzusetzen und einen Standpunkt über dem Gesetze einzunehmen: mit anderen Worten, die Symptome des Gewohnheitsrechts frühzeitig zu spüren und dasselbe alsbald zur vollen Blüthe zu bringen.

Faßt man die wesentliche Bestimmung des Gesetzes scharf in's Auge, so ist es nicht für sich eine Rechtsquelle neben der andern der Gewohnheit, es giebt vielmehr nur eine Rechtsquelle, zu der Gesetz und Gewohnheit, jedes in seiner Sphäre, zusammenwirken müssen, um das lautere Recht aus ihr schöpfen zu lassen. Denn ist das Recht das Product des Gesammtwillens, so wird ein Gesetz seinen vollen Zweck nur dann erreichen, wenn es das durch einzelne Acte indirecte Volksbewußtsein, die Gewohnheit, zum unbezweifelten Rechte erhebt. Das Gesetz soll eben sowohl der Ausdruck des Gesammtwillens sein, als das Gewohnheitsrecht; weil aber der Gesammtwille sich nicht anders, als durch Handlungen der Staatsangehörigen beurkunden kann, so hat das Gesetz auch die Aufgabe zu erläutern, näher zu bestimmen und Lücken im Sinne des Gewohnheitsrechts auszufüllen. Ist dem aber so, dann ist auch ein geordneter Rechtszustand in einem Staate nicht ohne Gesetze denkbar; das Gewohnheitsrecht im Allgemeinen, ja jedes einzelne Gewohnheitsrecht — für sich allein und ohne die markirende und ordnende Thätigkeit des

Gesetzes — ist unzulänglich nur ein Behelf in Ermangelung etwas Besseren und Präciseren.

So weit von der Rechtbildung im Ganzen und Großen; sehen wir nun speciell auf das Criminal-Recht und die Proceßnormen. Erschien das Gesetz im Allgemeinen als Diener des Gewohnheitsrechts, aber als ein unerläßlicher, so beherrscht in den nun berührten Rechtstheilen das Gesetz vielmehr das Gewohnheitsrecht, muß es mindestens beherrschen, wenn der Staatsorganismus nicht aus seinen Fugen weichen soll. Wollte der Staat mit seiner Strafgesetzgebung so lange warten, bis sich das Volksbewußtsein so handgreiflich, wie im Privatrecht bethätigt hätte, so würde jedem Gesetze, das eine bisher straflose Handlung einer Strafsanction unterwirft, ein Akt der Lynchjustiz vorhergehen müssen, weil nur ein solcher die allgemeine Ueberzeugung, daß diese Handlung Strafe verdiene, gründlich bezeugt. Um mich der treffenden Worte eines neueren Schriftstellers (M a r e z o l l) zu bedienen, schon die Natur des Strafrechts bringt es mit sich, daß seine positive Ausbildung vorzugsweise der eigentlichen Legislation anheimfallen müsse, und daß nur, wo diese ihre Schuldigkeit nicht thut, mit Nothwendigkeit auch hier dem Gewohnheitsrechte wieder ein freierer Spielraum eingeräumt werden muß, als er ihm eigentlich zukommt. — Aehnlich verhält es sich mit dem Proceßrecht, da auch hier kein Feld vorliegt, auf dem sich das Volksbewußtsein in entsprechender Weise manifestiren könnte. Hier ist der Richter der Träger des Volksbewußtseins, und wie bemerkt, er wird durch seinen Beruf dazu getrieben, den Satz: „salus publica suprema lex esto" zu vergessen; eine derogatorische Gewohnheit auf diesem Felde ist gar nicht denkbar, wenn der Richter sich gewissenhaft an die Proceßordnung hält, und wo davon abgewichen werden sollte, ist noch ein weiter Schritt erforderlich, dies Verfahren als Observanz oder Praxis zu legalisiren. Das Gewohnheitsrecht kann sich

hier freilich in ergänzenden Normen bemerkbar machen, aber eine Proceßordnung wird durch Ausfüllung ihrer Lücken noch nicht zeitgemäß fortgebildet, hierzu reicht wieder allein das Gesetz aus.

Endlich dürfte auch die Bemerkung hier am Platze sein, daß das Gesetzesrecht dann um so unentbehrlicher ist, wo sich einmal ein vollständiges Rechtssystem gebildet hat, sei es durch Reception fremden Rechts oder von innen heraus. Wo noch tabula rasa vorhanden, da wird das Bedürfniß wohl die rechten Normen schaffen; wenn aber zeitwidrige Gesetze das freie Entfalten des Volksbewußtseins in Fesseln legen, dann hilft Nichts, als ein Durchhauen des gordischen Knotens durch das Schwerdt des Gesetzes: Die Wunden, welche schlechte Gesetze den Volksinteressen schlagen, können nur durch das Gesetz wieder in zweckmäßiger Weise geheilt werden. Wir nun haben, Dank sei es der ratio scripta des Römischen Rechts und dem gemeinen Rechte Deutschlands, bereits ein fertiges Rechtssystem; wo es nicht ausdrückliche Normen für vorkommende Verhältnisse bietet, da hilft die Interpretation und die Analogie; daraus ist aber auch zu schließen, daß wir der Gesetze dringend bedürfen, um unser bestehendes Recht im Niveau der fortschreitenden Zeit zu halten. Bei uns ist die Bildung eines Gewohnheitsrechts mit doppelten Beschwerden verknüpft, weil bei der verhältnißmäßig geringen Zahl unserer Rechtsangehörigen sich um so weniger häufig die Gelegenheit findet, durch Handlungen die Rechtsüberzeugung im Volke an's Licht zu bringen und das Gewohnheitsrecht erst durch häufige übereinstimmende Aeußerungen dieser Ueberzeugung zu Kräften gelangen kann.

Resümiren wir vorläufig das Vorstehende. Ist eine Ueberzahl von Gesetzen eine große Last für den Staat und ein sicheres Zeichen des innern Verderbnisses, so ist das entgegengesetzte Extrem doch nicht minder gefährlich und indicirt eben so wohl eine Fäulniß, nur in anderer Richtung. Ist die Gewohnheit im

Volke die lauterste Quelle, aus der das Rechtsbewußtsein desselben fließt, so ist doch die Rechtsbildung, welche auf sie allein angewiesen wird, mangelhaft, wie jeder transitorische Zustand, weil sie mit unendlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, ehe sie zum Ziele gelangt, und kaum ohne unzureichende Surrogate des Gesetzes als praktisches Gewohnheitsrecht wirksam werden kann. Zur Erschaffung gesunder Rechtsnormen in unsern civilisirten Staaten ist ein Zusammenwirken von Gewohnheit und Gesetz nöthig, namentlich in Rechtsgebieten von geringerem Umfange, weil hier die Rechtsüberzeugung im Volke nicht so häufig Gelegenheit findet, sich durch ihr entsprechende Acte zu manifestiren.

Wenn nun überdies die Neuzeit in der Repräsentativ-Verfassung [4]) ein Organ der Rechtsüberzeugung des überwiegenden Theils des Staats geschaffen hat, durch welches sich diese Ueberzeugung zwar nicht so unmittelbar äußert, wie durch die Gewohnheit, aber doch in möglichster Annäherung an eine unvermittelte Eruirung des Gesammtwillens, — so hat damit das Gesetz auch dem Gewohnheitsrecht den Vorzug einigermaßen streitig gemacht, den es ehedem noch voraus hatte, und wir dürfen das Resultat ziehen, daß eine heilsame Rechtsentwickelung ohne eine allzeit wachsame Legislative nicht denkbar ist.

Damit ist aber zugleich über unsern dermaligen Rechtszustand der Stab gebrochen. Niemand wird behaupten wollen, die Rechtswissenschaft habe seit dem vorigen Jahrhundert nicht so wesentliche Fortschritte gemacht, daß durch dieselben nicht eine Aenderung der Gesetzgebung aus dem vorigen Saeculo vernothwendigt werde, oder das den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts

---

4) Das Herzogthum Lauenburg hat freilich noch keine Repräsentativ-Verfassung, wenn auch die neueste Verfassungsurkunde die althergebrachte ständische Vertretung einigen Modificationen z. B. durch die Wahl von Deputirten aus dem Bauernstande in den Aemtern unterzogen hat.

entsprechende und angepaßte Rechtssystem sei auch noch mit der Gegenwart congruent. So gewiß aber, als eine solche Behauptung unhaltbar wäre, so gewiß leidet unser Rechtszustand an den bedenklichsten Fehlern, da seit dem vorigen Jahrhunderte unsere Legislative fast nichts gethan hat, um das überall keimende Gewohnheitsrecht durch die treibende Gewalt des Gesetzes zur Blüthe zu bringen. — Wäre dieser Vorwurf nicht begründet, so würde andererseits unsere frühere Regierung, die Hannoversche, der Vorwurf treffen müssen, daß sie zu viel regiert, zu viele Gesetze gegeben hätte. Zu der s. g. Hannoverschen Zeit wurden außer den speciell für Lauenburg erlassenen Verordnungen unzählige andere allgemeine Landes-Verordnungen alsbald auch für Lauenburg nach geschehener Communication mit der Ritter- und Landschaft publicirt und unser Herzogthum befand sich sehr wohl dabei; es hat aus der Zeit noch das Epitheton eines glücklichen Ländchens mitgebracht, und Unzufriedenheit mit den von Hannover emanirten Gesetzen, Versuche zur Beseitigung derselben, oder Klagen über zu viele Gesetze sind zur damaligen Zeit wohl nicht merklich laut geworden. War die Thätigkeit unserer Legislative zur Hannoverschen Zeit aber nicht zu rege, so folgt daraus für die Jetztzeit, die sich durch weitergreifenden Verkehr und durch das Streben nach Verbesserungen auszeichnet, das Postulat einer noch größern Regsamkeit unserer Legislative, und es ist nicht zu verkennen, der Stillstand in dieser Beziehung ist nicht die sichere Ruhe, die die Zufriedenheit mit dem Bestehenden schafft, sondern ein Stagniren, ein Zeichen der Erlahmung der zur Fortentwickelung des Staats erforderlichen Kräfte. — Zur Zeit unserer Lostrennung von Hannover standen wir mit diesem auf gleicher Stufe der Gesetzgebung; seitdem sind dort die gewichtigsten und umfassendsten Gesetze erlassen, die älteren Verordnungen, die bei uns noch gelten, sind in Hannover fast sämmtlich beseitigt und durch zeitgemäßere ersetzt, ergänzt, modificirt; es wäre aber un-

erklärlich, warum bei uns gerade jene ältern Verordnungen noch zeitgemäß sein sollten, warum das für uns heilsam wäre, dessen Mangelhaftigkeit durch gewissenhafte Prüfung anderswo nachgewiesen worden.

Gestehen wir es uns nur, es ist 'was faul im Staate Dänemark! Die Grundursachen dieses Uebels näher zu erörtern, ist hier nicht am Orte: eine Andeutung derselben in nuce wird zu unserm Zwecke genügen. Ich finde die vorzüglichste causa mali in dem winzigen Umfange unsers Ländchens, das gleichwohl dazu berufen ist, einen ganzen Staatsorganismus zu repräsentiren. Da wir — deductis deducendis — einen selbstständigen Staat bilden, so bedürfen wir alle die Elemente, welche zur Construirung einer Staatsmaschine unerläßlich sind, und bedürfen sie zum allseitigen Wohlgedeihen in vieler Hinsicht, namentlich aber in der Legislative, in gleicher Stärke, wie größere Staaten. Warum sollte ein gutes Gesetz im Herzogthum Lauenburg wesentlich geringern Kraftaufwandes bedürfen, als z. B. in Preußen oder Baiern. Es liegt aber in der Natur der Verhältnisse, daß ein kleinerer Staat nicht gleiche Kosten und Anstrengung aufwenden kann zur Kräftigung der Staatsmaschine, wie größere, wir haben z. B. nicht eine gleiche Intelligenz in unsere Landesversammlung zu schicken, wie etwa Preußen, und wir müssen daher darauf verzichten, unsere Gesetzesvorlagen durch ein so vielseitiges Zusammenwirken vieler Kräfte geläutert oder Gesetzesvorschläge aus dem Schooße so vielseitiger Erfahrung und Intelligenz hervorgehen zu sehen, wie anderswo. Es folgt, daß unsere Gesetze, weniger geprüft, auch weniger zweckmäßig sein werden, und daß wir uns mit manchen Zuständen behelfen müssen, die anderswo längst eine Remedur durch wirksamere Organe gefunden hätten. — Ein anderer Grund möchte in der Zusammensetzung unserer Landstände liegen: es ist durch sie vorzugsweise der Grundbesitz vertreten, der doch durch keinen besondern Grad der Intelligenz

bedingt wird. Stimmberechtigte praktische Juristen fehlen bis auf Einen gänzlich in der Versammlung. Zur Fortentwickelung des Rechts gehört aber vor Allem eine weitergehende Kenntniß desselben, als die, welche der Grundbesitzer aus dem Verkehre des gewöhnlichen Lebens ziehen kann: eine wirksame Abhülfe von Mängeln im Rechtszustande erfordert schon deshalb einen sichern Ueberblick über das ganze gültige Recht, weil ohne ihn ein Eingriff in das bestehende Recht die größte Verwirrung anstiften würde. — Ein dritter Uebelstand endlich möchte darin zu finden sein, daß der Sitz unserer Immediat-Regierung nicht im Lande selbst, sondern in Kopenhagen ist. Je ferner entrückt, in um so dunklern Umrissen erscheint jeder Gegenstand dem Auge. Ueberdies ist unser Ministerium nicht aus Männern, die durch ihre Heimath oder entsprechenden Aufenthalt hinreichendes Interesse an unsern Zuständen und die dadurch bedingte Kunde unseres Landes hätten, zusammengesetzt, ja unser Herzogthum ist durch keinen Beamten im Ministerio in dieser Weise vertreten. Und es ist nicht mehr als natürlich, daß die viel verwickelteren und großartigeren Verhältnisse unsers Bruderstaats Holstein nur einen sehr, sehr beschränkten Theil der Aufmerksamkeit für uns übrig lassen. Unsere Regierungsbehörde im Lande aber ist sicherlich so überaus mit Administrativgeschäften überhäuft, daß ein Vorgehen in der Gesetzgebung von ihr nicht füglich erwartet werden kann. Unter diesen Umständen können wir es auch nur dankbarlichst anerkennen, wenn unser Rechtszustand von Oben her so zart, wie möglich, behandelt wird; es hat sich dies noch in neuester Zeit sehr augenscheinlich in dem Erlaß einer Wechsel-Ordnung für Holstein allein gezeigt. Eine Wechsel-Ordnung ist für Lauenburg gewiß eben so nöthig, wie es für Holstein damals anerkannt ist; unsere drei Städte, namentlich die Stadt Lauenburg, stehen mindestens mit ganz Deutschland in Wechselverkehr und es muß über kurz oder lang dem Credite der Lauenburger

im Auslande schaden, wenn es durch einen praktischen Fall erst einmal zur größern Publicität gelangt, daß die Wechselverbindlichkeit hier zu nichts Anderm führen kann, als zum Executiv-Proceß. [5])

---

5) Allerdings ist die Allgemeine Deutsche Wechsel-Ordnung zur Zeit ihres Erlasses durch die Reichsgewalt auch in unserm Officiellen Wochenblatte einfach ohne Vollzugs-Verordnung publicirt, aber gleichwohl nie zu praktischer Gültigkeit gelangt. Die Wechselklagen werden im Executiv-Processe verhandelt, und gewiß nicht, weil dies die dem Kläger günstigere Form ist, sondern weil Keiner in solchen, meistens nicht viele Kosten vertragenden Sachen erst darauf ankommen lassen will, ob bei uns die weiland Reichsgewalt noch so viele Kraft hat, daß die Gerichte die lediglich von ihrer Auctorität getragene Wechsel-Ordnung noch respektiren werden. Ein in der Sache selbst liegender Grund, der die praktische Anwendung der Wechsel-Ordnung ausschließt, dürfte der sein, daß bei den meisten Gerichten keine Detentions-Lokale vorhanden sind, in denen der Wechsel-Arrest von Gebildeten, ohne in eine wirkliche Strafe für sie auszuarten, abgehalten werden könnte. Muß hierfür aber in den kleineren holsteinischen Städten Sorge getragen werden, so wird es auch bei uns keine Unmöglichkeit sein, für gehörige Arrestlokale geeigneten Falls zu sorgen. — Aehnlich, wie mit dem Wechselrecht, verhält es sich mit der Apotheker-Ordnung: eine solche ist neuerdings für Holstein publicirt; dieselbe oder eine modificirte für Lauenburg zu erlassen, daran ist damals nicht gedacht, obgleich das Bedürfniß unsers Herzogthums nach einer solchen so groß ist, daß jetzt, nachdem lange von vielen Seiten auf den Erlaß einer Apotheker-Ordnung hingearbeitet ist, eine solche dem Vernehmen nach auch für Lauenburg vorbereitet wird. Wie es augenblicklich mit unserer Medicinal-Verfassung in dieser Beziehung steht, davon legt ein kürzlich vorgekommener Fall ein unerquickliches Zeugniß ab. Nachdem einem unserer Apotheker vor einiger Zeit die Nichtbeobachtung eines speciell allegirten Artikel der neuen Hannoverschen Apotheker-Ordnung von Oben strenge gerügt, ihm auch von den Commünen 25 pro Ct. Rabatt auf die an Arme verabfolgte Medicamente, wie es die Hannoversche Apotheker-Ordnung

Dennoch ist die so nahe liegende Veranlassung, bei Gelegenheit der Publication des Holsteinschen Wechsel-Gesetzes auch Lauenburg mit einer gleichen Wohlthat zu beglücken, nicht benutzt. Aehnlich verhält es sich mit der Wasserlösungs-Ordnung und andern Gesetzen. — Wie sehr aber auch die Ungunst der Verhältnisse für uns von Oben her gemildert wird, — ein Uebelstand, das Stillestehen der Gesetzgebung, bleibt immer ein solcher und gleich fühlbar, wenn auch die dermaligen Zustände eine Abhülfe desselben sehr erschweren.

Ist es mir gelungen, den bisher im Allgemeinen versuchten Nachweis, daß uns eine regere Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt bitterlich Noth thut, zu liefern, so wird sich dies Resultat auch im Einzelnen bewähren und es wird daher jetzt die Aufgabe sein müssen, specielle Theile unsers Rechtsgebiets hervorzuheben, die in ihrer jetzigen Beschaffenheit Grund zu Klagen und zu

---

den Communen gestattet, mehrere Jahre hindurch gekürzt waren, trug derselbe nun auch auf Schutz in den den Apothekern in der Hannoverschen Apotheker-Ordnung eingeräumten commodis bei den Behörden an. Dieser wurde ihm indeß verweigert, weil die neue Hannoversche Apotheker-Ordnung nicht für Lauenburg publicirt sei und darum hier keine Gesetzeskraft habe. Nach dem jetzigen Zustande unserer Gesetzgebung muß man beiden, sich widersprechenden Entscheidungen Recht geben: jener Rüge und jenen Abzügen, weil sie die Natur der Sache und die Billigkeit für sich haben, der letzteren Entscheidung, weil die Hannoversche Apotheker-Ordnung gar nicht für Lauenburg erlassen ist, wenn auch deren hier fragliche Bestimmung vollkommen sachgemäß und billig war, sie betraf das Verbot für die Handelstreibenden, gewisse den Apothekern reservirte Artikel feil zu bieten. Für uns existiren aber in der That keine eigentlichen Apotheken, so lange es jedem Krämer gestattet ist, Nebenapotheken zu halten, da der Zweck der Apotheken deren Visitation und die Prüfung der Apotheker bedingt, diese aber bei den Handelstreibenden nicht möglich sind.

frommen Wünschen geben. Da es bei der vorhergehenden Erörterung nicht hat vermieden werden können, beispielsweise einige zu solchen Wünschen Anlaß gebenden Verhältnisse zu berühren, so sind dem Nachfolgenden vorweg zu nehmen:

1) Das Bedürfniß nach der Einrichtung neuer Hypothekenbücher bei den Gerichten, wo solche noch nicht bestehen. Wie dringend dies Bedürfniß ist, hat unsere Regierung selbst dadurch anerkannt, daß sie schon vor 20 Jahren die gewiß durch den seitherigen Zustand stark motivirte Absicht angekündigt, bei sämmtlichen Gerichten im Lande neue Hypothekenbücher einzuführen, und dieselben unter Beseitigung sehr großer Schwierigkeit bereits so weit präparirt hat, daß es eben den meisten Gerichten möglich ward, auch ohne die definitive gesetzliche Erledigung dieses Punktes abzuwarten, die neue Einrichtung alsbald in's Leben treten zu lassen. Auch Letzteres wäre gewiß nicht geschehen, da der Richter dem Gesetzgeber bei normalen Zuständen nicht vorgreifen kann und darf, wenn nicht gerade die Wohlthat der neuen Einrichtung so überaus ersehnt und unumgänglich nöthig gewesen wäre. Dieser dort beseitigte bedenkliche Zustand besteht aber nun noch in den bisher nicht mit neuen Hypothekenbüchern versehenen Orten und wird über kurz oder lang den durch ein geordnetes Hypothekenwesen bedingten Credit in diesen Theilen des Landes merklich schwächen. [6])

2) Die Ordnung unseres Wechselrechts, und

3) die Apotheker-Ordnung sind, so weit es der hier verfolgte Zweck zu erfordern scheint, schon hinlänglich berücksichtigt.

4) Hinsichtlich der bei unsern Gerichten noch eine so bedeutende Rolle spielenden Actenverschickung ad estraneos glaubt

---

6) Beim Amte Lauenburg sind schon jetzt keine andere Hypothekenscheine möglich, als mit paralysirenden Zusätzen, wie etwa „so weit es bei der Einrichtung der hiesigen Hypothekenbücher hat ermittelt werden können.“

Verfasser auf die betreffende Abhandlung im ersten Hefte dieser Zeitschrift sich beziehen zu dürfen. Er gestattet sich, seiner dort ausgesprochenen Ansicht hier noch hinzuzufügen, daß eine gründliche Beseitigung dieses für unsere Rechtssachen, wie die Faust auf's Auge passenden Proceßinstituts gerade jetzt ohne Schaden für einen angemessenen Rechtsgang ermöglicht ist, wo die Competenz unsers höchsten Tribunals durch die Beschränkung desselben auf Holstein und Lauenburg erst neuerlich so stark beschnitten worden, ohne daß die bei demselben thätigen Arbeitskräfte geschmälert wären. Dadurch ist die Schwierigkeit gehoben, welche vorher einer Herabsetzung der zur Oberappellation erforderlichen Summa appellabilis auf etwa die Hälfte ad 200 ℛ Crt. entgegenstand. Wir würden durch diese Erweiterung der Oberappellation einen gewiß nicht zu verachtenden Ersatz für das remedium der Actenverschickung erhalten, ohne daß die hierdurch verursachte kleine Geschäftserweiterung des Oberappellations-Gerichts diesem wesentlich fühlbar werden würde.

Um endlich zu dem Hauptthema überzugehen, könnte man in Verlegenheit gerathen, wo anzufangen sei; nicht aus Mangel an Stoff, sondern weil des Stoffs zu viel für eine leichte Wahl da ist. Indeß Ehre dem, dem Ehre gebührt: fangen wir daher mit der Geistlichkeit an.

5) Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Die geistliche Gerichtsbarkeit, wie sie bei uns jetzt besteht, hat ihren Hauptsitz in der Kirchen-Ordnung vom Jahre 1585. Das Alter eines Instituts allein kann ihm freilich nicht als Mangel angerechnet werden; aber es ist auch gewiß, daß die geistliche Gerichtsbarkeit Verhältnissen ihre Entstehung verdankt, die im Laufe der Zeit sich wesentlich geändert haben, so geändert haben, daß das, was den damaligen Zuständen entsprach, jetzt als Anachronismus erscheint. — Die geistliche Gerichtsbarkeit

hat sich schon zur Zeit der ersten Christen-Verfolgungen entwickelt, da die Christen keine unpartheiische und angemessene Justizverwaltung von den heidnischen Gerichten erwarten konnten. [7]) Wenn sie gleichwohl keine Jurisdictionsbefugnisse für ihre Streitigkeiten ausüben konnten, so bildete sich dadurch die schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe aus (episcopalis audientia), welche die ersten christlichen Kaiser hegten und pflegten, und pflegen konnten, weil der fromme Eifer der durch ihre innerste Ueberzeugung zu der neuen Religion hingezogenen und durch Verfolgungen in ihrem Glauben gereiften Christen von Proceßsucht gewiß eben so fern war, als dieser fromme Sinn in spätern Zeiten der Rechthaberei und Streitsucht gewichen ist. Was die Kirche zuerst ihren patriarchalischen Zuständen und den Concessionen der Kaiser zu danken hatte, beuteten die Päbste sodann in ungemessener Weise durch die denunciatio evangelica für ihre Herrschsucht aus. Die geistliche Gerichtsbarkeit konnte sich auch im Mittelalter recht wohl erhalten, weil die Bildung und die Wissenschaft fast ausschließliches Eigenthum der Geistlichkeit und Klöster war, und die weltlichen Richter in Deutschland nicht wissenschaftlich gebildet zu sein brauchten, sondern als Schöffen das Urtheil aus ihrer Erfahrung oder aus Weisthümern fanden: die geistlichen Gerichte hatten, hiernach zu schließen, den Vorzug vor den weltlichen. Nach der Reception des Römischen Rechts und nach der Reformation gestaltete sich dies allerdings anders, aber bei den Protestanten gab vielleicht bei der Frage nach der Beibehaltung der geistlichen Gerichte das Althergebrachte dieser Einrichtung den Ausschlag, wenn überall an eine Reform in dieser Beziehung bei so vielen andern den Glauben unmittelbarer betreffenden Reformen gedacht wurde; jedenfalls mußte den Reformatoren sehr daran

7) Siehe hierüber und zu dem Folgenden: A. W. S. Francke, der gemeine deutsche und schleswig-holsteinische Civil-Proceß (2te Auflage) § 27.

liegen, den Geist der neuen Lehre so viel nur möglich alle Lebensverhältnisse durchdringen zu lassen und daher bis Weiteres die Gerichtsbarkeit in rebus ecclesiasticis der Kirche zu reserviren. Auch lag die Zeit, wo noch ungelehrte Schöffen das Urtheil fanden, zu nahe, als daß die Besetzung einiger Gerichte durch Andere, als Rechtsgelehrte Anstoß hätte erregen können. Indeß machte das Bedürfniß nach Beseitigung der geistlichen Gerichte sich auch damals schon in so weit geltend, als die nun eingeführten Consistorien größten Theils aus Geistlichen und Rechtsgelehrten in gleicher oder ungleicher Anzahl besetzt wurden.

Was den ersten Anfängen des Protestantismus entsprach, ist jedoch jetzt, wo dieser gesichert ist, nicht allein überflüssig, sondern auch schädlich. Die Jurisdiction in geistlichen Hadersachen erheischt Entscheidungen eben so verwickelter Rechtsfragen und Rechtsverhältnisse, wie die Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen. Wenn bei den geistlichen Gerichten dennoch mehrere nicht rechtsgelehrte Beisitzer Sitz und Stimme haben, so ist dies eben so wenig zu rechtfertigen, als wenn man einem Rechtsgelehrten etwa das Abhalten des Gottesdienstes oder die Beichte anvertrauen wollte. Sonst wird von Jedem, der richterliche Funktionen zu versehen berufen ist, als Haupterforderniß der Nachweis darüber verlangt, daß er ein juristisches Amtsexamen bestanden hat, weil ein Richter das Recht, welches er nicht kennt, auch nicht auf gegebene Verhältnisse anwenden kann; dieser Grund gilt aber für die geistliche Gerichtsbarkeit und für Geistliche der Natur der Sache nach in eben dem Maße, wie für das forum saeculare, und es steht daher mit den ersten Rechtsprincipien im Widerspruch, Geistlichen die Entscheidung der intricatesten Rechtsfragen zuzumuthen. Macht sich die Sache in praxi auch nicht so schlimm, als sie es auf dem Papiere immer ist, so hängt dies von dem Zufall der Persönlichkeiten ab und die staatlichen Einrichtungen und Gesetze sind eben dazu vorhanden,

die Entscheidungen von solchen Zufälligkeiten unabhängig zu machen. — Zur Zeit der Reformation konnte dies, wie gesagt, nicht solchen Anstoß erregen, als es jetzt unvermeidlich ist, weil man damals noch daran gewöhnt war, von ungelehrten scabinis sein Recht zu nehmen und weil das Römische Recht noch nicht eine so unumschränkte Herrschaft übte, wie es jetzt der Fall ist. Ein auffallendes Zeugniß hierfür bietet unsere Kirchen-Ordnung im vierten Theil in fine, wo unsere ganze geistliche Proceß-Ordnung, abgesehen von einigen vorhergehenden Bestimmungen über den Umfang der Consistorial-Jurisdiction und das Verfahren im Allgemeinen, in folgenden wenigen Worten dargestellt wird:

> Was in Sachen dem Consistorio angehörig, für Ordnung und Proceß bei einer jeden zu halten, achten wir von unnöthen länglich vorzuschreiben: Sondern stellen solches Alles heim unsern Consistorialen, ihrer Discretion und christlichen Trewe und Billigkeit, hierin nach jeder Sachbeschaffenheit zu gebrauchen, daß allen Dingen seine billige und gebührende masse und entrichtunge, gegeben, und niemand an seinem gebührenden Rechte gekränkt werde.

In einem Zeitalter, wo so summarisch mit den Proceß-Ordnungen umgesprungen wurde, konnte die jurisdictio ecclesiastica gewiß kein Befremden erregen, um so mehr als die protestantische Geistlichkeit zur Reformationszeit gewiß nicht nach weltlicher Herrschaft haschte, so daß der weltliche Arm sie in ihrer Thätigkeit hätte beschränken müssen; sie zeichnete sich vielmehr gerade durch die Uneigennützigkeit, mit der sie alles weltliche Regiment an ihren rechtmäßigen Inhaber, den Landesherrn, zurückgab, glänzend vor der katholischen Hierarchie aus. — Vor dem foro unserer critisirenden Zeit können aber diese Ueberbleibsel katholischer Priesterherrschaft nicht mehr Stand halten: Preußen, Dänemark, Frankreich selbst, Holland, Hannover u.

s. w. haben nach einander den Stab gebrochen über diese irrationelle Institution.

Was die Consistorial-Gerichtsbarkeit bei uns in der Praxis überaus lästig und beschwerlich macht, ist der Umstand, daß für das ganze Herzogthum nur ein geistliches Gericht in dem Consistorio zu Ratzeburg besteht, da doch die weltliche Gerichtsbarkeit erster Instanz unter etwa 29 Gerichte vertheilt ist. — Während die Partheien in andern Sachen gewohnt sind, eine Citation vom Amte zu holen, am nächsten Freitag den anberaumten Termin zu beziehen und in der Regel ihren Proceß in diesem oder in einem zweiten Termine zur etwaigen Beweisführung erledigt zu sehen, müssen sie in Consistorialsachen, selbst bei dem geringfügigsten Object, sich zuerst an einen Advocaten wenden, der die Klage aufsetzt, sodann einen Consistorial-Procurator bevollmächtigen, der die Acten zwischen dem Gericht und den Advocaten der Partheien zu vermitteln hat und den Terminen beiwohnt; dann tritt schriftliches Verfahren ein bis zur Duplik, und es erfolgt ein Erkenntniß nicht, wie bei andern Gerichten 14 Tage oder 3 Wochen nach dem Actenschluß, sondern erst dann, wenn eine der drei ordentlichen Diäten des Consistorii im Jahre eingetreten oder bei besondern Gelegenheiten eine außerordentliche Sitzung anberaumt ist. Während dessen laufen die Honorare der Procuratoren und Advocaten fort, ja es ist selten, daß nicht auch das weltliche betreffende Untergericht eine Commission vom Consistorio erhält und dadurch die Kosten noch vermehrt werden. Denn das Bedenklichste ist noch dies, daß die so wohlthätige mündliche Verhandlung der Partheien selbst vor Gericht dem Consistorio gänzlich fehlt; ist ein Vergleichsversuch nöthig, oder sonst die mündliche Verhandlung vor Gericht nicht zu vermeiden, so findet diese nicht vor dem Consistorio statt, sondern das weltliche Untergericht wird dazu committirt, und dem Consistorio entgeht alle unmittelbare Einwirkung auf die Partheien. — Es kann daher nicht Wunder

nehmen, wenn diese in weniger wichtigen Sachen lieber ganz auf eine Verfolgung ihrer Rechte verzichten, als sich einem jahrelangen Processe auszusetzen; dadurch gewinnt aber nicht die friedliche Parthei, sondern die eine rechtmäßig ihr obliegende Verbindlichkeit verweigernde. Sollte der Kläger auch die bedeutenden Kosten, welche er aufwenden muß, wieder erlangen durch den der Gegenparthei zuerkannten Ersatz, so hat er doch unendliche Scheerereien gehabt, die nicht wohl mit Gelde vergütet werden können. Und dann tritt gerade in consistorialibus oft der Fall ein, daß die verlierende Parthei nicht zum Ersatz der Kosten fähig ist, weil Ehesachen, Verlöbnisse, Einsagen 2c. auch bei den ärmsten Partheien Anlaß zum Streit herbeiführen; dasselbe ereignet sich freilich auch anderswo, aber die Kosten betragen hier höchstens nur den dritten Theil und man kann sie leichter verschmerzen. So ist es leicht erklärlich, wenn im gemeinen Leben der Ausdruck „Consistorien-Sache" häufig als synonym mit einer prekären und weitaussehenden, auch kostspieligen Sache gebraucht wird.

Der beste Beleg für die Unangemessenheit einer Consistorial-Justiz bei uns ist der, daß so häufig Commissionen vom Consistorio erlassen werden, worin dem weltlichen Untergericht entweder die ganze Instruction der Sache ad decisum oder die Aufnahme des Beweises oder einzelne andere gerichtliche Acte aufgetragen werden. Sehr gerne tragen die Partheien selbst darauf an. Wäre dies denkbar, wenn die Consistorial-Jurisdiction dem Zwecke entspräche, und folgt nicht hieraus, daß die weltlichen Gerichte viel tauglicher zur Verwaltung auch dieses Theils der Justiz sind, da sie sehr wohl ohne das Consistorium, dieses aber nicht ohne den weltlichen Richter fertig werden kann! Alles deutet auf das Anomale der geistlichen Gerichtsbarkeit hin.

Endlich tritt hier auch die Abnormität ein, daß die Jurisdiction in erster Instanz schon getheilt ist; das Consistorium hat keine Befugniß zur Vollstreckung der abgegebenen Erkenntnisse,

sondern muß hierzu die weltlichen Gerichte requiriren. Abgesehen von den hierdurch wiederum veranlaßten Mehrkosten, ist dies ein Ausnahmezustand, und solche müssen der Natur der Sache nach möglichst vermieden werden, wie dies leichtlich dadurch geschehen würde, wenn die geistliche Gerichtsbarkeit auf die ordentlichen Untergerichte überginge.

Ganz zu schweigen von den Nachtheilen einer eremten Gerichtsbarkeit im Allgemeinen, die von unserer Regierung anderswo genugsam anerkannt sind!

Fassen wir dagegen die Vorzüge der geistlichen Gerichtsbarkeit in's Auge, so ist ein solcher darin nicht zu verkennen, daß das Consistorium vermöge seines administrativen Ressorts eine sehr specielle Kunde von den seiner Jurisdiction unterworfenen Personen und Verhältnissen hat und daher am besten im Stande ist, Streitigkeiten dieser Art unter schonender Rücksicht nach allen Seiten hin zu schlichten. Aber auch dieser Vorzug hat gleich wieder den Nachtheil im Gefolge, den die Vereinigung der Justiz und Administration bei einer Behörde nothwendig mit sich bringt. Freilich ist Beides auch bei unsern weltlichen Gerichten nicht getrennt, aber hier wird der Nachtheil einigermaßen dadurch gehoben, daß die Verwaltung der Justiz die Untergerichte mindestens in gleichem Maße beschäftigt, als die Administrativsachen. Beim Consistorio aber überwiegen die letzteren bei Weitem die Justizsachen und induciren daher so leicht zu einer gleich ungebundenen Behandlung dieser, wie sie bei Administrativsachen unerläßlich ist, und zu einer Zurücksetzung der Justizsachen, als Nebensache. Zudem haben unsere Aemter durch die verschiedenen Commissionen in geistlichen Sachen nahezu dieselbe Gelegenheit, wie das Consistorium, die Angelegenheiten der Kirche kennen zu lernen, abgesehen davon, daß die ersten Beamten zugleich Kirchen-Commissarii in Consistorialsachen sind. —

Einer Uebertragung der geistlichen Jurisdiction erster Instanz an die weltlichen Gerichte steht demnach Nichts im Wege, auch nicht eine dadurch etwa veranlaßte Geschäftsüberhäufung derselben, da ihre Jurisdictionsbezirke einerseits nicht solchen Umfang haben, um nicht eine kleine Geschäftsvermehrung tragen zu können, und die geistliche Gerichtsbarkeit andererseits, auf 29 Gerichte vertheilt, doch gewiß nicht von großem Belange ist.

(Fortsetzung folgt in spätern Heften.)

XI.

Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg. *)

Von C. F. Heine, mitgetheilt von Herrn Pastor Vieth in Kuddewörde.

Franz Albrecht, geboren den 31sten October 1598, war einer der jüngeren Söhne des Herzogs Franz II zu Lauenburg von dessen zweiter Gemahlin Maria, Tochter des Herzogs Julius zu Braunschweig, mit der und einer früheren Gattin Margarethe, Tochter des Herzogs Philipp von Pommern, er 19 Kinder gezeugt hatte. Die verhältnißmäßig sehr dürftigen Apanagen zwangen die Söhne sich im auswärtigen Kriegsdienste zu versuchen, eine Laufbahn, die auch Franz Albrecht zu erwählen gezwungen ward.

Von seiner früheren Erziehung ist wenig bekannt. Frühe schon begab er sich zu dem weitläuftig mit ihm verwandten Königshause Schwedens nach Stockholm, doch ist nicht genau zu ermitteln, wann er von da nach Deutschland zurückkehrte. Sein Aufenthalt in Schweden trug nicht wenig dazu bei, daß er sich bald nach seiner Rückkehr nach Deutschland dem böhmischen Aufstande anschloß, und unter den Grafen von Hohenloe und Mans-

*) Aus den nordalbingischen Studien ersten Bandes erstes Heft 1844.

feld gegen den Kaiser focht. Dies geschah jedoch sicherlich nicht aus Eifer für den Protestantismus, denn wir sehen ihn bald darauf gegen ihn im kaiserlichen Heere fechten, wie sich überhaupt von seiner religiösen Indifferenz im weiteren Verlaufe seines Lebens die deutlichsten Spuren finden. Was Franz Albrecht in den Jahren von 1619 bis 1628 trieb, ist völlig unbekannt; von da an finden wir ihn auf Seite der kaiserlichen Parthei im hohen Ansehn beim öftreichischen Hofe als einen Vertrauten Wallenstein's. In Rücksicht auf seine Stellung zu diesem kühnen, gewissenlosen Eroberer wandten sich die beiden vertriebenen Herzöge von Schwerin und Güstrow an Franz Albrecht mit der Bitte um seine Fürsprache bei Wallenstein, daß ihren Gattinnen und ihrer Mutter der ruhige Besitz ihrer Leibgedinge im Mecklenburgischen belassen werde. Allein Franz Albrecht konnte von Wallenstein diese Vergünstigung nur für die verwittwete Herzogin erlangen, die jungen Fürstinnen mußten sammt ihren Männern das Land räumen. Aus einem Briefe des Franz Albrecht vom 22. Februar 1629 ersieht man, daß er damals öftreichischer Kammerherr und Oberster war; und es vorzog, sich zu dem siegreichen Kaiser als zu seinen fast erliegenden Glaubensgenossen zu halten.

Als Gustav Adolf 1630 in Deutschland mit einem schwedischen Heere landete, und das Glück den Kaiser verließ, traten sogleich die kleineren Fürsten Norddeutschlands zu ihm über, unter diesen auch Herzog Carl von Sachsen-Lauenburg, ein älterer Bruder des Franz Albrecht, der öffentlich Truppen gegen den Kaiser warb, aber von dem Feldmarschall Pappenheim sammt seiner Mannschaft in Ratzeburg eingeschlossen und gefangen genommen ward. Franz Albrecht blieb jedoch der Sache des Kaisers treu, bis er plötzlich ohne alle weiter bekannte Veranlassung in Nürnberg im schwedischen Lager erschien, und dem Könige von Schweden seine Dienste gewissermaßen aufdrang, und

als Freiwilliger die Schlacht bei Lützen mitmachte, in der Gustav Adolf fiel.

Es ist bekannt, wie seit geraumer Zeit der Tod des Schwedenkönigs dem Franz Albrecht Schuld gegeben ist. Diese schwere Anklage reduzirt sich jedoch lediglich auf die gegen ihn von Puffendorf in seinen Commentarien erhobene Anklage, wo es heißt B. IV, pag. 83 b.:

> Enimvero pertinax eo tempore rumor erat, regi post vulneratum brachium a Francisco Alberto, lauenburgico duce, letalem ictum illatum, suspicione inde orta quod nuper missione a Caesare obtenta ad Saxoniae electorem ab isto ablegatus fuerit, ut hunc regiis partibus abstraheret.

Gleichzeitige Berichte, von Augenzeugen aus der Schlacht selbst verfaßt, sprechen von Einem, der den König durch den Rücken, und Einem, der ihn durch den Kopf geschossen habe, nennen aber durchaus keinen Namen.

Bericht aus dem Lager zu Grimma vom 13. Novbr. 1632. Nach einer Klage über den großen Verlust in der Person des Königs, durch den der Sieg zu theuer erkauft sei, heißt es dort: Aber dass Gott erbarm, haben I. Majestät selbst Steinbocks Regiment ungefähr uf den tagk umb 1 Uhr angeführt, und inmittelst selbiges mit dem Feind chargirt, ist anfangs J. Maj. in den dicken Nebel, so unvermuthlich eingefallen, das linke Armrohr (Armknochen) rein abgeschossen, also dass man das rohr aus den kleidern hangende sehen konnte. Darauf hat einer seiner Maj. die Pistohl auf den rücken und Sie durchgeschossen. Und ob zwar dazumahl J. Maj. sich noch salviren wollen, hat gleichwohl der feind allzuhart angedrungen, und J. Maj. des Pferdes galoupe nicht ausstehen können, sondern aus

Ohnmacht vom Pferde gefallen. Und nachdem J. Maj. noch etwas vom Pferde geschleift worden, sein Sie unterm feind beliegen blieben. J. Maj. haben dennoch etwas gelebt, aber endlich ist einer dazu kommen, und hat gefragt: wer J. Maj. were? Soll J. Maj. geantwortet haben; Sie wehren der König von Schweden. Darauf J. Maj. dieser wegkschleppen wollen, aber weil unsre Reuter ankommen, hat er J. Maj. mit einer Pistohlkugel durch den Kopf geschossen. Nach diesem ist J. Maj. bis aufs Hemd ausgezogen und spolijrt worden. Überdass haben J. kön. Maj. noch einen tödtlichen Stich empfangen in den Leib von Pedarden haben auch einen Stich in das Haupt bekommen.

Liegt nun freilich keine direkte Vertheidigung Franz Albrecht's in diesem Berichte, so spricht doch auch Nichts in demselben gegen ihn, vielmehr scheint ihn der Umstand zu entschuldigen, daß der Berichterstatter die Mörder des Königs sahe, und sie nicht kannte, was bei einer Persönlichkeit wie die des lauenburgischen Fürsten, falls er dem Könige den tödtlichen Schuß oder Stich beigebracht hätte, nicht anzunehmen ist. Daß jedoch dieser Bericht an großen Unwahrscheinlichkeiten leidet, wird gleichfalls Niemand verkennen; denn woher weiß der Berichterstatter, daß der Mörder des Königs diesen erst frug, wer er sei, da doch die Reiter der schwedischen Parthei erst sich näherten als diese Frage soll geschehen sein, und sie im Getümmel der Schlacht dieselbe vielleicht in der nächsten Nähe nicht würden gehört haben; so wie es auch nicht klar ist, daß die ansprengenden Reiter dem Feinde so viel Zeit lassen sollten den Leichnam des Königs erst bis aufs Hemd auszuziehen. — Es ist und bleibt dies eine von den dunklen Fragen, über die der Mund der Geschichte verschlossen bleibt; nur wahrscheinlich gemacht werden kann die Unschuld des Herzogs, zu beweisen ist sie nicht; verdächtig

bleibt er immer wegen seines leichtsinnigen, gewissenlosen Betragens und der Art und Weise, wie er sich der schwedischen Parthei anschloß, und sie nach der Lützener Schlacht sofort wieder verließ. Sagen zu wollen, Charaktere wie der seinige gehören zu den gewöhnlichen Erzeugnissen einer Zeit, wie der des 30jährigen Krieges, ist keine Entschuldigung, denn eben die entsetzliche Verwilderung und Gottlosigkeit, die in keinem Kriege wie in diesem in solchem Maße unter dem Volke namentlich dem der Armeen herrschte, ist der Boden, aus dem die entsetzlichsten Thaten hervorwachsen. Unerklärlich bleibt auch sein nachheriger Reichthum, den er so wenig aus seiner Appanage, die Herzog August von Lauenburg ihn sicher nicht oft wird gezahlt haben, weil er während des Krieges selbst in beständiger Noth lebte, haben konnte, wie aus seinem geringen Solde und seinen Kriegsthaten, die gewöhnlich zu seinem eigenen Nachtheile ausfielen; denn er theilte das Schicksal seines Collegen Gallas, von dem behauptet wurde, er besitze eine wahre Kunst im Verderben der Heere. Doch folgen wir ihm jetzt weiter auf seiner wüsten und gefahrvollen Laufbahn.

Nach der Schlacht bei Lützen trat der Herzog in die Dienste des Churfürsten von Sachsen als Unterhändler bald mit den Franzosen bald mit Wallenstein. Auch mit Bernhard von Weimar trat er in Verbindung, wurde aber auf einer Mission Wallenstein's an jenen von den Kaiserlichen gefangen genommen, und nach Wien gebracht. Wie lange diese Gefangenschaft gedauert habe, ist nicht zu ermitteln; kurz ist sie gewiß nicht gewesen, auch nicht wohlfeil, denn in einem Briefe an den Herzog Adolf Friedrich von Meklenburg d. d. Neuhaus den 3ten März 1636 mahnt er diesen um Rückgabe eines geliehenen Capitals von 20,000 ℛ︎, und motivirt diese Mahnung durch die großen Verluste, die er in sächsischen Diensten besonders während seiner

langen Gefangenschaft erlitten habe um so mehr, da er nun genöthigt sei, seinen bisherigen Erwerb, den Kriegsdienst, aufgeben zu müssen. Unterdeß war der andere Herzog von Meklenburg Johann Albrecht II. zu Güstrow, mit dem Franz Albrecht in gutem Vernehmen stand, auch sich um die Hand seiner Tochter Christina Margaretha bewarb, gestorben, und hatte seine Wittwe (dritte Gemahlin) Eleonora Maria zur Landesregentin und Vormünderin seines einzigen noch minderjährigen Sohnes Gustav Adolf bestimmt. Diese Verfügung stieß sein Bruder Adolf Friedrich um, maßte sich die Regierung des Landes an, und brachte den jungen Fürsten nach Schwerin, um ihn unter seiner Aufsicht erziehen zu lassen. In dem Proceß, den Eleonora Maria darüber mit ihrem Schwager beim Kaiser erhob, leistete Franz Albrecht als ihr zukünftiger Schwiegersohn ihr durch seine Fürsprache beim Kaiser, der seine früheren Thaten scheint verziehen oder vergessen zu haben, so wichtige Dienste, daß Friedrich Adolf auf ein Mittel denken mußte, seinen Gegner beim Kaiser zu stürzen. „Er ließ deswegen bei dem kaiserlichen Vicekanzler „Kurtz anfragen, ob er es wohl wagen dürfe, sich vorläufig der „Person des Franz Albrecht zu versichern, es sollten dadurch „solche Sachen an den Tag kommen, daran dem ganzen kaiserlich „römischen Reiche gelegen sei." Damit spielte er auf eine Correspondence an, die Eleonora Maria und Franz Albrecht mit dem schwedischen Generale Bannier gehabt hätten, wovon er die Originalbriefe vorlegen könne. Außer den Verläumdungen am kaiserlichen Hofe beklagt sich Franz Adolf noch über Franz Albrecht, daß er ihm seine Kinder zu allerhand Ausschweifungen verführe. Es findet sich im Archiv zu Schwerin hierüber ein merkwürdiges Aktenstück, was einigermaßen den bittern Haß des Herzogs Adolf Friedrich gegen Franz Albrecht erklärt, nämlich ein Liebesbrief des Letzteren an seine Braut, Christina Marga-

rethe. Hierin heißt es unter anderen höhnischen Bemerkungen auf Adolf Friedrich, daß er im Lande herumziehe, und sich wundere, wenn er auf seinen Gütern keinen Halm Stroh vorfinde — in Bezug auf den Sohn Adolf Friedrichs, den Franz Albrecht allerdings nicht in der besten Absicht an sich gezogen zu haben:

„Herzog Christian habe ich lassen ansprechen, und thu meine „Dienste präsentiren; hat sehr lamentirt, daß er mich nicht „gesprochen, und den paßgenger gebeten, zu mir zu reiten, „und bitten lassen; ich wollte bei ihm die Nacht bleiben, hette es „auch gethan, wan ich nicht schon were aus dem Dore gewesen, „ich will occasion suchen, daß wir gute Freunde bleiben, ihm „allerhandt galanterei auch Geld geben, seine Affection zu „bekommen, damit wan der Teufel den Alten holet, er desto „besser die Schelmen (d. h. Adolf Friedrichs Räthe) recht „strafen kann."

Im Jahre 1640 vermählte sich Franz Albrecht mit Christina Margaretha, und entwickelte dabei ein Vermögen, welches allerdings Bedenken erregen kann, wenn man die rechtlichen Mittel erwägt, durch die er es möglicherweise könnte erworben haben; denn außer den obgenannten 20,000 ℛ, um die er schon 1630 den Herzog Adolf Friedrich mahnte, die damals auf 30,000 mit den Zinsen herangewachsen waren, hatte er bei der Herzogin Eleonore Maria noch 20,000 ℛ belegt, und da die durch den Krieg erschöpften Güstrowschen Länder die 15,000 ℛ betragende Princessin-Steuer nicht herbeischaffen konnten, so schoß er auch diese vor, und im Falle seines Ablebens verschrieb er seiner jungen Frau als Sicherheit für die Zinsen dieser bedeutenden Capitalien die von ihm gekaufte Domaine Stintenburg im Schaalsee. In Beziehung auf diese Verschwägerung, besonders aber um Garantie für die den Güstrowschen Ständen vorgeschossenen

15,000 ℛ zu bekommen, versuchte sich Franz Albrecht mit Adolf Friedrich auszusöhnen, allein die Sache zerschlug sich an der Bedingung, die der letztere stellte, den jungen Güstrowschen Prinzen Gustav Adolf bei sich behalten zu wollen, und die alte Feindschaft erwachte wieder. Ja als Eleonore Maria ihren Schwager einlud bei der Vermählung ihrer Tochter mit Franz Albrecht gegenwärtig zu sein, gab er auf die freundliche Einladung seiner Schwägerin nicht blos die grobe Antwort:

„Haben Ew. Lbden. wohl gekocht, so mögen sie es auch „wohl ausessen, und was sie ohne Uns angefangen, auch „ohne Uns ausführen" —

sondern er verbot auch dem Güstrowschen Adel, so wie den Städten Rostock und Güstrow sich bei der Hochzeitfeier officiell zu betheiligen.

Das Ende aller dieser Streitigkeiten sollte jedoch Franz Albrecht ebensowenig erleben wie ein ruhiges Alter an der Seite seiner jungen Gattin. Im Februar 1640 hatte er sich vermählt, und schon im Juli 1641 bekam er Befehl von Wien, das Commando über einen in Schlesien bei Görlitz stehenden Trupp zu übernehmen, und ihn durch Werbungen bis auf 10,000 Mann zu Fuß und 5,000 Reiter zu bringen. Ausgerichtet wurde außer der Eroberung von Görlitz in diesem Feldzuge wenig, allein gegen Ende des Winters nöthigte der Mangel das schwedische Heer, Schlesien zu räumen, welches Franz Albrecht sofort besetzte. Aber nun wandte sich plötzlich das Kriegsglück. Torstensohn, ein Schüler Gustav Adolfs, trat an die Spitze des schwedischen Heeres, und eroberte in wenigen Wochen ganz Schlesien wieder bis auf die starke Festung Schweidnitz. Franz Albrecht, der sein Heer weitläuftig in die Winterquartiere vertheilt hatte, konnte es nicht schnell genug sammeln, um den Schweden entgegentreten zu können, und wie die von ihm dringend

erbetenen Löhnungsgelder und Hülfstruppen immer noch ausblieben, trotz seines wiederholten, fast flehentlichen Ansuchens beim Kaiser, traf endlich ein, was er lange vorhergesagt hatte. Im Begriffe, die Festung Schweidnitz mit Munition, Proviant und frischer Besatzung zu versorgen, verließ er mit einem kleinen Reitercorps sein bei Breslau stehendes Hauptheer, und ritt auf Schweidnitz zu; allein sein Unternehmen war den Schweden nicht verborgen geblieben. Am Zobtenberge erreichte ihn das weitüberlegene schwedische Heer; der Succurs, den er sich von Breslau nachbestellt hatte, konnte die Schweden nicht mehr durchbrechen. Die kleine Schaar wurde recht eigentlich vernichtet. Die Wenigen, die nicht todt das Schlachtfeld bedeckten, oder schwer verwundet gefangen genommen wurden, gingen zu den Schweden über. Franz Albrecht theilte das Schicksal der meisten seiner tapferen Schaar; mit tödtlichen Wunden bedeckt, wurde er vom Schlachtfelde nach dem sofort von den Schweden eroberten Schweidnitz geschafft, und starb hier an seinen Wunden den 10ten Juni 1642 im 44sten Jahre seines bewegten Lebens. Seine Leiche ruht in der herzoglichen Familiengruft zu Lauenburg.*)

Franz Albrecht war ein ächter Sohn seiner Zeit, unbeständig, rastlos, gewinnsüchtig, ob auch mordsüchtig? — Diese Frage hat die Geschichte nun schon seit 200 Jahren unbeantwortet gelassen; nur das Gerücht hat ihn verdammt, und seine Handlungsweise bestätigt es leider mit mehr als leeren Scheingründen. Sein kurzer, nur wenige Wochen dauernder Dienst im schwedischen Heere, (oder verjagte ihn vielleicht schon damals diese unheimliche Sage vom Königsmorde) seine in seinen Verhältnissen unbegreiflichen Reichthümer, seine nachherige Vertrautheit mit dem so schwer zugänglichen Wallenstein häufen Anklagen

*) So viel der Red. bekannt im Ratzeburger Dom, wo wenigstens sein Sarg gezeigt wird.

auf ihn, die durch das einstimmige Schweigen in den Berichten der Augenzeugen beim Tode Gustav Adolfs über ihn wohl geschwächt aber nicht widerlegt werden, und es steht schwerlich zu hoffen, daß noch jetzt schriftliche Zeugnisse werden beigebracht werden können, die seine Schuld oder Unschuld über allen Zweifel stellen. Soll jedoch noch eine Anklage gegen ihn erhoben werden, so wäre es etwa Folgende: Er führte den sehr kurzsichtigen König einer feindlichen Reiterabtheilung absichtlich entgegen, und wenn auch der tödtliche Schuß nicht von seiner Hand kam, so war es doch seine Hand, die das Opfer zur Schlachtbank führte.

XII.

Ueber die Zahl der unehelichen Geburten.

Vom Herrn Amtmann Kammerherrn von Warnstedt zu Steinhorst.

Die neuere Statistik fast aller Länder hat sich viel damit beschäftigt, das Procentverhältniß der ehelichen und unehelichen Geburten der verschiedenen Länder zu ermitteln, und den Gründen nachzuspüren, die dafür geltend zu machen, daß in einer Gegend mehr, in der andern weniger uneheliche Kinder erzeugt werden.

Nach den gründlichen Untersuchungen von Dieterici und Bergius gelangt man zu dem Ergebniß, daß das Religionsverhältniß nicht entscheidend sei; daß Fabrikgegenden nicht mehr uneheliche Kinder haben, als ackertreibende; daß auch unter der städtischen Bevölkerung überhaupt nicht mehr uneheliche Kinder sind, als unter der ländlichen; endlich, daß auch Bierländer nicht mehr uneheliche Kinder haben, als Weinländer.

Der Grund liegt vielmehr einzig und allein in der Gesetzgebung.

Während in England 6½ % uneheliche Geburten auf 100 Neugeborene kommen, in Frankreich 7¼ %, in Schweden 7¾ %, in Belgien 8½ %, in Würtemberg 11¼ %, in Oesterreich 10¼ %, in Baiern 19¾ %, in Preußen 7⅛ %, in Holstein 6¼ %, kommt

in einem Amt des Herzogthums Lauenburg 1 uneheliches Kind auf 5, oder 20 % uneheliche Kinder auf 100 neue Geburten.

Ob das Verhältniß durchgängig im Herzogthum Lauenburg so ungünstig ist, kann bei dem völligen Mangel aller statistischen Nachrichten nicht gesagt werden; es wäre indessen sehr wünschenswerth, wenn die jährlich einzusendenden Predigerlisten über die Geborenen von der Superintendentur zusammengestellt und veröffentlicht würden. †)

Die Statistik weist es unwiderleglich nach, daß, wo der Grundsatz, la recherche de la paternité est interdite, gilt, weniger uneheliche Kinder vorkommen, als wo der entgegenstehende Grundsatz gilt. Die Rheinprovinz, in welcher seit mehr als 50 Jahren der Grundsatz des französischen Rechts gilt, zeigt andauernd weniger uneheliche Kinder, als alle übrigen Provinzen des preußischen Staats; in der Rheinprovinz 3¾ %, in Preußen mit der Rheinprovinz 7⅓ %, ohne die Rheinprovinz 8 %.

Wo durch freie Industrie die Möglichkeit einer schnelleren Selbstständigkeit und die Errichtung eines eigenen Hausstandes gegeben, und die Erwerbung eines ländlichen Besitzes erleichtert ist, sind weniger uneheliche Kinder, als da, wo die Gesetzgebung das Selbstständigwerden erschwert.

Auch Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ehescheidungen hat einen großen Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten; desgleichen der Umstand, ob die Großjährigkeit früh, (in England, Frankreich, Rheinprovinz mit 21, in Preußen, Oestreich mit 24, in Lauenburg mit 25 Jahren) oder spät eintritt.

Von dem entschiedensten Einfluß ist die Frage, ob Freiheit oder Beschränkung der Niederlassung, der Eheschließung, des Landerwerbes und des Gewerbebetriebes herrscht. Jede Be-

†) Cf. die Mittheilung des Herrn Pastor Moraht am Schluß dieses Heftes. Anm. d. Redact.

schränkung einer dieser vier Freiheiten, und jede Erschwerung oder Vertheuerung ihrer Ausübung führt eine Vermehrung der unehelichen Geburten herbei.

Wenn in Betracht gezogen wird, daß im Herzogthum Lauenburg in jeder dieser Beziehungen große Beschränkungen stattfinden, so kann die große Anzahl der unehelichen Kinder nicht Wunder nehmen, um so weniger, da Lauenburg auch in Bezug auf Heimathsrecht und Niederlassung gegen die übrigen Theile des Gesammtstaats in der durch das Patent vom 24sten April 1846 gesetzlich ausgesprochenen exceptionellen Lage als Ausland steht.

Es wird nur weniger Bemerkungen bedürfen, um das Sachverhältniß klar zu machen.

Was nämlich die Niederlassung anlangt, so wird das Heimathsrecht bei einer gehörig qualificirten Niederlassung sofort in Lauenburg erworben, ohne daß das Hinzutreten einer Verjährung erforderlich ist. Zur Niederlassung an einem Ort, den man als bleibenden Wohnsitz gewählt, gehört die Erlaubniß der Ortsobrigkeit, welche bei Stellbesitzern durch die gerichtlich bestätigten Kaufcontracte, Stellüberlassungscontracte geschieht, bei Häuslingen durch den s. g. Wohnschein, welcher nicht zu versagen ist, wenn der Betreffende nachweist, daß er eine Miethwohnung erhalten kann, sich bisher untadelhaft aufgeführt hat, und Aussicht hat, sich auf ehrliche Weise sein Brod zu verdienen.

Die Entscheidung über die Ertheilung oder Versagung eines Wohnscheins an Angehörige des Herzogthums Lauenburg hängt lediglich von dem polizeilichen Ermessen der Behörde ab, und steht dagegen den Commünen ein förmliches Widerspruchsrecht nicht zu. †)

†) Beiläufig kann hier bemerkt werden, daß aus Zweckmäßigkeitsgründen nichts destoweniger wohl überall eine consultative Vernehmung der Dorfschaft vor Bewilligung des Wohnscheins geschieht und geschehen muß, weil die Obrigkeit sonst Gefahr laufen

Es ist verboten die Ertheilung eines Wohnscheins für einen geborenen Lauenburger von einer Bürgschaft oder sonstigen Sicherheitsbestellung, wegen etwaiger künftiger Verarmung, so wie von einer Wiederaufnahmezusicherung Seitens seiner bisherigen Heimathscommüne abhängig zu machen; nur für Ausländer ist die Bedingung einer Wiederaufnahmezusicherung zulässig.

Eine factische Niederlassung, welche unter Außerachtlassung der rechtlichen Ordnung, ohne obrigkeitliche Genehmigung zu Stande gebracht würde, begründet keinerlei Heimathsrechte.

Dienstboten, Gesellen, und andere sich nicht in einer selbstständigen Lage befindende Personen, können sich durch ihren Aufenthalt an einem Ort, sei derselbe auch von langer Zeitdauer, kein Heimathsrecht in demselben erwerben.

Kinder theilen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter, so lange das Heimathsrecht ihrer Eltern, resp. des überlebenden Theils derselben, uneheliche Kinder das der unehelichen Mutter, bis sie sich eigene Niederlassung separirt, und eine selbstständige neue Heimath erworben haben.

Es dürfte hieraus hervorgehen, daß im Herzogthum Lauenburg die erste Niederlassung und Wohnhaftwerdung an einem Orte an manche beschränkende Bedingungen geknüpft ist, und viele Leute erst spät dazu kommen können, eine Familie zu gründen.

Der Eheschließung muß nach den Verordnungen vom 23sten Februar 1739 und 19sten Februar 1745 ein Erlaubnißschein der Behörde des Copulanden vorausgehen, welcher erst ausgestellt wird, wenn nichts gegen die Eingehung der Ehe zu erinnern gefunden wird, mithin der Bräutigam einen Wohnschein hat, die Braut elterlichen Consens beibringt.

---

würde, daß um Maitag die ausziehenden Häuslinge, die sich nicht um Wohnung bekümmert, nicht untergebracht werden könnten.

Der Landerwerb ist bei der im Herzogthum Lauenburg stattfindenden Meierverfassung im höchsten Grade beschränkt. Es findet die Hufengeschlossenheit im strengsten Umfange statt. In einem Amte, welches bei der Verkoppelung 418 meierpflichtige Stellen zählte, gibt es 70 Jahr später 429, und diese neu hinzugekommenen 11 Stellen bestehen aus Neuanbauerstellen, die mit circa 1 Morgen überflüssigem Straßenland; oder Brinkkäthnerstellen, die mit etwas ferne liegender Freiweide oder Hufenland (1 Scheffel bis 1½ Morgen) abgelegt sind.

Theils liegt diese Hufengeschlossenheit in dem Wesen der ganzen Meierverfassung, und selbst in den Zeiten, wo die Meierverfassung über den Haufen geworfen wurde, wie zur französischen Zeit nach dem kaiserlichen Decret vom 9ten Decbr. 1811 über die Abolition des Lehnswesens, und zur Zeit der Geltung des s. g. Staatsgrundgesetzes vom 14ten Mai 1849 bis zur Aufhebung desselben am 6ten März 1851, wo freie Theilbarkeit des Grundbesitzes ausgesprochen war, ist das eng mit dem ganzen Wesen der Bevölkerung verwachsene Meierrecht nicht alterirt worden; theils darin, daß nach der Verordnung vom 14ten Mai 1692 alle Contracte der Amtsunterthanen in Bezug auf Höfe, vor den Aemtern errichtet werden sollen, außerhalb Amts gemachte Contracte aber für null und nicht erklärt sind, auch darauf nicht gesprochen werden soll.

Nicht minder unterliegt der Gewerbebetrieb auf dem Lande mannichfachen Beschränkungen.

Nach der Verordnung vom 10ten Decbr. 1776 und der Declaration vom 25sten Septbr. 1778 sollen in jedem Amtsdorfe nur 1 Grobschmidt, 1 Zimmermann, 1 Weber, 1 Rademacher, 1 Schuhflicker, 1 Schneider, 1 Höker sein, und dürfen Landhandwerker keine Gesellen und Lehrjungen halten. Völlig so strenge wird es nun freilich nicht mehr gehalten, und hat das Ministerium es unterm 23sten März 1855 genehmigt, daß den

Landhandwerkern die Befugniß zur Haltung Eines oder doch einer beschränkten Zahl von Gesellen, bisweiter nur unter der Bedingung ihres Eintritts in eine Zunft ihres Gewerbes ertheilt werde.

Da indessen eine große Zahl von Landhandwerkern nicht zünftig gelernt haben, und die nach dem Kanzeleischreiben vom 8ten Mai 1819 zulässigen Concessionen von Freimeistern, wo den Gildeartikeln gemäß keine Reception in die Zunft thunlich ist, nur sehr selten ertheilt werden, ist die Lage der Landhandwerker eine in vieler Beziehung sehr schwierige. Das Institut unzünftiger Gehülfen wird nicht tolerirt, und hat die Regierung unterm 5ten Juli 1854 ausgesprochen, wie der in Holstein nach dem Kanzeleischreiben vom 25sten Novbr. 1826 geltende Grundsatz, daß die Concessionirten sich der Hülfe ihrer Frauen und Kinder, wenn diese das Gewerbe nicht zunftmäßig erlernt haben, bei ihrem Betriebe bedienen dürfen, nach der im Herzogthum Lauenburg geltenden Gesetzgebung nicht anwendbar sei.

Nach dem Vorangeführten kann es demnach nicht Wunder nehmen, wenn die Zahl der unehelichen Kinder eine verhältnißmäßig große ist. In dem obenangeführten Amte mit 429 Meierstellen, dessen Bevölkerung von 1810 bis 1855 von 4445 Einwohnern auf 6170 gestiegen ist, also in 45 Jahren um 1725, waren 1830 300 Häuslinge und 1855 607. Diese vermehrte Zahl der Häuslinge unterzubringen, ist nur dadurch möglich, daß fast auf allen Hufen, und selbst den kleinsten Anbauer und Käthnerstellen Wohnungen für Häuslinge eingerichtet, und Altentheilswohnungen, oft mit Wohnungen für ein und zwei Häuslinge gegründet sind. Mit jedem Jahre, und da die Zahl der Häuslingswohnungen sich kaum mehr wird erweitern lassen, steigt indessen der Nothstand, in Bezug auf Erlangung von Miethwohnungen, und es wird in gewiß nicht ferner Zeit auf die eine oder andere Weise eine Abhülfe getroffen werden müssen, was

auch in mehrfacher Weise geschehen kann, ohne die vortrefflichen Elemente der Agrarverfassung und der Domicil- und Niederlassungsgesetzgebung zu verlassen.

Es mag hier nur angedeutet werden: Cultivirung der Freiweiden, Parzelirung von Außenschlägen der Vorwerke, um hiebei vorläufig stehen zu bleiben, — welcher Gegenstand später einmal erörtert werden soll. — Die Aufhebung der Zulässigkeit der Paternitätsklagen scheint in vieler Beziehung wünschenswerth zu sein.

Kaum hat das geschwängerte Mädchen ihr Wochenbett verlassen, so tritt sie gegen ihren Schwängerer auf, der zu Alimenten von 18 ℳ lübsch Cour. für das erste Lebensjahr, und von 8—12 ℳ lübsch Cour. bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre des Kindes, zu angemessenen Wochenbetts- und event. Deflorationskosten verurtheilt wird; event. tritt die Nebenanlagecasse des Districts hinzu, um das uneheliche Kind unterzubringen. Die Mutter geht als Amme nach Hamburg oder Lübeck, wo sie hohen Lohn erhält, in Kleidung und Lebensgewohnheiten verwöhnt, und, gelinde gesagt, für ihre künftige bürgerliche Stellung als Ehefrau eines Tagelöhners verdorben wird. An einer Reihe von Beispielen ließe es sich nachweisen, wie die unglücklichsten Ehen unter den Häuslingen, grade die sind, wo die Frauen als Ammen früher sich in großen Städten aufgehalten, und sich an Kaffee, Zucker, Weißbrod, schöne Kleider gewöhnt haben.

Manches Mädchen, welches jetzt, da außereheliche Geburt nicht mehr als Schimpf angesehen wird, ohne Bedenken sich schwängern läßt, würde beim Wegfall der Paternitätsklagen ungleich vorsichtiger sich betragen.

Noch ein Umstand kommt in Lauenburg in Betracht, der nicht ohne Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten ist. In Holstein gelten z. B. nach der Verordnung vom 27sten April

1798 rücksichtlich der Bestrafung der Unzucht, und des Maaßes der Strafe ganz andere Principien, als in Lauenburg, wo nicht die Behörde des Orts, wo die Schwängerung begangen ist, sondern nach Art. 14 des Landesrecesses vom 15ten Septbr. 1702 die Behörde des Orts, wo die Geschwächte niedergekommen ist, und wo der Schwängerer gerichtsangehörig ist, competent ist.

XIII.

Beschwerdeschrift des Bischofs von Ratzeburg Johann von Parkentin gegen den Herzog Johann von Sachsen,

aus einer alten Handschrift mitgetheilt vom Herrn Pastor Arndt in Schlagsdorf.

Das hier zum ersten Mal gedruckt erscheinende alte Schriftstück ist ein unvollendet gebliebener Entwurf einer Beschwerdeschrift, welche der Bischof von Ratzeburg Johann V von Parkentin (1479—1511) den Herzogen Magnus II und Baltasar von Meklenburg (welche gemeinschaftlich regierten 1479—1503) wider den Herzog Johann IV von Sachsen zu übergeben beabsichtigte. Daß dieser Entwurf wirklich, umgearbeitet und vollendet, den genannten Herzogen übergeben worden ist, wird zu vermuthen sein, da es bekannt ist, daß der Herzog Johann am 16ten Mai 1492 ein Schreiben an die Herzoge von Meklenburg erließ, um sein vermeintliches Recht gegen den Bischof zu behaupten, woraus man schließen kann, daß wirklich die beiden Herzoge als Schirmherren des Bisthums sich für den Bischof bei dem Herzoge Johann verwandt hatten. (S. Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg. S. 393). Jedenfalls erhellt schon hieraus, daß die Abfassung dieses Entwurfs in die Zeit der Jahre 1479—1492 fällt, mit welcher auch der Charakter der handschriftlichen Züge

übereinstimmt. Die Handschrift selbst, welche auf der Dombibliothek zu Ratzeburg aufbewahrt wird, ist auf Papier von einer und derselben alten Hand reinlich geschrieben. Es sind 20 in Einem Heft mit einem Faden zusammengeheftete Octavblätter, davon 33 Seiten beschrieben sind. Voran steht eine niederdeutsche Uebersetzung der folgenden (großentheils schon sonst bekannten) 6 ältern, die Rechte des Bisthums enthaltenden Urkunden: 1. Der angeblich von Heinrich dem Löwen 1154 ausgestellte Revers, worin er auf das Recht der Investitur der 3 slavischen Bisthümer für seine Nachkommen verzichtet; mit der Ueberschrift: Privilegium fundatoris. (Vgl. über diese, wohl erst im 13ten Jahrhundert angefertigte, schon von Scheidt Orig. Guelf. III p. 41 als unecht erwiesene Urkunde, Masch Geschichte des Bisthums Ratzeburg S. 38. 39. Nach dem im Eutiner Archiv vom Dr. Leverkus aufgefundenen angeblichen Original ist dieser Revers abgedruckt im Urkundenbuch des Bisth. Lübeck 1856. S. 1. nebst einer Probe der H. S.) 2. Der vom Kaiser Karl IV am 26sten Octbr. 1375 zu Lübeck dem Bischof Heinrich von Wittorp ertheilte Schutzbrief (abgedruckt in Schröders papist. Meklenb. S. 1478) in welchem der früher vom Kaiser Friedrich II dem Bischof Petrus 1236 ausgestellte Schutzbrief bestätigt wird. In der Angabe des Jahres findet sich der Schreibfehler: dusent twehundert LXXV. (st. 1375). Die Ueberschrift ist: Privilegium Karoli. 3. Der eben erwähnte (in der vorigen Urkunde bestätigte) Schutzbrief Friedrichs II vom Jahr 1236 (abgedruckt bei Schröder a. a. O. S. 579 und Westphalen Monum. ined. II. p. 2070) mit der Ueberschrift: Privilegium effte vriheit Frederici des anderen. 4. Ein 1360 am Mittwoch nach Lätare zu Hamburg vom Erzbischof Gottfried von Bremen ausgestelltes Transsumpt eines vom Kaiser Karl IV zu Prag 1359 am 13ten October gegebenen Schutzbriefes für die Prälaten, Bischöfe und Cleriker in Niedersachsen,

Magdeburg und Bremen — eine Urkunde, deren Original bisher, so viel ich weiß, nicht bekannt ist. Die Ueberschrift ist: Vidimus auree bulle Karoli. Dabei steht von einer andern alten Hand: „Huius litere originale ex sinistra" worin für den Abschreiber eine Anweisung war, das lateinische Original zur Linken daneben zu setzen. 5. Der Schutzbrief des Königs Wenzeslaus für den Bischof Heinrich von Wittorp vom 18ten März 1381, dessen Original im ehemaligen Domarchiv noch vorhanden ist (Masch a. a. O. S. 283). Die Ueberschrift ist: Privilegium Wenceslai regis Romanorum et Bohemie. 6. Die Urkunde der Herzoge Johann und Albert von Sachsen, durch welche sie dem Bischof Ulrich von Blücher und dem Capitel die Advocatie (Gerichtsvogtei) des Landes Boitin mit allen Rechten und Nutzungen für 1000 Mark Lüb. abtraten, vom 30sten April 1271 zu Lauenburg (abgedruckt bei Schröder S. 725). In der Handschrift steht der Ort, wo die Verhandlungen geschahen, nicht genannt, sondern nur: in der stede genomet ....:, weil der Schreiber den unbekannten, mit Abkürzungen geschriebenen Ortsnamen (Onekenvelde) im Original nicht lesen konnte. Die Ueberschrift ist: Privilegium der Hertoghen van Sassen up dat lanth to Boytin unde tolne tor Herenborch of uth unde wedder in to vorende korne unde vittalunghe (Victualien).

Die Absicht, warum diese Urkunden in deutscher Uebersetzung zusammengestellt wurden, war ersichtlich die, dadurch die vor den Herzogen von Meklenburg, denen die Beschwerdeschrift übergeben werden sollte, erhobenen Klagen über Rechtsverletzung zu begründen. Sie mußten also dieser Beschwerdeschrift beigefügt werden, wie denn auch in derselben an einigen Stellen ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Was die Veranlassung der Zerwürfnisse zwischen den Bischöfen und den Herzogen betrifft, welche zu einem fast anderthalb Jahr-

hunderte fortdauernden und auch durch einen dem Bischof günstig ausgefallenen Proceß beim Reichskammergericht nicht beseitigten Streite geführt haben, so sind in der vorliegenden Klageschrift des Bischofs, welche uns in das erste Stadium des Zwistes einführt, manche Andeutungen bemerkbar. Denn obgleich das Verfahren des Herzogs Johann, wie er auch sonst zu thun pflegte, gegen den Bischof und das Capitel offenbar ein gewaltthätiges war, so meinte er doch gewiß Grund für seine Ansprüche zu haben. Dies war bei der obwaltenden Unklarheit der Rechtsverhältnisse allerdings möglich. Es handelte sich hauptsächlich um die Ansprüche auf die sogenannte Bede und auf die Ablager in den Dörfern des Stifts. Zwar hatten früher die Herzoge Johann und Albert die Rechte der advocatia oder Gerichtsvogtei, welche bei der Stiftung des Bisthums dem damaligen Grafen von Ratzeburg ausdrücklich und urkundlich vorbehalten waren, so daß die eine Hälfte der Einkünfte des Gerichts aus dem Lande Boytin ihm gehören sollte, zuerst für 1300 ℔ Lüb. 1261 und dann noch für 1000 ℔ 1271 an den Bischof Ulrich von Blücher und das Capitel verkauft und zwar so, daß sie sich „keinerlei Rechte" an die Güter des Bisthums vorbehielten. Allein die Bede oder die auf dem „Landding" der Landesversammlung zu bewilligenden Steuern und die Ablagergerechtigkeit oder das Recht, bei persönlicher Anwesenheit mit Gefolge von den Einwohnern aufgenommen und bewirthet zu werden, waren nicht ausdrücklich in jenen Verträgen erwähnt. Freilich war bei allen den nachher vorgekommenen Abtretungen und Verkäufen einzelner Dörfer und Besitzungen an das Bisthum die Formel gebraucht: nihil juris nobis retinentes, ohne ein Recht vorzubehalten, außer (wie es oft vorkommt) borgwerc, brucwerc und lantwere, Arbeiten zur Befestigung des Schlosses zu Ratzeburg, zur Erhaltung der Brücken und die Heeresfolge. Einmal, 1307 in dem (noch ungedruckten) Kaufbriefe übrr 6½

Hufen zu Schlagsdorf, wird auch ausdrücklich das Ablagerrecht — onus hospitalitatis — mit erlassen, so wie öfter seitdem die Verpflichtung zum Landding (commune placitum terrae) zu erscheinen, womit denn eigentlich auch die Verpflichtung zur Entrichtung der daselbst vereinbarten Bede wegfiel. Allein die dem Bischofe seit der Stiftung des Bisthums zugelegten Dörfer in der terra Raceborg waren nicht ausdrücklich, wie die in der terra Boytin, von jenen Ansprüchen befreit. Diejenigen Dörfer und Güter, welche zunächst an den alten ursprünglichen Grenzen des Landes Boytin lagen, wurden, sobald sie nach und nach von den Bischöfen oder dem Capitel (wie es planmäßig geschehen zu sein scheint) zur Vergrößerung des Landbesitzes angekauft wurden, zugleich durch ausdrückliche und erhandelte Zugeständnisse der Herzoge von der terra Raceborg abgelöset und dem Lande Boytin beigelegt. Hier konnten offenbar nur mit der schreiendsten Verletzung der verbrieften Rechte noch Ansprüche auf die Bede erhoben werden. Dagegen wenn die Uebung des Ablagerrechts, wie besonders bei Jagden, in Anspruch genommen wurde, welches erst seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts von den Herzogen geschehen zu sein scheint, so war einiger Schein einer Berechtigung dazu vorhanden in dem angeblichen Besitz der Hoheitsrechte, welche sich die Herzoge fortwährend über das Bisthum zuschrieben. Wir sehen dies aus den Gründen, welche in dem später beim Reichskammergericht geführten Processe von Seiten der Herzoge für ihre Ansprüche angeführt werden. Es wird behauptet, das Stift Ratzeburg liege auf sächsischem Grund und Boden, sei von den Voreltern des Herzogs gestiftet und fundirt, der Bischof sei kein Reichsstand, habe nie Reichslasten getragen, sondern das habe der Herzog von Sachsen für ihn gethan, auf diesen seien auch alle Rechte des Fundators übergegangen u. s. w. (Vgl. Masch Geschichte S. 448 und 481). Freilich hatte der Stifter des Bisthums, Heinrich der Löwe, die Ausstattung

des Bisthums nach der ihm vom Kaiser Friedrich I übertragenen Vollmacht von den Ländern genommen, mit denen er selbst vom Kaiser belehnt war, und er konnte als Patron des Bisthums die Hoheitsrechte über dasselbe für seine Person behaupten. Wenn er nun auch nicht, wie die obgedachte später verfaßte angebliche Urkunde vom Jahr 1154 aussagt, für seine Nachkommen auf das Recht der Investitur verzichtet hat, so hörten doch, nachdem er selbst in die Reichsacht gefallen war, damit auch seine Ansprüche auf. Es war fraglich, ob der mit dem Herzogthum Sachsen belehnte Markgraf Albrecht die seinem Vorgänger persönlich zustehenden Rechte in Anspruch nehmen könne oder ob die Hoheitsrechte über die slavischen Bisthümer an Kaiser und Reich zurückfielen. Diese Frage kam damals nicht zur Entscheidung. Als aber nach den, am Ende des dreizehnten Jahrhunderts eingetretenen Zerrüttungen, die darauf sich über das Nordelbische Land ausbreitende Macht des Königs Waldemar II zerfiel, wurde in dem über seine Freilassung errichteten ersten Vertrag 1224 für die drei slavischen Bisthümer ausgemacht, daß sie von jetzt an reichsunmittelbar sein sollten (episcopi quoque in eadem terra constituti scilicet Lubicensis, Raceburgensis, Zverinensis regalia sua ab imperio recipient. S. den Vertrag vom 4ten Jul. 1224 im Lübecker Urkundenbuch I. S. 30 — worauf der verst. Dr. von Duve zuerst aufmerksam gemacht hat in seinen: Mittheilungen u. s. w. S. 76). Demnach hatten auch fortwährend, mit einigen Unterbrechungen freilich, die Bischöfe die Reichsbelehnung bei den Kaisern gesucht und empfangen, zuerst der Bischof Petrus 1235 bei dem Kaiser Friedrich II. (Masch a. a. O. S. 491 ff.) Wenn sich also unter den später zur Vertheidigung des Verfahrens der Sächsischen Herzoge gegen die Bischöfe angeführten Gründen auch die Behauptung findet, daß die Bischöfe nicht die Reichsbelehnung gesucht und erhalten hätten, so kann sich dies nur auf die spätere Zeit beziehn. Denn allerdings hatten seit

dem Bischof Pardamus von Knesebeck 1438 die Bischöfe die Erneuerung der Reichsbelehnung versäumt, und erst 1515 wurde wieder die Belehnung vom Kaiser Maximilian durch den Bischof Heinrich Berkmeier nachgesucht. Indessen konnte die Reichsstandschaft dem Bischof doch keinen hinreichenden Schutz gegen die gewaltthätigen Eingriffe der Nachbaren gewähren. Wir finden daher von älterer Zeit her, daß die Bischöfe zu ihrem Schutze die Schirmvogtei (advocatio s. tuitio), deren Bestellung nach der Stiftung dem Bischofe frei übertragen war, den Fürsten von Meklenburg übergeben hatten. Das älteste Zeugniß für ein solches schon lange bestandenes Verhältniß findet sich in dem (noch ungedruckten, im ehemaligen Domarchiv erhaltenen) Schutz- und Schirmbriefe, welchen der Herzog Albrecht von Meklenburg 1358 dem Bischof Wipert von Blücher ausstellte über die terra Boytin und über die drei Dörfer „Mechowe, Slawekestorpe vnde Zytende“, und in welchem er denselben und das Capitel nicht allein während des damaligen Kriegs (wegen der Grafschaft Schwerin), sondern auch nachher und ihre Nachkommen zu schützen verspricht für empfangene 600 ℳ Lüb. („Dit orloghe ut, dar wi nu ane sitten“ — „alſo, alſe wi des ſuluen byſchop Wyperdes voruaren vnde dat Capittel to Raceborch in vnſem heghe vnde in vnſem vrede eer ghehat hebben, vnde willen ſe ok na deſſem vorbenomeden orloghe truweliken heghen, vreden vnde beſchermen, alſe wi de vorbeſcrevenen voruaren vnde Capittel eer gheheghet, vredet vnde beſchermet hebben.“ Am Dienstage vor Ostern 1358 im Lager vor Schwerin. Vgl. Masch a. a. O. S. 262. 451.) Wiederholt ward eine solche Versicherung mit der Ausdehnung über alle Besitzungen und Angehörigen 1384 am S. Lucientage (13ten Dec.) Seit dem Jahre 1473 wurde auch ein jährliches Schutzgeld von 60 ℳ Lüb. von dem Bischof und dem Capitel an Meklenburg bezahlt. Diese Hinneigung zu den Herzogen von Meklenburg mag auch wohl

den Unwillen gegen die Bischöfe bei den Sächsischen Herzogen gesteigert haben. Später kam denn auch seit den Bewegungen der Reformation die Absicht hinzu, möglichst viel von den Gütern des Bisthums den Meklenburgischen Administratoren zu entziehn. Der Bischof Heinrich Berkmeier suchte zwar im Jahr 1513 die Ablager im Lande Ratzeburg und Boytin und in Panthen, Honehagen und Walksfelde dem Herzog Magnus durch Zahlung von 1000 rhein. fl. abzukaufen; doch half ihm dies nichts. Bede und Ablager wurden von neuem gefordert und der 15jährige Proceß bei dem Reichskammergericht wurde erst 1536 dadurch entschieden, daß dem Herzog das Recht auf Bede und Ablager abgesprochen wurde.

Bei der Betrachtung dieser Verhältnisse kann es anziehend sein, den ersten Anfang der Streitigkeiten kennen zu lernen, wie er aus dieser hier mitgetheilten Klageschrift hervorgeht. Mein lieber Freund Masch und v. Kobbe haben beide die Handschrift gesehn und einen Auszug, der letztere meistens nach Masch, daraus gegeben (Masch S. 393 ff. und v. Kobbe Lauenb. Gesch. II, S. 201 ff.) Doch ist es wohl der Mühe werth, die Haudschrift nach dem Original, wie hier geschieht, vollständig bekannt zu machen.

Zu weiterer Aufhellung des Grundes einzelner Beschwerdepunkte sei zuerst bemerkt, daß das Land Dirzinke oder Darsing, das jetzige Amt Neuhaus, früher zur Grafschaft Danneberg gehörte und seit dem Aussterben der Grafen 1307 an die Herzoge von Sachsen als ein erledigtes Lehn zurückfiel (v. Duve Mittheilungen S. 181. 182.) Noch 1236 bei der Abfassung des Zehntenregisters war die Gegend von Slaven bewohnt, so daß der Zehnte nur von zweien Landbesitzern verzeichnet wird. Im Jahr 1261 verhieß die Herzogin Helena und 1271 ihre Söhne Johann und Albert von Sachsen dem Bischof und dem Capitel, wenn das Land Dirzinke angebaut sein werde, für die

Belehnung mit dem Zehnten aus demselben den freien Besitz von zwölf Holländerhufen. Aber schon 1335 wird in dem auf Befehl des Bischofs Volrad verfaßten Verzeichniß bemerkt, daß der Zehnte in dem Lande Dirzinke an die Herzoge Johann und Erich von Sachsen verliehen war (Masch a. a. O. S. 238). Diesen Zehnten feierlich vor dem Bilde der h. Jungfrau am Hochaltare in Gegenwart des Bischofs und des Capitels als Lehn empfangen zu wollen, hatten sich schon 1261 die Herzoge Johann und Albert anheischig gemacht (quam recipiemus de imagine beate Virginis in altari summo presentibus Episcopo et Capitulo — wie es in der Urkunde heißt). Daß dies zu thun der Herzog Johann sich weigerte und die Lehnwahr nicht beachtete, war einer der Klagepunkte des Bischofs.

Das Archidiaconat in dem Lande Dirzinke gehörte seit 1291 dem Probst des Klosters Eldena. Wahrscheinlich hatte derselbe schon damals die Parochialkirche zu Stapel, welches noch 1335 als die einzige Pfarre im Lande Dirzinke erscheint. Ueber das Patronat derselben vereinigten sich 1373 der Herzog Erich IV und der Bischof Heinrich von Wittorp so, daß die Besetzung wechselsweise geschehn, die nächste aber dem Bischof zustehn sollte. Später wurden 1504 die beiden Parochialkirchen zu Stapel und zu Lauenburg zu Archidiaconaten und zu zweien der 6 neugebildeten Canonicate erhoben. Das Sendgericht (sênde s. v. a. Synodus), welches in geistlichen Dingen Ordnung zu schaffen hatte, wurde von dem Herzog Johann ohne Zweifel darum in seiner Ausübung gehindert, weil er diese als einen Eingriff in die weltliche Gerichtsbarkeit ansah.

Die Ansprüche an das Dorf Pötrau wurden auch später noch von dem Herzog Magnus behauptet, das Dorf sogar in Besitz genommen und selbst nach der 1532 vom Reichskammergericht befohlenen Restitution dennoch von ihm nicht zurückgegeben. Es lag in dem alten Gau Sadelband und war von Heinrich

dem Löwen 1158 dem Bischofe geschenkt worden als eins der „zehn Vorwerke", welche derselbe, wie gleicher Weise die beiden andern slavischen Bisthümer, frei von allen Lasten besitzen sollte. Diese Schenkung hatte der Herzog zu Ehren Gottes und der heiligen Jungfrau gemacht, weil er daselbst die erste Nacht diesseits der Elbe zugebracht hatte (nach einer im Zehntenregister von 1236 beigebrachten Notiz). Im Jahr 1331 hatte der Bischof Marquard gegen den vierten Theil des Dorfes Smilowe seinen Besitz in Pötrau vertauscht, aber denselben sofort für 170 ℔ Lüb. wieder an sich gekauft. Aber 1377 überließ der Bischof Detlev von Parkentin das Dorf Pötrau nebst Farchau und Tanker an Detlev von Gronow gegen den Hof und das Dorf Stove und die Dörfer Kronskamp und Neschow. Doch 1399 verkaufte Detlev von Rastorf Pötrau dem Bischof (nach einer ungedruckten Urkunde des ehemaligen Domarchivs) und so war das Bisthum seitdem wieder im Besitz des Dorfes. Nun mochte aber wohl der Herzog Johann behaupten, daß wegen des zweimaligen Verkaufs die von Heinrich dem Löwen geschenkten Rechte des Bischofs verloren seien, und er dieselben ohne Weiteres für sich in Anspruch nehmen dürfe, während der Bischof behauptete, es seien „seine Bauern, über welche dem Herzog kein Recht zustehe". Die Auspfändung der Bauern und des Krügers zu Pötrau war, wie zu vermuthen, wegen der nichtbezahlten Bede geschehn. Der Herzog Franz II verpfändete später 1572 Pötrau für 1000 fl. und noch 1600 wurde von Seiten des Stifts vergeblich auf Restitution von Pötrau beim Reichskammergericht geklagt.

Aehnliche Ansprüche, wie an Pötrau, wurden vom Herzog Johann auch an die Dörfer Panthen, Tom-Hagen (oder Mannhagen) und Walksfelde gemacht. Die Hälfte des Dorfes Panthen war von dem Grafen Heinrich von Badewide schon 1158 dem Bischof geschenkt und dazu 1294 noch zwei Hufen

vom Capitel angekauft. Im Jahr 1315 wurde die andere Hälfte von Panthen für 800 ℔ Lüb. von Johann von Walksfelde erkauft und im Jahr 1320 noch zwei Hufen. Der Bischof Detlev von Parkentin, der 1377 auch Panthen an Detlev von Gronow abgetreten hatte, erkaufte dasselbe wieder von ihm für 600 ℔.

Neben Panthen war Walksfelde (mit dem wendischen Namen Walegotsa) schon 1158 zur Ausstattung des Bisthums gekommen als ein Geschenk des Grafen Bernhard von Ratzeburg für das Seelenheil seines Vaters und zwar ausdrücklich bestimmt für das Capitel („fratribus dedit"). Im Jahr 1190 bestätigte die Gräfin Adelheid von Ratzeburg die Rechte des Stifts in Walksfelde. Als bald nachher der Bischof Isfried 1194 die bischöflichen und die Capitelsgüter aus einander sonderte, wurde Walegotesvelde dem Capitel zugetheilt. Daher heißt es 1236 im Zehntenregister: Walegotesvelde tota villa est prepositi cum censu et decima. Vom Herzog Albert wurde 1238 abermals dem Bischof Ludolf nicht nur der Besitz, sondern auch die Befreiung von allen Lasten verbrieft. Bei dem Ankauf zweier Hufen in Panthen und mehrerer Güter 1294 für 700 ℔ Lüb. wurden auch die Rechte in Walksfelde dem Capitel bestätigt. Aber schon 1306 vertauschte das Capitel seinen Besitz in Walksfelde an die Gebrüder von Duvensee gegen 6 Hufen in Schlagsdorf. Abermals hatte das Capitel 1400 Walksfelde von dem Herzog Erich, der es von Gottschalk von Tzule erkauft hatte, gegen Campenwerder und die Stintburg eingetauscht, und wurden von dem Herzoge alle alte Freiheit und Rechte des Dorfes bestätigt, wobei die Zahlung von 250 ℔ Lüb., welche 1402 dem Bischof versprochen ward, wahrscheinlich auf den Tausch zugelegt ward.

Endlich Tom-Hagen ist das sonst Hoon-Hagen (oder Hagen schlechthin, jetzt Mannhagen) genannte Dorf. Dieses war vermuthlich schon seit der Stiftung im Besitze des Bisthums,

und ist unter der aqua Stenowe supra et infra, welches 1158, und dem Namen Bistenouwe, welcher 1194 vorkommt, zu verstehn.

Diese drei Dörfer waren 1413 vom Capitel dem Rath zu Lübeck für 3000 ℔ verpfändet worden und 1463 wieder eingelöset. In demselben Jahr verkaufte der Lübeckische Rathsherr Heinrich von Hacheten die Mühle zu Hoon-Hagen dem Capitel für 280 ℔.

Weshalb an diese vier im Gebiete des Herzogs in der terra Sadelbandia und der terra Raceburg belegenen Dörfer von Seiten des Herzogs Hoheitsrechte in Anspruch genommen wurden, läßt sich eher begreifen, als daß er diesen Anspruch auch auf die dem Bischof frei zustehenden Besitzungen im Lande Boytin ausdehnen zu können meinte, was nur unter der vorausgesetzten Vorstellung einer Abhängigkeit des Bisthums von ihm überhaupt zu erklären scheint.

So hatte der Herzog es sich herausgenommen, einseitig ohne Einwilligung des Bischofs den Bauern in Rieps, Resdorf und Schlagbrügge eine Zahlung von Mastgeld an das Capitel aufzuerlegen. Nun war allerdings das Eigenthum der Dörfer Rieps und Wendorf 1394 vom Herzog Erich IV für 600 ℔ wiederkäuflich an das Capitel verkauft, und es scheint als ob der Ausdruck: „in middelere tydt des bestandes" sich auf die Zeitdauer der Pfandschaft beziehe. Dagegen ist bei der Abtretung des Eigenthums der Dörfer Schlagbrügge und Resdorf an das Capitel, welches dieselben 1362 an Nicolaus und Hartwig von Bülow für 1300 ℔ Lüb. und das Dorf Goldensee erhielt, und worüber der Herzog Erich II für 150 ℔ Lüb. die Bestätigung ertheilte (Masch a. a. O. S. 264), von keinem Wiederkauf die Rede. Also konnte doch wenigstens bei diesen Dörfern von keinerlei während einer Verpfändung zu machenden Ansprüchen die Formel: „in middelere tydt des be-

standes" — Geltung haben und es bleibt zweifelhaft, was damit gemeint sei. Freilich fehlt in den Kaufbriefen von 1362 und auch in dem von 1394 über Rieps und Wendorf die ausdrückliche Formel über eine Hinzulegung derselben zur terra Boytin, wie sie in denen von 1377 über Stove, von 1397 über Karlow, Kloksdorf, Dependorp und Bullenmolen, und von 1399 über Rögelin hinzugefügt wird. Indeß darf man sich auch wohl nicht vorstellen, daß die Herzoge Johann und Magnus sich in allen Fällen der Gründe ihrer Forderungen, welche sie sich anmaaßten, klar bewußt waren. So wird auch wohl die Formel: „na lude des Recesses in middelere tydt des bestandes" — auf die Zeit, seit welcher die vom Kaiser Karl IV angedrohete Pön bei Verletzung der zuvor gegebenen Freiheiten eingeklagt werden konnte, zu beziehen sein.

In Betreff der Klage über Verhinderung der Durchführung des in der Theuerung zu Lauenburg gekauften Korns ist zu vergleichen, was in der Vereinbarung von 1261 und 1271 dem Bischof versprochen war, wo es heißt: Insuper recognoscimus Episcopo et canonicis suis liberam facultatem deducendi annonam eorum et omnes prouentus per Albiam in ducatu nostro usque Hammenborch vel ad alia loca ubi decreuerint sine theloneo siue vngeldo et reducendi quidquid ad vtilitatem eorum comparaverint — oder wie es in der vorliegenden Handschrift übersetzt wird: „Forder bekennen wy, dat wy deme Bisschoppe vnde synen Domheren vry macht gegeuen hebben, ere korne vth vnde in, dor vnde her widder vnde alle iarlike fruchte vnde vthkamen in vnsem hertichdome ouer de elue bute to Hamborch edde to anderen steden wor id ene beleueth sunder tollen vnde vngelt vnde widderume van dar to brengende allent dat se to erer nuttichevt kopende werden."

Daß der Herzog diejenigen Unterthanen in Schutz nahm, w e l c h e d e m B i s c h o f e n t l i e f e n, war gegen die 1394 am

12ten April für 350 ℔ dem Herzog Erich dem Jüngern abgekaufte Erlaubniß, daß die Capitelherren „ihre Feinde oder die ihnen entliefen" auf dem See fangen durften (Masch S. 295.)

In Betreff der dem Capitel versagten Zehnten aus Crummesse ist aus dem Zehntenregister von 1236 ersichtlich, daß der halbe Zehnten daselbst (welche Hälfte nämlich dem Bischof zu verleihen blieb) dem Präpositus oder dem Capitel vorbehalten war, und von denselben waren 9 ℔ durch das Capitel im Jahr 1301 den 21sten Oct. zu Präbenden bestimmt worden (Masch a. a. O. S. 217). Auch die Zehnten aus Culpin hatte der Bischof Ludolf (1461—66) dem Capitel überlassen und zur Structur bestimmt (ebendas. S. 360). Es ist nicht ein Grund zu erkennen, weshalb gerade diese Zehnten dem Capitel zu zahlen vom Herzog verboten worden war. Später noch wurde auf dem Tage zu Herrnburg über diese Zehnten ein Vergleich vorgeschlagen 1519 den 4ten Mai (ebendas. S. 440). Aber wenigstens der Zehnte zu Culpin wird unter demjenigen erwähnt, was der Herzog Magnus auch bei der Restitution 1532 dem Capitel nicht zurückgab (ebendas. S. 485).

Ueber das für den Drüsensee und das Dorf Groß-Klinkrade an das Capitel vom Herzog zu zahlende Kaufgeld von 900 ℔ und 400 ℔ war auch später noch Zwist, und erst in dem Vergleich von Lentschow am 26sten Nov. 1519 versprach der Herzog Magnus 300 ℔ auf den Drüsensee und 400 ℔ auf Klinkrade auf nächsten Michaelis zu bezahlen (Masch S. 442).

Ueber das zwischen Mölln und Gudow am Ende der Möllnischen Feldmark gelegene, 1236 im Zehntenregister unter der Parochie Godowe genannte, aber schon gegen Ende des vierzehnten Jahrhunderts eingegangene und zu einer wüsten Dorfstelle gewordene Drüsen oder Drüsing liegen mehrfache Verhandlungen vor. Als der Knappe Gerhard von Godowe den Drüsensee und die Lütauer Mühle für 280 ℔ Lüb. an den Möllnischen

Bürger Emekin de Haghene verpfändet hatte, widmete dieser 1382 am 19ten Mai von den Einkünften der Pfandschaft 10 ℔ zu einer Vicarie am Altar der h. Cäcilie zu Mölln (Masch S. 283 nach der Urkunde im Möllner Stadtarchiv). Aber 1385 am 12ten März verkaufte derselbe Gerhard von Godowe und sein Sohn Gerke den dritten Theil der wüsten Hofstelle und des Feldes und den ganzen Drüsener See nebst dem dritten Theil der Lütauer Mühle an den Rath zu Mölln für 550 ℔ Lüb., mit dem Versprechen, die lehnsherrliche Genehmigung des Herzogs von Sachsen zu erwirken und dem Emeke von dem Haghene, Bürger zu Mölln, 250 ℔ zu bezahlen, wofür dann der Drüsener See ihm, dem Gerhard von Godowe, zurückgegeben werden sollte (v. Meyern gründl. Nachricht" Beil. S. 14. 15.) Den dritten Theil des Drüsings, damals schon einer Waldung, hatte und behauptete der Rath zu Mölln noch gegen die Lübeckische Kämmerei in einem Receß von 1580 (ebendas. S. 41 f.) und in einem Proceß von 1655 (ebendas. S. 19). Den übrigen Theil des wüsten Dorfes und des ganzen Guts zu Drüsen verkauften 1444 die Gebrüder von Schacke an den Möllnischen Bürger Claus Jode und die Jodischen Erben 1520 an die Stadt Lübeck (ebendas. S. 16. 17. 18.) Aber den Drüsener See allein hatte das Domcapitel (man weiß nicht, wann) angekauft und verkaufte denselben 1460 wieder an die Herzoge Bernhard und Johann von Sachsen für 600 ℔ mit der Bedingung, nur mit Einem Wadenzug zu fischen. Die Herzoge überließen nun 1463 den 2ten Juli dem Capitel den See wiederkäuflich für 900 ℔, wovon beim Wiederkauf 600 ℔ baar bezahlt, der Rest auf Renten angewiesen werden sollte (Masch S. 360). Man muß annehmen, daß der Wiederkauf späterhin dem Capitel angekündigt, von dem Gelde aber nichts bezahlt, also noch 900 ℔ rückständig waren. Darüber führte der Bischof im Namen des Capitels Klage gegen den Herzog. Wenn nun in einem am 19ten September 1491 wegen

des Drüsener Sees abgeschlossenen Receß über schon bezahlte 600 ℔ quitirt und die Abzahlung von 50 ℔ bei jedem Wadenzug versprochen ward (Masch S. 360), so wird man annehmen können, daß dieser Receß in Folge der Klage des Bischofs auf Vermittelung der Meklenburgischen Herzoge zu Stande kam. Die Klageschrift wird demnach vor dem 19ten Sept. 1491 aufgesetzt und eingereicht sein müssen.

Auch wegen des Dorfes Groß-Klinkrade sind eine Reihe von Verhandlungen urkundlich bekannt. Die erste Erwähnung desselben ist 1236 in dem Zehntenregister, wo Klinkroth in der Parochia Nusce aufgeführt wird, doch ohne Angabe der Hufenzahl oder der Zehnten. Zwei Hufen des Dorfes hatte 1307 der Herzog Albert III zu einer Vicarie in der Kirche zu Nusse geschenkt. Später hatte das Domcapitel den Besitz des Dorfes und verkaufte es 1437 für 900 ℔ an Hartwig von Crummesse (denselben, welcher nach einer Urkunde von 1436 zu Klempow wohnte) mit Genehmigung des Herzogs Bernhard. Der Käufer stellte 1439 dem Capitel einen Revers aus über 21 ℔ Rente aus Klinkrade (nach ungedruckten Urk. im Domarchiv. Da dies die Zinsen von 420 ℔ waren zu 5 p.C., so erhellt, daß er bereits 480 ℔ darauf abgezahlt hatte). Zehn Jahr später 1449 bestätigte der Herzog Bernhard die Schuld und Renten, welche die Besitzer von Klempau, Gr. Klinkrade, Kolstorf und Kittels an das Capitel zu zahlen hatten (Masch S. 349). Es fehlt darauf eine Angabe, ob diese Schuld später getilgt worden ist. Aber im Jahr 1464 im Nov. verkaufte Abel Schacke, Wittwe des Otto von Schacke, dem Capitel eine Rente in Groß-Klinkrade von 20 ℔ mit Vorbehalt des Wiederkaufs für 400 ℔, also ein Capital zu 5 p.C. (ebendas. S. 361). Eben dieselbe Abel Schacke nebst ihren Schwestern Adelheid Dargessen und Becke von Buchwald, Ritzerauischen Töchtern, verkauften das Dorf Gr. Klinkrade nebst dem halben Schloß zu Ritzerau und mehreren anderen Dörfern

an den Herzog Johann für 5000 ℔ 1471 Donnerstag nach Martini (v. Meyern a. a. O. S. 102). Hatte nun das Capitel noch das Capital von 400 ℔ in dem Dorfe stehen, wofür demselben 20 ℔ Rente verschrieben waren, so mochte sich der Herzog Johann weigern, dasselbe auszuzahlen, da in dem Kaufbrief diese Schuld nicht ausdrücklich von den Verkäuferinnen an den Käufer übertragen worden war. In dem am 19ten Sept. 1491 (am gleichen Tage im gleichen Jahr, wie über den Drüsensee) zwischen dem Herzog Johann und dem Capitel geschlossenen Vergleich versprach derselbe von den 400 ℔ auf Klinkrade jährlich 50 ℔ abzutragen bis zur Tilgung (Masch S. 376). Auch dieser Vergleich ist also, wie man schließen kann, in Folge der verhandelten Klage des Bischofs zu Stande gekommen. Die späteren Vorgänge zeigen, daß der Herzog nicht Wort hielt. Auf dem Tage am 4ten Mai 1519 zu Herrnburg wurde bestimmt, daß der Herzog Magnus den Drüsensee und die Rente aus Klinkrade verabfolgen lassen sollte (Masch S. 440) und erst am 26sten Nov. 1519 zu Lentschow wurde auch die Zahlung von 400 ℔ aus Klinkrade zum nächsten Michaelistermin versprochen (ebendas. S. 442).

In Betreff der dem Capitel gehörenden Mühle bei der Brücke zu Ratzeburg ist der Grund, worauf der Herzog seine Ansprüche stützen mochte, nicht nachzuweisen. Schon im Jahr 1294 am 13ten Jan. hatte das Capitel nebst mehreren anderen Besitzungen zwei Mühlen am Ratzeburger See erkauft, und 1295 bestätigten der Herzog Albrecht II und seine Brudersöhne Johann II und Albrecht III dieses Eigenthum dem Capitel (Masch S. 200. v. Kobbe Th. 2, S. 24. 25). Nachher 1312 war über das Eigenthum der Mühle, welche beim Dormin am Ratzeburger See lag (später Roggenmühle genannt), eine Irrung zwischen dem Capitel und der Wittwe des 1308 verstorbenen Herzogs Albrecht III, Margareta, Tochter des Markgrafen Albrecht

von Brandenburg, entstanden und wurde durch den Bischof Marquard so geschlichtet, daß die Herzogin den von ihr gekauften Besitz lebenslang behalten, derselbe aber nach ihrem Tode dem Capitel zufallen solle (Masch S. 218). Im Jahr 1322 besaß das Capitel eine Mühle, welche die Fuchsmühle hieß (molendinum vulpis) und stiftete aus derselben 2 ℔ zu einer beständigen Vicarie für den Knappen Hermann Pelz, welcher dafür den Gardensee an das Capitel überließ; bis von dem Capitel die damals verpfändete „Herrenemolen“, welche bei der alten langen Brücke lag, wieder eingelöset haben werde. Noch von einer dritten Mühle ist damals die Rede, welche die Albertsmühle (molendinum Alberti) hieß und an der langen Brücke lag, deren Einkünfte derselbe Hermann Pelz zur Hälfte für dieselbe Vicarie bestimmte. — Welche dieser Mühlen damals der Herzog Johann dem Capitel entzog, ist nicht gesagt. Sie wurde weder von ihm noch von seinem Sohne, dem Herzog Magnus, auch nicht nach der Restitution von 1532, dem Capitel zurückgegeben, damals als „die Malzmühle“ bezeichnet (Masch S. 485).

Wir haben beiläufig aus diesen Nachweisungen ein bestimmtes Datum gewonnen, vor welchem die vorliegende Klageschrift verfaßt worden sein muß, nämlich vor dem Sept. 1491. Aus den vorkommenden Personen läßt sich auch noch ein Datum nachweisen, nach welchem sie verfaßt sein muß. Nämlich Johann Brand „de olde Prior“ muß bis in oder gegen das Jahr 1488 gelebt haben, da es bekannt ist, daß sein Nachfolger D. Albrecht Make, früher Cantor, als Prior am 24sten März 1488 erwählt wurde (Masch S. 288). Derselbe alte Prior hatte der Kirche ein Vermächtniß hinterlassen, von welchem 1509 400 ℔ zur Stiftung von Horen bestimmt wurden.

Eine andere bekannte Person finden wir auch noch unter den hier genannten Namen. Dies ist Andreas Wagendriver, welcher hier als ein Vicarius der Domkirche bezeichnet wird. Er

erscheint als Kanzler des Herzogs Johann in der Urkunde von 1471 über den Verkauf von Nitzerau (Gründl. Nachr. Beil. S. 103) wo falsch abgedruckt ist Waghendomer statt Waghendriver. Ebenfalls ist er genannt als Kanzler in dem Vergleich zu Lübeck 1477 am 3ten Jan. (bei Rethmeier S. 1326). Er war nach dem Fortsetzer des Chronisten Detmar (bei Grautoff Th. 2, S. 389) im Jahre 1474 von dem Herzog Johann zur Unterhandlung mit dem König Christian I von Dänemark nach Ripen gesandt worden, wo eben die Sache wegen der Hauptleute zu Blekede zur Sprache kam, worüber jener Vergleich geschlossen ward, und anderes, wie die Klage über den von den Lübeckern gefangenen und im Gefängniß zu Lübeck gestorbenen Lauenburgischen Schloßvogt Peter Pentz. Die Art und Weise, wie der Lübeckische Chronist die Verhandlung darstellt, läßt allerdings auf die Sache des Herzogs manchen Schatten fallen, doch ohne eigentlich den abgeordneten Kanzler in ein schlechtes Licht zu stellen. (Man sehe den Auszug der Stelle bei v. Kobbe Th. 2, S. 188 ff., wo der Schluß S. 189 berichtigt werden muß. Es heißt nicht: um dessentwillen wir die Bauern in die Staken binden — ganz sinnlos; sondern: „dar wy umme willen de banren in den staken bynden" — um dessen wegen wir die Banner erheben wollen). Später erscheint noch einmal Andreas Waghendriver als Kanzler des Herzogs bei dem Kauf der Dörfer Pogetz, Holstendorf und der beiden Disnack vom Jahr 1481 am Tage S. Nicolai zu Artlenburg (Gründl. Nachr. Beil. S. 52). Ein sehr schwer ihn treffendes Urtheil ist enthalten in der Chronica slavica bei Lindenbrog. script. etc. p. 246; wo es bei der Anzeige seines Todes heißt: A. 1487 post Christi natalem obiit devotus vir Andreas Waghendriver, aeternus — juxta propriam confessionem — possessor inferni. — In dem Proceß über die Möllnische Pfandschaft ist von Lübeckischer Seite auf ihn der Verdacht der Verfälschung mehrerer vorgebrachten

Urkunden geworfen worden, welchem v. Duve beizustimmen geneigt schien (Mittheilungen S. 146 Anm. und S. 154 ff.). Daß der Herzog sich, ungeachtet des von ihm richtig verfaßten Testaments, seine Hinterlassenschaft zueignete, war wohl eben so wenig im Recht begründet, als wenn er die Erbschaft des ohne Testament verstorbenen Geistlichen einzog, oder wenn er seit Andreas Waghendrivers Tode sein Vicariat noch nicht wieder besetzt hatte.

Unter den übrigen genannten Personen ist Hermann Blücher wohl derselbe, welcher als Canonicus noch später 1504 und 1511 vorkommt und als Senior 1518 starb (Masch S. 389. 411 u. 419). Wenn Bernhard von Plessen bei v. Kobbe S. 202 Comthur des Johanniter-Ordens zu Mirow genannt wird, so fragt es sich, auf welcher Quelle diese Angabe beruht.

Die Klage des Bischofs, daß er „dem Herzog Johann zu Liebe und nach seinem Willen ihm nachgezogen sei und an 2000 fl. dabei aufgewendet habe," wird sich wohl auf die frühere Zeit beziehn. Von solchen Reisen ist sonst nichts bekannt. Auf die Reise des Bischofs nach Rom mit dem Herzog Magnus von Meklenburg 1486 kann die Angabe nicht bezogen werden, da diese nicht um Herzog Johanns willen gemacht ward. Man sieht, daß der Bischof seinerseits Alles gethan hatte, um das gute Vernehmen mit dem Herzog zu erhalten. Aber es gelang ihm so wenig, daß der Herzog sogar ihn, wie es scheint, aus persönlichem Haß, verhinderte, in den Sitzungen des Capitels zu erscheinen, was der Bischof auch als eine persönlich ihm widerfahrene Kränkung aufnahm.

Wenn übrigens unter den Orten, wo der Herzog sich das Ablagerrecht anmaaßte, diejenigen Dörfer, welche des Bischofs Vorfahren dem Capitel verpfändet hatten, erwähnt werden, so kann man wohl nur an die der Vogtei Stove denken, welche der Bischof Detlev von Parkentin 1413 dem Capitel verpfändet und seitdem nicht wieder eingelöset hatte. Es ist bei dem Fortsetzer

des Chronisten Detmar eine Nachricht erhalten von einem im Jahr 1470 durch den Herzog Johann unternommenen gewaltsamen Einbruch in die Vogtei Stove, von deren Unterthanen er sich huldigen und darauf vom Bischof Johann Stalkoper das Oeffnungsrecht, Bede und Ablager versprechen ließ. Dies wurde freilich auf Vermittelung des Königs Christian I von Dänemark zurückgenommen (Masch S. 387 f.) Allein der Herzog mochte dennoch seine Ansprüche deshalb nicht aufgegeben haben. Ueberhaupt erkennt man wohl, wie schutzlos der Bischof und das Capitel einem so gewaltthätigen Verfahren, wie es in jener friedelosen Zeit möglich war im Deutschen Reiche, da standen und allen Mißhandlungen Preis gegeben schienen.

Die Sprache des vorliegenden Schriftstücks verräth im Ganzen einen kundigen und gewandten Verfasser und mag wohl auf den damaligen Prior D. Albrecht Make schließen lassen, welcher auch später in den Verhandlungen mit dem Herzog Magnus als ein thätiger und geschickter Wortführer des Capitels erscheint. Die beigefügten Randbemerkungen mögen wohl von der Hand des Bischofs selbst sein. Die niederdeutsche Mundart ist in ihrer ganzen damaligen Fülle und Geschmeidigkeit gehandhabt. Man bemerke, daß regelmäßig Zusammensetzungen durch einen engern Zwischenraum der getrennten Wörter angezeigt sind, wo dies im Abdruck durch das Zeichen ‿ zwischen denselben bemerkt ist. Ferner wird meistens das gedehnte e durch einen Zug über dem Buchstab unterschieden, wie lēnware, lēne, lēnrenthe. Einzelne unbekanntere Wörter werden im Zusammenhang verständlich werden, wie vuinghe = molestie, Kränkung; ungeouet, ungekränkt; ungemoyet, unbelästigt; sankleger, Verkündigung des Banns durch abgelesene Bannformel unter Glockenschall, bei angezündeten und nachher ausgelöschten Lichtern; die Redensart: scho‿düvel lopen mit jemand, wie einen Teufel verjagen u. s. w.

Um die Art und Weise der Uebersetzung der lateinischen

Urkunden in dieser Handschrift in einem Beispiele zu zeigen, ist die Uebertragung des Transsumpts des Erlasses Kaisers Karl IV von 1359 beigefügt, dessen noch nicht bekanntes Original wohl nur im Hamburger Domarchiv mag vorhanden gewesen sein oder noch ist. Der kaiserliche Erlaß nimmt Bezug auf eine oder mehrere zum Nachtheil der geistlichen Rechte erlassene Verordnungen weltlicher Fürsten jener Zeit, und man mag wohl auch eine Veranlassung zur Bekanntmachung desselben im Erzbisthum Hamburg in der Fehde erkennen, in welche der damalige Bischof Wipert von Blücher mit den Parkentinen verwickelt war (vgl. Masch S. 262 ff.)

Grauamina contra Johann Herzog zu Sachsen.

(Am Rande von anderer Hand nebengeschriebener Titel.)

Vor juw irluchte hochgeborene forsten vnde Heren Heren Magnus vnde Baltazar hertogen to Meklenborch, forsten to Wenden, greuen to Swerin, der lande Rostock vnde Stargarde ꝛc. heren, als dorch fruntlike handelunge de irrige sake twuschen deme hochgeborenen forsten vnde heren heren Johanne hertogen to Sassen ꝛc. vnde vas sweuende also fruntlike handelere (to) entrichtende vnde by—to—leggende, bringe wy Johannes van godes gnaden Bisschopp to Raceborch dusse vnse rechtverdighe tosprake vnde klacht, so wy to gedochten forsten hebben, in dusser navolgende wyse mit vorhapen, se van juw alse rechtlike tosprake schole angenomen werden, vnde bidden dar—vp to erkennende vnde to vorsprekende allent dat billick vnde recht is.

Int erste is genante forste vnde hertoch Johann to Sassen vaken vnde vele gekamen widder syner vorolderen priuilegium vnde vriheyte, vnsen vorfaren, vns vnde vnsen nakamelingen gegeuen, also dar se syn vnde hebben gewesen mit vrihem willen van aller gerechticheit des landes Boytin, van allen densten, beschattinge,

beden vnde forderen, ock van aller nutticheyt, so se dar welke in dem suluen lande to Boytin hebben gehatt edder in tokamenden tyden mochten noch krygen van rechte effte van der dath; vor welke wykinge vnde afftredinge de erwerdighe in godt vader Vlricus Bisschopp to Raceborch vnse vorfare int erste den dorchluchten forsten vnde heren heren Johanni vnde Alberto to der tydt hertoghen to Sassen 2c. hefft in getalden gelde gegeuen dusent vnde drehundert mrc. lubischer munthe, vnde do genomede forsten to merer vollenkamenheit eres olders ock to ryper synnicheit vnde rade quemen, wolden solk gedan werk breken vnde nicht holden, mit hulpereden, wes se hadden gedan, in eren jungen jaren vnde klenliken older were geschen, darumme se weren gemeynt, sodane geschichte wedder—to—ropende vnde de rechticheit vnde nutticheit, so se dar welke in genanten Boytinschen lande van rechte effte van der dath hadden, widder to sick to nemende: sunderen de genante in godt vader Bisschopp Vlrich eren quaden willen vnde vornehmen is vorgekamen, vnde vp dat he van nigges vnde tom anderen male sulke ouinghe vnde belastinge mochte los—kopen, gaff he noch de gedachten forsten to den dusent vnde drehundert mrc. lub. noch dusent mrc. lubischer munthe, vor welke summe geldes de gesechten forsten hebben ouergheuen vor sick, ere eruen alle rechticheit vnde nutticheit, so se dar welke hebben gehath van rechte edder van der dath in velem gesechten lande.

Welkes alles de irluchte forste vnde Here Here Johann nu tor tydt hertoch to Sassen 2c. weynich to synne nympt vnde nicht alleyne van vnsen vnde vnses werdighen Capittels vndersathen bynnen vnde buten deme lande to Boytin wonende, sunderen ock van vnser eygene personen vnde van den personen des genanten Capittels widder pawestlike, keyserlike, koniglike vnde syner vorolderen eygene vriheyte denste, beschattinghe vnde herberger, affleger vnde vele mer ander vnplicht to esschenen vnde de vthduengellke to nemen sick nicht entholdeth, in eynen groten schaden

vnde ewich vorderff vnser kerken, in vorsmaginghe vnde vornichtinge vnser vryheyte, vns vnde vnser kerken dorch gedochte pawese, keyser, Romische koninghe vnde syne vorolderen geghevcn.

Item na gemeynen lênrechten eyn iderman, lêngodere hebbende, plichtig is in eyner bestympten tydt syne lênware (to) entfangende vnde so danne genante hertoghe van vnser kerken etliken tegenden im lande Dertzinghe langhe hefft beseten ock den inbelêndighe to nemen verplichtet: dat ungeachtet solken tegeden van vnsen vorfaren vnde vns in lehn to enfangende sick widder streuet hefft vnde noch hütetodaghe weygert to donde, worumme solk tegede billiken na lude der lênrenthe an vnse kerken widder gefallen sy dor juw schole erkannt werden.

Item gedochte forste vns behindert dorch syne lanth vnse rechtewehr to brukende.

Item wyl ock nicht tolathen de praweſt tor Eldena seende (Sendegericht) to holdende in dem lande Dertzinge vnder dem kaspel Stapel, daruth vnuthsprekelike sunde vnde schande syn vthekamen, wenthe de broder de suster, veddere, ome vnde de eyne frunt den anderen to echte nemen vnde dar-vth vele quades is wassende.

Item to dreyn malen hefft genante forste vnse buren to Patrouwe widder alle rechticheyt ere quick affgepandeth, in welke bure doch neyn rechticheit hefft.

Item vnsen krogere dar-sulvest Hinrik Greven widder alle billicheyt leyt fangen vnde ene beschattede in vertich mrc. lub. vnde eyne last haueren.

Item wy kofften etlick korne to Louenborch in der vorgangenen duren tydt, gedochte here leyt verbeyden vns sodane korne nicht mochte togefort werden, vns to eynen merkliken schaden wedder syner vorolderen vryheyte.

Item in des genanten forsten bebegelicheit vnde willen, up dat wy vnde de vnsen vngeouet, vnbelastet vnde vnbeschattet

bleuen, wy em hebben nagetogen vnde bauen twedusent Rinsche gulden vorterth.

Item her Andreas Wagendriuer, vnser kerken vicarius, makede na vthwysynge der rechte syn testament genochsam vnde wolbogende; vele gedochte hertoch Johann dat nicht to herten genomen, sunderen alle des genanten heren Andreas goder sick to egede, vndersloch, bekummerde vnde noch so enthelt, in varlicheit syner zalicheit vnde in eine grote verklendighe der geystliken vriheyte.

Item eyner her Lutke Wolkere, kerkhere to Starlye, starff ane makent synes testamentes, welkere godere beschukinge vns vth rechte anquemen; de suluen ock sick to egede vnde ane gerechticheit vndersloch.

Item eyner Berndt van Plessze vorredeliken dot sloch eynen prester to Raceborch, hefft echter de dochte forste mit weldiger hant ene in beschuttinge, also dat wy neyn sanckleger vnde geystlike banne widder ene bruken moghen, in grote vorkleninge vnser rechte walt in vorsmaginghe der slotele der hilligen kercken.

Item des kerckheren maget to Marschachten, do se na deme arsten to Louenborch reyth, den suluen kerckheren, de da hadde eynen knaken entwey ghebraken, to vorbyndende, leyth ouermals genante forste solk pert mit ghewelbigher hanth nemen vnde noch also beholth.

Item heren Johann Brant, vnser kercken olde prior, beschattede in hundert mrc.

Item heren Johann Rybeken, Domheren, leyt he nemen eyn pert vnde dar-to ene beschattede in negentigen mark lub.

Item heren Ouwman beschattede in hundert Rinsche gulden.

Item heren Tarneuissen in twintich marcken ock beschattede.

Item vele gedochte hertoghe vnde syne sönes so sere vnse vndersathen to Patrouw, Panthen, Tom-hagen vnde Waluesselde vnde ock dorch dat lanth to Boytin beswaren,

also dat se vns kume vermoghen de pacht to betalende, in welke he doch neyne gerechticheit hefft.

Item vns am latesten in den degedingen vnses Capittels vorsmadede, also dat wy nicht mosten wesen mit etliken der vnsen to vnser kercken besten, als wy syn vorplichtet, in des gedochten Capittels rade, dar—uth vns leyth wysen, gelik wy widder ere mishandlunge hedden gedan; welkes wy ock vns hertliken hebben to synne getogen vnde willen ed nicht hebben geleden vmme eyn merklikes; darvan wy de tuchnisse vor apenbaren schriueren vnde tugen deden.

Item wenner genanten heren geystliche lêne fallen to presenterende by tyden, de nicht vorlênth, vnd also der geystlike lêne gelt vnder—sleyth vnde nomeliken tor heren Andreas Wagendriuers zeligen vicarie bynnen vnser kercken Raceborch noch nemant is presenteret, wo wol he lange doth gewest is; welke renthe he vth—togeuende plichtig is, doch vndersleth vnde gades denste vor—mynnereth.

Item velen presteren in vnsem stichte renthe to geuende schuldich is, velen nichtesnicht gyfft vnde to varlicheit syner salicheit vndersleyth, ock to groter vorkortinghe der geystliken goder.

Item eyner genant Herman Puls, vnse vndersathe, sick doth vel, vp dem yse vp dem Raceborger see, welker hadde etlick gelt by sick dar gekofft, leyth em dat de voget nemen vnde noch so synen eruen to widderen vor—entholdeth; welk wy vaken hebben velem genomeden heren geclaget, mach ene doch neyn recht widder—faren.

Item wy hebben van deme allerhilligsten vader deme pawese eine vryheyt, dat eyn itzlick nigge belênde vns schal geuen de helffte der ersten fruchte, szo holdet genante her syne deners dar—to, dat se vns nicht en gheuen.

Item velen presteren, de de in godt vorstoruen syn, ere vordênde renthe vnde ere renthe der gnade vnder—sleyth vnde vorentholt.

Item her Peter Hoppener, vnses Capellans, teget—luden hefft vorbaden, eme nicht to gheuende.

Item vnse lude, de vns dessliken enteyn, to Raceborch geleydeth vnde vns ouer se neyn recht mach behulpen werden.

Item vp vnsen dorpperen, de vnse vorfaren vnsem Capittel to Raceborch hebben vorpandeth, affleger hefft vnde de also beswarth widder syne eygen vnde ander vns gegeuene vryheyte.

Item heren Herman Bluchere der (de) Raceborgere sere slogen vnde vorwunden vnde doch noch gade noch vns noch eme sodanes nach gebeter(t) werden.

Item her Johannen Bernstein de Raceborgere besmerden vnde mit eme vth deme eynen huse in dat ander scho—düuel lepen, vnde noch gade noch vns noch eme gebetert mach werden.

Tospruck van wegen vnses Capittels.

Item vnsem Capittel entholdet velegenante forste vor den haluen tegeden to Crummesse.

Item van deme haue Culpin konen se nenen tegeden krigen, welken tegeden genanten Capittel to geuen vorbaden hefft.

Item van der Drusena see en plichtich is VIIII c̈ mrk, gyfft ene nicht.

Item van Klinckrade is he ene schuldich IIII c̈ mrk, gyfft ene nicht.

Item hefft ene genomen mit gewalt de molen by der bruggen, de he so noch besittet.

Item so na lude des Recesses in middelere tydt des bestandes in daghen alle dingk scholden in gude stan vnde eyn den anderen mit syne vndersathen by pyne im recesse bestymmet nicht scholde beschedighen: dat weynich dorch genanten hertogen Johannen vnde synen söneß betrachtet, in middeler tydt in vnsen goderen, also Patrouw, vnde dar eynen itzliken buren in eyner marck beschattede vnde vp vnde in vnses Capittels goderen van dorppe to dorppe is getaghen vnde ene sware affleger geholden, dar ock ge-

jaget vnde ock ere korne klegeliken dar—nedder geranth, ock syne gude mans vnde eddelinge den buren ere perde, dar—mede se braken scholden, nemen vnde de, woheu ed en lustede, reden, to eynen groten nadêl vnde schaden vnser vnde vnsers Capittels luden; worumme vorhapen, dat velegedochte forste in sulke pyne des Recesses sy gefallen dorch juw schole erkant werden vnde vthgespraken.

Ock in middelere tydt des bestandes vnse Capittel hefft gedwungen, dat se mosten mit eren eygenen luden to Ripze, Restorppe vnde Slabrugge eyn eyndracht der mast haluen maken, also dat de Ripzer jarliken, wen de mast werth, deme Capittel VI marck mastgelt gheuen scholen, de Restorpper III mrc vnde de Slabrugger ok III mrc (to) entrichten vorplicht scolen syn; welkes vns vnde nicht velem gesechten heren van rechte to donde tosteth, mit den vnde der geliken vornehmen sick in vnse rechte gewalt to drengen gemeynt is, vnde sodane solkes edder dergeliken he ane bewillinge, wethen vnde volbort eres ouersten vnde Bisschoppes widder der hilligen kercken vryheyt nicht don mach; worumme gedochten forsten dar—hen willen wysen, he solke eyndracht moghe widder affe—stellen, vns vnde vnse Capittel mit vnsen vnde eren vndersathen rouwesam vnde mit vreden lathe.

Worumme bydde wy mit sampt vnsen Capittel gar demodighen, gy willen vaken—genomeden forsten samplikes sinen sones dorch juwe uthsproke edder sust in fruntlicheyt vnder—wysen, he solke gewaltsame don vnde vornehmen, so suß langhe widder vnse personen, vnse vndersathen, widder vnses Capittels personen vnde vndersathen gebruketh, dorch got angeseen vnse grot—mechtighe rechticheit wille aff—stellen, vnde dat—jenne he vns, vnsem Capittel vor deme almechtigen gade plichtig is widder—to—geuende, widderstade, ock vnse personen, vnse vndersathen, vnses Capittels personen vnde vndersathen henforde mit beschattinge, afflegere vnde vele ander vnplich, angesên vnse gotlike vryheite, vnbeswarth vnde vngemovet lathe, vnser kercken, vns vnde vnsem Capittel vor

vorgeschreuene gewaltsame stucke vnde punckte lyck vnde wandel, so vele dar — vor egent, to donde dorch juwe vthsproke vnde erkenntnisse vaken — bestympte forste plichtich sy gesproken schole werden, vnde ock in de pene, in den keyserliken vnde pawestliken vryheyten bestemmet, gefallen syn ordelen, vthspreken vnde erkennen. Vnde stellent aller tor kentnisse

(Hier bricht die Handschrift ab.)

Vidimus auree bulle Karoli (dazu von anderer Hand: huius litere originale ex sinistra.)

Allen cristlouighen, dusse breue werden seende, wy Gotfridus, van Gades gnaden der hilligen kercken to Bremen Erzbisschopp, begeren to wesen witlick vns hebben geseen de breue des allerherligesten heren Karoli des werden Romisches Keysers, allertydt eyn merer vnde Koniges to Behemen, mit synem groten segel in sydene snoren anhangende, nicht vthgeschrapet, nicht uthgedelliget, nicht geschaüet noch in nenen synen delen gelastert vnde beschediget, sunder aller lasteringhe vnde vordachtnisse enberende, welke in vnses Erzbisschoppes sënede in der kercken to Hamborch vnses gestichtes hebben geholden im jar dusent drehundert vnde sostig des myddewekens na dem sondaghe, szo man singhet letare Iherusalem vor vnsen sammelden prelaten, domheren, presteren vnde clerikeн hochliken vnde lude hebben lathen lesen vnde apenbaren, welker breue luth vnde inholth van worden to worden is wolkundich to wesen dusse:

Karolus de verde, van gotliker gunst vnde myldicheyt Romische Keyser, alle tydt eyn merer vnde Behemesche Konigk, to eyner ewigen dechtenis dusses dinges vnde isset dat van mildicheit der keyserliken woldedicheit etliker innighen lonige, welken dat hillige romische ryke mede andrepende is, van schult des amptes plichtig syn den nohigen vnde vnrechtwerdighe vnderdruckinghe to raden vnde mit

beqwemeliken arste digge se vor—to—seende, to den doch vele mere wert vnses synnes begherte to gereyseth, welke wy vnschuldichliken bekemen to lyden, dorch welke vnderdruckinghe stadt der kerckliken vriheyt, welken stat wy alle tydt by vnsen tyden willen vormeren, nicht wenich wert vormynnert vnde vnschuldichliken beswarth. Darumme in der keyserliken maiestet horent van wegen der erhafftighen prelaten, domheren vnde cleriken der nydderrsten Sassenlandes Magdeborchsche, Bremesche vnde vmmeliggende steden vnde landen mit klegeliker vorkundighe suchtende is vorgebrocht, wo etlike wertlike in herschoppen effte in groten ambachten vnde in apenbaren ampten wesende, alse nomeliken Hertoghen, Greuen, Bannerheren vnde ander wertlike heren ock radtlude der steder, vleken, dorpperen vnde pander—steden begerer der genanten Magdeborgerschen vnde Bremeschen landen, de de den namen gades hebben to—rugge—gesettet, sunderghe sette vnde statute, quade ordeninghe vnde schickunghe van eygener bewechnisse vnde mit der dath widder geystlik person der kercken vnde anderer geystliken steden libertaten vnde vriheyte hebben gemaket vnde den suluen apenbaren vnde mit der dath sick hebben vormethen widdertostreuen widder rechtlike wertlike vnde geystlike hillinghe vnde sette, alse dat neyn wertlike godere in geystlike gewalt scholen werden gebrocht vnde gegeuen, ock dat neyn klerick wesende in den hilligen orden schole werden in wertliken saken vnde sunderliges in den milden saken to klagende vnde to tugende jenigerleye wys to—gelathen, dat ock vorbande vnde vorkundigede leygen in wertliken richten nicht schole werden vorworpen vnde affgedreuen, item den vorgedochten wertliken heren, radtlude vnde dorch wertlike walt regers der clerick dinger vnde godere vnderslan vnde behinderen, offeringhe der lonighen vormynneren vnde beüoüwen edder perstringeren vnde vnrechte schattinge vnde pillinghe der kercken godere vnde renthen essche vnde vthdwenghen, der suluen kercken besittinge vnde erer personen dorch brant vnde roff vorstoren, de gemakede contracte

twuschen den clericken vnde leygen rechtliken in de boke der steder, dorpper vnde steden intoschriuen vnde to besegelen wegeren, to der kercken entholdinghe vnde buwethe gyffte, testamente vnde gaue widder der clerick willen vnde anderer, de des to donde hebben, widder recht in bedrechnisse vnde hoth der clerick vormethen vnderstoslan, vnde ock van den goderen vnde dinghen der clerick, de se nicht umme kopenschopp willen, sunderen to eren eygen nutte vnde fromen dorch ere lanth foren effte foren lathen, tollen dar—aff to esschen vnde to nemen sick nicht en schemen, vnde de de toflucht to den kercken vnde kerckhouen hebben, widder keyserlike hillinghe vnde sette dar—aff to tènde vormethen, welke alle vnde de dar—aff kamen, wo wol dorch de hillige wertlike vnde geystlike gesette vnde hillinghe apenbare doch syn vornichtiget vnde reprobert, vnde to bedrechnisse der kercklike vryheyt van der dath syn vormethen; van vnser forsten, hertoghen, Greuen, Bannerheren vnde leuen getruwen rade vth warhafftiger wetenheit vnde van keyserlike macht wy se casseren, irriteren, annulleren, gecassert irritet (irritert) vnde se nicht to wesen seggen vnde apenbare vthsprecken, bedende by toren der keyserlike vorunstinghe allen vnde itzliken der genanten Magdeborgeschen vnde Bremeschen landen vnde vmmeliggende steden wertliken heren, ratgeueren, gewalthebberen vnde in apenbaren ampten wesende, dat se, so drade dusse jegenwerdighe hebben geseen vnde vorstan, de genante ere sette vnde ordeninghe, alse in eynen vorfangk der kercklichen vryheyten synn gedichtet vnde gemaket, allerdinghe widderropen vnde van deme lichte de werlde nemen, vnde dat se na en nicht mere richten, ordeldichten noch sprecken edder dersuluen in gerichten effte buten wodanewys dorch sick widder der kercklichen vryheyte bruken. Item wy vthsprecken vnde van keyserlike macht klarliken vthseggen, dat welkere leyge, welkes states vnde wesendes syn werde van boser dristicheit vnde egener vormetener konheyt eynen prester edder wertliken clerick effte ock eynen anderen geystliken ensede, vorvestede,

venghe, berouede, dodede, lemede effte in vengknisse beholde, edder de.sodan quat began hedden, wytliken husede effte gunst en gheuen, bauen de pyne van hilligen keyserliken vnde bevestliken hillinghe edder settinghe en togedelet vnde angelecht, scholen se syn van der dath erlos vnde aller ere berouet*) noch to degedinghen effte rade der ordelen ienigerleyge wys scholen werden togelaten, willen ock warnen vnde esschen alle Bisschoppe vnde geystlike prelaten, dat se vnse ere vnde settinghe in eren seneden vnde kercken vorschaffen to apenbaren, vp dat de auertreders der vorgesechten dorch eyne nicht wetende vnwetenheit ere quatheit vnde schalkheit mogen enschuldigen. Derweghen jenigerleyghe wys neynen menschen theme dusser schrifft vnser cassatien, irritatien, annullatien, pronuntien vnde declaratien mit koner vormetenheit to brekende effte in wodanerwys widdertogande by pyne fefftich mrc. reynes goldes, welke van deme, de dar widder dede, so vaken vnde dicke dar en jegen gedan hebde, willen vnuorlateliken esschen, vnde de helffte vnsem keyserlike schatte vnde dat ouerdel den, de sulken vnrecht hebben geleden, nutticheit schal gekort werden. Dat teken des dorchluchtigesten forsten vnde heren heren Karoli des verden, Romisches Keysers vnde aller herligesten Konigs to Behemen. Tuge dusses dinges synt de werdighe Ernestus Ertze Bisschopp to (Raceborch — durchstrichen) Johannes Clumocene, Johannes luchamuslen, des keyserliken sales Cancelere, Theodoricus to Mynden, der kercken Bisschoppe; de irluchten Rodolphus to Sassen, Bowo to Epulien, Ptziuüslaus to Tyssyn, hertoghen, de achtbaren forsten Borchardus, Borchgreue to Magdeborch, vnse Hauemester, Hinricus de Manfort, eddelen Greuen Hinco de Hasenborch, Jesko de Wilharlytz, vnde vele andere vnse forsten,

*) Daneben von späterer Hand: Nb. Reichsverbreker Volradt Greue van Mansfeldt. Diese Anmerkung ist also erst nach dem Jahr 1552, in welchem der genannte in das Stift einbrach, gemacht worden.

eddelen vnde getruwen desse jegenwerdighen breue vnder vnses keyserliken meiestets segele tor tuchnisse. Gheuen to Praghe im jare des heren dusent drehundert negen vnde fefftich der Indiction XII de dridden Idus des Mondes Octobris unser konigk-ryke im XIV jare, des keyserdomes im sosten.

Dat anhengende teken dusser breue was runth, van gelen wasse, in welkem teken was gegrauen dat keyserlike bilde sittende vp eynen konigliken stole, hebbende in der hanth eyn koniglik sceptere vnde in der luchteren hant eynen runden appel; tor rechten syden was gegrauen eyn schilt inholdende eyn forme des arndes vnde tor luchter (durchstr.) syden eyn schilt inholdende eyn forme des louwen; in der vmmesegginge edder circumferentien des Segels was holdende: Karolus der verde van gotliker myldicheit Keyser der Romer, allewege eyn merer, vnde konigk to Behemen; van ruggelings des gedochten segels was eyn ingedruckt teken van roden wasse, hebbende de forme des arndes vlegende, vnde im vmmegange was geschreuen: O gi kinder der menschen, richtet rechte.

Worumme wy Gotfridus vorgenante ErtzeBisschopp vorgesproken breue dorch den vndergeschreuenen Notarien vnde apenbaren schriuer vnde dorch vns vlitichliken vorhort vnde auschultert vnde se laten vthbilden edder exempleren vnde se in ene apenbare forme to eyner cautelen gebaden to brenghen, vnde vp dat deme exempell effte vthbilde in to-kamenden tyden moghe louen gegeuen werden, hebbe wy vnse macht, autoritet vnde decret mede ingesettet; de vorgeschreuenen in eyn apenbare tuchnisse is vnse lutke segel effte secretum dussen jegenwardigen breue angehengeth. Gegheuen vnde geschen to Hamborch im jar des heren dusent drehundert sostig in der vorgesechten myddeweken in jegenwerdicheit der erhafftigen mennere vnde heren Wernero, prouesten, Johanne, deken, Hinrico, scholastiken, Ludolpho, cantoren, vnde vele ander

prelaten vnde domheren ock ander clericke vnses stichtes, to den vorigen geschreuenen sunderigen geesschet vnde gebeden.

Vnde ick Johannes van Ockerborch, eyn Clerick Munsters gestichtes, van keyserlike macht apenbare schriuer, der genanten breue apenbaringe vnde allen anderen vnde itzliken vorgesechten mit sampt den vorgesproken tugen hebbe jegenwerdich mede gewest vnde de suluen dorch eynen anderen truwen, my vorhindert, hebbe schriuen lathen vnde in dusse apenbare forme brenghen vnde myt mynen namen vnde gewentliken teken bevestiget.

XIV.

Miscellen.

4. Zur Kunde des Armenwesens. *)

In Sachen der Dorfschaft Gr. Klinkrade, Klägerin, gegen die Dorfschaft Kühsen, Beklagtin, wegen Aufnahme des Häuslings Junge, erkennen Königl. Dänemarkische, zum Hofgerichte des Herzogthums Lauenburg verordnete Hofrichter, Räthe und Assessores hiemit für Recht.

Da es

1. in factischer Hinsicht, als richtig angenommen werden muß, daß der Tagelöhner Junge in Kühsen geboren ist, aber mehrere Jahre in Klinkrade gewohnt, sich mit einer im letzten Orte geborenen Frau verheirathet, und in seiner Ehe mehrere daselbst gleichfalls geborne Kinder erzeugt hat, endlich aber im Jahre 1829 an seinem gedachten Wohnorte Klinkrade mit seiner Familie obdachslos, und ein Gegenstand der polizeilichen Fürsorge des Amts Steinhorst geworden ist,

da ferner

2. eine solche obdachslose Familie, ohne Zweifel, zu den nach

*) Die nachfolgenden Entscheidungen sind für die Kunde der Anwendung der Verordnung vom 19ten März 1735 so wichtig, daß ein Abdruck derselben im Archiv von Interesse sein dürfte.

der Verordnung vom 19ten März 1735 zu behandelnden Armen gerechnet werden muß;

3. da die Armen im Herzogthume Lauenburg, zwar für sich selbst kein klagbares Recht auf Versorgung, sondern nur einen Anspruch auf Almosen haben, welche ihnen, mit Rücksicht auf ihre Hülfsbedürftigkeit, Würdigkeit und Arbeitsfähigkeit bewilligt werden, jedoch Streitigkeit zwischen einzelnen Ortschaften darüber, welche von ihnen die Last der Armenpflege zu übernehmen habe, allerdings zu rechtlicher Entscheidung geeignet sind, der vorliegende Fall auch von der Königl. Regierung auf den Weg Rechtens verwiesen ist, indem die polizeilichen, auf Abhülfe eines augenblicklichen Nothstandes gerichteten Regiminalverfügungen, nur provisorisch, und salva via juris, zu verstehen sind; da

4. wenn in einzelnen Fällen von der Regierung dem Geburtsorte eines Armen die Aufnahme desselben aufgegeben sein mag, der Grund solcher Verfügung doch nicht sowohl in einer vermeintlichen Absicht, die verordnungsmäßigen Principien abzuändern, als vielmehr in der besonderen Beschaffenheit der speciellen Fälle gesucht werden muß;

5. da die Verordnung vom 19ten März 1735, welche § 11 und 15 bestimmt, daß die eingebornen Armen an dem Orte, wo sie resp. geboren sind, **oder** gewohnt haben, unterstützt werden sollen, den Geburtsort keineswegs vor dem Wohnorte verpflichtet vielmehr aus dem § 13 der gedachten Verordnung sich ein Gegentheil ergiebt, daß kein an einem Orte einmal wohnhafter Arme weggewiesen werden darf, diese Erklärung der Verordnung auch den vom foro originis und domicilii geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspricht, nach welchem das forum originis nicht weiter in Betracht kommt, wenn ein forum domicilii erworben ist.

Da

6. die Ehefrau und ehelichen Kinder an dem Gerichtsstande des Wohnorts des Ehemannes Theil nehmen, selbige auch im vorliegenden Falle selbst, wenn die mehrgedachte Verordnung, nicht nach den gemeinschaftlichen Grundsätzen interpretirt würde, ihren eigenen Geburtsorte, mithin der klagenden Dorfschaft, welche alsdann die Principien, die sie für sich anführt, auch gegen sich gelten lassen müßte, zur Last fallen würden;

So wird die Klägerin mit ihrer sowohl angebrachtermaaßen als überhaupt unstatthaften Klage ab- und zur Ruhe verwiesen; und werden übrigens die Kosten, bewandten Umständen nach, compensirt.

Von Rechtswegen.

Publicirt Ratzeburg
in ordinaria den 21sten August 1830.

Namens Sr. Königl. Majestät.

Auf die am 29sten Decbr. 1830 hieselbst eingebrachte Rechtfertigung der Appellation des Syndicus der Dorfschaft Gr. Klinkrade, Amts Steinhorst, Hufner Groth daselbst, Klägerin, Implorantin, contra die Dorfschaft Kühsen, Amts Ratzeburg, Bekl., Imploraten, wegen Aufnahme des Häuslings Junge, wird dem Imploranten hiemit zum Bescheid ertheilt, daß, da die Entscheidungsgründe des Hofgerichts sub Nro. 1, 2, 3, 4, 5 ganz den Worten und dem Sinne der Verordnung vom 19ten März 1735, wegen Versorgung und Verpflegung der Armen, entsprechen, indem in dieser Verordnung der Grundsatz aufgestellt ist, daß wenn einheimische Arme, welche in einem Orte wohnhaft sind, unterstützt werden sollen, der Wohnort zur Unterstützung verpflichtet ist; zum Begriffe des Wohnhaftseins aber weder Ansässigkeit mit liegenden Gründen, noch Gewinnung des Bürger-

rechts erforderlich ist, da ferner, wenn man auch annehmen wollte, daß die erwähnte Verordnung vom 19ten März 1735 hier nicht entscheidend wäre, weder aus einem Gewohnheitsrechte, noch aus dem gemeinen Rechte, noch aus der Natur der Sache, sich nachweisen läßt, daß der Ort, wo ein einheimischer Armer wohnt, den Geburtsort rechtlich in Anspruch nehmen kann, den Verarmten selbst überall oder mit seiner Familie zur Unterstützung und Versorgung anzunehmen, — das eingebrachte Gesuch nicht statt finde.

V. R. W. unter vorgedruckten Königl. Insiegel. Gegeben im Königl. Holst.-Lauenb. Obergericht zu Glückstadt den 1sten Mai 1831.

(L. S.) gez. Levsen. Rönne.

Destinon.

1.

5. Ueber Brandversicherungen.

Als Lauenburg an die Krone Dänemark überging, waren die Besitzer von Meierhöfen mit ihren Gebäuden in der Calenberg-Grubenhagener Assecurationssocietät versichert, wenn gleich die Verordnung vom $\frac{1}{2}\frac{6}{7}$sten März 1750 und 20sten Mai 1803 im Herzogthum Lauenburg nicht publicirt, mithin eine gesetzliche Zwangspflicht zur Betheiligung an der Calenberg-Grubenhagenschen Societät, wie der § 4 der Verordnung von 1803 sie vorschreibt, weder vor, noch nach der Abtretung des Herzogthums Lauenburg an die Krone Dänemark im hiesigen Lande anerkannt worden war. Als den Lauenburgern im Jahre 1818 der Eintritt in die Schlesw.-Holst. Brandversicherungsanstalt gestattet ward, wünschten Ritter- und Landschaft, daß von Seiten der

Hannoverschen Regierung die fernere Betheiligung hiesiger Einwohner an die Calenberger Societät zugelassen werden möge, was auch gestattet ward. Im Ganzen hat das Herzogthum Lauenburg sich bei seiner Theilnahme an dieser Brandversicherungsanstalt sehr gut gestanden. In den letzten Jahren, nachdem es bekannt geworden, daß kein eigentlicher Zwang zur Theilnahme an der hannoverschen Brandkasse vorhanden sei, sind ganze Dorfschaften aus derselben ausgetreten, so wie in vielen Dörfern einzelne Stellbesitzer, die darauf bald diese, bald jene Brandversicherungsanstalt wieder gewählt haben. —

Es läßt sich nicht läugnen, daß der gegenwärtige Zustand seine sehr bedenklichen Seiten hat. — Eine ausreichende obrigkeitliche Controle, daß sämmtliche Gebäude der Bauern versichert sind gegen Feuersgefahr, ist eben so wenig jetzt zu führen, als eine Garantie gegeben, daß nicht zu hoch, oder bei mehreren Gesellschaften versichert ist. — Es dürfte jedenfalls sehr zu wünschen sein, daß die Anzahl der auswärtigen Brandversicherungsgesellschaften, die Versicherungsgeschäfte hier im Lande machen dürfen, genau begrenzt, und der namhaft zu machende Agent obrigkeitlich auctorisirt würde, wie Solches fast in allen anderen Ländern der Fall ist. Jetzt kann sehr leicht der Fall eintreten, daß ein Hauswirth seine Gebäude entweder gar nicht, oder bei keiner sicheren Gilde versichert, und müssen im Falle eines Brandschadens seine Gläubiger Gefahr laufen, Einbußen zu erleiden. —

Es verdient gewiß Erwägung, ob es nicht thunlich sein möchte, daß Ritter- und Landschaft das gesammte Brandversicherungswesen, sowohl der Immobilien als Mobilien gegen eine sehr niedrige Versicherungssumme in die Hand nehmen. —

Der Zweck dieser Zeilen ist nur, die Frage anzuregen. —

1.

---

6. Von Maaß, Gewicht und Münzen.

Nach Verordnung vom 29sten Novbr. 1765 soll im ganzen Lande die Calenberger Elle von 2 Calenberger Fuß, jeden zu 12 Zoll gebraucht werden. Dieser Calenberger Fuß verhält sich zu dem Seeländischen wie 1299 zu 1391 und zu dem Hamburger wie 1299 zu 1270. Es betragen hiernach 1000 Seeländische Fuß 1071 Calenberger und 1000 Hamburger Fuß 978 Calenberger.

Bei dem Landmessen ist der Calenberger Morgen eingeführt, der 120 □Ruthen, die Längenruthe zu 16 Fuß gerechnet, enthält. Hiernach ist eine Calenbergische □Ruthe gleich $\frac{8717}{10000}$ Seeländische Quadratruthen.

Gegen die Holsteinische Steuertonne à 260 Ruthen verhält sich der Calenberger Morgen wie 4829 = 10,000.

Der Faden Holz ist der Regel nach 4 Fuß hoch, 14 Fuß weit und 3 Fuß lang, enthält folglich 168 Cubikfuß. Das Knüppelholz pflegt nur 2 Fuß lang zu sein und ein solcher Faden hat nur 112 Cubikfuß.

Zur Kornmaaße soll nach der Verordnung vom 20sten Februar 1741 der Rathshimpten zu Lauenburg gebraucht werden.

Das Pacht-, Zins- und Mißkorn soll mit dem dazu gebrauchten Scheffel gemessen werden. Auch ist es den Käufern und Verkäufern zu Lauenburg gestattet, das Korn nach dem Braunschweigischen Himpten zu messen. In den Amtskornregistern sind alle Maaßen auf die neue Braunschweigische Maaße reducirt.

Die Last wird im Lauenburgischen eingetheilt in 8 Drömt, 96 Scheffel, 384 Spint (rect. Faß); auch theilt man die Last ein in 24 Sack, 144 Himpten, 576 kleine Spint. Nach der neuen Braunschweiger Maaße hält 1 Malter 6 Himpten oder 24 Metzen.

Ferner sind zufolge des Lauenburger Kornregisters 43 Braunschweiger Malter gleich 204 Lauenburger Scheffel oder 43 Braunschweiger Himpten gleich 51 Lauenburger Himpten; da nun der Braunschweiger Himpten 1568 Pariser Cubikzoll hält, so hat der Lauenburgische Himpten $1322\frac{1}{2}$ c. solcher Cubikzoll. Die Seeländische Tonne hält 7013 Pariser Cubikzoll, und es gehen also beinahe 8 Seeländische Tonnen auf 7 Lauenburger Sack. In Hamburg werden auf eine Last 24 Tonnen und 20 Sack gerechnet, so daß 5 Sack gleich 6 Tonnen,

also ist ein Sack gleich $8415\frac{3}{5}$ Pariser Cubikzoll und
ein Scheffel $= \frac{1}{4}$ Sack $= 2103\frac{9}{10}$ „ „

Die Maaßen für Wein, Branntewein und Bieressig soll zufolge der vorgedachten Verordnung vom Jahre 1741 nach der Lübeckischen oder Hamburgischen Rathsmaaße eingerichtet sein, und ein Anker 10, ein Ohm 40, ein Oxhöft aber 60 Stübchen Hamburger oder Lübecker Maaße halten (1 Stübchen gleich 2 Kannen oder 266 Hamburger Cubikzoll). Die Bierfässer sollen bis zu einer anderweiten Verordnung ungeändert bleiben.

Alles Gewicht soll nach obiger Verordnung gleichfalls dem Hamburgischen Rathsgewichte gleich sein; es ist daher ungefähr 3 Procent leichter als das dänische Gewicht.

Da nach der Gewichtssystemconvention vom 7ten Novbr. 1856, die in Hamburg den 1sten Juli 1858 in Kraft tritt, das Hamburger Pfund mit dem Zollpfunde der Zollvereinsstaaten, und dem preußischen durch das Gesetz vom 7ten Mai 1856 festgestellten Pfunde übereinstimmen soll, wird auch in Lauenburg eine Aenderung des Gewichtssystems eintreten müssen.

Der alte Lauenburgische Münzfuß war dem Hamburger und Lübecker Courant-Münzfuß gleich, man sah aber nur selten Lauenburgische Münzen, und die unter dem Namen Courant circulirenden Münzen waren größtentheils Hamburger, Lübecker, dä-

nische und holsteinische. Es waren aber von dem eigentlichen und älteren grob Courant nach dem Münzfuße von $11\frac{1}{3}$ ℛ Cour. auf die Mark fein wenig im Umlauf, größtentheils Hamburger, Lübecker und Holsteinische Schillinge, auch dänische 2 ß und die Schleswig-Holsteinischen Münzsorten nach der Verordnung vom Jahre 1788 zu $11\frac{9}{16}$ ℛ Cour. die Mark fein.

Außerdem wurden, besonders im Amte Lauenburg manche Abgaben an die landesherrliche Casse in N$\frac{2}{3}$. für voll oder Cassenmünze entrichtet. Außer diesen neuen $\frac{2}{3}$ hatte man auch an Cassenmünze halbe Gulden oder 16 ß Stcke., oder 12 Mariengroschen und kleinere Geldsorten.

Die Neuen $\frac{2}{3}$ waren nach dem 18 Guldenfuße ausgemünzt. Wenn sie also für voll, d. h. zu 32 ß das Stück gerechnet wurden, so war dieser Münzfuß schlechter als grob Courant. Eigentlich war ein N$\frac{2}{3}$. Stück gleich $30\frac{2}{3}$ Schilling grob Courant, da aber das coursirende Geld dem alten grob Courant nicht völlig gleich war, so wurden die N$\frac{2}{3}$. durchgängig zu 31 ß in Courant angenommen.

Wenn sie, wie in den herrschaftlichen Hebungen oft geschah, zu 30 ß gerechnet wurden, so gingen davon $11\frac{1}{4}$ ℛ oder $16\frac{7}{8}$ Gulden auf die Mark fein, und dieser Münzfuß stimmte bis auf eine Kleinigkeit mit dem alten grob Courant überein.

Wurden die N$\frac{2}{3}$. zu 28 ß gerechnet, wie auch in einigen Zahlungen geschah, so gingen $10\frac{1}{2}$ ℛ oder $15\frac{3}{4}$ Gulden auf eine Mark fein.

Es betrugen also hiernach 100 ℛ N$\frac{2}{3}$. zu 30 ß gerechnet, in Courant 103 ℛ 16 ß; — zu 28 ß aber gerechnet 110 ℛ $34\frac{2}{7}$ ß. Ferner betrugen 100 ℛ N$\frac{2}{3}$. zu 30 ß gerechnet in N$\frac{2}{3}$. zu voll berechnet, 106 ℛ 32 ß und 100 ℛ N$\frac{2}{3}$. zu 28 ß gerechnet in N$\frac{2}{3}$. zu voll 114 ℛ $13\frac{5}{7}$ ß.

Durch das Münzgesetz vom 27sten Juni 1849 ist, nachdem

die provisorische Verordnung vom 15ten Juni 1848 die Münzverhältnisse schon zu reguliren begann, der 14Thalerfuß als alleiniger Landesmünzfuß eingeführt.

1.

---

7. Das Wappen des Herzogthums Lauenburg.

(Abgedruckt aus dem Hamburger Correspondenten vom Febr. 1852.)

In älterer Zeit, d. h. während der Regierung der sächsischen Herzöge aus dem Ascanischen Fürstenhause, war von einem Wappen des Herzogthums Lauenburg, als solchen überall nicht die Rede, indem dieses Land derzeit von den Regenten sowohl als von den Ständen immer als „Fürstenthum Niedersachsen" bezeichnet wurde. Die Herzoge nannten sich selbst „Herzoge von Sachsen, Engern und Westphalen" und wurden nur nach ihrem Sitz zu Lauenburg als Herzoge von Lauenburg bezeichnet, und führten ihr Stammwappen, den sächsischen Wappenschild, gelb und schwarz quer gestreift, mit dem darüber liegenden grünen Rautenkranz, zu welchem in verschiedenen heraldischen Zusammenstellungen andere Wappenzeichen kamen, fast ganz wie dieses Wappen noch jetzt von den Agnaten der damaligen lauenburgischen Herzoge, den anhaltischen Fürsten geführt wird. Indem die lauenburgischen Herzoge, als die ältere Linie des sächsischen Fürstenhauses, auch die Churwürde in Anspruch nahmen, setzten sie zu verschiedenen Zeiten die sächsischen Churschwerdter in ihr Wappen, bis ihnen solches auf wiederholte Anträge von Seiten Chursachsens durch kaiserliche Mandate untersagt wurde. Dabei verdient nicht unerwähnt zu bleiben, daß dem letzten und bedeutendsten der lauenburgischen Herzoge, Julius Franz, welcher als kaiserlicher General der Cavallerie, namentlich bei der Befreiung

Wiens von türkischer Belagerung, sich Verdienste erwarb, durch kaiserliches Privilegium gestattet wurde, die Churschwerter für seine Person wieder in sein Wappen aufzunehmen, wie dieses Wappen noch heute an dem alten Schloßthurme zu Lauenburg als interessantes historisches Denkmal zu sehen ist.

Nach dem Aussterben der Herzöge aus dem Ascanischen Fürstenhause wurde das damalige Herzogthum Sachsen-Lauenburg nebst anderen Besitzungen der lauenburgischen Herzöge von dem braunschweig-lüneburgischen Fürstenhause in Besitz genommen, und von der Zeit an von den Behörden dieses Landes — des letzten Ueberrestes des alten Reichslehns Herzogthums Sachsen — das uralte Wappenzeichen des sächsischen Volksstammes, das springende weiße Roß im rothen Felde, als Landeswappen gebraucht, während die Landesregierung selbst fortwährend das vollständige Wappen der Regenten, zuletzt also das königl. großbritanisch-hannoversche Wappen führte. Die alten noch hin und wieder vorkommenden lauenburgischen Courant-Münzen aus der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts zeigen das springende Roß, auch wurde der lauenburgischen Ritter- und Landschaft von Georg II ein Wappen verliehen, bestehend in einem quergetheilten Schilde, in dessen oberen Hälfte das springende weiße Roß im rothen Felde, in der unteren Hälfte die Chiffre L. R. U. L. S. (Lauenburgische Ritter- und Landschaft).

Im Jahre 1816 wurde das Herzogthum Sachsen-Lauenburg von Hannover an den König von Dänemark abgetreten, und wurde damals in einem besonderen Artikel bestimmt, daß der neue Landesherr, welcher nicht das ganze, sondern nur den Haupttheil des Herzogthums erworben, nicht das ganze, sondern nur den hauptsächlichsten Theil des Wappenzeichens, also den Kopf des Rosses, für dieses Herzogthum in sein Wappen aufnehmen solle. Diese Veränderung des lauenburgischen Wappenzeichens wurde der Zeit indessen nur in dem, dem ganzen Wappen des

Landesherrn für Lauenburg hinzugefügten Schilde vorgenommen, während alle Behörden des Landes und auch die drei Landescollegia zu ihrem kleineren Expeditionssiegel, sich des ganzen springenden Rosses noch immer bedienten. Dabei muß indessen bemerkt werden, daß die ebengenannten drei Landescollegia, Regierung, Hofgericht und Consistorium, zu ihrem größeren Insiegel, ganz wie in früherer Zeit, nicht das Landeswappen, sondern das vollständige Wappen des Landesherrn, also jetzt des Königs von Dänemark gebrauchten.

Im Jahre 1841 entspann sich bei Gelegenheit der den Zollofficianten zu ertheilenden Legitimationszeichen zwischen der lauenburgischen Regierung und den betreffenden Collegien in Kopenhagen eine weitere Correspondenz über das Landeswappen, und wurde damals, — gegen den Wunsch der Regierung — festgesetzt, daß alle Behörden, nicht wie bis dahin geschehen, das ganze springende Pferd, sondern nur den Pferdekopf als Siegel gebrauchen sollten, zugleich wurde, man weiß nicht aus welchem oder ob überall aus einem Grunde bestimmt, daß der Pferdekopf nicht weiß, sondern gelb oder golden im rothen Felde sein sollte. Diese ganze Veränderung rief damals bei manchen, namentlich älteren, Beamten ein gewisses Mißbehagen hervor, und überhaupt verlor man ungern das alte liebgewordene und volksthümliche Wappenzeichen. Von den meisten Behörden wurde nun ganz einfach der Pferdekopf als Siegel gebraucht, ohne daß derselbe heraldisch in ein Wappenschild gestellt, oder von einer Krone als Zeichen der Stärke des Landesherrn bedeckt war, während einzelne Behörden das Wappen mit dieser letzten Ausstattung führten. Diese Ungleichförmigkeit hätte schon damals durch eine bestimmte Vorschrift beseitigt werden müssen, indem uns die letzte Form als die allein richtige erscheint. Auch wird für jeden, der die Sache nur unbefangen ansehen will, dadurch daß das Landeswappen von der Königskrone bedeckt ist, nicht etwa eine Unterordnung des

XV.

Marienwold.

Historische Abhandlung des Herrn Prof. Dr. Deecke in Lübeck.*)

I.

Das Stift Marienwold bei Möllen verdankt seinen Ursprung räthselhaften Offenbarungen einer Schwärmerin, welche sich berufen hielt, reformatorisch auf die römisch-katholische Kirche einzuwirken, und welche auf eben dem Concil in den päbstlichen Himmel erhoben ward, wo man den verständigen Huß seiner reformatorischen Bestrebungen halber allen Teufeln übergab. Um dieselbe Zeit aber ist auch das Kloster Marienwold (silva Mariae) gestiftet, zu dem sich Nonnen und Mönche in nicht unbedeutender Anzahl vereinigten, und ungeachtet des Gelübdes der strengsten Armuth so viele Güter, Dienste und Hebungen erwarben, daß sie den Neid der Fürsten erregten. — Zwei Jahrhunderte später finden wir auf einem Hofe der Stadt Lübeck eine alte, todkranke Schaffnerin nebst einer geringen Zahl ärmlicher, greiser Frauen; die prächtigen Stiftsgebäude sind vom Boden vertilgt; die Güter eine Beute sächsischer Herren geworden; die Renten unbezahlt geblieben; der Convent ist tief verschuldet und in einen langwierigen schikanösen Proceß verwickelt; kaum ist Hoffnung

*) Mit Genehmigung des Herrn Verfassers dem Programm des Lübecker Catharineums (Ostern 1848) entnommen.

da, eine neüe Aufseherin zu finden; die Vorsteher selbst schildern den ganzen Zustand als höchst traurig. Solches ist die Vorgeschichte des jetzigen Lübecker Brigittenhofes.

Birgitte — oder, wie das Volk sie nannte: Brigida, Brigitta — Tochter des schwedischen Landrichters Birger Pehrsson zu Finsta, und aus demselben Geschlecht, das sich später Brahe nannte, ward um 1302 geboren, und starb am 23. Juli 1373 zu Rom. Schon ihr Vater führte ein streng aszetisches Leben, und ihre Mutter war Visionärin; Birgitte aber und ihr Gatte, der Landrichter zu Nerike, Ulf Gudmundsson, übertrafen beide an schwärmerischer Erregung und kirchlicher Frömmigkeit: schon bei ihren Lebzeiten ward sie als Heilige verehrt; auch ist sie selbst (1391, noch feierlicher aber 1415) und ihre jüngste Tochter Katharina von der Kirche kanonisirt. König Magnus Erichsson schenkte ihr 1348 einen Hof zu Vadstena in Ostgothland, den sie zu einem Kloster einrichtete, in welchem sie besondere Mittheilungen und Vorschriften des Erlösers zur Verbesserung der Kirche verwirklichen wollte. Diese Offenbarungen (revelationes S. Brigittae) sind von ihrem Beichtvater und ständigen Begleiter Matthias in 7 Büchern zusammengestellt; dazu kam auf Betrieb des Erzbischofs Alfons von Guyenne ein achtes, das auszugsweise die Ermahnungen an die Fürsten enthält, und endlich lieferte einige Zeit nach der Seherin Tode Prior Peter von Alvastra noch ein neuntes: die revelationes extravagantes. Auf dringende Empfehlung nordischer Fürsten und Bischöfe erkannten die Päpste, ob sie gleich selbst hart darin angegriffen waren, die ganze Sammlung als göttlich an, und die Kirchenversammlungen zu Konstanz und zu Basel, jene trotz einer scharfen Kritik Gerson's, diese nach einer panegyristischen Prüfung des berüchtigten Torquemada, bestätigten solches auf's feierlichste. Ihr erster Abdruck geschah zu Rom 1488 in 4.; eine authentische Ausgabe besorgten die Brüder

von Badstena in Lübeck 1491—92, zu 16 Exemplaren auf Pergament und 800 auf Papier, durch Bartholomäus Gothan (1492, fol.); eine erbauliche niederdeutsche Bearbeitung — die von Bruns (Beiträge zur krit. Bearbeitung alter Handschriften, Drucke und Urkunden S. 197—208) beschrieben ist — gab der räthselhafte Drucker in Lübeck 1496 in 4. heraus. Auch Gebete schrieb die Heilige, welche — wahrscheinlich das einzige schwedische Buch — sogar ins Arabische übersetzt sind.

Der Orden der heil. Birgitte ist schon bei ihren Lebzeiten von Papst Urban V. 1370 bestätigt, und wahrscheinlich ist ihm auch zugleich die Regel des heil. Augustin vorgeschrieben, die jedoch Peter von Alvastra erweitert hat. Daher heißt er auch Birgittenorden nach der Regel des heil. Augustinus. Die Stifterin selbst aber nannte ihn Orden des Erlösers (S. Salvatoris), und widmete ihn der heil. Jungfrau; daher der Name: Schwestern und Brüder der heil. Jungfrau und Birgitten, Augustinerordens, genannt des Erlösers. Die Regel, welche sie ihm gab, wollte sie durch besondere Offenbarung von Christus selbst empfangen haben. Aufrichtige Demuth, reine Keuschheit, und freiwillige Armuth forderte sie vor allem. Jeder Convent sollte höchstens 60 Schwestern zählen, welche in einem abgeschlossenen Gebäude wohnten und in der Kirche das obere Chor einnahmen; von ihnen völlig getrennt hielten sich 13 Priester, nach der Zahl der Apostel, den Paulus eingerechnet, 4 Diakonen, nach der Zahl der 4 Kirchenlehrer Ambrosius, Augustinus, Gregorius und Hieronymus, und 8 Laienbrüder. So glich das Ganze dem Chor der 13 Apostel und 72 Jünger des Herrn. Den Nonnen stand eine Aebtissin, den Mönchen ein Generalbeichtiger vor. Die Regel des Erlösers bedurfte jedoch und erhielt die Bestätigung der Päpste Urban VI. (1379) und Martin V. Die von Urban V. gegebenen Satzungen

dagegen wurden auf dem Generalkapitel zu Eichstedt 1487 entschieden verworfen.

Hauptzweck des Ordens war Wiederherstellung der alten ächten Klosterzucht, da der Heiligen die zu ihrer Zeit geübte dermaßen entartet schien, daß sie in ihrem Eifer die schmählichsten Vorwürfe aussprach. Die gottesdienstlichen Uebungen nun blieben mit geringen Ausnahmen die gewöhnlichen; ihre Vervielfältigung brachte keinen Gewinn; Zerstreuung, Leichtfertigkeit, ja Lachen während derselben mußten auch hier abgestellt werden. Bei der Vesper erbaten beide Chöre sich wechselweise von einander Vergebung. An einem offenen Grabe ward täglich das de profundis nebst einer Collecte angestimmt; auch stand eine mit etwas Erde beworfene Bahre so, daß sie beim Eingange in die Kirche von allen gesehen werden konnte. In den Nonnenconvent durfte kein Mann, selbst kein Priester, eingehn; sogar weltlichen Frauen war der Eintritt untersagt; ebensowenig war den Schwestern gestattet, die Klostermauern zu verlassen. Verwandte und Freunde traten an das Fenstergitter; denjenigen aber, welche dieses nicht öffneten, ward höherer Lohn im Himmel verheißen; auch war dergleichen Zwiesprache nur an Sonn- und hohen Festtagen von der None bis zur Vesper gegönnt. Tiefes Schweigen mußte von der Abendmahlzeit ab bis nach der Morgenmesse beobachtet werden; dann ward nur das Nothwendigste besprochen; ein freieres Gespräch hatte zwischen der Danksagung nach Tische und der Vesper, auch zwischen Tischgebet und Mahl statt. Fastenspeisen gab es von Advent bis Weihnacht, vom Freitag vor Fastnacht bis Ostern; Fische und Milchspeisen vom Freitag nach Himmelfahrt bis Pfingsten, von Kreuzerhöhung bis Michaelis, von Allerheiligen bis Advent; an den Heiligen-Abenden der Marien- und Apostelfeste, auch vor Johannis, Michaelis, Allerheiligen, Charfreitag und Frohnleichnam ward nur Wasser und Brot gereicht. Sonst kam viermal die Woche Mittags Fleisch;

Freitags Fastenspeise, Mittwochs und Sonnabends waren Fische und Milchspeise gestattet. Was man bedurfte, wurde von der Aebtissin erbeten; übrigens sollte Niemand eines Hellers Werth besitzen, Gold und Silber nicht einmal berühren, als beim Einweben, und auch da nur nach besonderer Vergünstigung. Wer einen Besitz verhehlte, ward strenge bestraft. Gab sich die Schuldige nicht selbst in dem an jedem Donnerstage gehaltenen Kapitel, wo Vergehungen verhandelt wurden, an: so saß sie am Boden und bekam Wasser und Brot, durfte auch die Kirche nicht betreten, sondern mußte sich den daraus Zurückkehrenden flehend zu Füßen werfen, bis die Aebtissin sie nach der Freitags-Vesper aufhob, in die Kirche führte und unter brünstigem Gebet vor dem Altar absolvirte. Selbst die ohne Eingeständniß von Besitz Gestorbenen wurden nur nach feierlicher Absolution bestattet. — Die Kleidung der Schwestern war höchst einfach. Jede besaß zwei Hemden aus weißem halb flächsenen halb wollenen Zeuge (burellum-Dirdendei), einen Rock, eine Kutte, einen Mantel von demselben Stoff in Grau; das letztere Kleidungsstück durfte keine Falten haben, und nur mit einem hölzernen Knopf am Hals befestigt, im Winter jedoch mit Lamm- oder Schaffell gefüttert sein. Ein weißleinenes Vortuch bedeckte Stirn, Wangen und Brust, darüber hing bis auf die Schultern ein schwarzleinener Weihel herab, und über ihm lag auf dem Haupte die sogenannte Krone: weißleinene Streifen in Form eines Ringes mit zwei kreuzweis darüber stehende Spangen, in den Winkeln mit fünf Stücken rothen Tuchs, wie mit Blutstropfen, besteckt. Dazu kamen Strümpfe, und im Sommer Schuhe, im Winter gefütterte, bis zum Knie reichende Stiefeln. Endlich bezeichnete ein Ring an der Rechten das Verlöbniß mit dem Erlöser. Das Lager war von Stroh mit Burell gedeckt, und hatte nur unter dem Haupte Kissen und Pfühl. — Außer der Zeit des Gottesdienstes und der geistlichen Uebungen durften die Schwestern mit

die Güter des Stifts betraf, vorgenommen werden; sie wählte auch aus den 13 Priestern den Generalbeichtiger. Dieser hatte volle Macht zu lösen und zu binden, zu bessern und zu verbessern, und alle Brüder waren ihm dergestalt untergeben, daß sie ohne sein Geheiß auch nicht das Geringste vornehmen durften. Doch beschränkte ihn in den gemeinen Klostersachen das Urtheil der Brüder, der Vortheil des Ordens und der Rath der Aebtissin. Die Beichtiger der Schwestern wählte er allein.

Der Bischof, in dessen Diözese das Kloster lag, war des ganzen Convents Vater und Visitator und Richter. Er wachte über genaue Befolgung der Regel, konsekrirte die Eintretenden, war beiräthig bei der Wahl der Aebtissin, setzte den Generalbeichtiger ein und bekleidete ihn mit der nöthigen Macht. — Der Landesfürst war natürlicher Schutzherr des Klosters. — Dem Papste endlich waren beide verantwortlich, und ohne seine besondere Einwilligung durfte überhaupt kein Convent begründet werden. — Was in der Regel des Erlösers nicht vorgesehen war, als: die Buße für Vergehungen, das Begängniß der Gestorbenen, die Art der Visitation von Seiten des Bischofs, und die Fälle, in welchen derselbe das Kloster heimsuchen mußte, sollte aus den Regeln des h. Bernhard oder Benedict herübergenommen werden; — wahrscheinlich waren die der augustinischen angehängten Zusätze des Priors Peter von Alvastra der Art.

Jedes Stift hatte eine Kirche, ein Kloster für die Schwestern und eine Curie für die Brüder. Die Stiftspersonen wurden erst dann feierlich eingeführt, wenn alles fertig war; es durften ihrer jedoch nicht weniger sein, als der Gottesdienst nöthig machte. In der Kirche waren 13 Altäre mit Zubehör; das Geräth derselben durfte von edlem Metall sein. Bücher zum Lernen und Studiren, wie zur Liturgie, waren gestattet. Die Eintretenden brachten so viel mit, als durchschnittlich für sie zum Unterhalt auf ein Jahr ausreichte; sonst lag der Aebtissin die Bestimmung

über Geld, Kleider, Gebäude und Nahrung ob. Hatten alle ihren Bedarf, so sollte ein Uebriges den Armen zufallen; solche Spendungen fanden jährlich am Feste Aller-Seelen statt. Pracht ward als schwere Sünde betrachtet. Gaben, deren das Stift nicht höchstnothwendig bedurfte, mußten den Armen oder nothleidenden Kirchen überwiesen werden.

Alle diese Einrichtungen aber waren keinesweges ausreichend; nicht allein die Visitatoren hatten genug zu reformiren, auch die Beschlüsse der Generalkapitel waren harter Weisungen voll. Schon 1422 befahl der Papst die schärfere und völlige Trennung der Brüder von den Schwestern. Im Kloster Marienwold machte ein schwerer, mehrere Jahre dauernder Zwist, dessen Einzelheiten uns nicht erhalten sind, 1426 die Abhaltung eines General-Ordenskapitels nothwendig; aber die Beschlüsse desselben gaben nur neuen Uneinigkeiten und Spannungen Raum. 1428 gebot der Papst abermals die strengste Sonderung beider Convente; allein König und Königin von Schweden, wo das Hauptkloster lag, interzedirten für den Orden. 1429 hatte ein auch nicht zu allgemeiner Zufriedenheit führendes Generalkapitel in Wadstena statt, dem auch Brüder aus Marienwold beiwohnten; der Abschied desselben wurde sogar im dortigen Convent nur einmal gelesen, und kam nicht weiter zum Vorschein. — Ein gutes Zeugniß gab der Lübeckische Rath 1435 dem Kloster Marienwold. Schwestern und Brüder, sagt er, wohnten weit genug von einander und wären nach des Ordens löblicher Weise abgeschlossen; Tag und Nacht seien sie in aller geistlichen Demuth und Eifrigkeit mit innigem Beten, Singen, Lesen und andern guten Werken zu Ehren Gottes und seiner werthen Mutter thätig; führten und erwiesen sich göttlich, ehrlich und löblich, also daß ein jeder Christenmensch deß in Gott billig froh sein möge. Wer ihnen, der Wahrheit zuwider, Unziemlichkeit, Unglimpf und Unordnung nachrede, thue in der That Unrecht. Er selbst habe nie anders von ihnen gehört

oder erfahren, denn daß sie strenge des Ordens Regel hielten, und würde es als Verbitter und Beschirmer auch nicht anders dulden, sondern treulich auf Strafe dringen. — Dennoch hatte der ganze Orden einen besonders harten Stand auf dem Concil zu Basel, trotz aller Verschreiben, sogar des Königs und der nordischen Bischöfe (1434). Endlich trat man von Vadstena aus direct mit Rom in Verbindung; die ersten Gesandten aber wurden bei Wilsnack so völlig ausgeplündert (1444), daß ihnen nicht einmal die Schriften und Bücher des Ordens blieben; jedoch erlangte einer derselben, der in Marienwold Schutz gefunden, durch die angestrengten Bemühungen des Lübeckischen Rathes fast alles wieder. Spätere Werbungen scheinen besseren Erfolg gehabt zu haben. 1455 verlangten viele Klöster dringend die Abhaltung eines Generalkapitels zu Vadstena; weil aber die dortigen Verhältnisse nicht günstig waren, versammelte man sich 1456 zu Marienwold: Die vorhandenen Nachrichten aber lassen auch diesmal auf Unruhen und Zank schließen. Endlich scheint es auf der Generalversammlung zu Gnadenberg im Bisthum Eichstedt zu dauernden Bestimmungen gekommen zu sein (1487). Von Marienwold (silva Mariae Tafenburgensis dioeces. hat Nettelbla, Nachr. von einigen Klöstern der h. Birgitte S. 164; offenbar ein Lesefehler für Razenburgensis) war Arnold Berchtoldi dahin gesandt. Die wichtigsten Beschlüsse waren folgende: Die Regel des Erlösers und die des heil. Augustin mit den Zusätzen des Priors Peter von Alvastra, so weit sie jener nicht widersprechen, sind des Ordens Norm; die Constitutionen Urbans V. dagegen, so wie alle andern Statuten, Constitutionen, Indulte und Privilegien, die der päpstliche Stuhl bestätigt, die aber zu Vadstena vordem schon abgeschafft sind, sind ungültig und nichtig. Die Berufung auf die Dekretalen oder andere geistliche Rechte, so wie die Appellationen von der Entscheidung nach der Regel hören auf. Kapitularische General-

versammlungen sollen nur mit Bewilligung der Convente zu Badstena, Marienbo, Marienkron, Gnadenberg, Gnadenthal und Marienforst veranstaltet werden. Bei Visitationen darf der Bischof nur mit zwei Geistlichen kommen. In Gebräuchen und äußerer Haltung hat man sich dem Kloster Badstena zu konformiren. Weltliche Gewalt bei Vergehungen von Klosterleuten in Anspruch zu nehmen, ist strenge verboten. Ohne gewisse und ausreichende Einkünfte darf fernerhin kein Kloster gestiftet werden; auch muß das neue Stift, bevor die Conventualen es beziehen, fertig und vollendet sein; doch genügt die Zahl von 20 Schwestern und 12 Brüdern, von denen 2 Laienbrüder sind. Zur Stiftung ist die Einwilligung des Papstes und der Convente zu Gnadenberg bei Nürnberg, zu Marienforst bei Cölln, zu Marienkron bei Stralsund erforderlich; auch wählt der ganze Convent, von dem die Begründung ausgeht, die dazu tauglichen Personen. Die Gebäude sollen fest, gesichert, mit den gehörigen Mauern und Clausuren versehen sein; die Brüder dürfen keine Speisekammern, Keller, Straflöcher u. dgl., nicht einmal besondere Zellen haben. Das Halten von Raben, Kaninchen, Hunden, Vögeln, was zu Leichtfertigkeiten Anlaß geben kann; desgleichen der Gebrauch musikalischer Instrumente, als Clavicordien, Zithern, Flöten, Lauten, wie auch Tanz und Schmauserei, besonders bei Einführungen, sind untersagt. Fremde, ob geistlichen oder weltlichen Standes, namentlich aber Kinder, müssen dem Kloster fern bleiben, und die Sprachgitter sollen doppelt und so eng sein, daß man kaum zwei Finger durchbringen kann. Im Kloster selbst darf die strengste Scheidung von Brüdern und Schwestern auf keine Weise und bei der schwersten Ahndung gehoben werden; selbst die Kleidungsstücke der Brüder sind nur nach Anordnung der Aebtissin zu waschen. Geheimnisse des Klosters, wie alles, dessen Bekantwerdung zum Nachtheil gereichen könnte, zu offenbaren, wird bei Strafe des Gefängnisses und der Infamie unter-

sagt. Die Brüder dürfen das Kloster nur verlassen, um eine neue Stiftung zu begründen, um ein Scandalum oder übles Gerücht in Betreff ihres Convents zu tilgen, um Ketzer zu bekämpfen, oder sonst in hochnöthigen Fällen. Jewelche Gabe wird an die Aebtissin abgeliefert; dieser allein gebührt die Austheilung auch des Geringsten, z. B. des Papiers. Laienbrüder außerhalb des Klosters sind nur 4 zuzulassen, doch tragen sie das rothe Kreuz; Laienschwestern mit Kreuz und Scapulier werden nicht angenommen; auch Brüder anderer Orden, namentlich Bettelmönche, werden um des lieben Friedens willen fern gehalten. Die Zahl der Küchenmädchen ist 4 (eine Erhöhung dieser Zahl, welche der Papst 1506 gestattete, lehnte man in Badstena ab); sie treten mit dem 18. Jahre ein und werden sonst wie Schwestern gehalten, dürfen aber nicht überall gegenwärtig sein. — Außer den gewöhnlichen Festzeiten und den Marientagen sind die der h. Birgitte, nämlich ihre Translation am 28. Mai, ihr Todestag (dies natalis) am 23. Juli, und ihre Canonisation am 7. October zu begehen, auch werden wöchentlich einmal Horen und Messe in Bezug auf sie mit neun Lectionen abgehalten; der heil. Anna ist jährlich ein besonderer Tag zu widmen, aber auch alle Sonnabend zugleich mit der Maria zu gedenken. Feierliche Processionen sind außer anderen besonders an den Tagen Mariä-Heimsuchung, der Canonisation Birgittens, der Kirchweihe und Petri-Kettenfeier zu veranstalten. — Als der Ratzeburgische Bischof Johann Parkentin diese Beschlüsse bei der Visitation von Marienwold am 13. Oct. 1488 zur Vollstreckung brachte, dankte der bisherige Beichtiger ab; der neugewählte hatte 55 Stimmen.

Ungeachtet der erwähnten Gerüchte und Vorgänge bemühten sich doch so Geistliche als Laien, nach den Begriffen damaliger Zeit, derjenigen guten Werke theilhaft zu werden, denen der Orden und insbesondere auch unser Kloster Marienwold gewidmet war. Man suchte diesen Zweck einestheils durch Begabungen zu

erreichen. Schon in dem ersten Stiftungsjahre, 1413, legirte der Lübeckische Bürger Cord Bloyebom in sunte Birgitten Kerken to Margenwold by Molne jährlich 8 Stübchen guten rheinischen Weins zum Behuf der Messen. 1432, 18. Sept. überwiesen Johann Brakel und Ehefrau für den Fall ihres Todes 10 ℔ jährlicher ewiger Rente; 1438 gab Herr Gerlach Kopperslegher 11 ℔; 1444 der lüb. Domherr Joh. Weydeknepel 50 ℔ ewiger Rente; 1451 Diedrich Kastorp 50 ℔, Dutken van Boken 10 ℔ Bernd König zum Bau 4 ℔, der Rathmann Joh. Gerwer 10 ℔ zum Bau und 10 ℔ zur Vertheilung. 1477, 11. Mai vermachte Hans Swenghel 100 ℔ zum Gebäude. — Anderntheils stiftete man Vikarien und Seelmessen. Dahin gehört die schon 1413 geschehene Verlegung zweier von Zule'schen Vikarien nach Marienwold, damit der armen szele Gottschalkes van Tzule, syner olderen, syner kyndere vnde aller syner leffhouede szele al der guden werke de an dem vorbenomeden Kloster schen delaftich werden, vorbath getrostet vnde geroweth werden an deme ewigen ryke. Auch der Schutzbrief Herzogs Erichs V. von Sachsen vom 28. Mai 1416 ward gegeben vmme vorweruynghe wyllen vnses eghen heyles vnde selicheyt vnde to troste vnde to hoge aller cristenen selen vnde besunderghen der selen seliger dechtnisse des jrluchtighen vorsten heren Erykes ychteswanne vnses leuen vaders, vor Soffygen vnser moder, heren Johanneses vnses broders vnde vor Elizabet vnser vrouwen vnde alle vnser vorolderen vnde Eruen. Einer von ihm gestifteten Kapelle erwähnt der schon genannte Domherr Joh. Weydeknepel, und weist ihr in seinem Testamente 300 ℔ an. 1455 gaben für den Fall ihres Absterbens Bürgermeister Hermann Stoppesak zu Gadebusch, und Mette, seine Ehefrau, vmme de leve gades to erer beyder selen salicheit 20 ℔ ewiger Rente, wofür sich der Convent verpflichtete, sie nebst ihren Freunden und Verwandten zweimal

jährlich mit Vigilien und Seelmessen zu begehen, und dabei den Schwestern 2 Tonnen Gadebuscher Bier, den Brüdern eine, und jeglichem Mitgliede einen Wecken zu reichen. 1456, 10. Mai schenkte Herzog Bernhard II. von Sachsen das Moor zwischen Salem und Darchow, damit der Convent Seiner fürstlichen Eltern, Seiner selbst und Seiner Nachkommen zweimal des Jahrs mit Vigilien und Seelmessen gedenke. 1462, 26. Febr. setzte Johann Gerwer zu Hamburg jährliche 13 ℔ zu Weizenwecken aus, wofür er sich zwei Messen bedang; 1466, 13. Juni Hermann Ulenkare ebendaselbst 2 ℔ ewiger Rente für eine ewige Memorie. 1469, 7. Juli verpflichtete sich der Convent gegen Zuweisung von 7½ ℔ ewiger Rente zum beständigen Begängniß der Conventualin zu St. Johannis in Lübeck, Taleke von Verden, und deren Eltern. 1477, 11. Mai übernahm man gegen Empfang von 100 ℔ Vigilien und Seelmessen für Hans Sokelandt und seine beiden Hausfrauen und Kinder; am Tage derselben empfingen etliche Brüder und Schwestern ein Maß Rheinweins und lasen dafür noch ein miserere deus und ein de profundis. Hans Swenghel zahlte für eine ewige Memorie 50 ℔. Am 13. Aug. verehrten Lutke Hauedanck, Bürgermeister zu Mölln, und seine Ehefrau Metke 1 ℔ 8 ß jährlicher Rente zu Darreichung von 4 Lämmern und Weizenbrot am Tage des heil. Leichnams; auch vereinbarten sie sich mit dem Convent wegen Leibrenten, wofür nach ihrem Tode an eben jenem Feste eine Tonne Bier geschafft werden sollte, alles gegen Gedächtniß an dem suffreia feste (suffragia). Zu Vergebung ihrer Sünden zedirte die Beguine Sophie Johannßen ihr elterliches Erbtheil in Dalberg und Driberg im Schwerinischen am 5. Jan. 1503. Hans Ottermann, Bürger zu Hamburg, gab am 17. April 1506 dem Kloster 600 ℔, wovon 400 als Brautschatz für seine als Conventualin eingekleidete Tochter; auch sollte dreimal im Jahre seiner und seiner Familie gedacht werden. Noch am 11. Mai

1544 setzte der Ratzeburgische Vikar Caspar Kemmerich zum Behuf seines ständigen Gedächtnisses 10 ℔ ewiger Rente für Talglichte aus.

Noch größere Hoffnung auf des Klosters Wohlthaten glaubten diejenigen zu haben, welche mit demselben in Brüderschaft traten. Der Vikar Bartold Dusow zu Mölln erhielt am 23. Aug. 1464 die Versicherung, daß er zusammt seiner Mutter brüderliche Theilnahme an allen geistlichen Gütern, nämlich den Messen, Horen, Gebeten, Lectionen, heiligen Betrachtungen oder Beschauungen, Fasten, Vigilien, Bußübungen, Predigten und übrigen frommen und guten Werken, welche die unaussprechliche Güte des Erlösers im Kloster M. geschehen lassen würde, erlangt habe, und daß nach ihrem Ableben beide gleich andern Freunden und Wohlthätern begangen werden sollten. Ein gedruckter Pergamentbrief von 1504, wodurch Bertold Kerckring und seine Ehefrau gleiche Zusicherung empfingen, läßt vermuthen, daß solche Gewährung häufig vorgekommen sei.

Andere schätzten sich glücklich, auf dem geheiligten Boden des Klosters eine Zeitlang leben zu dürfen. So verkaufte laut einer nicht datirten Urkunde des 15. Jahrh. der Convent für 100 ℔ ein beim Kirchhofe im Westen belegenes Häuschen an Heinrich Greverade zur Benutzung für sich und seinen Bruder Adolf, auch Gotthard Wiggerinck, Hermann Plönnies und Hinrich Custede — alles höchst angesehene Lübeckische Herren, — und verpflichtete sich, gegen Zuweisung von einem Drömt Roggen und 6 Schill. Lüb. ihnen dorthin Holz, Brot und Dünnbier zu liefern, so viel nöthig; nach Absterben der fünf Personen aber fiel die Wohnung wieder dem Kloster erb- und eigenthümlich zu. — Manche erkannten es auch als Gnade, wenn ihre Gebeine in dem Bezirk des Klosters Ruhe fanden: so ließ sich der ehemalige Lübeckische Bischof Thomas Grote 1501 zu Marienwold bestatten.

Den höchsten Werth aber mußte ein Convent darauf legen, wenn ihm an anderen Orten eine Ansiedelung seines Ordens gestattet wurde. Solches erlangten die Conventualen von Mariendal bei Reval in unsern Gegenden unter bedeutenden Opfern; dem von ihnen gestifteten Convent zu Marienwold aber räumte schon 1421 die Stadt Stralsund ihren Kirchhof zu St. Marien-Magdalenen sammt der darauf belegenen Kapelle ein, um ein neues Kloster Birgittenordens dort zu errichten. Interessant sind dabei die Bedingungen, weil sie wahrscheinlich ähnlicherweise bei dem Lübeckischen Stifte zur Anwendung gekommen sind. Der Lübecker Rath sollte bestimmte Procuratoren, Coadjutoren und Provisoren aus seiner Mitte, oder aus der Bürgerschaft bestellen, welche die Sorge für den Bau, den Lebensunterhalt und die Feuerung übernähmen; dagegen verpflichtete sich der Convent, keine Personen eintreten zu lassen, als daran Bürgermeister, Rath und Provisoren Gefallen hätten, und keine Güter, Besitzungen, Ackerhöfe zu erwerben, noch ihre Baulichkeiten zu erweitern und zu vermehren, ohne Gutheißen und Bewilligung von Bürgermeister und Rath. Nachdem die Stiftung des Klosters Marienkron wirklich erfolgt war, wurde die Vereinbarung 1424 erneuert und bestätigt. Doch scheint das Hauptverdienst in dieser Angelegenheit dem thätigen Convent von Mariendal zu gebühren. Gerade in dem letztgenannten Jahre nämlich brach ein Streit zwischen den Conventen von Marienwold und Marienkron aus, wahrscheinlich wegen des Abhängigkeitsverhältnisses. Der Generalbeichtiger von Wadstena deputirte zur Schlichtung desselben den Prior von Mariendal, und erwähnt als einer allgemein bekannten Thatsache, daß beide Oerter und Klöster von dorther ihren Ursprung genommen hätten. Auch treten in den beiden ersteren Urkunden von Seiten Marienwolds nur eine Vice-Aebtissin oder Mutter, und ein Vice-Generalbeichtiger oder Vater auf; wahr-

scheinlich also hatte der Mutterconvent noch die Oberleitung in Händen behalten.

II.

Die ersten Anfänge des Klosters Marienwold sind, so viel ich weiß, nirgends genau dargelegt; aus urkundlichen Nachweisungen und Notizen aber ergiebt sich darüber Folgendes.

Ums Jahr 1412 — später schwerlich — kamen einige Brüder des Birgittenklosters Mariendal unweit Reval nach Lübeck, um hier einen neuen Convent zu stiften. Ihr Plan fand bei dem damaligen revolutionären Regiment, welches sich der Stadt bemächtigt hatte, geringe Unterstützung; doch in der nahen Aussicht auf besseren Erfolg wandten sie sich ins Lauenburgische und erwarben einen Platz im Dorfe Bälau (thor Belowe), Kirchspiels Breitenfelde, westsüdwestlich von Mölln, damals ein Eigenthum Ludolfs Schack. Wahrscheinlich wurde der Bau sogleich begonnen, denn schon im Juli 1413 gestattete die Familie von Zule dem Bischof Detlev von Ratzeburg, zwei desolirte Vikarien an der Schloßkapelle zu Schönberg und in der Kapelle zu Schretstaken, damit nicht die Seelen der Stifter ewiger Vergessenheit preisgegeben würden, mit allen Einkünften und Rechten nach dem Kloster Marienwold zu übertragen. Die darauf bezüglichen Urkunden sind vom 24. und 26. Juli, vom 16. October 1413 und vom 25. Juli 1416. In einer Quitung vom 24. Juli 1413 erklärt der Bischof ausdrücklich, daß Schwestern und Brüder des Klosters Marienwold, außer 8 ℔ jährlicher Rente, die sie an Herrn Luder wegen der Vikarie zu Schönberg zahlen wollen, an Ludeke Schack den Aelteren seinetwegen 200 ℔ als Pfandgeld für Borstorp, und 30 ℔ für neues Gebäude entrichtet. Auch der Rath zu Lübeck quitirt den ersamen Convent des neuen Klosters Marienwold am 27. Oct. 1413 wegen 500 ℔ aus Bälau und Breitenfelde. Endlich sagt eine Note zu Anfang

des Hebungsbuches: thor below a. 1413 hebben vnsze brodere vnde sustere van Reuele uth liefflant ersten de wonynge begrepen vnde hebben dar gade gedenet XV. jare, beth dat hijr to petzke is eyn closter in mer bequemicheit gade to denende gebouwet, vnde hefft altydt beyde thor below vnde hijr to petzeke de namen Marienwold.

Noch in demselben Jahre 1413 begannen die Unterhandlungen wegen des Ankaufs von Bälau und (halb) Breitenfelde. Bürgermeister und Rath zu Lübeck empfingen, wie eben angeführt, vom Kloster 400 ℔ Kapital und 100 ℔ verfessener Rente aus Gütern in beiden Dörfern, welche sel. Volrad Schack an Reimer von Calven verpfändet, und dieser den Quitanten überlassen hatte. Einen Tag später — am 28. Oct. 1413 — ist die Einwilligungsurkunde datirt, in welcher Ludeke Schack erklärt, daß er, in Gegenwart seiner gnädigen Herren von Sachsen, der ehrlichen Samenung des Klosters Marienwold das Gut zu Bälau und Breitenfelde mit allem Zubehör und Recht, wie sein sel. Vater es erblich hinterlassen, zu ewigem Erbkauf abtrete. Ganz genau ist dies freilich nicht. Denn der Verkaufsbrief von demselben Datum erwähnt nur Herrn Borchard Sandel, einen Mitbruder des Klosters Mariendal, als Käufer, und besagt, daß der Kauf zum Behuf dieses Stifts geschehe; auch Herzog Erich V. von Sachsen bekundet an eben dem Tage dasselbe, fügt jedoch hinzu, daß er gebeten sei, die Güter an Herrn Borchard Sandel von wegen der Brüder und Schwestern in Mariendal zu übertragen; was er auch zugesteht. Erst nach Ludeke Schack's Tode willigte dessen Bruder Marquard am 11. Nov. 1420 vor den Herzögen Erich und Bernhard von Sachsen in die Verlassung von Bälau und halb Breitenfelde an das Kloster Marienwold, für welches der Kauf von Herrn Borchard Sandel in Vollmacht des Klosters Mariendal geschehen sei.

Würde Herr Borchard Sandel hier nicht ausdrücklich als Mitbruder des Mariendaler Convents bezeichnet, so könnte man der Vermuthung Raum geben, daß er einer der drei im Jahre 1418 zu Vadstena für jenen Convent zu Priestern Geweihten sei. Es ist im Diar. Vadsten. bei diesem Jahre von einem Borcardus die Rede, der nach seiner Weihe und Aufnahme zum Bruder ins Kloster Marienwold abging. Aber beide Convente standen längere Zeit in genauerer Verbindung. Verbot doch Bischof Detlev von Ratzeburg am 23. Juli 1416 den Schwestern von Marienwold nachdrücklich und bei Strafe des Bannes, einige aus ihrer Mitte nach Mariendal überzuschicken. Wahrscheinlich waren Unzuträglichkeiten das Motiv zu solcher Uebersiedelung; wenigstens vertröstet der Bischof auf heilsamere und völlige Besprechung; in anderen Ordenssachen aber wären wohl Brüder abgefertigt.

Uebrigens muß, wie aus dem Schutzbriefe des Papstes Julius II. vom 22. März 1508 hervorgeht, Papst Martin V. das Kloster, wahrscheinlich bei der von ihm eingeholten Bestätigung, in seine Obhut genommen haben. Auch Bischof Detlev von Ratzeburg gab am 13. Juli 1414 einen Willebrief, worin er bezeugt, daß er zu Ehren des allmächtigen Gottes und dessen allerseligster Gebärerin, der Jungfrau Maria, und der heil. Birgitte, auch auf inständiges und demüthiges Ansuchen des Klosters Mariendal, ein neues Stift Birgittenordens in seiner Diözese zu errichten gestattet habe und abermals gestatte, dem er den Namen Marienwold beilege. Freiwillig und nach Besprechung und reifer Ueberlegung lasse er Schwestern und Brüder mit den Freiheiten, Exemtionen und Privilegien ihres Ordens zu, und gewähre ihnen die Vollendung und Bewahrung des Klosters, um Gott gemeinschaftlich darin zu dienen, nehme sie auch sammt ihren Gütern zu Gnaden, Gunst, Förderung und Verbittung auf. — Der Ordensvorschrift in Betreff des landesherrlichen Schutzes

konnte dagegen, wie es scheint, nicht genügt werden. Doch nahm bei seinem Aufenthalte zu Kostnitz Kaiser Sigismund am 27. März 1415 die sächsischen Birgittenklöster und namentlich Marienwold in seine und des Reiches Obhut, und übertrug, was, nach einer Aeußerung der Lübecker in dem oberwähnten Zeugnisse von 1435, durch den Pabst bestätigt sein muß, eben dort am 15. Febr. 1418 die Handhabung derselben an die Stadt Lübeck. Dieses Conservatorium bekräftigten und verstärkten Friedrich IV. zu Regensburg am 24. Juni 1471, Ferdinand I. am 21. Juli 1559, und Maximilian II. am 16. August 1570. — Ob die Herzöge von Sachsen dagegen nichts versucht haben? Schwerlich ist die Begabung mit der Schutzurkunde vom 28. Mai 1416 anders zu erklären, denn als Versuch, den Patronat zu erlangen. In dieser nämlich gönnt und erlaubt Herzog Erich V. die Erbauung eines Klosters zu Pezke als in seinem Land und Gebiet, und begnadigt die Conventualen mit folgenden Freiheiten: 1) nimmt er sie und all ihr Gut in seine besondere Obhut und Beschirmung, wie nur seiner eignen Mannschaft Güter, verheißt auch Vertretung in Bezug auf auswärts liegende Besitzungen nach allem Vermögen; 2) sollen und mögen sie all ihr Gut, das sie in Sachsen bereits haben oder noch bekommen, ruhig besitzen und friedsam gebrauchen nach Inhalt der Briefe, die sie darüber haben; 3) sollen und wollen weder er noch seine Nachkommen das Stift oder deren Gut in irgend welcher Weise beschatzen, oder irgend womit beschweren, noch solches gestatten, sondern demselben treulich beiständig sein, und helfen, daß es nicht Unrecht leide, 4) auch keine geistlichen oder weltlichen Personen ins Kloster bitten oder bitten lassen, es sei denn nach Ausweis der Regel; 5) verzichtet und entsagt er allem Recht, Lehn, Lehnrecht oder Lehnwar, die er oder seine Vorfahren bisher im Gute Pezke gehabt haben, oder gehabt haben möchten, so daß es der Conventualen freies Gut sei und bleibe zu ewigen Zei-

ten; desgleichen ihr anderes Gut, das sie schon besitzen oder noch erlangen werden. — Wenn sich nun aller dieser Gnade ungeachtet die Conventualen in den Schutz der Lübecker begaben, so geschah dies gewiß aus dem Grunde, weil jene ihnen nicht zuverlässig erschien, oder weil sie in einer Weise ausgesprochen war, die nicht genügte. Doch davon nachher bei der Verlegung des Klosters.

Noch erhellt aus der Vollmacht, welche der Generalbeichtiger Ulf zu Vadstena an den Bruder Gerlach vom Kloster Mariendal gab (22. Oct. 1424), daß auch diesen beiden Conventen, dem letzteren als Begründer, dem ersteren als dem Mutterstift, eine gewisse Sorge um Marienwold zustand. Bruder Ulf bezieht sich freilich nur auf Zwiste und Uneinigkeiten, die zum Nachtheil der Personen und des Orts, zum Verderben der Seele und zum Anstoß sehr Vieler gereichten; aber er legt sich zugleich eine gewisse Gerichtsbarkeit, die ihm nach gemeinem Recht und den Ordensverhältnissen, so wie besonderem Privilegium zustehe, auch das Amt eines Generalvisitators bei. Jedenfalls aber konnte solche Berechtigung nur innere Angelegenheiten betreffen, und eine Vertretung und Verbittung nach außen scheint daraus nicht hergeleitet werden zu können; höchstens mag sie in Bezug auf bischöfliche Verordnungen angenommen werden, woraus sich denn auch wohl erklären ließe, daß das oben erwähnte Verbot des Bischofs Detlev von 1416 (bei Benzel, Diar. Vadsten. p. 199.) sich in Schweden erhalten hat.

Wirksamer aber war jedenfalls die Thätigkeit des Mariendaler Convents für seine neue Stiftung. Die Ansiedelung zu Bälau scheint nämlich schon in den ersten Jahren als unzureichend erkannt zu sein; die Mariendaler nahmen also ernstlich darauf Bedacht, den Uebelständen abzuhelfen, und mochten keine bessere Auskunft als die Verpflanzung des ganzen Convents finden. Nur sie können es gewesen sein — wenn gleich die Urkunde nur

im allgemeinen der Schwestern und Brüder des Birgittenklosters erwähnt — welche am 30. Nov. 1414 den Ankauf des Gutes und Dorfes Pezke mit Otto von Krummesse abschlossen; denn Herzog Erich V. von Sachsen sagt in seinem Schutzbriefe vom 28. Mai 1416 ausdrücklich, daß er den otmodighen vnde jnnigen susteren vnde broderen des closters to mariendale jn lifflande by reuel vergönne, Petzkenbeke (Pezke) mit seiner und anderer biederen Leute Hülfe zu bebauen, und ein vollkommen beschlossenes Kloster, nach der Regel des Erlösers, Marienwold genannt, dort zu begründen. Dennoch handelte der Convent zu Bälau auch selbstständig; noch in demselben Jahre (am 9. Oct.) bescheinigt der Herzog, daß er mit dem Kloster Marienwold um eine Zahlung von 600 ℔ Lehnwar übereingekommen sei. Wahrscheinlich aber bedurfte Marienwold der mütterlichen Vertretung bald nicht mehr, wenn auch dieselbe aus bereits angeführten Gründen noch im J. 1421, bei Gelegenheit der Stiftung von Marienkron, statt gehabt hat. Die Verlegung selbst ging freilich, wie aus der oben angezogenen Notiz erhellt, erst 1428 vor sich, und zwar am 4. Sonntage nach Ostern. Bischof Detlev von Ratzeburg führte sie aus, krönte und beschloß 1438 am 24. Aug. 38 Schwestern und kleidete den Tag darauf 19 Brüder ein. Den Kirchhof und die Kirche sammt den vorzüglichsten Altären konsekrirte Bischof Johann Preen am Achtetage nach Marien-Heimsuchung 1458, damals ein Sonntag. Doch feierte man im Kloster das Fest der Dedication nicht, weil die möllnische Kirchweihe auf denselben Tag fiel.

Den eigentlichen Grund der Verlegung des Klosters erfahren wir nicht; doch hebt der Lübeckische Rath in seinem mehrerwähnten Gezeugniß vom 23. April 1435 hervor, daß unser Stift b i n n e n s e i n e r L a n d w e r e unfern seines Weichbildes Mölln liege. Nun war seit 1359 die Stadt Mölln zusammt der Vogtei in scheinbar ständigem Besitz der Lübecker; Bälau lag außerhalb dieser Pfand-

schaft, und war herzoglich; jedenfalls also der Schutz und die Verbittung dort schwieriger zu handhaben, als in Lübeckischer Were. Der Lübecker Rath demnach, dessen Ehrenhaftigkeit und Ansehn dem Kloster bewährt erschien, mag, zumal da er mit den sächsischen Herren ohnehin oft genug in Streit verwickelt ward, eine einfachere Gestaltung der Dinge gewünscht und befördert haben. Außerdem war auch die Lage des Stifts auf freier Höhe, hart an einem See, in Wasserverbindung mit der Stecknitz, der Stadt Mölln und ihren Behörden näher, zu Pezke unstreitig vortheilhafter.

Aber lag denn Marienwold wirklich binnen der Lübischen Landwere? Am 24. Aug. 1350 urkunden die Herzöge von Sachsen über einen Vertrag mit den Städten Lübeck und Mölln, demzufolge ein Graben, Landwere genannt, vom Ratzeburger See ab in das Moor Teghelbroke, und von da in den Möllner See durch ihre und der Lübecker Arbeit und Kosten hergestellt war, der zum Schutz gegen räuberische Einfälle dienen sollte, aber in keinerlei Streitigkeiten oder Kriegsläuften zerstört oder ausgefüllt werden durfte. Zur Unterhaltung wie zur Bewachung verpflichteten sich die Lübecker für den von ihnen hergestellten Theil, nämlich vom Ratzeburger See ab bis zum Tegelbrok, von dort die Herzöge bis an die Möllnische Feldmark, und von hier ab die Möllner. Innerhalb dieser sogenannten Landwere, die einen Lübischen Wachtposten zu Fredeborg hatte, lag nun Pezke allerdings; doch ist dies keinesweges so zu verstehen, als ob es deswegen den Lübeckern gehört hätte; es lagen vielmehr auch lauenburgische Güter darin. So mochte der Herzog Recht haben, wenn er in seinem Schutzbriefe von 1416 Pezke als in vnsem lande vnde gebede to Sassen beleghen bezeichnet; aber er entsagte damals zugleich allem Recht, Lehn, Lehnrecht und Lehnwar, die er oder seine Vorgänger in dem Orte gehabt hätten oder haben möchten, so daß es des Klo-

sters freies Gut sei und bleibe zu ewigen Zeiten. Ueberdies vertrug er sich am 9. Oct. d. J. mit demselben wegen der Lehnwar derjenigen Güter, die es in seinen Landen besitze, um 600 ℳ lüb. Pfenn. Aber auffallend ist es doch, daß der Landesherr bei dem Verkauf von Petzke, wie es ja sonst der Fall war, nichts zu rathen und zu reden hat; nur eine einzige Rente von 15 ℳ stand den Herzögen, wie Erich V. selbst sagt, von alters her, zu, und diese löste das Kloster 1422 (20. Jan.) mit 150 ℳ Kapital ab. Von einer Bestätigung des Verkaufs durch ihn, oder einer Verlassung vor ihm ist nirgends die Rede; das Kloster aber würde Urkunden der Art mit allem Eifer nachgesucht und mit aller Eifersucht gehütet haben. Es scheint vielmehr, als wolle der Herzog mit seiner Schutzurkunde, so liberal sie aussieht, Rechte in Anspruch nehmen, die ihm eigentlich nicht mehr zustanden. Vielleicht trägt Folgendes zur Aufklärung dieses Verhältnisses bei. In dem bischöflichen Zehntenregister (1229—35) gehört Pezke zur Parochie Mölln, und da bei ihm keine Abgabe genannt wird, mag es eine Art städtischen Vorwerks gewesen sein. 1347 aber war es in der Hand derer von Krummesse: ob in Folge eines Tausches gegen anderweitige Begabungen der Herzöge, oder eines freien Verkaufs von Seiten der Möllner, läßt sich nicht nachweisen. Aber das kommt in Betracht, daß die Stadt Mölln später mancherlei Gränzirrung mit dem Kloster hatte, was in Bezug auf ein herzogliches Lehn, dessen Enden sehr genau zugemessen wurden, nicht gut denkbar ist. Bekannt ist namentlich die Urkunde vom 26. April 1502, wo sich das Kloster und seine vier Vorsteher mit den Möllnern deshalb vertrugen. Die Differenz (vnwille, twyst vnde mishegelicheyde) betraf die Feldscheiden und Feldmarken, den Knakenteich, die Heil-Geistwisch an der Steknitz und einige Hölzung nebst dem Gränzrain. Der Lübeckische Rath schlichtete durch seine Verordneten, den Bürgermeister Joh. Herze und die Rath-

mannen Hinrich Kastorp und Hermann Meyer, den Streit dahin: die Scheide beginnt bei der Landwere von Fredeborg, geht in den Pezker Bach und mit ihm in den großen und kleinen Knakenteich, und aus diesem in die Steknitz. Was diesseits derselben liegt, soll dem Kloster ohne allen Widerspruch gehören; was jenseit, der Stadt Mölln. Der letzteren werden auch die genannten beiden Teiche sammt Ein- und Ausfluß, nebst Mühlen und Zubehör, Recht und Gerechtigkeit an Hals und Hand, nichts ausgenommen, zugesprochen; sie darf sogar die Dämme erhöhen, nur den großen Teich nicht höher stauen, als bisher gewöhnlich. Die Weide oder Wisch unterhalb des Knakenteichs, zwischen dem Damme des größeren und der Schleuse an der Steknitz sollen von nächsten Pfingsten ab beide Theile vier Jahre lang für ihr Vieh, Schweine und Ziegen ausgenommen, benutzen; können sie sich dann, oder auch eher, wegen solcher Gemeinschaft vertragen, so mag dies geschehn; wo nicht, so steht die rechtliche Entscheidung bei der Stadt Lübeck, und dabei soll es ohne alle Weiterung sein Bewenden haben. Bis dahin dürfen auch die mit dem Gränzrain gesetzten Bäume vom Kloster nicht angegriffen werden. Endlich ist die Competenz des Fahrrechts bestimmt. Alles dies geschah ohne Mitwirkung oder Einspruch der herzoglichen Behörden. Die Verhandlung ward eben so, wie aus einer Notiz erhellt, 1508 wieder aufgenommen, und ist wahrscheinlich durch einen Rechtsspruch beendigt; wenigstens ward damals dem Kloster zur Einlieferung seiner Beweise ein Termin gesetzt, vppe dat eyn ersam Radt mach rechte erkennen vnde eyne sentencie affseggen. Neue Zwistigkeiten im Jahre 1522 wegen Abhauung des Holzes an der Landwere, Teichstauung, Fischerei und Wiese an der Steknitz, legten die Möllner auf Zuspruch des Lübeckischen Raths alsbald bei (Klageschrift der Conventualen v. 23. Jan. und Vergleichsbescheinigung der Möllner v. 22. Febr.).

Ferner dürfen wir in Betracht ziehen, daß Pezke, welches früher zur Parochie Mölln gehörte, später bei Smilau eingepfarrt ist. Laut einem Notariatsinstrument vom 20. März 1436 erschienen an diesem Tage auf dem Kirchhofe des letztgenannten Dorfes die Brüder Marquard Cremun und Nicolaus Scherer aus dem Kloster Marienwold, und erklärten vor den Kirchspielsgeschworenen Hermann Möller, Eggert Westfal und Ludekin Zagher, die sich zusammt 7 Bauern eingefunden hatten, daß sie mit dem Pfarrherrn Helmold Adenstede folgenden Contract gemacht, den wir seines mehrfachen Interesses halber ganz mittheilen: In nomine domini amen. Dit is de endracht vnde de beleuynge, de dar schen is tusschen den ghestliken personen des Closters Marienwold vnde deme kerkheren to Smylowe, de nu is, vor zik vnde vor al syne nauolgere ewichliken, in der ieghenwardicheit des gantzen kerspeles uppe deme kerkhoue darsulues. Nach deme dat dorp petzke, dar nu Marienwold is, in deme kerspele to Smylowe beleghen was, vnde heft verteyn huuen, vnde van den verteyn huuen buweden souen de bůr de dar woneden vnde gheuen deme kerkheren eyn islek van der huuen des jares eynen schepel gherstem, men de gudeman (Edelmann) de dar wonede uppe deme houe, de gaff zo nicht. vppe dat de kerkhere de nu is vnde tokomende wert des Closters nynen schaden edder broksam lyde, so willen vnde scholen desuluen vorbenomeden ghestliken personen des Closters Marienwold, de nu edder tokomende synt, van eyner isliker huuen de nyn bůr buwet eynen schepel ghersten gheuen alle jar, vnde we by deme Closter wonet ynde syne eghen koste heft, de schal deme kerkheren kerklike plicht gheuen. ok van den huuen de nu bur buwen edder an tokomen tyden bur edder andere lude buwende worden, schal dat Closter nicht gheuen. Hir bouen schal de kerk-

here to Smylow, de nu is edder tokomende wert, de personen des Closters vnde eren denst, de in ereme brode is, nicht hogher besuaren. — Die höheren Behörden hatten, wie es scheint, in dieser Angelegenheit keine Stimme.

Es müssen also jedenfalls in den Verhältnissen Pezke's Veränderungen statt gefunden haben, die es möglichst frei von den früheren Obrigkeiten stellten, und so ließe der Ausdruck, den Otto von Krummesse in der Verkaufsurkunde von 1414 gebraucht: alse ick dat vorscreuen gudt aller vrigest beseten hebbe, allerdings die Wahrscheinlichkeit zu, daß, ungeachtet gleich darauf der Verkäufer den Herzog seinen gnädigen Herrn nennt, und trotz der Zumuthungen dieses Fürsten, der Rath der Stadt Lübeck seinen Antheil an der Landwere erweitern durfte. Zu der möllnischen Pfandschaft von 1359 gehörte übrigens Pezke nicht. Aber gegen den Brief der Lübecker von 1435, der in den späteren Proceßacten wieder vorkommt, ist herzoglicher Seits auch nichts erinnert.

Dennoch mußte das Kloster mit den Herzögen von Sachsen schon deshalb in gutem Vernehmen bleiben, weil diese ihm anderweitig Schaden thun oder Zwist anrichten konnten; ja es gab Zeiten, da es unter ihrem Schutze sicherer war, als unter dem der Stadt Lübeck. In solchen Fällen mochte es denn auch sich ihnen zuwenden. So während der Fehde von 1505 bis 1507, wo die Herren von Mecklenburg, Braunschweig und Brandenburg gegen Lübeck und demnach auch gegen Mölln zu Felde lagen. Im August 1506 ward Fredeborg in Brand gesteckt, und zu Michaelis nahmen die Herren ihr Lager im Kloster. Herzog Magnus I. von Lauenburg, ein im ganzen friedliebender Herr, nahm nicht allein keinen Theil am Kriege, sondern wirkte sogar zur Aussöhnung, die am 15. Juli 1507 auch in Marienwold zu Stande kam. Daß er aber zu jener Zeit, vielleicht auf Ersuchen Lübecks, den Patronat des Convents übernommen, ersehen

wir aus einem Schreiben des Bischofs von Lübeck an ihn vom 1. April 1506, welches eine an die Conventualen zu leistende, übrigens unbedeutende, Prästation betrifft, um welche sich der Herzog kräftigst verwendet haben muß.

Und doch gereichte dieser Schutz dem Kloster zum Verderben. Ob die Stadt Lübeck damals ihre sonst gewöhnliche Vorsicht nicht geübt, oder ob der Herzog die Umstände für sich zu benutzen schon jetzt für gut erachtet hat: genug, als der möllnische Vogt seine Functionen in Bezug auf das Kloster wieder übernehmen wollte, gerieth er mit den herzoglichen Beamten in Streit. Dieser ward zwar wieder beigelegt, wie aus einem Schreiben der Conventualen an den Rath vom 1. Juli 1508 erhellt; aber zugleich ließ der Herzog anfragen, ob er sie noch weiter beschützen und beschirmen solle, oder ob der Rath dies wieder übernehme. Nicht minder erhellt aus späteren Zeugenaussagen, daß der Herzog damals den sogenannten Hufenschatz zur Fräuleinsteuer, d. h. zum Behuf der Ausstattung der fürstlichen Töchter, eingeführt; daß er seitdem, wenn es ihm noth that, Holz aus den klösterlichen Forsten holen, auch wohl durch seine Diener Rauchhühner annehmen ließ. Dazu kam das Ablager bei der Jagd, welches wahrscheinlich anfangs gütlich und nur einmal des Jahrs mit 20 Pferden gestattet war, hernach immer stärker, ja für 100 Pferde verlangt ward. Aus solcher Zeit stammt die Bemerkung im Hebungsbuch, die man allerdings nöthig erachten mochte: des klosters lantgueth is van deme adele quyth vnde frye gekofft myt bewillinge des forsten to Saxen, vnde den forsten is affgekofft de leenware, de se in densuluen guderen hedden, vor 600 ℔ lub., vor sick, erhe eruen vnde nakamelingen. Dyt is wol vorwareth myt guden szegelen vnde breuen. Hir enbauen ys ingerumeth vnde togelaten vmme vorbyddinge, beschuttes vnde beschermynge willen vnser vnde vnser gudere dat afleger in

vnsen dorpperen des iares einmaell myt 20 perden vnde ock nicht mer, vnde den h o u e s c a t h, want szo kumpt. Auerst de anderen, de ock lantguett vnde dorpere hebben in deme lanth to Saxen, dar hebben de forsten nichtes inne, nen afleger, nene lanthbede, nen houescat, alsze alle maen wol weth. Wen auerst de forsten dat lanthgueth, [dat] dat Closter heft, vmme gades willen van eren egenen guderen mildichliken gegheuen hedden, alse andere heren vnde forsten in eren landen den Clostern gegheuen hebben, szo were yd ein ander; auerst de forsten to Saxen hebben nichtes an [dat] Closter gegheuen; dat is altomael van dem adele gekofft vnde betaleth. — Auch wurde der Klostervogt zu den fürstlichen Landtagen beschieden, was die Lübecker späterhin für eine Neuerung erklärten, wiewohl es wegen derjenigen Güter geschehen sein kann, welche nicht des Stiftes volles Eigenthum waren, wie aus späteren Darlegungen erhellen wird.

Weiterhin steigerten sich die Forderungen. De Domina schal — heißt es zufolge derartiger Aufzeichnung im Hebungsbuch — by eneme ede auerslaen, wat vnde wo vele dat Closter ere Convente von allen eren guderen, buren, houen vnde gerechticheyden jarlikes in- vnde vpkumpft ere nuttinge heft, vnde schal von sodanen jarliker vpkumpft den 10. Pennynck geuen. Darenbauen schal van des Closters egenen huseren bynnen vnde buten der stad belegen van 100 ℳ wert 8 ß entrichtet werden, vnde van geistlichen lenen vpkumpft den 10. penninck.

Gewaltthaten waren freilich hin und wieder schon früher versucht. In den sechziger Jahren des 15. Jahrhunderts klagt die Aebtissin Katharina dem Rathe zu Lübeck, daß des Herzogs Volk in drei Dörfern den Bauern ihre Pferde genommen, und sich verlauten lassen, die Männer sollten nachgeholt werden; — sie erbot sich Vollmacht für den Möllnischen Vogt, um die An-

gelegenheit zu ordnen. Am 10. Juli 1464 klagt der Convent, wie der Herzog von Sachsen verlange, das Kloster solle sich ihm und seinen Erben verbriefen, daß es zu ewigen Zeiten keinen anderen Herren wählen wolle, als ihn. Dergleichen Eingriffe mögen sich öfter wiederholt haben, jedoch ohne bedeutenden Erfolg.

Jetzt aber nahm die Gewaltthätigkeit den Schein der Berechtigung an. Als am 1. Aug. 1512 zahlreiche Schaaren aus der Umgegend, auch aus Lübeck und Hamburg, zum Empfang des Ablasses nach Marienwold strömten, sandte der Herzog seinen Vogt von Ratzeburg mit Bewaffneten dahin, angeblich, um Unruh und Unheil zu verhindern und zu strafen. Aber gerade dadurch kam es zu Unrechtfertigkeit und Thätlichkeit: die Wallfahrer wurden jämmerlich geschlagen und verwundet, Brüder und Schwestern so unziemlich, daß es nicht zu sagen war, geschimpft; endlich griffen die Lübischen zur Wehr und schlugen die ungeladenen Gäste mit derbem Spott und scharfen Hieben hinaus. Darüber klagte der Herzog am 2. Aug. gewaltig; aber auch die entrüsteten Conventualen begehrten Genugthuung (5. Aug.). Als der Rath nun sich beschwerte, und ihm noch andere Eingriffe vorhielt, erklärte der Fürst denselben für falsch berichtet (10. Aug.). Die Lüneburger, der Bischof von Ratzeburg und der Lübeckische Dompropst brachten den Zwist zu gütlichem Ende.

Aber die Gewaltthaten wiederholten sich bald; der Rath sah sich sogar genöthigt, zu großer Beschwer des Klosters, Truppen dahin zu legen. Da versuchte man von fürstlicher Seite eine andere Weise. Man ermunterte diejenigen Adelichen, deren Vorväter den Conventualen Güter überlassen, zur Wiederlöse, und bestrebte sich ihnen dabei behülflich zu sein. Ueberall half dies freilich nicht, da viele Besitzungen gar nicht wieder verlangt werden konnten; aber es bemühte und beschwerte den Rath, und führte doch mancherlei Verlüste mit sich.

So nahte die für Lübecks Ansehen und Macht so verhäng-

nißvolle Zeit der Reformation und der bürgerlichen Unruhen, während welcher der Erbprinz von Lauenburg, der nachherige Herzog Franz I., ein gewaltthätiger und in Mitteln und Wegen wenig schwieriger Fürst, heranreifte und des alternden Vaters Habsucht schürte. Am 10. Dec. 1533 verlangte der Herzog vom Kloster den ihm seitens der Landschaft jüngst bewilligten Drömt Hafer per Hufe, und bedrohte es mit Schaden und Pfändung, wofern die Leistung nicht zu Weihnacht nach Ratzeburg geschähe. Die Conventualen baten um Verschonung mit solchen Ansprüchen, beschwerten sich auch wegen des übermäßigen Ablagers; allein der Herzog erklärte: ihm sei der Hafer nöthig, und die Ritterschaft habe drein gewilligt; der klösterliche Vogt sei ja auch auf dem Landtage gewesen: sie sollten sich als getreue Unterthanen nicht weigern; wegen des Ablagers werde er sich gegen sie und die Ihrigen gebührlich zu halten wissen. Da nun einige Klosterbauern nichts geben wollten, ließ der Herzog sie überfallen und gefänglich wegführen. Die Lübecker schrieben ihm deshalb am 25. März 1534: es müsse Ihm noch in gnädigem und frischem Gedächtniß sein, daß sie schriftlich und mündlich gebeten, Er möge ihnen nachweisen, wie Er zu der Berechtigung gekommen sei. Dieses sei bis jetzt nicht geschehen, und so wunderten sie sich, wie Sein Vogt sich so ungebürlicher Weise geschickt und vernehmen lassen; wünschten deshalb sofortige und unentgeltliche Loslassung der Gefangenen, und weiter unbemüht zu bleiben; sobald Er Seine Berechtigung durch Briefe und glaubwürdige Siegel dargethan, wollten sie ihrer Gebür sich wohl zu halten wissen. Den Ratzeburgischen Vogt Wessel Eggelßen bedrohten sie zugleich (26. März): wenn er die Leute nicht loslasse, seien sie veranlaßt zu thun was sie ungern thäten; — und dem Möllnischen Vogt Jacob Krappe trugen sie auf, die Klosterleute mit allem Nachdruck zu beschützen. Gleichzeitig hatte der fürstliche Vogt die Klosterforsten heimgesucht, und antwortete, da man

ihn zur Rede stellte, trotzig: nicht er, sondern des Klosters Vorsteher hätten die Hölzungen verhauen und verwüstet; sein Landesherr habe ihm vielmehr Schonung ernstlich befohlen; hätten aber er oder der Fürst davon gebraucht, so sei das anderweitig längst entgolten. Uebrigens erbiete er sich zu Recht. — Die Lübecker sahen sich auch hier zu schärferer Aufsicht und ernster Abwehr genöthigt.

Da trat die Holsteinische Fehde ein. Herzog Christian nahm am 18. Aug. 1534 sein Hauptquartier zu Marienwold, und belagerte Mölln. Die Conventualen waren aber schon bei seinem Heranzuge nach Lübeck ausgewandert und hatten den ihnen dort gehörigen Brigittenhof bezogen, weil sie sonst keine bleibende und sichere Stätte besaßen; was beweglich war, hatten die Möllner in Verwahrung gebracht, unter anderm, wie Reimer Cock erzählt, 15 Wiegen, von denen er 9 selbst gesehen haben will: wor de kinder — sagt er — hen (her?) gekamen, mogen se weten. Ende des Monats verbrannte und zerstörte die Soldateska mit Vorwissen des Herzogs von Sachsen die Klostergebäude. Aus den Ruinen brachten die Möllner einen Stein in ihre Sakristei mit der alten Inschrift: a. 1413 do wart dusse stede gekofft vnde begunt to buwen, vnde is darna gewiget in deme 58. iare vnde is gebuwet van deme erbaren rade vnde medeborgeren der stad lubeck vnde anderen steden darumme belegen. biddet god vor se.

Als der Kriegstumult vorüber war, zogen die Klosterleute wieder zu; Scheunen und andere nothwendige Wirthschaftsgebäude wurden wieder aufgerichtet; ein Vogt, Matthias Woltorp von Koberge, dahin gesetzt, und im Sommer hielten sich fortan zwei Conventualen dort auf, welche die ökonomischen Angelegenheiten des Klosters ordneten und besorgten. Der Herzog aber, wegen seiner Gewaltthaten gegen das Ratzeburgische Domstift seit 1532 in die Reichsacht erklärt, war auch gegen das Kloster Marienwold

so thätig gewesen, daß die Lübecker, als sie nur eben freie Hand hatten, nach gütlichen, aber unbeantwortet gebliebenen Zuschriften, mit aller Ernsthaftigkeit zufahren mußten. Nun schrieb er (27. Nov. 1535): Ihres trotzigen und geschwinden Anmuthens habe Er sich keinesweges versehen, da Er sich vielmehr zu gütlicher Verhandlung erboten (!). Es sei aber kund und offenbar, daß die Güter des Klosters in Seinem Fürstenthum lägen, und da sie ohne Seine Veranlassung und Obrigkeit verwüstet und zerstört wären, müsse er sich derselben annehmen. Nur Unwillen und Störung guter Nachbarschaft sei Er nicht zu verursachen gemeint, wie es von den Lübischen gedeutet; Er habe bloß zur Verhandlung bringen wollen, wie die Güter gebessert werden könnten (!). Pächte seien von Seinen Leuten noch nicht aufgenommen, doch möchten einige Rauchhühner gebracht sein in Seiner Abwesenheit. Er sei jedoch zum Frieden geneigt; man möge nur einen Bevollmächtigten schicken, der das Empfangene nach klaren Registern wieder annehme, und wolle sogar helfen, daß das Rückständige eingehe (!) — Dennoch blieb es bei guten Worten; die Lübecker aber sahen sich, da die Unterhandlungen zu keinem Resultat führten, gedrungen, den Weg Rechtens zu betreten, und suchten beim Reichskammergericht um Pönalinhibition nach: wenn nicht den Herzog Magnus, der bereits erklärter Aechter sei, möge man doch seinen Sohn, Herzog Franz, anhalten, daß er bei hoher Strafe alles, was fürstlicher Seits dem Kloster entzogen sei, wiedererstatte und sich fernerhin aller Gewalt entäußere (1539). Es erfolgte ein abschlägiges Dekret, weil, wie des Raths Mandatar schrieb, nicht die Conventualen selbst die Klage angebracht. Dazu aber waren diese, voll Furcht und in Berücksichtigung der Umstände, nicht zu bewegen.

Nun starb Herzog Magnus 1543, und Franz I. begann, die Mattherzigkeit oder Gleichgültigkeit der Lübecker während der Nachwehen der Wullenweber'schen Unruhen benutzend, mit er-

neuerter Kraft die alten Entwürfe auszuführen. Am 24. Jan. 1545 schrieb er dem Rath zu Lübeck: das Kloster habe über Seine Eingriffe Klage geführt, Ihm aber wäre berichtet, daß Sein sel. Vater und Seine Vorfahren zu häuslicher Nothdurft aus den klösterlichen Forsten ohne rechtlichen Einspruch Holz fällen und nehmen lassen; wenn nun Sein Vogt zu Besserung der fürstlichen Behausung zu Ratzeburg dessen bedurft und genommen, so hätte der Convent nicht bei dem Rathe klagen, sondern des Reiches Satzung und Ordnung zu Hülfe ziehen sollen; das Conservatorium der Lübecker könne Ihn nicht präjudiciren, da Er des Klosters rechte Obrigkeit und Grundherrschaft sei; Er verlange, daß man Ihn gewähren lasse. Auf die Remonstration der Lübecker und die Bedrohung, daß sie an den Kaiser schreiben würden, erwiederte er (18. Febr.): das sei Ihm nicht entgegen: Er verlange aber, daß sie Ihn mit Seinem Kloster gewähren ließen; das Conservatorium sei hinter Seinem Rücken absichtlich ausgebracht; Er achte es bei Sich für nichtig und unrechtmäßig, und wolle Sich bei Seinem Kloster schon zu verhalten wissen, wie er es verantworten könne.

Die Kriegsunruhen der nächsten Jahre vereitelten wahrscheinlich ein entschiedeneres Auftreten Lübecks. Auf Anstiften des Herzogs fiel Graf Mansfeld mit einem Heerhaufen in die lauenburgischen Stiftsgüter, und brandschatzte selbst die Städte Lübeck, Hamburg und Lüneburg; ein Gleiches geschah bald nachher von dem Herzoge von Braunschweig, der dem schmalkaldischen Bunde feind war; Räuberei machte überdies alle Straßen unsicher. Der Rath aber hatte nach allen Seiten hin über Maßen zu sorgen, und mußte den Klosterschutz lediglich seinem Vogte zu Mölln überlassen; ohnehin schwebte schon ein ihm nahe gehender Streit mit Lauenburg wegen des Sachsenwaldes. Endlich kam

es im Mai 1556 zu Verhandlungen, die fast zwei Monate anhielten; averst — sagt Reimer Kock — wat den enen dach de forste belevede, dat was des anderen dages nichtes; sin vele recesse beramet, averst unversegelt gebleven.

Noch einmal versuchte man im Jan. 1558 zu Ratzeburg gütliche Beredung, und die herzoglichen Räthe sagten den Vorstehern des Klosters über Erwarten Abhülfe zu; wahrscheinlich aber nur, um desto sicherer die Vollführung des längst gefaßten Entschlusses anzubahnen. Da schickte der Herzog am 22. Aug. d. J. mit einem vom 23. Juli datirten Creditiv drei Gesandte, Rothmer Schincke, Jasper Welle und M. Johann Schütze, an die Conventualen nach Lübeck und ließ ihnen ankündigen: „nachdem sich dieser Zeit Kur- und andere Fürsten der in ihren Landen belegenen geistlichen Güter annähmen und das Kloster Marienwold in Seinem Lande gelegen, die Conventualen aber ihre Residenz und Wohnung in die Stadt Lübeck verrückt hätten: so wolle Er sich auch des Klosters und dessen Güter annehmen, den Personen auf Lebenszeit nothdürftigen Unterhalt reichen, mit dem Begehr, daß sie sich daran genügen ließen, und die angebotene Gnade nicht ausschlügen. Im Fall sie sich aber weigerten, würde Er sie nicht länger fragen, sondern die Sache weiter zu treiben veranlaßt sein. Er gebe ihnen 8 bis 12 Tage Bedenkzeit, daß sie sich mit ihren Herren und Freunden deshalb berathen möchten."

Dieser Berath fand ohne Zögerung statt. Nach reiflicher Erwägung der Umstände beschloß der Convent, sich dem Lübischen Rathe ganz anzuvertrauen, übertrug, verließ und zedirte ihm als käiserlich bestelltem Conservator am 24. Aug. das Kloster mit allen seinen Gütern, Unterthanen, Dörfern, Freiheiten und Gerechtigkeiten, ohne alle Ausnahme, ersuchte ihn, die Leute in Eid und Regiment zu nehmen, und sie vollkommlich zu regieren, zu vertheidigen, zu verbitten und zu vertreten. Der Rath reversirte

sich dagegen, und am 25. d. M. ließen Priörin und Schaffnerin, in Vollmacht der Aebtissin und des ganzen Convents, die Bauermeister und Bauern der drei Dörfer Bergrade, Bälau und halb Breitenfelde an M. Hermann Boytin, als des Lübischen Raths Gevollmächtigten, den Eid des Gehorsams, der Treue und aller Pflicht zu Marienwold schwören. Außer Boytin waren Lübischer Seits, wie gerichtlich festgestellt ist, ein Notarius, zwei Bürger als Zeugen, und vier bis fünf Diener und Jungen, die jedoch ihre Pferde und was sie zur Wehr tragen mochten im Kruge zurückgelassen hatten, gegenwärtig: Gewalt oder Ueberredung ward in keiner Weise angewandt. Am 26. meldete der Convent dem Herzoge, daß er sich an diejenigen gewandt, deren Vorfahren das Kloster begabt und ausgestattet, und die ihm von Seiten des Kaisers als Vertreter zugewiesen seien. Auch der Rath setzte so Herzog als Kaiser von dem Geschehenen in Kenntniß.

Der Fürst antwortete aus Pötrau am 5. Sept.: „Aus dem eingeschlossenen Bedenken Seiner Räthe hätten sie zu vernehmen, welchergestalt Ihm gerathen, sich Seines Klosters Marienwold, vermöge der Rechte und des heil. Reichs Ordnung, zu halten, und Er wolle ihnen demnach aus guter zuversichtiger Nachbarschaft gnädiglich angesonnen haben, sie möchten Ihn in der Possession der Seinen fürstlichen Regalien und Jurisdiction angehörigen Gerechtigkeiten nicht verunruhigen, sondern Ihn bei dem Bedenken Seiner Räthe unverhindert bleiben lassen."

Dieses, von Lauenburg 3. Sept. datirte Actenstück aber besagt: „Kanzler und Hofräthe ersähen aus dem Schreiben der vermeinten Aebtissin und Conventualen zu Marienwold und E. Erb. Raths zu Lübeck, daß der fürstl. Gesandschaft Gewerbe wohl nicht recht verstanden sei. Se. F. Gn. hätten den Räthen befohlen, den Conventualen anzuzeigen: daß Sein Kloster unmittelbar im Fürstenthum Sachsen gelegen, auch zu der des Fürsten freier kaiserlicher Lehnschaft und Jurisdiction gehörig und mit

verliehen sei. Nun habe zwar sel. Herzog Magnus, als der Convent das Kloster verlassen, wie Ihm von Gottes und kaiserlicher Belehnung wegen gebürt, es der dort herrschenden Unordnung halber zerstören und in einen andern Stand bringen lassen: doch hätten Se. F. Gn. aus fürstlichem christlichen Mitleiden, wiewohl Er aus bewegenden Ursachen das zu thun nicht schuldig gewesen, ihm die Güter zeither noch gestattet, und sich zufolge Seiner Erklärung jetzt geneigt bewiesen, die Conventualen fernerhin zu versorgen, auch wegen der Resolution einige Tage Bedenkzeit gegeben. Da hätten dieselben sich nicht nur geweigert, sondern auch an den Rath zu Lübeck gewandt und diesem all das Ihre übergeben und verlassen. Allein die Conservation, die zu Kaiser Friedrichs (!) Zeiten an die Lübecker ausgebracht sein solle, sei gegenwärtig ganz veraltet, rechtswidrig, und erstrecke sich auch nicht auf Verwaltung der Güter. Da sich die Conventualen nun so undankbar und untreu erwiesen, würden Se. F. Gn. veranlaßt, das Kloster sammt dessen Gütern 2c. in Administration zu nehmen und gebürlich sequestriren zu lassen. Die Räthe erböten sich demnach unterthänig, so viel aus Grund Rechtens und des heil. Reichs Ordnungen und Abschieden mit Hülfe des Allmächtigen darzuthun, daß Se. F. Gn. als Landesherr und oberster Patron durch die vorhabende Administration der christlichen zu Recht verordneten Billigkeit gemäß handle."

Die übrigen Behauptungen lassen sich aus der geschichtlichen Darstellung, bei welcher auch die späteren Prozeßacten treulich benutzt sind, hinreichend würdigen; es war indessen bisher dem Rathe nicht in den Sinn gekommen, die Güter dem Herzogthum Niedersachsen oder des Fürsten Oberhoheit zu entziehen; er wollte nur die Verunrechteten schützen, wie es ihm oblag. Was aber die Reichsordnungen betrifft, so könnte hier Tit. XV. des Landfriedens von 1548 gemeint sein, welcher denjenigen bedroht, der

„sein — Haab oder Güter, gefährlicher Meynung, ihme

zum Vortheil verkauft, veräußert, verändert oder iemands in Schirms- oder anderer Weiß zugestellt und eingegeben, in was Schein oder Gestalt das beschehen wäre, und den Landfrieden darauf überfahren und gebrochen hätt" —;

allein weder das Eine noch das Andere war von den wehrlosen Conventualen geschehen; im Augsburger Religionsfrieden v. 1555 aber war §. 16. ausdrücklich gesagt:

„Dargegen sollen die Stände, so der augspurgischen Confeßion verwandt, die Röm. Kaiserliche Majestät, und Churfürsten, Fürsten und andere des Heil. Reichs Stände, der alten Religion anhängig, Geistliche oder Weltliche, samt und mit ihren Capituln, und andere geistlichen Stands, auch ungeacht ob und wohin sie ihre Residentzen verruckt oder gewendet hätten — — bey ihrer Religion, Glauben, Kirchen-Gebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, auch ihrer Haab, Gütern, liegend und fahrend, Landen, Leuten, Herrschaften, Obrigkeiten, Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Renthen, Zinsen, Zehenden, unbeschwehrt bleiben, und sich derselben friedlich und geruhiglich gebrauchen, genießen, unweigerlich folgen lassen, und getreulichen darzu verholffen seyn, auch mit der That, oder sonst in Ungutem gegen denselbigen nichts fürnehmen, sondern in alle Wege nach Laut und Ausweisung des H. Reichs Rechten, Ordnungen, Abschieden, und aufgerichtetem Land-Frieden, jeder sich gegen den andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen, alles bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten und Vermeidung der Pön, in dem aufgerichtetem Land-Frieden begriffen;"

wie dies denn auch derselbe Kaiser, welcher diesen Religionsfrieden aufgerichtet, in seinen Schreiben an den Herzog und an die Stadt Lübeck bestätigt hat.

Man traf also Lübeckischer Seits keine weiteren Sicherheits-

maßregeln, weil man nicht glauben mochte was geschah, auch wohl um jeden Anschein, als wolle man den Frieden stören, zu vermeiden. Der Herzog dagegen ließ am Sonntage den 18. Sept., morgens früh, da man Gewalt und Gefahr nicht vermuthete, seine Vögte mit einer Schaar wohlgewappneter Reiter in die Klostergüter fallen, ein Inventarium aufnehmen, die Hofbauern zu Marienwold zwingen, ihm den Schwur der Treue und Huldigung zu leisten, und berief die übrigen Klosterleute zu sich nach Breitenfelde, wo er sie in Eid und Pflicht nahm, und ihnen aufs strengste verbot, an die Conventualen oder den Lübeckischen Rath Pacht, Zins, Dienst oder dergleichen zu leisten, und aufs bestimmteste befahl, ihm allein in allem zu gehorsamen.

Zugleich ließ er beim Reichskammergericht zu Speier klagen: „die Lübecker hätten mit gewaltsamer Hand und landfriedensbrüchiger Weise ihren Vogt, Befehlshaber und Diener in das Kloster Marienwold und dessen Hof und Güter fallen lassen, es mit aller seiner Zubehör vergewaltigt und eingenommen, Vogt und Unterthanen mit Gewalt gezwungen und dahin genöthigt und gedrungen, daß sie geloben und schwören müssen, Niemandem als dem Lübischen Rath zu gehorsamen, sich aller anderen Obrigkeit zu entschlagen und in seinen Schutz und Schirm zu ergeben, und hätten dies alles ohne des Herzogs als des Ober- und Schutzherrn Willen mit Gewalt gethan. Nun aber liege das Kloster sammt allen Gütern und Zubehör ohn alles Mittel in Se. F. Gn. Land und Fürstenthum Sachsen, es seien auch der Mehrentheil und die fürnehmsten Güter von Se. F. Gn. Voreltern und derselben Unterthanen vom Adel mildiglich gegeben, ja das Kloster davon gestiftet, erwachsen und erhalten und in den dermaligen Zustand gediehen. Dieses alles hätten des Stifts Vorsteher, Vogt und Unterthanen gehorsamst angenommen, und nähmen es noch an; der Herzog sei auch je und allewege dessen in ruhiger Possession vel quasi gewesen.“

Sonderbar; — derselbe kaiserliche Name, unter welchem auf solche Klage die Stadt Lübeck von Speier aus am 19. Nov. 1558 mit der Acht bedroht und feierlichst zitirt ward, eröffnete auch den Befehl, der von Prag aus am 18. Dec. d. J. an den Herzog erging: er solle bei schwerer Strafe von seiner Gewaltthat abstehen, das Kloster restituiren und bei Gebrauch und Besitz der Einkünfte lassen; er eröffnete auch den zu Augsburg am 21. Juli 1559 erlassenen, in welchem der Kaiser seine Drohung wiederholte und das den Lübeckern aufgetragene Conservatorium bestätigte.

Aber so war die Zeit: der Herzog blieb trotz aller kaiserlichen Bedrohungen, und trotz dem daß Lübeck die Hülfe des Kreisobersten, Herzog Adolf von Holstein, in Anspruch nahm (21. Sept.), im Besitz. Den Conventualen ließ er am Donnerstage nach Ostern 1560 insinuiren: „nachdem die Verwalter und Personen, so Marienwold inne gehabt, vom Klosterleben abgestanden, das Kloster gar verlassen, sich gen Lübeck in die Stadt begeben, daselbst einen unordentlichen Stand und Leben, ihren Eiden und Ordensgelübden gar zuwider, gehalten, darüber das Kloster eingefallen, in Unbau gekommen, und verwüstet worden; zudem nun auch der Rath zu Lübeck sich des Klosters angemaßt; und endlich das ohn alles Mittel in seinem Fürstenthume gelegene Stift vor alters durch Seine Voreltern begründet und emporgekommen sei: habe Er als der Landesfürst und oberste Patron des Klosters sich verursacht gesehen, dasselbe mit Administratoren und Verwaltern zu bestellen. Da nun indessen der Rath zu Lübeck stillschweigens und unverwahrter Ehren sich unterstanden, mit Gewalt in Sein Fürstenthum zu dringen, das Kloster gewaltiglich eingenommen, und dadurch der Ordnung des Reichs und dem Landfrieden zuwider gehandelt, auch Er in Erfahrung gebracht habe, daß die Domina, Priörin und etliche Conventspersonen neulich in Gott verstorben, dadurch nun das Kloster gar öde und

wüst worden: so solle sich ja niemand unterstehen, von des Klosters wegen ohne Seinen Befehl und Sein Vorwissen wieder eine Priörin zu erwählen oder andere Verordnung aufzurichten.“

Solches ist die urkundliche Sachlage: das Urtheil ist danach leicht gesprochen. Nicht so schnell war das Reichskammergericht damit fertig; doch ward schon 1605 zum Urtheil submittirt, indessen war dasselbe 1685 noch nicht ausgebracht. Die Gründe, weshalb der Rath, wiewohl noch Kaiser Maximilian II. am 26. Aug. 1570 das Conservatorium bestätigte, in der Weiterführung des Prozesses nachließ, sind uns nicht bekannt.

Herzog Franz ließ demnächst die Gebäude zu Marienwold großentheils niederbrechen und sich ein Wohnhaus dort errichten, welches laut eines Inventars von 1571 wesentlich aus drei Gemächern und drei Schlafkammern für das fürstliche Ehepaar und die Jungfern, einer großen Hofstube und einer Altfrauenkammer bestand. Das Vorwerk begriff, außer ähnlichen Gemächern, auch die Kammer für den Vogt, den Schließer, den Hofmeister, Küche und Ställe. Außerdem werden ein Brauhaus, eine Kohlkammer, eine Netzkammer (für das Fischereigeräth) erwähnt. Ein Theil des Hofes kam an Vollrad Scharfenberg. Die Bauern von halb Breitenfelde, Bälau und Borstorp mußten Hofdienste thun, und alle Feldarbeit verrichten. Früher aber hatten sie alle Monat nur einen Tag gefröhnt, auch einige Fuder Holz gefahren, und in der Ernte drei Tage geholfen, wofür ihnen der Convent eine Tonne Bier gegeben. Unter dem Herzoge, der ihnen versprochen, ihre Gerechtsame zu bewahren, dienten sie allwöchentlich drei, ja fünf Tage. — Eine schöne Schäferei, die über tausend Schafe zählte, hatte er sich zugeeignet, desgleichen das vorräthige Korn und das einträgliche Brauwerk. Die Forsten ließ er jämmerlich verhauen; die Borstorper Hölzung ward fast ganz vernichtet; auf dem Foßberge ein ganzer Raum bloßgelegt; das Material, um Spottpreise verkauft, brachte doch über 100,000 ℳ ein. Die

Güter wurden ausgeboten. Bergrade ward mit dem Anker Hof an Jochim von Plate, dann an Otto Blome, endlich an Jochim Möller verpfändet, welchem es ohne Erstattung des Pfandschillings vom Fürsten genommen ist. Goldensee kauften die Lützows.

Die wehrlosen Conventualen — ihre Waffen waren, wie eine Vertheidigungsschrift sagt: ein bekümmertes Herz, große Traurigkeit, Wehklagen, Weinen und ein armes Vaterunser — saßen, wenn auch vorläufig in Sicherheit, doch mit Furcht und Hoffnung zu Lübeck auf dem Hofe in der Wahmstraße, der ihnen schon seit langer Zeit eigenthümlich gehörte. Zwei bürgerliche Vorsteher, die nach Berath und Willen der Aebtissin besonders die Baulichkeiten besorgten, und zwei vom Rathe deputirte Provisoren hatten von jeher ihren Beistand gebildet. Die katholischen Mönche verloren sich aus der lutherischen Stadt, oder starben aus; die letzte Aebtissin, Elisabeth Wegeners, starb 1573; doch wurden auch ihre beiden Nachfolgerinnen mit solchem Titel benannt, wenn gleich Elsabe Krause (1574-87) selbst den einer Schaffnerin führte. Diejenigen von den Conventualen, welche dem römischen Glauben treu blieben, wurden nicht darin gestört; so war auch die Krause bis an ihr Ende katholisch. Seitdem traten mehrentheils Wittwen in den Convent, zahlten ein Eintrittsgeld und erhielten Wohnung und einen im ganzen genügenden Unterhalt. 1596 zählte derselbe 5 Jungfrauen, 12 Wittwen und 11 Dienstboten, zusammen 28 Personen. Als aber zu Anfang 1614 die alte Schaffnerin Anna Hennings verstarb, mußten Aenderungen getroffen werden. Die damaligen Vorsteher stellten dem Rathe in einer Supplik vom 3. März d. J. vor, daß sie nicht umhin könnten, den traurigen Zustand des Hofes zu offenbaren. Derselbe habe 1700 ℳ Intraden und 100 ℳ, welche die Vorsteher zu St. Jürgen zeitweise zum Ochsenkauf bewilligt, und seit 1603, durch Freundlichkeit des Raths, Eichenholz zur Feuerung aus dem Amte Ritzerau. Die Schulden beliefen sich auf 1300 ℳ, die nach-

ständigen Renten auf 7622 ℔; im vergangenen Jahre habe der Hof 2650 ℔ ausgeben müssen. Zweierlei erscheine ihnen nothwendig: daß eine tüchtige und umgängliche Frauensperson das Regiment wiederum führe, und daß, da bei der sel. Schaffnerin langer Krankheit und endlichem Begräbniß die Baarschaft gänzlich ausgegangen sei, der Rath etwa 1500 ℔ anleiheweise vorstrecke, wodurch der Hof aus der schwersten Noth errettet, der Rath seine Verpflichtung als Conservator und Defensor erfüllen, ein großer Schimpf erspart, und dem Herzoge von Sachsen eine große Freude entzogen würde. Wenn der Kammergerichtsprozeß in pt. alimentorum, der unlängst zur Revision gebracht und wieder zum Urtheil gesetzt sei, seine Endschaft erreiche, werde der Vorschuß überflüssig zurückgegeben werden können. Die Stellung der Schaffnerin zu bestimmen, müsse dem Rath überlassen bleiben; der sel. Bürgermeister von Höveln aber sei schon der Meinung gewesen, daß man nach dem Tode der damaligen manches ändern könne und dürfe. —

Im Jahre 1534 bestand der Convent aus folgenden Personen, deren letzte 1587 verstarb:

Brüder:

Pater Heinr. Clunder † 1534.	Pater Berend Boye † 1545.
Peter Lobeck † 1534.	Hinrich Klockau † 1544.
Jochimus † 1535.	Nicolaus Bantow † 1546.
Nicolaus zu Borstorf † 1535.	Arnold Noles † 1548.
Hans Korf † 1536.	Kaspar Kemerich † 1546.
Peter Heine † 1537.	Hans Basse † 1560.
Michael Tyle † 1541.	Nicolaus Lhewerck † 1563.

Schwestern:

Margrete Welandt † 1534.	Elsabe Kemers † 1548.
Anneke von Minden † 1535.	Geseke Keller † 1542.
Taleke Berchowers † 1540.	Sophie Johanssen † 1542.
Barteke Mutius † 1541.	Anneke Grabow † 1542.

Kunneke Mutius † 1544.
Margrete Munges † 1548.
Katharine Alffers † 1550.
Margrete Garmelinck † 1550.
Birgitta Ronnegarve † 1556.
Gerdrut Rikemans † 1558.
Margrete Schlopers † 1559.
Anna Pekes, Aebtissin, † 1560.
Katharine Kerckrinck † 1562.
Elsabe Ronnegarves, Aebtissin, † 1562.
Margrete Lafferdes † 1562.
Margrete Zwangkringk † 1564.
Dorothea Kerckrinck † 1564.
Anna Ketelhake † 1565.
Cäcilie Bonnies † 1568.
Anna Reuters † 1568.
Magdalene Tegetmeyers † 1572.
Beke Beckers † 1573.
Elisabeth Wegeners, Aebtissin, † 1573.
Elsabe Krause, Aebtissin, † 1587 17. Febr. im katholischen Glauben.

III.

Das Hebungsbuch des Klosters Marienwold ist im Jahre 1464 angelegt. Wenn man dazu die noch erhaltenen Urkunden nimmt, läßt sich der Besitzstand des Stiftes ziemlich genau ermitteln. Er umfaßte

A. Landgüter.

1) Bälau (thor Belowe) und halb Breitenfelde. Der herzoglich sächsische Vogt Heinrich zu Mölln verkaufte das Dorf Bälau, welches er von Albert I. als Lehn empfangen hatte, um 1243 für 400 ℔ an das Kloster Reinfeld. Herzog Albert bestätigte dies gegen den Empfang von 50 ℔, bedang sich jedoch aus, daß die Kolonen von 7 Hufen ihm zu Heerbann und Bede dienstbar blieben, auch sein Vogt, neben dem des Klosters, Gericht an Hals und Hand halte, das Endurtheil absage und zwei Drittheile der Bußen nehme (1243). Den Abkauf dieser und aller Rechte und Vorbehalte beurkundete derselbe Herzog am 4. April 1249. So empfing aus besonderer Freundschaft Graf

Heinrich II. von Holstein am 9. März 1376 auf eines Mannes Lebzeit vom Kloster die Lehnwar des Dorfes, und verlieh dasselbe am 16. d. M. an Gottschalk Reventlo auf Lebenszeit zu des Klosters treuer Hand, verpflichtete denselben auch, es vor allem Schaden und Nachtheil zu wahren. Später muß das Dorf an die Schacks verkauft sein; denn am 28. Oct. 1413 überließ Ludeke Schack zu Kehrsen, unter Einwilligung seiner Ehefrau und seines Bruders Marquard, das Dorf Bälau sammt halb Breitenfelde zu einem ewigen Erbkaufe an Herrn Borchard Sandel aus Mariendal, mit allem Recht und Gericht, höchst und nieder, nichts ausgenommen, für 900 ℳ lüb. Pfenn. Nun hatte sel. Volrad Schack auf beide Güter 400 ℳ von Reimer von Kalven zu Lübeck aufgenommen, und diese Pfandschaft war an den Lübischen Rath übergegangen, der sich mit dem neuen Kloster Marienwold am 27. Oct. d. J. über das Kapital und 100 ℳ versessener Rente vereinigte. Daß aber der Verkauf zum Besten dieses Klosters geschehen sei, bescheinigten beide Schacks vor den Herzögen von Sachsen an eben jenem Tage, und Herzog Erich V. bestätigte zu derselben Zeit, mit Gutheißen seiner Brüder und Räthe, den Verkauf ohne allen Vorbehalt. Am 11. Nov. 1420 nach dem Tode seines Bruders willigte Marquard Schack noch besonders in den Verkauf und die Verlassung an das Kloster Marienwold vor den Herzögen Erich und Bernhard. Das Kloster Reinfeld aber entsagte allen seinen Rechten auf Bälau am 6. Dec. 1422 und belehnte den Convent zu Marienwold damit; auf daß jedoch diese Infeudation nicht in Vergessenheit geriethe, behielt es sich 3 ℳ jährlich vor. Weil nun aber nach der Regel des Birgittenordens alle Güter frei und ledig sein mußten, gestattete es die anderweitige Anweisung dieses Lehngeldes, lieferte zwar die Originalbriefe aus, behielt sich aber sein Recht vor. Auch diesem entsagte es endlich, nachdem ihm für jene 3 ℳ anderweitig 60 ℳ zugewiesen waren, und verhieß, fortan nur das

Andenken an die Thatsache zu bewahren (24. Febr. 1431). — Den Zehnten von Bälau (und Pezke) erließ, mit Consens des Bischofs Pardam, das Ratzeburger Kapitel gegen Empfang von 200 ℳ (10. April 1434). — Nach einem Gezeugniß des Rathes zu Mölln endlich v. 7. Juli 1437 hatte Hinrich Möller zu Lütow vor dem Lübischen Rathe die Mühle zu Breitenfelde an den Laienbruder Claus Wilde zu Marienwold, zum Behuf des Klosters, überlassen.

Bälau hatte 14 Hufen Acker, wovon 3 zum Hofe gehörten. Jede gab jährlich 2 ℳ Pacht und 1 ℳ Dienstgeld, 2 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Hafer für den Zehnten, und ein Rauchhuhn; für zwei Hufen unbebautes Land gab Hans Duwe, der sie inhatte, 1464 die vierte Garbe. 2 Käthner zahlten nur 8 Schilling, 1 Rauchhuhn, und außerdem einige Hühner. — 1555 trug Bälau an Heuer und Nachheuer 41 ℳ 12 ß, an Wiesengeld 10 ℳ 14 ß, an Pachtkorn 22 Scheffel Roggen und ebensoviel Hafer.

Der dem Kloster gehörige Theil von Breitenfelde hatte 17 Stellen, welche 3-4 ℳ gaben; eine gab kein Geld, aber 6 Scheffel Korn, weil der Mann ein Lübscher war. Außerdem fielen 46 Scheffel Roggen, Rauchhühner, und Lämmer und Hühner für den Zehnten. 1555 war das Einkommen: 24 ℳ 12 ß Heuer, 46 Scheffel Roggen Kornpacht, und 15 ℳ Wiesenheuer.

2) Pezke (petzeke, peezke, peszkenbeke). In diesem Dorfe verkaufte Johann von Krummesse am 25. März 1347 an die Kalandsbrüder zu Mölln 3 ℳ wiederlöslicher Rente für 30 ℳ; von dieser Rente gaben Hermann Zytelmann und seine Erben 2 ℳ 4 ß, den Rest das Heilige-Geist-Haus in Mölln; verging das Erbe, so stand das ganze Gut für die Zahlung. Eine Bestätigung von Seiten des Herzogs ist nicht da; sie wird auch in der Urkunde nicht angedeutet. Am 30. Nov. 1414 überließ Otto von Krummesse, mit Einwilligung seiner Frau und seiner

rechten Erben so wie seines Bruders Johann, seinen Hof und das ganze Dorf Pezke zum Erbkaufe an Schwestern und Brüder des Birgittenordens, mit aller Zubehör, nichts ausgenommen, mit allem Recht, oberst, mittel und nieder, an Hals und Hand, quit und frei, wie er es allerfreiest besessen, für 960 ℳ lüb. Pfennige; dabei durften sie von seinem gnädigen Herrn von Sachsen 15 ℳ für 150 ℳ und von dem Kalande zu Mölln 3 ℳ für 13 ℳ (30?) auslösen. Sie mögen dort auch eine Stätte zum Gottesdienst bebauen, wie sie wollen, und sollen bei ihm Vertretung gegen alle Ansprache geistlicher und weltlicher Personen finden. Ueber Herzog Erichs V. Schutzbrief s. oben Seite 359 f. Am 20. Jan. 1422 quitirt derselbe Herzog über den Empfang von 150 ℳ lüb. Kapitals, wofür er von Alters her aus dem Gute Pezke 15 ℳ gezogen, welche ihm Otto bei dem Verkaufe an das Kloster Marienwold zur Lösung um die obige Summe vorbehalten habe. — Der Erlaß des Zehnten zu Pezke ist schon unter Bälau erwähnt. — 1435, 4. Sept. bezeugt der Möllnische Rath, daß Grete Wulvekens vor ihm ein Erbe, das sie mit ihrem Manne, Godeke von Pezke, da wo die alte Kirche lag, besessen, dem Kloster ganz und gar für ewige Zeiten zugeeignet, und am 9. März 1438 erklärte Hermana Zytelmann vor Notar und Zeugen, daß er und sein sel. Sohn an dem Erbe, das sie früher zu Pezke besessen, durchaus kein Recht mehr hätten, da die eine Hälfte desselben an Nicolaus Tode zu Mölln verkauft, von diesem aber an das Kloster M. abgetreten, die andere Hälfte aber durch Verkauf an den noch darauf wohnenden Bauer Wulveken übergegangen sei. — Die Gränzscheiden von Pezke sind oben S. 364 ausführlich besprochen. Interessant ist noch ein Meierschafts-Contract vom 2. März 1546, welchen die damalige Aebtissin Anna Pekes mit Lorenz Busekist weges des Pezker Hofes auf fünf Jahre abschloß. Der Acker war mit 3 Last Roggen, wovon 7 Scheffel für Unkraut abgezogen wurden,

mit 12 Drömt und 4 Scheffel Hafer, mit 7 Scheffel Sommerroggen und 8 Scheffel Buchweizen besä't; die Saat wurde von dem Vogt zu Mölln, zwei Möllnischen Bürgern und 4 Hausleuten und Erbgesessenen besichtigt. Dafür soll der Meier an die Aebtissin jährlich 1 Last reinen Roggen, 3 Drömt Hafer, ½ Tonne Butter, und von Ostern bis Michaelis alle 14 Tage 8 ℔ frische Butter und ½ Tonne Eier, aber ohne Kaff, zu Lübeck auf den Hof, ferner 5 Fuder Heu für die Schafe und 4 Schiff Holz an das Schiff liefern. Jährlich hat er 12 Ackerpferde und 40 Haupt Vieh auszufüttern, genießt aber von den Kälbern die halbe Zahl; dem Reitknecht reicht er Hafer für sein Pferd, dem Knecht die Kost, dem Schäfer Konvent und die tägliche Nahrung. Uebergeben sind ihm beim Inventar 6 Säue, 20 Gänse, 5 Enten, 4 Stiege Hühner, und er liefert davon jährlich die Hälfte der Schweine, 5 fette Gänse, 10 Hühner; wenn das Obst gedeiht, 8 Tonnen Aepfel, 3 Tonnen Nüsse, und Birnen. Um Hölzung und Fischerei hat er sich nicht zu kümmern; auch darf er den Heisch- und den Paulskamp bis zum Thore, da der Hopfenhof ist, nicht besäen, sondern soll sie zum Behuf der Pferde und Kälber hegen. Zieht er ab, so liefert er alles so wieder, als er es empfangen; hat er Lein gesä't, die halbe Saat. Das Haus mit Zubehör und Stallung hat er unter Dach zu halten, Zäune und Düngergrube so wie er sie gefunden. Für Schaden haftet sein und seiner Kinder gewissestes Gut, beweglich und unbeweglich.

Im Sommer 1847 ist, bei Gelegenheit eines Neubaues zu Marienwold, ein Theil der alten Klostermauern bloßgelegt. Außer einem etwas abwärts gefundenen goldenen Ringe, auf welchem die Passion dargestellt ist, sind mehrere Steine mit Inschriften zu Tage gekommen, auch hat man einige Körbe voll Gebeine und Schädel gesammelt: an den letzteren befanden sich noch mit Nadeln befestigte Ueberreste der Kronen.

3) Borstorp und Falkenhagen (borgstorpe, borgerstorpe, borchsporte, Bustorp). Hof und Dorf gehörten vor alters den Zulen und wurden, sammt der wüsten Dorfstätte Falkenhagen, zwei Hufen zu Breitenfelde und einer Hufe zu Schretstaken, von Gottschalk von Zule zu Unterhaltung zweier Vikarien hergegeben, von welchen er die eine auf dem Schlosse zu Schönberg, die andere im Dorfe Schretstaken gestiftet hatte. Um die Zeit der Gründung von Marienwold lagen beide Stätten wüst, so daß kein Vikar davon erhalten werden konnte; überdies hatte Bischof Detlev von Ratzeburg sie am 1. Oct. 1406 für 150 ℔ lüb. Pfenn. an Ludolf Schack verpfändet und ihm 15 ℔ jährlicher Rente zugestanden; da er jedoch hoffte, daß der Pfandinhaber namentlich Falkenhagen bebauen und bessern würde, hatte er sich die weiteren Einkünfte vorbehalten und Ersatz der Verbesserung versprochen. Nun bekümmerte es aber die Familie der Zulen sehr, das Seelenheil ihrer Verwandten auf solche Weise vernachlässigt und vergessen zu sehen; zugleich versprachen sie sich von dem Eifer der neuen Conventualen das Beste: sie veranlaßten also den Bischof am 24. Juli 1413, die beiden Vikarien mit den dazu gehörigen Gütern auf Marienwold zu übertragen, nachdem das Kloster, außer 8 ℔ Rente, 200 ℔ als Pfandgeld für Borstorp und 30 ℔ für die Neubauten an Ludeke Schack entrichtet hatte (24. Juli). Danach fand die wirkliche Verlegung der Schönberger Vikarie am 26. Oct. 1413, die der Schretstakener am 25. Juli 1416 statt. Die Güter wurden mit allem Gericht, hoch und nieder, mit Rauchhuhn, Dienst, Pacht, Renten, Beden, Eigenthum und Herrschaft übergeben; dem Fürsten stand keine Bestätigung zu: eth is geistlick Dynck gewesen — sagt das Hebungsbuch — dar vmme der fursten willebreue ys nicht van noden gewesen alse donne der werelt stunt. Als der eine Vikar starb fand das Kloster den andern mit Geld ab. — 1421 überließ Hinrich Kamp sein väterliches Erbe an

die Conventualen für 6 ℔ vor dem Breitenfelder Pfarrherrn und drei Kirchspielsgeschworenen, für welche der Geistliche siegelte. — Sehr interessant für die näheren Verhältnisse von Borstorp ist eine Sühne mit Marquard und Jasper Moldenhauer wegen ihres Erbhofes vom 7. März 1456. Der Streit wurde, nachdem die Beklagten auf Ladung des lüb. Landvogts (Marschalls) Claus Vinckenfenger nicht vor den Rath gekommen waren, zu Mölln verhandelt, und betraf unbefugte Holz- und Wiesennutzung. Die Moldenhauer hatten den Hof um „eine Summe Pfennige" erstanden, doch gaben sie jährlich 7 ℔ lüb. Zins, 1 ℔ Dienstgeld, 1 Pfund Hafer, 1 Rauchhuhn, und dienten 8 Tage (4 zum Pflügen, 2 zum Düngen, 2 zum Mähen in der Ernte), waren verpflichtet, jährlich 20 Stück Rindvieh auf der Weide frei zu halten, und wenn der Herr Mast gab, hatte jeder Theil vier Schweine frei. Die Feldmarken von Bälau, Borstorp und Falkenhagen insgesammt dienten als Weide. Das auf dem Besitz wachsende Hartholz gehörte dem Kloster, welches sich auch einige Wiesen vorbehalten hatte.

Alse dit guetk — sagt das Hebungsbuch — by dat closter quam, was dat meiste parth vorwostet vnde was ruesz (Rohr, Binse) vnde buesch. Des closters vorwante personen hebbent gheleghet vnde verschonet, dat nu vp beiden dorpsteden schone holt steith, beide hart vnde week. Dar wonet nemant, sunder de vorsamelinge des closters hebben dar eyn hus vnde quiek vnde eyne schune vnde folck de dat vorstath. — 1555 fielen an Wiesenheuer: 4 ℔ 4 ß für eine Wiese, welche die Schretstakener hatten, 8 ℔ 14 ß für Wiesen von den Leuten zu Kotel, 1 ℔ 3 ß für Wiesen von denen zu Walksfelde.

4) Bergrade (berckrade, dat berkrod). Am 20. April 1394 verkaufte Otto von Ritzerau an den Lübischen Bürger Bromold Warendorp, dessen Erben, Nachkommen und getreuen Inhaber

des Kaufbriefes, für 600 ℔ guter lüb. Pfennige das ganze Dorf Bergrade im Kirchspiel Nusse mit aller Zubehör, auch Wasserstauung und dem Recht der Anlegung von Wind- und Wassermühlen, mit allem Recht und Gericht, hoch und nieder und allen dazwischen, nichts ausgenommen, auch mit der Freiheit, den Teich zu stauen unter Gefahr für des Verkäufers Gut. Die Wiederlöse sollte binnen 12 Jahren geschehen, nach deren Ablauf der Kauf ein erblich-frei-eigner war; Verkäufer erlaubte dagegen auch die weitere Verpfändung an geistliche und weltliche Personen. Dies bestätigte Herzog Erich der Aeltere (III.) an eben dem Tage in seinem ganzen Umfange. Am 23. Aug. d. J. aber entsagte schon der Verkäufer für sich und seine Erben der Wiederlöse. Am 24. Juni 1404 verzichteten des inzwischen verstorbenen Otto Vettern, Henneke und Volrad Gebrüder Ritzerau, noch ausdrücklich auf alle Ansprache wegen der Teichstauung zwischen ihrem Felde, dem Duvensee und der Bergrader Mark, bestätigten übrigens den früheren Verkauf. Eine weitere Stauung in der Manau verließen dieselben am 21. Oct. 1408 für 50 ℔ lüb., wie der Lübische Rath am 13. Jan. 1409 bezeugte. — Nun trat Vromold für den Fall seines Todes, gegen Empfang von 400 ℔ lüb. Pfenn., den Marienwoldern das Gut ab (11. Nov. 1418) nahm aber am 2. Nov. 1419 von den Vikarien zu St. Marien in Lübeck, mit Wissen, Willen und unter Verpflichtung des Convents, 300 ℔ lüb. Pfenn. als Pfandgeld auf, und verhieß dafür 24 ℔ jährlicher ewiger Rente. Die Verlassung an das Kloster bestätigten übrigens die Herzöge Erich V., Bernhard II. und Otto von Sachsen am 1. Mai 1424, den Artikeln des Hauptbriefes gemäß; wahrscheinlich sind die Vikariengelder damals abgelöst. — Ein ihm zugehöriges Erbe in Bergrade verkaufte Hans Spore an das Kloster, wie die Gebrüder Hans und Otto Ritzerau am 22. Nov. 1435 bezeugten.

Der Hof zu Bergrade ward um die vierte Garbe gebaut;

die Leute sollten des Jahres 18 ℔ geben. 1555 fielen an Heuer 22 ℔ 3 ß, 24 Scheffel Hafer und 1 Zuchtschwein.

5) **Darchow, Niendorf** und **Eckhorst** oder **Butz** (dargow, dargauwe, gargauwe; nygendorpe; woste ekhorst). Sie gehörten den Zulen, von denen Gottschalk am 22. April 1388 eine jährliche Rente von 6½ ℔ lüb. Pfenn. für 90 ℔ aus Darchow an das Ratzeburger Kapitel verkaufte. Das Erbe, worauf die Schuld contrahirt war, gab zu einer Fehde zwischen den Gläubigern und dem Knappen Erdmann Schulte, Burgmann zu Horneborg, Anlaß, welche durch den Lübischen Rathsherrn Jakob Bramstede, und die Hamburger, Bürgermeister Hinrich Kotynck und Rathsherr Detlev Bremer, dahin vertragen ward (22. Juni 1440), daß die ersteren es in völligen Besitz nehmen durften. Da verkauften die Gebrüder Wedege und Volrad Zule, Gottschalks Söhne, am 15. Jan. 1445 die drei Dörfer mit Hof und See und aller Zubehör, sammt Dienst, Dienstgeld, Bedepacht, Nutzung, Rauchhuhn, Recht und Gericht, hoch, mittel und nieder, mit aller Freiheit und ganzem Eigenthum an den Convent zu Marienwold für 2637 ℔ lüb. nebst 15 Drömt Roggen für die Saat. Ganzer oder theilweiser Versatz und Verkauf ward gestattet, den Herzögen von Sachsen dagegen der Wiederkauf, um die Kaufsumme unter Verpflichtung zum Ersatz der erweislichen Melioration, vorbehalten, für den Fall, daß die Familie Zulen gänzlich ausstürbe. Herzog Bernhard II. bestätigte solche Verlassung, bedang sich jedoch das höchste Recht, das Verbot Mühlen zu bauen und die Benutzung des Schallsees, den Schmalzug ausgenommen, und von den Untersassen die gemeine Landbede und was das gemeine Land thut, aus. Der Convent ging diese Bedingungen ein 22. Jan. 1445. Dagegen gewährte ihm der Herzog 10. Mai 1456 noch das Moor zwischen Salem und Darchow sammt der Stauung, behielt sich aber das höchste Gericht vor und bedang sich Vigilien und Seelmessen

aus. — Zu Ostern 1457 verpachtete Paul Korne, Bruder zu Marienwold, an Hans Köler zu Darchow, mit Consens seiner Oberen, eine Holzecke in dem Eckhorster Felde auf 6 Jahre für 18 ℔; fünf Jahre lang sollte der Pächter hauen und im sechsten brennen und roden, jedoch nur das Weichholz.

In Darchow waren 9 Stellen; die größte gab 7 ℔, eine Käthnerin 20 Schill., 6 gaben 1 ℔ Dienstgeld und 1—3 Scheffel Hafer; alle das Rauchhuhn und den Viehzehnten. Für Eckhorst, das sie sich getheilt, zahlten sie 9 ℔ 12 ß. — In Niendorf waren 7 Stellen, darunter 2 Katen; alle gaben das Rauchhuhn, eine noch 4 Hühner. Die höchste Heuer betrug 5 ℔ 8 ß.

Um Fastnacht 1544 schrieb Gottschalk von Zulen an den Rath zu Lübeck, daß er gewilligt sei, die drei Güter wieder zu lösen; Beschwer vom Herzoge sei nicht zu fürchten, und er wolle für allen Schaden einstehn. Daß dies auf Anstiften des Herzogs geschah, ist um so glaublicher, da nur diesem, nicht der Familie die Wiederlöse vorbehalten war. Als keine Antwort erfolgte, sagte Gottschalk am 22. Aug. 1545 unter Autorität des Herzogs die Lösung an, und am 29. Jan. 1546 bevollmächtigten Bertold von Zule zu Malsow, als Vater, und Johann und Jochim von Zule, als Brüder, den Gottschalk, die Güter für sich und seine Nachkommen wieder zu erwerben. Doch entstand Beschwerde, daß dieselben merklich deteriorirt seien; denn man wollte das Lösungskapital kürzen. In den Verhandlungen, die zu Lübeck geführt wurden, wies der Convent in Bezug auf die Hauptpunkte seine Unschuld nach: ein Haus auf dem See hatte einer von Zulen wegen eines Todschlages als Zufluchtsort gedient, und war von ihren Verfolgern zweimal niedergebrannt; das Holz hatte der Fürst, ohne daß der Convent es wehren können, verhauen, um sein zweimal abgebranntes Ratzeburg, auch Lauenburg und andere Ortschaften wieder aufzurichten; eine in Folge besonderen Vertrages angelegte Stauung ward wieder zerstört; die

15 Drömt Roggen, welche das Kloster forderte, ließen sich aus dem Hauptbriefe erweisen. Doch begnügte sich der Convent mit 2400 ℔ und hob noch die Pachtausstände bis zum Schluß des Jahres (1546). Nach einer Notiz in den Acten ist die Uebergabe darauf erfolgt.

6) Goldensee. Es gehörte den Bülows, welche es am Pfingstabend 1429 erb- und eigenthümlich an den Lüb. Bürger Hans Gerwer verkauften. Dieser verpfändete das Dorf den Vikarien zum Dom für 600 ℔ (19. Nov. 1434), löste es jedoch demnächst wieder ein und verließ es 21. Nov. 1440 an Bernd von Plessen zu einem ewigen Erbkaufe für 770 ℔ lüb. Nun hatte der Convent von Marienwold früherhin von der Familie Plessen für 1500 ℔ die beiden Dörfer Warstorf und Frimersdorf bei Wismar pfandweise angenommen; jetzt aber überließen die Gebrüder Bernd, Wipert und Helmold von Plessen, gegen Anweisung von 1400 ℔ in jenen beiden Ortschaften, den Conventualen Dorf und Gut Goldensee sammt dem See und aller Zubehör, Waden- und Schmaltaufischerei, Stauung, Dienst, Dienstgeld, Bedepacht, Rauchhuhn, Recht und Gericht, hoch, mittel nnd nieder, erb- und eigenthümlich, nichts ausgenommen; nur den Lützows zu Thurow ward der denselben zukommende Antheil am Fischfang vorbehalten (13. Jan. 1456). Herzog Bernhard II. von Sachsen bekräftigte solchen Tausch und Erbkauf, bedang sich aber das höchste Recht, Brückwerk und Plankenwerk, und was das gemeine Land thut, aus (16. Jan.). Aber das Kloster konnte sich mit den Lützows wegen des Fischfangs nicht einigen, bis die Herzöge von Sachsen und von Meklenburg (7. Oct. 1462) den Streit dahin vertrugen, daß den letzteren die Hälfte des Sees zugesprochen ward; beide Theile sollten zugleich und auf gemeinschaftliche Kosten fischen und zwei Schmalnetze, die Lützows aber durften außerdem noch eins und einen Kahn bei ihrem Hofe halten. Aber auch dieser dem Kloster

höchst nachtheilige Vertrag ward, wie aus einer Verhandlung vom Jahre 1485 hervorgeht, nicht beobachtet. Später behaupteten die Herzöge von Sachsen, daß sie die Fischerei auf dem See mitbesäßen, und hinderten dieselbe beiden Theilen ganz, wie dies 1558 zur Klage kam.

Goldensee hatte 7 Stellen, welche 2—6 ℔ Pacht gaben, und einen Käthner, der 2½ ℔ Seeheuer, einen andern, der 2 ℔ zahlte. Außerdem fielen 6—24 Schill. Dienstgeld und 8 Rauchhühner; einer gab auch jährlich 12 Schill. zur Ratzeburger Brücke. 1555 betrug die Heuer 40 ℔ 12 ß.

B. Häuser.

1) **Der jetzige Brigittenhof in der Wahmstraße zu Lübeck.** Lauenburgischer Seits ward behauptet, er sei von einem Geistlichen zu St. Egidien geschenkt. Nach den Urkunden ist er für 800 ℔ lüb. von Heinrich Vledermann 8. März 1439 erkauft und auf den Namen Hans' von Wickede und seiner Erben geschrieben. Dieser mußte am 25. Jan. 1450 reversiren, daß der Hof dem Convent zu Marienwold, und nicht ihm, gehöre. Der Hof umfaßte 9 Wohnungen, welche vermiethet waren. 1480 baute der Lüb. Bürger Hans Berteldes ein Haus nach der Straße als Obdach für die Conventualen, und erlangte dafür und gegen eine jährliche Zahlung von 5 ℔ für sich und seinen Sohn unter gewissen Bedingungen freie Wohnung auf Lebenszeit.

2) **Ein Brauhaus im Kramon zu Hamburg,** 1479 erbaut. Das Kloster löste 80 ℔ ewiger Rente mit 1200 ℔, die es von verschiedenen Personen auf Leibgeding nahm, aus, und verbaute noch 600 ℔ darin. Am 9. Jan. 1537 ward es um 5500 Markstücke grob Geld, wovon 3000 im Hause als erstes Geld blieben, an Detlev Meyer verkauft.

C. Belegte Kapitalien.

Dieser Besitz wechselte natürlich; deshalb können die Notizen

auf Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Nachweisen lassen sich jedoch folgende Pöste:

a. im Meklenburgischen:

1) Die Einkünfte von 15 Erben zu Wendorf im Kirchspiel Mühleneirsen, veranschlagt zu 86 ℔ 14½ ß, welche Vycke Bassewitz 1455 mit Genehmigung des Herzogs verließ. Die Wiederlöse konnte jährlich zu Martini mit 1548 ℔ geschehen. Außer Heuer gaben die meisten Dienstgeld, Flachsgeld und Hühner, der Bauermeister auch 1 Rauchhuhn; alle aber 3 Schärfe Münzgeld. Der Convent nahm 19. April 1463 von dem Rathsherrn Hermann Hitfeld zu Lübeck 400 ℔ pfandweise auf und zahlte 24 ℔ dafür; doch ward die Schuld in Folge testamentarischer Verfügung erlassen.

2) In Bössow (borsouwe) verließ Vicke Bassewitz 1457 für 200 ℔ 12 ℔ ew. R. und 1458 für 400 ℔ 24 ℔. Zwei Briefe des Herzogs bestätigten die Verpfändung von 2 und 4 Erben.

Wegen einer dieser Pfandschaften entstanden Irrungen zwischen den Bassewitzen und dem Kloster Marienwold, zu deren Beilegung Herzog Albrecht von Meklenburg am 24. Aug. 1524 Henning Raben, Johann Krebs und Achim Curdeshagen verordnete.

3) In Roggendorf und Salitz (sadeweltze, sadewisch, saleuis) verließen die Gebrüder Helmold und Hans von Lützow, unter Einwilligung der Königin Agnes, Herzogin von Meklenburg, für 500 ℔ Kapital 38 ℔ 14 ß Rente (1427). Gesetzt waren drei Erben in R., 5 in kl. S. und 1 ℔ Dienstgeld. Dazu kamen später noch 3 ℔ 4 ß 10 ₰ aus 2 Erben in Groß-S., wofür sich Hermann Stoppesack und der Priester Johann Schumacher zu Gadebusch Seelenmessen im Kloster erwarben.

4) In Stralendorf (strallendorpe) nahmen Wedege und Volrad Zule 1438 gegen Verpfändung von 3 Erben 100 ℔

für 7 ℳ ewiger jährl. Rente auf. Von einem Bauern heißt es: desse is deme hertegen ouergheuen, wente de bure weren twyge vorpandet, de makede he vry. — 1454 nahmen Beke von Oertzen und ihr Sohn Claus 400 ℳ für 22½ ℳ R. in drei Erben auf. Die Bauern bekamen vom Kloster 8 Schill. Dienstgeld, weil sie dem Herzoge dienen mußten. — Uebrigens ward auch der Viehzehnte entrichtet.

5) Aus Dutzow und kl. Thurow hatte Helmold Lützow 22. Mai 1438 an M. Gerd Grote 18 ℳ 13 β für 245 ℳ verkauft. Das Pfandrecht lag auf 5 Hufen Landes und deren Erben. 1455 kam die Pfandschaft an Marienwold, welches Mich. 1473 noch 100 ℳ hergab und die Wiederlöse auf 350 ℳ festsetzte.

6) Aus Meteln (to der metele) verkaufte 10. Nov. 1426 Eggert Halverstad an Gese Schallen 18 ℳ für 200, was Herzogin Katharine von Meklenburg bestätigte. Diese Pfandschaft kam an Marienwold, welches in Folge Uebereinkommens mit Vicke Halverstad 1448 die Rente auf 14 ℳ herabsetzte, wovon 3 ℳ in Seefeld angewiesen wurden.

7) Aus Vicheln (vychel) verkaufte Helmold von Plessen 15. Mai 1438 für 125 ℳ 10 ℳ und für 113 ℳ auch 10 ℳ R. 1461 ward nach Uebereinkunft mit Bertold Berse und seiner Hausfrau die Rente auf 16 ℳ herabgesetzt.

8) In Brodin verließ Wedege von Zule 7 ℳ für 100 ℳ (1. Jan. 1439); dazu kamen 1468 noch 3½ für 50 ℳ.

9) In Wesendorf (wesendorppe) verließ 1439 Cord von Pentz zu Redefin 7 ℳ ew. R. für 100 ℳ. Die R. ward auf 6 ℳ erniedrigt und später auf Karft (kerwete) und Püttelkow (potekowe) gelegt.

10) In gr. Brüsewitz (groten brusevisse) verließ 1438 Claus von Oertzen 7 ℳ ew. R. für 100 ℳ.

Kleinere Pfandschaften hatte das Kloster zu Rambeel (to deme rambele), Tessin, Bliesehendorf (blisekendorpe), Lübow (lubouwe), Triwalk (to deme triwalke), Gischow (gisschowe) ꝛc. desgleichen in Wismar, Schwerin, Wittenburg, Grevismühlen ꝛc.

b. im Lauenburgischen.

1) In Lankau hatte das Kloster in Folge des Weydeknepelschen Testam. 300 ℔ die mit 18 ℔ verzinst wurden. — Erb- und eigenthümlich gehörte ihm dagegen eine Wiese auf dem Lankauer Felde, (de rusch oder ruschwisch), die es 1434 für 21 ℔ gekauft hatte.

2) In Mustin wurden 1472 bei Luder Dargesen 15 ℔ zu 1 ℔ Rente belegt, 1479 nahm Otto von Ritzerau 500 ℔ und gab 30 ℔ R.

3) In Duvensee nahmen Hans und Otto Ritzerau 12. März 1442 von Hinrich Constin, Bürger zu Lübeck, 500 ℔ auf und verpfändeten dafür das halbe Dorf und den halben See. Die 30 ℔ Rente gingen 1452 an Marienwold über. Von diesem nahmen 1468—72 Abele Schack, Adelheid Dargessen und Beke von Bokwold 300 ℔ auf halb Duvensee auf. — Uebrigens muß der Convent schon in früherer Zeit den See gehabt haben; er hatte auf denselben 100 ℔ von der Familie von Alen aufgenommen, die er 13. Dec. 1423 ablöste.

Kleinere Pfandschaften lagen in Kittlitz (kittelze), Hollenbeck ꝛc.

c) im Holsteinischen stand der Hauptposten zu Trittau, wo Diederich Blome seit 1475 nach und nach 1500 ℔ aufgenommen hatte, die er mit 100 ℔ jährlich verrentete.

d) Besonders beträchtlich waren die Summen, welche das Kloster in den größeren Städten der Nachbarschaft, theils in Privathäusern, theils bei der Rathskämmerei belegt hatte. Eine Aufzählung ins Einzelne freilich würde zu weit führen. Der

Rath zu **Lüneburg** hatte bis 1442 schon 7490 ℔, das Kloster St. Michaelis 600 ℔ empfangen; die Zinsen waren anfänglich 7 Procent, auch mehr; seit der Mitte des 15. Jahrh. nur 5 Procent. Nicht geringer waren die in **Lübeck** und **Hamburg** belegten Summen.

D.

Ansehnlich war ferner das **Leibgedinge**, welches das Kloster für seine Brüder und Schwestern empfing; andererseits gab es auch Leibrenten, 1496 z. B. 410 ℔ durchschnittlich 7 Procent.

E.

Die **Kirchengeräthe** waren meist von Silber, hin und wieder vergoldet. Erwähnt werden 23 Kelche; 4 Monstranzen, darunter eine mit dem Backenzahn (Kuse) des heil. Johannes; 2 silberne Crucifixe; ein silbernes Marienbild mit Korallenschnüren und Gürteln, und einem prächtigen Mantel mit vielen Spangen; 17 Ringe für die Finger der heil. Brigitte u. s. w. Das Werthvollste der Art wurde nebst vielen kostbaren Gewändern zwischen 1570—80 im Westfälischen verkauft.

XVI.

Für die Consistorialgerichtsbarkeit — wider Herrn Meyer.

Von Herrn Pastor Rohrdantz in Lütau.

„Fromme Wünsche eines Lauenburgischen Juristen." Unter diesem Titel hat Herr Advokat Meyer — denn dieser giebt sich S. 263 als Verfasser zu erkennen — im 2ten Hefte dieses Archivs eine Abhandlung veröffentlicht, gegen welche wir einige Bedenken zu erheben uns gedrungen fühlen.

Herr Meyer ist, wie wir aus jener Abhandlung erfahren, nicht recht zufrieden, er klagt sehr über das Unbehagliche und Unerquickliche von Zuständen, denen die unsrigen, wie er meint, so ziemlich gleichen. Unser dermalige Rechtszustand ist's, der ihm nicht gefällt, über welchen er „den Stab bricht." Fein und scharf spricht er seinen Tadel aus mit des Marcellus Worten im Hamlet: „Etwas ist faul im Staate Dänemark!" — Dies Etwas ist aber die Legislative, welche in neuerer Zeit an einem bedenklichen Unfleiß merklich gelitten hat. Daraus ist nun für uns ein zwiefaches Unglück entstanden; wir haben zu wenig neue, und wir haben zu viel alte Gesetze. Diese müssen abgeschafft, neue müssen gegeben werden — das sind im Wesentlichen die frommen Wünsche unsers Juristen, die er mit eben so anmuthiger als lehrreicher Gesprächigkeit zu motiviren und zu exemplificiren auf 24 Seiten sich angelegen sein läßt.

Die Tortur, der Urphedeneid, der Tollwurm der Hunde und die Strafe des Stricks für die Diebe sind es zunächst, gegen welche unser Jurist die schläfrige Legislative wachruft. Wir mischen uns nicht in seinen Kampf mit dieser gespenstischen Schaar, gegen welche er selbst nur im Vorübergehen nicht sehr bedeutend plänkelt. Aber mit voller Kraft wirft sich der Jurist auf einen lebendigen Gegner, das ist die Consistorialjurisdiction, oder richtiger die Kirchenordnung, auf welcher jene beruht. Der Kirchenordnung wird es an Vertheidigern nicht fehlen, von welcher Seite sie auch immer angegriffen werden mag. Mit Herrn Meyer nehmen wir es auf.

Herr M. hat in seiner Abhandlung die Ausdrücke geistliche Gerichtsbarkeit und jurisdictio ecclesiastica promiscue gebraucht. Wir verstehen ihn aber gleichwohl recht gut. Nicht die jurisdictio ecclesiastica im Sinne des kanonischen Rechts [1]), die kirchliche Regierungsgewalt, will er den weltlichen Richtern übertragen wissen, sondern nur ein, freilich sehr wesentliches, Stück derselben. Was er dem Consistorio entziehen möchte, das ist 1) die Untersuchung und Bestrafung gesetzwidriger Amtsführung und anstößigen Lebens der Geistlichen so wie der kirchlichen Delicte der Laien. 2) die Ehegerichtsbarkeit und 3) die Gerichtsbarkeit über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen und über kirchliches Gut. Die Uebertragung dieser, nach der Kirchenordnung dem Consistorio zustehenden, Jurisdiction an die weltlichen Richter fordert er, weil ihm die Entstehung der geistlichen Gerichtsbarkeit innerhalb der lutherischen Kirche als eine unklare und unlautere, die Zusammensetzung des Consistorii als eine irrationale und unzeitgemäße, die von diesem Collegio geübte Rechtspflege als eine unzuverlässige und für die Parteien uner-

---

1) Vergl. Richter Lehrbuch des kath. u. evangel. Kirchenrechts 4. Aufl. S. 91 u. Mejer Institutionen des gemeinen deutschen Kirchenrechts S. 247.

träglich lästige, und endlich weil ihm die Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit als eine durch den Vorgang vieler andrer Länder dringend empfohlene erscheint.

Alle diese Gründe unsers Juristen sind entweder völlig aus der Luft gegriffen, oder durchaus nicht zutreffend oder von gar keiner Relevanz.

Herr M. sieht in der Consistorialjurisdiction ein Ueberbleibsel vorreformatorischer Priesterherrschaft, behauptet, daß in der Gründung der Consistorien das Bedürfniß nach Beseitigung geistlicher Gerichte sich geltend gemacht habe, läßt es indessen dahingestellt sein, ob überall von den Reformatoren an eine Reform der geistlichen Gerichte gedacht sei, vermuthet jedoch, daß bei der Frage nach deren Beibehaltung das Althergebrachte dieser Einrichtung den Ausschlag gegeben habe. Das sind so viel Irthümer als Worte. Von einer Beibehaltung althergebrachter geistlicher Gerichte ist unter den Protestanten nie die Rede gewesen, die Consistorien sind ein von Grund aus neues der lutherischen Kirche eigenthümliches Institut; mit der katholischen Priesterherrschaft haben sie Nichts gemein, und in ihrer Errichtung hat nicht das Bedürfniß nach Beseitigung, sondern das Bedürfniß der Wiederherstellung geistlicher Gerichte sich geltend gemacht. Ein Blick in die Reformationsgeschichte wird genügen um die Nichtigkeit der zum Theil sich selbst widersprechenden Behauptungen und Hypothesen unsers Gegners darzuthun.

Bekanntlich war die Mißachtung und thatsächliche Beseitigung der bischöflichen Gerichtsbarkeit überall eine unmittelbare Folge der Predigt des Evangeliums. Zwischen dieser thatsächlichen Aufhebung der althergebrachten kirchlichen Jurisdiction und der Errichtung landesfürstlicher Consistorien mit richterlicher Competenz lag ein weiter Zwischenraum. Im Herzogthum Lauenburg fanden sich schon im Jahre 1530 Prediger, welche sich und ihre Gemeinden der bischöflichen Jurisdiction entzogen, und ihre Zahl

wuchs von Jahr zu Jahr. Ein halbes Jahrhundert später, nämlich erst im Jahre 1585 wurde hier ein neues Kirchengericht, das Consistorium begründet. In der Zwischenzeit wurde die fragliche Gerichtsbarkeit, abgesehen von den seltnen gelegentlichen Visitationen, von den weltlichen Magistraten geübt. Aehnlich verhielt es sich in allen übrigen protestantischen Ländern, namentlich auch in Chursachsen, dem eigentlichen Vaterlande der Reformation. Dieser Zustand wurde jedoch, obgleich er wegen seines schneidenden Gegensatzes gegen das Pabstthum viel Anziehendes haben mochte, als unhaltbar erkannt. [2]) Zuerst machte sich das Bedürfniß ständiger Ehegerichte und eines Gerichtshofes für diejenigen Sachen geltend, welche ihrer Natur nach von weltlichen Richtern gar nicht cognoscirt werden konnten, nämlich für die Angelegenheit der Kirchenzucht. Die Enthebung der weltlichen Richter von den Ehesachen forderte man aber, weil, wie die Reformationsformel von 1545 sagt, „magistratus politici non curant et negligentes sunt,“ d. h. die weltlichen Richter versäumten sowohl in ihrem Verfahren als auch in ihren Urtheilsprüchen die religiöse Seite der Ehe zu berücksichtigen, welche die Reformatoren, nachdem sie zuvor die bürgerliche Seite derselben gegen die falsche katholische Lehre sehr stark betont hatten, nun im Gegensatz gegen eine einnistende widerbiblische Praxis nachdrücklich hervorzuheben sich veranlaßt sahen. [3]) Ein Gericht für die Ehesachen und für

2) „Ob man nun woll biß anher das schedliche Fewer der Bebstlichen Irtumb des leichter zu leschenn hat mussen mit abbrechen, das sunst hett mugen stehen bleibenn, So will doch von noten sein Auch widder zu bawen und nützlich ordnung zu Christlicher Zucht widder Aufzurichten“ heißt es mit Bezug auf die Herstellung eines fori für die vornehmsten Gegenstände der späteren Consistorialjurisdiction in dem „Bedencken der Consistorien halben“ von 1538 abgedruckt in Richter Geschichte der evangel. Kirchenverfassung in Deutschland S. 82 ff.

3) Das den Reformatoren anstößige Verfahren der weltlichen Ge-

die Sachen in Betreff der Kirchenzucht forderte u. A. die schon genannte Reformationsformel von 1545 im 4ten Artikel unbedingt, ohne Rücksicht auf die eventuelle Lösung der damals noch offenen kirchlichen Verfassungsfrage. Ein derartiges Gericht sollte auch das Consistorium sein, welches im Jahre 1539 in Wittenberg unter Zustimmung Luthers zu errichten versucht ward. Dieselbe Forderung, daß die Ehesachen und die Sachen der kirchlichen Zucht einem zu begründenden Consistorio überwiesen würden, hatten die Wittenberger Theologen schon im Jahre 1538 in dem „Bedenken der Consistorien halben" gestellt. Hier wurde zugleich von ihnen die Ueberzeugung ausgesprochen, daß für die kyrchenhendel, priester pfarrer ihr Ampt Wandel vnd Leben belangend, so wie auch für die delicta ecclesiastica der Laien „ein eigen richter hochnothig sei, welcher darauf allein warten solle." Auch diese Ueberzeugung war aus der „Erfahrung" geschöpft, welche man seit der Beseitigung der geistlichen Gerichte zu machen „täglich" Gelegenheit gehabt hatte. Diesen Sachen, sagen die Verfasser, sei hoch von Nöthen, weiter nachzudenken. An solchem Nachdenken hat man es in der That in der lutherischen Kirche nicht fehlen lassen, und aus ihm sind denn endlich die gesetzlichen Bestimmungen der spätern Kirchenordnungen über die

richte mag sich wenig von demjenigen unterschieden haben, welches Herr M. uns heute als zeitgemäß anpreiset. Wahrscheinlich haben sie etwa „am Freitag" nach beschaffter Citation der Parteien die Eheklagen vorgenommen und „in diesem oder einem folgenden Termin zu etwaiger Beweisführung den Proceß erledigt" — eine Geschwindigkeit, welche in dem Gewissen der Parteien nur zu leicht lebenslänglich offene Wunden zurückließ. Bei ihren Urtheilsprüchen aber legten die magistratus politici damals wohl keinen größeren Werth auf die „canones ecclesiasticos der heil. Schrift gemäß" als sie es heut zu Tage dort thun, wo die Ehegerichtsbarkeit, und in nothwendiger Folge davon auch das ganze Eherecht verweltlicht worden ist.

Competenz der Consistorien hervorgegangen. Durch die Kirchenordnungen wurde schließlich auch die Gerichtsbarkeit über die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Geistlichen und über die Kirchengüter den Consistorien beigelegt. Die Vermuthung, daß hiebei katholische Reminiscenzen mit gewirkt haben, kann man ohne Lächeln kaum besprechen. Man braucht nur einen einzigen Blick z. B. in Luthers Schriften gethan zu haben, um zu wissen, mit welcher Heftigkeit dieser die Lehre der Päbstlichen, daß es eine Verletzung göttlicher Ordnung sei, wenn Glieder ihrer Hierarchie, des von Gott zur höchsten Herrschaft auf Erden berufenen Clerus, von der zweiten irdischen Macht, der weltlichen Obrigkeit zu Gericht gezogen werden, angegriffen hat. [4]) Der Sympathie für diese widerbiblische Lehre werden selbst „vor dem foro unserer civilisirenden Zeit" die Verfasser der altlutherischen Kirchenordnungen nicht schuldig befunden werden können. Die Exemtion der kirchlichen Personen und Sachen von der weltlichen Gerichtsbarkeit bestand zur Zeit der Entstehung der Kirchenordnungen längst nicht mehr — von einer Beibehaltung althergebrachter Einrichtungen konnte demnach gar nicht die Rede sein. Das Zugeständniß eines privilegirten Forums für die Geistlichen und die Kirchengüter findet aber seine Erklärung ganz einfach und ganz vollständig in den Motiven, mit welchen die Kirchenordnungen selbst ihre desfallsigen Bestimmungen einleiten. Hiernach ist es hervorgegangen aus der erfahrungsmäßig gewonnenen Einsicht, daß die Unterwerfung der Geistlichen und der Kirchengüter unter die weltliche Gerichtsbarkeit der Kirche zum Nachtheil gereiche.

Spät und allmählig und im vollen bewußten Gegensatze gegen die katholische Kirche und Lehre hat sich demnach die Con-

---

4) Vergl. u. A. Luthers Schrift an den christlichen Adel deutscher Nation in Luthers Werken, Erlangen, Heyder, Th. XXI. S. 282 ff.

sistorialgerichtskeit in ihrem kirchenordnungsmäßigen Umfange innerhalb der protestantischen Kirche herausgebildet. Nicht durch ein Liebäugeln mit der Vergangenheit, sondern durch die Noth der Gegenwart ist sie aus dem eignen Boden dieser Kirche hervorgetrieben und gereift durch die klare Einsicht in das, was zum Heil der Kirche dienlich ist. Damit ist denn auch die Phrase: daß die Consistorialjurisdiction ein Ueberbleibsel katholischer Priesterherrschaft sei, auf ihren wahren Werth zurückgeführt. Die Consistorialgerichtsbarkeit ist gar kein Ueberbleibsel von irgend etwas Anderem, sondern ein neues Erzeugniß der lutherischen Kirche. Mit der Priesterherrschaft hat sie Nichts zu thun. Die katholische Priesterherrschaft besteht darin, daß der Clerus als solcher jure divino für sich eine gewisse Regierungsgewalt in Anspruch nimmt. Von der Wiederherstellung einer solchen Papocaesaria haben die lutherischen Kirchenordnungen sich eben so weit entfernt gehalten als von der Etablirung der später so beliebten territorialistischen Caesaropapia. Sie haben die Regierung der Kirche, mit Einschluß der kirchlichen Gerichtsbarkeit, der Kirche selbst übertragen, deren drei Stände in unserm aus 2 Politicis, 2 Geistlichen und 2 Mitgliedern oder Deputirten der Ritter- und Landschaft zusammengesetzten Consistorio repräsentirt sind. Die Politiker und die Deputirten von Ritter- und Landschaft wurden in das Consistorium berufen, weil man eben keine Priesterherrschaft, sondern eine Repräsentation der Kirche begründen wollte. Geistliche Assessoren aber mußten in das Collegium aufgenommen werden, weil die Geistlichkeit ja doch auch mit zur Kirche gehört, ja nach lutherischer Kirchenlehre sogar einen wesentlichen Bestandtheil derselben ausmacht. Auf welchem Wege Herr M. zu der Einsicht gekommen ist, daß das Bedürfniß die geistlichen Gerichte, die man eben jetzt wieder herstellte zu beseitigen; in dieser Composition der Consistorien

sich geltend gemacht habe, vermögen wir nicht zu erkennen, — auf dem Wege fleißiger Geschichtsforschung sicherlich nicht. [5])

Ein Dorn im Auge ist's aber unserm Juristen, daß auch der geistliche Stand im Consistorio seine Repräsentanten hat. Denn hierauf eben gründet sich seine fernere Thesis, daß die Composition des Kirchengerichts irrational und unzeitgemäß sei.

Die Irrationalität sucht er zunächst durch ein argumentum ad hominem darzuthun — wir bedauern aber, daß wir ihm die Freude an diesem Beweisgrunde zerstören müssen. Wenn, sagt er, bei den geistlichen Gerichten mehrere nicht rechtsgelehrte Beisitzer Sitz und Stimme haben, so ist das eben so wenig zu rechtfertigen, als wenn man einem Rechtsgelehrten etwa das Abhalten eines Gottesdienstes oder die Beichte anvertrauen wollte! Als

5) Sollte Herr M. über seinen Zweifel, ob die Reformatoren wohl überall an eine Reform der geistlichen Gerichte gedacht haben, durch das Obenstehende noch nicht hinreichend beruhigt sein, so verweisen wir ihn auf Stahl's Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, wo er u. A. S. 162 ff. u. S. 171 ff. nachgewiesen findet, in wie vielen und wie wesentlichen Stücken die lutherischen Kirchengerichte sich von den katholischen Officialaten unterscheiden. Er wird dort zugleich erfahren, daß im Zeitalter der Reformation Niemand auch nur darauf verfallen ist, eine Vergleichung zwischen beiden wesentlich verschiedenen Gerichten anzustellen, — daß die ersten, welche im Interesse der wissenschaftlichen Darstellung beide parallelisirten, die Kirchenrechtslehrer des 17ten Jahrhunderts (Stephani, Reinkingk u. s. w.) waren, daß aber diese aus solcher Zusammenstellung keinerlei den protestantischen Grundsätzen widersprechende practische Folgerung gezogen, vielmehr auf die wesentliche Verschiedenheit beider Institute die wichtigsten Behauptungen (z. B. über das Avocationsrecht der Fürsten) gebaut, wie sie denn auch im Widerspruch mit der unhistorischen Ansicht unsers Gegners den selbständigen Ursprung unserer Consistorialgerichtsbarkeit nie verkannt haben.

ob das Letztere nie geschähe, oder als ob es einer Rechtfertigung bedürfe! Warum sollte man denn einem qualificirten Juristen nicht das Amt übertragen, welches Gottesdienst und Beichte zu verwalten hat? In der lutherischen Kirche hat man nie aus der Jurisprudenz, wie Herr M. aus dem Grundbesitz eines Individuums einen Argwohn gegen dessen „Intelligenz" geschöpft. Qualificirte Juristen zu geistlichen Aemtern zu promoviren hält man in ihr für so unbedenklich, daß es bis auf den heutigen Tag außer Herrn M. Niemand in den Sinn gekommen ist, eine Rechtfertigung dafür zu fordern. In Bertram Evangelisches Lüneburg S. 160 f. findet sich eine ganze Reihe von Juristen aufgezählt, die wegen ihrer notorischen Frömmigkeit und Gottesgelahrtheit ohne ein theologisches triennium academicum und ohne theologisches Amtsexamen zum Theil unmittelbar aus bürgerlichen Aemtern heraus zu Pfarrstellen berufen sind. Und Aehnliches geschieht gerade in diesem Jahrhundert erst recht häufig. Sollte z. B. unter unsern „Lauenburgischen Juristen" ein Mann von bewährter Frömmigkeit und allgemein bekannter theologischer Bildung zu finden sein, so möge er sich nur am geeigneten Orte zum Missionsdienste melden, und wir wollen ihm hiemit feierlich die Versicherung gegeben haben, daß seiner Ordination ohne vorgängiges theologisches Universitätsstudium auch ohne das gewöhnliche theologische Amtsexamen wird geschehen, und daß ihm darnach die Erlaubniß zur Haltung eines Gottesdienstes oder zum gelegentlichen Beichtsitzen auch in einer hiesigen Kirche unter Umständen ohne Schwierigkeit wird ertheilt werden können.

Aber so leicht räumt Herr M. nicht das Feld. Er hat zur Behauptung seiner Thesis von der Irrationalität der Consistorien noch ein andres sehr schweres Geschütz in Reserve, — das sind „die ersten Rechtsprincipien." Ein Richter, sagt er, muß nothwendig das Recht kennen, welches er auf gegebene

Verhältnisse anwenden soll. Das geben wir zu. Unsre beiden geistlichen Consistorialassessoren, fährt er fort, kennen es nicht. Woher weiß das Herr M.? Wie will er diese Behauptung beweisen? Unsers Wissens wählt das Consistorium zu geistlichen Assessoren gerade solche Männer, welche außer den übrigen Erfordernissen auch eine tüchtige Kenntniß des kirchlichen Rechtes besitzen. Indessen Herr M. bleibt uns den geforderten Beweis keineswegs schuldig. Er beruft sich auf die allerdings unbestrittene Thatsache, daß die geistlichen Consistorialassessoren das juristische Amtsexamen nicht bestanden haben. Das Argument will uns denn doch etwas chinesisch vorkommen. Aber lassen wir das. So viel werden wir immerhin einräumen müssen, daß die geistlichen Assessoren hinsichtlich ihrer Rechtskenntniß den juristischen Mitgliedern bedeutend nachstehen. Was folgt daraus? Etwa daß schlechte Urtheile gefällt werden? Mit Nichten, sondern nur, daß der Einfluß der Juristen auf die Formirung der Urtheile ein überwiegender sein wird. Wo es auf Entscheidung intricater Rechtsfragen ankommt, da wird kein Geistlicher mit dem Referat beauftragt werden, da werden die Geistlichen sich nicht zu faiseurs vordrängen wollen oder können, aber sie werden die Acten lesen, die Vorträge hören, und nach sorgfältiger Ueberlegung des Gehörten „aus gutem Grunde göttlichen Worts und der in den Relationen angezogenen klaren, beständigen Rechte und Verordnungen ihres Gemüths Meinung vorbringen“ wie es die Kirchenordnung vorschreibt. Herr M. wird nicht in Abrede stellen können, daß alle Rechtsformeln doch am Ende Nichts enthalten, als den gesunden Menschenverstand, mitunter freilich in etwas wunderlich lateinischem Gewande. Menschenverstand wird aber vom Menschenverstand begriffen, und den wird Herr M. denn doch den geistlichen Consistorialen wohl nicht absprechen wollen. Wie bei schwierigen Rechtsfragen die Theologen, so werden in manchen andern Fällen die Juristen auf diesen gesunden Menschen-

verstand sich angewiesen sehen. Denn im Consistorio kommen mitunter auch rein kirchliche, sogar dogmatische und streng gelehrte Sachen vor. Die Juristen, die kein theologisches Amtsexamen gemacht haben, stimmen mit, z. B. wenn es sich um Annahme oder Abweisung eines im Griechischen, Hebräischen, in Dogmatik und Kirchengeschichte examinirten Candidaten handelt. Freilich das Hebräische und die spinösen dogmatischen Quästionen werden sie wohl nicht immer völlig verstehen, aber das Ganze des Examens werden sie auffassen; sie werden die schriftlichen Arbeiten lesen, die Fragen und Antworten hören, die Ansicht der geistlichen Assessoren vernehmen und sich darnach ihr Urtheil bilden. Gerade so machen es die Theologen im Consistorio mit den streng juristischen Sachen. — Mit demselben Rechte aber, mit welchem Herr M. behauptet, daß die geistlichen Consistorialen schlechte Richter seien, weil sie einer gründlichen juristischen Bildung ermangeln, könnte man ihm die Behauptung entgegenstellen, daß weltliche Richter in kirchlichen Sachen durchaus unbrauchbar seien, weil es ihnen an einer gründlichen theologischen Bildung fehlt. „Es ist, sagt ein bekannter Rechtslehrer, [6]) die Eigenthümlichkeit des Kirchenrechts, daß es im Ganzen auf einer dogmatischen Grundlage ruht, und in einzelnen, gerade den wesentlichsten, Theilen gar nichts Anderes ist, als die äußere Fixirung der durch die Lehre schon bestimmt vorgezeichneten Verhältnisse. Deshalb kann es auch nicht anders richtig erkannt werden, als in seinem Zusammenhange mit der Lehre, und in der sichern Unterscheidung, welche seiner Sätze aus dieser mit Nothwendigkeit und unabänderlich hervorgehen, und welche dagegen ihre eigne Wurzeln in sich selber haben.“ Ohne gründliche dogmatische

---

6) Stahl Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten. S. 1.

Kenntniß keine tiefe Erkenntniß des kirchlichen Rechts! Giebt Herr M., wie er es muß, die Richtigkeit dieser Bemerkung zu, so kommt er auf seinem oben dargelegten Standpuncte in eine böse Klemme. Entweder muß er fordern, daß die sämmtlichen Herren Beamten und Justitiare, bevor ihnen die Jurisdiction in kirchlichen Sachen übertragen wird, sich einem Examen in der Dogmatik etwa bei dem Herrn Superintendenten unterwerfen, oder er muß in seinem Eifer für Reformirung der Gesetzgebung bis zu der Forderung fortschreiten, daß das gesammte Kirchenrecht über Bord geworfen werde. Wir aber ziehen aus dem obigen Satze nur diesen Schluß: in den kirchlichen Sachen, welche nach den canonibus ecclesiasticis der heil. Schrift gemäß zu beurtheilen sind, muß die Gerichtsbarkeit dem Consistorio verbleiben, in welchem die juristischen und die theologischen Mitglieder in einer für eine gesunde Rechtspflege äußerst dienlichen Weise sich gegenseitig ergänzen!

Aber, sagt Herr M., die Ausübung richterlicher Functionen durch Männer, die das juristische Amtsexamen nicht bestanden haben, ist nicht zeitgemäß! Die Composition unsers Consistorii konnte früher, als die Schöffengerichte noch bestanden, unanstößig erscheinen, „vor dem foro unserer civilisirenden Zeit“ kann sie nicht bestehen! Sollte man nicht fast glauben, es rede hier nicht ein junger Advokat, sondern der gute, alte Staatshämorrhoidarius, dessen wunderbares Verständniß für die Bedürfnisse und Bestrebungen unserer Zeit uns Allen aus den „fliegenden Blättern“ sattsam bekannt ist? Wo hat der Jurist denn gesteckt in diesen letzten 20, 30 Jahren? Ist denn kein Ton vom Markt des Lebens in sein stilles Studirstübchen eingedrungen? Volksthümlichkeit der Rechtspflege! heißt eins von den Losungsworten unserer Zeit. Davon ist die von Herrn M. als zeitgemäß gepriesene ausschließliche Juristenherrschaft das gerade Gegentheil. Niemand denkt jetzt noch an eine Beseitigung der ur-

alten Stadtmagistrate mit ihren ungelehrten Senatoren. Wo, wie in Hadeln und hier und dort in Holstein und Schleswig, sich noch volksthümliche Gerichte von Alters her erhalten haben, da werden sie von den Regierungen wenigstens nicht angefochten, vom Volke mit Vorliebe festgehalten. Geschworne urtheilen heut zu Tage in vielen deutschen Ländern über Leib und Leben. Und die Schöffengerichte wirft unser Eiferer für zeitgemäße Reformen unter die „Barbarismen" und Irthümer vergangener Jahrhunderte? In Hannover, dem von Herrn M. gepriesenen Lande zeitgemäßer Reformen, werden seit der neuerlichen Reorganisation des Gerichtswesens (irren wir nicht, so ist das betreffende Gesetz vom 1. Sept. 1852!!) bei jedem Amtsgerichte im ganzen Lande monatlich Schöffengerichte gehalten, bei denen die geringeren Klag- und Strafsachen zur Verhandlung und Entscheidung kommen. Die Schöffen, welche in Strafsachen das Schuldig oder Nichtschuldig sprechen, und nachdem ihnen vom Amtsrichter das betreffende Gesetz vorgelesen ist, das Maß der Strafe bestimmen, sind in der Regel ungelehrte Bürgersleute, oder — Bauern! Wir haben Nichts dagegen, wenn Jemand das Consistorium mit jenen uralten volksthümlichen Gerichten in Eine Linie stellen will — aber die Zeitgemäßheit seiner Zusammensetzung soll man uns dann auch nicht länger bestreiten.

Psychologisch falsch ist die Bemerkung, mit welcher Herr M. die Unzuverlässigkeit der Consistorial-Rechtspflege darthun will. Weil die vom Consistorio zu verhandelnden Justizsachen den Administrativsachen an Zahl nachstehen, so meint er, werden jene leicht als Nebensache oder doch mit derselben Ungebundenheit wie diese behandelt werden. Wo in aller Welt wird denn aber außer etwa bei Handwerkern die Wichtigkeit einer Arbeit nach der Stückzahl bestimmt, die man davon zu liefern hat? Oder wer hat jemals gehört, daß z. B. Amputationen und dergleichen Operationen, die in der Praxis eines Arztes nicht jeden Tag

vorkommen, von diesem als Nebensache behandelt werden? Gerade den juristischen Consistorialen wird in der Dürre alltäglicher Administrativgeschäfte ein Proceß ein wahres Labsal sein, in dessen fleißiger Verarbeitung sie ihr rechtsgelehrtes Herz einmal recht gründlich erquicken. Uebrigens liegt schon in dem collegialischen Geschäftsbetrieb des Consistorii ein starkes Schutzmittel gegen die Vermengung von Justiz- und Administrativsachen. Schwerlich würde in diesem Collegio ein Referent es ungerügt wagen dürfen, da Zweckmäßigkeitsrücksichten als entscheidende Gründe vorzutragen, wo es sich um eine Frage des Rechts handelt.

Von gar keiner Bedeutung für den Zweck unsers Gegners sind seine Klagen über Langsamkeit, Kostspieligkeit und Schriftlichkeit des Verfahrens vor dem Consistorio. Die Langsamkeit ist z. B. in Ehescheidungssachen durch die Gesetze geboten, und wir würden es als einen argen Rückschritt ansehen, wenn diese Sachen mit der Geschwindigkeit, welche Herr M. den weltlichen Gerichten mit gutem Gewissen nachrühmen kann, betrieben werden sollten. Insofern würde es zwar nicht ohne Grund sein, aber auch durchaus keinen Tadel enthalten, wenn man, wie Herr Meyer entdeckt hat, im gemeinen Leben eine weitaussehende und precäre Sache eine „Consistoriensache" benennt. Im Uebrigen aber möchten wir aus diesem Ausdrucke ebensowenig irgend eine Consequenz ziehen, als aus andern Sticheleien und Anzüglichkeiten, mit denen der Humor „des gemeinen Lebens" keinen Stand und keinen Beruf, auch den des Advocaten nicht, verschont. Nach der Kirchenordnung verträgt sich indessen Mündlichkeit, Raschheit und Wohlfeilheit sehr wohl mit der Consistorialjurisdiction. [7]) Sind

---

7) Kirchenordnung Theil IV. Zum dritten „das niemand mit langen Processen aufgehalten noch zu vielen schweren vnkosten verursachet, sondern den Consistorialsachen ohne verzug, schleunig vnd bald, den Parteien zu gute abgeholfen werde so sollen die Procuratores nicht Schriftlich, sondern Münd-

nun in diesem Betreffe Mängel eingerissen, und der Lauenburgische Jurist findet dieselben unerträglich — nun wohl, so trage er am geeigneten Orte auf deren Abstellung an, z. B. auf schärfere Moderatur der Advocatenrechnungen, Herabsetzung der Consistorialsporteltaxe, Verdopplung oder Verdreifachung der solennen Sessionen, Wiederherstellung der Mündlichkeit u. dgl. Aber wegen zufälliger, bald zu beseitigender Mängel, der gesammten Verfassung unserer Kirche den Krieg ankündigen, das heißt denn doch das Kind mit dem Bade ausschütten. Daß das Consistorium, wie jedes Obergericht, zur Vollstreckung seiner abgegebenen Erkenntnisse das Localgericht requiriren muß, ist richtig. Wäre das ein Mangel, so würde der paßlichste judex ecclesiasticus der Executor sein, der Niemand zu requiriren braucht.

Wunderlich nimmt sich die Klage, daß der Sitz des Consistoriums den Parteien so weit entlegen sei in dem Munde eines Mannes aus, der uns so eben erst den winzigen Umfang unsers Ländchens vorgerückt hat, und noch wunderlicher erscheint uns das Mittel, welches er zur Abhülfe vorschlägt. Er will die Consistorialsachen den 29 weltlichen Untergerichten übertragen wissen, von denen einige 20 ihren Sitz eben da, wo das Consistorium, nämlich in Ratzeburg haben.

Ein Argument unsers Gegners bleibt uns noch zu erörtern übrig. Er empfiehlt die Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit durch Hinweisung auf den Vorgang vieler andern Länder. Als nachahmenswerthes Beispiel hält er uns vor das reformirte Holland, das im tiefsten Grunde voltairianisirte, zwischen vernunftgötzendienerischer Republik und fatalistischem Imperialismus hin- und hertaumelnde Frankreich, Preußen, das Land der kirchlichen Experimente, Dänemark, dessen entsetzlich tiefe kirchliche Zer-

lich ohn langes vnnützes plaudern und vergeblichen disputiren die Klage vnd Species facti mit ihren meriis ziemlicher notturft nach anbringen" u. s. w.

rüttung, seit Rudelbach's Nothschrei von Niemand mehr in Zweifel gestellt wird, Hannover, wo man „im Jahr der Verirrungen und Verwirrungen" (12. Juli 1848) die geistliche Gerichtsbarkeit zwar aufhob, die Ehe- und Sponsaliensachen aber gleichwohl der Jurisdiction der Consistorien bis auf Weiteres vorbehielt, und im Lande Hadeln die alten Verhältnisse unberührt fortbestehen ließ u. s. w. Wir müssen gestehen, die Wahl seiner Vorbilder ist von Herrn M. mit großer Umsicht getroffen. Dennoch aber wird die bloße Thatsache, daß andre Länder ihre kirchliche Verfassung geändert haben, noch nicht hinreichen um uns zu einem gleichen Schritte zu bestimmen. Denn eine Modesache ist das ja nicht, das wird Herr M. uns zugeben. Zur Nachahmung obiger Beispiele werden wir uns also vernünftiger Weise nur dann entschließen dürfen, wenn uns die Gründe, aus welchen dort die Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit hervorgegangen ist, vernünftig und zutreffend, oder die Folgen, von denen jene begleitet gewesen, heilsam erscheinen. Im Jahre 1848 war es aber die Revolution, welche der Patrimonialgerichtsbarkeit ihr: „la mort sans phrase!" und den geistlichen Gerichten das alte „non licet esse vos!" entgegenschleuderte. Als eine Concession zur Beschwichtigung der drohenden Revolution wurde in Hannover das Gesetz vom 12. Juli 1848 gegeben. Der Vorgang reizt nicht zur Nachfolge. In den übrigen protestantischen Ländern Deutschlands ist es die Herrschaft des Territorialismus gewesen, welche die Consistorialjurisdiction verdrängt hat. [8]) Dieses System halten wir aber für grundfalsch, und so viel wir wissen giebt es unter den heutigen Kirchenrechtslehrern keinen einzigen namhaften Mann, der ihm noch huldigt. Die Gründe, aus welchen man anderswo die geistliche Gerichtsbarkeit beseitigt hat, haben mithin für uns

8) Vergl. Richter Lehrbuch des kath. u. evangel. Kirchenrechts. 4. Aufl. S. 312. Mejer Institutionen des gem. deutschen Kirchenrechts. S. 580.

wenig Verlockendes. Ebensowenig die Folgen, von welchen ihre Aufhebung begleitet gewesen ist. Zahllose Competenzconflicte sind überall die nächste Folge gewesen. Unsre Kirchenordnung will, „daß ein jedes Gericht in seinen Circken und Zielen sich verhalte, daraus nicht schreite, vnangehörige Klagen sich nicht anmasse, noch ein Gericht dem andern eingriff thue, noch die Sachen vormischet werden; Sondern menniglicher wisse, an welches Gericht er sich mit seinen Klagen finden vnd angeben auch Bescheides gewertig sein solle. [9])“ Und das hat sie an ihrem Theil vollständig erreicht. Von Competenzconflicten zwischen dem Consistorio und den weltlichen Gerichten ist uns bis dahin nie Etwas zu Ohren gekommen. In Hannover dagegen stehen seit dem 12. Juli 1848 die Consistorien und die weltlichen Gerichte beständig auf dem Kriegsfuße. Die im Mecklenburgischen, in Folge des Landtagsabschiedes vom 22. Nov. 1756, eingerissenen Competenzstreitigkeiten sind bekannt. [10]) Dergleichen, weder dem Staat noch der Kirche zum Heil und zur Ehre gereichenden, Zänkereien können naturgemäß ihr Ende erst dann finden, und haben sie erst dann gefunden, wenn die Consistorien sich und ihre Untergebenen an ihre völlige Nullität gewöhnt hatten. Das führt uns auf eine andre Folge. Die Consistorien verlieren, wie die Erfahrung lehrt, mit der Jurisdiction Muth und Macht. [11]) Die weltlichen Obrigkeiten erweisen sich ihnen selten willfährig. Die strenge kirchliche Haltung der Geistlichen wird gelockert; selbst die Besseren unter ihnen gerathen in die Gefahr independentistischer Verwilderung, die schlechteren wagen es ungestraft, ihren kirchlichen Obern zu trotzen. Eine „gemüthliche Anarchie“ greift in der Kirche Platz. Herr M. hat ganz Recht, das Alter eines In-

9) KO. Vierter Theil. Vom Kirchen Stadt oder Consistorio.

10) Vergl. Mejer Kirchenzucht und Consistorialcompetenz nach Mecklenburgischem Rechte. Rostock 1854.

11) Vergl. Mejer a. a. O.

stituts kann diesem als Mangel nicht angerechnet werden. Das Alter einer Kirchenordnung ist ebensowenig ein Mangel. Aber wenn sie in Fetzen zerrissen wird, so ist der kümmerliche Rest, den man der Kirche davon läßt, nicht viel werth, und wird heut oder morgen zur Seite geworfen. Wo man die Competenz der Consistorien auf Null reducirt hat, da ist noch überall die ganze Kirchenordnung hinter drein gefallen. Auf eine durch und durch zerfetzte Kirchenordnung können ja auch die Geistlichen nicht mehr beeidigt werden — ein solcher Eid wäre ja nur eine Farce! Man hat um der einreißenden Zuchtlosigkeit und den independentistischen Gelüsten unter den Geistlichen zu steuern, eigne Disciplinargerichte für sie in Vorschlag gebracht. Diese aber müßten, weil bei der eigenthümlichen Natur der geistlichen Amts- und Standespflichten, die hier einschlagenden Momente nur von Standesgenossen richtig gewürdigt werden können [12]) nothwendig geistliche Mitglieder in sich fassen. Das hieße denn die geistlichen Gerichte zur Thür hinauswerfen, und sie durch's Fenster wieder hereinlassen. Daß man, wo es an einem Consistorium mit richterlicher Competenz fehlt, sogar versucht hat, die Prediger auf halbjährige Kündigung anzustellen, [13]) zeigt deutlich, zu was für desparaten Auskunftsmitteln man endlich wird greifen müssen, wenn man dem Consistorio auch nur in doctrinalibus, ceremonialibus und disciplinalibus ein proceßmäßiges Verfahren ferner zu gestatten durch die Knechtschaft unter gewisse selbstgemachte Theorien sich verhindern läßt. — Eine Entartung des Eherechts ist ferner unvermeidlich, wo die Consistorialjurisdiction beseitigt wird. In seinem Excurs über die Entstehung des Rechts hat Herr M. es sehr richtig als den Beruf des Richters dargestellt, daß er der Gesetzgebung voranschreitend die im Volke lebende Rechtsüber-

12) Mejer Institutionen 2c. S. 570.

13) Zeitblatt für die Angelegenheiten der luth. Kirche. 1855. Nr. 38.

zeugung zu practischer Geltung bringe. Auf dem kirchlichen Gebiete gilt dies jedoch nur in beschränktem Maße, und namentlich auf dem Gebiet des Eherechts wird sich der kirchliche Richter dazu nicht berufen finden. Für den weltlichen Richter freilich ist auch hier die Rechtsüberzeugung des Volks die norma normans. Das Gesetz gilt ihm auch in Ehesachen nur als norma normata. Der kirchliche Richter aber kennt keine andre norma normans als die heil. Schrift; die jeweilige Rechtsüberzeugung des Volks hat für ihn nur einen untergeordneten Werth, und falls sie mit der heil. Schrift in Widerspruch stehet, gar keinen. Daher können die altlutherischen Consistorien selbst in andauernden Zeiten der Verirrung und Verwirrung das aus der heil. Schrift entstandene kirchenordnungsmäßige Eherecht festhalten und handhaben, der weltliche Richter kann es nicht. Wo das Eherecht der Handhabung weltlicher Richter anvertraut ist, da wird es sich gegen das Zusammenwirken widerbiblischer Richtungen der Wissenschaft und sittlicher Erschlaffung des Volkslebens niemals in seiner Integrität behaupten können, es muß entarten. Die Lehre unsrer Kirche aber ist unwandelbar, und auf ihrem Gebiete heißt es: „Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen." (Psalm 94, 15.) Eine Discrepanz zwischen dem bürgerlichen und dem kirchlichen Eherecht, wie sie nach Aufhebung der Consistorialjurisdiction gerade jetzt unvermeidlich ist, hat aber noch ganz andere Nachtheile im Gefolge, als die geringfügigen, daß irgend ein Geschiedener zu keiner neuen Ehe schreiten kann. Der größte Schaden einer Differenz zwischen Staat und Kirche, wie wir sie in diesem Augenblicke in Preußen vor Augen haben, ist ein sittlicher, die Gefahr liegt darin, daß die biblisch wohlbegründeten Forderungen der Kirche von der höchsten weltlichen Auctorität als unpractischer, unberechtigter Idealismus behandelt werden, während die Kirche das

Recht des Staats als ein unsittliches und gottloses brandmarkt. — Eine freudige und wirksame Ausübung der Seelsorge wird den Predigern durch die Aufhebung der Consistorialgerichtsbarkeit sehr erschwert. Ein Pastor muß seinen Beichtkindern, wenn er die eidlich übernommene Pflicht der Seelsorge üben will, nicht selten sehr scharfe Dinge sagen. Bei unserm norddeutschen, und vorzugsweise bei dem lauenburgischen Volkscharacter ist sehr häufig, selbst wenn der Prediger die größte Vorsicht beobachtet hat, die erste Wirkung solcher Worte heftige Entrüstung und ein brennendes Verlangen nach Satisfaction. Die Sache, heißt es dann, dürfe man nicht stecken lassen, die müsse man einem Advocaten zu verstehen geben, aber einem ausländischen, am Liebsten einem Boitzenburger. Der Advocat zuckt die Achseln, meint indessen, ja hofft ganz zuversichtlich, daß er die Sache durchholen werde, und will mit einer Beschwerde beim Consistorio einkommen. — Beim Consistorio?! — Ja, aber die Herren sehen die Sache auch von der geistlichen Seite an, und sind in ihren sittlichen Anforderungen am Ende wohl gar noch strenger als der Prediger, der zwar auch etwas „extrem" aber sonst so übel gar nicht ist. Das Ding verdient Ueberlegung! Und beim Ueberlegen kommt man zu dem Schluß, daß der Prediger es doch wohl gut gemeint, und von seinem Standpuncte aus nicht so ganz Unrecht gehabt habe, wenn er's gleich so nicht hätte sagen sollen. Das Beste sei, ihn das bei der Kornsammlung oder sonst einmal etwas fühlen zu lassen, vom Processen aber abzustehen. Inzwischen thut das seelsorgerliche Wort denn doch seine Wirkung. Ganz anders, wo die geistliche Gerichtsbarkeit aufgehoben und der „Geistliche" im Prediger vom „citoyen" in den Schatten gestellt ist. Da findet man sein scharfes Wort noch viel weniger erträglich, und macht sich eher Hoffnung vor Gericht mit einer Klage durchzudringen. Das Zeitblatt für die Angelegenheiten der lutherischen Kirche giebt darüber manche sehr bemerkenswerthe

Data. [14]) Werden nun auch dergleichen Klagen schließlich, sei's in der ersten oder letzten Instanz zurückgewiesen, so hat doch der Proceß mit seinen Weitläuftigkeiten und Kosten einen oft unheilbaren Riß zwischen dem Prediger und dem Kläger gemacht, das von jenem gesprochene Wort ist inzwischen in der Bitterkeit des Herzens erstickt, der Prediger ohne Noth in die Sorgen und Mühen eines Injurienprocesses verwickelt, und für die Folge in der Erfüllung seiner seelsorgerlichen Pflichten viel ängstlicher und zurückhaltender geworden, und die Gemeinde, in welcher sich leicht Parteien für den Einen und den Andern bilden, ist unnöthiger Weise geärgert. — Streitigkeiten zwischen Prediger und ihren Gemeindegliedern müssen eben so wie Zwistigkeiten zwischen Eheleuten wenn irgend möglich ohne richterliche Dazwischenkunft beseitigt, und bis diese unvermeidlich geworden, möglichst inter privatos parietes gehalten werden. Die Lauenburgische Kirchenordnung (Theil II. sub Nr. 7) schreibt deshalb vor, daß bei allen zwischen Beamten oder Unterthanen wider einen Prediger vorfallenden Privat- oder Personalirrungen, Span und Mißverstand solche Irrungen anfänglich durch den Superintendenten neben dem Amtmann, Patron, Bürgermeister, Vogt und Kirchgeschwornen in Verhör genommen und so viel immer möglich beigelegt werden sollen. Der Superintendent wird seinen Einfluß vornämlich auf den Prediger, die Letztgenannten den ihrigen auf die sich beschwerende Partei geltend zu machen haben. Gerade die allerschlimmsten Processe — und das sind diejenigen, wo der Prediger, wenn auch nicht formell, im Unrecht ist, und zur Beseitigung der Ursach des Streites einer s e e l s o r g e r l i c h e n Einwirkung bedarf — werden auf diese Weise in der Regel ohne Kosten und Rumor im Entstehen erstickt. Um diese schiedsrichter-

14) Jahrgang 1853 Nr. 32. 33. 37. 40. 43.

liche Instanz wäre es bei Aufhebung der Consistorialjurisdiction zum großen Nachtheil der Kirche geschehen. Wollte man sie aber auch als eine nicht zu umgehende beibehalten, so würden doch größere Kosten und Eclat bei derselben schwerlich zu vermeiden und eben dadurch der Erfolg sehr zweifelhaft geworden sein. Erfahrung hat gelehrt, daß nach Beseitigung der geistlichen Gerichtsbarkeit die Zahl der Processe zwischen Predigern und Gemeindegliedern sich nicht unerheblich zu vermehren pflegt. — Einen ganz nutzlosen Verbrauch bedeutender Kräfte müssen wir als eine unvermeidliche Folge der Aufhebung der Consistorialjurisdiction schließlich noch hervorheben. Regulative, Declarationen, Instructionen, Commissionen, Synoden, reorganisirte Consistorien, Oberconsistorien, Kirchenräthe und Oberkirchenräthe kommen und gehen in jenen Ländern, wo man durch Entziehung der Gerichtsbarkeit die Consistorien „exauctorirt" und die Kirchenordnungen in wenig brauchbare Ruinen verwandelt hat; — und trotz aller Anstrengungen der Gesetzgebung und der Verwaltung gewähren dort die neugeschaffenen Zustände noch immer keine Befriedigung und bieten keine Aussicht auf dauerndes Bestehen. Ein starkes Regiment und eine gute Kirchenordnung dürfen nämlich der Kirche nicht fehlen, wenn sie nicht durch die von den wechselnden Strömungen der Wissenschaft herbei und wieder fortgetragenen Theorien und Systeme in ihrer Einheit immer wieder gefährdet, wenn Lehre, Cultus und Zucht innerhalb der Gemeinden nicht den subjectiven Belieben der zeitweiligen Prediger rücksichtlos überantwortet, wenn das Auseinanderfallen der Kirche in mehr oder weniger independente in doctrinalibus, ceremonialibus und disciplinalibus verschiedene Gemeinden nicht angebracht und befördert werden soll. Ein starkes Regiment und eine neue gute Kirchenordnung zu schaffen, das ist die Aufgabe, welche man dort, wo die geistliche Gerichtsbarkeit beseitigt ward, der Gesetz-

gebung aufbürdet. Wir halten diese Aufgabe für unausführbar. Die Kirche einer Art geistlicher Säbelherrschaft zu unterwerfen, ist vollends unstatthaft. Das Kirchenregiment wird immer ohnmächtig bleiben, so lange man ihm die Gerichtsbarkeit vorenthält. Unter einer guten Kirchenordnung verstehen wir eine solche, deren Auctorität darauf beruht, daß sie sowohl nach ihrem Ursprunge, als nach dem Geist und Inhalt ihrer Statute als der Ausdruck des Rechtsbewußtseins — nicht der innerhalb eines kleineren oder größeren Territorii gerade jetzt lebenden Generation — sondern der gesammten **lutherischen** Kirche alter und neuerer Zeit anerkannt werden muß. Eine solche Kirchenordnung für unsere alte lutherische Kirche neu zu schaffen halten wir für unmöglich. Eben so gut könnte man es unternehmen, für den Gliederbau des menschlichen Körpers ein neues Maaß und eine neue Ordnung herzustellen. Jede neue Kirchenordnung muß binnen kurzer Zeit an allgemeiner Mißachtung sterben. — Es mag sein, daß, wie Herr Meyer sagt, unsere Legislative durch lange Trägheit sich verschuldet habe — wir maßen uns darüber kein Urtheil an. Ist es der Fall, und soll ihr für ihre Versäumniß eine kleine Buße aufgelegt werden, so möchten wir unmaßgeblich rathen, die Aufgabe dahin zu stellen, daß sie einen Theil der aus der „glücklichen hannoverschen Zeit" stammenden kirchlichen Gesetzgebung, z. B. die schlechte Gottesdienstordnung von 1770, die veraltete Schulordnung von 1757 sammt dem hannoverschen Landeskatechismus aus unserer Landeskirche ausfege. Aber daß sie, wie Herr Meyer will, vielleicht durch viele Menschenalter hindurch den tückischen Marmor einer neuen Kirchenordnung wälzen soll, der immer wieder nahe am Ziel mit Donnergepolter entrollet — das ist zu hart!

Wir haben im Vorstehenden die vom Herrn Meyer ange-

regte Frage nur von der kirchlichen Seite betrachtet. Ihre politische Seite zu beleuchten überlassen wir billig den Männern vom Fach. Ihr Zusammenhang mit gewissen politischen Fragen, die gerade jetzt unser Herzogthum heftig bewegen und die Aufmerksamkeit von ganz Europa auf sich ziehen, ist aber schwer zu verkennen.

XVII.

Bruchstücke
aus
einer Beschreibung des Amts Steinhorst.

Von Herrn Amtmann Kammerherrn **von Warnstedt** in Steinhorst.

Das Herzogthum Lauenburg enthält 19 []Meilen und 49,475 Einwohner.

Von diesen 19 []Meilen fallen auf die 22 adeligen Güter
6½ []Meilen mit ....12,965 Einwohnern
Die drei Städte haben .... 8,172 „
Die vier Aemter ....28,338 „

Es enthalten:

	Gesammt-Morgen.	Herrschaftl. Forstgrund.	Vorwerke.	Bauernland.	Hufenzahl.
Amt Lauenburg	51,751	5,956	996	43,942	171
„ Ratzeburg	93,780	16,701	11,112	—	263
„ Schwarzenbeck.....	73,000	27,003	238	—	168
„ Steinhorst	37,838	4,038	3,620	27,466	154
22 adelige Güter mit 20 Meierhöfen	139,682	—	—	—	348
Stadt Mölln	8,500				
„ Ratzeburg.......	2,100				
„ Lauenburg	?				

Ueber die Vertheilung des bäuerlichen Besitzes ist in dem lauenb. Anzeiger puo 1853 Nr. 37 folgende Tabelle abgedruckt:

	$\frac{1}{1}$ H.	$\frac{3}{4}$ H.	$\frac{2}{3}$ H.	$\frac{1}{2}$ H.	$\frac{1}{3}$ H.	$\frac{1}{4}$ H.	$\frac{1}{8}$ H.	$\frac{1}{16}$ H.	Totalhufen.	Zahl der Dörfer.
im Amte Ratzeburg	166	34	—	55	8	72	121	129	262, $\frac{2}{3}$ u. $\frac{3}{16}$	38
" " Lauenburg	110	30	—	37	15	22	66	15	170, $\frac{11}{16}$	20
" " Schwarzenbeck	100	47	—	27	11	4	80	92	168, $\frac{1}{2}$ u. $\frac{2}{3}$	23
" " Steinhorst	92	7	6	34	18	31	122	117	154, $\frac{9}{10}$	15
Summa in den Aemtern	468	118	6	153	52	129	389	353	756, $\frac{1}{3}$ u. $\frac{15}{16}$	96
" " " adel. Gerichten	232	36	—	86	3	48	209	117	348, $\frac{7}{16}$	50
Summa Summarum	700	154	6	239	55	177	589	470	1105, $\frac{1}{3}$ u. $\frac{1}{8}$	146

Vergleichende Zusammenstellung.

	A. $\frac{1}{1}, \frac{3}{4}, \frac{2}{3}, \frac{1}{2}, \frac{1}{3}, \frac{1}{4}$ Hufen mit Bespannung		B. $\frac{1}{8}$ u. $\frac{1}{16}$ Hufen		Totale Hufenzahl ad A u. B.	Totale Zahl der Besitzer ad A u. B.
	Hufenzahl	Zahl der Besitzer	Hufenzahl	Zahl der Besitzer		
im Amte Ratzeburg	239, $\frac{2}{3}$	335	23 $\frac{3}{16}$	250	262, $\frac{2}{3}$ u. $\frac{3}{16}$	585
" " Lauenburg ...	161, $\frac{1}{2}$	214	9 $\frac{3}{15}$	81	170, $\frac{11}{16}$	295
" " Schwarzenbeck	154, $\frac{3}{4}$, $\frac{2}{3}$	189	15 $\frac{3}{16}$	172	168, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$	361
" " Steinhorst ...	132	188	22 $\frac{9}{16}$	239	154, $\frac{9}{16}$	427
Summa in den Aemtern	686, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$	926	70 $\frac{11}{16}$	742	756, $\frac{1}{3}$, $\frac{15}{16}$	1668
Dazu in den Gerichten .	315, $\frac{15}{16}$	405	33 $\frac{2}{16}$	326	348, $\frac{7}{10}$	731
Summa Summarum in den Aemtern u. Gerichten	1001, $\frac{1}{3}$, $\frac{9}{16}$	1331	103 $\frac{13}{16}$	1068	1105, $\frac{1}{3}$, $\frac{3}{8}$	2399

aus der sich Folgendes ergibt:

Die gesammte Zahl der Besitzer in Classe A ist überwiegend gegen die Zahl der Besitzer in Classe B, jedoch nicht bedeutend (13 zu 10).

Im Amte Steinhorst, auch in den Gerichten Bliestorff, Grienau, Castorff, Müssen, Niendorf a. d. Stecknitz, Rondeshagen, Schenkenberg und Tüschenbeck ist die Zahl der Besitzer in Classe B eine größere.

Der gesammte Hufenbesitz der Classe A verhält sich zu dem der Classe B wie 10 zu 1.

Von der gesammten Bevölkerung des Landes bilden sämmtliche 2400 bäuerliche Grundbesitzer (die Familie zu 5 Personen) nicht ganz $\frac{1}{4}$, die Grundbesitzer A für sich p. p. $\frac{1}{5}$, und die Grundbesitzer B für sich zwischen $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{9}$.

Wie groß das Hofland der adel. Güter ist, ist unbekannt. Als dieselben 1814 zur Contribution herangezogen wurden, ward ihr Areal an Aeckern und Wiesen ermittelt, dieses Areal nach dem Maaßstab benachbarter altcontribuabler Hufen, auf eine Hufenzahl veranschlagt, und sodann jedes Gut nach Verhältniß solcher Hufenzahl mit der Quote einer benachbarten altcontribuablen Bauerhufe zur Contribution angesetzt.

Dieser damals ermittelte Hufenstand der adeligen Höfe ergibt 190 Hufen.

Vergleicht man damit den Hufenstand sämmtlicher bäuerlicher Grundbesitzer im Lande ad 1105 Hufen, so ergibt sich nach Hufenanschlag das Verhältniß des adeligen Hoffeldes zu dem des Bauernstandes approximativ, wie 1 zu 7.

Es unterliegt indessen keinem Zweifel, daß die Angaben von 1814, nach denen die adeligen Güter seither contribuirt haben, für die gegenwärtige Zeit mindestens viel zu niedrig gegriffen sind, und sollte der Fall eintreten, daß eine neue Steuer repartirt werden müßte, dürfte die Gerechtigkeit es erheischen, die Contributionscataster einer Revision zu unterziehen.

Im Herzogthum Lauenburg finden sich 12 herrschaftliche Vorwerke, von denen indessen zwei eine Pachtung ausmachen,

mit einem Gesammtareal von reichlich 16,000 Morgen, oder $133\frac{1}{3}$ Hufen.

Diese Vorwerke sind:

	Mrg.	□R	Pachtzeit	Pachtbetr. ℛ	β	à Morg. ℛ	β	₰
1. Im Amte Ratzeburg:								
Mustin	2097	91	1. Mai $18\frac{46}{60}$	2566	32	1	10	9
Hollenbeck	741	21	„ $18\frac{38}{56}$	1516	32	2	2	3
Clempau	1739	76	„ $18\frac{52}{64}$	2683	16	1	22	3
Fredeburg	788	23	„ $18\frac{51}{65}$	1300	—	1	31	3
Kittlitz	1500	98	„ $18\frac{49}{63}$	2200	—	1	22	3
Marienwolde ...	1510	30	„ $18\frac{44}{65}$	2216	32	1	22	6
Neuvorwerk ...	1542	119	„ $18\frac{52}{74}$	3611	12	2	16	3
Woltersdorf ...	1290	93	„ $18\frac{41}{62}$	1983	16	1	25	9
2. Amt Lauenburg:								
Lauenburg	996	25	„ $18\frac{51}{67}$	3372	—	3	18	6
3. Amt Steinhorst:								
Steinhorst	2513	31	} „ $18\frac{51}{71}$	} 9650	} —	} 2	} 32	} 6
Mühlenbroock .. Anbauerstelle	1093	113						
4. Amt Schwarzenbeck:								
Schwarzenbeck incl. Pacht- f. d. herrschaftl. Brau- u. Brennerei	238	18	„ $18\frac{43}{56}$	1410	—	5	44	3
ad 1. 2. 3. 4. kleine Pachtstücke	250	—	— — —	1500	—	—	—	—
Zusammen...	16303	18	— — —	33909	44	—	—	—

Das Vorwerk Hollenbeck ist am 9. Februar d. J. in drei Parzelen von 393 M. 22 □Ruthen, 250 M. 59 □R. und 101 Morgen mit einem Canon von 2 ℛ LM. und zwar die Parzelen 2 und 3 ohne Gebäude verkauft, und soll nach den Zeitungen ein Kaufgeld von 46,000 ℛ geboten sein.

Das Amt Steinhorst groß 37,838 Morgen, oder da eine □Meile 18,750 Morgen enthält, beinahe 2 □Meilen, hat durchgängig sehr fruchtbaren Boden und besteht zum größten Theil aus Acker- und Wiesenland; es beträgt der Flächeninhalt:

des Holzbodens $\frac{1}{7}$—$\frac{1}{6}$	genau	0,154
der Moore $\frac{1}{37}$	„	0,027
der Teiche $\frac{1}{38}$—$\frac{1}{37}$	„	0,026
der Wege und Redder $\frac{1}{32}$	„	0,031
	÷	0,0238
die übrigen		0,762

oder reichlich $\frac{3}{4}$ des Areals des ganzen Amts ist zum Ackerbau cultivirt, und mit dem Wegfall der Teichwirthschaft und Trockenlegung des Duvensees wird dieses Areal jährlich größer. Im nördlichen Theil des Amts findet sich der schwerste Boden, je mehr man sich der südlichen oder westlichen Grenze nähert, nimmt der Sandgehalt des Bodens zu; doch ist derselbe überall noch fruchtbar und nirgends mit Haide überzogen.

Die Oberfläche ist durchgängig flach, und es finden sich wenige Hügel, die fast sämmtlich eine sanfte Abdachung haben.

Das Amt hat 15 Dörfer; 10 Dörfer und der Hof Steinhorst bilden das Kirchspiel Sandesneben mit 4257 Einwohnern, wovon 2435 auf die Pastoratparochie, 1832 auf die Compastoratparochie fallen, 3 Dörfer das Kirchspiel Siebenbäumen mit 897 Einwohnern; die Amtsdörfer Stubben und Duvensee sind mit fremden Kirchspielen Eichede und Nusse vereinigt.

Es sind im Amte, außer einigen neuerdings errichteten s. g. Brinkkäthner- und Neuanbauerstellen 418 Stellen, und zwar

92	Vollhufen von	140—200 Morgen
47	$\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{2}$ Hufen von	70—130 „
79	$\frac{1}{4}$ Hufen und Kathen von	20— 40 „
200	Anbauer- und Käthnerstellen, wovon	
	132 unter	12 „

Die Größe der Hufen ist sehr verschieden; es gibt 3 Hufen von 443, 227, 220 Morgen; die Hufen in Wentorf halten circa 200 Morgen, in Lüchow und Linau 180 Morgen, in

Schürensöhlen die Halbhufen 85 Morgen, in Gr. Klinkrade, Sandesneben, Schiphorst, Schönberg, Stubben 170 Morgen, in Labenz 165, Duvensee 140, in Siebenbäumen 140 bis 170, und in Boden enthalten die Halbhufen 74 Morgen. Auch das Verhältniß der Zahl der Kleinkäthner- und Anbauerstellen zu der Hufenzahl der größeren Stellen, variirt bedeutend für die einzelnen Dorfschaften und beträgt ungefähr für

Gr. Klinkrade	1 : 1,61.
Siebenbäumen	1 : 1,36.
Lüchow	1 : 1,28.
Schiphorst	1 : 1,00.
Schürensöhlen	1 : 0,90.
Boden	1 : 0,75.
Schönberg und Franzdorf	1 : 0,68.
Duvensee	1 : 0,65.
Linau	1 : 0,59.
Sandesneben	1 : 0,54.
Stubben	1 : 0,54.
Labenz	1 : 0,42.
Wentorf	1 : 0,36.
Kl. Klinkrade	1 : 0,01.

Der Reichthum an Wiesenländereien ist im höchsten Grade verschieden, er variirt von 10 bis 50 Morgen pr. Hufe. Der Betrag der Gemeindeländereien, welche gemeinschaftlich zur Weide benutzt werden, beträgt für das ganze Amt ca. 1450 Morgen, d. h. fast den 26 Theil des Amts.

Es wurden gezählt im Amte:

	Pferde.	Füllen.	Kühe.	Jungvieh.	Schaafe.	Schweine.
1781 vor der Verkoppelung und zur Zeit der Hofdienste in den Dörfern	1439	242	1835	625	2121	1210
1811 in den Dörfern und Steinhorst	1170	141	2432	625	?	1400
davon Steinhorst	(43)	(11)	(295)	—	—	(112)
1855 in den Dörfern und Steinhorst	818	191	3244	664	2550	2212
davon Steinhorst	(64)	(4)	(395)	—	(436)	(140)

Außerdem wurden im Jahre 1855 gezählt 720 Ziegen, und 802 Bienenstöcke.

Die Bevölkerung, die 1781 in den Dörfern 3111, also mit den Vorwerken damals circa 3200 betrug, betrug

1810: .... 4445.
1832: .... 5550.
1840: .... 5740.
1845: .... 5819.
1852: .... 5951.
1855: .... 6170 mit 1267 Familien.

Die sämmtlichen herrschaftlichen, landschaftlichen und Amtscommunallasten des Amts betragen pro 1856:

	pr. Hufe.			pr. Morg.		
	ℛℳ	β	₰	ℛℳ	β	₰
in Boden	115	35	3	—	32	—
„ Duvensee	78	47	3	—	22	9
„ Gr. Klinkrade	125	5	3	—	32	3
„ Kl. Klinkrade	181	36	9	1	1	9
„ Labenz	126	36	3	—	36	6
„ Linau	120	7	9	—	23	6
„ Lüchow	124	36	—	—	33	3
„ Sandesneben	125	40	—	—	29	9
„ Schiphorst	114	—	3	—	33	—
„ Schönberg	98	11	—	—	23	3
„ Franzdorf	101	43	9	—	24	6
„ Schürensöhlen	127	14	9	—	30	6
„ Siebenbäumen	89	—	9	—	25	3
„ Stubben	120	28	—	—	37	—
„ Wentorf	124	3	3	—	29	6

Das Amt Steinhorst ist in der Verbindung mit der Calenberger Brandcasse geblieben und betrug die Versicherungssumme im Jahre 1854, 620,000 ℳ LM., im vorigen Jahre ist ein Theil des Amts mit den Gebäuden aus der Calenberger Casse ausgetreten, und in Privatversicherungsgesellschaften wieder eingetreten. Die Mobiliarfeuerversicherungssumme des Amts Steinhorst ist im Jahre 1855 zu 570,000 ℳ LM. angegeben.

Concurse kommen im Amte Steinhorst fast gar nicht vor, seit dem Jahre 1828 sind im Ganzen 20 großentheils sehr unbedeutende Concursmassen und zwar meistens von eingewanderten Häuslingen und Gewerbetreibenden beim Amte behandelt.

Die meisten Hufenstellen sind seit lange in derselben Familie und ein eigentlicher Handel und Umsatz mit Hufen findet nicht statt. Es sind meistens einige wenige Stellen in einigen Dörfern, die häufig durch Kauf aus einer Hand in die andere gegangen, so z. B. eine Stelle in Wentorf, die seit dem Jahre 1819 zehnmal verkauft ist, zuerst für 3720 ℳ LM. und zuletzt für 8500 ℳ LM. Am meisten Umsatz ist noch mit den kleinen Anbauer- und Käthnerstellen. Verpachtungen von Hufen kommen nicht anders vor, als wo die Eltern von Unmündigen beide verstorben sind. Im Jahre 1852 wurde eine Sandesnebener Hufe von 118 Morgen auf 6 Jahre für 415 ℳ, nnd die Verpflichtung die Abgaben zu bezahlen und die Gebäude im Stande zu halten, verpachtet, was einen Pachtschilling von ca. 5 ℳ LM. pr. Morgen entspricht.

Die Vorwerke Steinhorst und Mühlenbrook, welche früher unmittelbar bewirthschaftet wurden, sind gegenwärtig zum 8ten Male verpachtet.

Die erste Pachtperiode umfaßte die Verpachtung an den Amtmann Sierow für die Zeit vom 1. Mai $17\frac{51}{59}$, und zwar für 4543 ℳ Lüb. Cour. incl. der Hofdienste des ganzen Amts.

Die zweite Pachtperiode umfaßte die Verpachtung an den

Pächter Mackeprang für die Zeit vom 1. Mai $17\frac{59}{71}$ für 5507 ℛ incl. der Hofdienste. —

Die dritte Pachtperiode umfaßte die Verpachtung an den Lübeckschen Amtmann Nanne von Bählendorf, der in die Mackeprangsche Pacht am 1. Mai 1769 selbstständig eintrat, und für sich vom 1. Mai $17\frac{81}{85}$ beide Vorwerke incl. der Dienste für 5156 ℛ übernahm. —

Mit dem 1. Mai 1785 hörten zufolge der Dienstabhandlung des Amts mit der Herrschaft die sämmtlichen Dienste bei den Vorwerken auf. Diese Hofdienste befaßten:

Spanntage mit 4 Pferden 3202
Spanntage mit 2 Pferden 79
Wochenhandtage 11256
Mähetage...................... 1698½
Erndtetage 1228½

und wurden abgehandelt für 3012 ℛ Lüb. Cour.

Die vierte Pachtperiode umfaßte die Pacht der Vorwerke an die Pächter Kraft und Klatte für die Zeit vom 1. Mai $17\frac{85}{97}$ für 3200 ℛ ohne Dienste.

Die fünfte Pachtperiode betrifft die Verpachtung an Kraft allein pro 1. Mai $17\frac{97}{1815}$ für 3720 ℛ.

Die sechste Periode umfaßte die Verpachtung an die Pächter Schulz und Grote für die Zeit

vom 1. Mai $18\frac{15}{24}$ für 5500 ℛ
vom 1. Mai $18\frac{24}{33}$ für 6000 ℛ.

Die siebente Verpachtung an den Pächter Grote befaßt die Zeit vom 1. Mai $18\frac{33}{51}$ für 6550 ℛ N⅔. zu voll, oder 7635 ℛ 32 ß LM., in welchen Contract der Pächter Schulz am 1. Mai 1845 eintrat.

Die achte Verpachtung umfaßt die Verpachtung an den Pächter Rißmann für die Zeit vom 1. Mai $18\frac{51}{71}$ für 9650 ℛ LM.

Ein Rückblick auf die verschiedenen Pachtperioden gewährt

wenig erfreuliche finanzielle Resultate; außer geringeren Pachtremissionen von 3—400 ₰ wurden $17\frac{55}{56}$ 3164 ₰, $17\frac{68}{69}$ 1595 ₰, $17\frac{78}{79}$ 5723 ₰ remittirt, so daß die Herrschaft dem Pächter, der die Dienste des ganzen Amts hatte, noch 151 ₰ 43 ß zuzahlte; $17\frac{89}{90}$ erhielt der Pächter sogar einen Zuschuß von 1604 ₰ zu dem ganzen Pachtgelde.

Die vierte Pachtperiode beginnt wieder mit einer Pachtremission von 1000 ₰, und Bauten und Remissionen wechseln fortwährend ab. —

In Veranlassung einer officiellen Veranschlagung des Ertrags der Vorwerke im Mai 1814 wurde bemerkt, daß der Pächter Kraft bei Antritt der Pacht 1785 durchaus kein Vermögen gehabt, sein anfänglicher Mitpächter Klatte habe das Inventarium aus seinen Mitteln bezahlt; nach Ablauf von 18 Pachtjahren sei Kraft schon im Besitz von 3 Gütern gewesen, bei seinem Tode 1813 habe sein Vermögen 150,000 ₰ betragen. — 1797 habe er in Steinhorst über 20,000 ₰ aufgelegt, und in einem einzigen Jahre aus den Fischteichen 6000 ₰ für Hafer gehoben. — Der durchschnittliche Ueberschuß des Pächters ward auf jährlich 10,233 ₰ berechnet.

XVIII.

Einige Bemerkungen zu dem Aufsatze im zweiten Hefte: Ueber die Zahl der unehelichen Geburten.

Von Herrn Pastor **A. Moraht** in Mölln.

Die Zahl der unehelichen Geburten in unserem Lande ist ja allerdings sehr beklagenswerth (1856 von 1583 Geburten 234 uneheliche), und wir müssen es dem geehrten Herrn Verf. des in dem letzten Hefte befindlichen sie beleuchtenden Aufsatzes Dank wissen, wenn er mit großem Ernste diesen Uebelstand zur Sprache bringt. Wir stimmen ihm auch bei, wenn er in der Gesetzgebung einen Grund für denselben findet, müssen aber einzelne theils empfohlne, theils angedeutete Gesetzesveränderungen für sehr bedenklich halten und können überall nicht der Ansicht sein, daß der Grund einzig und allein in der Gesetzgebung zu suchen sei. Hierüber erlauben wir uns in aller Kürze und mit aller Bescheidenheit einige Bemerkungen.

„Die Aufhebung der Zulässigkeit der Paternitätsklagen" scheint dem Herrn Verfasser in vieler Beziehung wünschenswerth zu sein (s. pag. 287), und glaubt derselbe, daß durch sie die Zahl der unehelichen Geburten vermindert werde. Wir müssen es dahingestellt sein lassen, ob die entsprechende Bestimmung des französischen Rechts der Grund sei, wenn in der Rheinprovinz sich weniger uneheliche Geburten finden, können aber nicht umhin,

auf das höchst Bedenkliche einer Einführung dieses Grundsatzes unter uns hinweisen. Einmal würde dadurch schwerlich das Gewünschte erreicht werden. Denn wenn „manches Mädchen“ sich ungleich vorsichtiger betragen würde, so würde mancher Mann gerade dann um so weniger Bedenken tragen, ein Mädchen zu verführen. Aber wir fragen: sind überall solche Bedenken einer und andrerseits Seits vorauszusetzen und hochanzuschlagen, wenn die Fleischeslust die jungen Leute treibt? Der Herr Verf. selbst schlägt sie nicht hoch an, indem er ja nur von „manchem Mädchen“ redet. Dann aber — auch wenn durch die Einführung obigen Grundsatzes eine Verminderung der unehelichen Geburten erzielt würde, müßten wir uns dennoch gegen ihn erklären, weil wir ihn für einen an sich ungerechten und unsittlichen halten. Wo zwei sich in gleicher Weise versündigen, soll allein der eine, und vielleicht der minder schuldige Theil die Folgen der Sünde tragen, der andre dagegen, und vielleicht, ja wir müssen sagen in den meisten Fällen der am meisten schuldige, wenn er sich ihnen entzieht, frei davon sein und durch das Gesetz in solcher Freiheit geschirmt werden! Ist das ein gerechter, ein sittlicher Grundsatz? Man lese doch einmal die betreffenden Bestimmungen der Mosaischen Gesetzgebung 5 Mos. Cap. 22, bes. V. 28. 29. Wir wissen wohl, daß die Strafbestimmungen derselben nicht mehr anwendbar sind, aber die Grundsätze, auf denen sie ruhen, sind und bleiben gültige, weil sie Grundsätze der göttlichen Gerechtigkeit sind. Daß dagegen das uneheliche Kind den Namen des Vaters trägt und daß dieser, entzieht er sich freventlich seinen Pflichten, verachtet er das „er kann sie nicht lassen sein Lebenlang“ 5 Mos. 22, 29, darüber kann zur Rechenschaft gezogen und ev. zu einer Leistung seiner Pflichten kann gezwungen werden, entspricht so sehr schon dem natürlichen Recht und dem Rechtsbewußtsein unseres Volks, daß das Gegentheil ein Hohnsprechen dieses Rechtsgefühls sein würde und nur zu einer noch

größeren Verwirrung der sittlichen Grundsätze und zu einer viel größeren Demoralisirung führen müßte. Darum, selbst wenn durch ihn die Zahl der unehelichen Geburten gemindert würde, müßten wir gegen Einführung des ächt französischen Grundsatzes la recherche de la paternité est interdite — alles Ernstes protestiren, und das auch darum, weil damit aller kirchlichen Zucht und Disciplin ein Todesstoß gegeben würde. Oder gilt es gleich, durch welche Mittel den unehelichen Geburten gewehrt wird? Dann müßten uns auch die aller Sittlichkeit Hohn sprechenden Schandhäuser der großen Städte willkommen sein, welche denselben allerdings am wirksamsten wehren, und welche die Ursache sind, daß z. B. in Hamburg die Zahl der unehelichen Geburten eine verhältnißmäßig geringe ist (1856: 660 uneheliche von 5935 Geburten). Und wir fürchten, daß wir durch Einführung obigen Grundsatzes einen Weg betreten würden, der endlich auch unter uns zu solchen Greueln führt. Wir überlassen es einer geübteren Feder, das höchst Bedenkliche und Gefährliche einer solchen Veränderung unsrer betr. Gesetze weiter zu entwickeln, wünschen aber eine eingehendere Besprechung, weil wir, (in dieses Wir aber darf Schreiber dieses alle seine Amtsbrüder einschließen), und gewiß nicht wir allein eine solche Veränderung für höchst verderblich halten müssen.

Der Herr Verf. findet ferner in der Ehegesetzgebung Gründe für die große Zahl der unehelichen Geburten. Die Schwierigkeit der Ehescheidungen wird zunächst S. 282 als ein Grund dafür geltend gemacht („auch Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Ehescheidungen hat einen großen Einfluß auf die Zahl der unehelichen Geburten.") Bei uns zu Lande ist Gott sei Dank! eine gänzliche Ehescheidung eine sehr schwierige und darum seltne Sache. Unsre Gesetzgebung gründet sich in dieser Beziehung noch auf die Bestimmungen des göttlichen Worts, und wie viel Ursache haben wir zu wünschen, daß hierin keine Aenderung geschehe! Sehen wir doch vor Augen, in welche klägliche

Zustände z. B. die Preußische Landeskirche durch das Abweichen von diesen Bestimmungen gerathen ist, in Zustände, deren Unerträglichkeit beinahe Alle zugestehen, aus denen aber wieder herauszukommen beinahe unmöglich scheint. Und hat denn durch die Leichtigkeit der Ehescheidungen die Zahl der unehelichen Geburten dort wirklich abgenommen? Wir halten vielmehr dafür, daß gerade unsere Ehegesetzgebung in diesem Punkte die Ursache ist, wenn im Ganzen wenige adulteria unter uns geschehen, und die allerwenigsten unehelichen Geburten aus ihnen hervorgehen.

Wenn der Herr Verf. ferner S. 284 die Bestimmung unsrer Ehegesetzgebung als eine die Freiheit der Eheschließung beschränkende und eine die Vermehrung der unehelichen Geburten herbeiführende (S. 282 u. 283) anführt, nach der „der Eheschließung ein Erlaubnißschein der Behörde der Copulanden vorausgehen muß, welcher erst ausgestellt wird, wenn nichts gegen die Eingehung der Ehe zu erinnern gefunden wird, mithin der Bräutigam einen Wohnschein hat, die Braut elterlichen Consens beibringt," so sehen wir nicht ab, wie von dieser Bestimmung abzusehen sein dürfte, und das um so weniger, als keine Gründe dafür angeführt werden. Es sind hier die Trauscheine der betr. Aemter und Obrigkeiten gemeint, die nach den auf die L.K. Verordnungen vom 23. Febr. 1739 und 19. Febr. 1745 und die R. Currende vom 7. Mai 1776 gegründeten C. Currenden vom 20. März 1833 und 21. Juni 1838 die Dienstboten aus dem Stande der Land- und Bauersleute vor ihrer Copulation zu produciren haben. Diese Vorschriften, heißt es in der letztgenannten Currende, bezwecken hauptsächlich die Sicherung der gutsherrlichen Gerechtsame, welche aus den Meierverhältnissen entspringen, so wie auch der vormundschaftlichen Verhältnisse minorenner Verlobter, und es soll dadurch verhindert werden, daß solche Personen, bevor wegen ihrer Ablobungen aus Bauerstellen u. w. d. a. das Nöthige festgesetzt ist, und ohne Consens ihrer Vormünder

keine Ehe eingehen sollen. Wie gesagt, wir sehen nicht ab, wie von der gedachten gesetzlichen Bestimmung dürfe abgesehen werden, und halten dafür, daß sie wohlbegründet sei, ihr Wegfallen deshalb nicht ohne Bedenken sein würde.

Diesemnach müssen wir eine Aenderung in den gedachten gesetzlichen Bestimmungen für bedenklich, zum Theil sehr bedenklich erachten, über eine Aenderung der anderen von Herrn Verf. gedachten uns unseres Urtheils enthaltend. Wir können aber überall nicht der Ansicht sein, daß der Grund des in Rede stehenden Uebelstandes einzig und allein (S. 281) in der Gesetzgebung liege. Daß wir den Einfluß derselben nicht gering anschlagen, haben wir schon bemerkt und in dem Bisherigen auch zugegeben; aber daß die Gesetzgebung allein hier Wandel schaffen könne, müssen wir sehr bezweifeln. Wir wollen nicht besonders hervorheben, daß in früherer Zeit unsre Gesetzgebung doch dieselbe, die Zahl der unehelichen Geburten aber eine viel geringere war. Es sind seitdem andre Zeiten gekommen, und nicht nur hat sich die Population so bedeutend vermehrt, die allgemeine Sittlichkeit hat sich wie aller Orten auch bei uns vermindert. Und eben hierin liegt der Hauptgrund des beregten Uebels. Daß aber die Sittlichkeit eines Landes und Volkes, ob auch die Gesetzgebung auf sie influirt, durch sie allein so wenig abnehmen als zunehmen könne, bedarf keines Nachweises. Des Volkes Sittlichkeit wurzelt in der Sitte, und nur soweit ist ihm ein Gesetz lebendig, als es Sitte ist. Diese Wahrheit hat namentlich neuerlich Riehl in seinen bekannten nicht genug zu empfehlenden Schriften in Beziehung auf das Deutsche Volk von den verschiedensten Seiten beleuchtet. Wollen wir also unserem Volke helfen, so kommt es darauf an, die fast erstorbne Sitte wieder zu beleben, und mag die Gesetzgebung mit dazu helfen, allein vermag sie es nicht. Der Herr Verf. sagt selbst (S. 287): jetzt werde eine außereheliche Geburt nicht mehr als Schimpf angesehen; das, das ist der Hauptgrund des in Rede stehenden Uebelstandes,

und daß es wieder dahin komme, daß es in unserem Volke wieder als Schimpf und Schande vor Gott und Menschen gelte, in Unehren ein Kind zu zeugen und zu gebären, daß Zucht und Keuschheit wieder unter uns Sitte werde, wie unter unsern Urvätern, die darum ein Tacitus so hoch rühmt, wie wir unsern Lesern und vor Allen dem geehrten Herrn Verfasser nicht in Erinnerung zu bringen brauchen (plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges!) — das müssen sich Alle zur Aufgabe stellen, die dem beregten Krebsschaden unseres Volkes abhelfen wollen. Aber dahin kommen wir so wenig auf dem Wege der Gesetzgebung allein, als auf dem Wege eines erneuerten oder modernen Heidenthums. Was in unsern alten heidnischen Vätern als natürliche Sitte lebte, kann unter uns nur durch das Christenthum, dieses neue lebendige und Leben treibende Reis in dem alternden Baum der Menschheit, wieder erneuert werden, wie es unsern Vätern erneuert ist, die zur Zeit der Einführung des Christenthums lange nicht mehr das waren, was sie zu Tacitus Zeiten gewesen. Mit dem Christenthum hat aber unser Volk auch der christlichen Väter Zucht und Sitte wieder verlernt und verloren, darum kann Beides ihm nur durch jenes wieder werden. Und wenn das die Aufgabe für uns, die wir des Wortes Diener sind, so nicht weniger für Alle, denen ihr Amt und Beruf Besserung unsrer Volkszustände als hohe Aufgabe stellt. Deshalb aber ist es ihre, wie unsre heiligste Pflicht, mit unserem eignen Leben denen voranzugehen, die uns befohlen sind, und durch unser Halten an Gottes Wort und Gottes Ordnungen der erstorbnen Sitte und Sittlichkeit wieder zum Leben zu helfen. Wo das nicht geschieht, da reißen wir mit der andern Hand nieder, was wir mit der einen gebaut, und haben am Ende unsres Lebens trotz all unsres Wirkens und Arbeitens, Schreibens und Studirens, Lehrens und Predigens, und trotz aller Verbesserung unsrer Gesetze — vergebens gelebt!

XIX.

Die Kirche und das Rathhaus in Möllen.

Eingesandt von Herrn Pastor A. Morahft in Möllen.

Wir verdanken die folgenden Mittheilungen einem Kunstverständigen, welcher sich einige Zeit in Möllen aufhielt, und der, wie an so viel anderem Guten, das sich durch Gottes Gnade noch in unserem Lande findet, so auch an den Baudenkmälern alter Zeit, wie sie in der dortigen Kirche und in dem dortigen Rathhause noch dastehen, seine Freude hatte. Wir glauben, diese Mittheilungen werden auch in unserem Archiv willkommen sein, und möchten damit zu ähnlichen Mittheilungen reizen.

I. Die Kirche.

Ueber das Alter der dem h. Nicolaus geweihten Kirche sind, so viel bekannt, keine zuverlässige Nachrichten vorhanden. Burmester theilt in seiner Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg Folgendes mit: „Sie wird schon 1236 erwähnt. Das „jetzige Kirchengebäude wurde zur Zeit der Lübeckischen Herrschaft „erbaut, nachdem das frühere 1408 in dem Kriege des H. Erich „gegen Lübeck nebst der ganzen Stadt, von der nur 5 Häuser „verschont blieben, abgebrannt war. Bei der Nachricht von der „großen Feuersbrunst 1391, wo nur 10 Häuser den Flammen „entgingen, wird die Kirche nicht erwähnt. Zu einer jetzt nicht

„mehr vorhandnen Inschrift: Anno MCCCCXIII da wart desse „Stadt gekoft und begunt to buwende und ist daran gemuhret in „dem LVIII Jahre (wo mag dieselbe gewesen sein?) stimmt die „oben an der Kirche befindliche Jahreszahl 1471, während die „Bedeutung der neben der kleinen Kirchthür sich findende, 1497, „sich nicht nachweisen läßt." Es ist jedoch wahrscheinlich, daß die Kirche nur ausgebrannt ist, und muß das Mauerwerk der Gluth so weit widerstanden haben, daß man es bei der Wiederherstellung der Kirche durchweg hat benutzen können. Zu dieser Muthmaßung führt die Bauart der Kirche, die im romanischen Stile ist und darnach hin der Mitte, wo nicht dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts angehören möchte. Die Kirche besteht aus einem Langschiffe mit halbkreisförmigem Chor-Abschlusse, einem niedrigen nördlichen und einem weit höheren und geräumigeren südlichen Halbschiffe. Letzteres gehört in seiner jetzigen Gestalt jedenfalls nicht zu dem ursprünglichen Plan der Kirche, und ist (vielleicht bei der gedachten Wiederherstellung der Kirche, also wohl im Anfange des 15. Jahrhunderts), dem größeren Raumbedürfniß der Gemeinde zu entsprechen, vergrößert worden. Bei diesem Umbau ist die Südmauer des Langschiffes, um es mit dem nun beinahe gleich hohen südlichen Seitenschiffe näher zu verbinden, von zwei hohen Bögen durchbrochen worden. Ueber denselben bemerkt man indeß die Spuren von zugemauerten Fenstern, welche, mit denen an der Nordseite des Langschiffes noch vorhandenen correspondirend, auch an der Südseite desselben das Seitenschiff überragt haben mögen und die Voraussetzung unterstützen, daß ursprünglich beide Seitenschiffe an Höhe und Umfang einander gleich waren. *)

Das Aeußere von Kirche und Thurm zeigt einen schmuck-

*) Der ursprüngliche Haupteingang war an der Westseite, wo noch Spuren desselben sichtbar sind.

losen Backsteinbau. Der Thurm ist von schwerfälliger, einfach viereckiger Gestalt, überragt die Kirche ungefähr mit einem Drittheil seiner Höhe, und schließt mit einem steilen Dache, welches ein schlankes Spitzthürmchen trägt.

An Kunstwerken enthält die Kirche viele Gemälde, theils auf Leinewand, theils auf Holz, die mit ihren schönen Inschriften als fromme Stiftungen der Väter und Denkmäler einer besseren Vorzeit der Gemeinde wie billig sehr lieb und theuer, aber weder durch Kunstwerth noch hohes Alter ausgezeichnet sind. Dasselbe gilt von den Skulpturen in Stein. Dagegen sind etliche Broncegüsse, einige Schnitzwerke in Holz, und zwei der Kirche gehörende Abendmahlskelche sehr erwähnenswerth.

A. Zu den **Broncegüssen** gehört zuerst ein **Taufbrunnen.** Derselbe besteht aus einem pokalförmigen Körper, welcher von drei knieenden Engeln getragen wird. In halberhabener Arbeit sind an seiner Außenfläche acht von gewundenen Säulen getragene flache Bögen angebracht, welche eben so viele Felder bilden, von denen sieben, ein jedes mit einer stehenden Figur, das achte mit dem Wappen der Stadt Möllen ausgefüllt wird.

Im

1sten Felde:	Maria mit dem Christuskinde auf dem Arme.
2ten „	ein Mann im Bischofsgewande (vermuthlich St. Nicolaus.)
3ten „	Wappen von Möllen (ein Rad.)
4ten „	Die heilige Katharina (mit einem Rade an der Seite.)
5ten „	Der heilige Christophorus.
6ten „	Eine Frau im Nonnengewande, mit einem Kinde auf dem Arme und einem jungen Mädchen, welches eine Krone auf dem Haupte trägt, zur Seite (wahrscheinlich St. Anna mit der heiligen Jungfrau zur Seite und dem Christuskinde auf dem Arme.)

7ten Felde: Ein Mohr in Waffenrüstung, welcher den heiligen Mauritius darstellt.

8ten „ Johannes der Täufer.

Die knieenden Engel, welche den Brunnen tragen, hielten, wie dies noch vorhandene Spuren verrathen, früher Gegenstände in den Händen, die indeß leider, der Hauptsache nach, abhanden gekommen sind. Aus dem Ueberreste eines derselben, welcher wie der Fuß eines Bechers aussieht, könnte man vermuthen, daß es Attribute sacramentaler Handlungen gewesen seien.

Außen, am Rande der Oeffnung des Taufbrunnens stehen folgende Worte in neugothischer Minuskel-Schrift:

Ano dm̄ MVCIX (1509?) do leten de Kercksvaren to mollen geten desse dope de to der tid svaren weren ik melter peter wulf.

Zwischen dieser Inschrift ist an zwei Stellen das Lübeckische Wappen, der Doppeladler, angebracht, was es also zur Gewißheit macht, daß dieser Taufbrunnen während der Zeit, wo Möllen an Lübeck verpfändet war, entstanden ist. Der Stil des Werkes zeigt auf das Ende des 15ten, spätestens den Anfang des 16ten Jahrhunderts hin. Die Höhe des ganzen Brunnens beträgt 38½ Zoll Hambgr. Maaß.

2) ein siebenarmiger Leuchter. Seine Gestalt ist dem aus Jerusalem entführten Tempelleuchter, welcher auf einem Relief des Titusbogens in Rom dargestellt ist, offenbar nachgebildet, und besteht aus einem, von breiter runder Basis sich erhebenden, durch sieben Ringe in eben so viele Absätze getheilten, runden Schafte, welcher 6 Arme trägt, davon je 2 zusammenhängen und um die Axe jenes Schaftes sich beliebig drehen lassen. Das Ganze wird von drei sphynxartigl iegenden Löwen getragen. Rund um die Oberfläche der Basis ist folgende Inschrift in neugothischer Minuskel-Schrift eingegraben:

na godes bort MCCCC unde in dem XXXVI iaro up sunte michel dach.

Das Wort svnte in dieser Inschrift ist unverständlich, wenn es nicht etwa in verfälschter Schreibart sante bedeuten soll. Die Höhe des Leuchters beträgt 6 Fuß Hamburgisch. Er ist, der Sage nach, vor Jahrhunderten von Schiffern in der Stecknitz gefunden worden, und gehört — wie eine neuere Inschrift auf demselben zeigt — dem Amte der Stecknitzfahrer.

B. Schnitzwerke in Holz.

1) Ein kolossales Crucifix. Es ist auf einem, das Langschiff der Kirche kurz vor dem Chorabschnitte quer überspannenden Balken befestigt. Früher sollen zwei Figuren, vermuthlich die der Jungfrau Maria und des Evangelisten Johannis, zu beiden Seiten des Crucifixes gestanden haben. Die Gestalt des Gekreuzigten ist streng kirchlich stilisirt und auch künstlerisch gut geformt. Das Kreuz ist von Weinranken eingefaßt. In den vier Endpunkten desselben, welche in Kleeblätter auslaufen, sind die Attribute der vier Evangelisten: Adler, Engel, Ochse und Löwe, welche die Namen Ersterer auf Querbändern tragen — halberhaben geschnitzt. Der Querbalken, worauf das Crucifix ruht, trägt in neugothischen erhaben gearbeiteten Minuskeln die Inschrift:

Anno. milleno. quinget. quoque. trino. hoc. opus. est. inchoafu. ano. qrto. cosumatu. —

2) Ein hölzerner Leuchter. Er hängt an dem Gewölbe des südlichen Seitenschiffes der Kirche, früher im Hauptschiffe, und besteht aus einem baldachinartigen Baue, über dem, in der Diagonale, ein zweiter gothisch durchbrochner sich erhebt, dessen Spitze die Gestalt des Auferstandenen trägt. Die volle Höhe des Ganzen mag etwa 10 Fuß betragen. An jedem der vier Pfeiler, welche den Baldachin tragen, lehnt sich eine kleine gewundene Säule, deren jede eine Figur trug. Nur drei derselben

sind noch an ihrem Platze. Unter dem Baldachin sieht man in halber Lebensgröße die knieende Gestalt der Jungfrau Maria, hinter ihr den Engel der Verkündigung. Um den Sockel läuft die Inschrift:

Ecce Ancilla Domini, Mihi Secundum Verbum Tuum. Anno 1506.

3) Mehrere einzelne Figuren verschiedener Größe, meistens vergoldet und gemalt, darunter: ein Christus am Kreuze mit Maria und Johannes, — ein Crucifix, — Christus und Maria neben einander sitzend, beide gekrönt, — Maria mit dem Leichnam Christi auf dem Schooße, — eine kleine Gestalt der Maria mit dem Christuskinde, — und noch 20 andere Figuren, welche Apostel, Heilige und Märtyrer darstellen. Alle diese Figuren sollen aus dem benachbarten, im 16ten Jahrhunderte zerstörten Kloster Marienwold, hierhergebracht sein. Gegenwärtig sind sie in der Sakristei hiesiger Kirche aufgestellt.

C. Goldschmiedsarbeit.

a. Ein silberner vergoldeter Abendmahlskelch. Ein sechsseitiges, unten in eben so viele Halbbögen auslaufendes, überaus zierlich gestaltetes Piedestal trägt die Trinkschale, welche so wenig convex gebogen ist, daß ihr Durchschnitt beinahe einem gleichseitigen Dreiecke gleich kommt. In der obern Hälfte des Piedestals verbreitet es sich zu einem sinnreich gearbeiteten Knaufe, wird dann aber über demselben wieder schmäler. An diesem letzteren Theile sind die Buchstaben h e i, abwechselnd mit Rosen, eingegraben. Die sechs viereckigen Vorsprünge am Knaufe enthalten golden in schwarzer Emaille die Buchstaben: i h e s u s. Zwischen einem jeden dieser Vierecke ist, ein wenig zurücktretend, ein schön geformter Christuskopf angebracht. In dem dicht unter dem Knaufe befindlichen Theil des Piedestals sind abwechselnd mit Rosen die Buchstaben v s r gravirt. Auf dem ersten Halbbogen des Piedestals liegt etwas erhoben ein Crucifix, zu dessen

Seiten die Buchstaben b und c eingegraben sind. In dem vierten Halbbogen ist das Bild der heil. Katharina gravirt. Auf dem oberen Rande der fünf auf das Crucifix folgenden Halbbogen sind die hier angegebenen Schriftzeichen gegraben:

d e t g h e s t x e x v a g h c — des in horem s c e k a e — u e c c i a x m o l n e n x p i x o — f i x i b u s x s c i f i x i m c t s r i — a t s a d s u u m a l t a r e x —

Die Höhe des Kelches beträgt 7½ Zoll Hamburg. Maaß.

b. Ein zweiter silberner vergoldeter Abendmahlskelch. Derselbe ist in der Hauptform dem erst beschriebenen gleich, aber in seinen Proportionen minder zierlich. Die Trinkschale dieses zweiten ist mehr convex gestaltet, und daher der jetzt gebräuchlichen Form ähnlicher. Auch bei diesem Kelche treten am Knaufe sechs viereckige Vorsprünge heraus, welche die Buchstaben i a r e g s, golden auf schwarzem Grunde, tragen. Auf den, zwischen jenen Vierecken halberhaben gearbeiteten Blättern sind verschlungene Bänder und Rosetten abwechselnd gravirt. Auf dem Rande der sechs Halbbögen des Piedestals ist folgende Inschrift eingegraben:

dedit gretke — schillinghes — p qui casoru — civiu in molne — ad custodia — juratoru x v c (1500?) —

Dieser Kelch scheint minder alt zu sein als der erst beschriebene. Seine Höhe beträgt 8 Zoll Hamburg. Sämmtliche Inschriften auf beiden Kelchen sind in neugothischen Minuskeln gegeben.

II. Das Rathhaus.

Von der Zeit der Erbauung desselben giebt eine in schwarzglacirte Ziegel gegrabene und mit denselben gebrannte, daher unzweifelhaft ächte, Inschrift an dem östlichen Giebel zuverlässige Nachricht. Sie lautet deutlich in gothischen Schriftzügen: Anno Domini MCCCLXXIII. und weist somit das Alter des Gebäudes auf 1373 zurück. An der Ostseite der, den Haupteingang zie-

renden gewölbten Laube hingegen befindet sich eine nicht minder ächte, zum Theil aber schwerverständliche Inschrift, welche die Erbauung dieses Theils des Gebäudes in das Ende des 15ten Jahrhunderts zu verlegen scheint. Es mag mithin das oben von der Kirche Gesagte auch hier gelten.

Der Stil des Rathhauses ist der germanische. Ursprünglich war es ein nur mäßig großes, von einer gewölbten Thorfahrt der Tiefe nach durchschnittenes, an den Seiten gegen Ost und West mit wohlgestalteten Treppengiebeln verziertes, einstöckiges Gebäude. *) Etwas später ward an die nördliche Façade ein Flügel gebaut, und, — vielleicht zu gleicher Zeit, — die gewölbte Laube am Eingang zum Hauptgebäude hinzugefügt. Der westliche Giebel des letzteren ist durch ein daran stoßendes Bürgerhaus jetzt zum Theil verdeckt. Ganz frei aber und wohl erhalten stellt sich der östliche, der Kirche zugewendete Giebel dem Beschauer dar, und erfreut nicht minder durch seine kräftige, geschmackvoll verzierte Gestalt, wie es durch seine, bei so hohem Alter fast an's Wunderbare grenzende gute bauliche Erhaltung in Erstaunen setzt, und für die Solidität, womit unsere Voreltern bauten, ein glänzendes Zeugniß ablegt.

*) Unter dem östlichen Giebel sind am ersten Stockwerk noch Spuren einer spitzbogigen großen Thür, welche wohl früher der Haupteingang war, jetzt aber zugemauert ist.

XX. Miscellen.

---

9. Repartitions-Verzeichniß

der Lauenburgischen s. g. Syndicats- und Necessarien-Gelder.

(Nach S. 90 und 91 der landschaftlichen Steuer-Rechnung vom Jahre 1855.)

		Jährliche Syndicats- Gelder. Landesm.		Jährliche Necessarien- Gelder. Landesm.	
		ℛ	ß	ℛ	ß
1.	Die Stadt Ratzeburg	29	1¾	34	18¼
2.	— Lauenburg	29	1¾	24	3¾
3.	— Mölln	46	14	57	14½
4.	Das Gericht Basthorst	13	43	12	5¼
5.	— Klein-Berkenthin	5	1½	3	1¼
6.	— Bliestorf	7	44¾	12	5¼
7.	— Castorf	7	44¾	12	5¼
8.	— Culpin	10	12¾	12	5¼
9.	— Dalldorf	7	27½	12	5¼
10.	— Grinau	7	44¾	12	5¼
11.	— Gudow	46	29½	24	10½
12.	— Gültzow	37	3½	36	16
13.	— Kogel	20	10¾	24	10½
14.	— Müssen	11	2¼	12	5¼
15.	— Niendorf a. d. Stecknitz	9	43½	12	5¼
16.	— Niendorf am Schallsee	7	44¾	12	5¼
17.	— Rondeshagen	7	44¾	12	5¼
18.	— Schenkenberg	8	11¾	12	5¼
19.	— Stintenburg	26	16¼	24	10½
20.	— Thurow	10	37¾	12	5¼
21.	— Tüschenbeck	10	12½	12	5¼
22.	— Wotersen	25	22	24	10¾
23.	Die Gerichte Zecher und Seedorf	32	47	21	9¼
	Jährlicher Gesammtbetrag	419	35	430	29½

Da selbst dem verewigten Dr. von Duve nur „einzelne Quotisirungen“ dieser beiden Steuern bekannt gewesen, und derselbe ausdrücklich bemerkt hat, daß selbige „sowohl in Bezug auf die Vertheilungsgrundsätze, als hinsichtlich der darnach zur Ausführung gebrachten Vertheilung zu den Geheimnissen der Lauenburgischen Ritter- und Landschaft dem Lande gegenüber gehören;“ so dürfte sich die gegenwärtige Veröffentlichung des vorstehenden Verzeichnisses von selbst rechtfertigen, und hier nur noch auf dasjenige zu verweisen sein, was von Duve (Mittheilungen 23; § 36 E., S. 728—40) bereits in Betreff gedachter Steuern ausgeführt hat.

4.

---

10. Unrichtigkeiten auf der Karte des Herzogthums Lauenburg.

Auf der vortrefflichen, von dem K. Generalstabe entworfenen Karte des Herzogthums Lauenburg finden sich einige unrichtige Bezeichnungen der Grenzen, welche namentlich in zwei Fällen, in denen die Landesgrenze zum Nachtheile des Herzogthums nicht richtig bezeichnet ist, öffentlich besprochen zu werden verdienen, indem diese, unter Autorität jener Königlichen Behörde bearbeitete und herausgegebene Karte gewissermaaßen als eine öffentliche Urkunde angesehen werden kann, und in streitigen Fällen sogar als ein Beweisdocument gegen die hiesige Landeshoheit an den fraglichen Stellen angesehen und benutzt werden könnte. [1])

1) Eine derartige Benutzung der Karte ist allerdings schon vorgekommen. — Der Rögeliner (Dechower) See ist auf der Karte als ganz zum Fürstenthum Ratzeburg gehörig bezeichnet, von Alters her aber ist ein Theil des Seees, so weit von der Dechower Seite „ein Reiter auf einem weißen Rosse“ in denselben hinein-

1. Wenn man auf der Karte die alte via regia auf der jetzigen Möllen-Lübecker Chausseelinie von Fredeburg bis Einhaus verfolgt, so wird man finden, daß von dem Giesenstorffer Redderwege an, die Bezeichnung der Landesgrenze von der westlichen auf die östliche Seite dieser Wegelinie überspringt, und auf dieser Seite fortläuft, so weit die Chaussee die Feldmarken der Lübischen Dörfer Giesenstorff und Harmstorff berührt; daß diese Chaussee also auf eine Strecke von 4 bis 500 Ruthen als unter Lübischer Landeshoheit stehend, bezeichnet ist.

Dieselbe Wegestrecke ist schon auf der von H. G. und L. Behrens im Jahre 1827 herausgegebenen Karte des Gebietes der freien Stadt Lübeck in derselben Weise als zu Lübeck gehörig bezeichnet, und es ist wahrscheinlich, daß die Generalstabsofficiere diese, übrigens sehr gute Behrenssche Karte bei ihren Arbeiten benutzt haben, und durch dieselbe, vielleicht auch durch Angaben der Giesenstorffer Bauern, welche diese Wegestrecke früher als Gänseweide benutzt haben sollen, zu der irrthümlichen Bezeichnung veranlaßt worden sind. Von der Stadt Lübeck scheint, wenigstens jetzt, kein Anspruch auf die Landeshoheit, die derselben im Wesentlichen auch nur die Unterhaltungslast zuziehen würde, gemacht zu werden; die neuern, wie ich meine im Anfange des Jahres 1851 aufgestellten, mit dem Lübschen Wappen bezeichneten Grenzpfähle stehen wenigstens sämmtlich auf der westlichen Seite der Chaussee, hart an den Wällen der Giesenstorffer und Harmstorffer Koppeln, womit von Lübischer Seite die Chaussee offenbar ausdrücklich als Lauenburgisch anerkannt ist.

---

reiten kann, als Sächsisch in Anspruch genommen, und soll dieses auch früher von den Mecklenburgischen Behörden anerkannt sein. Bei den neuerdings über die Abwässerung des Rögeliner Sees und des Kuhlrader Moores Statt gehabten Verhandlungen, haben aber die Mecklenb. Behörden die Grenz-Bezeichnung der Generalstabscharte gegen die diesseitigen Ansprüche angeführt und hervorgehoben.

2. So weit die Stecknitz die Mecklenburg-Strelitzischen zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Enclaven von Mannhagen, Panten und Hammer berührt, findet man auf der Generalstabskarte gleichfalls, daß die Bezeichnung der Landesgrenze von dem westlichen auf das östliche Ufer überspringt, und den Lauf der Stecknitz selbst, auf eine Strecke von etwa 700 Ruthen, deutlich als unter Mecklenburgischer Landeshoheit stehend bezeichnet. Woher dieser Irrthum rührt, ist dem Referenten nicht bekannt, doch ist wohl als gewiß anzunehmen, daß von Seiten des Fürstenthums Ratzeburg derartige Ansprüche niemals erhoben worden sind.

3. Weniger wichtig, aber doch eben so auffallend ist eine Unrichtigkeit der Grenzbezeichnung zwischen dem Amte Ratzeburg, namentlich der Feldmark des Amtsdorfes Salem und der Feldmark der Stadt Ratzeburg. Auf der Generalstabskarte sind nemlich diejenigen Felder, welche in dem Winkel, zwischen dem, die Scheide bildenden, früher Nöltingschen, jetzt dem Oeconomen C. Rusch gehörigen Teiche und dem herrschaftlichen Forstorte Hundebusch belegen sind, und zwar auf beiden Seiten des von Ratzeburg nach Salem führenden Fahrweges, als zur Stadt Ratzeburger Feldmark gehörig bezeichnet, während dieselben doch, wie allgemein bekannt, Salemmer Koppeln sind.

Die vorstehend aufgeführten Unrichtigkeiten sind bereits von dem Ingenieur Wollheim, als dieser im Jahre 1851 nach der Generalstabskarte seine Karte des Herzogthums Lauenburg bearbeitete, [2]) auf Veranlassung des Referenten vermieden und die Grenzbezeichnungen berichtigt worden, dieselben Fehler finden sich

---

2) Karte vom Herzogthum Lauenburg. Nach der Generalstabskarte von 1844 entworfen, revidirt und vermehrt vom Ingenieur H. J. Wollheim. Ratzeburg, 1852. Verlag der Buchhandlung von H. Linsen. Colorirte Ausgabe 1 Rthlr. 16 ßl. Schwarze Ausgabe 36 ßl.

aber wieder unverändert auf der neuen Ausgabe der Generalstabskarte.

Die schon in den Jahren 1838—1843 von Geerz bearbeitete Karte von Holstein und Lauenburg, hat die Grenzbezeichnungen, welche oben unter 1. und 2. aufgeführt sind, richtig, dagegen findet sich der unter 3. bemerkte Fehler gleichfalls auf dieser Karte, und ist, der Kleinheit des Maaßstabes ungeachtet, deutlich zu erkennen. —

Dem Referenten ist nur ein sehr kleiner Theil des Landes aus eigener Anschauung genau bekannt, darnach aber, daß derselbe in diesem kleinen Theile schon diese drei nicht unwesentlichen und leicht in die Augen springenden Unrichtigkeiten bemerkt hat, wird es wahrscheinlich, daß sich manche andere ähnliche Fehler der Karte nachweisen ließen. Z. B. hält der Referent es für möglich, daß bei der Bezeichnung der Landesgrenze, dem Hannoverschen Dorfe Stove gegenüber, auf dem, diesseits der Elbe belegenen, Stover Werder, den Hannoverschen Ansprüchen zum Nachtheile des Landes zu viel nachgegeben ist.

Der Referent mögte der Gegend kundige Männer, namentlich Forstmänner auffordern, die ihnen speciell bekannten Gegenden mit deren Verzeichnung auf der Generalstabskarte genau zu vergleichen, und ihre Bemerkungen zu veröffentlichen.

5.

Druckfehler.

In dem Aufsatze

Nr. X.	S. 248.	Z. 11	v. o.	lies	„präparirt"	statt präponirt.
„ „	„ 253.	„ 22	„ „	„	„indicirte"	„ indirecte.
„ „	„ 260.	„ 12	„ „	„	„es erst"	„ erst.
„ „	„ 262 a. E.			„	„extraneos"	„ estraneos.

Schlußwort.

Beim Schluß des ersten Bandes ist es dem Unterzeichneten eine angenehme Pflicht allen Denjenigen, welche dem Beginn des Unternehmens ihre freundliche Unterstützung geschenkt haben seinen besten Dank zu sagen, und darf die Redaction damit die Bitte verbinden, dem Archiv auch eine fernere Theilnahme erhalten zu wollen. Die Schwierigkeiten, welche nicht nur einer ersprießlichen Vervollkommnung der Zeitschrift, sondern selbst der Lebensfristung derselben im Wege stehen, sind nicht unbedeutend, und erklären sich mit Leichtigkeit wenn man den geringen Umfang des Herzogthums Lauenburg und den schon wegen dieses Umstandes numerisch beschränkten Leserkreis berücksichtigt.

Dennoch aber dürfte das Unternehmen selbst Anklang gefunden haben, und um es zu fördern; um den Inhalt des Archivs reichhaltiger und mannigfaltiger für jeden Leser zu machen fehlt es in unserm Ländchen weder an Material noch an Kräften, welche dies Material, bei einigem Interesse für die Sache selbst, ohne große Mühe zu schätzenswerthen Mittheilungen werden bearbeiten können.

Die Statistik, die communalen Verhältnisse, Kirche und Schule, das Steuerwesen, Rechtspflege, die Zunft- und Gewerbeverhältnisse, das in alle Rechtsverhältnisse der ländlichen Bevölkerung tief eingreifende Meierrecht, das Zollwesen, die Forst-

verwaltung und die Landwirthschaft gewähren nicht nur ein im Allgemeinen reiches Feld, sondern enthalten auch eine Menge specifischer Eigenthümlichkeiten, welche nicht nur für jeden Landesangehörigen von Wichtigkeit sind, sondern auch über die Gränzen Lauenburgs hinaus Interesse zu erregen und zu fesseln gewiß geeignet sind. In dieser Beziehung einzelne Puncte aus diesem oder jenem Gebiet besonders hervorzuheben wird nicht erforderlich sein, jeder, in seinem amtlichen oder geschäftlichen Wirkungskreise, und mit demselben vertraute Mann wird selbst richtig genug zu beurtheilen im Stande sein, was aus dem entsprechenden Gebiet zu wissen seinen Mitbürgern und auch weiteren Kreisen von Nutzen und Interesse sein wird. Specielle Anfragen in dieser Beziehung bin ich gerne bereit umgehend zu beantworten. — Meine dringende Bitte aber darf ich nochmals wiederholen: Mögen die mit den Landesverhältnissen vertrauten Männer, deren Zahl keine geringe ist, dem Archiv ihre thatkräftige Unterstützung nicht fehlen lassen, damit dasselbe, durch gemeinsame Thätigkeit gehoben, auch diejenige Gemeinnützlichkeit erreiche, welche die Thätigkeit Weniger ihm zu verleihen nicht vermag, und welche doch als wesentlichster Zweck dies Unternehmen ins Leben gerufen hat.

Ratzeburg, um Neujahr 1858.

Sachau.

Gedruckt bei H. H. C. Freystatzky in Ratzeburg.


F. X. BEER
kgl. Hofbuchbinder
MÜNCHEN



